von Baranoff — SS. XVII
542 (1836!)
544

"Der Ritter Eydt" 22. veebruaril 1711. a. Tallinnas oli allakirjutatud muude hulgas järgmiste Baranovite poolt: Johan Baranoff (L.S.)
Friedrich Baranoff (L.S.)
George Gustaff Baranoff (L.S.)
(Vaata "Landrath Wrangell's Chronik von Ehstland". Dorpat 1845. Lhx 214-216)

1866 oli kindralkuberneriks" in Liv- Est- und Kurland" (residents - Riias!) krahv Eduard Baranow → keiser Aleksander II lapsepõlvesõber.

Est A-452 2500

Des Herzogthums Ehsten

Ritter- und Land-Rechte.

Sechs Bücher.

Erster Druck.

Mit erläuternden Urkunden und ergänzenden Beilagen herausgegeben

durch

Johann Philipp Gustav Ewers,

Ritter d. O. der Heiligen Anna zweiter Classe, Collegienrath, ordentlicher Professor an der K. Universität Dorpat, Correspondent der K. Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg, der K. Commission für die Alterthümer in Kopenhagen, auswärtiges Mitglied der Gesellschaft für die Geschichte und Alterthümer Rußlands bei der K. Universität Moskau, der Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst in Mitau, und Ehrenmitglied der GH. Lateinischen Gesellschaft in Jena.

Dorpat,
in der Meinshausenschen Buchhandlung.
1821.

Est. A
Tartu Ülikooli
Raamatukogu
34 967
i 30796672

Der edlen Ritterschaft

des

Herzogthums Esthland.

Vorbericht des Herausgebers.

Wer es unternimmt, die Geschichte und Verfassung Esthlands gründlich zu erforschen, wird auch in unsern Tagen noch den schon längst von trefflichen Vorgängern laut beklagten Mangel an Hülfsmitteln empfinden, wenn ihm nicht vergönnt ist, die in den einheimischen Behörden aufgehäuften Urkunden zu nützen, deren Zugänglichkeit jetzt billig vorauszusetzen scheint, obgleich sie in dieser Hinsicht noch nicht erprobt ward. Es läßt sich kaum genügend erklären, wie das nahe Beispiel Livlands, dessen Staats- und Rechts-Kunde so gedeihliche Pflege fand, unbefolgt bleiben konnte. Aber Statt darüber zu grübeln, mag ich lieber Hand anlegen, nach Kräften zu fördern, was noth ist, in der Hoffnung, Andere werden sich angeregt fühlen, ein Gleiches zu thun, und mich bald überbieten.

Ich beginne hier mit den Ritter- und Land-Rechten, wie solche im Jahre 1650 zusammengetragen sind. Am Schlusse der zu dem Werke gehörigen Vorrede, S. 159, wird zwar schon der Absicht gedacht, dasselbe, „nachdem es ... confirmirt worden .... im offenen Druck zu jedermans Wissenschaft zu befördern;" aber dieses ist doch bis auf unsere Tage unterblieben, vielleicht damahls aus dem Grunde, weil die zuversichtlich gehoffte königliche Bestätigung nicht erfolgte. Ein in der Handschrift (etwa hundert Jahre alt) vor mir liegender alphabetischer Auszug des Esthländischen öffentlichen und privaten Rechts gibt darüber folgende Nachricht:

„Esthländisches Ritter- und Land-Recht,
„welches die Ritterschaft zusammen tragen lassen aus ihren alten Rechten und Statuten,
„ist der Königin Christina präsentirt worden,
„mit Bitte, mittelst königlicher Confirmation
„solches zu authorisiren, und Zulaß zu geben,
„daß es gedruckt werde."

„Antwort: Es müßte vorher wohl übersehen
„und durchlesen, wie auch mit denen Privilegien
„und andern Briefen und Documenten, worauf sich dasselbe fundire, collationirt werden,
„welches aber nicht so geschwind geschehen könne; weßhalben J. M. späterhin es bewerkstelligen, und so wie es sich befindet, daß es ohne
„Ihro Königliche Majestät und der Crone und
„Anderer Präjudice geschehen könne, bedacht

„seyn wollen, dasselbe zu confirmiren, welches
„alsdann auch gedruckt werden kann."

„Königin Christina Resolution auf der
„Ritterschaft Puncte 1651. Pag. 572.

„Und damit ein gewisses Recht für die Raths-
„und Gerichts-Stühle im Herzogthum festgestellt werden möchte, so wollen Ihro Königliche Majestät aus gnädigem Vertrauen zu
„Dero getreuen Unterthanen, der Ritterschaft
„und Adel in Ehstland, Dero General-Gouverneur daselbst im Herzogthum anbefohlen
„haben, einige aus denen Landräthen, und andere, ihrer Statuten und alten rechtlichen Gebräuche erfahrene Männer, zugleich mit gewissen von General-Gouvernements-Bedienten dazu Verordneten sich zu adjungiren, dasjenige Werk, welches der selige Statthalter
„Krusenstern zusammengetragen, zu übersehen
„und zu überlegen, und solches mit denen ältesten und jüngern oder letzteren königlichen und
„hoch- oder herrmeisterlichen Statuten samt
„rechtlichen Gebräuchen und Gewohnheiten zu
„conferiren; worüber sie dann ihr unterthäniges
„Bedenken Ihro Königlichen Majestät zu erkennen geben sollen, da dann Ihro Königliche Majestät, nach Erwägung des Werks,
„weiter eine vollkommene Bestätigung darüber
„mittheilen wollen."

Daß es dazu unter Christinens Regierung nicht kam, und dem Gesetzbuche nur eine einstwei-

lige Anwendbarkeit zugestanden blieb, obgleich §. 1. des sechsten Buchs, S. 467, das Gegentheil aussagt, beurkundet dieselbe Handschrift, in der Fortsetzung dieses Artikels der Absicht Herzog Karls (nachmals König Karl IX. von Schweden), den Esthländern Schwedisches Recht zu geben, umständlich gedenkend. Als Zeugniß ist dessen in Stockholm unterzeichnete Resolution vom 17. Junius 1600 angeführt, und hinzugefügt, daß die Abgeordneten der Ritterschaft durch die Erklärung, wie es dieser unmöglich sey, die angestammten Rechte und Gesetze gegen Schwedische zu vertauschen, keinesweges des Fürsten Sinn änderten, nach welchem letztere wenigstens als Hülfsrecht gelten sollten; und als die Abgeordneten dennoch am 28. August 1600 ihre Bitte wiederhohlten, daß "die alten Rechte und „Privilegien" bestätigt werden möchten, „ehe „man zu Felde zöge," verstand sich Karl nur zu einer unsichern Gewährung, denn, sagt die Handschrift, „diesen Punct disputirten J. F. D. nicht „wenig, ließen es aber damahls dabey bleiben, „und erboten sich, die Confirmation der adeli„chen Freyheit ins Werk zu richten." Von einer besonderen Genehmigung der Ritter- und Land-Rechte ist hier gar nicht die Rede, und ich kenne auch keine spätere aus den Zeiten der Schwedischen Herrschaft.

Dieser Umstand mag den Druck verhindert haben, aber er mindert für uns weder den geschichtlichen Werth, noch die practische Wichtigkeit des Werks, dessen Gesetzeskraft so wohl in Peters I. Bestätigung der „uralten Verträge, Beliebungen, Rechte, Gerichte, Statuten ꝛc." der Ritterschaft begründet erscheint, als durch eine mehr als anderthalb hundertjährige Ausübung geheiligt ist.

Da ich bey seiner Bekanntmachung insbesondere den Nutzen studierender Jünglinge zum Zweck habe, so konnte ich das Buch nicht ans Licht stellen, ohne es mit einigen urkundlichen Beilagen auszustatten, von welchen ich glauben möchte, daß sie selbst Geschäfts-Männern willkommen seyn werden, die mehr sind und lieben, als ein gemeines Werkzeug.

Die Merkwürdigkeit der, S. 3, mitgetheilten Vorstellung des Esthländischen Ober-Landgerichts an das Reichs-Justiz-Collegium vom 18. Novbr. 1721, nebst den dazu gehörigen Actenstücken, bis S. 45, springt in die Augen. Der „kurze Entwurf und „und Auszug von den ... Original-Privilegien ꝛc. ꝛc.", S. 16 u. f., gewinnt als amtliche Darstellung ihres Inhalts ein eigenthümliches Interesse, kann jedoch die genauere Kenntniß jener dem Forscher keinesweges entbehrlich machen, weshalb ihm, S. 46 bis 98, funfzehn derselben hinzugefügt sind. Es wäre zu weitläuftig, die Wahl jeder einzelnen Urkunde zu rechtfertigen; sie wurde im Allgemeinen von der Absicht bestimmt, durch ihre fortlaufende Reihe zu zeigen, wie die Rechte der Esthländischen Ritterschaft ent-

ſtanden, und unter jedem Wechſel der Herrſchaft erhalten ſind. *)

*) Es befremdet ſehr, in der Reihe dieſer Urkunden eine ſolche zu vermiſſen, aus welcher ſich erweiſen läßt, wie der Deutſche Orden, als er Eſthland eben durch Kauf erworben hatte, die Rechte der Ritterſchaft anerkannte und zu erhalten gelobte. Die Verfaſſer des oben angeführten „kurzen Entwurfs und Auszugs von den Original-Privilegien" würden ſchwerlich unterlaſſen haben, des Hochmeiſters Heinrich Tusmer Beſtätigung, wichtiger als die Conrads von Jungingen, aufzunehmen, wäre ſie ihnen bekannt geweſen. In Arndt's Livländiſcher Chronik, II, 101, iſt aus ihr angeführt: „Tusmer „beſtätigte alle Däniſche Privilegien, imgleichen das Succeſſi„ons-Recht für die Fräuleins in Eſthland, nach deren Abgang „die Güter erſt an den Orden fallen. Der nächſte Blutsfreund „iſt aller Mündel Vormund und die Landräthe behalten das „vorige Anſehen. Marienburg, im großen Capittel, in der Oc„tave des Frohnleichnamsfeſts 1347." Aber in ſeinem Verzeichniſſe der Actenſtücke über den Verkauf Eſthlands, a. O. S. 100 — 120, übergeht der emſige Forſcher die Urkunde vom 25. Mai 1350, wodurch Tusmer nicht nur im Allgemeinen die Privilegien beſtätigt, ſondern auch die Dienſtverpflichtungen des Adels gegen den D. Orden feſtſetzt. Ich gebe hier dieſelbe nach einer glaubhaften Abſchrift aus dem funfzehnten Jahrhunderte, in dem königlichen geheimen Archive zu Königsberg aufbewahrt, alſo lautend:

Nouerint vniuersi presencium noticiam habitaturi, Quod Nos, Frater Henricus Tusmer, Magister generalis Ordinis fratrum Hospitalis Beate Marie domus Theutonicorum Jerusolymitanae, Confirmantes per Nos fidelibus nostris dilectis Terrarum nostrarum Hargie videlicet et Wironie inhabitatoribus, iuribus ac privilegijs suis ipsis a Magnificis olym Regibus dacie indultis et concessis, de maturo Compreceptorum nostrorum Consilio et consensu super seruicijs nobis et nostris Confratribus de bonis Terrarum nostrarum earundem prestandis petentibus et consencientibus omnibus et singulis tam Ecclesiasticis ac Religiosis personis quam secularibus quibuscunque Terras dictas inhabitantibus, disponendum seu ordinandum duximus in hunc modum videlicet vt omnes homines personarum Ecclesiasticarum

Ich gebe dieſe Urkunden aus einer Handſchrift in Bogen-Form, die Eigenthum des Herrn

et Religiosarum quarumcunque cuiuscunque ordinis aut status existencium, nec non milites et militares, Ceterique homines Terrarum predictarum inhabitatores, de singulis Centum vncis tres viros, scilicet unum virum theutonicum probum recentem et valentem bene armatum Et duos alios conterraneos viros, ad minus galeas et clipeos habentes, cum equis suis, sub eorum dampnis, ac sumptibus propriis et expensis ad expedicionem ac Reisam, quam preceptor et fratres Ordinis nostri dicti in lyuonia existentes duxerint faciendam, extra Terras memoratas semel in anno mittere teneantur processuros cum ipsis Preceptore ac fratribus ejusdem ordinis nostri, contra quoslibet suos, et Terrarum suarum, ac ordinis nostri dicti turbatores, seu eciam inuasores, homines tamen nostros, ad Castra nostra in antedictis Terris pertinentes et ipsorum hominum bona in predicto articulo volumus non includi, sed liberum erit nobis de eisdem hominibus disponere, prout melius nobis videbitur expedire. Infra terminos autem fluuiorum Narwie scilicet et Dune omnes et singuli, quarumlibet Ecclesiasticarum ac Religiosarum personarum prenotatarum homines, necnon Milites et Militares Ceterique homines quicunque sepedictas terras inhabitantes sub eorum periculis et expensis, totis suis viribus et potencia prefatos preceptorem et fratres lyuonie Ordinis nostri prelibati sequi et iuuare fideliter tenebuntur contra vniuersos suos Terrarum suarum Ordinisque nostri eiusdem emulos et offensores, quandocunque, quociescunque et ubicunque, per eosdem fratres nostros fuerint requisiti. Nihilominus tamen omnes et singuli predicti homines terras nostras prenominatas inhabitantes ultra pretactum fluuium Dunam, quandocunque et ubicunque sepedicti preceptor et confratres nostri ipsorum seruiciis indiguerint procedere sint asstricti, sed postquam ultra eundem fluuium Dunam peruenerint ipsis hominibus ijdem Preceptor et confratres nostri, de dampnis, expensis, ac sumptibus respondebunt. In quorum omnium testimonium ac robur perpetue firmitatis nostrum et honorabilium Confratrum nostrorum videlicet Wynrici de kniprode, Magnicommendatoris, Siffridi de Tahmfelt, Summi Marschalei, Hermani Kudorff, Summi Hospitalarij, Ludewici de

Collegien-Assessors Heinrich von Hagemeister auf Alt-Drostenhof ist. In derselben stehen sie nach erwähnter Vorstellung des E. Ober-Landgerichts mit zwölf andern, gemeinsam als: „Privilegia, „Rechte und Recesse der Ritterschaft im Fürsten„thume Ehsten in Livland" verzeichnet, und an ihrer Seite „die alte Vorrede, so nun in Hoch„teutsch übersetzet", erzählend, wie mehrere, namentlich aufgeführte Landräthe „das Buch ge„macht, und das gemeine, freie Ritter- und „Land-Recht der Lande Harrien und Wierland „in dieß Buch geschrieben, und aus den Haupt„briefen und Originalien, Copeyen Ihren Nach„kömmlingen ... zu Gute gebracht" haben, 2c. ... „auf daß man dieß Buch in allen Gerichts-Han„deln gefüglich gebrauchen mag, und die Origi„nal- oder Haupt-Briefe allezeit nicht darf nach„führen und aufsuchen." Sie ward abgefaßt auf dem Hofe zu Engedes, am 4. September 1546. Die ganze Sammlung ist wahrscheinlich Abschrift des so genannten „rothen Buchs" der Esthländischen Ritterschaft.

Wolkinburg, Summi Trapparij, Et Johannis de Langerak, Thesaurarij, Sigilla presentibus sunt appensa, Testibus honestis et Religiosis viris nostris dilectis Confratribus Wolfframo de Nellinburg in Almania, Et Goswino de Heriken in Lyuonia preceptoribus, Hermanno Gutacker, Commendatore in Perona, Willekino de Ilsede, Commendatore in Dünemund, Arnoldo de Herike, Aduocato in Wenda et quam pluribus alijs fide dignis. Actum et datum Marienburg anno domini MoCCCoIo in die beati Vrbani martiris.

Die Schriftzüge dieser Urkunden sind dreifach verschieden, und von einer vierten, sehr ungeübten Hand ist ein magerer chronologischer Abriß der Esthländischen Geschichte, ein vervollständigtes Verzeichniß der Privilegien, und der oben angeführte alphabetische Auszug des öffentlichen und privaten Rechts (von Actiones bis Zoll) hinzugefügt; fehlervoll, doch nicht unbrauchbar. Nichts widerspricht der Vermuthung, Alles sey etwa vor hundert Jahren zusammen getragen.

Es ist auffallend, daß hier sämmtliche Urkunden in Deutscher Sprache erscheinen, in welcher weder die der Dänischen, nach Schwedischen Könige abgefaßt wurden. Aber die Lateinischen Originale aller sind wohl selbst in dem Archive der Ritterschaft nicht mehr vorhanden. Wenigstens nennt der Comthur des Deutschen Ordens zu Reval, Remmert von Schwarzenbergk, (1547) unter den von ihm, auf Befehl des Meisters Hermann von Brüggeney, in Augenschein genommenen „alten und neuen Privilegien" der Lande Harrien und Wierland als Lateinische nur den Brief des Königs Erich von 1252 und des Königs Christoph von 1329, welchen letztern ich gleichfalls kenne. Das ungleich wichtigere Privilegium Waldemar's erwähnt der Comthur nicht, und die in Hupel's neuen nordischen Miscellaneen (St. V und VI, S. 257 bis 275) mitgetheilte Plattdeutsche Einkleidung desselben hat das Esthländische General-Gouvernement (1729)

beglaubiget, als „als nach dem in des Landes „Archiv sich befindlichen Authentico" abgeschrieben, worunter wahrscheinlich das „rothe Buch" gemeint ist. Da diesem nur Originale, oder ihnen gleichgeschätzte Stellvertreter einverleibt wurden, so läßt sich nicht vermuthen, im ritterschaftlichen Archive sey jenes räthselhafte Privilegium jetzt noch Lateinisch zu finden.

Die Hagemeistersche Handschrift gibt dasselbe nach einer Eintheilung in Paragraphen, die Trotz ihrer Mangelhaftigkeit das Anführen einzelner Stellen erleichtert. Auch wird man jenes hier correcter finden, als seinen Abdruck bei Hupel; so wie die übrigen Urkunden, die der verdienstvolle Mann in Hochdeutschen Uebersetzungen (Neue Nordische Miscellaneen, St. XI, XII, S. 275 — 380) ans Licht gestellt hat, und unter welchen sich auch die meisten der von mir ausgewählten befinden, den Abdruck der Plattdeutschen weniger überflüssig machen, als für deren Authencität zeugen können.

Leider muß ich aber selbst die Lehen-Rechte der Wiek und des Stifts Oesel (S. 99 bis 139) in Hochdeutscher Sprache geben, welcher sie ursprünglich nicht angehören können. Ich fand selbige, ohne sie sofort zu erkennen, in einer Handschrift Esthländischer Urkunden, womit mich die zuvorkommende Gefälligkeit des Herrn Dr. Woldemar von Ditmar überraschte. Sie ist im Bogen-Form und enthält: a) ohne Ueberschrift

einen ungeschickt abgefaßten Auszug aus Waldemar's Lehen-Rechte, verbunden mit dem Gnadenbriefe Conrads von Jungingen und „etzlichen Artikeln von Lehenguth und Lehenrecht, als es das „beschriebene Päbstliche und Kaiserliche Recht aus„weiset," und an diese schließt sich das Wiek-Oeselsche Lehen-Recht; b) „die gewonlich Herweide „in Lieflandt" 2c. 2c. c) „richterliche Ordnungk des gehegeten Gerichtes stichtischer Rechte in Lieflandt" 2c. 2c. d) Plettenberg's Bauern-Vereinigung, mit einigen, auch anderweitig bekannten Beilagen, und darauf eine Reihe Esthländischer Urkunden von Waldemar's Lehen-Rechte bis zu des Schwedischen Königs Johann's III. Bestätigung der ritterschaftlichen Privilegien, geordnet wie in der Hagemeisterschen Sammlung, mit wenigen Stücken vermehrt, aber sämmtliche Hochdeutsch; e) Bischof Johann Kiewel's Privilegium für die Ritterschaft Oesel's und der Wiek (1524), und Bischof Johann's Bestätigung (1541), beide Plattdeutsch, welchen, von einer dreifach verschiedene Hand, Herzog Carls und Gustav Adolphs Bestätigung der Esthländischen Privilegien, Erzbischof Sylvester's Gnaden-Recht und ein Paar neuere Actenstücke hinzugefügt sind. Auf der ersten Seite des zweiten Blattes steht unten am Rande, unter dem Namen C. von Ramm: Anno 1641.

Die Abschrift der Wiekschen und Oeselschen Lehen-Rechte ist bei aller Sorgfalt, die sie in den

Buchstaben verräth, sehr fehlerhaft. Sie ermangelt aller Unterscheidungszeichen, mit Ausnahme des Comma, welches oft, aber selten am rechten Orte vorkommt. Auch keine geregelte Rechtschreibung ist beobachtet; Statt: es, er, ihn lieset man meist: Eß, ehr, in u. s. w., und in ein Paar Stellen haben sich Fehler eingeschlichen, welche Unverständlichkeit erzeugen. Sie auszumerzen bleibt billig denen überlassen, die durch eine bessere Handschrift dazu befugt sind. Mir genügte, das Ganze dem Auge lesbar darzustellen.

Freunde der vaterländischen Rechtsgeschichte werden dieses alte Denkmaal auch in seiner mangelhaften Gestalt hier um so lieber finden, da dasselbe unter die einheimischen Quellen der Ritter- und Land-Rechte zu rechnen ist, und sich also den vorstehenden Urkunden anschließt. Von seinem Ursprunge wird keine Nachricht gegeben, mit Ausnahme des fünften Buches, welches in der Ueberschrift der Bestätigung des Oeselschen Bischofs Herting gedenkt, der vom Jahre 1310 bis 1324 seinem Sprengel vorstand.

Um den Text der Ritter- und Land-Rechte vollständig und genau zu liefern, habe ich sechs Abschriften desselben verglichen, die ich kürzlich nach der Ordnung anführen will, wie sie im Abdrucke mit Römischen Ziffern bezeichnet werden.

I. Eine neue Abschrift in Bogenform unter dem Titel: „des Herzogthums Ehsten Ritter- „und-Landrechten sechs Bücher, dergestalt, wie

„selbige im Jahr 1650 zusammen getragen.“ Sie ist der hiesigen Kaiserlichen Universitäts-Bibliothek von dem verstorbenen Herrn Landrath Claus von Baranoff geschenkt, und empfiehlt sich vorzüglich durch ein dem Schlusse hinzu gefügtes Zeugniß, also lautend: „daß vorstehende Abschrift der „Ritter und Landrechte mit dem bey dem Kaiser- „lichen Oberlandgerichte sich befindenden, nach „dem Original abgeschriebenen und vidimirten „Exemplar von Wort zu Wort, und zwar von „dem ersten Titel des ersten Buchs, bis zum letz- „ten Titel des sechsten Buchs, genau übereinstim- „me, solches habe ich durch diese meine eigenhän- „dige Unterschrift beglaubigen wollen. Reval, „am 12. November, 1804. Johann Friedrich „Gerber, eines Kaiserlichen Esthländischen Ober- „Landgerichts Secretarius.“

Wer nicht andere Abschriften gesehen hat, möchte eine Vergleichung derselben mit dieser, deren Genauigkeit wohl bekräftigt erscheint, für überflüssig halten; aber der Kenner vermißt auf den ersten Blick Vorrede und Anmerkungen, womit die Urheber des Werkes dasselbe weislich ausstatteten, und die nur ein Practiker von beschränkter Ansicht entbehren mag. Dessen ungeachtet glaubte ich, diese Abschrift bey meiner Ausgabe zum Grunde legen zu müssen.

II. Eine alte Abschrift, Herrn Dr. Woldemar von Ditmar gehörig, in Bogenform, unter dem Titel: „Löbliche Ritter- und Landrechte des

„Herzogthums Ehsten, aus denen uralten Privi-
„legien, Freyheiten, Begnadigungen, Verträgen,
„Beliebungen, ausgesprochenen Urtheilen, land-
„üblichen Gewohnheiten derer Lande Harrien,
„Wierland und Wieck gezogen, nunmehro
„auch, vermöge Landtags-Schlusses de Anno
„1718, d. . . Febr., von neuem durchgegangen,
„revidiret, und so wohl mit einem General- als
„vollständigen Special-Register versehen; auch
„auf Seiner Groß-Czarischen Majestät allergnä-
„digsten Zulaß zum Druck befördert werden sollen.
„Im Jahr 1719."

Dieser weitläuftige Titel ist nicht von der Hand, welcher wir die Abschrift selbst verdanken, die große Genauigkeit zeigt, und sämmtliche Anmerkungen zum sechsten Buche vorzugsweise allein, die übrigen ziemlich vollständig am Rande enthält. Die angebliche Revision der Ritter- und Landrechte im Jahre 1718 ist allerdings veranstaltet, scheint aber ihren Zweck durch die abgeänderte Vorrede mehr angekündigt als in dem Werke ausgeführt zu haben. Jene schließt in einem mir freundschaftlich zugestelltem Exemplare mit den Worten: „Und da das gesammte Collegium der
„Hochwohlgeborenen Herrn Landräthe, wie auch
„E. Hochwohl- und Wohlgeborene Ehstnische
„Ritterschaft bei der letztmahlig gehaltenen Zu-
„sammenkunft des abgewichenen Februar-Monats
„einstehenden Jahres einmüthig beschlossen, und
„vollständig beliebet haben, daß nachfolgende

„Ritter- und Land-Rechte des Herzogthums
„Ehsten von dem Hochwohlgeborenen Herrn Vice-
„Gouverneuren und ältesten Landrath, Herrn
„Friedrich von Löwen, aufs neue übersehen wer-
„den möchten, damit selbige zum öffentlichen Druck
„befördert werden könnten; als hat hochgedachter
„Herr Vice-Gouverneur und Landrath, mit Zu-
„ziehung des Ober-Landgerichts- und Ritter-
„schafts-Secretarii, Herrn August Wilhelm
„Wesener, imgleichen des Kaiserlichen Commis-
„sarii fisci, Herrn Ernst Friedrich Krompeins,
„sich höchstens angelegen seyn lassen, oberwähnte
„Esthnische wohlhergebrachte Ritter- und Land-
„Rechte von Worten zu Worten mit Fleiß durch-
„zugehen, und die einander zuwider laufende loca
„und Articuln denen Rechten und der selbstgebie-
„tenden Billigkeit nach mit einander zu conciliiren
„und zu vereinbaren, auf daß so wohl künftighin,
„als auch wie bereits von undenklichen Jahren
„vorhero allstets geschehen, bei dieses Landes Ge-
„richten in judicando allerdings darnach gegan-
„gen werden möge. Solchem nach nun versehen
„sich die Hochwohlgeborenen Herren Landräthe
„zu E. Hochwohl- und Wohlgeborenen Ritterschaft
„des Herzogthums Ehsten, und denen Landes-
„Eingesessenen, wie auch zu allen litigirenden Par-
„theyen, es werde ein jeder sich dieses Recht be-
„kannt zu machen, seines Fugs und Unfugs sich
„bestermaßen zu erinnern, zu bescheiden, auch
„sonsten mit Anstellung und Führung des Pro-

„cesses in allen rechtlichen Handlungen diesen löb-
„lichen Ritter- und Land-Rechten, Ordnungen,
„Satzungen und wohlhergebrachten Gebräuchen
„sich gemäß und gehorsam zu bezeugen bestmög-
„lichst befleißigen, maßen sie hierzu ganz ernstlich
„angemahnet und angewiesen seyn sollen. Ge-
„geben zu Reval in Ihro Groß-Czarischem Ma-
„jestät Ober-Landgericht, den 18. Tag des
„Monats November, im Jahr nach unsers
„Erlösers und Seligmachers Jesu Christi heyl-
„wärtigen Geburth 1718."

Wie es sich mit der Kaiserlichen Genehmigung des Druckes verhalte, warum in der, S. 3, mitgetheilten Vorstellung des Ober-Landgerichts an das Reichs-Justiz-Collegium vom 18. November 1721 dessen gar nicht gedacht ist, warum jene Revision der Ritter- und Land-Rechte nie gesetzliche Kraft gewann, oder bald wieder einbüßte, muß ich Anderen zu untersuchen überlassen.

III. Die dritte Abschrift, gleichfalls in Bogenform, gibt ihr Alter genau an, indem sie auf dem Titelblatte, nach den Worten: „Ehstnische Ritter-Rechte und Landes-Statuta", den Namen „Friedrich Johann Wartmann, Anno 1732, die 20. Octobris", in Zügen, die den Anfertiger des Ganzen verrathen, hinzufügt. Mir ist sie von einem meiner ehemaligen Zuhörer, Herrn Carl Hippius, gegenwärtig in St. Petersburg, mitgetheilt. Die Anmerkungen gibt sie am Rande nur bis zum siebenten Titel des dritten Buchs; weiterhin sind im Texte nur die Stellen bezeichnet, zu welchen die fehlenden Anmerkungen gehören.

IV. Die vorhergehenden, wie die folgenden, übertrifft an Sauberkeit und Rechtschreibung eine neue Abschrift in Viertel-Form, ein Eigenthum des Herrn Landraths und Ritters Otto Magnus von Richter auf Waimel. Schade, daß auch ihr, deren Titel mit Nr. I. gleich lautet, alle Anmerkungen vom dreizehnten Titel des fünften Buches bis zu Ende mangeln. Die Stellen, worauf sie sich beziehen, sind jedoch angegeben.

V. Eine mir selbst gehörige Abschrift aus der letzten Hälfte des jüngst verflossenen Jahrhunderts in Viertel-Form, mit dem kurzen Titel: „des Fürstenthums Esthen Ritter- und Land-Rechte", ist wegen Vollständigkeit der Anmerkungen bis zum fünften Buche vorzüglich brauchbar; übrigens flüchtig verfertigt.

VI. Eine etwas ältere in Bogenform, deren Benutzung ich der Güte des Herrn Staatsraths Martin Hehn zu St. Petersburg verdanke, hat Statt der Citate einen reichen Vorrath schätzbarer practischer Randglossen vor der Mitte des vorigen Jahrhunderts abgefaßt.

Es ließ sich im voraus erwarten, daß die Vergleichung dieser sechs Handschriften eines noch gültigen Gesetzbuches keine, oder nur wenig bedeutende abweichende Lesarten zeigen würde,

indem der Urheber jeglicher, er mochte für sich oder für Andere arbeiten, angespornt war, nach Genauigkeit zu streben. Dagegen versprach die zu gewinnende Sicherheit eines vollkommenen Textes jene Mühe zu lohnen, und muß nun auch als das eigentliche Ergebniß derselben angesehen werden. Verschiedenheiten der Orthographie sind übersehen, offenbare Schreibfehler, in den Citaten am zahlreichsten, sind stillschweigend berichtigt. Niemand kann daran gelegen seyn zu erfahren, wo z. B. Wesenberg Statt Wesenbec, und Brand oder Brantß Statt Brandis stand, oder eine falsche Zahl in der Anführung des Römischen Rechts. Abweichende Lesarten gaben nur die beiden ältesten Handschriften Nr. II und III, welcher letzteren vielleicht eine solche zum Grunde liegt, die von der oben erwähnten Revision der Ritter- und Land-Rechte im Februar 1718 unberührt blieb, woraus überhaupt die Abweichungen am natürlichsten erklärt werden dürften, wenn man nicht annehmen will, daß in dem Exemplare des Ober-Landgerichts einige Abkürzungen Statt gefunden haben. Unter den hier aufgenommenen Lesarten ist keine mit fremden Zügen oder unterschiedlicher Tinte den benutzten Handschriften hinzugefügt, noch als Rand-Anmerkung zum Einschiebsel gestempelt, sondern alle stehen im gleichförmigsten Zusammenhange mit dem Texte.

Sie demselben auch im Abdrucke beizugesellen, schien wohl zweckmäßig, so fern sie als Ergänzungen der zum Grunde gelegten Handschrift betrachtet werden konnten; aber von dieser, einer beglaubigten, mußten sie doch streng gesondert bleiben, und darum sind sie nicht allein durch eine eigene Schrift ausgezeichnet, sondern bei jeder ist durch eine Anmerkung unter *) genau nachgewiesen, woher sie stamme. Abweichende Lesarten, die nicht zur Ergänzung dienen, sind in die Anmerkungen selbst verwiesen, ohne alles Urtheil über ihren Werth. Wer Ursach findet, diesen gerichtlich ausmitteln zu lassen, wird von der Behorde leicht den richtigsten Maaßstab erhalten, und schon das Bewußtseyn der Unsicherheit in zweideutigem Falle, kann vor Schaden bewahren. Solchen Vorzug verbindet dieser erste Druck der Ritter- und Land-Rechte mit allen guten Eigenschaften, die nur immer einer Abschrift derselben zur Empfehlung dienen mögen.

Die Ober-Landgerichts-Constitution, die Interims-Ordnung für die Manngerichte nebst ihrer Ergänzung, so wie die Land-Waisengerichts-Verordnung, durften nicht fehlen, da sie gleichfalls nie gedruckt sind, und unentbehrlich zur genauen Kenntniß des eigenthümlichen Rechtsganges. Das Ganze kostet nicht über einen Drittheil des Preises einer gewöhnlichen Abschrift der Ritter- und Land-Rechte allein.

Das beigefügte alphabetische Register soll den Gebrauch der Sammlung erleichtern, auf welche ich gern die mir spärlich zugemessenen Muße-Stunden eines geschäftvollen Berufes verwendet habe, wenn sie für das Land, dem sie zunächst gewidmet ist, als nützlich erkannt wird. Waimel bei Dorpat, in den Sommer-Ferien, 1819.

Nachschrift.

Die Veranstaltung dieses ersten Abdruckes der Ritter- und Land-Rechte wurde in Esthland bekannt, ehe er vollendet war, und erregte bei der Ritterschaft eine Theilnahme, die mir eben so sehr zur Ermunterung, als ihr zur Ehre gereicht, und auf das Unternehmen einen günstigen Einfluß äußern mußte. Am dritten März dieses Jahres überraschte mich Herr Landrath Gottlieb von Maydell auf Stenhusen mit einem Schreiben des Inhalts, daß ihm von dem Landraths-Collegium, wie von dem Ritterschaftlichen Ausschusse aufgetragen sey, mir Beifall darüber zu bezeugen, hinzufügend: „Auch „soll ich erklären, daß Ihnen, oder einer von Ihnen „gehörig beauftragten, zuverlässigen, vorher dem jedes„mahligen Ritterschafts-Hauptmann nahmhaft zu ma„chenden Person, unser Ritterschaftliches Archiv, und „die andere Urkunden-Sammlung jeder Zeit gern „geöffnet werden wird."

Dergestalt rechtfertigte sich die oben im Vorberichte angedeutete Vermuthung von der Zugänglichkeit dieser historischen Schätze. Da meine Lage mir jedoch nicht gestattete, die dargebotene Gelegenheit zu einer wünschenswerthen Collation vorliegenden Abdruckes mit der amtlichen Handschrift des Gesetzbuches im Esthländischen Ober-Landgerichte *) zu nutzen, so übernahm ein sehr sachkundiges Mitglied der Ritterschaft, Herr Landrath Friedrich Freiherr Ungern-Sternberg, dieses mühsame Geschäft, dessen Erfolg die Verbesserungen sind, welche ich in den abweichenden Lesarten am Schlusse mittheile, wovon wohl mehrere aus Druckfehlern entsprungen seyn mögen. Bei den letzten acht Bogen schien gleicher Fleiß überflüssig, weil ihr Inhalt in allen benutzten Abschriften übereinstimmt, bis auf die einzige Ausnahme, die S. 637 angegeben ist. Indessen habe ich jene Bogen mit einer Handschrift verglichen, die an Genauigkeit dem amtlichen Exemplare weniger nachsteht, als jede andere, da sie von demselben Manne herrührt, unter dessen Beglaubigung jenes angefertigt ist, von dem ehemaligen Ober-Landgerichts-Secretaire J. H. Riesenkampff. Es trägt seinen Namen neben der Jahrzahl 1736 auf dem Titelblatte, und ist mir von dem gegenwärtigen Eigenthümer, Herrn Collegienrath Riesenkampff in Reval, auf die liberalste Weise zur Benutzung überlassen. Ihm verdanken also die Freunde der vaterländischen Gesetzkunde das Geschenk der „Marginalien zum Ritter- und Land-Rechte", S. 485—573, die durch ihre practische Nützlichkeit längst allgemeines Ansehen genießen. Sie sind von ihrem Verfasser dem Werke selbst, Theils auf eingeschalteten Blättern, Theils am Rande beigefügt. Einige neuere Zusätze, durch Klammern ausgezeichnet, gehören einer Abschrift späterer Hand.

*) Sie führt den Titel: „Des Herzogthum Ehsten Ritter- und „Land-Rechten, Sechs Bücher, dergestalt, wie selbige im „Jahre 1650 zusammengetragen, nach sothanem alten Ge„richts-Exemplar und Matricul, aber unter der Vidimation „des jetzigen Kaiserl. OLG.-Secretairen Justus Johannes „Riesenkampf, von dem Archivario David Johann Gärtnern „selbst, eigenhändig und wörtlich, Anno 1739 abgeschrieben „worden, denen sich noch hinzugefüget befinden: der soge„nannte Friedensbann, die Proceß-Ordnung de Anno 1691 „d. 6. July, die Revisions- und Richter-Eyde, wie auch an„dere, nachher beliebte Gerichts-Constitutionen und Ver„fügungen." Die Vidimation ist vom 10. Januar 1739, und beschränkt sich ausdrücklich auf den Text innerhalb der rothen Striche, die ihn umgeben. Die Citate befinden sich außerhalb derselben.

Nun bedürfte es zunächst einer öffentlichen Bekanntmachung der „Collectaneen von Moritz Brandis", welche, nach den häufigen Citaten in dem Buche, als eine Hauptquelle desselben, vorzügliche Aufmerksamkeit verdienen. Aber wo sind sie? Bis jetzt weiß es niemand. Wer es erfährt, wird angelegentlich um Nachricht gebeten.

Dorpat, am Sylvester-Abende, 1820.

Ewers.

Inhalt.

Zur Geschichte der Gesetze und Rechte des Herzogthums Esthland bis auf die Zeiten der Russischen Herrschaft. Seite 1—132.

I. Vorstellung des Ober-Landgerichts an das Reichs-Justiz-Collegium vom 18. Nov. 1721, nebst Beilagen. Seite 2—45.

1. Peters I. Bestätigung der Ritterschaftlichen Privilegien . S. 5
2. Kurzer Begriff und Verzeichniß von denen in Ihro Groß-Czarischen Mayst. Herzogthumb Ehstland befindlichen und gewöhnlichen Richter-Stühlen, so viel nemlich selbiges die Landes-Jurisdiction betrifft ꝛc. . . . . — 7
3. Kurzer Entwurf und Außzug von denen einer gesammten Ritterschaft und Adel des Herzogthumbs Ehstland ertheilten Original-Privilegiis ꝛc. . . . . — 16
4. Memorial des Oberlandgerichts an das Reichs-Cammer-Collegium vom 31. Mai 1721 . . . . . — 39

II. Auswahl urkundlicher Belege. S. 46—98.

1. König Waldemars in Dänemark Privilegium, 1215 . . — 46
2. Ein Breff vom König Erico, 1252 . . . . . — 55
3. Ein Breff vom König Christoffer, 1321 . . . . . — 56
4. Ein Breff vom König Christoffer, 1329 . . . . . — 58
5. Ein Gnade-Breff von Conrad von Jungingen, 1397 . — 59
6. Ein Breff von Johann von Mengden, 1457 . . . — 61
7. Ein Gnade-Breff von Wolter von Plettenberg, 1507 . — 62
8. Ein Breff von Wolter von Plettenberg up de Einigung der Buren, 1509 . . . . . — 65
9. Ein Breff von Wolter von Plettenberg, 1510 . . . — 69
10. Ein Breff vom Bischoff zu Reval und Wolter von Plettenberg, 1516 . . . . . — 71
11. Bestettigung all unser Gnadenrechte und Privilegien durch Wolter von Plettenberg, 1525 . . . . . — 73
12. Confirmation und Bestettigung up de Wittensteinsche Verdrag von Herrmann von Brüggeney, 1538 . . . — 78
13. König Erichs XIV. Privilegium, 1561 . . . . . — 82
14. Privilegia, welche König Sigismundus ertheilet, 1594 . — 87
15. Privilegium Herzog Carls, 1600 . . . . . — 90

III. Lehen-Rechte in der Wick und im Stift von Oesel. S. 99—139.

Des Herzogthums Ehsten Ritter- und Land-Rechte. Sechs Bücher, dergestalt, wie selbige im Jahre Christi 1650 zusammen getragen. S. 141—481.

Marginalien zum Esthländischen Ritter- und Land-Recht, nach der Original-Handschrift des Ober-Landgerichts-Secretärs J. H. Riesenkampff, de Ao. 1736. S. 485—574.

IV. Beilagen. S. 577—630.

1. Erneuerte Ober-Landgerichts-Constitution von 1691. S. 577—583
2. Interims-Ordnung der Manngerichte von 1653. . S. 585—601
3. Ergänzung derselben von 1664. . . . . S. 602—606
4. Land-Waisengerichts-Verordnung von 1724. . . S. 607—630

Verbesserungen in dem Abdrucke der Ritter- und Land-Rechte. S. 631—645.

Register. S. 646—657.

Zur Geschichte

der

Gesetze und Rechte

des Herzogthums Esthland

bis auf

die Zeiten der Russischen Herrschaft.

Erleuchter, Hochgebohrner Herr Graff, Ihro Groß-Czaarischen Maytt. Hochansehnlicher Senateur und Präsident des Erleuchten Groß-Czaarischen Reichs Justiz-Collegii ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Gnädiger Herr!

Hochwohl- und Wohlgebohrne, Herr Vice-Präsident, Justizien-Räthe und Assessores,

Hochgeehrte Herren!

Nachdehmahlen Ein Erleuchtes Groß-Czaarisches Reichs-Justiz-Collegium hat geruhen wollen, von dem Groß-Czaarischen Ober-Land-Gerichte des Herzogthumbs Ehstland in einem, den 20. Octobris laufenden Jahres abgelassenen Schreiben, welches den 21. nächst dem hieselbsten ankahm, zu begehren, daß eine beglaubte Copei von Ihro Groß-Czaarischen Maytt. dem Hertzogthumb Ehstland in Reußischer Sprache allergnädigst verliehener und eigenhändig unterschriebener Confirmation auf die Privilegia, Rechte und Gerechtigkeiten, zugleich auch eine Designation aller Richter-Stühle, und mit wie vielen Richtern selbige besetzet oder besetzet seyn mögten, unverzögerlich eingesandt werden solle; so übersenden solchem zufolge wir nunmehro eine vidimirte Abschrifft, welche mit dem wahren Original von Wort zu Wort, so wol in Reußischer, als auch nachdehm uns zugleich mit ausgefertigtem Translat in Teutscher Sprache, vollständig gleichlautend ist, von Ihro Groß-Czaarischen Maytt., unserm allergnädigsten Kayser und Herren, allergnädigst verliehenen und dem Hertzogthumb Ehstland ertheilten Confirmation über alle uralte Privilegia, uralte Verträge, Beliebungen, Rechte, Gerichte, Gerechtigkeiten, Recessen, Statuten und löbliche Landes-Gewohnheiten, worbeneben wir auch ein Verzeichniß mit beyfügen von allen hier in dem Hertzogthumb Ehstland befindlichen Richter-Stühlen, und denen

darinnen sitzenden Richtern, auch worinnen eines jeglichen Ampte und Function bestehe, welches der Anschluß in mehrern belehren wird. Und weilen unsers wenigen Erachtens auch allerdings nöthig seyn will, daß Einem Erleuchten Groß-Czaarischen Reichs-Justiz-Collegio gleichfalls eine kleine Nachricht, von denen von undenklichen Zeiten her erworbenen und erhaltenen Landes-Privilegien, Immunitäten und Freyheiten zugleich mitgegeben werde, auch worinnen eigentlich das hier gewöhnliche und gebräuchliche Harrische und Wierische Recht bestehe, von welchem letztern den abgewichenen 31. May laufenden Jahres ein Memorial an das Erleuchte Groß-Czaarische Reichs-Cammer-Collegium bereits ist versandt worden; als haben wir unserer Schuldigkeit zu seyn erachtet, eben wohl kurze Extracte hievon mit anzufügen, mit unterthänig-gehorsahmster Bitte, es wolle Ein Erleuchtes Groß-Czaarisches Justiz-Collegium geruhen, Sich alles dieses, nicht nur umbständlich vortragen zu lassen, besondern auch bei vorfallenden Gelegenheiten darauff genädig und hochgeneigt mit sehen zu helfen, daß Eine gesambte Ehstnische Ritterschaft und Adell bey denen, von Ihro Groß-Czaarischen Maytt. allergnädigst und heiligst confirmirten und bestätigten Privilegien, Rechten, Gerichten, Gerechtigkeiten und Freyheiten allstets festiglich geschützet, gehandhabet und bewahret werden müsse. Die wir übrigens unter Ergebung Göttlicher Obhutt mit aller Ehrerbietung beharren

Eines Erleuchten Groß-Czaarischen Reichs-Justiz-Collegii

Reval, in Ihro Groß-Czaarischen Maytt. Oberlandgerichte, den 18. Novemb. 1721.

unterthänig-gehorsamste Diener

B. H. v. Bistram. B. W. v. Taube. H. Rosen.
J. A. Treyden. R. O. v. Dörfelden.

Wir Peter, von Gottes Gnaden Czaar und Beherrscher aller Reussen 2c. 2c. 2c.

Fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir von Unsern getreuen Unterthanen, der sämmtlichen Ritter- und Landschaft des Herzogthums Ehstland, durch ihre abgefertigte, die Edle, Vest- und Mannhaffte beyde Land-Räthe, Reinhold Baron von Ungern Sternberg und Benct Heinrich von Bistram, in gebührender Unterthänigkeit umb Confirmation und Bekräftigung Ihrer uralten Privilegien, Rechten, Gerichten, Gerechtigkeiten, Recessen, Statuten und löblichen Landes-Gewohnheiten, die sie von ihren Obrigkeiten, als von Königen zu Königen, von Hochmeistern zu Hochmeistern, Herren zu Herren, empfangen, und bis anhero frey gebrauchet, in aller Unterthänigkeit angelanget und ersuchet worden; als haben Wir ihnen, aus Kayserlicher Gnade und Huld, solche nicht versagen wollen, sondern wie Wir Uns ihrer beständigen allerunterthänigsten Treue gegen Uns und Unsere Kaiserl. Succession gänzlich versichern: So confirmiren Wir hiermit und in Kraft dieses Unseren offenen Brieffes ihnen das freye öffentliche Evangelische Exercitium religionis, und danebenst ihre uralte Privilegia, so wohl auch ihre uralten Verträge, Beliebungen, Rechten, Gerichte, Recessen, Statuten, Christliche Landes-Gewohnheiten und Gebräuchen, bey welchen Wir sie wider männiglich erhalten, schützen und handhaben, wie sie dieselben von Königen zu Königen, Hochmeistern zu Hochmeistern, Meistern zu Meistern, Herren zu Herren, erworben und genossen; versprechen ihnen auch allergnädigst, daß sie und ihre Nachkommen bey dem allen immerwährend erhalten und gehandhabet werden sollen. Wie wir denn in Folge dessen, allen Unsern hohen und niedrigen Befehlshabern der Ohrten, und allen denen, welche Uns mit aller unterthänigster Pflicht und Gehorsamb verbunden sind, hiermit ernstlich gebiehten und anbefehlen, daß sie ihnen darwieder keine Hinderniß oder Nachtheil selbsten zufügen, oder durch andere zufügen

lassen, sondern sie vielmehr in benöthigten Fällen darbey schützen und handhaben sollen. Urkund dessen haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, auch Unser Kayserliches Secret darunter drucken lassen. Gegeben zu St. Petersburg, den 1. Marty, Anno 1712.

Kurtzer Begriff und Verzeichnüß von denen in Ihro Groß-Czaarischen Maytt. Hertzogthumb Ehstland befindlichen und gewöhnlichen Richter-Stühlen, so viel nehmlich selbiges die Landes-Jurisdiction betrifft; mit wie vielen Membris und Richtern die Richterstühle besetzet, auch was eines jeglichen Gerichts Ampt und Function vornehmlich seye, und worinnen dasselbe bestehe.

I. Vom Ober-Land-Gerichte.

Unter das Groß-Czaarische Ober-Landt-Gerichte sortiren in dem Hertzogthumb Ehstland und unter denen vier Districten Harrien, Wierlandt, Jerwen und der Wyck, Wohnhaffte und Eingesessene von Adel und der Ritterschafft, dahero auch die, im Hertzogthumb Ehstland gebräuchliche und von Anno 1315 ab beschriebene Ritter- und Land-Rechte über alle vorgedachte vier Creyse und so weit und ferne deroselben Gräntzen, Marcken, Frontiren und Gebiethe reichen, sich erstrecken.

§. 1. Dieses Ober-Land-Gerichte nun ist, nach altem löblichem Herkommen und Gebrauch, mit zwölf ehrlichen und in denen Landes-Rechten, Statuten, Gebräuchen und Gewohnheiten erfahrnen, auch nach Harr- und Wierischen Rechten erblich und adelich angesessenen Männern, als Land-Räthen, bekleidet und besetzet; worbeneben im Ober-Land-Gerichte keiner, als der Hochverordnete Herr General-Gouverneur, oder in dessen Stelle der Herr Vice-Gouverneur, in dessen Abwesenheit der älteste Land-Rath, das Präsidium führet, und kann von dem Präsidenten und sechs Land-Räthen, oder auch von sieben Land-Räthen alleine, ein vollkommen Urtheil erfunden und gesprochen werden.

§. 2. So ferne einer oder mehr von denen Land-Räthen durch Todes-Fall oder sonsten abgehet (wie wol keinem ohne Einwilligung des gantzen Gerichts abzudanken gestattet werden soll), alsdann haben die übergeblie-

benen Land-Räthe Macht, gleich bei Anfang der nächstfolgenden Juridica in die erledigte Stelle, eine andere tüchtige Person von vorbesagtem Stande zu erwählen, und soll oder mag niemand, der zum Land-Rath erkohren wird, sich dessen verweigern, bey Straffe zweyhundert Rheinscher Gold-Gülden.

§. 3. Welcher zum Land-Rath erkohren und erwählet wird, sitzet, nach zu vorhero abgestattetem Richter-Eyde, unter denenjenigen, welche vor ihm gewesen, nach Weise und Ordnung, wie ein jeder gewählet wird.

§. 4. Und weilen denen Land-Räthen ihres tragenden hohen Ambts halber, als Vätern des Vaterlandes, alle gebührende Ehre, Hochachtung und Respect von jedermänniglich, so inn- als außerhalb Gerichts, erwiesen werden muß; als soll derjenige, welcher hierwieder handelt, vom Ober-Land-Gerichte, nach Rechte dieser Lande, in gebührende Straffe genommen, das ist, am höchsten gestraffet werden.

§. 5. Alle Criminalia über Edelleute, auch andere Streit-Sachen, betreffend Höfe, Güter und Schulden, so ferne die Schuld nicht unter 200 Rthlr. Würde ist, oder was sonsten im Lande, der Wichtigkeit nach, zu litigiren vorkommen könnte, werden von dem Ober-Land-Gerichte, zufolge denen von Regenten zu Regenten allergnädigst confirmirten Privilegien, nach denen wohlhergebrachten Ritter- und Land-Rechten, uralten Verträgen, Beliebungen, Recessen, Statuten, auch löblichen Landes-Gewohnheiten und Gebräuchen, geurtheilet und entschieden, und soll dem Herrn General-Gouverneuren und Land-Räthen in Sententien und Urtheilen auszusprechen, dieselbe Macht verbleiben, was sie vor Zeiten gehabt haben; also daß sich niemand unterdrüsten solle, sich demselben zu widersetzen, bey Vermeydung unnachläßiger Straffe, wie dann gleich die gemeine Ritter- und Landschaft unterschiedlich also bewilliget, niemand von des Ober-Land-Gerichts End-Urtheile weiter appelliren, besondern dasselbe gebührlich exequiret, und derjenige, der dawider handeln würde, in des Landes Rechten verschriebene, nehmlich 200 Rheinsche Gold-Gülden, Straffe verdammet werden solle. Bey welcher alten Gewohnheit dann es so viel hundert Jahre geblieben, bis auf

König Gustavi Adolphi Zeiten, da dann die Revision vor den Königl. Schwedischen Trohn ist genommen worden.

§. 6. Wo ferne es sich begebe, daß nach eingekommenen und vollständig gewechselten Schriften, auch gehaltener mündlichen Conference, ein oder der andere von denen Land-Räthen, wegen Krankheiten oder anderer erheblichen Ursachen halber, nicht zur Stelle seyn könne, oder aber, so der ein oder andern litigirenden Parthey mit naher Bluts-Freundschaft oder Schwägerschaft bis ins andere Glied verwandt wäre, oder auch mit dem Parthen in öffentlicher Feindschaft stünde, beyständig, folgig und beyräthig gewesen wäre, oder aber eine gleichmäßige Sache in Rechten hangen und auszuführen hätte, auf diesen Fall enthalten der oder dieselben, so lange deliberiret und geschlossen wird, sich des Gerichtes, und werden entweder der Ritterschaft-Hauptmann, die Mann-Richter, oder aber aus der Ritterschaft und Adel tüchtige und geschickte Personen, nachdehm ein solcher zu vorhero den gewöhnlichen Richter-Eyd abgeleget hat, mit ins Gerichte und zu Aburtheilung einer solchen Sache gezogen, alsdann und woferne die streitende Parthen auf beschehene Befragung, wider die Herren Richter nichts Erhebliches einzuwenden haben, ohne Ansehen der Personn geurtheilet wird.

§. 7. Bey Abthu- und Beurtheilung einer Rechts-Sache werden, nach beschehener Verlesung derer Acten und gehaltenen Deliberirung, die Vota von unten auf eingezogen, und so allerseits Meynungen übereinstimmig, das Urtheil darnach aufgesetzet, falls aber ein oder das andere Votum discrepans, werden die Majora Vota durch den Ober-Land-Gerichts-Secretarium colligirt und alsdann nach selbigen meisten Stimmen die Sententia abgefasset.

§. 8. Vor Publication derer End-Urtheile werden selbige, auf nochmahlig ergangene Verlesung, mundiret, die Originalia von denenjenigen Membris, welche die Majora Vota gehabt, unterschrieben und besiegelt, auch sodann, nach zu vorhero erfolgtem zweytägigen gerichtlichen Anschlag, auf bestimmte Zeit und Stunde, öffentlich in des gantzen Umbstandes Gegenwart, abgelesen, und dem gewinnenden Theile das Original, dem verliehrenden Part aber eine gleichlautende Copey, unter des

eydgeschwohrnen Ober-Land-Gerichts Secretarii Hand und Bescheinigung ausgegeben.

§. 9. Im Fall ein oder der ander Part ein Declarations- und Erleuterungs-Gesuch einzubringen sich gemüssiget sehen sollte, muß selbiges gleich des folgenden oder andern nächst kommenden Tages, nach abgesprochenem End-Urtheile geschehen, damit Gegner Zeit habe, intra fatalia mit seinem Gegenbericht und Refutation dawider einzukommen, auch nechst dem vom Ober-Land-Gerichte darüber könne interloquiret und verabscheidet werden. Geschiehet dieses nicht, und werden die Fatalia verabsäumt, hat ein solcher sich selbsten beyzumessen, daß das End-Urtheil die vollständige Kraft Rechtens erreichet, worwider auch keine Querel bey der allerhöchsten Instance nicht kann gesuchet werden, besondern es wird ein solch Urtheil in die Execution gebracht.

§. 10. Das Groß-Czaarische Ober-Land-Gerichte wird alter wohlhergebrachter Gewohnheit nach durch ein öffentliches und zu publicirendes Juridiquen-Placat im gantzen Lande, einmal des Jahres, und zwar von January Monat ab, bis an die Marter-Woche, geheget.

II. Vom Nieder-Land-Gerichte.

§. 1. In dem Nieder-Land-Gerichte führet das Präsidium der erwählte und bey dieser Ritterschaft Haupt-Mann, und nimbt zu Beysitzern zu sich, die drey verordnete Mann-Richtere, als den Harrischen, Wierschen und Jerwischen und dann den Wiekischen, ferner die bestätigte vier Haaken-Richtere, aus jeglichem Creyse, auch die in allen Districten eydgeschwohrne Mann-Gerichts-Assessores, nebst dem Secretario Judicii.

§. 2. Wann nun einige klagende Parten sich angegeben und die behörige Ausladungen bewürket haben, sitzet er bey Eröffnung der ordinairen Ober-Land-Gerichts-Juridica das ordentliche Nieder-Land-Gerichte, worinnen, so wie bey allen Gerichten, proceßmäßig muß verfahren werden, und urtheilet zusambt seinen Beysitzern, nach hiesigen Ritter- und Land-Rechten, Gewohnheiten, Statuten, Recessen und löblichen Gebräuchen.

§. 3. Hat das Nieder-Land-Gerichte über Schuld-Sachen zu judiciren freye Macht, doch muß die Summa über 200 Rthlr. sich nicht ersteigen.

§. 4. Sollte ein oder der andere Theil sich durch des Nieder-Land-Gerichts Spruch graviret befinden, wird des andern Tages nach Publicirung des Urtheils die Appellation, mit Niederlegung des gewöhnlichen Appellations-Schillings, und zwar eines Ducatens, an die Ober-Instance ergriffen, die Acta und Acitata nechst dehm vor die Gebühr ausgenommen, und falls mit Mundirung derer Acten und Protocollen der Secretarius fertig werden kann, wird in währender Session die vollstreckte Appellation bei dem Ober-Land-Gerichte introduciret, andergestalt die Appellations-Introduction bis zur nechstfolgenden Juridica verschieben bleibet, da dann und woferne mit denen gebräuchlichen zween Schrifften verfahren, dergleichen Appellations-Sache zur Dijudicatur vorgenommen, und entweder vom Ober-Land-Gerichte des Nieder-Landt-Gerichts Spruch, nach Befinden, zu bestätigen ist, oder auch wol gar reformiret wird.

§. 5. Hierbey ist annoch mit wenig zu erinnern, worinnen nemlich derer Ritterschaft Hauptleute Function bestehe, und welchergestalt derselben Wahl geschehe: und zwar wenn eine Vacantz vorhanden, so werden von dem Collegio derer Land-Räthe der gesambten Ritterschaft drey tüchtige Personen aus ihren Mitgliedern vorgeschlagen und auf die Wahl gebracht, woraus die Ritterschaft, nach gehaltener Deliberation, einen zu ihrem Hauptmann erwählet; wann also die Wahl geschehen und es denen Land-Räthen kund gethan, wird der erwählte Ritterschaft-Hauptmann vor die Land-Räthe gefordert und von ihm der gebräuchliche Ritterschaft-Hauptmanns- auch Richter-Eyd genommen, da denn nach beschehener Gratulation ihm der Hauptmannsstab zugleich zugestellet wird, welches das Zeichen ist, daß er eine der fürnehmsten Personen unter der Ritterschaft sey. Seine Verrichtung aber bestehet vornehmlich darinnen, daß er der sämptlichen Ritterschaft und des Landes Anliegen und Beschwerden der Obrigkeit und denen Land-Räthen fürtrage, derselben Andtwort und Erklährungen gebührlich wiederumb einbringe, der Einigkeit zwischen denen Land-Räthen und der gesambten Ritterschaft sich befleißige und übrigens der Ritterschaft Bewilligungen- und Ladengelder zu Salarirung derer Landes-Bedienten einhebe, auch nechst dem gebührende Rechnung an die ge-

sambte Ritterschaft hinwiederumb davon abstatte. Mit dieser Function wird gemeiniglich alle drey Jahre alterniret, und ist anbey der Ritterschaft-Hauptmann der Nächste zu der Landt-Raths-Würde.

III. Von denen Mann-Gerichten.

§. 1. In diesem Groß-Czaarischen Hertzogthumb Ehstland werden insgemein alle drey Jahre gewisse Mann-Richter von denen Land-Räthen aus der Ritterschaft und Adel erwählet, und werden einem jeglichen von denen Mann-Richtern zugleich zween Assessores von gleichem Stande aus dem Adel zugeordnet, welche nebst einem Notario, und zwar ein jeglicher in seinem Districte, das Mann-Gerichte sitzen.

§. 2. Wann nun solcher Gestalt drey Mann-Richtere in allen vier Creysen, und zwar der erstere in Harrien, der andere in Wierland und Jerwen, und der dritte in der Wyck, zusamt ihren adelichen Assessoren seynd erwehlet und beeydiget worden, hat ein jegliches Mann-Gerichte in seinem Districte die Macht, auf obrigkeitlichen Befehl, die Criminalia unter der Bauerschaft und andern Landes-Einwohnern, welches jedennoch nicht von dem Adel zu verstehen, vorzunehmen, genau zu untersuchen, die Zeugen zu beeydigen und folglich das Urtheil darüber abfassen zu lassen; jedennoch muß mit der Publication eines solchen Criminal-Urtheils eher nicht verfahren werden, bis selbiges, zunebst denen vollständigen Inquisitions-Acten und Protocollo, zu vorhero an das Groß-Czaarische Ober-Land-Gerichte ist versandt und nach beschehener Verles- und Erwegung die Leuteration, ob nehmlich das Mann-Richterliche Urtheil zu bestätigen, oder nach befindenden Umständen zu mindern oder zu schärffen, darunter ist gesetzet worden; wann solches geschehen, wird ein solches Urtheil und die darauf erfolgte Leuteration in des Inquisiti Anwesenheit öffentlich publiciret; wie dann die Mann-Richter schuldig, auch außerhalb der Ober-Land-Gerichts ordinairen Juridica, wann Criminalia vorfallen, auf General-Gouvernementliche Verordnung, mit ihren Assessoribus zur Stadt zu kommen und die Inquisitiones und Abthuungen vorzunehmen, damit die Missethäter ihren verdienten Lohn erhalten können.

§. 3. Uebrigens bringet eines jeglichen Mann-Richters Function und Bestellung mit, in Gräntz-Streitigkeiten zwischen Höffen und Gütern, auch andern Civil-Sachen, welche vor das Ober- und Nieder-Land-Gerichte gehören, Citationes auszufertigen, Termine anzusetzen, die vom Ober-Land-Gerichte an die Mann-Gerichte remittirte Liquidationes vorzunehmen, selbige zu untersuchen, und durch Urtheil und Recht einem jeglichen Theile ein consistibiles Quantum zusetzen, Aufträge über gekaufte und verkaufte Land-Güter zu thun, und sonsten ihr Ampt, wie Richtern im Lande eignet und gebühret, zu verwalten. Wenn auch Zeugen-Verhöre bey dem Ober-Land-Gerichte vorfallen, und keine adeliche Personen es seyn, welche abgehöret werden müssen, ergehen nach eingekommenen Articulis Probatoriis, Reprobatoriis und Interrogatoriis die ordentliche Remissen an die Mann-Gerichte, welche die Zeugen-Verhöre nach Rechtens Form absolviren, und denen Parten die Effata Testium, unter des Mann-Gerichts-Notarii Unterschrift, ausfertigen, damit die Rechts-Sachen von dem Ober-Land-Gerichte nicht mögen aufgehalten werden.

§. 4. Geschiehet in Civil-Sachen ein Mannrichterlicher Spruch, womit der Kläger oder Beklagte nicht kann zufrieden seyn; so stehet dem beleydigten Theil frey, die Appellation gegen Erlegung eines ungarischen Güldens oder Ducatens, innerhalb 24 Stunden, von Zeit der Publication ab, an das Ober-Land-Gerichte zu nehmen, da es denn mit Ausnehmung derer Acten und Protocollen, auch mit Introducirung der Appellation eben so gehalten wird, wie in dem 4. §. vom Nieder-Land-Gerichte solches ausführlich verzeichnet stehet.

§. 5. Wann nun ein oder der andere von denen verordneten Mann-Richtern sein ihm anbetraut gewesenes Richter-Ambt drey Jahre verwaltet hat, und erlassen worden ist, wird er auf die Wahl zum Ritterschaft-Hauptmann mitgebracht, und also gemeiniglich zu dieser Function vor Andern durch die Ritterschaft erwählet.

IV. Von den Haacken-Richtern.

§. 1. Wie alle Officia und Landes-Bedienungen unter der Ehstnischen Ritterschaft und Adel von uralten Zeiten und undenklichen Jahren her in dem Hertzogthumb

Ehstland im Schwange gewesen, und von Zeit zu Zeit durch die Ritterschaft und dero Glieder seyndt verwaltet und bestellet worden: also ist eben wohllöblich und rühmlich verordnet, daß alle 3 Jahre in allen vier Districten, als Harrien, Wierland, Jerwen und der Wyck, und zwar im jeglichen Creyse ein Haacken-Richter von denen Land-Räthen gewählet, auch einem jedweden Haacken-Richter zween Adjuncti aus der Ritterschaft, zu desto besserer Bestell- und Wahrnehmung seines Dienstes, mit zugeordnet worden.

§. 2. Eines jeglichen von solchen vier gewählten Haacken-Richtere Ambt und Bestellung nun bestehet vornemlich nach abgelegtem Eyde darinnen, daß auf obrigkeitliches Ansinnen er alle in rem judicatam ergangene Urtheile durch die Execution zum würklichen Effect bringe, Immissiones und Einweisung thue, und dabey von dem Part freye Defrair- und Verpflegung habe, Bauren und Land abnehme, und dem Andern, welcher dazu berechtiget ist, hinwiederumb zuschlage, Immissions-Instrumenta über alles ausfertige, gute Acht und Aufsicht über Strohm- und Land-Brücken, Landstraßen und Kirchenwege halte, auf benöthigten Fall Ausschreibungen thue, aus was für Kirchspielen und Gütern nehmlich dergleichen gebessert werden sollen, und da der eine oder andere sich hierinnen säumhaftig bezeigen, oder ab a. die erforderliche und ausgeschriebene Baumaterialien in vorgelegtem Termin an Ort und Stelle nicht herbey schaffen, oder ab b. die Arbeiter nicht stellen würde, wieder den, oder dieselbe durch benahmbte Strafe, mit der militairischen Execution, auf General-Gouvernementlich Geheiß zu verfahren, in Summa Alles zu bewerkstelligen, was ihm in Landes-Angelegenheiten von der Obrigkeit übertragen und committiret wird, auch sein eigen Ambt es erheischet.

§. 3. Wer demnach von denen Land-Räthen aus der Ritterschaft zum Haacken-Richter ist gewählet und ausersehen worden, kann sich bey Vermeydung 200 Rheinscher Gülden Straffe, gleich auch eine gleichmäßige Straffe denen Mann-Richtern dictirt ist, dieses Dienstes und Function nicht entziehen.

§. 4. Dahingegen ist heilsamlich in Jure Provinciali versehen, daß, weilen die Haacken-Richter anders

nicht, als wie Executores im Lande angesehen und genommen werden können, sich niemand in Verricht- und Bestellung ihres Ambts, weder mit Worten noch mit Werken an denenselben vergreiffen und wiedersetzen solle, bey Vermeydung und Verhütung Leib- und Lebens-Straffe. Wann auch solchergestalt ein jeglicher von denen bestätigt gewesenen Haacken-Richtern seine Function in denen vorgeschriebenen dreyen Jahren zu Ende gebracht, so wird auf einen solchen gemeiniglich die Absicht zur Mann-Richter-Stelle genommen.

Und dieses wäre also, was man von denen Richterstühlen und Landes-Bedienungen in dem Groß-Czaarischen Hertzogthumb Ehstland hat anführen können, wie denn die Unmöglichkeit nicht zugeben will, daß alle Specialia davon hätten angezeiget werden können; indessen wird eines jeglichen Richters Ampt und Pflicht hoffentlich hieraus zur Gnüge abzunehmen seyn, welches alles aber sich auf die in Ehstland gebräuchliche Rechte, Gewohnheiten, Statuta, Freyheiten, Privilegia und löbliche Gebräuche gründet.

Kurtzer Entwurf und Außzug von denen einer gesambten Ritterschaft und Adel des Hertzogthumbs Ehstland ertheilten Original-Privilegiis, von Anno 1215 bis Anno 1675, und letzlich bis zur Zeit der Capitulation, Anno 1710 den 29. Septembris, auch Ihro Groß-Czaarischen Maytt. allergnädigster Confirmation vom 1. Martzi, Anno 1712.

Anno 1215.

König Waldemari in Dännemark Privilegium ist eigentlich ein beschriebenes Lehn-Recht, aus vielen Articuln und Puncten bestehendt, wie nemlich die Land-Güter zu vererben zwischen Eltern und Kindern, Mann und Frau; imgleichen wie die gerichtliche Processe zu führen; ferner wie ein Lehns-Mann sein Lehn-Recht verbrechen könne; item, daß der Lands-Herr oder König denen Lehns-Leuten ihre Feuda binnen Jahr und Tag verlehnen solle; weiter, welchergestalt die Frauen, wann sie beerbet, zur Erbschaft gehen, und was dergleichen gerichtliche Verordnungen mehr sagen.

Hierbey ist dieses zu bemerken, daß dieses sogenandte Lehn-Recht von denen nachfolgenden Regenten in ein Erbrecht verwandelt, und vor 500 Jahren bis hieher von Zeiten zu Zeiten verbessert worden.

1252.

König Erichs in Dännemark Privilegium in generalen Terminis, worinne der Ehstnischen Ritterschaft Privilegia und Freyheiten confirmiret werden, mit der Versicherung, selbige eher zu vermehren, als zu mindern. [Leoningast, des andern Tages vor dem Monat October, 1552.]

1282.

König Erichs in Dännemark Brief ist nichts anders, als eine Confirmation von einem Vergleich, so die Ritterschaft mit denen damahligen Bischöffen und Priestern, wegen ihres Zehenden getroffen. [Lunden, am Tage der heiligen Dreifaltigkeit, 1282.]

1321.

König Christophers in Dännemark Brief, welcher in sich begreiffet die Confirmation und Approbation derer vorigen Privilegien, worbeneben der Ritterschaft die Versicherung geschehen, daß, weilen die Deputirte des Landes, wegen der damahligen feindlichen Zeiten, nicht sicher haben reisen können, ihnen diese legale Versäumniß in ihren Rechten nichts präjudiciren solle. [Wortingeborg, Dienstags in dem Pfingstfeste, 1321.]

1329.

König Christophers in Dännemark Privilegium, worinne er versichert, daß das Hertzothumb Ehstland nimmer von der Crohne Dännemark separiret werden solle; desgleichen gestattet er, daß auch die Jungfern oder Töchter ihrer Eltern Land-Güter erben können, und so lange sie unmündig, sollen die nächste Bluts-Freunde dero Vormünder seyn. Ferner giebet er denen Land-Räthen oder seinen Consiliariis, wie er sie nennet, vollkommene Macht und Gewalt, Sentence und Urtheile zu sprechen, wie sie je nnd allewege gehabt, und verbiethet übrigens allen seinen Regenten und Haupt-Leuten bei seiner königlichen Ungnade, ihnen keinerley Hinderung oder Eintrag zu thun. [Kopenhagen, am Tage des heiligen Matthäus, 1329.]

1397.

Des Hochmeisters Conrad v. Jüngingen Privilegium in generalen Terminis, darinnen er dem Adel in Ehstland alle ihre uralte, von denen Königen in Dännemark erhaltene Privilegia nicht alleine confirmiret; besondern auch selbige zu verbessern verspricht. [Danzig, am Abende der heiligen Jungfrau Maria, 1397.]

1397.

Des Hochmeisters Conrad v. Jüngingen, mit Rath, Willen und Vollwort seiner Mitgebiehtigere, speciales und verbessertes Privilegium, welches denen Rittern und Knechten der Lande Harrien und Wierland, auch allen

ihren rechten Erben und Nachkömmlingen aus sonderbaren Gnaden ist gegeben, und ihnen ihre gehabte Lehn-Rechte dergestalt seyndt verbessert und zu ewigen Zeiten confirmiret worden: daß nemlich sie alle ihre Gut, beyde, liegende Gründe und fahrende Haabe, vererben mögen an ihre Kinder, beyde Söhne und Töchter, mit solchen Unterscheid wie folget:

1) Daß keine berathene Tochter sich ziehen solle zu ihres Vaters Gut und Erbe, dieweil die Söhne und unberahtene Töchter leben.
2) Desgleichen sollen die unberathenen Töchter sich mit keinem Rechte ziehen zu ihres Vaters Erbe und Guht, dieweil die Söhne leben; sondern die Söhne sollen ihres Vaters Gut und Erbe behalten, und die unberahtene Tochter nach ihrem Vermögen und Raht ihrer nächsten Freunde berahten.
3) Welcher Mann stirbet und läßet unberathene Töchter ohne Söhne nach sich, dieselbe Töchter sollen ihres Vaters Erbe und andre Gut behalten, und von denen nähesten Vormündern berahten werden.
4) Stirbt ein Mann ohne Kinder, als Söhne und Töchter, das Guht erbet an den, der sein nähester Mag oder Freund ist, es sey Man oder Weib, von der Schwerdt-Seite oder von der andern Seite, und soll sein Gut mit solchem Recht erben bis in das fünffte Glied.
5) Die Wittiben, welche nicht bey ihren Kindern bleiben wollen, sollen abgeleget werden, nach solchem Recht und Gewohnheit, als man das von Alters her in obgenandten Landen gehalten hat.
6) Welche Wittibe oder Jungfrau unberathen stirbet, soll all ihres Vaters Erbe und ander Gut vererben an ihren nähesten Magen oder Freundt, es sey Mann oder Weib, in das fünffte Glied, als daroben geschrieben stehet. [Danzig, am Tage der heiligen Jungfrau Margaretha, 1397.]

Hierbei ist zu bemerken, daß aus vorhergehendem Privilegio das in Ehstland gebräuchliche und sogenandte Harrische und Wierische Recht vornehmlich seinen Ursprung hat und darinnen fundiret ist.

1452.

Des Hochmeisters in Preußen, Ludwig von Erlingshausen, Confirmation und Bestätigung des Gnadenrechts, welches von Wort zu Wort erneuert, so wie als sein Antecessor von Jüngingen solches gegeben, mit dem Beysatz, daß sich der in dem Privilegio enthaltenen Gnade niemandt anders freuen und gebrauchen sollen, denn allein die Ritter und Knechte, die Harrien und Wierland mit ihren Wohnungen besitzen und ihr Brodt darinne essen. [Marienburg, am nächsten Dienstage vor dem heiligen Ostertage, 1452.]

1457.

Des Hochmeisters Johann v. Mengden Privilegium, darinne er der Ritterschaft, als einer schatzfreyen Ritterschaft, alle Contributionen erläßt, und was sie in denen Krieges-Zeiten gutwillig beygesteuret, ihnen zu keiner Präjudice und Folgerung gereichen solle, als wenn nemlich ihre Privilegien hiedurch sollten seyn geschmählert worden; verspricht auch inskünftige, wann die Noth es erheische, durch Bewilligung und Begehren, nach Möglichkeit zu fordern. [Wollmar, am Tage des Märtyrers Valentin, 1457.]

1457.

Des Ertz-Bischoffs Silvesters Erb- oder Gnaden-Recht. Hierinnen privilegiret er die Ritterschaft in vielen Articuln, und zwar, daß sie zu ewigen Zeiten alle ihre Güter, als liegende Gründe, baar Geldt, fahrende Habe, und auch alle bewegliche Güter erben mögen und sollen, bis ins fünffte Glied beyde, mann- und weiblichen Geschlechts, sowohl von der Schwerdt- als Spill-Seite; imgleichen wie die Succession zu verstehen, entscheidet er in unterschiedenen Puncten und zwar:

1) Wenn ein Mann stirbet und läßet echte Kinder, es seyen Söhne oder Töchter, nach, wie in Successione Haereditaris es zu halten. Item, wofern keine Söhne nachbleiben, sollen die Töchter zutreten.
2) Wie die Töchter zu berathen und zu verheyrathen.
3) Wie die Töchter, die berathen und unberathen, erben sollen; desgleichen wann Söhne vorhanden, wie weit die Töchter alsdann erben können.

4) Wie es zu halten, wenn keine Söhne vorhanden, und wie weit die berathene vor der unberathenen Tochter in der Erbschaft ab intestato zu consideriren.
5) Wann ein Mann ohne Erben verstirbet, wie seine hinterbliebene Wittibe in der Erbschaft anzusehn sey.
6) Welchergestalt eine Wittibe, welche mit Kindern nachgeblieben, abzulegen sey, im Fall sie bey ihren Kindern nicht bleiben wolle.
7) Wenn einer ohne Erben stirbet, er sey männlich- oder fräulichen Geschlechts, so erben seine nächste Freunde von der Schwert- und von der Spill-Seite all sein beweg- und unbeweglich Gut.
8) In diesen Articul ist auch allen Thumb-Herren und andern gewissen Geistlichen vorerwehntes Recht, zur Erbschafft zu treten, nachgegeben, wiewohl die gemeinen Clerken darvon ausgeschlossen seyn.
9) Hierinne bestätiget er die Samende Hand in gewissen des Adels Erb-Gütern; aber in Gütern, die er dem Adel unter diesem Recht gegeben, ist es nicht zugelassen.
10) In diesem Articul machet er einen Unterscheid, wie weit nemlich die Taffel-Güter vererben können.
11) In diesem letzten Articul behält der Ertz-Bischoff sich vor die Auslegung dieser Rechte, und wann ein Mißverstandt sich darüber ereignen sollte, selbsten den Ausschlag darinne zu geben. [Ronneburg, am Tage der heiligen Dorothea, 1457.]

Hierbey stehet in Acht zu nehmen, daß dieses Ertz-Bischöffliche Privilegium eigentlich das Stifft Liefland angehe.

1459.

Hat der Hochmeister in Preußen, Ludwig v. Erlingshausen, obschon die Herrmeister von denen Hochmeistern in Preußen dependirten und mit derselben Einwilligung erwählet wurden, den Orden in Liefland abgetreten, und selbigen dem Herrmeister Osthoff von Mengden überlassen und alle Lande in Liefland abgestanden, auch die Unterthanen des Eydes entlediget und entbunden. [Königsberg, am Dienstage nach Cantate, 1459.]

1491.

Des Herrmeisters Johann Freytag von Loringhoffen Statut und Resolution begreifft in sich:
1) wie es mit Verkaufung der Höffe und Güter zu halten, die mit Schulden belästiget seyn. Imgleichen in wie langer Zeit ex Jure retractus die Beysprachen, wenn einer in oder außerhalb Landes sey, geschehen können.
2) Wird verordnet, wie es mit Citationen, wenn ein Part den andern vor Gericht in einen Proceß ausladen will, solle gehalten werden.
3) Ist mit Einwilligung der Obrigkeit von denen Landräthen und der allgemeinen Ritterschaft ein Statutum abgefasset und beliebet worden, wie nemlich es mit den Nieder-Gerichten, auch Executionen in Schuldsachen, unter dem Adel ins künfftige zu halten sey.

Alles dieses auf allgemeinem Landtage des Adels verabhandelt und beschlossen worden. [Reval, 1491.]

1507.

Des Herrmeisters Wolter von Plettenberg Privilegium, darinne er
1) Setzet, wie eine Tochter eines Edelmannes solle ausgesteuret werden.
2) Wie die Wittiben, wann sie sich hinwieder verheyrathen, aus ihrer Männer Güter abgeleget werden sollen.
3) So sollen die Mitgaben derer Töchter in Terminen erleget werden.
4) Derjenige, welcher eine Jungfer seines gleichen verunehret, soll sie heyrathen oder aber auch Mitgabe geben.
5) Derjenige, welcher wider obige Articuln (die doch denen Privilegien derer Ritters-Leuten unpräjudicirt seyn sollen) etwas handeln würde, soll 200 Rheinsche Goldgülden Straffe erlegen.
6) Confirmiret und bestätiget er denen Landräthen und Rittern alle ihre alte Privilegia, Immunitäten und Constitutiones zu ewigen Zeiten, auch sollen ihre Absprüche in voller Macht erhalten und von ihm und

seinen Nachfolgern sie zu ewigen Zeiten darbey geschützet und gehandthabet werden.

7) In diesem Articul privilegiret er, daß kein Landes-Herr seinen Unterfassen solle einsetzen oder antasten, anders als durch Urtheil und Recht.

8) Wann ein Bauer einen Todschlag begehet, soll man sich an den Thäter halten und selbigen greiffen. Würde jemandt es hindern, hatt er seinen Halß verwürket.

9) Welcher Bauer eine Magdt wieder ihren Willen entführet, soll sterben oder gerichtet werden.

Annoch seyndt einige Articuln, welche aber bloß die Bauern und losen Kerls angehen, wie nemlich man sich mit selbigen zu verhalten habe. Dieses alles ist auf einem allgemeinen Landtage zu Wolmar, in Gegenwart des Herrmeisters und des Adels abgefaßet und geschlossen worden. [Wolmar, auf gemeinem Landtage, am Tage Jacobus, 1507.]

1516.

Des Herrmeisters Wolter von Plettenberg Privilegium und Confirmation aller vorigen Begnadungen, und daß niemandt, weder Geistliche noch Weltliche, denen Landräthen und der Ritterschaft keinen Eintrag thun sollen; weile auch ein Zwist und Streitt zwischen denen Bischöffen und der Ritterschaft entstanden, hat er selbiges beygeleget und verglichen, anbeneben auch verordnet, wie ins künfftige, bey Ereignung eines Processes, sich der eine sowohl, als der andere solle gerichtlich zu verhalten haben. [Wolmar, am Tage der heiligen Apostel Petrus und Paulus, 1516.]

1520.

Hat der durchlauchtigste Fürst und Herr, Markgraff Albrecht zu Brandenburg, als Hochmeister von Preußen, an den Herrmeister Wolter von Plettenberg alle Lande, Städte und Schlößer abgetreten, auch nebst Confirmirung derer Privilegien, ihnen freye Macht und Gewalt ertheilet, daß sie nach dieser Zeit einen Herrmeister aus ihren Ordens-Brüdern haben wählen können. [Königsberg, am Tage Michaels, 1520.]

1525.

Ist die würkliche Eides-Entlassung von dem durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Markgraffen Albrecht zu Brandenburg, unterm dato Preßburg in Ungern. [Donnerstag nach Valentin, 1525.]

1525.

Des Herrmeisters Wolter von Plettenberg Confirmation und Bestättigung aller von Königen zu Königen, auch von Hochmeistern zu Hochmeistern, erhaltener Privilegien und Freyheiten, und zwar so verspricht er: kräfftiglich die edlen Ritter und Knechte und ihre Nachkommen bey allen ihren Höffen und Gütern, die sie im Besitz haben, wider jedermänniglich zu schützen und zu vertheidigen; dergestalt, als wenn es seine eigene Person anginge.

Nächstdem giebet er einem Edelmann frey, sein Handt- und Hals-Gericht in seinem Hoffe zu halten.

Ferner verläßt er dem Adel alle Schatzung und Contributionen zu ewigen Zeiten, so wie sie es von denen vorigen Regenten erhalten, jedennoch behält er sich vor, wann es die Nohtwendigkeit erfordern würde, den Roß-Dienst von ihren Höffen.

Endlichen bestättiget er dem Lande ihre alte Gewohnheiten, Rechte und Gerechtigkeiten, daß ihnen von niemanden, weder geist- noch weltlichen Standes in ihren Höffen und Gräntzen keine Gewalt und Eintrang solle zugefüget werden. [Reval, Montags nach Laetare, 1525.]

1538.

Des Herrmeisters Hermann von Brüggeney, genandt Hasenkampff, Confirmation derer Privilegien, hält in sich:

1) Weilen damahlen, auff ungegründete Angabe, ein Ritter und Edler von dem Herrmeister in Arrest ist gezogen worden, so thut er die Versicherung an die Landräthe und Stände, daß inskünfftige kein Ritter und besitzlicher Edelmann, und wenn er schon unbesitzlich wäre, aber darbey nur schildbar, daß ist, ein unter Schild und Wappen stehender Edelmann, in keinen Verhafft solle gezogen werden; ob er schon wider den Herrmeister selbst sich verbrochen

hätte, so soll er alsdann ordentlich citiret, geurtheilet und nächstdem nach Befindung der Sachen gestraffet werden; sollte er aber sich nicht stellen, so ihm im gantzen Lande nachgestellet, in eine ritterliche Hand-Gelübde und adeliche Bestrickung gebracht, und wann er seines Verbrechens genugsam überwiesen, alsdann durch Beystand des Gebietigers, mit Hülffe und Rath derer Landräthe und gesammter Ritterschaft, ohne alle Gnade gestraffet werden.

2) Wann sich auch jemand fände, der einen andern unschuldiger Weise in puncto Feloniae angäbe und solches nicht erweisen könnte, derselbe soll in gleiche Straffe verfallen seyn.

3) Confirmiret er ferner des Herrmeisters von Plettenbergs Privilegium; desgleichen statuiret er, welcher sich wider die Landräthe, des Landes-Gerichte, und Rechte, auch der Räthe wohl ausgesprochene Sententien und Urtheile, unbilliger und ungegründeter Weise entweder mit Gewalt oder Partheyen widersetzete, der oder dieselben sollen am höchsten gerichtet werden.

4) Verspricht der Herrmeister dieses auf unterthänigstes Fürstellen seiner Landräthe und gemeinen Adels, durch einmüthige Einwilligung des sämmtlichen Adels, welches auf dem allgemeinen Landtage geschlossen, zu ratificiren, zu handhaben, auch sich äußerst angelegen seyn zu lassen, ernstlich darüber zu halten.

5) In diesem §. befiehlet und gebiethet er allen seinen Befehlshabern, daß, wenn obiges sich sollte zutragen, daß jemandt sich wider Urtheil und Recht auflehnen würde, sie alsdann mit Recht und Zuziehung derer Landräthe einen solchen Frevler ohne alle Gnade greiffen und nach Befindung der Sache abstraffen sollten.

6) Sollte sich jemandt finden, der solche Frevler handthabe oder selbige zu vertheidigen sich unterstehen würde, derselbe soll ebenfalls, gleich dem Urheber, in der Landräthe und des gantzen Adels Gewalt seyn, und durch Urtheil und Recht ohne alle Gnade gestraffet werden.

7) und 8). In diesen Articuln befiehlet der Herrmeister, daß alle Jahr ein Dingel- und Gerichts-Tag, oder aber Hegung des Ober-Land-Gerichts von denen Landräthen und Comptur solle gehalten werden, damit ein jeder in streitigen Sachen durch Urtheil und Recht entschieden werden könne; wann aber dieses aus erheblichen Ursachen verhindert würde, solle jedennoch höchstens alle drei Jahr dergleichen vorgenommen und angesetzet werden.

In dem Schluß des Privilegii confirmiret und bestättiget er alle der vorigen Regenten gegebenen Prärogativen, Immunitäten und der Ritterschaft eigene Beliebungen, und daß ein jeder in seinen Höffen und Possessionen, laut ihrer erhaltenen alten Siegel und Brieffe, ohne jemandes Hinder und Eintrang ungekränket solle gelassen, für jedermann geschützet werden und dieselbe zu genießen haben solle. [Wolmar, Montags nach der Empfängniß Maria, 1538.]

1543.

Dieses ist eine allgemeine Beliebung und Statutum von der ganzen Ritter- und Landschaft über gantz Ehstland, Liefland und Curland und Oesel, und concerniret meistentheils das Policey-Wesen des Landes in allerhand Fällen, so alles in unsern Ritter- und Land-Rechten enthalten, und in Urtheilen und Aussprüchen bey fürfallendes Casibus nun observiret und in Acht genommen werden, welches von denen vorigen Regenten von Zeiten zu Zeiten ist confirmiret worden. [Wolmar, Donnerstag nach Lætare, 1543.]

1550.

Des Herrmeisters Johann von der Recke Privilegium hält in sich:

1) Eine Confirmation und Versicherung aller vorhergehenden Hoch- und Herrmeisterlichen Privilegien, Landes-Bewilligungen, Statuten und Immunitäten.

2) Nimbt er die Stadt Reval in Schutz wider alle ausländische Potentaten, absonderlich den Römischen Kaiser und Pabst zu Rom, weilen das Land damahls Catholisch gewesen, und von dem Hochmeister in Preußen, von welchem der Herrmeister in Liefland

gedependiret, Beschuldigung erhalten, als wenn sie ihren Eyd und Pflicht nicht recht observiret hätten, welches doch alles ihm nicht gefähren solle, in Ansehung der letztere Hochmeister, der durchlauchtigste Fürst, Markgraff Albrecht von Brandenburg, die Eydesverlassung denen Ständen schrifftlich zugestellet, und das Herrmeister-Amt dem Orden und dem Lande würklichen überlassen, dahero sie mit Fug im puncto Feloniae nicht zu beschuldigen, besondern es verbindet der Herrmeister sich, die Ritterschaft wider alle Acht und Oberacht zu schützen, daß ihnen die neue Huldigung in nichts gefähren solle.

3) Verspricht der Herrmeister dem Adel, ihre Höffe und Güter in Wäldern und Wässern, so weit eines jeden Märckt und Gräntzen gehen, in Ewigkeit festiglich zu bestättigen, und daß ihnen kein Eindrang solle zugefüget werden.

4) In diesem Articul erläßt er den Rittern und Adel alle Schatzung und Contributiones zu ewigen Zeiten, so wie seine Antecessores es ihnen mit Siegel und Brieffen erlassen, und gelobet an, auch dieses auf das festiglichste bey voller Macht zu erhalten, weilen das Land von feindlichen Anfällen so oft in allen Seculis verödet und verwüstet und depopuliret worden.

5) In diesem Articul ist obige Confirmation fernerhin zu vermehren und nicht zu mindern kräfftigst versprochen, und abermahl wie die vorigen Regenten indulgiret: keinen besitzlichen Edelmann, wenn er schon ein crimen Feloniae begangen hätte, zu greiffen, und wenn er auch nur schildbar wäre, in eine adeliche Hand-Gelübde und Bestrickung zu nehmen, ihn zu citiren, und nach Befindung der Sache durch die Räthe des Landes zu urtheilen und zu richten; wenn auch einer unschuldig in tali Casu sollte angegeben werden, so soll der Angeber ohne alle Gnade, er sey hohen oder niedrigen Standes, ex Jure Talionis geurtheilet und gestraffet werden.

6) Wiederholet er des Herrmeisters Hermann v. Brüggeney, als seines Antecessoris, und derer vorigen Regenten Privilegium von Wort zu Wort, und bestättiget es im Namen des gantzen Capitels theuerer

Versicherung, selbige eher zu mehren als zu mindern.
[Dellin, am Donnerstag nach Judica, 1550.]

1552.

Des Herrmeisters Heinrich von Gahlen Privilegium begreifft in sich die Confirmation derer vorigen Regenten von Wort zu Wort, als:

1) Nemlich derer Könige in Dännemark und Hochmeistern Ludwig von Erlingshausen, Johann von Mengden, des durchlauchtigsten Fürsten, Markgraff Albrecht von Brandenburg, des Fürsten Wolter von Plettenberg und so weiter; dann auch alle vorige denen Räthen und Ritterschaft ertheilet Prärogativen, angehend ihre Höffe, Güter, Marckten und Gräntzen, beybehält ihnen auch ihre Statuta, Immunitäten und Freyheiten, absonderlich will er sie schützen wider alle ausländische Potentaten wegen des geleisteten Eydes an das Herrmeisterthumb.

2) Erläßt er dem Adel alle Schatzung und Belästigung zu ewigen Zeiten, gleich auch die vorigen Regenten gethan, aus Ursachen, daß das Land vielen feindlichen Zügen, Verödung und Verwüstung allemahl unterworffen gewesen, und behält sich nur den Roßdienst vor.

3) Verspricht dieser Herrmeister, gleich auch alle vorige gethan, dem Adel und der Stadt Reval in ihren Freyheiten, Höffen und Gütern, so weit ihre Marcken und Gräntzen gehen, keine Gewalt und Eindrang zu thun oder von jemand thun zu lassen, auch nicht zuzugeben, daß ein Rittersmann, der da besitzlich oder auch nur schildbar, solle bestricket werden; besondern wann er auch schon ein crimen laesae Majestatis begangen, solle er ordentlich ausgeladen, von denen Räthen, in seinem behörigen Urtheil geurtheilet, und wenn er schuldig, gestraffet werden; sollte ein solcher aber nicht erscheinen, so soll er in allen Gräntzen des Landes angehalten, und wo man ihm mächtig wird, in eine ritterliche Hand-Gelübde und adeliche Bestrickung genommen, da hingegen derjenige, welcher einen in puncto Feloniae angiebet und es nicht erweißlich machen kann, ex Jure Talionis soll gestraffet werden.

4) Im Schluß dieses Privilegii confirmiret er abermahl derer vorigen Regenten dem Adel gegebene Siegel und Brieffe, angehend ihre Höffe und Güter. [Reval, am 13. Januar, 1552.]

1552.

Ist die Huldigung an den vorgedachten Herrmeister Heinrich von Gahlen, und weilen damahls die Gewohnheit gewesen, daß ein Herrmeister persönlich den Eyd von der Ritterschaft hat nehmen müssen, er aber solches wegen anderer des Landes Geschäffte nicht abwarten können, ist der Eyd absque praejudicio Privilegiorum Nobilitatis von des Herrmeisters Gevollmächtigen empfangen worden. [Reval, am 13. Januar, 1552.]

1554.

Ist ein Willkühr und eine Vereinigung des Bischoffs Johannes in Curland und Administratoris des Stiffts Oesel, mit dem Adel, ihrer Bauern halber: wann nemlich sie verlauffen, wie es mit der Ausantwortung zu halten, dergleichen wegen vielerlei anderer Verbrechen, so unter denen Bauern fürgehen, wie sie zu bestraffen seyn. Ferner was derer Haaken-Richter in jeglichem Creyse ihr Amt sey, worinne es bestehe und wie selbige es führen sollen und müssen, und wenn sie ihr Amt versäumen, was ihre Straffe sey, und was dergleichen gerichtliche Satzungen mehr. [Hapsal, am Montage nach Maria Geburt, 1554.]

1558.

Ist das Privilegium des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Wilhelm von Fürstenberg, Herrmeister des Ritterlichen Teutschen Ordens in Liefland, ist von Wort zu Wort gleichlautend mit des vorigen Herrmeisters, Heinrich von Gahlen, ertheiltem Privilegio, da er der Ritterschaft alle ihre Höffe und Güter ungekränkt und ungehindert zu besitzen, die Freyheit giebet, sie in Schutz wider männiglich nimmbt, dem Adel alle Schatzung, als einer Schatzung-freyen Ritterschaft, gleich denen vorigen Regenten, erläßt, weilen sie allen feindlichen Invasionen und Verwüstungen unterworffen gewesen,

damit sie sich erholen könnten. [Wittenstein, Dienstags nach Invocavit, 1558.]

1561.

Seynd die Pacta Subjectionis mit der Cron Schweden, welche mit denen damahligen königlichen Schwedischen Commissarien seynd verabhandelt worden. Weilen der letztere Herrmeister, Gotthard Kettler, sein Meister-Amt abgeleget und das Land nicht mehr hat schützen können, haben die Stände, nach fürher geschehener Eydes-Auffkündigung, sich dem König Erich in Schweden unter gewissen Conditionen ergeben:

1) Land und Stadt bey der evangelischen Lutherischen Religion zu schützen.
2) Die Ritterschaft bey ihren alten wohlhergebrachten Freyheiten, Statuten und Immunitäten, wie sie selbige von Königen zu Königen, Hoch- und Herrmeistern geruhig genossen, zu erhalten.
3) Dem Adel ihre Höffe und Güter frey und ungehindert genießen zu lassen, auch ihnen ihre Rechte und Gerechtigkeiten in allen ihren Gräntzen und Marcken unturbirt beyzubehalten.
4) Die Ritterschaft und den Adel, wider alle vorige Regenten, insonderheit die Könige in Dännemark, wegen dieser neuen Eydesleistung zu schützen, und was sonsten die Deputirte damahlen im Namen des Königes geschlossen, so alles von dem König Erich dem XIV. ist ratihabiret worden. [Abgeschlossen in Reval, am 4. Junius, 1561.]

1561.

König Erich des XIV. erfolgtes Privilegium und Ratification.

1) In diesem Punct schützet und handhabet er das Land bey der evangelischen und Lutherischen Religion, und will er evangelische Superintendenten und Prediger setzen.
2) Verläßt er dem Adel alle ihre adeliche Güter und väterliches Erbe, gekauft und wohlgewonnen Gut, auch alles, wozu sie berechtiget; und soll der Adel und alle ihre Nachkommen, bey allen ihren Rechten, bey allen ihren Freyheiten, wie Edle und

Ritter bleiben, so wie ihre vorige alte herrmeisterliche Siegel und Brieffe es im Munde führen; verspricht auch dem Adel, ihre Privilegia eher zu mehren als zu mindern, und ihre Gerichte und Gerechtigkeit bey dem alten Gebrauch zu lassen.

3) Die Landräthe, gemeinen Adel und die Stadt, wegen Aufkündigung des Eydes an den Herrmeister, wider jedermänniglich, auch den König in Dännemark und den Römischen Kaiser zu schützen.

4) Verspricht er, dem Adel alle Chargen und Aembter zu geben und zu lassen, wie sie es Zeit derer Herrmeister gehabt.

5) Behält sich vor, den Roßdienst von denen adelichen Gütern, in denen Kriegszeiten, nach der Ritterschaft Vermögen auszusetzen.

6) Vergönnet er dem Adel, des Reichs Farbe, Feldzeichen und Wappen in ihren Fahnen und Estandarten zu führen.

7) Verspricht er, keinen besitzlichen Edelmann mit Gewalt zu fahen oder ins Gefängniß zu setzen oder setzen zu lassen; und wenn er schon ein crimen laesae Majestatis begangen, soll er citiret und durch Urtheil und Recht condemniret werden. Sollte er aber, wann er ausgeladen würde, nicht erscheinen, soll man ihm nachforschen, und alsdann in eine ritterliche Hand-Gelübde und adeliche Bestrickung bringen, bis die Sache gerichtlich erörtert worden, da dann auf den schuldigen Fall er ohne Gnade durch die Räthe und gemeine Ritterschaft soll gestraffet werden. Sollte aber jemand einen in puncto Feloniae fälschlich angeben und nicht erweisen können, so soll derselbe in gleiche Straffe verfallen seyn. Dieses ist alles unter Hand und Siegel des Königes versichert. [Norköping, am 2 August, 1561.]

1570.

Johannis des III., Königes in Schweden, Privilegium, ist von Wort zu Wort mit dem vorigen eines lautend.

1) Verspricht gleichmäßig, denen Räthen und dem Adel ihre Höffe und Güter, ererbet und wohlgewonnen, zu handhaben und zu lassen, ohne jemandes Hinderung, so wie sich eines jeden Marck und Gräntze

endet und wendet; überläßt dem Adel ihre Hand- und Halsgerichte, doch daß der Königliche Gouverneur im Gerichte mit zugegen sey. Die übrigen und folgenden Puncte sind eines Inhalts mit dem vorigen Privilegio.

2) Verspricht er, daß wann zur Bedürfniß der Fortifications-Werke einige adeliche Häuser sollten abgerissen werden müssen, will in deren Stelle er entweder Landgüter wieder geben, oder aber den Schaden mit Gelde ersetzen, daß sich niemand zu beklagen Ursache haben solle. Desgleichen sollen die adelichen Häuser mit keiner Einquartirung nicht beleget werden. [Stockholm, am 9. October, 1570.]

1594.

Sigismundi, Königes in Schweden und Pohlen, Privilegium, worinnen:

1) der Adel und die Stadt bey der Lutherischen Religion erhalten wird. Im übrigen confirmiret er dem gantzen Adel in Harrien, Wierland, Jerwen und der Wiek alle ihre Höffe, Güter und Freyheiten zu Wasser und Lande, von Wort zu Wort, wie die vorigen königlichen Privilegia im Munde führen, und behält dabey sich den Roßdienst vor.

2) Setzet und verordnet er, daß kein Edelmann mit Gewalt, ohne Urtheil und Recht, in Gefängniß und Bestrickung solle genommen werden, gleich auch in denen vorigen Privilegiis wörtlich enthalten. [Stockholm, am 10. October, 1594.]

1600.

König Caroli des IX. Privilegium, bestehet vornemlich hierinnen, daß nachdem die sämmtlichen Stände in Schweden König Sigismundo in Pohlen den Eyd aufgesaget und sich obgemeldetem Carolo IX. unterworffen, welches auch die Stände in Ehstland, als Landräthe und allgemeine Ritterschaft, nach zu vorhero beschehener Eydes-Aufkündigung ebenfalls gethan, und sich auf gewisse Pacta und Conditiones der Kron Schweden ergeben und zwar: 1) daß sie bey der evangelischen Religion verbleiben; 2) alle ihre Höffe und Güter, Freyheiten und

Privilegia, Rechte, Gerichte, Gerechtigkeiten, Recessen, Statuten, löbliche Landes-Gewohnheiten und was dehme anhängig, sie ungekränkt genießen sollten, so ist der Adel die gewöhnliche Huldigung abzustatten erböthig gewesen, dergestalt, daß wann

1) ein Sterbefall in der Regierung ins künfftige erfolgen sollte, so sollten Landräthe, Aeltesten und gemeine Stände verpflichtet seyn, binnen Jahr und Tag ihren Eyd abzulegen; für die unmündigen Weysen sollten die nähesten Freunde Vormünder seyn, auch denen Abwesenden die nähesten Freunde ihr Recht bewahren.
2) Haben Landräthe, Aeltesten und gemeine Ritterschaft belobet, zu Aussteurung eines Königlichen Freuleins, wenn sich dergleiche begebe, zwanzig Rthlr. von 15 besetzten Gesindern, oder ein Pferd Roßdienst zu erlegen.
3) Ein besetzt Gesinde aber ist zu rechnen, da man die Woche über dem Edelmann mit ein paar Ochsen oder zween Pferden die Dienste leisten könne; die aber mit ein paar Ochsen und ein Pferd Dienste thun, sollen für ein halb Gesinde gerechnet werden.
4) Verspricht der König dem Adel, keinerley Beschwerung oder Neuerungen, zuwider ihren alten Freyheiten, aufzubürden, es sey unter was Vorwand es wolle.
5) Bestättiget er dem Lande die evangelische Religion, machet Anordnung wegen Kirchen und Schulen, und verordnet deren Unterhalt aus Königlicher Casse.
6) Wird abgemachet, wie es in Streitsachen zwischen dem Adel und Priesterschaft zu halten.
7) Bestättiget er abermahl denen Landräthen, Aeltesten und dem ganzen Adel in Harrien, Wierland, Jerwen und der Wieck, alle ihre väterlichen gekauften und wohlgewonnen Erbgüter, nebst ihren aufgerichteten Siegel und Brieffen, und wozu sie von Alters her berechtiget gewesen.
8) Behält er sich den Roßdienst vor, nemlich von 15 Haaken, die dem Herrn die Woche durch mit ein paar Ochsen oder zween Pferde die Pflicht thun, ein Roßdienst, so wie der Adel der Zeit nach in Vermögen wäre.

9) Ueberläßt er dem Adel ihre Hand- und Hals-Gerichte auff und in ihren Gütern; aber in Sachen, die Leib und Leben angehen, solle der Gouverneur mitrichten, und alles nach des Landes Sitten geurtheilet werden.
10) Gelobet der König, daß kein Edelmann in Verhafft oder Gefängniß solle gebracht werden, und wann er auch schon in Puncto Feloniae pecciret, so solle er deßfalls citiret, und von dem Gouverneur und Landes-Räthen, nach hiesigen Landes-Rechten, wider ihn durch Urtheil und Recht verfahren werden; woferne er aber abwesend, solle man ihm nachtrachten und in Bürgen Hände nehmen und für Gerichte stellen. Sollte die Angabe falsch seyn und ihm nichts können erwiesen werden, so soll der Angeber nach dem Jure Talionis gestraffet werden.
11) Verspricht der König, daß weilen die Stände in Ehstland sich aus erheblichen Ursachen und dringender Noth von der Cron Pohlen absondern müssen, ihnen Schutz, Schirm und Beystand wider alle dero Feinde zu leisten. [Reval, am 3. September, 1600.]

1613.

König Gustav Adolphs Privilegium. Nachdem König Carl der IX. Todes verfahren, haben die Deputirte, Land-Räthe und Ritterschaft umb Confirmation ihrer uralten Privilegien, Siegel und Brieffe auf ihre Höffe und Güter angehalten, alsdann sie sich zur Erbhuldigung erbothen, welches alles dieser König einhalt seines Hochseel. Vaters, Caroli IX., Privilegii von Wort zu Wort concediret, und seinen Gouverneuren in Reval auf das harteste verbiethet, denen Räthen und Adel keinerley Eindrang oder Hinderung zu thun. Ferner ist die mit der Stadt Reval damahls gehabte Streit-Sache zur anderweitigen Resolution verschoben, und anbey der Ritterschaft intimiret worden, bey besserer Zeit ferner Confirmation zu nehmen. [Stockholm, am 17. September 1613.]

1617.

Ist des Königes Gustavi Adolphi Speciale Confirmation an die damahls abgefertigte Land-Räthe und Stände:

1) Conserviret er Ritter- und Landtschaft bey der evangelischen Religion, wie selbige dem Kayser Carolo V. zu Augspurg ist übergeben worden.
2) Confirmiret er alle uralte Siegel und Brieffe auf des Adels Höffe und Güter, deroselben Statuta, Recessen, Rechte und Gerichte, von Wort zu Wort, so wie sie selbige von Königen zu Königen, Hochmeistern zu Hochmeistern, Heermeistern zu Heermeistern erhalten haben, verspricht auch, den Adel darbey zu schützen, wie dessen Hochseeliger Vater, König Carl der IX., gethan.
3) Dahingegen behält er sich vor, von 15 besetzten Gesindern ein Pferd Roßdienst ausstellen zu lassen. Ein besetzt Gesinde aber ist und wird gerechnet, wenn ein Bauer mit ein paar Ochsen oder zween Pferden und Arbeitern die Woche durch dem Herrn seine Pflicht thut; mit ein paar Ochsen, oder mit 1 Pferd wird für ein halb Gesinde gerechnet.
4) Die Einlage zur Aussteuerung einer königl. Prinzessin wird, einhalt Carl des IX. Confirmation, beybehalten.
5) Soll der Adel ihre Höffe und Güter, sowohl erb als gekauft, nach ihren Siegel und Brieffen in ihren Märkten und Gräntzen zu Wasser und zu Lande, ohne jemandes Eindrang geruhig besitzen und darbey gelassen werden.
6) Werden dem Adel ihre Hand- und Halsgerichte gelassen, außer in peinlichen Sachen, soll der königl. Gouverneur mitrichten und zugegen seyn.
7) Soll kein Edelmann inhafftiret werden, wenn er auch schon ein crimen laesae Majestatis begangen, und ist eben so resolviret, wie in denen vorigen königl. Privilegien zum öftern erwehnet, daß nehmlich ein solcher nach denen Landes-Rechten und Statuten von denen Räthen des Landes und Gouverneuren sollen ausgeladen und geurtheilet werden.
8) Versprichtder König dem Adel, als incorporirten Unterthanen von Schweden, wegen Renuncirung des Eydes, aus dringender Noth, wider Pohlen zu schützen.
9) Gelobet er, wann der Adel bey feindlichen Zeiten sich in die Festung Reval zu retiren gezwungen würde, daß sie von ihren Höffen und Gütern nichts genießen könnten, will er ihnen einen Unterhalt geben.
10) Befiehlt er seinen Gouverneuren und Commandanten, bey Höchster Ungnade, der Ritterschaft keinerley Eindrang, Hinderung oder Widerspänstigkeit zuzufügen. [Stockholm, am 24. November, 1617.]

1648.

Ist der Königin Christina Resolution noch zu vorherigen Tractaten mit denen Landes-Deputirten, über das Regiment oder adeliche Roßdienst-Pferde, hier in Ehstland, und weil es bis dato nur aus einer Compagnie bestanden, so ist nunmehro auf vier Compagnien gesetzet und gewisse Articul darüber verabredet worden:

1) Um bessere Ordres und Ordnung zu halten, soll das Roßdienst-Regiment aus vier Compagnien bestehen.
2) Lassen Ihro Königl. Maj. das Roßdienst-Regiment bey ihren vorigen Freyheiten.
3) Wollen Ihro Königl. Maj. allen Ober- und Unter-Officieren dero Gage und Tractament aus den Cron-Einkünften bestehen und zahlen lassen.
4) Ihro Königl. Maj. wollen und ordnen, daß dieß adeliche Roßdienst-Regiment allemahl einer von denen Land-Räthen commandiren solle, welcher gleich denen andern Officieren seinen Lohn ex aerario publico solle zu genießen haben.
5) Mit der Wahl eines Obristen soll es dergestalt gehalten werden, daß drey Land-Räthe vorgeschlagen werden, von welchen der König einen constituiren und benennen will.
6) Die Compagnie-Officiere sollen ebenfalls Edelleute aus jedem Creise seyn, welche der Gouverneur und die Land-Räthe vorschlagen und constituiren werden.
7) Mit denen Subaltern-Officieren soll es eben so gehalten werden.
8) Der sich unterstehet anders eine Charge bey dieser Adelsfahne oder Roßdienst-Regiment zu suchen, derselbe soll für einen Verächter Königl. Gebothe angesehen werden.
9) Das Panier und Wappen wird bey der Leib-Compagnie geführt.
10) Hierbey ist expresse verabredet und geschlossen wor-

den, daß dieses adeliche Roßdienst-Regiment nicht über die Gränzen des Landes in fremde Provinzen solle geführt werden, besondern es soll dasselbe zur Währ des Landes in denen Gränzen verbleiben.

11) Wann das Regiment zu Felde gehet, so will der König es erhalten.

12) Verbindet sich der Adel, gute wehrhafte Kerls bey der Musterung zu stellen. [Stockholm, am 20. Julius, 1648.]

1651.

Giebet die Königin Christina an die Land-Räthe und den Rathstuhl

1) die Kuymetzschen und Rappelschen Güter, zu einiger Sublevation des Ober-Land-Gerichts.

2) Zu Unterhalt des Gymnasii und derer Professoren ordiniret die Königin 1200 Rthlr. aus denen Revalischen Licent-Mitteln.

3) Geschiehet die Verordnung, wies mit denen Straf-Geldern und Revisions-Geldern zu halten.

4) Wird geordnet, wie es mit denen Appellationen zu halten. [Stockholm, am 17. Januar, 1651.]

1651.

Königin Christina Confirmation, den Adel und die Ritterschaft bey allen ihren Höffen und Gütern, Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, Statuten und wohl hergebrachten christlichen Gewohnheiten zu erhalten, gleich wie ihres Hochseel. Herrn Vaters, Gustavi Adolphi, Confirmation von Wort zu Wort lautet, und die Specialia schon oben seynd angeführet worden. [Stockholm, am 17. Januar, 1651.]

1658.

König Carl Gustavs Conferirung der Kuymetz- und Rappelschen Güter an die Land-Räthe und den Rathstuhl. Durch die Deputirte erhalten. [Stockholm, am 26. November, 1658.]

1660.

Königin Hedwig Elenora Confirmation und Conferirung der Rathstuhl-Güther Kuymetz und Rappel an

die Land-Räthe durch dero Abgeordnete, welches in der Minorenität des König Carl des XI. geschehen.

1660.

Königin Hedwig Elenora Confirmation aller Landes-Privilegien, und daß der Adel bey ihren Höffen und Gütern, so erb als wohlgewonnenen, zu Wasser und Lande, in ihren Märkten und Gränzen geschützet und gehandhabet werden solle, alles von Wort zu Wort, wie es in denen vorher angezogenen Königl. Confirmationen enthalten und bereits angeführet stehet, und zwar ist diese Bestätigung erfolget während der Minorenität König Carls des XI. [Stockholm, am 22. November 1660.]

1675.

König Carl des XI. durch den damahligen General-Lieutenant und Landrath Baron Fersen, als Landes-Deputirten, erhaltene Confirmation über alle des Landes uralte Privilegia, Rechte, Gerichte und Gerechtigkeiten, Statuta, Recessen und löbliche Landes-Gewohnheiten, wie sie von vorigen Regenten, als Königen, Hoch- und Heermeistern seynd ertheilet und gegeben worden, angehend der Ritterschaft Höffe und Güter, erb und auch wohlgewonnen, zu Wasser und zu Lande, in ihren Gränzen und Märkten; und verspricht anbey die Privilegia eher zu mehren als zu mindern, auch den Adel zu schützen und zu vertheidigen, wie solches in mehrerm Inhalt in denen vorigen Confirmationen von Wort zu Wort enthalten; und beym Schluß befiehlet der König allen General-Gouverneuren, Gouverneuren und Befehlshabern, dem Adel hierwider keinen Hinder oder Eindrang zu thun. [Upsala, am 30. September, 1675.]

1712.

Ihro Groß-Czaarische Majestät, unsers allergnädigsten Kayserß und Herrn, allergnädigste Confirmation über das freye öffentliche evangelische Exercitium Religionis, auch über der Ritterschaft uralte Privilegia, uralte Verträge, Beliebungen, Rechte, Gerichte, Recessen, Statuten, christliche Landes-Gewohnheiten und

Gebräuche. Wie dann von diesem allen eine vidimirte Copey aus dem wahren Original, unter Ihro Groß-Czaarischen Majestät geheiligten Hand und des Reichs Insiegel, begehrter Maaßen hierbey auch angeführet wird. [St. Petersburg, am 1. März, 1712.]

Unterthänigst-gehorsamstes Memorial.

Nachdemmahlen Eines Erleuchten Kayserl. Reichs-Cammer-Collegii Begehren, was nehmlich es vor eine eigentliche Bewandtniß mit dem sogenannten, und in dem Hertzogthum Ehstland gewöhnlich und gebräuchlichen, Harrischen und Wierischen Recht habe, von dem Hochwohlgebohrnen Herrn Baron und Vice-Gouverneurn, Friedrich von Löwen, uns ist communiciret worden, so sollen wir hiermit folgendes hiervon kürzlich anführen. Wie daß nehmlich das Harrische und Wierische Recht, eigentlich zu reden, das adeliche Stamm-, Erb- und Allodial-Recht ist, welches unsere Vorfahren bey Eroberung des Hertzogthums Ehstland, da nehmlich selbiges von dem König in Dännemark, Canuto, Anno 1075 ist eingenommen worden, sich durch ihre tapfere Faust und Vergießung ihres Blutes zuwege gebracht und erworben haben, wie dann daß Stamm- und Erbgüter-, auch Land-Rechte gleich Anfangs in Ehstland gewesen, aus des Hochseel. Königs in Dännemark Erici, Anno 1252, des andern Tages vor October des Monats, all seinen Leuten in Reval und Wesenberg, so mit erblichen Recht besitzlich, welches in gemeiner Sprache genennet wird Land-Recht, ertheilten Königl. Brieff zu ersehen ist, also daß die Leute in Reval und Wesenberg solche ihre erbliche Güter nach solchem Land-Recht in Freyheit zu besitzen und zu gebrauchen, auch ihre Rechte in allen mehr zu befestigen dann zu kränken, seynd beneficiret worden. Da nun auch einige Lehngüter von undenklichen Zeiten her in Ehstland müssen gewesen seyn, so seynd jedennoch anfänglich dieselbe von den König Christovero in Dännemark Anno 1329 dergestalt confirmiret und erweitert worden, daß auch die Töchter Lehngüter haben erben können, wann nehmlich keine Söhne vorhanden, nachgehends durch des Hochmeisters Conrad von Jüngingen, mit Rath, Willen und Vollwort seiner Mitgebiethigere, Anno 1397 zu Danzig, am Tage Margarethen der heiligen Jungfrauen, ertheiltes Privilegium, als woraus das Harrisch und Wierische Recht vornehmlich seinen Ursprung hat, und darinnen hauptsächlich fundiret ist,

denen Rittern und Knechten der Lande Harrien und Wierland, auch allen ihren rechten Erben und Nachkömmlingen, aus sonderbaren Gnaden, ihre gehabte Lehnrechte dergestalt verbessert, und zu ewigen Zeiten confirmiret und bestätiget worden, daß nehmlich sie alle ihr Gut, beyde liegende Gründe und fahrende Habe, vererben mögen an ihre Kinder, beyde, Söhne und Töchter, mit solchem Unterschied wie hernach folget und zwar: daß 1) keine berathene Tochter sich ziehen solle zu ihres Vaters Gut und Erbe, dieweil die Söhne und unberathene Töchter leben. 2) Desgleichen sollen die unberathene Töchter auch sich mit keinem Rechte ziehen zu ihres Vaters Erbe und Gut, dieweil die Söhne leben, sondern die Söhne sollen ihres Vaters Gut und Erbe behalten, und die unberathene Töchter nach ihrem Vermögen und Rath ihrer nähesten Freunde berathen. 3) Welcher Mann stirbet und lässet unberathene Töchter ohne Söhne nach sich, dieselben Töchter sollen ihres Vaters Erbe und ander Gut behalten, und von denen nähesten Vormündern berathen werden. 4) Stirbt ein Mann ohne Kinder, als Söhne und Töchter, des Gut erbet an den, der sein nähester Magen ist, es sey Mann oder Weib, von der Schwerdtseite oder von der andern Seite, und soll sein Gut mit solchem Recht erben bis in das fünfte Glied (N. B. zu verstehen inclusive). 5) Die Wittwen, welche nicht bey ihren Kindern bleiben wollen, sollen abeleget werden mit solchem Recht und Gewohnheit, als man das von Alters her in obgenannten Landen gehalten hat. 6) Welche Wittwe oder Jungfrau berathen stirbet, soll all ihres Vaters Erbe und ander Gut vererben an ihren nähesten Magen, es sey Mann oder Weib in das fünfte Glied (N. B. inclusive, als droben geschrieben stehet). Welch jetzt erwähntes Gnadenrecht dann der Hochmeister Ludwig von Erlingshausen Anno 1452, am nächsten Dienstage nach dem heiligen Ostertag, nicht nur von Wort zu Wort erneuert und bestätiget hat, sondern auch noch folgendergestalt ist erklärt worden: daß sich der in dem Privilegio enthaltenen Gnaden niemand anders freuen und gebrauchen soll, denn allein die Ritter und Knechte, die Harrien und Wierland mit ihren Wohnungen besitzen und ihr Brod darinnen essen. Welches alles die nachhergehenden Hochmeister, als Johann von Mengden, genannt Osthoff, Anno 1457, Bischoff Sylvester in selbigem Jahr, Wolter von Plettenberg Anno 1507, 1509, 1510, 1516, 1520 und 1525, Heinrich von Gahlen, Anno 1538, Hermann von Brüggeney, genannt Hasenkampff, Anno 1543 und 1547, Johann von der Recke 1550, Wilhelm von Fürstenberg, Anno 1558, Gotthard Kettler, Anno 1559, auch alle folgende Regenten mehr, confirmiret und bey vollkommenem Recht die gewesene Lehngüter ihre vorige Natur gäntzlich verlohren, und die vollständige Eigenschaft des alten adelichen Erb- und Allodial-Rechts dagegen hinwieder angenommen und erhalten haben, auch darein seynd gesetzet worden, daß solchem nach sothane eigenthümliche Erbgüter, ohne zu vorhero darüber zu holendem Consens oder die allergeringste Einwilligung von der hohen Landes-Obrigkeit, seynd verkauft, verpfändet, vergeben, vertauschet und nach eigenem Belieben als propre Eigenthum obtiniret worden; nur daß solche verkaufte Güter nach hiesiger Landes-Usance vor dem verordneten Mann-Gerichte aufgetragen werden, damit der Kauf und Verkauf offenbar und kund sey demjenigen, der etwan eine Beysprache und Pfandrecht darinnen zu haben vermeinen sollte, worwider also der Landesherr, gleich die tägliche Praxis es belehret, nicht gesprochen, noch auch zuwider denen Landes-Privilegien, Freyheiten und Gewohnheiten nimmer nicht hat sprechen können, besondern es ist das Land Harrien, Wierland, Jerwen und die Wieck in immerwährendem Besitz und Gebrauch allstets darbey geblieben, dahero dann eine solche alte, und von undenklichen Zeiten und Jahren her gehabte, und im Schwange gegangene Gewohnheit ein wohlständiges Gesetz geworden, allermaaßen Consuetudo cujusque loci vel territorii, aller Rechtslehrer Meinung und denen Rechten nach, vor ein Gesetz zu halten, anzunehmen, zu urtheilen und heilig zu bewahren ist. Als nun ferner Anno 1561 das Hertzogthum Ehstland, und da selbiges von denen Hochmeistern, wegen des eingefallenen schweren Krieges, nicht mehr geschützet und gehandhabet werden konnte, per Pacta et Conventa unter die Crone Schweden gekommen, hat Erichus der XIV., damahliger König in Schweden, nicht nur denen Landen Harrien und Wierland, besondern auch dem Districte Jerwen und der darinnen befindlichen schatz-

freyen Ritterschaft und Adel, alle ihre alte und von undenklichen Zeiten her wohlhergebrachte Privilegia, Freyheiten, Gerechtigkeiten und andern Landesgewohnheiten confirmiret und bestätiget, dergestalt, daß er ihnen selbige in allem zu verbessern und nicht zu vermindern angelobet hat. Nachdem hat auch König Johannes in Schweden, und als die Wieck ebenmäßig der Cron Schweden ist unterwürfig gemachet worden, Anno 1570 den 19. Octbr., dahin resolviret, daß alle vier Creise, Harrien, Wierland, Jerwen und die Wieck, unter mehr vor angeregten Privilegien in ein Corpus gezogen werden sollten, welches auch Anno 1584 den 25. Augusti geschehen und diese Vereinigung vollstrecket worden, welche fernerhin König Sigismundus, Anno 1594 den 10. Aprilis, König Carl der IX., Anno 1600 den 3. Sept., König Gustavus Adolphus Magnus, Anno 1613 den 17. Sept., auch Anno 1617 den 24. Nov., und so weiter die Könige zu Königen allen vier Districten, Harrien, Wierland, Jerwen und Wieck, festiglich bestätiget, und also dem Hertzogthum Ehstland und einer gesammten darinnen befindlichen Ehstnischen Ritterschaft und Adel ihre uralte Privilegia, Immunitäten, Gewohnheiten und Gerechtigkeiten seynd bey voller Macht erhalten, ja von Ihro Groß-Czaarischen Maj., unserm allergnädigsten Kayser und Herrn, selbst, Anno 1712 den 1. März, allergnädigst und heiligst seynd befestiget und confirmiret worden. Solchem nach nun ist gleich von Anfange her bey dem angenommenen Namen Harrisch und Wierischen Rechts, in allen von Heer- und Hochmeistern, Herren zu Herren, Regenten zu Regenten, Königen zu Königen und so weiter bis auf gegenwärtige Zeit ertheilten Confirmationen und Bestätigungen derer Privilegien es geblieben, also daß das General-Wort, Harrisch und Wierisches Recht, alle vier vorbenannte Districte, Harrien, Wierland, Jerwen und die Wieck, in sich begreifet und dieselbe angehet, auch dahero unumstößlich das alte adeliche Erb-, Stamm- und Allodial-Recht ist, welches die Edlen und Ritter in Ehstland, sobald sie nur dieses Land haben erobern und subject machen helfen, ohne die geringste Widerrede zu genießen und zu gebrauchen, die Freyheit gehabt, und Gottlob! diese Stände noch haben, wovon alle und jegliche Privilegia, Immunitäten, uralte Gewohnheiten und Verträge anzuführen viel zu weitläuftig fallen würde, desfalls nur einige wenige anzuzeigen man von selbsten sich hat bescheiden wollen, wie dann bereits das ganze Corpus Privilegiorum, desgleichen auch ein Extract von allen Ihro Groß-Czaarischen Maj. unserm allergnädigsten Monarchen, bey Dero erstmahligen hohen Anwesenheit hier in Reval, von Einer Hochwohl- und Wohlgebohrnen Ehstnischen Ritterschaft, durch den damahligen Landrath, jetzigen Hrn. Vice-Gouverneuren, Baron von Löwen, in allertiefester Unterthänigkeit fußfälligst ist übergeben worden, welches sich annoch in der St. Petersburgischen Cantzeley finden muß. Was nun ferner eigentlich die Computation oder Ausrechnung der Graduum oder aber Stuffen der Freund- und Verwandtschaft bis ins fünfte Glied inclusive betrifft, und nach welchen Rechten die Zusammenrechnung davon geschehen müsse und solle, so ist hierbey wohl und genau zu bemerken, daß keinesweges nach denen Civilrechten solche Rechnung gemachet und genommen werden könne, besondern selbige allerdings und hauptsächlich nach dem Jure Canonico müsse beobachtet werden, allermaaßen die dem Hertzogthum Ehstland dieserhalben verliehenen Privilegia eines Theils von geistlichen, nicht aber von weltlichen Herren seynd gegeben und ertheilet worden, andern Theils auch, und sobald dieses Hertzogthum Ehstland, und die darunter befindliche Ritterschaft und Adel, ein Landrecht überkommen, und selbiges haben in Ordnung bringen lassen, allstets und von undenklichen Zeiten und Jahren her, die gerichtliche Praxis und Gewohnheit gewesen, daß bey ereigneten Fällen in Erbschaftssachen, und wann wegen Zusammenrechnung derer Verwandtschafts-Stuffen oder Graduum ein Streit sich vor Gerichte ereignet hat, die Computation oder Ausrechnung nach denen geistlichen Rechten oder aber Jure Canonico erfolget ist, und eine Zeit wie die andere darauf ist gesprochen worden, gestalte, die Fundation der Vererbung auf den nähesten Magen, bis in das fünfte Glied inclusive, von geistlichen Standes-Personen geschehen. Welcher wohlhergebrachten und theuer erworbener Privilegiorum sich unser geliebtes Vaterland, die darin befindliche von Adel und dieses Landes Gerichte, noch diese Stunde zu erfreuen haben, auch gleich vom Anfange her, wie oben

erwähnt, darmit seynd begnadiget und beneficiret worden. Solchem allen nach nun, und da die Compunctation derer Canonischen Rechte, und wie erheblich die Gradus oder Stuffen der Verwandtschaft in diesem Fall gerechnet werden müssen, bey allen Legisten und Rechtslehren angezeiget wird, überdieß auch des andern Buch zweyte Titul und 3te und folgende Articule hiesiger wohlhergebrachter und allergnädigst confirmirter Ritter- und Land-Rechte hiervon um so viel mehr umständliche und deutliche Nachricht giebet; also ist unstreitig und unwidersprechlich, daß auch hier nach dem Jure Canonico, mit nichten aber nach denen Civil-Rechten, die Computation oder Zusammenrechnung geschehen und erfolgen müsse, als welches durch die viel und mannigfaltige hier befindliche und wohleingesprochene, auch rechtskräftig gewordene gerichtliche Praejudicata und Aussprüche, ein vollständiges Recht nicht nur geblieben, besondern auch nach Anleitung derer hiesigen Provinzial-Rechte auf diese Weise hat geurtheilet werden müssen, welche Urtheile und Sentenzen auch in Foro Revisorio von der Schwedischen Regierung in unterschiedlichen Casibus seynd confirmiret worden.

Wie aber hieraus der vollkommene und wahrhaffte Zusammenhang des Harrisch und Wierischen Rechts, und daß selbiges, wie obmehr Ausführung ist gemacht worden, das alte Ehstnische erworbene adeliche Erb-, Stamm- und Allodial-Recht sey, welches denen vier Creisen, Harrien, Wierland, Jerwen und der Wieck, von Heer- und Großmeistern, Herren zu Herren, Regenten zu Regenten, Königen zu Königen, ja von Ihro Groß-Czarischen Maj., unserm allergnädigsten und großmächtigsten Monarchen, selbst, zusammt allen denen Privilegien und Freyheiten, Gebräuchen, Gewohnheiten und Immunitäten allergnädigst ist befestiget worden, welch Harrisch und Wierisches Recht auch aus denen zur Revision und Untersuchung derer hier im Lande befindlichen Güter-Revision bereits übersandten vielfältigen Documenten zur Gnüge und sattsam erhellet und zu Tage geleget wird, als haben wir dieses unterthänigst gehorsamst zu erinnern und ausführlich anzuführen, unserer gebührenden Schuldigkeit zu seyn erachtet, im allergeringsten nicht zweifelnd, es werde Ein Erleuchtet Kayserl. Reichs-

Cammer-Collegium gnädigst und hochgeneigt geruhen, sich dieses alles zu unsers Vaterlandes Besten genugsam bekannt zu machen, darmit in denen hierselb gebräuchlichen Landes-Rechten und Landes-Privilegien, zuwider Ihro Groß-Czaarischen Maj., unsers allergnädigsten Kayserś und Herrn, heiligst geschehenen Confirmation, und letzlich Dero allergnädigsten verfasseten und Hochverordneten Reglements an alle Dero Collegien und Gouvernements, nicht der allergeringste Eindrang oder aber Minderung geschehen möge. [Reval, am 31. Mai, 1721.]

Auswahl urkundlicher Belege.

I.

König Waldemars in Dänemark Privilegium. *)

In Gades Namen, Amen.

De Edle Wolmar, van Gades Gnaden König der Dehnen und der Wenden, mit der Hülpe Gades und mit der Hülpe sines gemenen Rykes, der Bischoppe und der Edlen, denen Riddern und ock Knaben und ock andern guden Lüden, Sick nalende aver See, Gade thom Ehren und syner benedeyeten Moder, Sunte Marien, der reinen Jungfrowen, dat Landt Ehsten bedwang tho den Christen gelowen van der Heydenschop und verlehnde dat Riddern und Knaben öffte Knechten und begnadede se mit sodahnen Rechte, als se noch hüdiges Dages hebben, sine Manne in dem Lande, und noch in den binnen besehten tho Rige, tho Dörpte, tho Ozele und in der Broder Lande; und dat Recht beholden von Königen tho Königen beth an düsse tydt, allene doch under düsser minnen tydt der vorbenömeden Könige dat Recht an etlicken Stücken gebracken sy, wennte dat Recht nicht beschreuen was; dorch dat so ligt dat Recht unter dem Volck byster, tho Hindernisse der Herrschop und des Landes.

Dorch dat so hefft de Edle König Erich, de nu is, gegeuen und beschreuen und met Rade bestediget und

*) Eine hochdeutsche Uebersetzung dieser Urkunde, in dem geheimen Archiv zu Königsberg befindlich, zeichnet sich durch Ueberschrift und Eingang folgender Maaßen aus:

„Koningk Woltmarus Recht, das er den ehsten in Hargen vnd Wyrlandt vnd Geruen genannt, in Geczwingung derselben czum Cristlichen glauben gegeben, Anno 1315.

Im namen der heiligen, vngetheilten Dreiualdigkeit. amen.

Hebenn sich ann, wie nachuolgt, die Rechte der lande Ehstenn vonn koningk Waltmarus gemeinen Rittern vnnd knaben daselbst gegeben, vonn der zeit ann, So er das lannth Ehsten, Itzt Hargenn, Wyrlannth vnnd Geruen genannth, zum Cristlichen glaubenn bezwannck."

met Vollbort sines Rades und sines gemenen Rykes solck Recht, als hier beschreuen steit, na Godes Gebohrt Dusent, twe Hundert, in den Vyfteinden Jahr. 1215

Thom ersten: wen ein König steruet, und ein ander na synen Tode gekrönet und bestetiget ist, so wehre ein jeglick Lehnmann plichtig ouer tho fahren, syn Guht tho empfangen binnen Jahr und Dage. Wente de Lande vor den Heyden, Littowen, Russen und Carelen fahrlich liggen, ock inwendig van den Landlüden unsecker syn, dorch dat begnadet de König sine Manne met sodahnen Rechte, dat se binnen dreen Jahren sollen ouerfahren: een Dehl in enem Jahre, een Dehl im andern, de latsten in dem drüdden Jahre, also, dat binnen den dreen Jahren neen Mann sick sümen möge, und dat dat Landt sonder Höde nicht enblieue. Welcke tydt se in den Jahren auerkomen, so is de König plichtig, alsodane Guht tho verlehnen, alse se met Recht daran inbrachten, met aller Nutt, met Tegenden, met Tinsen, met allen Rechte in Hals und in Hante, im Dorp, am Velde, an Holte, an Water und also ferne, alse eenes Mannes Marck wendet. So sall ock de Man hulden und schweren dem König, sinen Herrn truw und hold tho wesen, alse ein Man van Recht sinem Herrn wesen sall. De Man sind ock plichtig, dat Land tho beschermen vor der Heydenschop und vor allen, de idt anfechtende sint, up eres süluues Kosten. Werden se gefangen, so lösen se sick süluen; vorliesen se ere Haue, den Schaden hebben se een süluen. Steruet een Man, de Sönes hefft, een edder mehr, de eene de tho sinen Jahren kamen is, sall auerfahren binnen Jahr und Dagh, dat is sös Wecken und eyn Jahr, dat Syne tho empfangende. Versümet he de tydt, so is sien Guht verjahret, he mochte den echte Noth bewiesen, dat he nicht komen mochte.

§. 2. Sin der Bröder twee edder dree edder mehr in ungedeleden Gude, de hebben ere saamende Hand daran und eruet van einen up den andern, dewyle se ungedelet sint. Steruet de eyne, de dat Guht empfangen hefft, de ander empfänget dat Guht binnen Jahr und Dagh, alse dat geschrewen steit: wenn auer de Bröder delen, so is de saamende Hand uth. Und lehnet de König den Brödern effte Bröder-Kindern edder ock andern Lüden de saamende Hand eeres Gudes nach eerer Delinge,

und steruet einer sünder Kinder, sien Guht fällt an denjenigen, de de saamende Hand daran hefft, und siene Schuld sall he gelden, dewile dat dat Gut wendet, dat an ehn gefallen is. Hefft he auer ein Wyff, de beholt eere Lyfftucht edder Morgengaue an eeres Mannes Guht; hefft he Döchter, de unberaden syen, de beholden eere Lyffgedinge an eeres Vaders Guhde, glyck der Moder. Entfellet de König der saamende Hand, dat he er nicht verlehnet hebbe, so sind näger tho beholden met des Königs Breffe, offte met tween siener Manne, bederwe Lüde up den hilligen, de dat sehgen und höreden, dat ehn de saamende Hand verlehnet ward. Wor also dann saamende Hand is, und will een sien Guht verkopen, edder versetten, de sall dat den andern beeden, de de saamende Hand daran hefft, und sall dartho nehmen des Königs tweene Manne, de dat sehen und horeden, und betügen, effte he des vonnöden behofft werd wesen, dat he ydt ehm gebaden hebbe. Will dejene dat hebben, so is he näger tho beholden, denjenich Man, umb so vele Geldes, alse dejenne, de dat verdinget hefft edder uthsetten will; auer will düsse des Gudes nicht, so mag dejenne dat Guth verkopen, edder versetten, wem he will. Wat also verkofft werd, dar is de saamende Hand gebrocken mede, ouer de settinge brecket nene saasaamende Hand, wennte man settinge lösen mag. Will dejenne versacken, dat em de Kop edder de settinge nicht gebaden sy, de ander is näger tho vollenkomende met tween des Königs Manne up den hilligen, de dat seggen und höreden, dat ydt ehme gebaden sy, wenn dejenne tho versacken.

Entfelt auerst der König einem Manne, dat he em sien Guht nicht verlehnet hebbe, und sittet een Man in rechter Wehre des Guhdes, de Man beholt dat met twee des Königs Mannen up den hilligen, den dat witlick is, dat he dat Guht empfangen hefft, wente he an rechter Wehre sittet.

§. 3. Sterwet een Man und dat Wyeff hefft nene Kinder, de Frue sittet in eres Mannes Guhde alle ere Dage, und geldet siene Schulde und fordert siene Schulde und erwet dat Guht an eres Mannes Erwen, effte he Erwen gehat hefft, hefft he nene Erwe, so erwet dat Guht up den König.

Sterwet een Man, de Erwen hefft, Söhne edder Döchter, und sint de Kinder nicht tho eren Jahren gekamen, de nechste Schwerdt-Mage soll Vormünder sien, effte he des Königs Man sy. Is dar neen Schwerdt-Mage, de König soll ere Vormünder wesen; sint aber de Kinder 12 Jahr olt, effte beth tho 12 Jahren gekahmen, so sollen de Söhne eer Guht entpfangen und huldigen eren Herrn, und mögen tho Vormündern kesen een des Königs Man, wen se willen: de Dochter darf neen Guht entfangen un neen Manschop plegen, wente se en hefft nicht mehr men Lyfftucht an eres Vaders Erwe.

§. 4. So wehr Vormünder is tho Fruen edder Kinder, de sall se und er Guht vorstan und an er Nut kehren, und eeren Herrn Deenst plegen, und wat he verdeyt in eren Werwe, dat neme he wedder van dem Eeren; kumt de Vormünder in jennigen Schaden van erentwegen, den Schaden sollen se dragen. De Vormünder mag Fruen noch Kinder Guht vor Recht nicht versprecken, noch versümen; behalven, weddet he vor Gericht van erenthalven, dat mag er Schade wesen. De Vormünder mag neen Guht verkopen, noch verschetten, noch uthsetten; beholuen desjennen, des Vormünder he is, effte se tho eren Jahren gekahmen sind; sind se auerst benedden eren Jahren, so mügen se ydt wedderkehren, wenn se tho eren Jahren gekahmen sind, und blifft unstede. Versümen se ydt auer, dat se ydt nicht wedderspreckеn, binnen Jahr und Dage na des se tho eren Jahren gekahmen, so mocht ydt stehde bliuen. Vormünderschop mag man upgeuen, wen man will.

§. 5. Sind Bröder, een effte twee, effte mehr, de Süster hebben, und willen de Bröder deelen, so bemannen se de Süster, effte se gahn tho glicker Deelinge med eren Brödern, auer ere Guht eruet wedder an de Bröder.

Steruet een Mann, de gedelet is von sienen Brödern, de Wyeff und Kinder hefft, dewyle sick dat Wyeff nicht verendert und ungedelet is van eeren Kindern, de mag wol ohne Vormünder wesen, effte se will vorstan ere Guhde und ere Kinder, und sall schaffen Deenst eren Herrn van erem Guhde.

§. 6. Werdt auer ener Fruen Morgengaue gegeuen in dem Bruhtstole an Gelde, effte an Güdern, dat vorbenömet, dat se betügen mag sülff drüdde des Königs

Mannen, unbespracken eres Rechtes, up den Hilligen, de ydt segen und höreden, wat er gegeuen und gesat wardt, des is se neger tho beholden, den jenig Man er aff tho winnende.

§. 7. Steruet er Man darna sunder Erwe, se sall bliuen na eres Mannes Dode in eres Mannes Gude Jahr und Dagh, dat is, söß Wecken und een Jahr, und helpen sien Schuld gelden und plegen siener Selen.

§. 8. Wenn auer Jahr und Dagh umkumpt, so geue man ere Morgengaue an Gelde, als se belauet is. Dat Geld mag se kehren, wor se hen will. Were er auer Guht dawor gesatt, dat er benömt was, dat mag se nicht mehr vergeuen; men so vele, als ere Medegifft was, dat mag se wohl vergeuen, wen se will.

§. 9. Auer de Weddergaue, dat is de Morgengaue, de mag se nergend geuen na erem Dode, dat erwet wedder an eres Mannes Erwe; is dar auer neen Erwe, so eruet ydt an den König.

§. 10. Hefft auer ein Fruw ein Kindt, dat se betügen mag sülff drüdde, dat ydt de veer Wände beschrieet hefft, so is alle Morgengaue dod, und se besitt eres Mannes Deel des Guhtes alle ere Dage und gilt siene Schuld und schaffet Deenste erem Herrn van dem Gude.

§. 11. Wor twe Bröder sint, de deelen willen, de oldeste sall deelen und hefft söß Wecken Dagh, de jüngste sall kesen ock in söß Wecken. De oldesten hebben dat Heerweyde, offte se sick so nicht verdragen mögen. Sint auer der Bröder dre, veer edder mehr, so deelen und lottense dann, watt Gott malcken gifft, dat sy sien.

§. 12. De Moder geyt tho gelicker Deelinge mit den Kindern, und eruet eer Deel wedder an den Kindern; wat fahrende Haue is, de gebohret der Moder. Tynß un Teygenden in Dörpern is neen fahrende Haue, und wat Erdtfast und Nagelfast is.

§. 13. Ein Ridder eruet das beste Perd med dem Sadel, twe Knecht Perde, eenen Some med den Sadeln, und med allen, wat man plach dartho tho hebbende und alle de Wapen, de de Ridder tho synem Lywe plach tho förende.

§. 14. Knechts Heerweyde: dat beste Perd mit dem Sadel und twee Knecht-Perde und alle de Wapen, de de

Knecht tho synem Lywe plach tho förende; is dar neyn Heerweyde, man darff dar neyn macken.

§. 15. Steruet een Fruw, de een Man hefft und neyn Kinder gehat, der Moder gebohret Ingedohm und wat se Kleinodes hefft von Huus gebracht, beholuen wat se vor ere Seele gaff.

§. 16. Steruet een Man edder Fruw erfloß, de Lehnguht hebben van dem König, dat Guht fellt an den König, und he sall ere Schuld gelden, dewile dat Guht wendet, dat em angefallen is.

§. 17. Des erfloßen Mannes Heerweyde höret dem nechsten Schwerdtmage; is dar neyn Schwerdtmage, so nimt ydt de König, offt dar Heerweyde is; is dar neyn Heerweyde, man sall neyn macken.

§. 18. Man edder Fruw, de neen Erwe hefft, de mag neen Guhd verkopen, edder versetten, ane des Herrn Vollbort; ydt sy den dat he bewisen möge rechte Schuld und tügen dat up den Hilligen.

19. Een Man mag ein Guhd wol verlehnen in Lehn-Rechte, dewile he so starck is, dat he mag riden und gahn sünder Hülpe, ane des Herrn Willen effte Vollbort; allene hefft he nene Erwen, effte he dat Guhd uth der Wehre late; de Manschop fellt auer an den König na sinem Dode.

§. 20. De Vader eruet sien Guhd up den Sohn, also deyt de Sohn up den Vader, dat em de Vader gelaten hefft, wente de Vader mag sienem Sohn laten, wat he will.

§. 21. Deelet de Moder van dem Sohn, effte de Süster van dem Broder, de Moder eruet wedder an den Sohn er Guhd na erem Tode; so deit de Süster an den Broder; auer de Sohn nicht an de Moder, noch de Broder an de Süster, daferne se gedelet syn; de Vader eruet an de Dochter, de Broder eruet up de Süster, offt se unbemannet syn und ungedelet.

§. 22. Verändert sick een Man mit Wyewen, de letzte hefft Recht glyck der ersten.

§. 23. Een Man de Erwe hefft, de mag sodant Guhd nicht verkopen, alse ehm sien Vader hefft geeruet, edder uthsetten, ahne siener Erwen Vullbort; he möge denn bewysen Beschattinge und Armoth. Auer de Eruen mögen sick wol versümen, weddersprecken se ydt nicht binnen

TÜ Raamatukogu

Jahr und Dag, wenn se tho eren Jahren kamen sint. Wedderſprecken se ydt den, se beholden er Erue, und geuen ehme dat Geld, dat ehr Vader hefft upgebohret.

§. 24. Wat Guhdes een Man köfft edder verdeenet, edder verworuen hefft, dat mag he verkopen edder verſetten, ahne ſiner Eruen Vulbort.

§. 25. We Guht verkofft edder verſettet, de ſall denjennen wahren des Guhdes vor icklicker Anſpracke Jahr und Dagh, darna de Vorworte und de man bewyſen mag. Wente Vorworte breecken alle Rechte.

§. 26. Welck Man des Königs Guhd verlehnet met ſodahnen Rechte, alſe he ydt heff van dem Könige, ſynen Manne hebben lycke Rechte des Königes Mannen. Steruet de Lehnherr ahn rechte Eruen, de Manſchop eruet up den König, und nicht up Wief, noch up Dochter, noch up Süſter, noch up Moder.

§. 27. Welck Jungfruw Bröder hefft edder Vedderu und nenen Vader, wollen ſe de Bröder nicht beraden binnen eren ſößtein Jahren; wen ſe euer ſößtein Jahr kommt, ſo mach ſe enen Vormünder keſen uth eeren Fründen und mag eere Deel fordern, ſo ſyn de Bröder plichtig, er tho geuende glyck den andern Brödern; ſe ſall lycke Schuld gelden und ere Guht eruet wedder up de Bröder. Hefft ſe nene Erue, ſo fellt dat Guhd up den König.

§. 28. Wann de König enen Houetman ſettet tho Richter, und ſendet tho Ehſtlande und ehm befehlet, Huß und Land und Lüde, von ſienentwegen tho doende und tho latende: wat he richtet rechtlicken und vor ehm endet und wendet wert, dat ſall ſtede blieuen.

§. 29. Alle Ordele, de beſchelden werden von dem Rechter, de ſall man then vor den Rath daſülfſt, den de König dar geſettet hefft. Wat de deelet und findet, dat ſall ſtede ſyn. Wo de Rath nicht all thoſamende is, wor erer mehr is een, wenn de Helffte, de mögen Ordel ſteden. Wat Bröcke man mit dem Houetman begehret und endigen wert, dat ſall ſunder Naklage blieuen. Wehm ock de Houetman ſien Recht befehlet, lycke ehme ſülueu tho richten, wat vor em endet wert, dat ſall ſtede blieuen.

§. 30. Will de Houetman een des Königs Man beklagen umb Lehn-Guhd vor Gerichte, und is de Man tho antwort; will he antworden, ſo winnet he ſöß Wecken Dagh, offt he will. Will he nicht antworden, ſo mag he beropen ſienes Lehns vor dem König, und hebbe Dag auer tho fahrende Jahr und Dagh. Is he nicht tho antworde, ſo lege em de Richter enen Dagh, effte he binnen Landes is, veertein Nacht, echt und echt. Is he buten Landes, ſo lege man em ſöß Wecken und echt und echt ſöß Wecken. Kumpt he denn nicht, ſo auer twe Nacht, kumpt he auer und will antworden, he mag woll. Will he nicht, he berope ſick up den König und hebbe ock Dag, alſe hie vorgeſchreuen ſteit. Auer um alle andere Klage, ſall man antworden vor dem Houetmann. *)

Weme ſiene Dage mit Rechte werden gelegt alſus, dem ſall de Richter düße Dage in ſien Huus beeden mit Wahrtecken. Is he auerſt buten Landes beſeten, ſo entbühet ment ehm in ſien Guhd. Kumpt he denn nicht, ſo breckt he dre Wedde, dat ſint ſößtig Schilling, he möge denn bewieſen rechte und echte Noth, dat he nicht komen möchte, und ſchwehren dat up den Hilligen.

Is he unfehlig ſienes Lyfes vor ſienen Herrn, effte vor ſiene Fiende, de in dem Lande ſint, de Richter ſall em ſögen Fehligkeit vor ehme und vor allen, de im Lande wohnhaftig ſien, vorthokomen und wedder aff, wo he hen will.

§. 31. Will een Mann nicht vorkohmen und freuentlick beſitten und nenes Recht plegen, ſo mag de Richter ehm ſien Guhd verſprecken und dwingen ehm tho Rechte, ſo lange, beth he Recht plege. Auer he ſall daruth nichts nehmen. Nimbt he wat daruth binnen der Beſperringe, ſo deit he roof; dat mag man fordern als een Recht. Wann auer een Mann vorkumpt und ſick tho Recht büyht, ſo hefft he ſien Gut gefryet.

Sprickt een Mann, dat em nicht ſind ſiene Dage vorgelegt, als man tho Recht ſolde, ſo is de Houetmann edder de Richter, de dat Recht ſitten, neger tho vollenkomende met ſienen wahren Worden und twe Dinges-

*) Die S. 46 angeführte Abſchrift in dem geheimen Archiv zu Königsberg ſetzt hier hinzu:

„vnnd dem Rathe. Der glycken ſo ſall men edt ock holden in Sacken andrepende ehere vnnd gelimp, Lif vnnd guth, Ewig verderff. Sus mag menn von dem Houetmanne vnnd Rade nicht beſchelden."

lüde, des Königs Mannen, up den Hilligen, dat se darüber wehren, da man siene Dage lede und verfolgede, als man tho Recht solde.

Specket ock een Man, dat ehm nene Tecken komen und dar he ydt bewehren up den Hilligen, he darff nene Wedde uthgeuen mehr, men alse he versümet hefft.

§. 32. Glycker wiese beklaget een des Königs Mannen den andern, und is he tho antworde, he moth tho Hand antworden; iß he darenttegen, so legge man em siene Dage und dwinge em tho Rechte, als hier vorgeschrewen steit.

§. 33. Weddet een Man vor Gerichte, dat sall he bereden by schienender Sonnen. Beredet he dat nicht so stieget de Wedde dree Dage; des ersten Dages twee Punt, des andern Dages veer Punt und des drüdden Dages acht Punt und nicht höher; so legge em de Richter siene Dage auer vertein Dage, und echt und echt vertein Dage; beredet he denn nicht, so pandet de Richter uth sienem Haue, edder uth sienen Güdern, edder wo he des Sienen icht findet.

§. 34. Wer een unrecht Ordeyl findet, dat is twee Punt, und wer ein recht Ordeyl beschelt, dat is dree Punt.

§. 35. Wat vor Gericht schüt, dat de Richter met sienen wahren Worden vullenkomen will und twee Dingeslüde, des Königs Manne, up den Hilligen, dat mag nen Man wedderspreckeu.

§. 36. Wat Klage vor Gericht komt, dat mag man nicht verlycken ahne des Richters Vulbort. Wat auer vor Gerichte nicht verklaget wert, dat darff man nicht richten.

De Vader is des Sohnes Richter, dewile de Sohn nicht Guht empfangen hefft von sienem Herrn.

§. 37. Wo Bröder sind in saamenden Güdern, de oldeste is des jüngsten Richter, dewilen se sind under sienem Dwange; wann se auerst so ferne kahmen, dat se mögen ehren Herrn denen met den Wapen und mögen Recht geuen und nehmen, so sall de Herr ehr Richter wesen, all en hebben se neyn Guht entpfangen.

2.

Ein Breff vom König Erico, den Lüden und guthen Mannen de binnen Revell und Wesenberg wahnen, dat se ehre Guder erven mogen mit Rechte, als in den Landen gewohnlich iß, gegeven und versegelt.

Erick, von Gades Gnaden ein König der Dänen und Schlaven, allen, de dieße gegenwertige Schrift sehen, ewige Selicheit.

Juwer Gemeinheit dohn wy kund, dat wy allen unseren Lüden in Revell und Wesenberg besitlich mit erslichem Rechte, [welcke in gemeiner Sprache genennet werdt Landrecht *)] ere Guder in Friheit to besitten, verlaten hebben, wente ere Rechte in allem mehr to befestigen, dan to kränckeu sy wy gewilliget.

Vp damede kein Twiefelicheit edder Zwisting in tokamenden Tyden von jemanden auer dieße unse Verlattinge erheven mögen, hebben wy diße gegenwertige Schrift edder Breffe den benömden unsern Lüden mit unserm Insegell in ein Getuchnuße und befestiget gegeuen. Dat. Leoningast, Ao. Dni Dusend 2 Hundert und twee und föfftig, des andren Dages vor October des Mondes.

---

*) Die hier kleiner gedruckten Worte scheint unsere Handschrift durch Einklammerung als einen Zusatz zu bezeichnen, und sie finden sich auch weder in der uns mitgetheilten alten, handschriftlichen hochdeutschen Uebersetzung, noch in dem Abdrucke einer solchen bei Hupel. N. Nordische Miscellaneen, XI, XII. S. 285.

3.

Ein Breff von König Christoffer tho Dennemarcken, dat he de Ritterschop und guthen Manne tho Eren erhevet und annimt, versegelt und de vorigen Rechte in bestetiget werden.

Christoffer, von Gades Gnaden ein König der Dähnen und Schlauen, und ein Hertzog in Ehstland, den edlen Mannen, Ridders und Wapeners, sinen lewen geschworen Inwohnenden in Ehstlandt Salicheit und Gnade.

Wetten sall Juwer Leffte, dat de edlen und beschedenen Manner, Herren Friedrich von Wrangel, Carsten von Schorrenbecke, Johann von Sorsuren und Bartholomäus van Vellin, sonderlichen baden, Juwers Gemeinheit von Juwenthalben uns vorwitlicket hebben, dat Gy Unß und Unseren Nachkomlingen tho Unserem Rycke nunmehr andohn wollen trulicke Deenste, Plichtinge, Huldinge und alle andre Dinge, welckern Gy schuldig syn von Rechtes haluen Juwen Herren, gelyck als tovöhren dahn, und holden willen mit aller schuldigen Treuheit, guter Tirenheit und Leffte, und nunmehr vor der Kronen to Dennemarcken geschehen werden; umb welcke Juwe leefflicke Trumheit willen Juw mit angenehmer Vulbort entgegen gahn, gelyck ydt betemet Königlicher Hoheit, entfangen Juw allen und einen jedern gelyck angenehme Lüde to Unser Gnade, uth dem Herten Juw vergeven den Tornen und Mißhegligkeit des Tornes, hergekahmen von waterley Sacke, und willen Juw nu ehren, leeff hebben, und mächtiglichen to der Ehre verheuen, und wedder andohn alle andre Dinge, de ein Fürst oder Herr sienen lewen Gehuldigeden schuldig iß anthodohn, mit aller guder Tierenheit und Gunsten, und in Juwen olden Rechte, von Unsern Vorvaders gehat, gönstiglichen bewahren, und datsülveste in nehnen Dingen tho verärgern, mehr lewer in den Goden und Möglichen gnädiglichen verbetern. Hierenbauen von der Hulding Unß tho dohn, und de Belehnungen von Juwen Güdern von Unß tho empfangen willen Wy Juwen Staat also stercken, dat Gy umb de Huldinge Unß tho dohende, und Juwer Güder, alß vorberühret iß, von Unß de Belehninge tho empfangen, dißen Sommer wo vele Gy können,

tho Unser Gegenwertigkeit kahmen, und deßgelycken in thokamenden Sommer, under welckern Termin wille Wy Juw ahne Vertoch gönstiglycken, gelyck Wy plichtig syn, belehnen.

So auer mitler Tydth de Rüßen oder Heiden Juw begunden anthofechten, dat efft syn mochte, und openthliche Pericul edder dringende Nöde upstünden, umb welckerer de Reise Juwer aller tho Unß in einer Tydt tho dohn mochte kahmen in eine Verstieringe Unsers genomeden Ehstlandes, Wy dann die Capitainen, dee Wy dencken Juw tho senden, tho Unßer Nöttigkeit und Juwen Provitte mit Juw von Juwer Reise schickede metigen in veelen edder in wenigen, willen Wy eigentlick und festig holden. In ein Getuchnuße welckeres Dinges iß Unse Insegel an diese gegenwerdige Schrift gehangen. Gegeuen Wortingeborg im Jahr des Herrn Dreihundert und Ein und Twintig, des Dingstages in dem Pfingstfeste, in der Gegenwerdicheit Unser Rathßlüde.

4.

Ein Breff von König Christoffer, dat Landrecht tho verendern und giſſt den Jungfrauen de Erwung verſegelt.

Christoffer, von Gades Gnaden ein König der Dähnen und Wenden, Hertog tho Ehſtlandt, allen, de dieße gegenwertige Schrifft ſehen, ewige Salicheit in dem Herrn. Mit dieſem gegenwertigen Brewe betüge wy, dat unße belehnede Lande Ehſtland mit den Schlaten, Steden, Befeſtinge in den belegen, durch Unß und unße Nachkomlinge, mit Verkopen edder Verpänden effte jennige Verenderinge, effte jennige anderley Manneer nimmermehr tho ewigen Tyden von der Krohnen und unſerm Rycke Dennemarcken affgeſchedet ſall werden. Item umb Ehrwerdigheit der hyl. Jungfrauen Marien, und in ein Arſtedy unßer Seelen, und unßer Olderen Willen, geuen und tholaten wy den Jungfrauen in Ehſtland wanende van ſünderlyken Gnaden, dat ſe erfligkes Rechtens in erer Olderen Güdern tho Erwen angenahmen ſyn, und wen de Jungfrauen ſterven, ſo kombt dat Guht fry wedder tho Unß und unſern Nachkomlingen. Hierbaven wollen wy und gonnen, dat de negeſte Blutverwandte der Kinder, de dar bliefen na dem Dode erer Oldern, dorch Vulbort der nechſten Fründe ein Beſorger und Beſchermer ſy, beth der tydt, dat de Kinder to den Jahren der Vernunfft kamen ſindt.

Item wy willen vor unſe Rathlüde Unſes Landes to Ehſtlande, dat ſe hebben de ſülveſte Macht in Sententien edder Ordelen uht tho ſprecken, welcher in vorleden Vortyden ſe gebat hebben, verbeden allen unſen Hauetlüden und Ambtslüden darſülveſten dorch dörlycke Verdrieſtinge ſick ſette gegen de vorbenömeden Stücke, glyck he unſe Königliche Wracke vermyden will. In ein opentlicke Getuchnuße hebben wy unſer Seegell mit dem Ingeſegell des werdigen Baders Olaus, Biſchoff to Revell, dießen gegenwerdigen Schrifften dahn anhangen. Gegeuen to Kopenhagen in dem Jahre des Herrn Duſend 3 Hundert und negen und twintig, up Sunte Matheus des hilligen Apoſtelsdag, in Gegenwerdigheit unſer lewen Rathgeber.

5.

Ein Gnade-Breff gegeven und verſegelt von Conrad von Jungingen, Hochmeiſter to Preußen, up de Erwinge int vöſſte Ledt.

In Gotes Namen Amen. Wennte vmb Vergennglichkeit der Tide vnnd Steruinnge der Lude, Dinck, die dar geſcheen, vth menſchlicker Gedechtnus kamen, ſo denne Not, vmb lanngere Gedechtnus willenn, dat men en mit Schrifften to Hulpe kame. Hiervmb wie Broder Conrath Jungingen, Hohmeiſter des Teutſchen Hauſes vonn Jeruſalem, thun kunth allen, die dieſenn Brieff ſehenn oder horen leſenn, dat wie vonn ſonderlicker Gnade geuen vnnd vorlenen, mit Rate vnnd Volwort vnnſer Medegebedigere, allen vnnſernn liebenn getrewen Rittern vnnd Knechten in denn Landen Harrigen vnnd Wirlanth genannth, geſeten, vnnd allen Iren rechten Erben vnd Nachkomlingen tho ewigen Tidenn mit Krafft dieſes Briues, dat ſie alle ere Guth, beide, ligende Grunde vnnd varende Habe, erbenn mogen vnnd ſollen, ann ere Kindere, beide Söne vnnd Dochtere, mit ſolchem Vnderſcheidt als hernach geſchribenn.

Welck Mann ſteruet, vnnd let Kindere, als Sone vnnd Dochtere, iſt der Dochter eine beratenn, de ſal neinerlei Wiſe theen tho eres Vaders Erue edder Gutere, dieweill de Söne vnnd vnberatenenn Dochtere leuen; demgelickenn de vnnberathenen Dochtere ſollen noch mogen ſich mit keinem Rechte teen tho eres Vaternn Erue oder Gute, dieweile de Söne leuen, ſonnders de Söne ſollenn eres Vaters Gut vnnd Erue beholdenn, vnnd ſollen de vnberatenn Döchter beraden nach irem Vermögen vnnd Rath irer negſten Freund.

Item welck Mann ſteruet, vnnd let vnberadene Dochtere ane Söne, die Dochter ſollen eres Vaters Guth vnnd Erue beholdenn, vnnd die negeſten Vormundere, die ſollen die Dochter beraden, mit Willenn vnnd Rathe des Gebedigers to Liffland.

Item welck Mann ſteruet ane Kindere, als Sone vnnd Tochtere, dat Gut ſall eruenn ann dennjennigen, de ſyn negſte Mag is, et ſyn Mane effte Wyff vonn der Schwert-Siten, effte vonn der andern Siten, vnnd ſall

syn Guth mit sodanen Rechte eruen, beth an dat vifte Gelith, vnnd de Frwen, de Wedwen werden, vnnd nicht bliuen willen by eren Kinderen, die sall man affleggen mit sodanen Rechte vnnd Wonheit, als menn dat von oldinges geholden hefft in vorbenohmden Landen.

Item welck Wedwe, effte Junckfraw sterbt vnnberaten, de sall alle eres Vaters Guth vnnd Erue eruen ann den negsten Mag, et sy Mann effte Wyff in dat veffte Liet, als vorgeschreuenn. Tho ewiger Gedechtnus vnnd steter Bliuunge diser Ding hebben wie vnnser Ingesegell her ann disen Breff laten hangen. Gegeuen vp vnserm Schlat Dantzigk, Anno Dusent drehundert vnnd
1397 seuenuntnegentig, am Tag Margarethe der hilgen Junckfrwen. Getuge sin gewessen: de ersame vnnd geistlicke vnnse leue Brodere Wennemann van Brügeney, Gebediger tho Lifflanndt, Wilhelm vann Helffenstein, Groth-Compthur, Werner vonn Tetingen, Oberster Marschalck, Graf Conradt vonn Eyburgk, Oberster Spittelmeister, vnnd Compthur zw Elbingen, Johann von Befarth, Oberster Trappier vnnd Compthur tho Cristborgk, Burchart vonn Webecke, Tresseler, Graff Albrecht vonn Schwartzburgk, Compthur zw Dantzig, Conrath vonn Vietinghöfen, Compthur tho Vellyn, Diettrich vonn Wilborch, Compthur tho Reuell, Franck Spede, Voigt tho Wenden, Her Niclas Holland, vnnse Capplan, Berthold vonn Trubergk vnnd Euerhardt vonn Wallenfels, vnnse Compan, Matthias vnnd Hercke, vnnse Schriuer, vnnd ander vele ersame, trewwerdige Lude.

6.

Ein versegelt Breff von Herrn Johann von Mengden, Meister tho Liefflandt, dat wy der Beschattinge, to ewigen Tyden sollen fry sien.

Wy Broder Johann von Mengden, anders genandt Osthoff, Meister deutsches Orbens tho Lyfflandt, bekennen und betügen openbahr in diesem apen Breffe, dat wy billecken angesehen und met Flite betrachtet hebben, der ehrbahren und woldüchtigen Gemeinen, Ritter und Knechte unser Lande Harrien und Wierlandt, unser lewen Getreuen, guhden Willen, Hulpe mit Gelde, Bystandt und Raht, daran se sick getruwelicken gehat, und willigliken bewyset hebben, in diesen schwaren Verlopen, so seck Landt und Stedte in Preußen, wedder den Ehrwürdigen unsern Hochmeister und unsern Orden dasülues untemelick gehat hebben; und up dat vörder mehr von unß, unsern Nachkomlingen und unsrem Orden, vor eine Gewohnheit nicht werde geholden, se alle und einem iglichen besonder vermittelst Schattinge to beschwerende oder umb eren guden Willen, durch dem se uns to Entsettinge unsers Ordens in den vorbenömenden Nöden Hülpe mit Gelde gethan und gereckent hebben, Vrsacke werde vorgenahmen dorch ein solch, darmede se an erer besttlicker und gebührlicker Fryheit geschwechet dürffen werden, dat wy ock nöde wollen oder begebren, geschehen möge werden. Hierumb hebbe wy verwilliget und verwilligen ock in Krafft dieses Breffes vor unß, unse Nachkomling und unsen Orden to Liefland, de vorgerührden Ritter und Knechte der vorgemeldten Lande Harrien und Wierlandt, de nun syn und ere Nachkomlingen, vermittelst Schattung forder mehr nicht to beschwerende, sondern se sollen deshalven blywen rawlicken by erer Fryheit, Gnade, Rechte und Privilegien to ewigen Tyden. Des to Uhrkunde und to Tuchnuße der Warheit, so hebbe wy unser Ingesegell unden an dießen Breff laten hangen, de gegeuen iß to Woldemar, am Dage Valentini Martyris, in den Jahre na Christi Geborth Dusendt Verhundert und darna in dem söwen und söfftigsten.

7.

Ein Gnade-Breff vorsegelt von Herrn Wolter von Plettenberg up de Medegaue, Morgengaue und Begifftigung to den Kösten.

Wy Wolter von Plettenberg, Meister to Lieflandt deutsches Ordens, dohn kunt mit diesem gegenwerdigen unserm versegelden Brewe, vor alles weme, dat vor uns erscheenen syn tom gemeinen Landtdage to Wollmar in Gegenwerdigheit der Ehrwürdigen Herrn Prälaten, unsern Gebedigern mit Gelidtmaten gemeinlicken dieser Lande, de ehrbaren, gestrengen und wohldüchtigen Herren und gude Manne, alß Vollmächtige uth den gemeinen Parten Lyflandt, nemblicken uth Harrien und Wierlandt, den Stifften Riga, Dorpt und Oesell, demgelycken uth allen unsern Herrligkeiten, und syen semblycken und eindrechtiglicken gekahmen, alle diese nagescheuene Puncte und Artikell stede und feste to holdende vor alle ere rechte Eruen und Nachkomlinge nun und to ewigen Tyden unwedderroplich ohne alle Hulpe geistlickes offte weltlickes Rechtes Argelist und Betrieglichkeitt.

Item int erste sall een gut Mann sine Dochter beraden na Vermöge und Macht, und soll der süluigen medegeuen an Geschmiede nicht mehr alß tein Marck lödig, und süß nennigerley Geschmiede, und soll anders nemandt begifftigen von der Brut und des Brüdegams Frunden, den der Brut und Brüdegams Moder, iglichen ein Nobell, und den Süstern iglichen einen Reinischen Gulden, und dem Brüdegam ein Hembde, so gut alß ein Nobell, und den Brüdern iglicken ein Hembd, so gut alß ein Reinischen Gulden, und sienen Knechten und Jungen ein Hemde, so gut alß ein Marck einem ieglickem und wederumb im aller Maaße der Brut-Moder und Süster.

Item de Wedewen, de sick veranderen buten Rade und Medewetten erer Frunde und nehmen schlichte Knechte, de sollen nicht brucken erer fräulicken Gerechtigkeit, und sollen verschmadet werden von andern ehrlicken Fruen, und ere fräulicke Gerechtigkeit soll verbohret syn an eren negsten Eruen.

Item mit der Medegaue sall man ydt also holden: iß et, dat de Medegau-des Termines uthkumpt veerhundert, so sall achthundert syn und also alle Tydt de Morgaue dubbelt und in Terminen to holdende.

Item, efft een gut Mann, effte wolgebahren Knecht ein Jugfrau bedröge mit gelöfften edder mit behenden Reden, und dar klagt von, edder anders vor Ogen käme, de dat deit, sall se echtigen; will he dat nich dohn, so sall man se beyde richten, und ere beyde Güder sollen verfallen syn an ere negeste Freunde, und efft ydt geschehn von schlechten Knechten, so sall man se beede verschmechten.

Diese vorbenomede Articull und Puncten sollen unschedlich sien den Fryheiten, Privilegien und Gewohnheiten der Lande Harrien und Wierlandt, und so dar jemandt wedder diese Articull dede, der soll dem Gerichte Harrien und Wierlandt verbrocken hebben twehundert Gulden Reinisch. Insonderheit bestetigen und befestigen wy, upgenandte Wolter Plettenberg, Meister, vor uns und unsern gantzen Orden, den ehrbaren, gestrengen und wohldüchtigen Rähten und all unsen Undersaten in Harrien und Wierlandt alle ere olden löfflicken hergebrachten Rechte, Freyheit und Gewohnheit, und bey eren Afspröcken vor unß und unse Nachkomlinge to beholden, to ewigen unwedderroplicken Tyden. Vorder verwilligen und verlehnen wy ehne hiemit jegenwerdiglicken dartho, in Maten wy vorgeruret, dat neen Herr siene Undersaten antasten soll, he doh ydt dan mit Ordell und Rechte.

Offt ock jening Dodtschlag geschehe mank den Buren, soll man sick holden an den Handtdeder, und de andern Buren sollen fry sien, und offt daröver Gewaltinge geschehe, sollen se alle ere Hälse brecken.

Wieder welck Buhr eine Derne entführet ohne Willen und Vulborth der Freunde und der Derne, den sall man richten an den Halß, und welckene Derne auerst mit Willen entführet wird, soll man alsobald ohne Vertögeringe thosamen geuen und echtigen.

Welck Buhr de Wehre dregt, als Schwerde, Bahrden oder welcker wehr ydt sy, de soll man nehmen und den Buren gripen, und vorwitlicken sodanes siner Herrschop. Und welck Buhr der Herrschafft Teecken hefft, de mag Wehre by sig dragen, und der Teecken soll nicht lenger weren dann dree Wecken.

Undt mit den losen Mannen soll man idt also hol-

den: welck Mann sig nicht vermehden will tom gantzen Jahr, den soll man gripen, und sodanes der Herrschop verwitlicken, und soll neenen Acker denn allen synen Lohn gebrecken.

Deß to Tuchnuße und fester Orkunde der Warheit hebben wy unser Insegel hangen laten hierunter an diesen Breff, de gegeuen und geschreuen iß in gemeinem Landesdage tho Wollmar, am Dage Jacobi, na Christi Geborth Dusendt Byffhundert und söuenden Jahr.

8.

Ein versegelt Breff von Herrn Wolter von Plettenberg up de Einigung der Buren.

Wy Broder Wolter von Plettenberg, Meister to Liesland deutsches Ordens, bekennen und betügen openbahr, in und mit diesem Breff, dat wy mit Witschap und mit gantzer Vulbort der ehrsamen und gemenen Medegebediger eine Einigung gemacket hebben, to ewigen Dagen, na dato dieses Breffes mit dem Ehrwerdigen in Gott Vater und Herrn, Herrn Gottschalck Hagen, Electo der Kercken to Reval, seinen Nachkomlingen und synem Capittel, Herrn Apt to Padis, den Gebedigern, alse Vellin, Revell, Pernau, Leall, den Compthuren, Narve, Wesenberge, Jerwen, Overpahlen, Karkus, Poyde, und mit ehren Lehn-Lüden und Undersaten, und mit den Gemeinen, Ritter und Knechten und Inwohnern in Harrien und Wierlandt, beyde geistlick und weltlick, in Mahte, als hierna beschreuen steyt, und iß gegeuen und enendet na Gades Geborth, Vierffteinhundert darna in dem negenden Jahre, am Dage Johannis Baptistä to midden Sommer.

Im ersten: de Lüde und Undersaten, de da erer Herrschop entgahn syn, edder entgahn werden, wor ere Herr de Lüde spüret und forschet, mag he to demjennen theen, offte senden, de de Lüde under sig hefft, so soll eine dejenne, de de Lüde hefft, eine Tydt legen, binnen den nächsten veer Wecken, de Lüde uht to richten. Weret Sacke dat det nicht geschehe, so soll de Kläger to dem Hacken-Richter theen offte senden, de soll em fort binnen den negsten veertein Dagen eine Tydt legen, in dat Guth, dar de Lüde siendt, und em de Lüde mit erer Haue uthandt worden, und dartho all gewonnen Korn und Hoy, uht bescheiden gelehnet effte gehüret, Qwegk ock buten beschehen, dat Erdtfest und Nagelfest iß; und weret Sacke, dat dee Bur Roggen geseyet hedde, de Roggen sall dem sülwigen Buren folgen, und soll den Tegenden geuen der Herrschop, dem dat Landt höret. Fort mehr, wer ydt Sacke, dat jemandt ein Hacken-Mann kehme mit all sinem Gesinde und Haue, so soll dejenne, da de Mann underkompt, dat laten to weeten werden demjennen, dem de

Mann entgahn iß, binnen veer Wecken, sich mit emme darumme to vorgahnde, sinen Willen to macken edder den Mann uhtandtworden, sünder Wedderrede.

Weret Sacke, dat so nicht ydt geschehe binnen sodanner vorbenömbden Tydt, und de andere sines Gesindes effte synes Mannes nachqueme, so sall he em den Mann sonder Wedderrede uthandtworden, und efft hee em jennige Schult upgeleht hedde, deren darff he ehm nicht bethalen.

Weret ock Sacke, dat jemand einen Mann also entfangen hedde, und siener Herrschop vorgerührter Maten nicht lehte to weeten werden, alse vorgeschreuen steyht, und de Mann demjennen binnen der Tydt entlöpe, effte in der Verwaringe, so mag de Kläger den Hackenrichter in solchem Termine, alse vorgeschreuen steydt, ansprecken, und laten sick deme von sienem Wedderpart ein Gesinde laten wedder uhtantworten mit Lande und Lüden so lange Tydt, dat eme redlich vor sin Gesinde geschehen iß, so guth alse de gewest iß von Manne und von Haue.

Vort mehr, weret Sacke, dat einem ein Mann uth einem Gesinde entlepe und sick to einem andern vor einen Medeknecht vermedede, kompt syn Herrschop dem Manne nach, kann denjenie der Herrschop Willen kriegen, so dat he siene Tydt utdeene, so soll dejenne ock vor dem Manne gut syn, dar he sick to vermeedet; effte will he dat nicht dohn, so soll he em den Mann uthantworden; weret dat des nichten geschehe, so sall ydt de Richter dohn by dreen Marcken.

Vorder so soll kein Tecken Macht hebben binnen dree Wecken oldt, darumme soll nemandt uthgeuen vorder to dree Wecken.

Item, ob jennigen ein Einfoetling oder Losdreywer entgahn were, den sall man glyck den Hackenlüden uthandworden sünder Wedderrede. Vorder welck Hacken-Mannes Wyff, de da geehtigt iß, und von erem Manne entlopen, de soll man ohne Wedderrede uthantworden; geschehe dat nicht, alßdann soll se de Hackenrichter uthantworden, und dejennige sall drey Marck gebracken hebben, de dat Wyff enthelt, dar de Richter vor mag panden, des soll ein Mark fallen an dat awerste Recht, ein Marck dem Richter und ein Marck dem Kläger.

Item, offt jemand, de etlicke Buren hedde dörtig Jahr

besitlig gehabt, de Bure soll de dörtig Jahr geneten, und soll unverfordert bliefen von dem Erbherren, he hebbe gewolt oder nicht. Auer de Buren, dee binnen dörtig Jahren verlopen sindt, de sall man uthantworden, sonder Wedderrede, so vorberührt iß.

Item wer sine Lüde an Halß effte Handt richten will, de sall dartho nehmen twee des Meisters Manne, denen dat witlyck iß, dat dar Recht na einem Landtrecht gerichtet sy, effte werden.

De Schweden by ihrem oldern Recht to bliewen; sondern were jennig Schwede, de up einen Hacken wolde theen und den besitten, de sall in den Rechten besittende seyn, gelyck einem andern Hackenmann.

Item, so soll man twee Hackenrichter setten, einen in Harien, einen in Wierlandt, und de sollen sick nicht entseggen, by söß Marcken, und wannehr effte wor de Hackenrichter werd geeschet to richtende, so soll he twee to sick nehmen, des Meisters Manne, und soll na siener Saligkeit richten, alß vorschreven, na Uthwisung dieser Einigung; und wer in dieser Sacken bröckhafftig wird na dieser Einigung, den soll de Richter panden up söß nye Marck Riegisch, dat dritte Part sall in dat öwerste Recht fallen, dat andere Part dem Kläger und ein Part demsüluigen Richter.

Item, weme de Richter kombt to richten, de sall eme und sine Medefolger plegen; wolde dejenne des nicht dohn, so mag de Richter sig und de sinigen süluest plegen; weret ock Sacke, dat den Richter, offte den synen Medefolgern jennige Wedderstath geschehe, dejenne de dat deith, sall teyen Marck Riegisch gebracken hebben, dat dridde Part dem obersten Richter, ein dridde Part dem Kläger, ein dridde Part demsüluigen Richter.

Item, so sollen Prester und andere geistlicke Lüde in diesen vorgeschrevnen Sacken ere Ehde dohn, alß ihnen dat in geistlicker Acht temelick ißt tho dohnde.

Item, de Richter in Harrien soll richten in Harrien, tho Pernau und Leall, und der Richter in Wierlandt de sall richten in Wierlandt, tho Wesenberg, tho Narue und thom nyen Schlate. Fürder de Jerwischen Richter sall richten in den Ambtern, als Vellyn, Jerwen Auerpahlen und thom Tolckawen, alle vorgeschrewenen Brocke in drey Parte tho deelende, dat eine Part dem owersten

Rechte, dat ander Part dem Kläger, dat dridde Part demsüluigen Hackenrichter. *)

Item, weret Sacke, dat een Mann synem Herrn entöge, und de Herre einem beschuldige umb Düffte, Mort, edder umb ander jennig Mißedacht, dat dem Hackenrichter mißdüchte, de Sacke anders nicht alß mit dem Isen to dregende scheden könde, so soll he dem Kläger eine Tydt leggen von demsüluigen Dage, alß he em anspracк öwer föß Wecken, so soll der Mann sick under der Tydt der Sacke mit einem Isen entseggen; dar sall de Kläger eine nye Marck entgegen setten, na older Gewohnheit.

Item, offt enen güden Manne syn Buren möte, de em entlopen were, den mag he gripen, und der Herrschop upbeden, up wes Landt he em gript; und iß de Herrschop nicht tor Stede, so soll he dem Tegender upbeden, so soll de Herrschop mit dem Tegender und dat gantze Dorp davor stahn, des de Tegender eme to Borge nimbt; und nimbt de Herrschop edder de Tegender eme nicht to Borge, so mag he eme weg to Huse fören, und breckt davor nicht. Deß to mehrer Tüchnuße der Warheit, und up dat diese vorgeschrewene Sacke in allen Artikelln uprichtig und strenge geholden werde, so hebben wy, Broder Wolter von Plettenberg, bauen benömpt, mit Witschop unser ehrsamen Medegebedigers, unse Ingesegell diesem Brewe laten anhangen, de gegeuen iß in dem Jahre na Christi unsers Herrn Gebort dusendt vyffhundert darna im negenden Jahr, am Dage Johannis Baptistä, to midden Sommer.

*) Eine zweite Handschrift giebt diese Befugniß der Richter ausführlicher also an:

„Der Richter zu Hargen soll richten in dem gebiete des Ehrwerdigen Herrn Cumthurs zu Reuall, Pernav, Walkloster zu Padis und alle Geistliche und Weltliche gueter, wie die im Harigen belegen sein, auch in gutern des Erwerdigen Herrn von Reuall, als in der guten Manner gutter, die in Hargen belegen sein. Der Richter in Wirlandt soll richten in den gebieten Wiesenbergk, Narve, Nießlott, Tolßborck, und auch in des Herren guetern von Reuall, und alle Geistliche und Weltliche gutter, die inn Wirlandt belegen sein. Und ein Richter in Jerwen sull mechtigk sein auszurichten in dem gebiete Fellin, Jerwen, Averpalen und Karkhueß, sowol in andern guetern, als Geistlichen und Weltlichen, wo sie belegen sein, und alle vorgeschriebenen ꝛc."

9.

Ein vorsegelt Breff von Herrn Wolter von Plettenberg, nemandt dat Recht buten diesem Lande tho besöcken, dat nemand up dat Recht Herrn Gebediger, ehrlicken Jungfrauen und Frauen sprecken soll, ock nemandt bauen syn olden Besitt to drengen.

Wy Wolter von Plettenberg, Meister tho Liefflandt teutschen Ordens, dohn witlick und kund, allen und jeden, de diesen Breff sehen, hören edder lesen, dat vor unß und in Gegenwerdigheit unser ehrsahmen Medegebediger erschenen syn de ehrbaren guden Mannen und de achtbaren Räthe, unse lewe Getrüe der Lande Harrien und Wierland, und hebben unß in der besten Meenung to erkennen geuen, wo etlicke Bitterkeit und mißbeeglike Sacke mit unbilligen Vornehmen, so de sick leyder tho mehr Mahlen von etlichen Partheyen begeuen hedde, und int Ende solches dem Lande Harrien und Wierland gantz undrechlick wille fallen, darövер ock desüluigen in Last und Beschwehrung mochten kamen, de Rechte der Lande geschwecket und gekränkt möge werden. Hierumb wy sambt unsen ehrsamen Medegebedigern ock unsen guden Mannen, des achtbahren Rahts tho Harrien und Wierland, mit allem Flyte, na alle Umständigheit dieser Sacke, hebben vor gut angesehen, dem ubilligen Vornehmende und vorfallenden Fährlichkeiten in Tyden tho begende, solckes mehr möge verblieven, nicht mehr tho geschehende by Pöen und Bröcke, alß bernach geschreuen steit: Hebben unß mit allem Flyte angelangt und gebehden, wy den vorberöhrden achtbahren Rähten etlicke Artikel derselben wollten confirmiren und bestättigen; welckern billigen Vornehmende wy nicht hebben vorweßen mögen. Hierumb wy, Wolter, Meister vorgenömbt, desüluigen Artikel confirmiren und bestettigen, so vele an unß iß, mit Krafft und Macht dieses Brewes tho ewigen Tyden tho holdende.

Thom ersten: So jemand were, de dat Recht buten Landes wollte söcken, up ander Oerden effte Enden, sick met Vreuell edder Wedderwertigkeit jegen dat Recht settende, soll man richten an dat höchste.

Thom andern: So jemand up unß edder unser Ge-

bediger unlämplick effte unbörlick spreckende schuldig gefunden würde, warmede unß, edder unsen Gebedigern to kort geschehe, edder nicht leidlich wäre, und sodan von dren guden Mannen gehöret und mit eren geschwornen Eyde betügen würden, soll man richten an dat höchste.

Thom dritten: So jemand wäre, de up ehrlicke frome Frawen, Jungfrawen, effte gude Manne, mit Spreckende betastede, wormedde erer Ehren mochten gekortet werden, berouet, effte süß to nahe were, wo solckes gehöret und gezeuget würde, alß vorgeschreuen, sall man gelicker Maten richten an dat höchste.

Thom verden: So jemand were, de met olden, verlegen Erffnahmen effte Testamenten ansprecken wölde, de in den Höfen effte Güdern dörtig Jahr rawlicken besetten hedde, des sollde de Besitter geneten sines olden Besittes, und soll nicht gerichtet werden; besondern so jemand were, de Hoff effte Guth versettet edder verpäntet hedde, welcker wedder intholößende were, dat soll ene Statt hebben.

Förder so jemand were, de frembde Sacke tho sick koffe, den rechten Erwen tho Hinder und Nachtheil, de Sacke soll nicht gerichtet werden, besondern sall thorügge blieven und affgestellet werden.

Ock so jemand were von guden Mannen, de etzlicke Artikelln uth den Privilegien und Rechten der Lande Harrien und Wierland in Krögen, Bierbäncken, effte in andern unbörlicken Städen, vermeldede effte sonst met Worden ludtbahr machte, de verborgen hemlick syn sollen, sall na Geböhr darför gerichtet werden und in Pöen verfallen syn.

Tho Urkundt und mehrer Befestigung hebben wy unse Insegell Rechtens Weetens dahn hangen an diesen Breff, na Christi Geborth Vieffteinhundert darna im teinden Jahre, am Dage Mauritij, de gegeuen iß up unsers Ordens-Huße Vellien.

10.

Ein vorsegelt Breff vom Bischoff zu Revell und Wolter von Plettenberg, up dat geistliche Gerichte, da auch alle vorige Rechte inne bestättiget syn.

Wy Johannes, van Gades Genaden und des billigen Stuhls zu Rohm, Bischoff der Kirchen to Revell, und to allen Stenden, Nationen, Landschafften, Städten und Rycken, dem allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Herrn, Herrn Maximiliano, gekohren Kayser, und Christiano, König to Dennemark, ock den Churfürsten des Römischen Ryckes unterworpen, und Preußen, Liefflandt, Littauen, Schweden, Norwegen, Städten und Seestädten und umbliegenden Oertern, unsers allerheiligsten Vaders des Pawstes und des vorbenömeden Röhmischen Stuhls mit vuller Macht eines Legaten de Latere Botschafft und Orator; und Wy Wolter von Plettenberg, Meister tho Liefflandt deutsches Ordens, mit Willen und Vulbort unser ehrsamen Medegebediger, bekennen und betügen openbahr mit sambt des E. Herrn Bischoff to Revall, bauen gemelt, in diesem unsern apenen und versegelten Brewe, vor alß wehme, de en seben, hören effte lesen, dat eine freundlicke Handelung, Miteel und gantz Eindrechtig gemachet hebben, in der Twistsacke des Gerichts haluen, twischen unß Bischoff to Revall und der achtbahren und werdigen Ritterschop in Harrien und Wierlandt vom andern Deele gewandt.

In dat erste: wenn wy, unse Nachkömlinge edder unse Geistlichen wedder se to klagen hebben, dat dit vor erem ordentlicken Richter und Rechte gescheben, und unse Sacke klagen sollen.

Wedderumb, wenn se wedder unß Stiffts Geistlicke to klagen hebben, dat se solckes vor unß und unsen Nachkomlingen, Bischoffen to Revell, alß ordentlicken der Geistlicken Richter in unsern Stifften klagen sollen.

Thom andern: wenn se wedder unß und unse Nachkomling, Bischoff, tho klagen hebben, umb Landtgüther edder Baurensachen, so wollen wy und unsere Nachkomlinge veer Personen uth unserm Capittel, edder unse geistlicke Personen, unse Stiffts verwandten nedder setzen, so sollen se ock veer uth dem achtbahren Rath, twee uth

Harrien, twee uth Wierlandt, nedderſetzen; de acht ſollen Macht hebben, eine endlicke, unwedderroplicke Affſprocke dohnde. Offte auer de achte der Affſpracke ſich nicht vereinigen können, ſo fallen ein iglich Parth ein, edder twee Avermann keſen, und ihr Nahme iglich ſonderlich up einen Zeddell geteckent werden und in einen Huth gelecht, dann ſoll unverdächtiger Weyſe ein Nahme ungefahrlick daruth genommen werden, de fall de Auermann ſyn, und welckerem Theil der zufallen thut, de ſoll dat Recht behalten, und de Uthrichtinge ſoll dohn de Mannrichter und dat Gerichte.

Item, dat Erkänntnüße ſoll geſchehen na gewöhnlichem, landtlöblickem Rechte. Hierenbauen lawen wy, Biſchop vorbenömbt, vor unß und unſer Capittel, und all unſe Nachkomlinge, dat wy de achtbahre Ritterſchop in Harrien und Wierlandt von ihren olden gewohnlicken Rechten und Freyheiten nicht to drengen, und nicht hoher belaſt ſoll werden, und ock nene uthgehende Rechte to beſchelden effte to beſöcken, noch geiſtlick effte weltlick.

Ock belawe wy Wolter von Plettenberg, Meiſter to Liefflandt, ſambt mit Vulvorth unſer ehrſamen Medegebediger, unſer Räthe und Ritterſchop der Landen Harrien und Wierlandt by eren olden und freyen gewohnlichen Rechte und Privilegien tho beholdende, ſo ſe dat von Oldinges allerfrieſte gebrucket hebben, und von nemande, geiſtlick effte weltlich, ſollen beſchweret werden. Des to mehrer Befeſtinge dieſes Brewes und to Urkund der Wahrheit hebben wy mit unß und unſers Capittels Segell vor unß und unſe Nachkomlinge beſtettiget und befeſtiget. Ock hebben wy Wolter von Plettenberg, Meiſter to Liefflandt, bauengemelt, unſe Segell laten hangen to Befeſtinge des Brewes, gelyck dem ehrwerdigen Herrn to Revel und ſienem werdigen Capittel. Geſchehen und gegeuen to Wolmar, nach Chriſti Gades unſers Herren Geborth im Vieffteinhundertſten und ſößteinden Jahre, am Dage Sanctorum Petri und Pauli Apoſtolorum.

II.

Beſtettigung all unſer Gnadenrechte und Privilegien, von Königen tho Königen, Hochmeiſtern tho Hochmeiſtern, durch Wolter von Plettenberg und ſiene Rathsgebedigern verſegelt und beſtettiget.

Wy Wolter von Plettenberg, Meiſter deutſches Ordens tho Liefflandt, ſambt unſern ehrſamen Rathgebedigern, alß nemblich Herr Johann Plater, Landesmarſchalck, Robert de Graye, Compthur tho Vellin, Dietrich Bock, Compthur tho Revell, Johann Kloht, Vogt tho Jerwen, Gerdt von der Brügge, Compthur tho Goldingen und gantzen Orden in Liefflandt, wünſchen allen und einem jeglichen Chriſtglaubigen, zu welches Gegenwertigkeit dieſer Breff kombt zu ſehen, hören oder leſen, viel Heils in Gott dem Herrn.

Nachdeme wy, vollmächtig vor unß und unſers Ordens Nachkomling, thor Tydt Meiſter tho Liefflandt, inholde eines verſegelten Breffes von löblicher ſehliger Gedächtnüß dem ehrwürdigen Herrn Ludwig von Erlinghauſen, vor Tyden Hochmeiſter tho Preußen, dem ehrwürdigen Herrn Johann von Mengden, anders genandt Oſthoff, unſerm Vorfahren und deßelbigen Nachkommen und Ordens tho Liefflandt, up de Herrlichkeit der Lande Harrien und Wierlandt ſambt der Stadt Revell gegeuen, und an negeſten durch den durchlauchtigſten Hochgebohrnen Fürſten und Herrn, Herrn Albrecht, nu thor Tydt Hochmeiſter in Preußen deutſches Ordens, unſerm gnädigen Herrn up nye beſtettiget und befeſtiget, vullkommen Auerlatinge, Auerwyſinge erlanget hebben aller Auerichkeit, Herrligkeit, Freyheit und Gerechtigkeit, ock der Verplicht, Dienſtes und Eydes, vermittelſt welcher de ehrbaren, unſere lewen getrewen Landſaten, freye Ritter und Knechte der Lande to Harrien und Wierlandt mit der Stadt Revell Rath und Gemeinheit, bisher to gemeldtem, unſerm gnädigſten Herrn, Hochmeiſter to Preußen, und ſeiner fürſtlichen Gnaden vorfordert und thogedahn geweſen ſien.

Warumb gedachter, unſerer lewen getreuen Landſaten, freyen Rittern und Knechten jetzt gemeldter Lande und der Stadt Revell treue Deenſt und bereden Willen, darinnen wy von ihnen mannigfaltig höchlichen erkandt

vaſt angeſehende und fruchtbahrlicken hörende, hebben wy mit gnädigem Willen, wolberadem Mode und gemeiner Vulbohrt ehr thogeſegt, und belauet wy ock in Krafft dieſes unſern Breffes, den gedachten unſern lewen getreuen Landſaten, freyen Rittern und Knechten der Lande Harrien und Wierlandt, ſambt der Stadt Revell Rath und Gemeine, gegenwertigen thoſeggen und belewen beyden Theiles. Dewyle ſe von unſerm gnädigen Herrn Hochmeiſter einen freundlicken Verlatsbreff, mit ſeiner F. G. Majeſte und Conventz-Siegel bekräfftiget, entfangen, darine den Gemeinen, unſern lewen getreuen Landſaten, freyen Rittern und Knechten und der Stadt Revell alle vorige gethane Eyde, Pflicht, treue Dienſte, na Würden und Inhalt des Hoffverſchriewing, gäntzlich verlaten, alſo dat ſe und all ere Nachkomlingen vor Gode und gantzer Welt mit reden Ehre und Glimpf, binnen und buten Landes redelicken und wolverthedigen nu und tho ewigen Tyden bewyſen mögen, ſo ſe von unſerm gnädigen Herrn, dem Hochmeiſter, an unß und unſern Orden tho Liefflande gekamen, und de Eydtpflichte hinfürder, und nemand anders, den unß und unſern Nachkomlingen, Meiſtern tho Liefflandt, tho dohnde pflichtig und ſchuldig ſyen.

Wo ydt ſick in thokämenden Tyden begeuen werde, dat auer bouen benömte genugſame, vullenkommene Auerwyſinge und Auerlatinge de gemeine, freye Ritter und Knechte und der Stadt Revell, unſer lewen getreuen Landſaten, von unſerm gnädigen Herrn, dem Hochmeiſter ſeiner Gnaden Nachkomling, offt unſern Orden in Preußen, oder jemand anders in thokamenden Tyden, ſämbtlich offte jemand inſonderheit, by eren Vor-Tyden geeſcht und vermahnet wurden, edder vermittelſt Kriegesgeſchäften und andern ſchweren Gedrenge wurden, offt von päbſtlicher Heiligkeit und Röm. Kaiſerl. Majeſte unſerm allergnädigſten Herrn, dorch Bann, Acht und Ueberacht, Breffe oder Rechtesdwange, anholding Lywes und Gudes, binnen effte buten Landes, gedrungen, genöthiget und angefochten, in Mühe, Verdruß, Schaden und Wehmuth, der nyen Huldigung holven, quemen effte kahmen möchten, in waterley Geſtalt und Wege datſülue vorgenahmen würde und geſchehe, wodurch ſe an eren Güdern, Ehren und Gelimpffe in Nachtheil kahmen mochten:

So belawe wy, vor unß und unſe Nachkomling und unſers Ordens Gebedigern, den bemeldten Rittern und Knechten und der Stadt Revell, unſern lewen getreuen Landſaten, ſe nach unſerm äuſterſten Vermögen, mit Lieff und Guth, nach aller Gebühr und Billigkeit, darin tho ſchützen und tho beſchirmen, tho handthaben und tho vertheidigen, gelyck ydt unß und unſern Orden ſülueſt belangen were und anginge. Vorder belaue wy, vorbenömende Meiſter mit all unſern Gebedigern und gantzem Orden, auß ſonderlichen Gnaden tho befeſtigen und tho beſtettigen, wy ock in Krafft dieſes Breffes gegenwertig beſtetigen und befeſtigen den upgemeldten freyen Rittern und Knechten, unſerm lewen getreuen Landſaten ſambt der Stadt Revell, gewohnliche Rechte, Gebrücke, Gerechtigkeit, auch alle Beſitzung tho hebbende, wor derſelben Ritterſchop und Stadtmarcke, jeglich vor ſick, derwegen beholden, ſines Rechtens mit allen andern bewißlicken Privilegien, Gnaden, Freyheiten und Gewohnheiten, der ſe von Oldings bet hero allerfreveſt gebrucket hebben, welche ehnen gegeuen, verlehnt und beſtettiget ſien, in nachfolgenden Tyden, von den Hochwürdigen, Durchleuchtigſten, Hochgebohrnen Fürſten und Herrn, Königen tho Dennemarcken, und darna fortan durch den Ehrwürdigſten, in Ehrtyden Hochmeiſter tho Preußen, in gleicher Begnadungen verlehnet, vermehret und thor Ewigkeit feſtiglich beſtetiget ſien, alß mit dem Banner und Gnaden to brucken, ſo von Oldinges iwerle gebruckt iß in den beyden Landen, tho Harrien und Wierlandt, in ehren Höffen und Dörpern, Marck und Landen, tho Holte und Water, ſo fern alß ere Marcke wendet und kehrt, an Halß und Hand tho richtende.

Ock ſollen ſe von unß und unſern Nachkomlingen, nu und tho ewigen Tyden verlaten ſien aller Beſchattinge und Beſchweringe, ſo ſe tovohren von unſern Vorfahren mit faſten Segel und Breffen verlaten ſyen, de wy ock deſülnen Breffe by Werden beholden, wente ſe dat mit Lieff und Gubde na erem Vermögen den affgeſunderten Rützen wedderſtahn hebben, darauer ere Landt und Lüde verdorwen und nicht wenig geſchwechet ſind; jedoch alſo beſcheidentlich, dat ein jeder na Antall ſiener Güder mit Knechten ſtets und allerwege verſorget ſey; damit ſe, ſo vaken ydt de Noth erfordert, ere Güder

verdeensten sollen und mögen. Ock wieder so befestigen wy vorbenömenden Rittern und Knechten, unsern lewen getreuen Landsaten mit der Stadt Revell, ehre olde Wohnheit und Rechte, so dat wy, unse Nachkomling und Gebediger desülvesten willen verteidigen, beschirmen, dat nemandes sall entgegen liggen, edder de verhindern mit buten Beschuldigung, uth eren wahnlicken Rechten, von unß, unsern Gebedigern, offte jemand geistlick edder weltlick, ock nemandt derwegen anthofechten, behaluen mit Rechte.

So ock jemand von Herren, Städten edder Knechten sick understeidt, in der gedachten freyen Ritter und Knechten, effte der Stadt Revell, Marck-Freyheiten tho tasten, und dersülven Landt und Lüde bauen Recht nehme edder Gewalt bruckede, so fern der Recht dohn, und sich des nicht weigern, de sall Gewalt gelden, na eren gewohnlicken Rechten.

Hieren bauen so beholde wy ock gedachten freye Ritter und Knechten, ock gemeldte Stadt Revell, vor unß und unsern Gebedigern und gantzen Orden, by allen eren bewißlicken Rechten und Privilegien, welck ock diesen gegenwertigen Breff an olden Begifftungen, Vermehrungen und befestigen dersülvigen Ritterschaft und Stadt Revell Rechten, Privilegien, Herrligkeiten, Freyheiten, Gerechtigkeiten, Wohnheiten, und von Oldinges bether tho versegelten Breffen nenerley Wyse, effte in thokahmenden Tyden verfenglich edder nachdehlig sall gekardt edder erkandt werden, besondern sollen dersülvesten alle, sämbtlich und insonderheit, hier vermittelst mehrer bestetiget und befestiget, in ihrer vullenkahmen Macht und Tugend unwedderroplich nu und to ewigen Tyden geneten und gebrucken.

Des tho Urkundt, Bekandtnus und Tuchniße der fasten sickern Wahrheit hebben wy Wolter von Plettenberg, Meister tho Liefflandt, obgemeldt, vor unß und unse Nachkomling, unse Majeste Segell, und wy Johann Platter, Landmarschalck tho Liefflandt, Robert de Grave, Compthur tho Vellin, Dietrich Bock, Compthur tho Revell, Johann Kloht, Voigt tho Jerwen, und Gerdt von der Brüggen, Compthur tho Goldingen, mit Medeweten und Vulborth all unsers Ordens Medegebediger und gantzen Orden tho Liefflandt, unsers Ambts gewohnlicke groteste Insegell, tho ewiger Gedächtnuß Rechtens Wetens, under an diesen Breff dohn hangen, welck gegeuen und geschreuen ist tho Revell, Mandages nach Latere, na Christi unsers Herrn Geborth Dusendt Vierhundert und im vieff und twintigsten Jahre.

12.

Confirmation und Bestettigung up de Wittensteinsche Verdrag, der Gefängnüß sehlige Andres Deckens und sienen Sohn belangende, von Herrn Herman von Brüggeney, genandt Hasenkampff, darinnen Recht und Privilegien vermehrt, bestettiget und versegelt.

Wy Herman von Brüggeney, genandt Hasenkampff, deutsches Ordens Meister tho Liefflandt, dohn kundt, bekennen und betügen vor unß und jedermännigliehen, dewiele der würdige und achtbare, unse lewe andächtige Herr Compthur tho Revell, dorch unse Befehl Andreas Decken und siene beyden Söhnes up und fänglich angenommen, dadurch etzliche Irrungen erwachsen und sich erhaben hebben, welches unlängst hiebevor durch de werdigen, achtbahren, ehrenvesten und ehrbahren, unsere Gebediger und Räthe, Herren Heinrich von Galen, Landmarschalck tho Liefflandt, tho sambt Herrn Johann von de Recken, Compthur tho Vellin, Henrich von Tuilen, Vogt tho Jerwen, und Gerdt Huin von Anstrat tho Wesenberg, Vögte unsers Ordens, Hartwig Platen, Johann von Volckhorst, Peter Robell und Wolter von Plettenberg, deshaluen alle Spen, Mißdünken daruth erwachsen, unternahmen, verhandelt, verdragen, bey und gäntzlich hingelegt worden, derwegen wir nun in Anmerkung, daß sich die ehrenvesten und ehrbahren, unsere Räthe und lewen getreuen, gemeine Ritterschafft in Harrien und Wierlandt, kegen unß und unsern Orden biß anhero getreulich und ehrlich, alß getreuen Unterseßen eignet und gebühret, unterthänig geholden und hinferner ock noch dohn willen und sollen, gemelten unsern lewen getreuen Räthen und Ritterschafft unser Lande Harrien und Wierlandt und all eren Nachkomlingen hiemit reden, versprechen und lauen denselbigen, so wedder unß, unsern Nachkomlinge, Orden und Lande tho Liefflandt, mit Ungemuht bauen de Warheit angegeuen edder besecht werden mochte, hinferner bauen hergebrachten Gebruck und Gewohnheit se nicht tho overfahren, sie zu greiffen oder dergestalt anzufertigen, sondern sie bey allen ihren alten Herrligkeiten und Freyheiten in ihrer Burg, Geseßen, Höffen, Weichbilden und Häusern ruhsamlich und friedtsamlich bleiben zu laßen, ihnen keinen Gewalt, bauen Recht und Billigkeit darin zu thun, zu üben, fürzunehmen, gestatten, verhengen oder vergönnen wollen. So eß sich aber, das Gott der Allmächtige verhede und gnädiglich abwende, künfftig sich begeben oder erfolgen würde, daß jemand were, der worin berüchtiget oder gesecht, daß derselbige unß, unsere Orden und Lande zu Liefflandt, nicht wie getreuen Unthanen, Inwohnern und Verwandten dieser Lande, mit dem Besten nachtrachtete, oder solches mit Rade und That, heimlichen oder öffentliche Widersetzung thun würde, und derselbige ein besitlich gut Mann were in Harrien und Wierlandt, oder unbesitzlich, der schiltbahr ist, der oben berührter Maßen beschreyet oder besecht würde, denselbigen soll man citiren, verschreiben, richterlich vereschen und bescheldigen, und so er oder dieselbigen nicht erscheinen oder vorkahmen würden, soll man in all unsern und unsers Ordens Lande denselbigen mit allem Fleiße nachtrachten, zu einem richterlichen Handtgelübde und in adeliche Bestrickung bringen, so lange, daß man ihme oder deßelbigen ihres Handels und That genugsam warhafftige Urkunde und Beweiß überbringe und wahr mache, und dieselbigen des zu Recht und genugsam entlegen mögen.

Wird aber jemand mit der Warheit zu Rechte überwunden, dieselbigen sollen durch gemeldte unsere Gebediger in Revell und Wesenberg, mit Hülff, Rath und Beystand der Ritterschafft gemeldter Lande, ohne alle Gnade gestraffet werden; deßgleichen auch wiederumb derjenige, der den andern besecht und berüchtiget, und zur Wahrheit solches nicht wahrmachen und überbringen kann, er sey hohes oder niedrigen Standes, niemandes außen bescheiden, sollen in gleiche Poen und Straffe ohne alle Mittel verfallen seyn.

Ferner, dieweil unser Vorvater, milder Gedächtnüß, Herr Wolter von Plettenberg, die Lande Harrien und Wierlandt mit Privilegien und Freyheiten gnädiglich versorget, so jemandt were, de wedder de Rechte, Gericht und Räthe der Lande unbillicher und ungegründeter Weise freventlich reden und aufflehnen würde, ihre wolgegründete, rechtliche und reifliche Sententien und Absprüche verachten und die nicht halten, und den Rechten mit Gewalt oder Partheyen widerstahn wollte, derselbigen un-

angesehen noch Freundschaft, Magenschafft, noch Partheyen, soll man an das höchste richten und straffen.

So aber in deme einiger oder mehr, deß wir unß nicht versehen, dargegen ufflehnen, und etwas mit Worten oder mit thätlichem eigenem Muthwillen vorzunehmen gespühret oder befunden würde, so befehlen wir mit Rath, Consens und Vulbort unsers Raths und Medegebediger, ock aus einhelliger sämbtlicher Bewilligung und unterthänigen Bitten, aller unser Räthe und lewen getreuen Unterthanen gemeinen Adels der Lande Harrien und Wierlandt, die solches alles eintrechtig bewilliget und eingegahn, daß wir es ratificiren und handthaben, und darüber ernstlich zu haltende, aufzulegende und zu befehlende, unß unterthänig angelanget und gebehten:

Demnach wir in solcher nachbeschriebenen Gestalt und Meynung von nu an, in Krafft und Macht dieses unsers Befehls, unsern lewen, andächtigen, obgemeldten Herrn Compthuren zu Revell und allen sienen Nachkomlingen, so diese Sachen dergestalt in Harrien gewandt, und dem Voigt zu Wesenberg und allen sienen Nachkomlingen, so sich der Sachen in Wierlandt begeben würde, befehlen, daß se alsdann mit Rath, Hülff, Beystandt und Vulborth dersüluigen, sämbtlichen Räthe und gemeiner Ritterschafft in Harrien und Wierlandt, den Frewelern und Verachtern, Ufflehnern des Rechtens und Billigkeit, wolgegründete rechtliche Sententz und Affsprücke, nach Inhalt und Vermögen ihrer darüber gegebenen Privilegien, hinferner anzutasten, zu greiffende, ohne Gnad zu straffende.

Undt so jemandt dem frewelen Mann über Recht beypflichten würde, der soll, gleich seinem Haubtmann, in dieselbige Straffe der gedachten Herrn Räbte und gemeinen Ritterschafft, in aller Maaße, wie vorgemeldt, ohne Gnade gestraffet werden.

Zu dem so befehlen wir dem gemeldten Herrn Compthur zu Revell und allen sinen Nachkomlingen, alle Jahr in der gemeinen Bezahlung, die von nu an auff Johannis Baptistä von Jahren zu Jahren, wo solches nicht mercklicher Ursach willen verhindert, unverücket und unwandelbar geschehen und geholden werden, und das Gesetz des Rechten mit unsern Räthen drey Dage sitzen, halten und abwarten soll.

Deßgleichen auch der Vogt zu Wesenberg und alle seine Nachkomlingen sollen alle Jahr zu bequemer Zeit einen Dingelstag ansetzen und halten, damit unser Ritterschafft der Lande Harrien und Wierlandt, zu Rechte, Eintracht, Ruhe und Frieden kommen und gelangen mögen. Deßgleichen soll auch hinfürder ein Compthur zu Revell über alle drey Jahr, auf Anforderung der selbigen Räthe, einen gemeinen Mann- oder Richteltag ansetzen und außschreiben.

Und wy Herman von Brüggeney, Meister tho Liefflandt, up gemeldt, lauen und reden vor unß, unse Nachkomling und Orden, unsern lewen getreuen Räthen und gemeinen Ritterschafft unsrer Lande Harrien und Wierlandt, und all eren Nachkomlingen, se by all erem Gerichten, Rechten, Gnaden, Privilegien, alten Gebrauch, Freyheiten, Segelln und Breffen unverrücket und unverletzet tho holden und blieven tho laten. De wy ehme ock hiemit in Krafft dieses Breffes allermaten, gelickest unserm seeligen Vorvadern, Herrn Wolter von Plettenberg, milder Gedächtnuß, gnädiglich gegeuen, ock fortan uth fürstlicker Mildigkeit und gnädiger Thoneigung corroboriren, befestigen und bestettigen tho ewigen Tyden.

Urkundt und Befestigung der Warheit hebben wy Herman, Meister up gemeldt, unser Ingesegell unten an diesen Breff wetlick dohn hangen. Gegeuen und geschreuen tho Wolmar, Mandages na Conceptionis Mariä, im Jahr na Christi, unsers lewen Herrn Geborth, Vierffteinhundert und acht und dortig.

13.

König Erich des XIV. Privilegium und Ratification.

Wir Erich der Vierzehende, von Gottes Gnaden zu Schweden, der Gothen und Wenden König.

Nachdem und alß die Lande zu Liefflandt mit Raub, Mordt und Brandt, auch Wegführung der armen Leute durch den Großfürsten auß der Moskaw jämmerlichen und erbärmlichen nunmehr in das vierte Jahr angegriffen, verheeret und verdorben, also daß fast alle von Adel des Ihren entsetzet, von ihren Haab und Gütern vertrieben und zum äußersten verdorben seyn; und aber die Ritterschafft und gemeine Adel der Lande Harrien, Wierlandt und Jerwen, die der Großfürst sich noch nicht unterthänig gemacht hat, zusambt der Stadt Revell, in solchen ihren Trangsahlen, höchster Noth und Obliegen, alß die von ihrer Obrigkeit, dem Herrmeister deutsches Ordens zu Liefflandt und andern, hülff- und trostlos gelassen, unß um Errettung, Hülff und Beystandt angeruffen, und sich unß zu untergeben begehret haben, so haben wir auß beständigen und hochermeßlichen Ursachen durch unsere Commissarien, die ehrenvesten und ehrsahmen Claus Christernson, Hans Larson und Herman Bruser, die Ritterschaft, den Adel und Inwohnern der Lande Harrien und Jerwen, auch die, so der Moscowiter im Wierlandt gesetzen, noch nicht gantz in seinen Gehorsam gebracht, in unsern Schutz und Schirm, auch für unsere Unterthanen und liebe Getreuen, vermittelst ihres Eydes, an- und aufnehmen lassen, wie wir sie dann annehmen, Inhalt und Krafft dieses offenen Brieffes.

Und dieweil dann obgeschriebene unsere Commissarien, Procuratoren und vollmächtige Gesandten der bemeldten Ritterschaft und den vom Adell ihre wolhergebrachten alten Privilegien, Jurisdiction und Gewohnheit auf fernere unsere Ratificätion, vermöge unser habenden Vollmacht, haben confirmiret und bestätiget; so bekennen wir und thun kundt für jedermänniglich, denen dieser unser Brieff zu sehen, hören oder lesen vorkombt, weß Standes, Condition und Würden die seyn, für unß, unsere Leibeserben und Nachkommen, daß wir alle Vertröstungen, Zusagen, verbriefften und versiegelten Confirmationen der alten Privilegien, auch alten löblichen und wolhergebrachten Gebräuch und Gewohnheiten der bemeldten Ritterschafft und der von Adel, so wol zu Jerwen, als zu Harrien und Wierlandt, und unsertwegen geschehen und versprochen, nachfolgender Gestalt ratificiren, dieselben steth, fest und unverbrüchlich halten wollen, wie wir dann solches bester, beständigster und kräfftigster Form, thun hiemit und Krafft dieses Brieses:

Anfänglich wollen wir, daß die Lande Harrien, Wierlandt und Jerwen, so viel sich der unß unterthänig gemachet haben, nicht allein bey der Heilsahmen Lehr des Evangelii, wo dieselbe bey ihnen rein und aufrichtig gelehret und geprediget, sollen bleiben und beharren, sondern wollen auch, daß nach ihrer Personen Geschicklichkeit abzusetzen und andere Düchtige an ihre Stath zu nehmen, unser und der Stadt Superintendenten zu Reval, die Pfarren und Kirchspiele der Lande visitiren, und wor es nötig, düchtige Prädicanten, Pfarrherren und Seelsorger verordnen und einsetzen, die undüchtigen aber und falschen Lehrer absetzen und abschaffen sollen.

Darnach auf den geleisteten Eyd der Ritterschaft und Adel, so verlehnen wir sie, alß unsere Unterthanen und liebe Getreuen, mit allen ihren väterlichen Erben, gekauften und wolgewonnenen Gütern, und allen, wozu sie berechtiget seyn. So sollen auch ihre Erben und Nachkommen in der alten Freyheit, die sie alß freye Ritter und Knechte von Alters her biß anhero, von Königen zu Königen, Hochmeistern zu Hochmeistern, Meistern zu Meistern gehabt, und damit privilegiret und begnadet sind, bleiben, und dabei geschützet und gehandhabet werden, also und dergestalt, daß sie dieselben Privilegien, Freyheiten, Gerichte und Gerechtigkeiten jederzeit, ohne jemandes Eindrang und Hinderung, an Halß- und Hand-Gerichte, ein jeder in dem Seinen, nach dem alten zu richten doch daß unser Statthalten so wol in selben, alß andern Gerichten, wie von Alters gebräuchlich, präsidire und mit urtheile, sich auch sonsten in aller Maße und Weise, wie sie von Herren zu Herren damit verlehnet, begnadet und sie gehabt, auch von Alters gebraucht, so weit und so ferne eines jeden Grentze und Scheidung wendet, zu Wasser und Lande, nutzen, gebrauchen und derselben zu ge-

nießen haben sollen. Dieselben ihre habenden Freyheit und Gerechtigkeit wir itziger Zeit und dieser Länder und unsrer Gelegenheit nach zu vermehren, zu verbessern und nicht zu vermindern in Gnaden gewogen sindt.

So wollen wir so viel möglich, die Ritterschaft, gemeinen Adel, ihre Erben und Nachkommen, derowegen, daß sie dem Herrmeister ihren Eyd aufgekündiget, und sich von den übrigen Landen zu Liefflandt, wie wol auß hochgedrengter Ehehafft und auß äußerster Noth entzogen, abgesondert, und unter unß und der Cronen zu Schweden sich ergeben, von aller Fahr, Wiederwertigkeit, Vorweiß und Schaden entheben, und nicht weniger alß andere unsere ererbte Unterthanen, vor als weme handthaben und vertheidigen. Dann auch, im Fall die königl. Würden zu Dennemarck, das Römische Reich, der Herrmeister und andere, den sich der Herrmeister anhängig gemacht, dero Erben und Nachkommen, sich einiger Gerechtigkeit und Zuspruch zu der Ritterschaft, Adel und den Landen anmaßen, und sich der nicht begeben würden, wollen wir, unsere Erben und Nachkommen, für allen und jeden, wie die mögen genennet werden, die Ritterschaft, vom Adel und die Lande hierin vertretten, und wo sie derhalben angefochten und bedrenget würden, solcher Bedrengung und Anforderung gnädiglich entheben und entnehmen.

Die zween Jungfer-Clöster, welche des Adels Freyheit seyn, innen und auß der Stadt gelegen, belangende, ist unsere gnädigste Meinung und Willen, daß sie im gegenwertigen Stand und Vollmacht bleiben, doch daß alle Abgötterei abgeschaffet und der rechte, wahre Gottesdienst aufgerichtet werde. Welche auch unter der Ritterschaft sich in ihrem Dienste für dem Feinde und sonsten ritterlich, getreulich und wol halten, sollen für anderen nach ihrem Gedienste zu den Embtern, wie hievor bey dem Herrmeister gebräuchlich gewesen, gezogen und damit belehnet werden. Weil wir auch die Ritterschaft und gemeinen Adel auf derselbig Bitten nicht allein mit Bahrschaft, sondern auch mit Darstreckung Pferde, Büchsen und Harnisch gnädigst gestercket und ihnen aufgeholffen, so ist dagegen unser ernster Wille, daß ein jeder nach Anzahl und Vermögenheit seiner Güter, auch nach entpfangener Entsatzung und Lehnung, mit Pferden

und Knechten stets für und für der Maßen versorget sey, damit er, so offt es die Noth erfordert, seine Güter zu verdiensten sollen und mögen. Es wollen auch wir, so wol in dem angezogenem Privilegio des Banner-Hengstes, alß anderen, unß gnädiglich gegen die Ritterschaft und den Adel erzeigen, und begehren, daß sie unsers Reichs Farbe, Feldtzeichen oder Wapen unsers Gefallens in ihren Fahnen führen wollen. Ferner reden, versprechen und und loben wir gedachten unsern lieben Getreuen und allen ihren Nachkommenden, so wider unß, unser Leibes-Erben und rechtmäßige Successoren mit Ungrund und Unwahrheit angegeben, und affterredet werden möchten, hinführo gegen alten hergebrachten Gebrauch und Gewohnheit nicht zu vergewaltigen, zu fahen, noch mit Gefängniß zu beschweren, vergönnen und verstatten wollen. Wann aber im Fall, das Gott gnädiglich abwende, künftig sich begeben und zutragen würde, daß jemand wormit berüchtiget und beschuldiget, alß hätte er gegen seinen Eyd gefehrlich gegen uns, unser Reich und Länder selbst oder untersetzt gehandelt, und derselbe ein besitzlich Lehenmann were in Harrien, Wierlandt, Jerwen, oder unbesitzlich, der schildtbahr ist, der obberührter Maßen berüchtiget und angegeben würde, denselben soll man richtig citiren, beschreiben und beschuldigen, und so er, oder die alßdann nicht erscheinen, und sich für Gerichte stellen würden, so soll man in allen unsern Reichen, Ländern und Gebieten ihm nachforschen, nachstellen, in einen ritterlichen Handgelübde und in adeliche Bestrickung bringen, bis die Sache genugsam erörtert. Würde aber jemand mit Warheit überzeuget, überweiset und überwunden, derselbe und dieselben sollen durch unsere verordnete Statthalter, mit Hülffe, Rath und Beystand der gemeinen Ritterschaft, gemeinen Lande ohne alle Gnade gestraffet werden; deßgleichen auch hinwiederumb der Angeber und Kläger, der die Klage mit Grunde und Bestande nicht kann beybringen, erweisen und wahrmachen, er sey hohes oder niedriges Standes, niemand außbescheiden, soll zu gleicher Pein und Straffe ohne alle Mittel verfallen. Welches Privilegium wir in den und allen seinen Puncten und Articuln confirmiret, bestetigt und befestigt wollen haben, alß wir auch dasselbige hiermit, Krafft dieses Brieffes, confirmiren, bestettigen und be-

kräfftigen, für unß, unsere männliche Leibeserben, Nachkommen und Gebietiger stets fest und unverbrochen zu halten.

Zur Urkund der Wahrheit haben wir unser Secret unten an diesen Brieff wissentlich hangen lassen, welcher gegeben zu Norköping, den 2. Augusti, Anno Tusendt fünffhundert und ein und sechzig.

Ericus XIIII.

14.

Privilegia, welche König Sigismundus der Ritterschafft gnädigst ertheilet, Anno 1594.

Wir Sigismundus, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürst in Finlandt, Carelen, Wotzkij, Pethin und Ingern in Reußlandt, der Ehsten in Liefflandt Hertzog, so wol auch König zu Pohlen, Großfürst in Litthauen, Reußen, Preußen, Maßow, Samöten, Kihoff, Wolhenien und in Liefflandt Herr ꝛc.

Thue hiermit kundt männiglichen, die diesen unsern offenen Breff sehen oder hören, weß Standes oder Wesens, sie seindt, und fügen zu wißen: Nachdem wir von den Edlen und Ehrenvesten, unsern Unterthanen und lieben Getreuen, sämbtlichen vom Adel in Harrien, Wierlandt, Jerwen und Wieck, gebührlich in Unterthänigkeit umb Confirmation ihrer alten Freyheiten und Privilegien, die sie von ihren vorigen Obrigkeiten empfangen und hernacher alß Freye vom Adel biß daher gebrauchet, angelanget und ersuchet worden; wir auch sie an ihre Wolfarth und Gedeyen und Auffnehmen, nicht weniger alß unsere eigene eingebohrne Unterthanen, auß gnädigem und zugethanem Willen, gerne befördert sehen, und derowegen bey solcher Gewogenheit zu erhalten, gantz geneigt: Alß haben wir ihnen auß Königl. Gnaden, auch umb der Treue, Gehorsahm und Pflichte willen, die sie unß, unsern Leibeserben und der Crone Schweden jetzt und künfftig zu allen Zeiten, alß ihrer gebührlichen und ordentlichen Obrigkeit, zu leisten verpflichtet seyn sollen und wollen, mit Rath unserer jetzt anwesenden Reichsräthe dieselbe confirmiren wollen, und thun demnach solches hiemit, und Krafft dieses unsers Brieffes, in bester und beständigster Form derogestalt, daß wir und unsere Nachkommen sie alle in ihren alten und verbriefften und versiegelten Privilegien und andern christlichen Gebräuchen und Gewohnheiten gnädigst erhalten wollen.

Und anfänglich sollen und mögen die Lande Harrien, Wierlandt, Jerwen und Wieck bey ihrer Religion nach der Augspurgischen Confession, wie die bey unsers Herrn Vaters, Christmilder Gedächnüß, Zeiten daselbst bei ihnen üblich und im Gebrauch gewesen, frey, sicher und unge-

hindert bleiben und verharren; und damit solches so viel desto fruchtsahmer geschehen möge, soll der Bischoff und Superintendens unsrer Stadt Revell die Pfarren und Kirchspiele aldar im Lande invisitiren, geschickte und tüchtige Priester dahin zu verordnen, die untüchtigen aber abzusetzen Macht haben. Auch sollen die beyden Jungfrawen-Klöster, in und außerhalb der Stadt Revell gelegen, im gegenwertigen Religionsstande und in Vollmacht bleiben.

Darneben verleihen wir unsern Unterthanen vom Adel, sämbtlichen in Harrien, Wierland, Jerwen und Wieck, mit allen ihren väterlichen Erben, desgleichen gekauften und andergestalt gewonnenen Gütern, nebst aufgerichteten Siegeln und Brieffen, und allem, wozu sie berechtiget seyn, also daß sie, ihre Nachkommen und Erben, dieselben in der Gerechtigkeit und Freyheit, die sie von altershero von Königen zu Königen, Hochmeistern zu Hochmeistern, Meistern zu Meistern, Herren zu Herren gehabt, ohne jemandes Eindrang und Hinderung hinfürder besitzen, dabey bleiben, geschützt und gehandhabet werden, unß aber den allgewohnlichen Roßdienst davon thun und leisten sollen. Auch sollen sie ihre Gerichte, als Halß- und Handtgerichte, jeder in dem Seinen, so weit sich eines jeden Grentze zu Wasser und Lande erstrecket, nach dem alten zu gebrauchen Macht haben, doch daß keiner solche Freyheiten mißbrauche, und unser Statthalter oder andere Befehlighaber im Gerichte mit zugelassen werden.

Da sichs auch zutrüge, daß bey unß oder unsern Leibeserben und rechtmäßigen Successoren einer oder mehr unsrer Unterthanen vom Adell mit Ungrunde, was Ursachen halben das seyn möchte, angegeben würden, sollen dieselben unverhörter Sachen, wider alten Gebrauch nicht angegriffen, gefangen oder vorgewaltiget werden, viel weniger mit Gefängniß und Bestrickung beschweret werden, sondern da jemandt womit berüchtiget oder beschuldiget würde, als daß er gegen unß und unsere rechtmäßige Nachkommen und Reich, wider seinen Eyd gefährlicher Weise entweder selbst oder durch andere Untersetzte gehandelt hätte, der oder dieselben, ob er unser besitzlicher Lehnmann oder ein ander unbesitzlicher, der doch schildbahr, ist, sollen erst rechtlich citiret, verschrieben und beschuldiget werden. Erscheinen sie nicht, so soll man ihnen alsdann in unsern Königreichen, Fürstenthumben und Landen nachstellen, nachforschen und in ein adeliche Handtgelübd und Bestrickung sie bringen, bis die Sache genugsam verhöret. Würde er alsdenn mit Wahrheit überzeuget und überwunden, der und dieselben sollen von unserm Statthalter, mit Raht, Hülffe auch Beystand des ganzen Adels, ohne alle Gnade gestraffet werden; desgleichen auch hinwiederumb der Angeber, der solche Klage mit Grunde und Wahrheit nicht kann beybringen und beweisen, in gleiche Poen und Straffe verfallen seyn.

Was auch des Adels Burggesäße auffen Thumb belanget, weil wir das Schloß und den Thumb in eine Mauer zu bringen und noch ferner zu befestigen bewilliget, durch welchem Bau des Adels Häuser daselbst, weilen sie zu nahe gelegen, nothwendig zunichte gemachet werden müssen, als seindt wir gnädigst geneigt, die ihre Häuser und Wohnung darauf haben, einen jeden entweder an Landgütern, Gelde oder anderer billiger Weise also zufrieden stellen, daß sich keiner zu beklagen haben solle.

Letztlichen weil sie aus hohen und unumbgänglichen Ursachen darzu gedrungen, sich von den andern Landen in Liefflandt abzusondern und unter die Crone zu Schweden zu begeben, sind wir gnädigst erbötig, sie für aller Zusprache deßhalben zu vertretten.

Solche obgeschriebene Privilegia wollen wir Sigismundus, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden auch Pohlen König, ihnen in allen ihren Clauseln und Buchstaben hiemit, Krafft dieses Brieffes, zum Beständigsten confirmiret, und für unß, unsere Nachkommen und Erben bestettiget, fest und unverbrochen gehalten haben. Zum Urkund haben wir diesen Brieff mit unserm Handzeichen und Königl. Secret bekräfftiget, der gegeben ist auf unserm Königl. Schloß Stockholm, den 10. Tag des Monaths Aprilis, im Eintausend Fünfhundert und vier und neunzigsten Jahre, unserer Reiche aber des Schwedischen im Ersten, des Pohlnischen im Siebenden.

Sigismundus Rex.

15.

Privilegium Ihro Durchlaucht, Hertzog Carls, regierenden Erbfürsten zu Schweden.

Von Gottes Gnaden, wir Carolus, der Gothen, Schweden und Wenden regierender Erbfürst, Hertzog zu Südermanland, thun hiemit kundt für unß, unsere Erben und Nachkommen, auch künfftig regierende Könige, Regenten und Herren des Reichs Schweden und diesem angehörigen Fürstenthume und Landschaften: Nachdem von allgemeinen Landständen jetzt gemeldten Königreichs Schweden, hohes und niedriges Standes, geistlich- und weltlich, welche auf gehaltenen unterschiedlichen Reichstagen bey einander versamlet gewesen sind, als dar geschehen ist zu Jenköping den 5. Februari, Anno 1599, und dann hernacher zu Stockholm den 24. Juli ernandtes Jahres, imgleichen auch vergangenen Winter zu Linköping, den 19. Marti, eintrechtiglich dahin geschlossen und verabscheidet ist worden; indem sie sambt und sonders auß hochbeweglichen Ursachen einiger päbstlicher Herrschafft und unbilliger Regierung hernachmahls untergeben zu seyn, Bedenken trugen, alldieweil solches zuförderst gereichen thäte zu Unterdrückung Gottes des Allmächtigen unverfälschten, wahrhaften Lehre und Bekänntnüß, auch Verfolgung deroselben Angewandten, als den auch zu entgegen were unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gustavi, hochloblicher Christmilder Gedächtnüß, Testamente, und dan zu Verringerung und Schwechung ihrer allerseits wohl erlangten Rechten und Privilegien:

Daß wir demnach in gnädiger Betrachtung solcher und anderer ihrer erheblichen und wolgegründeten Ursachen, auch Abwehrung weiterer Unruhe, Zwiespalt und Uneinigkeit, auch ferner befahrenden Unheils und Blutvergießens, der Regierung des Reiches Schweden und dessen zugehörigen, incorporirten Landschaften, unß ohne fernere Beschwerung unterfahen wollten.

Wie sie denn auch insonderheit und gemein freywillig und eintrechtigen Gemüths sich dahin vereiniget, und unß ganz dienstlich und zum unterthänigsten darumb gebeten haben; so haben auch die sämbtlichen Landräthe

und Ritterschaft, auch gemeine Stände dieses Fürstenthumbs Ehsten der allgemeinen Stände des Königreichs Schweden unterschiedliche aufgerichtete Abschiede und Beschlüsse in unser jetzigen Gegenwart albier sich gleicher Maßen gefallen lassen; auch sich beständiglichen dahin erkläret, daß sie sich schuldig erkennen, achten, sich auch alß immediate angehörigen und incorporirten Gliedtmaßen des Reiches Schweden hierinnen verbunden zu seyn, demselben, was allgemeine Stände beschlossen, nachzuleben und mit darüber festiglich zu halten, auch unß, unsern Erben und Nachkommen, und diejenigen, so zufolge des Linköpingschen Beschlusses und Abscheides zu Regierung des Königreichs Schweden und deroselben einverleibten Fürstenthumben und Landschaften jedesmals kommen werden, für ihre gebührende Obrigkeit zu erkennen, und bey denselben aufzusetzen alle ihre Wohlfarth und Vermögen.

Nun bezeugen wir mit Gott, daß wir niemahls ichtwaß höher gesucht und unß haben angelegen seyn lassen, alß die Königl. Würde in Pohlen, unser Vetter, deme wir und das ganze Königreich Schweden mit Pflicht und Eyden sind verbunden gewesen, für sich und Dero männliche Leibeserben bey der Königl. Regierung dieses Reichs hetten verbleiben und dabey geschützet und gehandhabet werden mögen; wie wir denn zu Erhaltung solcher Ihrer Königl. Würden Hochheit zum offtermahlen neben den Reichsständen in Schweden ganz treuherzig und wohlmeinende Ihro Königl. W. ermahnet und ratlich ersuchet und gebehten haben, daß Ihro Königl. W. bösen Rathgebern kein Gehör zustellen, besondern alle Sachen im Reiche anders anordnen und schicken, auch Derselben selbst eigen geleistes Jurament in Acht nehmen wollten. Weilen aber über alle Zuversicht angeregtes, unser ganz wolmeinend beschehenes Erinnern, Bitten und Flehen keine Stath finden mögen, besonders Ihro Königl. W. durch Ihren eigenen Willen, des Pabstes und böser Rathgeber, auch friedhäßiger Menschen Anstifften mehr Gehör geben als was wir Ihro Königl. W., der nahen Blutverwandtnuß nach, sambt seinen getreuen Unterthanen, treulick haben zu Gemüthe geführet, wie den auch vielweniger Ihro Königl. W. auf unsere, auch sämbtlicher Stände des Reichs Schweden an Ihro Königl.

W. gethanes Begehren und Ermahnen noch auf diese Stunde sich nicht erkläret hat, daß Ihro Königl. W. Dero Sohn hierhin abzufertigen bedacht were, damit derselbe in unserer christlichen Religion, auch Sitten und Sprachen auferzogen, und hernacher, wenn er seine Jahre erreichen würde, mit desto beßerem Nutz der Regierung des Königreichs vor seyn könnte, besondern die vorgesetzte und bestimmte Zeit von dem 24. July dieses itzigen 1600 Jahres und also ein ganzes Jahr darüber verflossen ist.

Indem wir nun aus allen fürergangenen feindlichen Handlungen, so, zuwider Ihro Königl. W. gethanen Jurament, sind vorgenommen worden, als auch sonsten, zu Ihro Königl. W. unß einiger Gewogenheit hinfürder schwerlich, auch wol nimmermehr zu versehen haben können, als sind wir derentwegen verursachet worden, damit ferner Unruhe und Weitläuftigkeit Entstehen fürgebauet werden möchte, in vorberührtes des sämbtlichen der Reiche Schweden einmüthiges Ersuchen gnädiglich zu willigen, und der Regierungslast des Königreichs und dessen immediate einverleibten Provincien unß zu unterziehen, vermöge vorberührten zu Linköping vergangenen Winters aufgerichteten Beschluß.

Dieweile denn allgemeine ältesten Landräthe, Ritterschaft und sämbtliche Stände dieses Fürstenthumb Ehsten in Liefflandt sich dahin, wie obgedacht, erkläret haben, daß sie hinferner in allem denjenigen, was zu Erhaltung der Ehre Gottes, auch zur Vermehrung des löblichen Königreichs Schweden und der angehörigen Provincien und Landschaften, insonderheit dieses ihren geliebten Vaterlandes, des Fürstenthumbs Ehsten, Nutz und Besten gereichen kann, imgleichen so von unß und den sämbtlichen Ständen mit reifen Rath und Bedenken auch nothdürftiger Erwägung zu unterschiedlichen Mahlen beschlossen und verabscheidet worden, mit unß und allgemeine Reichsständen einig seyn und bleiben wollen, wie sie auch sich dahin jetzunder in unsrer Gegenwarth nochmahlen erboten, daß sie mit nichten geneiget seyn, von der Cron Schweden, als von der ihnen viel Gutes und Ehre widerfahren, abgesondert, besondern unß, unseren Erben und Nachkommen und den folgenden Königen, welche jederzeit seyn werden in gleicher ermeldter Cron Schweden, getreu und gehorsam zu seyn, auch bey unß

und denselben Leib und Bluht und alles ihr Vermögen aufzusetzen; als haben sie unß untherthänig gebeten, daß wir, als ein besteteigter regierender Erbfürst des Königreichs Schweden und dessen angehörigen Provincien, bei ihren alten adelichen Freyheiten, Privilegien, Rechten, Gerichte, Gerechtigkeiten, Recessen, Statuten, löblichen Landesgewohnheiten und was dem anhängig, in Gnaden sie darentgegen handthaben, und ihnen dieselbe gnädiglich confirmiren wollen; darentgegen, nach Erlangung dessen, weren sie sambt und sonders erbötig, unß und der Crone in aller Unterthänigkeit die gebührliche leibliche Eydesleistung zu thun, und sich gegen unß also zu verhalten, als solches ehrliebenden adelichen Personen wol anstehet.

Weilen sie nun zu immerwehrenden zeitlichen Tagen, so lange als die Welt stehet, dem Königreich Schweden und dessen angehörigen Provincien incorporirt seyn und bleiben, auch bei unß und unseren Erben und Nachkommen, und allen denjenigen, welche in künftigen Zeiten bei der Regierung des Reiches Schweden und dessen angehörigen Provincien im Leben auch mächtig seyn werden, für aller Gewalt und Bedrängnüß sie zu schützen und handtzuhaben, alles ihr Vermögen auf zutragenden Fall hiewiederumb aufzusetzen sich erbotben haben, wie dan auch diejenigen verpflichtet seyn sollen, welche nach tödtlichem Abgang entweder eines von den ältesten Landräthen oder Ritterschaft, auch der gemeinen Stände, hernacher seiner Erbschaft und Nachlaßes sich unterziehen und Besitzer derselben Güter seyn werden, binnen Jahr und Tag ihren Eyd abzulegen und zuzusagen, daß sie diesen jetzt gedachten, als folgende Artikell, und alles andere, so ihre Vorfahren und also diejenigen, welche itzunder im Leben sind, bewilliget und zugesaget haben, festiglich zu halten und demselbigen allen und jedem unverbrüchlich nachzukommen.

Wo aber jemand unmündig, oder außerhalb Landes were, da sollen die Vormünder, auch die nächsten Verwandten, die Lehen in mittler Zeit bewahren, bis er mündig wird, oder zur Stelle kommt. Wann solches nicht geschieht, da sollen dieselben, welchen der Verstorbenen Erbschaft ist angefallen, aller ihrer Gerechtigkeit verlustig bleiben.

Imgleichen haben ermeldte ältesten Landräthe, Ritterschaft und sämbtliche Stände des Fürstenthums Ehsten sich dahin vereiniget und zugesaget: wenn künfftig eine Verheyrathung mit dem Königl. Fräulein sich begeben würde, daß sie, als eines Reichs Unterfaßen, zur Aussteuer von jedem Pferde Roßdienst, das ist: von funfzeben besetzten Gesinden, verhelffen und zulegen wollen 20 Rthlr., wie den für ein besetztes Gesinde geachtet werden soll, da man dem Junker die Woche über mit ein paar Ochsen oder Pferden oder zwey Waimen dienen kann; sonsten sollen diejenigen, welche mit einem Pferde, oder einem Ochsen die Woche über zu Dienste sind, für ein Halbgesinde gerechnet werden.

Als haben wir demnach ihrer unterthänigen Ersuchen diesesfalls gnädiglichen Stat gegeben, insonderheit weilen wir erwehnten ältesten Landräthen, Ritterschaft und den sämbtlichen Ständen, je und allewege mit gnädigem Willen wohl zugethan und geneigt gewesen sind, als denn auch von wegen ihres versprochenen getreuen und schuldigen Gehorsams und anerbothener Willfährigkeit. Confirmiren und bestettigen derowegen hiemit, und Krafft dieses Brieffes, in bester und beständiger Form für unß, unsere Erben und Nachkommen, auch alle diejenigen, so bey der Königl. Regierung des Reichs Schweden hernachmahls sein werden, alle ihre uralte verbriefete und versiegelte Privilegien, Freyheiten und Immunitäten, wie dieselbe unß in Originali seind gezeiget, auch ohne Argwohn seind befunden worden, sowohl auch ihre alte Verträge und Beliebungen, Rechte, Gerichte, Gerechtigkeiten, Recessen, Statuten, christliche Landesgewohnheiten und Gebräuche, und was denselben mehr anhängig, gleichsam dieselbe von Wort zu Worten in allen ihren Puncten und Clausulen und Artikeln lauten und inhalten, und ihren Vorfahren und ihnen selbst von Königen zu Königen, Hochmeistern zu Hochmeistern, Herren zu Herren, wie aus neben verfertigtem specificirtem Extract zu ersehen, verlehnt, bewilliget und gegeben, auch confirmiret und bekräfftiget, und sie bis anhero sämbtlich und insonderheit dabei gehandhabet worden sind, gleich als wenn dieselbigen hierin ausdrücklich vermeldet und einverleibet weren; wollen auch, daß ihnen, ihren Erben und Nachkommen einigerley Beschwerung und Neurung

hierentgegen nicht zugefüget werden, in was Schein solches hernachmahls zu einiger Zeit geschehen oder erdacht werden könnte.

Imgleichen bestätigen und vergönnen wir für uns, unsere Erben und Nachkommen, auch alle diejenigen, welche künftig bey der königlichen Regierung des Königreichs Schweden seyn werden, den ältesten Landräthen und Ritterschaft und sämmbtlichen Ständen der Lande Harrien und Wierlandt, Jerwen und Wieck, daß sie geruhiglichen bei den Biblischen und Evangelischen Schriften der heiligen Propheten und Apostel, auch der darauf gegründeten Augsburgischen Confession ohne Eintrang und Verhinderung bleiben. Damit auch umb so viel desto fruchtsamer jedermänniglich in Gottes Wort unterwiesen werden möge, also soll derjenige, welcher allbereit zu einem Visitator allhier im Lande verordnet, oder auch hernacher von unß für einen Bischof oder Superintendenten anhero verordnet wird, verbunden seyn, nicht allein selbsten obgedachte Biblische und Evangelische Lehr zu bekennen, besonder auch dergleichen geschickte und düchtige Personen in allen Pfarren und Kirchspielen in allen Visitationen allhier im Lande zu verordnen, welche in derselben Prophetischen und Apostolischen Bekenntnuß und Lehre wohlbegründet seyn, so wohl auch in der Augsburgischen Confession; wie dann auch befunden wird, daß die Kirchspiels-Kirchen mit rechten getrewen Lehrern und Predigern nicht sind versorget, wie solches sich gebühret, alß soll der Superintendens oder Bischof Macht haben, solche düchtige Personen an derselben Statt zu verordnen. Were es dann Sache, daß sonsten Hader und Unwille, welcherlei Gestalt dasselbe geschehen könnte, zwischen den Kirchspiel-Junkern und Pastoren sich erhielte, daraus Ergernuß in der Christlichen Versamblung und Gemeinen entstehen könnte, als soll gedachter Bischof oder Superintendens neben dem Verwalter des Schlosses Revall solche Sachen in Verhör ziehen, und nach Befindung, daß der Pastor in seiner Lehr und Leben nicht düchtig, auch ergerlich ist, ihn abschaffen. Ist aber der Pastor an Lehr und Leben unstrefflich, da soll der Superintendens sambt gedachten Verwalter sich befleißigen, die Sachen Christlich und gütlich beizulegen. Können nun die Partheyen über

alle angewandte Mittel und Vleiß nicht verglichen bleiben, dann soll der Pastor von dannen abgeschaffet, und wo möglich mit einer andern Gelegenheit wiederumb versorget werden. Auch sollen diejennigen, welche in dem einen Jungfrawen-Kloster allhier binnen Reuall noch jezunder seindt, bey ihrer Gerechtigkeit erhalten werden, jedoch daß sie gleichermaßen zu der wahren, unverfälschten Evangelischen Lehr sich halten und bei derselben Erkendtnus verharren. So bewilligen wir auch gleichermaßen gnediglich, daß die sämbtliche Ritterschaft und Unterthanen in Harrien und Wierlandt, Jerwen und Wieck wegen ihrer väterlichen Erbe, deßgleichen gekauften und anderer Gestalt wohlgewonnenen Gütern, nebenst aufgerichteten Siegeln und Briefen, und alle demjenigen, darzu sie berechtiget seindt, für sich, ihre Erben und Nachkommen, in der gleichen Gerechtigkeit und Freiheit gelassen, auch hinfürders darbei geschüzet und gehandhabet werden, als sie von altershero gehabt und genossen haben ohne jemands Eintrang und Verhinderung. Darentgegen sollen sie verpflichtet seyn, nebst Volnziehung der obgedachten von ihnen bewilligten Conditionen gleichfalß des Roßdienstes halben daßjenige zu leisten und thun, alß solches gebührlich ist, die Landräthe und Ritterschaft auch jezunder alhier gegen unß bewilliget haben, als nemblich wir fürgemeldt, von funfzehn besetzten Gesinden ein Pferdt. Zu diesem sollen sie ihre Gerichte an Halß und Handt nach dem Alten zu gebrauchen Macht haben, jeder in seinem Eigenen, so weit sich eines jeden Grenze zu Wasser und Lande erstreckt; jedoch daß in denjenigen Sachen, so Leib und Leben angehen [und ihre eigenen Pauren und Leuthe betreffen], die Verwalter des Schlosses Reuall oder andere Befelchhaber mit darbei seyn, welche wir alhier in dem Fürstenthumb Ehsten jederzeit verordnen werden, imgleichen auch, daß nach dieses Landes Sitten und Gebreuchen erkandt und geurtheilt werden möge.

Weil dann auch unsere Rechte vermögen, daß niemandt, welcher seßhaft ist, unerkanntes Rechtens und für ergangenem genugsamen Verhör vorgewaltiget, noch mit Gefengnus beschwert werden soll, da nun jemand vom Adel seyn würde, welcher zuentgegen seiner Eide und Pflichte wider unß, unsere Erben und Nachkommen.

imgleichen das Königreich Schweden, auch denjennen, welche in zukommenden Zeiten der Regierung desselbigen vorstehen werden, arglistiger, gefehrlicher Weise, durch sich oder Andere ichtwas fürgehabet und gehandelt haben sollte, welches gleichwohl die ältesten Landräthe und Ritterschaft, wo sie solches inne werden und erfahren, bei Zeiten abzuwehren, oder zu warnen, auch unß und unsere Erben für allerhandt gefehrlichem Vornehmen zu handhaben und beschützen gevließen sein werden und sollen; oder auch sonsten jemands geklaget würde, daß er sich nicht der Gebühr nach verhalten hatte, alß soll er oder dieselbigen, da er oder sie besitzliche Lehnsleute weren, erstlich citiret, die unbesitzlichen aber, welche gleichwohl schildtbar seint, in Bürgen Handen genommen, und dann hernacher für unsere verordnete Obrigkeit oder Verwalter dieses Schlosses Reval, welcher jederzeit sein wird, imgleichen den Landrethen fürgestellt werden, genugsamblich, und nach Nothdurft erkündiget und in Verhör gezogen, und nach Befindung derselben gründtlichen Gelegenheit, nach dieser Lande Gebreuchen und Sitten geurtheilet, auch alßdann mit gebührender und ernster Strafe gegen den Verbrecher, ohne alle Gnade fürfahren werden. Wie dann auch der Anklager alßdann, da er solche Klage und Beschuldigung mit Grunde und Warheit nicht beybringen und erweißen kann, ebenmeßiger Strafe soll gewertig und untergeben sein.

Letzlich weil sie aus hohen und unumgänglichen Ursachen genötiget seyn worden, von den andern Landen in Liefland sich abzusondern und unter die Cron Schweden zu begeben, auch ihr Eyd und Pflicht, damit sie der Königl. Würde zu Pohlen bishero verbunden gewesen sindt, gleichfahm von allen andern Ständen des Reichs Schweden, denen solches geschehen ist, zu welchen sie sich mit bekennen, aufzukündigen, so wollen wir hiemit und in Krafft dieses vor unß, unsere Erben und Nachkommen, auch künfftige Könige, Regenten und Herren des Königreichs Schweden zugesaget haben, daß wir für aller Gewaltigung und Zusprache mit der Cron Schweden und derselben Unterthanen äußerstem Vermögen sie jederzeit durch göttlichen Beystandt schützen und handthaben wollen; darentgegen werden sie zufolge vorgedachter ihrer Zusage gegen unß, unsere Erben und Nachkommen,

auch das Königreich Schweden und diejenigen, welche bey der Regierung desselbigen seyn werden, sich wiederumb dermaßen zu verhalten befleißigen, alß sie solches oberzehltermaßen versprochen und zugesaget haben, solches auch getreuen Unterthanen wohl anstehet und billig ist. Zu mehrer Bekräfftigung und Urkunde dieses vorermeldten allen und jedens haben wir unß mit eigener Hand unterschrieben, auch unser fürstl. Secret hierunter hangen lassen. Geschehen und gegeben auf dem Schloß Reval, den 3. Monatstag Septembris, nach Christi unsers Heilandes Geburth 1600 Jahre.

Carolus.

Dies seindt die Lehen-Rechte, beyde deutsch und undeutsch, in der Wick und im Stricht von Osell.

Das erste Buch.

Vor Recht soll niemandt sein lieb noch leidt, vor Gericht, wen Gott selber richtet. Darumb sehen sich vor alle Richter, den von Gottes wegen Recht befohlen ist, daß sie also richten, daß Gottes Zorngericht und Straff gnediglich über sie gehe.

Das erste Capittell.

Wer zu allen Zeiten dem Rechten zustehet und zu Rechte spricht, der gewinnet viell Unwillen. Des soll sich ein jeglich from, rechtfertigk Man trosten durch Gott und seine Ehr. Darumb gewinnet das Buch mannichen Feindt; den alle diejenigen, die wider Gott und Ehr streitten, die werden gram diesem Buche, den ihnen ist leidt, wen das Recht gegen ihrem Unrecht offenbaret wirdt, das sie dauon schamroth stehen.

Wird ein Kindt geboren stum, blindt, Handt- oder Fußlos, das ist Erbe nach Rechte. Hat auch ein Man Lehen entpfangen ehe er diese Gebrechen bekompt, sein Lehen verleuret er hier nicht mit.

Ob ein spittelscher Man stirbet, der noch Lehen noch Erbe hat, hat er auch die Sucht entpfangen, und wird darnach krank, er verleuret darmit nicht sein Lehen.

Nimbt der Sohn ein Weib bei seines Vaters Leben, bekumbt sie Kinder mit ihm, stirbet er vor seinem Vater ungetheilet von der Erbschaft, seine Kinder nehmen Theile in ihres alten Vaters Erbe, gleich ihrem Vater in seiner Statt. Der Pfaff nimmt gleiche Theile der Broder und Schwester ihr Erb und Eigen.

Wo aber die Jungkfraw keinen Broder hat vor einem Pfaffen, da nimmet sie gleich Theil in Legen und Erbe. Mit welchem Gute der Pfaffe bestirbet, das alles ist Erbe. Wer Erbe nimbt, der soll bey Recht die Schult gelden, also fern die fahrende Haab werendt. Diebstall, Raub, noch Doppellspiel, noch Hurlohn ist er pflichtig zu gelten, noch keine Schult, deme die ihm wißent ist.

Die Schulde soll der Erbe gelten ob er gemahnet wird, als recht ist, mit dreyen vnuorsprochenen Mannes ihres Rechten auff dem Heiligen.

Man soll den Erben gelten, was man dem Todten schuldig ist bey geschwornem Eyde.

Wer was borgt und lobet, der soll es gelten; was er thut, das soll er stetts halten; will er es verleugknen, so engst man ihn mit dem Eyde, was er vor Gericht nicht gelobet hat; was er aber gelobet hat vor Gericht, das bezeuget ihm die Sache woll mit zweien Männern; der dritte soll der Richter sein.

Das andere Capittell.

Wo Brüder ihr Guth zusammende haben, vorwahren sie das mit ihrer Kost und Dienst. Sendet der Vater einen Sohn von sich mit Guthe, will er nach seines Vaters Todte seines Bruders Theil ansprechen, so muß er wieder in die Theilungk bringen alle das Guth, da er mit abgesandt war, bey geschwornem Eyde. Wer es, daß er mit Kauffenschafft oder Dienst Guth erworben hette, das soll er auch, will er Theilung haben, zum selben Guthe bringen bey geschwornem Eyde; besondern was er mit seinem Guthe veroberdt, das ist sein eigen. Auch so der Herr dem ersten Sohn Guth vorlehnet, doch haben die ander Brüder gleich gut Recht, biß an die Zeit sie ungetheilet sein; wer es aber, daß sie theilten, so wer ein iglich pflichtigk, sein Guth zu heben.

Wer einem andern Fahrendt und Guth lehnet, oder zu bewahrend thut, will er das dem gegeben vorleugknen, oder seinen Erben nach seinem Todt, dieser ist des neger selbdrit mit betagten Leuthen zu behalten, unbesprochen ihres Rechten, den allein dauon zu schwerende; magk aber der, der idt in Gewehr hat, mit dreyen betageten Leuthen bezeugen, daß sein eigen ist, oder sein Erbguth ꝛc., so bricht ihm sein Gezeugk.

Beschuldigt man einen Man des, das er nicht hat, des entgebet er mit seiner Unschuldt.

Morgengabe: Ein stichtisch Man magk seiner Frawen zur Morgengabe, wenn sie zur Taffeln sizt, sein Anfall und fahrende Hab [verehren]; vortmehr dieweil sie bleibet mit den Kindern, oder mit ihres Mannes Erben lange Weill oder kurz ungetheilet mit ihrem Guthe, wenn sie sich den

von ihnen theilet, so nimbt sie alle ihr Recht bey ihrem Guthe, das vorhanden ist, als sie es nehmen soldt, da ihr Man starb. Die Morgengabe beholdt ein Weib selbdritte auf dem Heilligen, es sey Weib oder Man, die über die Morgengabe weren.

Leibzucht kan die Frawe, Jungkfraw, Pfaffen noch kein Man brechen, darauff auch das Guth stirbet, sie vorwirke es den selber also, daß sie Ueberböme oder Maelboeme aufhauen, oder einigerley Steine oder Leuthe von dem Guthe vorweisen, die dazu gebohren sein, oder auff welche Weise sie ihr Leibzucht in Ehren vorlißen; sie aber thut in ihren Rechten bedingen, wen sie darmit beschuldiget wird, da magk sie mit vorlieren.

Wird ein Man mit Rechte von seinem Weibe gescheiden, sie behalt ihr Leibzucht, die er ihr gegeben hat ohn sein Eigenthumb.

Das dritte Capittel.

Die Erben mogen sich woll bewerben an der Wittwen Guth vor dem Mandtfest, dardurch er bewahre, daß es nicht verloren werde, das ihm anfallen magk. Mit seinem Raht soll auch der Frawen Begraff und Mandtfest begangen werden, sonsten soll er kein Gewalt haben biß an das Mandtfest. Nach dem Mandtfest soll er fordern, was ihm zugehöret, und soll vorerst vor den Erben gelten dem Gesinde ihr verdienet Lohn, als ihm gebühret, bis an die Zeit, als ihr Bescheidt ist. Stirbet auch derjenige Man, ehe er sein Lohn vordienet, das ihm gelobet war, man ist seinen Erben nicht mehr pflichtigk zu geben, als er vordienet hat, und ihm gebühret zu der Zeit, als er starb. Da muß die Fraw theilen mit den Erben, was ihnen gebühret; darnach soll die Fraw geben den Erben die Herweyde, was Herweyde-Recht ist.

Ritter-Herweide ist: das beste Pferdt mit dem Sattell, zwey Knechte-Pferde mit Satteln und aller Zubehör, man darauff pfleget zu führen, alle Waffen, die der Ritter zu seinem Leibe pfleget zu führen.

Knechtes-Herweide ist: das beste Pferdt mit dem Sattel und zween Knechte-Pferde, und alle die Waffen, die der Knecht pflegt zu führen zu seinem Leib.

Ist dar kein Herweide, so darff man keine machen. Wo zwey oder drey Man, oder mehr zu Herweide sein ge-

buren, der Elteste nimbt das Schwerdt zuuor; das Ander theilen sie gleich unter sich.

Stirbet eine Fraw, die einen Man hat gehabt und keine Kinder, der Mutter gehöret das Eigenthumb und was sie von Hauß Kleinnöde gebracht hat, behalben was sie vor ihre Seele gab.

Das vierte Capittell.

Wo Kinder unter ihren Jahren sein, der negste Schwerdtmage nimbt die Herweide, und solls warten bis sie zu ihren Jahren kommen, und soll ihnen bey geschwornen Eiden wieder geben, ob sie das entrathen wolten.

Wenn ein Kind zu seinen Jahren kumbt, so soll er sein Guth von seinem Herren entpfangen, und mag einen Vormunder welen, wen er will, der des Stichtes Man ist, und soll antworten dem Kinde, was dem Kinde gebühret und zugehöret. Nach der Morgengabe soll die Fraw nehmen fahrende Haabe, was ihr zugehöret.

Das fünffte Capittell.

Der Pfaff theilet mit den Kindern, und der Mönch, der außerhalb seinen Jahren in die Cappe kommen ist; auch magk er nicht besitzen Lehenguth. Hat sich ein Man begeben wider seines ehelichen Weibes Willen, und fordert sie ihn aus zu Rechte, er soll ihr folgen, und gleichwoll besitzt er sein Guth mit Ehren.

Begabet man ein Kind innerhalb seinen Jahren, wo das Kind sein Guth giebt, da soll es bleiben.

Wer ein Weib, die ein Kind trug, nach ihres Mannes Todt, und sich schwanger beweisete zu der Graff oder zu dem Mandtfest, wird das Kind geboren, und hat die Fraw das urkundt von den Freunden, die da bey ihr gewesen sein, daß das Kindt die vier Wende beschreiete, das Kind behelt des Vatern Erbe, so ist die Morgengabe quidt. Stirbet es den darnach, die Mutter behelt ihr Leibzucht an dem Guthe; wer es eine Tochter, so behelt sie ihre Morgengabe.

Das sechste Capittell.

Ohn Zulaß des Herren magk ein erblos Man vorgeben, verkauffen und vorlehnen sein Guth. Des behelt er ein halb Hacken, und so viell Hoffes, dar man einen

Wagen inn umkehren kan, darob er seinen Herren wieder pflegen möge, der sehe, daß er mit guter Leuthe Hülff auff ein Pferdt sitzen möge, und reiten da er Werbe hat. Welcher Man sein Guth vorlehnet, vorgibt oder vorkaufft, thut er nicht innerhalb Jahr und Tagk, so soll es stets bleiben.

Das siebend Capittell.

Nimbt ein Man ein Weib, und sie gebehret ein Kind vor rechter Zeit, das mag man vorachten, daß er zu frue geboren sey, und magk des Mannes Guth nicht besitzen. Gebehret eine Fraw ein Kind nach ihres Mannes Todt, nach ihrer Zeit, man mags bescheiden, daß er kein Erbe besitzt, wen es zu spet geboren ist.

Wer friedtlos wird gelegt vor die obersten Richter, und darein ist Jahr und Tagk, und sich nicht darauß thut bey seinem Eide selbsiebende, der wird friedtlos in allen Rechten und Gerichten, die an das Recht gehöret.

Der mit Diebstall, Reuberey, Morden, Kirchenbrechen, Vorretterey, Gifft, Zauberey überwunnen wird, oder hat sich gebeßert, wird er anderwo beschuldigt, er magk mit seinem Eide nicht unschuldigk werden, sondern er hat mehr das Eisen zu tragen, oder im heißen siedenden Keßell zu tasten, bis an die Ellbogen. Welcher trewlos befunden wird mit seinen Brieffen, oder in Nothen von seinem Herren fleucht, oder in seines Herren Werbe untrew ist, nach seines eigenen Frommen zu werben, und seinen Herrn verseumet, den vortheilet man sein Ehre, sein Guth, und nicht sein Leib.

Wen einer 20 Jahr alt, ist er über seinen Tagen gekommen, so magk er Vormunder erwelen, wen er will, und bricht damit nicht sein Recht.

Das achte Capittell.

Klaget ein Magt, ein Wittfraw, ein Pfaffe, über ihren Vormund, daß er sie nicht an ihren Güthern oder Sachen vorstehet, als man von Recht soll, mögen sie das beweisen, und wird vor Gericht oder Recht geladen, kombt er nicht, so soll man ihn vortheilen von allen Güthern, Leute und Vormunderschafft.

Ein Weib mag ihres eigenen Guthes nichts vorge-

ben, noch vorkauffen, noch ihr Leibzucht aufladen, ohn ihres Mannes Volbordt und Urlaub.

Megde und unbemante Weiber mögen ihr Leibzucht aufftragen wem sie wollen, ohn ihr Vormunder Urlaub; ist er Erb dazu, so mögen sie es nicht thun.

Megde und Weiber mögen Vormunder haben an ezlicher Klage, darumb daß man sie nicht vorwenden kan, das sie vor Gericht spricht oder thut; da es den Frawen zum Eyde kombt, müßen sie selber thun, und nicht ihr Vormunder.

Wer den andern todt oder wundet, und ihn gefangen vor Gericht führet, und ihn vor einen Friedbrecher will bereden, macht er das nicht vollkommen, so ist er selber überwunden des Ungerichts, das er ihm angethan hat.

Das neunte Capittell.

Sünder Erb Urlaub und Nothen magk kein Man sein Erbguth vorgeben. Vorgibt ers, so mögen es die Erben woll antasten mit Recht, und das ansprechen, und wer er auch todt, der es vorgeben hette. All gewonnen Guth und fahrende Habe magk ein Man übergeben ohn seiner Erben Urlaub, dieweil er mechtig ist, daß er auff ein Pferdt sitzen magk, von einem Steine oder Stocke, die Knechts hoch ist, da man ihm das Pferdt und Stegreffe helt. Wen er das nicht thun magk, so mag er noch geben, noch laßen, noch lehnen. Die Erben mögen das woll antasten nach seinem Todte oder Tagen. Was er aber jemandt genommen hat mit Unrecht, das muß er woll wiedergeben, das mögen die Erben nicht widersprechen.

Gibt ein Man was mit Unrecht, das fordern die Erben mit Recht von dem, dem es gegeben ist.

Das Weib ist nicht pflege zu antworten von allerley Gaben, die der Mann vorgeben hat, den allein die unter ihm vorstirbt.

Wer nicht zum Gerichte kombt, wen der Richter das Gerichte heruft, über den, der Gewalt vor Gericht thut, oder seine Klag vor Gericht nicht vollenführet, oder vor Gericht bricht, und findet Urtheil wider Recht, oder thut wider Recht allerley Brüche, die ein Mann gewindt, vorfeldt vor Gericht. Dar hat der Richter aufs dritte Theil an, von deme, der die Brüche ausgibt. Der die Brocke

nicht ausgiebt zur rechten Zeit, da magk der Richter vorpfenden und das Pfandt halten 14 Tage, darnach mag er es aussetzen oder vorkauffen vor so viell Geldes, als die Brocke zusaget.

Das zehende Capittell.

Es soll kein Untersaße von Rechte vor seinen Herren Pfand aussetzen hoher, den sein Zins und Zehenden aussagen, den er des Jahrs geben soll. Auch magk ihn niemandt hoher pfanden auf seines Herren Zehenden oder Zins. Muß ein Herr, Botte oder Tegeden, der das Landt besitzt, behalten bis daß es der Man besatten möge; sagt aber der Man, daß er es vorgolten habe, das muß der Man vollenbringen selbdritte mit betagten Leuthen unuorsprochen ihres Rechten, auf dem Heiligen, daß sie sehen oder hören, daß er es vorgolten hat. Der Herr magk woll seiner Männer einen pfanden, der unter ihm beseßen ist, dieweil er sein Man ist umb redtliche Schuldt ohne Brocke.

Das elffte Capittell.

Ein Man magk Richter sein durch Volbordt und Geheiß des obersten Herren oder Bischoffes.

Sonder Vorsprachen mag ein Man woll klagen und antworten.

Vorsprachen mag niemandt weigern zu sein im Gerichte, dar man in wonhafftig ist, oder da er Guth inne hat, oder da er Recht fordert, sofern er auf seinen Herren, auf seinen Man, oder daß ihm Klage an sein Leib und Ehre nicht gehet. Bitten zweien Manne gleich umb Vorsprachen, das stehet bey dem Richter, welchem er ihn ersten geben will; klagen sie zugleich, das stehet auch beim Richter, welchen er ersten hören will.

Iglicher mag woll Vorsprach sein im Gerichte, im Stichte; sondern die Pfaffen kein Recht vor Gericht bringen, oder sie mögen einen vor Gerichte befehlen, der das Recht füre und forder von ihrentwegen.

Bürge mögen einen Vorsprach setzen, ob er kein Erb hette vor das Gerichte, oder ob er lügenhafftig würde.

Wo der Man Recht fordert, da soll er auch zugleich Recht pflegen.

Kein Kläger darff Bürgen setzen, noch der, da die

Klage aufgehet, der Lehenguth von dem Bischoff hat, den sie haben gebrochen, man tastet ihr Guth an. Seindt sie aus einem andern Gericht, so mögen sie Bürgen setzen.

Welcher Brocke niederfellig wurde, soll die Brocke gelden innerhalb 14 Nachten; thut er es nicht, so magk ihn der Richter pfanden, so viell er haben will.

Wer gegeben Bürge haben mag, und kein Erbe hat, die soll der Richter borgen, und soll beide, den Kleger und da die Klage auffgehet, behalten in seiner Feste, so lange sie mit Rechte entscheiden werden.

Man soll keinen Man zwingen zu einer Klage, das er nicht begundt hat, denn ein iglicher magk woll seinen Schaden schweigen.

Wer einen Man borget, und die Schad an seinen Halß gahn, der soll den Man wieder einstellen, oder so viell Guths geben, als sein Hals werdt ist, und solches bey dem Heiligen selbsiebende schweren, daß er denjenigen nicht einbringen kondte. Borget er aber umb ander Brocke, die geringer sein, und kan er ihn nicht einbringen, so bringet er sein Brocke mit Eiden.

Wird ein Man vorklaget vor Gerichte, es sey worumb es wolle, kombt er nicht vor, so ist er in Rechtszwangk, und der Richter soll ihm legen seine rechte Tage, drey vierzeben Nacht; kombt er darüber nicht, so soll ihn der Richter richten. Auch magk man keinen Man friedlos legen, es gehe an Leib oder Handt.

Das zwölffte Capittell.

Ohn Bludtwunden magk ein Man den andern vom Leibe bringen, als mit Schlegen oder Stoßen, Werffen oder sonsten, da er sein Handt oder Leib an vorbordt, und er friedtlos magk geleget werden. Wo ein Man umb einerley Sachen friedtlos geleget ist, wird er unter der Zeit gefangen, und vor Gericht gebracht, es gehet ihm an sein Leib, ob er an der Zeit oder Schult vor Gerichte vorzeuget werdt. Errettet er sich aus der Schult vor das Gerichte, und erbeut sich seiner Unschuldt selbsiebende, auf dem Heiligen, er kombt zu seinen Rechten und bleibet der Unschuldt quidt.

Wer einen Man todtet, oder wundet bis an den Todt, bringt er ihn vor Gericht, und will ihn vor einen

Mißtheter bereden, kan er es nicht vollführen, er soll selber an der Schuldt stehen, da er ihn hat einbringen wollen. Hat er ihn aber geschlagen oder gewundet umb Geld oder Guth, man soll ihn weisen an das Guth oder Werdtschafft des Geldes. Ferner die Einweisung mag der Erbe innerhalb Jahr und Tagk beisprechen, und selbdritte behalten auf die Heiligen, daß er der Schuldt unschuldig sey, oder des Guthes, da der Man umb geschlagen sey, und er bleibet bey dem Guthe mit Recht.

Klaget aber ein Man umb Schult, da er jegenwertigk ist, so soll man ihm gebieten, daß er zahle in 14 Tage, oder daß er sich entlege mit Recht. Thut er es nicht, so soll man ihn davor pfanden und das Pfandt soll man vorhin vorborgen laßen, ob man das begehret drey 14 Nacht; begehrt man das nicht, man soll es solten 6 Wochen und 14 Tage. Rettet derjenige, der Schult darin, die Schult nicht, darnach mag er sie nicht retten, er bewere den rechte Noth, so soll man das Pfandt aussetzen vor die Schult oder vorkauffen.

Beklagt ein Man den andern umb Lehenguth, das er in seiner Wehr hat Jahr und Tagk beseßen, und sein Lehen ist, da ist derjenige, dar man über klaget, neher anzubleiben mit seines Herren Brieffe, oder mit seiner eigen Handt, als der ander, ehn daraus zu bringen.

Das dreyzehende Capittell.

Wird ein Man friedtlos geleget, und will er sich daraus ziehen, den soll der Richter friedt rechen von zukomment, und soll ihm der Sachen, so er gegenwertig ist, quidt laßen. Ist, daß sein Gegentheil da nicht ist, so soll man es ihm entbieten zu drey 14 Tage; kombt er den nicht, so soll man ihn ledig theilen von der Klag, und friedt rechen von Rechts wegen.

Der richtige, gute Sachen hat, der darff kein Borge setzen. Wer auch sein Recht Botte vorspricht vor Gericht, der hat kein Botte mehr. Wer vor Gericht geladen wird mit des Rechten oder Richters Zeichen, und kombt nicht, der soll zu Recht wieder, daß man es ihm mit einem seiner Botten beweise.

Welcher Man ein Urtheil nicht bescheldet also hardt, als es ihn angehet, ehr es Fußes Wandel, wen man das theilet vor Gericht, das Urtheil muß stette bleiben.

Das vierzehende Capittell.

Wo Sachen sein, die echte Noth heißen, als Gefengknus, Seucke, Krankheit oder Vordienst seines Guthes außerhalb Landes, welcher dieser ein einen Man hindert, daß er vor Gericht nicht kombt, und wird beweiset oder geschuzet mit einem seiner Boten, als ein Recht ist, er bleibet sonder Schaden, bis an das neheste Gericht.

Wer Vorgen setzet, daß er vor ehehaffte Noth nicht vorkommen kan, das soll er beweisen auf dem Heiligen. Vorfordert ein einen Man, sein Klag alle entgehet er mit Rechte, er leidet darumb kein Noth, wo er auch beginnet zu antworten, und ihm wird ein Tag geleget mit Rechte. Kombt er nicht vor, er ist der Sachen überwunden, er beweise dan ehehaffte Noth.

Der Richter soll Vorge haben von dem Kleger und von dem, darauff die Klage gehet, so sie so viel nicht haben in dem Gerichte oder Lande.

Das fuffzehende Capittell.

In den heiligen Tagen muß man nicht schweren, noch seinem Herren huldigen, aber den Eidt halten, oder Friede zu halten, auff einen Man, der desselben Tages mit Unthat begriffen wird.

Wo man Eide lobet, die soll man befestigen zum nehesten Richteltage. Wer Eide lobet, oder Schult leset, und thut es nicht zu rechter Zeit, er ist an der Schult, darumb er gelobet hat, es benehme ihn dan rechte Noth, das man beweisen muß.

Ortheil zu finden, die jegen seinen rechten Herren, oder einen Man, der seine Magk sein, das angehet an Leib und Gesundheit, mag sich ein Man wehren.

Beschilt ein Man ein Urtheil an den Landherren und seinen gemeinen Man, also daß ihm duncket, das Urtheil sey nicht recht gefunden, wird er niederfellig, er soll geben dem Richter 3 Pfund Pfenningk.

Wer ein Urtheil findet, und wirds ihm beschulden, er muß damit ziehen bis an den Landtherren und seine Manne, und muß das nicht ablaßen ohn des Richters Willen und Urlaub.

Das sechzehende Capittell.

Wenn Urtheil gefraget wirdt, und das nicht finden kan, so magk er sich des befragen mit einem andern, darnach dem dritten und vierten. Fraget der einen Man ein Urtheil, und findet er es nach seinem Sinne, so er schon weiß, daß es Unrecht sey, so leidet er darumb kein Noth, und mag vorgeben und wißen, er habe nicht anders gewüst.

Das andere Buch.

Das erste Capittell.

Nu vornehmet umb allerley Ungericht, wie man das richten soll: Ein Dieb, der eines Fl. werdt stilt, den soll man hängen; stilt er unter einem Fl., so soll man ihn mit einem heißen Eisen merken an die Backen, das Ohr abschneiden, oder zu der Steupe schlagen; er beßers den mit 6 Mrk. Lehenguths.

Stilt einer auf einer Burg, in einer Kirchen, Mühlen oder Badtstuben, das eines Lotts werdt ist, das ist der Galgen. Wirdt auch einer beziegen mit Diebstall, dieweil er Diebstall gethan hat, und sich gebeßert vor Gericht, das man vollenkommen zeugen magk mit dem Richter und andern, die drüber und bey gewesen seyn, dem magk er nicht anders entgehen, den mit dem Eisen. Wird auch ein sicherer Man, der ein Diebstall gebeßert hat, beziegen umb Diebstall, der entgehet ihm mit dem Eide. Wird er zum andern Mahl angeklaget vor Gerichte, so soll er sich deßelben selbander erlegen, zum dritten Mahl muß er sich reinigen mit dem Eisen; besondern [der Kläger] soll es mit dem Eide behalten, daß es nicht geschehe durch Haß oder einigerley Sachen willen, sondern allein durch Vorlust seines Guths. Brennt er sich, man soll ihn hengen, bleibet er sicher und ungebrennet, der Kleger soll ihm geben ein Mrk. Silber umb sein Ungemach. Daßelbe Recht gehet auch über unrechte Maße oder unrechte Wage, ob man es unter ihnen finden magk, den so sein alle, die es thun, Diebe.

Item, der den Hacken beraubet, Mühlen, Kirchen oder Kirchhoff vorradtet, Mordtbrenner, und die in Bottschaften ihres Herren ihren Frommen erwerben, und nicht ihres Herren, die soll man alle rahtbrechen; ist es ein Pfaff, man soll ihn brenen.

Der einen Man schlegt, beraubet oder brennt, sonder Mordtbrandt, Magt oder Weib notriget, Friedtbrecher, und in Vberspill begriffen wirdt, dem soll man sein Haubt abschlagen. Der Diebstall vorhelet und Raub und mit hilfft sterken, werden sie überwunden, man soll über sie richten, als über den, der es thut.

Welch Christlich Man glaublich ist, der mit Zauberey umbgehet umb Gelt oder Vorgifftung, und des überwunden wird, den soll man auff dem Heerdt brennen.

Welch Richter Ungericht nicht richtet, der ist schuldig deßelben Gerichtes.

Kein Man ist schuldig, des Richters Dingk zu suchen, noch Rechts ihm zu pflegen, dieweil er selber ihm Rechtes geweiert hat.

Das andere Capittell.

Schlegt ein Man den andern todt, und er vor Angst nicht darbey bleibet, daß man ihn vor Gericht bringet oder über ihn richte, kumpt er vor Gericht und bekennet und erbeut sich zu Recht, man soll ihm seinen Halß nicht vortheilen, allein der Richter soll seine Freunde vorladen, zum ersten, andern und dritten Mahl, alle innerhalb 14 Tagen. Kumpt er dan nicht vor, oder will es nicht aufnehmen, so soll man aufbieten dem Herren oder einem Herren; nimbt ihn der Herr auf, so soll man den Friedt bannen; nimmet ihn der Herr auch nicht, so soll man aufbieten dem obersten Richter, also, daß das oberste Recht ihm Friedt werck. Will man den Frieden darüber brechen, der soll ihn beßern, wie oben geschrieben.

Bringet aber einer einen vor Gericht sonder Handt, wird er verklaget, so muß er Jahr und Tagk außer dem Lande bleiben; wird er darüber befunden, so schlegt man ihm seine Handt ab.

Kombt ein Man vor Gericht und klaget an seine Noth, es sey, was Sachen es wollen, wo na der Richter sitzt, so kan er sich mit seinen Widerparten nicht vorgleichen, es sey des Richters Wille.

Den, der Mundt, Ohre, Auge, Zungen, des Mannes Gemecht, Handt, Fuß oder die Glieder des Menschen ein andern beleidigen wird, soll man mit eines halben Mannes Buße beßern.

Wen einer dem andern ein Daumen abhauwet, man beßer ihn mit 6 Mrk. Landtguths, den Finger 5 Mrk., den mittelsten mit 4 Mrk., den darnegest mit 3 Mrk., den kleinsten mit 2 Mrk. Daßelbe Recht haben die Zweene auch. Wer dem andern die Kuße ausschleget, der soll es zahlen mit 6 Mrk., die fordern Zene mit 3 Mrk. Welcher dem andern an die Beine wundet, das erste Bein soll er beßern mit 6 Mrk. Landtguths, das ander auf 10 Mrk., und nicht hoher.

Wundet man einen an ein Gliedt, das ihm vergulden ist vor Gericht, oder hawet es man ihm ab, der darff kein hoher Geldt fordern, den an einer schlechten Wunden.

Das dritte Capittell.

Der Sohn antwortet nicht vor den Vater vor keiner Mißethat, wen der Vater stirbet. Vor alle Feinde der Vater magk dem Sohne eins entziehen, wenn er umb Mißethat angeklaget wird, er nicht von ihm gesundert ist, also daß er schwere auf die Heiligen, daß er der That unschuldig sey. Wird aber beide, Vater und Sohn, vorklaget umb eine Tadt, da mag er ihm nicht ausnehmen, er habe sich den erst ausgenommen.

Wer da fehret über eines Mannes Acker oder Wiese, die geseyet ist, oder Wiese ungemeyet, der soll geben vor ein izlich Ratt einen Thaler; reitet er, so soll er geben ein Artingk; ob man ihn panden wollt, so soll mans beßern mit einer Mark Landguths; den Schaden geldet er nach Recht.

Welch Waßer oder Straum gemein ist zu fischende, das magk ein iglicher Fischer genießen. Wem eines andern Mans Haab zufleust im Waßer, die soll er ihm wiedergeben.

Wird Haabe im Waßer gepfandet, fraget dar jemandt nach, der soll es bekommen; verleugknet er das, wen er darnach fraget, so ists Diebstall, ob mans darnach bey oder unter ihm findet, das soll er beßern, wie vorgeschrieben ist.

Wer vor Gericht sein Leib verleuret, die negesten Erben nehmen sein Guth. Ists, daß man Raub, Diebstall oder ander Geldt bey ihm findet, das soll der Richter Jahr und Tagk bewahren, ob dar jemandt will auf-

sprechen mit Rechte. Kumpt darunter kein Man, so magk der Richter an seinen Nutz das Gelt kehren.

Das vierte Capittell.

Kein Man magk vorbören eines andern Guth, ob er es unter sich hat.

Wer eines andern Knecht schleit, fanget oder raubet ihn, durch sein Schult oder seines Herren, nach Rechte, soll er ihnen beide Buße thun, daß er auf dem Heiligen schwere, daß er das dem Herren zum Laster oder Schaden nicht gethan hat, so ist er der einen Buße ledich zum Laster: sag ich darumb, ob er ihn schlegt durch des Herren Schult, und nicht durch des Knechtes Schult, oder durch ihrer beiden Schult zu schaden; sag ich darumb, ob er ihn so geschlagen hat, daß sein Herr seines Dienstes an ihm vorhindert ist, das soll er beßern dem Herren, als der Knecht sollte, ob er aus dem Dienste des Herren ahn Recht gekommen were; das soll er beßern mit 40 Mrk. Landtguths. Wen das daßelbe Recht ist, er nehme sich aber das Laster und Schade mit den Heiligen, jegen des Mannes Herrn, den er geschlagen und gefangen hat.

Das fünffte Capittell.

Wer einen Man gefangen hat, den muß er antworten seinem Herren, Magen oder Weib, wo er darumb beschuldiget wird, dieweil er ihn im Gefengknus hat.

Das sechste Capittell.

Der handtfest ist, und befunden wird in der That, oder wurd begriffen in der Flucht, oder über Diebstall oder Raub getroffen, da er selber die Schlußel zu traget, soll seines Rechten erwarten.

Welcher Man Guth, das gestolen, geraubet oder mit Gewalt genommen ist, und mit betagten Leuthen bezeugen kann, daß er es offenbahr gekaufft hat, spricht jemandt das Guth an, das ist ihm nicht schedlich an Leib, Guth und Ehr, ob er es wieder gebe; weigert er ihm das vor Gericht, so ist es Diebstall. Kaufft einer Guth auff einem friede Markt und bezeuget das, daß er ihm darnach ließe geben Lohn, das Gelt hat er verlohren, das er darvor gab.

Welcher Man Hab unter sich hat, die angesprochen wird, es sey an Kweck oder anderm Guthe, der muß woll zehen haben, die es ihm zeugen, daß es von ihm gezeuget war, oder daß er es selber het machen lassen, und solches vollbracht werde, so behielt er die Haben; wo aber nicht, so soll es der Andere bezeugen mit 3 vortogeten Leuten auf dem Heiligen.

Findet einer was, und vorleuchnet, wen man ihn darumb fragt, so ist es Diebstall. Wen einer von Reubern oder Dieben was abfraget, das soll er aufbieten vor Gericht. Kompt derjenige vor Gericht innerhalb 6 Wochen, dem es gehöret, der soll sich darzu ziehen selbdritte und zahlen die Unkost, die darüber gehen, es sey Pferde oder Vieh. Ist aber derjenige von andern Gerichten, des das Guth ist, so behelt er das dritte Theil von dem, das er dem Reuber oder Dieb abjaget hat. Kompt aber niemandt binnen sechs Wochen, so nimbt der Richter zwey Theil und der eine ein Theil.

Der Man soll zahlen den Schaden, der von seinem Warlosen geschieht andern Leuthen, es sey von Bronnen oder sonsten, die er nicht bewahret Knies hoch über der Erde; oder ob er scheust oder wirfft ein Man oder Viehe, als er rahmet, und scheußet nach einem Vogell oder anders wornach; hierumb vortheilet man ihm sein Leib nicht, noch seiner Gesundtheit mehr; er muß den Menschen gelten, oder das Viehe, als sein Wehreguth ist.

Das siebende Capittell.

Kein Man ist pflichtigk vor seinen Knecht zu antworten weiter, als sein Lohn zusaget, er wer den sein Borge. Vortreibet der Herr seinen Knecht, so soll er ihm sein volle Lohn geben; entgehet er ihm von Muttwillen, er soll dem Herrn so viel geben, als ihm der Herr zugesagt hat, und was ihm gehalten ist seines Lohns, soll er zweifaldt wiedergeben. Welch Knecht ein Weib nimbt, oder in Vormunderschafft anstirbet an Kindern, die binnen ihren Jahren sein, der magk woll aus seines Herren Dienst kommen, und behelt so viel Lohns, als ihm gebühret bis an die Zeit; ist ihm aber mehr gegeben, das soll er wieder geben sonder Wandel.

Das achte Capittell.

Ob jemands Hundt, Schwein, Pferdt, Ochs, oder waßerley Viehe es sey, die einem was todtet oder lahm machet, sein Herr soll den Schaden zahlen nach seiner rechten Würde, ob er es nun wieder an seiner Würde nimbt von dem die That erforschende. Schlegt er die Hade aus, herberget, haußet, eßet oder trinket nicht, so ist er unschuldig an dem Schaden, so unterwinde sich des derjenige vor seinen Schaden, ob er will.

Welchen Man Schaden übergehet von Ochsen, Pferden, Queck oder Viehe binnen eines Knechts oder Gesindes Huttunge, da soll der Hirte vor antworten, die es huten. Wurde aber der Huter flüchtigk, und des Mannes Pferdt, Ochsen ꝛc. oder Viehe bestettiget wurd in der Handtfestung, und kan man das bezeugen, der Man muß es beßern, daß das Viehe unter Wegen ist, ob er es nicht retten kan. Frist aber ein Mannes Viehe, es sey Ochsen, Schwein, Gense, Pferd, die man nicht pfenden magk, hizet man sie dan mit Hunden todt, oder wundet man sie, man bleibet des ohn Wandel.

Das neunte Capittell.

Spricht ein Man Guth an zu Lehen, und ein ander sagt, es sey eigen, so magk der mit seinem Eide darbey zu bleiben sein, der da spricht es sey sein Lehen.

Welcher Man ein Guth im Wehren hat Jahr und Tagk ohn rechte Widersprach, der ists neher zu behalten, den jennigk Man abzusprechen. Wird das Guth besprochen binnen Jahr und Tagk, und behelts derjennig, dar man auf klaget, mit Gewaldt, magk es derjenige, der ander bezeugen mit dem Richter, der es besitzt, magk keine rechte Gewehr daran haben.

Wer einen Man vor Gericht vorklaget, wird er in seiner Antwort flüchtigk, so nimbt er die Sachen auff sich; ist er aber vorklaget zu Unrecht, man soll ihn zur Stund friedtlos legen.

Welch Man hacket unwißent eines andern Landt, oder ihm hab es ein ander gethan, wird er darumb beschuldigt, dieweil er es hacket und arbeit, sein Arbeit vorleuret er dauon; und beseyet er das Landt unbeklaget, so behelt er sein Sadt und gibt seinen Zins, den er es von Recht geben soll.

Das zehende Capittell.

Wer sein Viehe treibet auf eines Mannes Korn oder Heyschlagk wißentlich, er soll ihm gelten seinen Schaden auf Recht und Buße mit 3 Mark Lehenguths. Ist er aber nicht jegenwertigk, der den Schaden gethan hat, und wirds gepfandet, den Schaden sollten gelten die, dem das Werk gehöret, obs man ihm zu Rechte kan beweisen, vor ezlich Fuß 6 Pfenningk.

Ist aber das Viehe so gewohnet, daß mans nicht eintreiben kann, als ein Pferdt, das frens ist, oder Gense, so lade er darzu zehen Menner, und beweise den Schaden, und folgen dan in seines Herrn Hauß, so muß er es beßern. Wer aber sein Viehe treibet auff einen andern Marck, auf gemeine Weide, wird er gepfendet, so gibt er 6 Pfenninge vor das Haubt.

Das elffte Capittell.

Was der Hirt in seiner Hutung verleuret, das soll er bezahlen.

Leit ein Man sein Korn draußen stehen, wenn alle Leute ihr Korn ein haben, wird es ihm gefreßen oder getreten, man soll ihm [nicht] gelten. Daßelbige, thut man ihn zehenden, ob der Tegder den Zehen nicht nehmen wollt, und der Man, der den Zehenden ausgeben soll, den Zehenden auf dem Felde würde stehen laßen beweißlich; die Sadt vortedet man auf dem Felde. Wen ein Man sein Korn einführen will, das soll er vorkundigen, ob er in dem Dorffe oder Felde ist; wartet er denn seines Zehenden nicht, der Man vortegende ihme selber.

Das zwelffte Capittell.

Oewen, Secrethaus, Schweinkauen sollen stehen 3 Fuße von dem Zaun. Ezlicher Man soll bescheuren Oewen und Schorstein, daß die Funken nicht fallen in eines andern Hoff ihme zu Schaden. Genge soll man bewerken bis an die Erden, die jegen eines ander Mans Hoff stehen.

Kehret oder gehet der Hopff über den Zaun, so er hogest moge, und ziehe den Hopffen, was einem folget, das ist sein, und was nachbleibet, ist seines Nachbars.

Allerley Böme, Zweyge mogen über den Zaun gehen; aber seinem Nachbaren nicht schaden.

Was die Welffe dem Hirten nehmen, oder die Reuber, bleibet er ungefangen, und bringet der Hirte sie nicht in Geruchte, daß er das Stucke haben möge, er muß es gelten.

Beleidiget oder wundet ein Viehe das ander vor dem Hirten, und beschuldigt man ihn darumb, er muß beweisen das Viehe, das den Schaden that, mit seinem Eide, so muß derjenige, dem das Viehe, das gewundete Viehe in seiner Pflege halten, so lange bis es zu Felde gehen kann; stirbet es, er soll es nach seinem Gesetz gelten.

Beschuldigt man den Hirten, daß er kein Viehe habe zu Dorffe gebracht, kan und will er seine Unschuld darthun, so ist er ledig darum.

Das dreyzehende Capittell.

Der sein Recht vor Gericht vorleuret in einer Stadt, er hats überalle verlohren, ob man an dem Rechten Unterscheidt hat.

Kein Man ist pflichtigk, Zeuge zu bringen, gehörend in ein ander Gerichte.

Welcher Man Guth lehnet einem andern, der soll es ihm warten Jahr und Tagk.

So, wer eine fahrende Haab vorkaufft, das soll er warten, dieweil er lebet. Man soll aber das Guth laßen in seinen Wehren zu behaltende und zu verliehrende, dieweil er das vorstahen soll, den derjenige magk das nicht ansprechen, deme es gegeben ist zu einer Gabe.

Das vierzehende Capittell.

Die gemeine Straße soll so breidt sein, daß ein Wage dem andern Raum geben kan. Der ledige Wage soll reumen dem fullen; wer da reitet, soll weichen dem Fahrenden, und der Fußgenger dem Reiter. Sind sie aber in einem Wagen oder auf einer Bruggen, oder jaget man einen, Reitende oder zu Fuß, so soll der Wagen still stehen bis sie überkommen, welcher Wagen erst übergehen.

Der erst auch zur Mühlen kumpt, soll ersten mahlen.

Welch Man setzet oder lehnet ein Pferdt oder ander fahrende Haabe, und zu welcher Weise er aus seiner Wehrde lest, mit seinem Willen, vorkaufft sie derjenige, der sie in seiner Wehre hat, oder wird sie ihm gestohlen oder geraubet, derjenigk sie vorlehnet oder vorsetzet hat, der magk kein Beförderung haben auf den, welchem sie vorsetzet sein.

Welcher Man hat einen Hundt, der glupings beist, einen zahmen Wolff, einen Bären, einen Fors, was die schaden, das soll er gelten. Schlegt ein Man einen Hundt todt, oder ein ander Thier, unter daß sie anfahren und beschedigen wollen, er bleibet des ohn Wandell, so fern er das schweren will, daß er Nothwehr gethan hat.

Das funffzehende Capittell.

Es magk kein Weib Vorsprach sein, oder ohn Vormunder klagen.

Izlicher Man magk woll sprechen das Sein, besondern in den Rechten, darin er vorfestet, oder ob er ist in des Richters Acht und geistlichem Gericht oder in dem Banne.

Weib oder Magt, die Noth vor Gericht klaget, die sollen klagen mit Geruchte dar die handhafftigen Thadt und Noth, die sie beweisen sollen.

Die Todten vor Gericht bringen, und klagen das Ungericht, die ihme ist gethan, die sollen klagen mit Geruchte, die handhafftigen That, die scheinbar ist. Wor offenbar That vor Gericht ist, das man auch beweisen sonder Gerichts Zwangk oder Klage, ob man des ohne Schaden bleiben will.

Das sechszehende Capittell.

Kein Kindt kan binnen seinen Jahren das thun, daß es sein Leib vorwerke. Schleidt es einen Man todt oder lahmet es einen, sein Vormunder soll es beßern, und austragen nach Unterscheidenheit, ob That auf das Kindt gebracht wird.

Schleit ein Man ein Kindt todt, er soll sein volles Wehrgeldt gelten; schleit aber ein Man ein Kindt mit Ruten durch seine Mißethat, er bleibet des ohne Wandell, will er das behalten mit Eide, daß er es auf seine Mißethat geschlagen hat.

Das siebzehende Capittell.

So jemandt vor Gericht vorklaget wird, der darff nicht mehr, als selbsiebende vor Gericht kommen, und sollen keine Waffen bey sich haben, den Schwerter.

Vorleicht ein wegkfertigk Man mit seinem Pferde, der muß woll Korn schneiden und geben ihm sofern er reichen magk stehend an dem Wege mit einem Fuße; er soll aber nichts von dannen führen.

Wer todtet oder wundet einen Friedtbrecher, er bleibet des ohn Wandell, ob er das selbst bezeugen kan, daß es in der Flucht geschehen ist.

Man soll keinen Man weisen von dem Guthe, das er in Wehren hat, ihm were den die Wehre mit Recht abgewonnen.

Wer den Friedt bricht, den soll man richten, wie vorgeschrieben stehet.

In den Tagen und Frieden, den der Landtherr gebeuth, soll niemandt Waffen führen, den Schwerdt, besondern allein sein Dienstman. Alle, die Waffen darunter tragen, die sollen aufs hogste gestraffet werden. Wieder Waffen magk man führen, wen man dem Gerucht ausfolget; dem sollen folgen alle, die sofern zu ihren Jahren kommen sein, daß sie ein Schwerdt führen mögen.

Auff welchem Hauße oder Hoffe man den Friedtbrecher heldt wider Recht, wan der Richter mit Gerucht den Friedtbrecher fordert, und abheßet, als es Recht ist, mit dreien Stemmen, man vorfestiget das Haus oder Hoff, dar soll man einlassen den Kleger und des Richters Botten sechs, die den Friedtbrecher suchen mögen. Umb jenig Handtgericht willen soll man aufhauwen Dorffs Gebaut, ob sei, daß Weib oder Magt darein genottigt wird, dar soll man über richten.

Das achtzehende Capittell.

Priester oder Schüler, die Waffen führen und nicht geschoren seindt nach ihren Rechten, thut man ihm Gewalt man soll ihn beßern, als einen Leihen.

Man soll aber kein Weib richten, die ein lebendig Kindt traget, hoher den zu Haudt und Hare.

Narren und Sinlosen soll man auch nicht richten; wen sie schaden thun, ihre Vormunder sollen es gelten.

Das neunzehende Capittell.

Wer wieder fordert, das er verkaufft oder gegeben hette, von Erbe, Eigenthumb, Gutern oder fahrend Habe, kan derjenige die sothanen Güther oder Gabe, die er empfangen, innegehalten und besizen mit Ketten oder mit beweißlichem gegeben Siegell und Brieffe, und soll bleiben nach allen Rechten bey sothaner Gabe, und der Sachen Nothlos sein.

Das dritte Buch.

Das erste Capittell.

Das man einem Man leihet, oder thut zu halten, offenbar oder heimlich, kan er es bezeugen selbdritte, dar magk man keinen Diebstall oder Raub anziehen.

Welcher Man thut dem andern, sein Guth zu behalten, wirds ihm abgebrandt, geraubet oder gestohlen oder ists fahrende Habe, das verstirbet, will der Mann sein Recht darzu thun, daß es geschehen sei, ohne sein Schult, er darff dar keine Noth umb leiden. Was man aber einem Man lehnet, das soll er unvorterblich wieder geben oder gelten nach seiner Wehre. Stirbet aber ein Pferdt oder Viehe binnen Sezungk, ohne desjenigen Schult, der es unter sich hat, beweiset er das, er darfs nicht gelten; er hat vorloren sein Gelt, dar es ihm vor stundt.

Das andere Capittell.

Vordoppelt ein Knecht seines Herren Guth, vorsezt oder vorkaufft er es, der Herr magk sein Guth wieder fordern mit Rechte; wird ihm sein Pferdt dieblichen oder kaublichen genommen in des Herren Dienst, ohn des Knechtes Schult, das magk ihm der Herr gelten; dauor muß man den Herren antworten, ob er darauff klaget.

Das dritte Capittell.

Wer Burge wird eines Mannes, [ihn] für Gericht zu bringen, kan er ihn [nicht] überbringen, er muß daruor beßern nachdeme desjene Klage war. Wen die ander Klage gewunnen ist, gehet ihm die Klage über den Hals, er muß geben sein Wehrguth, das soll fallen dem Kleger und nicht dem Richter. Kombt der Borge darnach vor Gericht zu rechter Zeit, und beuth sich auf zu Rechte, er hat seinen Burgen gelöset allein, ob schon der Burgen zwey, drey oder mehr. Kombt der Borgeman nicht vor,

und gibt sein Burgkgelt, darumb er angeklaget was in in der Schult, so soll der Richter sie zwingen Rechtes halben. Zu derselben Weise soll ein Man den Frid beßern, als einer dem andern gelobet.

Das vierte Capittell.

Bricht man den Frieden, der an ihm gebannet ist, daß es an ihm gehet an sein Leib und Guth, als ob ein Man einen beklaget, der umb Unrechte willen thet gewaldig Entführung, und wird gefangen in der That, der soll gleiche Pein mit ihm leiden. Kombt er hinwegk, man verfestet ihn alsbaldt, ob man die That besehen hat, oder er soll des entgehen selbsiebende unuorsprochen Leuthe mit Eiden.

Stirbt ein Viehe oder Pferdt, das man bringen sollt, die Borgen bringen die Haut daruon, darmit sein sie leddig.

Welcher Man auf den andern klaget, und der ander auf ihn, der erste Kleger hat ihm nicht zu antworten, er sey den erst von ihm leddich.

Klagen viel Leuthe auf einen Man vor Gericht, er hat den andern nicht zu antworten, ehe er deßen leddich sey. Wird die Klage getaget, er darff keine Borgen setzen, die vor seine Klage guldt, all sey der Klage viel.

Das fünffte Capittell.

Ob zween Menner sprechen umb ein Guth, der Besitzer des Guths soll da niemandt antworten; sie voreinigen sich mit Lehen und Recht. Wer Herweide oder wie nach dem Dertigsten weigert auszugeben, beschuldiget man darumb vor Gericht, er muß darumb wetten oder Buße thun. Ist, daß zwey Menner ein Guth ansprechen zugleich vor den Rechten, das soll derjenige, der das Guth hat, dem Richter antworten, ohn Schaden, also daß der Richter das Guth bewahre, und sie sich voreinigen mit Lehen oder Rechte. Der Richter magk keinen Man von seiner Klage wegk weisen, besonder denjenigen, da die Klage übergehet, den mag man abweisen mit seiner Unschuldt.

Rechte böse Leuthe sollen keine Vormunder haben, an ihre Klage. Den verbanten und friedtlosen Leuthen darff niemandt antworten, ob sie klagen. Klaget auch

einer über sie, sie sollen antworten in den Rechten, dar sie besitzlich sein.

Das sechste Capittell.

Ein vorfestet Man magk sich woll äußern in allen Stetten in den Rechten, darein er vorfestet ist. Burgen soll er setzen, daß er vorkomme; hat er die Burgen nicht, der Richter soll ihm selber borgen, den er ist das von Rechten pflichtigk. Wer vor Gericht sagt, er habe sich vor von der Vestungk gezogen, vollenbringet er das [nicht] mit Zeugen, mit dem Richter und zweien Mans, die Beysitzer gewesen sein, so bleibet er in derselben Festunge.

Das siebende Capittell.

Wer frembt Land hacket unwissend, da folget keine Brocke nach, so er das schwere, daß er das nicht wust. Wer aber Land hacket, das ihm verbotten und gesagt ist, wird ihm das abgewunnen, er magk die Gewalt bezahlen; er magk auch woll pfenden auf seinem Land, den, der das hacket, ohn des Richters Urlaub. Sprechen zwey Menner zugleich, sie sein daran mit gleicher Ansprache, und das mit gleichen Zeugen behalten, so soll man das mitten entzwey theilen, jedoch die meisten und besten Zeugen helffen dem Rechten.

Ist es den umb die Sachen unwißlich und keine Zeugnus darum haben magk, so muß man es entscheiden mit Eisern und Rechtesgang. Wer es auch, daß beide Parten ihren Eidt aufböden und aufgenommen würde, so soll man auch das Zwistlandt theilen beiden Parten.

Das achte Capittell.

Wer dem andern lehnet ein Pferdt, Kleider oder sonst etwas zu einem Tage oder Zeit, helt er über den Tagk, und wer er darumb vorklaget, er soll ers alsbaldt wiedergeben und beßern, was er daran geerget hat, darzu soll er ihm sein Schaden gelten, den er beweise kan.

Unterwinden magk sich ein Man wor seines Guths mit Rechte, wo er siehet, daß man es ihm mit Unrecht vorenthalten will.

Das neunte Capittell.

Welcher Man herberget oder speiset wißentlich einen

friedtlosen Man, gleich ihm man magk einen friedtlosen Man vorwinnen in ein ander Gericht.

Wer in den hochsten Rechten wird friedtlos geleget, der ist in allen Rechten friedtlos; wer aber im niedrigsten Recht verfestet ist, der ist im hechsten nicht verfestet; er wird dar redtlichen eingebracht. Der niedrigste Richter magk nicht richten die Festungk, die der oberste Richter gethan hat.

Stirbet der Richter, was bey seinen Tagen geschehen ist, das bezeugen die Beysitzer.

In frembden Gericht darff niemandt antworten, er habe den Guth oder Frommen darein, vorwirck sich nicht im Gericht, oder er vorborge sich.

Wer ein Weib unwißentlich nimpt, die ihm nicht gebuhret mit Rechte, oder haben magk nach Recht, und haben Kinder zusammen, werden sie darnach gescheiden mit Recht, es schadet den Kindern darnach nicht im Rechten, die ehe der Schedingk geboren, noch deme, das es die Mutter traget.

Spricht ein Man zu dem andern, daß er Unrecht sey, das muß er nachbringen und beweisen, und mit Zeugen darthun.

Ein iglicher ist seines Rechten neher zu bleiben mit Zeugen, der Man ohn das vorbringen kan.

Wo zwey Menner ein Erbe nehmen und ausböhren sollen, das soll der Elteste legen, und der Jüngste theilen. Ist ihrer mehr denn zwey, so theilen sie mit Loßen.

Das zehende Capittell.

Der Richter soll gleich richten allen Leuthen. Urtheil soll er nicht finden oder beschelden. Was ein Man dem andern schuldig ist oder nimbt, darmit dem Erben zu antwort, ob derjenige sterbet; stirbet einer, da Klage aufgehet, seine Erben antworten da nicht vor, so fern sie des Guths nicht in Wehren haben, darum er beklaget war.

Wer den andern fanget und nicht wundet, oder etwas nimbt, da muß er den Erben vor antworten, ob er vorstirbet. Stirbet auch derjenige, da die Klage aufgehet, die Erben antworten dar nicht vor, sie haben das Guth unter ihnen.

Wer sich vor Gericht vor eigen gibt, seine Erben mögen das woll vorsprechen mit Rechte, und bringen ihn wieder an sein frey Beholdt.

Auch mißhandelt der Man nicht, ob er seines Nachbars Viehe mit dem seinen treibet, und des Morgens austreibet, wenn er das nicht vorsachet.

Wer Schult fordert auf einen Man vor Gericht, das er nicht gelten magk, noch Burge setzet, der Richter soll ihm den Man antworten vor das Gelt, den soll er behalten gleich seinem Gesinde mit Speise und Arbeit. Will er ihn spannen, das magk er thun; anders soll er ihn nicht peinigen, endtleufft er ihm damit, und ist der Schult nicht ledich.

Wer ein Man vor Gericht beschuldiget, will er nicht antworten, so theile man ihn wahrhafftigk, und fordert ihn zu 2 und 3 Mahlen; antwortet er dan nicht, so ist er überwunden in der Schult. Gehet ihn aber die Schult an Leib und Gesundheit, das mag der Kleger selbsieben auf ihn zeugen.

Wenn ein Man was gelten oder bezahlen soll, das soll er thun am Tage bey Sonnenschein, in seinem oder des Richters Haus.

Was ein Man gelobet in der Gefengknus, das soll vor Gerichte nicht stette sein. Leßt man ihn leddig reiten auf sein Trewe lösen, zahlet er, oder wird ohne Gelt ledig, oder gelobet er Vhrfriede oder schweret, das soll er durch Recht halten.

Was ein Man gelobet oder schweret in Nothen, sein Leib mit zu fristen, es schadet ihm nicht zu seinen Rechten.

Wer einen Man untreulich fanget, leßt man ihm reiten auf seine Trew, schweret oder gelobet er, er darff das nicht lösen, sofern er das vollenbringen und beweisen kan im Rechten, daß er ihn untrewlich zu den Gelobten gedrungen hat.

Das elfte Capittell.

Wer einem was nimbt mit Gewalt, oder ohn sein Wißenschafft, es sey viell oder wenig, das soll er wieder geben mit Buße, oder schweren, daß er es nicht wieder geben möge, so soll er es ihm gelten, als er fordert, was es werdt ist.

Kleine singende Vögell und Haßhunde mag man gelten mit ihres gleichen, die also guth sein.

So einer dem andern Viehe abtödtet, daß man es eßen magk, ohn Danck muß er es gelten mit seinem wahren

Gelde. Belehmet er es, er zahlet es mit dem halben, darzu beheldt derjenig sein Viehe, dem es war.

Wer Viehe tödtet, oder lehmet ihm ein Fuß, das man nicht eßen muß, er soll es gelten mit dem halben Theile. Bleibet ein Viehe todt oder lahm von eines Mannes Schult oder Willen, thut er seinen Eid darbey, er geldet es ohn Buße, als vorgeschrieben ist.

Belehmet einer einen Hund oder schleget ihn todt durch das, daß er ihn hat beißen wollen, oder sein Viehe beist auf der Straßen oder auf dem Felde, so bleibet es ohn Wandell, so er schweret auf dem Heiligen, daß er nicht anders steuren kundt.

So ein Hundt zu Felde gehet, den soll man an Banden halten, daß er keinen Schaden thut; thut er aber Schaden, den soll der gelten, dem der Hundt höret, oder dem der Hundt folget zu Felde.

Wer dem andern sein Landt abbeut mit Ochsen oder mit Drewen, oder in welch Acht es sey, mit Unrecht, klaget da jemandt auf, und vorfolget das mit Recht bis auf des Richters Handt, und gibt es gewaltiglich vor, und führet es scharff, so soll es der Richter richten. Der Richter soll auch dem ersten schlagen drey Schlege mit einem Beile an die Haußungk, Gebaut oder Zaun. Da sollen die Landleuthe zu helffen nieder zu brechen, auch soll man das nicht brenen oder von dar enfuhren.

Wer es, daß ein Man mit Recht wollt von seinem Weibe gescheiden sein, so sollen sie theilen zu Recht, halb und halb, was sie haben. Seindt da Kinder, da sollen sie auch halff mittheilen. Wird sie auch gescheiden ohn Untugend, so beheldt sie, was sie zu ihm gebracht, und er beheldt das Seine. Wenn sie auch getheilet ist von ihrem Manne, oder nach ihres Mannes Todt, so magk ihr kein Lehenguth mehr anfallen.

Daßelbige thut auch ein Pfaffe, wen er von seinen Brüdern gescheiden ist.

Stirbet eine Fraw ob ihren Man, so bleibet sie in ihres Mannes Guth mit ihren Kindern, so lange sie ungetheilet sein; wollen sie darnach theilen, so nimbt die Fraw die fahrende Habe vorab, und gebet zu gleicher Theilung mit den Kindern an anderm Guthe. Aber der Sohn nimbt die Herweide; auch zuuorn Zinß und Zehenden in dem Guthe. Ist dar eine fahrend Haabe, und

was dar ist in allem, das zu der Koste gehöret an Mehl und Maltz, das zubereitet ist, das heißet Mustheil, und ist kein fahrende Habe.

Nimbt ein Man eine Wittfraw, die da eigen Lehen oder Leibzucht hat, was er in ihrem Guth mit seinen Hacken arbeidt, stirbet sein Weib, ehe der Sadt, er soll es vollendt arbeiten, seyen, abschneiden und zu Haus führen, und den Zinß den Erben geben, denjenigen, die da das Guth auffeldt; was auch Zinß und Zehenden in der Frawen Güthern wachset, damit er abgelten soll. Stirbet sie nach dem rechten Zinßtag, das Guth ist des Mannes fahrend Guth, als es der Frawen were, ob sie lebet.

Der Bischoff mag setzen einen Richter, der da richtet über Hals und Handt, und über iglichen seines Mannes Erben.

Das zwölfte Capittell.

Der Lehenmann mag woll dem Bischoff und seinem Richter vor Rechtes widerstehen, und soll helffen zu aller Weise, als er sein Magk oder sein Herr sein möge; er thut darmit wider seinen Eid nicht.

Ein Herr muß woll seinem Man, und ein Man seinem Herren, und ein Magk seinem Magen oder Freundt folgen und helffen von Ungerechts wegen, es were umb Gewaldt oder Unrecht, da er mit Gericht zugeladen wird, an eines offenbahren That oder Brocke, und er thut wider Ehr und Trewe darumb nicht.

Izlich Man muß woll helffen wehren Stette, Borgk, Landt und Leib seines Herren oder seines Mannes Magen oder Freundt wider seines Herren Magen, Freunde oder Manne, die sie gewaltiglich mit Unrecht anfahren, und magk sie widerstehen, und mit ihnen widerkifen, darmit thut er wider seine Trewe nicht.

Wundet auch ein Man seinen Herren, oder schlegt ihn todt mit Nothwehre, oder der Herr den Man, er thut wider seine Trewe nicht, ob die Noth mit Rechte wahr gemachet.

Seinen wegkfertigen Gesellen, seinen Wirdt, da er herberget, ist und geste, den zur Gnaden schleust ein rechter Noth, soll man alle mit helffen, daß er sich erwehre unrechter Gewaldt.

Das dreyzehende Capittell.

Verfolget der Herr seinen Man, oder der Man seinen Herren, und verklaget er ihn für seinen Man nach Recht, er thut wider seine Trewe nicht. Kompt er aber auf seinen Schaden nicht aus, und geschieht ihm Schaden von ihm selbst, oder von dem, der durch seinen Willen dar sei, oder da er unwißen Helffer zu ist, den Schaden soll er gelten auf Recht, und ist wider seine Trewe nicht.

Wo ein Man in einer Reise ist, und ist kein Haubtman, reiten Leuthe an ihn und an seinen Todt, sie schaden seinem Herren, seinem Manne, seinem Magen, Freunde oder anders wem, seinen Rahe und das Geschutze behelt er bey seinem Eide, er bleibet des ohne Schandt und Laster.

Wo ein Herr ein Dorff hat, darein mochte er geben seinen Bauren ein sonderlich Recht; kein Recht magk er ihnen geben, noch mogen sie selbsten kehsen, da sie dem Landtrichter sein Recht mit krenken oder schwechen mögen, sein Recht, Gewerde mögen mindern oder mehren.

Kein auswendig Man ist pflichtigk zu antworten, insonderheit Dorffs-Recht, er klage den auf Erbe oder Schult.

Ob auch zwey Menner zugleich ein Guth ansprechen, des Zeugniße soll fortgehen, der von Alters ein Lehenman gewesen ist, so fern seine Sachen recht sein. Der Man soll vorth schweren seinem Herren, dieweil er das nicht thut, soll er geben Mannes Zeugnus; er soll auch seinen Herren mit Worten und Thaten ehren; wo er bey ihm ist, soll er aufstehen vor seinem Herrn und Ehr bietten.

Weiert ein Herr seinen Lehenmann eines Rechten, oder ist ihm schuldigk, oder hat Pferdt, oder das Seine bey seinem Herren verloren in seinem Dienste, wird der Herr darumb beklaget von seinem Manne, so soll der Herr seinen Man Rechts pflegen, oder er darff ihn keines Dienstes oder Lehen-Rechts wieder pflegen. Wer eines Herren Man nicht ist, der mag woll Vorsprach sein, oder ein Urtheil finden in den Lehenrechten, wenn er schon kein Guth hette von dem Herren. Die Urtheile seiner Manne muß er nicht beschelden, er setze dan Borg einen Lebendigen. [Belehnten.]

Das vierzehende Capittell.

Welcker Man weniger hat, den ein Hacken Landes,

oder einen halben, der magk keines Mannes Zeuge sein im Lehenrechte.

Des vorbanten Mannes Zeug oder Zeugnus magk man woll vorlegen, vorfolgen, oder des Vorachteten, Vorfesteten vor Gericht, da er in vorbannet ist; auch mögen sie kein Vorsprach sein. Klagen sie auf einigen Man in dem Gerichte, man darff ihnen nicht antworten, sofern sie den Ban oder die Verfestungk bezeugen mögen. Jedoch sie müßen antworten alle denjenen, die auf sie klagen.

Wer es auch, daß ein Herr befatet bey einem Man ezlich Guth, das er von dem Herren entpfangen und Jahr und Tagk in Befate ohn des Herren recht Widerspruch, ohn jeniges Mannes, das Guth magk der Lehenman allene beschirmen und behalten.

Vorsacket ein Man seines Guthes, das er von dem Herren zu Lehne hat, in Kegenwertigkeit seiner Manne, das Guth fellt an den Herren.

Das fuffzehende Capittell.

Ob ein Herr seinen Man bedinget, binnen der Dedingk ist er nicht pflichtigk, dem Manne zu antworten, ob er beschuldiget wird; aber er magk den Herren wieder vor Gericht vorladen, so magk ihm der Herr nach Pflicht antworten.

Das vierte Buch.

Das erste Capittell.

Das nach geschrieven Recht ist gegeben vom Bischoff zu Oesell mit Volbort seines Capittels den Ersten in der Wieck, da die Manschafft auch somit Volbordt haben.

Wann ein Man ein Weib nimbt, so soll er in die Kirchen kommen innerhalb den acht Tagen nach der Gelobte, und laße sich ehelichen und geben. Thut er das nicht, er soll seinem Herren geben funfzig Mark.

Wer es auch, daß sich das Weib mit dem Manne nicht kondt vertragen, und nicht zusammen bleiben wollten, und daß man sie scheiden muste durch redtlich Sache, so soll er ihr folgen lassen alles, was sie mit von Hauß gebracht hat. Were es aber seine Schult, daß er sie nicht haben wollt, so soll er ihr darzu geben die Handt-Trewe, die er ihr gelobet hat. Stirbet der Man, und

hette sie Kinder, und wollt einen andern Man nehmen, oder sterbe sie darnach, daß sie andere Kinder von einem andern Man hette, ihre Geschmeide und ihre Handttreue entpfingen die ersten Kinder. Stürbe sie auch ohne Kinder, so fellt es alles an die Herrschaft. Von dem Guth soll die Herrschafft all die Schult gelden. Daßelbe ist bey einem erblosen Man. Der magk vorgeben einen Ferdingk, oder also viel, als ein Fl. werdt ist.

Das andere Capittell.

Ob ein Man den andern todtschleit, der soll weichen aus dem Lande Jahr und Tagk. Weichet er nicht, so muß er bußen eher Jahr und Tagk aus ist. Will nach Jahr nnd Tagk der Man die Bote nicht nehmen, so soll man ihm vor Gericht bringen drey der Freunde und die Herrschafft. Nimbt ihn der Herr und Freundschafft nicht, so soll er ihn die Suene bieten dem obersten Richter; der soll vom Sachwalter den Friedt werken vor Gebür und Ungebür.

Das dritte Capittell.

Weren zwey, drey oder mehr in einer Nacht, da ein Man geschlagen werde, ein beseßen Man nehme ehn umb den, den Man auf sich, und wiche vor, und were das also, daß es andere, lose Leuthe weren, die den Man auf sich nehmen wollten, so weren des Todten Freunde neher, auf den beseßenen Man zu sprechen, als auf einen bösen Man. Das mocht er anders nicht entgehen, den mit Eisern; ob er sich woll brennte, es mochte keine Noth hesen; den vorleuckneten sie das allzumahl deme, der Recht gewest hette, so wer es Mordt. Wer des zu Todten Habe oder Guth etwas nehme, das were Roff; der hette seinen Hals verbrochen. Das mochte er nicht entgehen, den mit Eisern.

Das vierte Capittell.

Schlüge einer den Andern todt durch Nothwehr, und dorffte bey der Leiche nicht bleiben, so soll er kommen, ehe man den Todten begrabe. oder ehe man über ihm schreiet, daß er erst sende schworen Menner und erbiete sich darauff zu Recht, daß er ihn geschlogen hette in rechter Nothwehr, darmit freyete er sein Leib, und soll

den Man beßern nach Landtrecht, und der Richter soll ihm Fried werken. Daßelb ist auch ob ein dem andern von Unschuldt zum Todte brechte, es sey in welcherley Acht es sey zugekommen. Das soll er schweren selbsiebende, daß es von Unschuldt zugekommen sey, und beßern das nach Landtrecht, er entgehet das auch ohn Nothwehr.

Das fünffte Capittell.

Morden einer, zwey, drey oder mehr einen Man, werden sie darumb beschuldiget, darumb daß sie darnach wegk kwemen, sie müßen sich alle reinigen mit Eiden, Eisern. Brennen sie sich, man setze sie auf ein Rat, und sie müssen die Freunde vorlaßen, ohn alle Anspräche derjenigen, die gemordet sein.

Das sechste Capittell.

Ob einer mit dem andern feindet, das soll er vorklagen vor seinem Herren. Wollt ihm sein Herr nicht helffen, so gehe er vor den obersten Richter. Das vorbricht er vor seinem Herren nicht. Will er aber nicht klagen, und will sich selbsten richten, so ist es Vorsatz. Schlet er ihn todt, so ist er Friedtbrecher; wundet er ihn in seinem Acker mit Vorsatz, oder auf heller Straßen, Kirchenwege, so bricht er an seinen Halß. Die Wunden soll er beßern, und vor den Vorsatz soll er boßen ein halb Mann-Bote. Wundet er oder schlett er sein Weib oder Kindt durch der Zwist willen, die er hat mit seinem Feindt, die Wunden soll er beßern, und vor den Vorsatz selbsiebende schweren; aber den Todtschlag muß er sich entlegen mit Eisern.

Das siebende Capittell.

Kömpt ein Man in eines andern Haus ohn seinen Dank, und handelt er oder sein Gesindt was Uebels mit Worten oder mit Thadt, kan er ihn darein behalten, man richtet ihn an seinem Hals; kombt er auch wegk, so schwere er selbdritte, daß er des sey unschuldigk, und sey des ahnich; schleit er aber Wunden und blaw, der magk es mit Eiden beweisen; ist es auch besehen von geschwornen Leuthen und Zeugen, so ist zu schweren nicht mehr vonnöthen.

Kombt ein in des andern Hoff und thut ihm Ge-

waldt, das ist 9 Mark Landtguths; bricht er ihm seine Hofes-Zeune oder Pfort, oder bricht er ihm seine Schedungk-Pemer zu seinen Acker oder Heuschlegen, ist 9 Mark Landtguths; thut er ihm Gewalt auf dem Felde, ist 4 Mark; entführet er ihm Holz, für ein iglich Fuder Zaunholz, oder entführet er ihm Korn, oder zeucht Holz zu hauen, 4 Mark; schuchtert er Queck und kan keinen Schaden beweisen, ist 4 Mark.

Das achte Capittell.

Nimpt einer dem andern was auf freyer Straße oder anderswo, kombt dar Klage nach, daß er das nicht wieder gibt, und antwortet er das seinem Herren oder Tegder nicht des Tages, des andern oder des dritten, so ist es Roff. Daßelbe ist auch, wer den andern pfendet in dem Felde oder in dem Grase oder Fischerey, oder wo er ihn pfendet; entbeuth oder thut er das nicht zur Borge, oder entsetzet er ihn nicht redtlich Gericht, da er zwey Stichts-Männer zu haben soll; oder entbeuth er das dem obersten Richter nicht in zween oder dreyen Tagen, so ist es Raub, und soll es beßern mit vierzig Mark Landtguths.

Das neunte Capittell.

Bezeunet einer des andern Landt, der erst oder letzt, es sey Stock oder Stacke, das seindt 3 Mark, die andern abzumarken.

Item Brenholz, ein izlich Fuder ein Mark; item vor Zimmerholz zu entfuhrende, 3 Mark; item Holz aus der Hege zu entführen, ein izlich Fuder ist 3 Mark. Ein Borde Holzes oder ein Borde Grases zu entführendt auf einem Pferde auf dem Rüggen ist ein halb Mark.

Beschleust einer des andern Netze oder Korbe, oder fischet er ohn Urlaub in eines andern Waßer, wird er darmit begriffen, das sein drey Mark; führet er aber die Korbe mit sich, oder Angell oder Netze, der vorbricht 9 Mark, er entlege sich den mit dem Eide. Findet man darnach was deßelbigen Dinges in seinem Schloße, da er die Schlußel zu traget, das ist 9 Mark Landtguths.

Das zehende Capittell.

Wer es, daß ein Man erst Urlaub nehme von seinem

Herren, den er soll nicht entführen oder wegkbringen in ein ander Gericht, ehe er sein Schult bezahlet hette. Entfuhret er was, das eines Ferdinges werdt were oder eines halben, er hette verbrochen alle sein Guth, also fern, daß es sein Herr beweisen kondt, redtlichen mit dem Guthe, das er wegkgebracht hette in ein ander Gerichte, und spricht der Erste, daß es sein were, so hette der Erste vorboret all sein Guth; spricht er aber, daß es seine nicht were, so magk er ihm das entgehen mit Eide; spricht auch der Erste, daß er ihm das Guth mit Borge hat gethan oder gelehnet, oder zu wachsen, oder Queck zur Heure, das soll er beweisen, oder vollführem selbdritte auf dem Heiligen; auch derjenige, der das Guth oder Queck in seiner Wehre hette, der soll der Dritte sein, soll ihm folgen alle sein fahrende Habe: Zimmer ungeknupfet, was aus dem Stalle, und alles, was nicht erdtfest ist, oder mit Wenden oder andern Dingen gebunden were; 3 Tage und 3 Nächte hat er frey, sein Thun enwech zu fuhrendt. Wollt er lenger warten, das soll an des Herren Willen sein. Bleibet dar was an Korn, das beseyet were, nach den dreyen Tagen, sonder daß er Urlaub, das wer des Herren. Wen das Korn reif wurde, das geblieben ist mit des Herren Volbordt, das soll er erst ausschlagen in der Güte als fern, als er dem Herren vollthun mochte, und gebe dem sein Pacht, und forder das ander, wo er will.

Das elffte Capittell.

Wer es Sache, daß ein Herr oder sein Tegder den Tegden nicht nehmen wolde, als ihm von Recht horete, und darmit beschedigen wollt den Man, das soll der erste dem Tegder an Seinem wesen mit zween Beiderleuthen, ob er die haben mochte aus dem Gerichte, da er in gewest hette, mocht er sie da nicht haben, er sollte zwee Beiderleurbe aus einem andern Gerichte nehmen, die unuorsprochen sein ihres Rechts, und soll ihm den Zehenden bieten, und nehme er das nicht, so solle er selbsten vorteden das Korn, als er selbdritte auf dem Heiligen schweren wollt, und laßen den Zehenden auf dem Acker und Gebieten dem Tegder, den Tegden zu führen, und ausschlagen, wo er wollte. Wollt der Tegder das nicht thun, so solle er ihn bewahren 3 Tage und 3 Nacht; des dritten

Tages sollt er nehmen zwey Bederleuthe, die das sagen, daß kein Schaden geschehen. Ob nach der Zeit Schade geschehn, er bleibet des ohn Brocke, und solle dem Tegeden sagen, daß er den Tegeden bewahre, ob er wollte; wollt das der Herr nicht glauben, so solle das der Erste schweren auf dem Heiligen, daß diese vorgeschriebene Dinge wahr weren.

Wer auch, daß ein Ehst heimlich entzüge ohn Urlaub, er vorbrocke alle das, so nachgeblieben wer, an Korn Zimmer, oder was es were in und oben der Erden.

Keme nach der Zeit jemandt zu holende, was seines Guthes von seinetwegen, was der oder er selbsten nehme, nehme er es aus dem Hause, so were es Hausgewalt, aus dem Hoffe oder gemeiner Straße, das were Hoffgewalt, keme auch ein ander auf seinen Trost bequemeden, es were Diebstall.

Das zwölffte Capittell.

Wer es Sache, daß ein Ehste ohn Urlaub des Herren, ehe er enzöge, innerhalb ein Jahr oder halbes, zubreche mit Vorsatz Haus oder Thüre umb die Hoffe oder Kohlgarten, umb Heuschlege, würde er darumb beschuldigt, so solle er darnach die Erkendtnuße vorbeßern, und solle Wohnung oder Zaun wieder so gut machen, als sie zuuor gewesen, und hat gebrochen neun Mark Landtguths, dem Herrn 3, dem Richter 6. Hetten es aber gewesen Zeune für ein Wisch, da Zeune pflegen zu sein, oder Mist-Acker, die sollt er wieder führen und beßern, darzu 3 Mark Landguthes.

Das fünffte Buch.

Von Bischoff Hertingh des Stichtes Oesell und der Wick bestetigt.

Das erste Capittell.

Wen ein Bischoff gekoren und bestettiget wird, Schloßer oder des Landes gewaltig ist, und darein kombt, so ist ein iglich Man des Stichtes schuldig, sein Lehenguth zu entpfangen binnen Jahr und Tagk, ob es ihm war wißlich; wo nicht, und will sein Recht darzu thun, er bleibet ohn Schaden, so fern es ihm benimbt rechte oder ehehaffte Noth, das muß er bewehren mit Eiden, und

bleibet des ohn Schaden. Den, so dan kommen zu dem Bischoff, ihrem Herren, ihr Guth zu entpfangen, so ist ihnen der Bischoff das pflichtigk, ihr Guth zu vorlehnen mit Handt und Mund. Wen der Bischoff dem Manne das vorgelegt ist, so soll der Man hulden und schweren dem Bischoff und seinem Sticht und Kirchen trew und holt zu sein, als ein Man von Recht ist seinem Herren, dieweil er sein Man ist. Die Männer sein auch pflichtigk, binnen Landes Dienstes, und sein Land zu wehren, und außerhalb Landes nicht, auch dieweil das Christenthumb hier gelegen ist binnen der Heidenschafft der Reußen, Lettawen und Karelen, und die Mans das Sticht wehren sollen auf ihr selbst Kostungk. Werden sie gefangen, sie müßen sich selbsten lösen; vorliehren sie ihre Haabe, sie tragen den Schaden. Durch den so vorlehnet ihnen der Bischoff ihr Guth mit aller Freyheit, Tegenden und Zinsen, mit allem Gericht an Hals und Handt im Dorff, Feldt und Waßer und Holz, sofern eines Mannes Mark keret.

Das ander Capittell.

Wan ein Man seines Guthes von seinem Herren gesinnet ist zu entpfangen, so spricht er also: Gnediger Herr, ich gesin an Ewer Gnaden sodanes Guthes, meines veterlichen Erbe oder gekauften Hofes, als ich an mir gebracht habe, und bitt Ewer Gnaden zum ersten, andern und dritten Mahl, das zu vorlehnen. Das muß er mit Zeugen befestigen; weigert den der Bischoff, ihm das Guth zu vorlehnen, der Mau hat sich bewahret in seinem Lehn, und behält sein Guth mit aller Nutzigkeit und erbet das vorthin seinen Erben. Hat er auch keine Erben, so fellt es an den Bischoff.

Stirbet auch ein Man, der Erbe hat, Söhne oder Töchter, und seind dar Kinder mit zu ihren Jahren kommen, der erste Schwerdtmage soll Vormunder sein, ob er sey des Bischoffes Man. Ist dar kein Schwertmage, so ist der Bischoff Vormunder. Seind die Kinder auch gekommen zu ihren 13 Jahren, oder wen sie zwelffjahrligk und 6 Wochen, so sollen die Sohns ihr Guth empfangen und hulden dem Herren, und mögen zu Vormünder kehsen einen des Stichtes Man, wen sie wollen. Die Töchter derffen kein Guth entpfangen, noch keine Man-

schafft thun, den sie haben am Guth und Erbe kein Recht mehr, den die Leibzucht.

Das dritte Capittell.

Wer Vormunder ist Frawen oder Kindern, er soll ihnen ihr Güther vorsteben und ihr Guth zu Nutz kehren, und sollen ihrem Herren Nutz pflegen. Was er vorthut in ihren Werben, das nimbt er von dem Ihrigen. Kombt auch der Vormunder in Schaden ihrentwegen, den Schaden sollen sie tragen, deßen Vormunder [er] ist.

Ein Vormunder soll Frawen und Kinder vor Gericht nicht vorseumen, noch vorsprechen; sondern redet er vor Gericht von ihrentwegen, das sey ihr Schaden.

Ein Vormunder kan kein Guth vorkauffen oder vorsetzen, sonder Volbordt derjenigen, deren Vormunder er ist, ob sie zu ihren Jahren kommen sein; seindt sie aber über ihren Jahren kommen, so mögen sie es besprechen, und zwey geschworen Zeugen darbey nehmen, die das hören und sehen.

Welch Man ein Guth hat in seiner Wehre Jahr und Tagk, sonder Rechtes Beysprach, das sein Lehen ist, der ist neher, sein Lehen allein mit seinem Eide zu beschweren, und dieß zu behalten, als ihn jemandt daraus bringen sollte.

Das vierte Capittell.

Seindt Brüder, zwey, drey oder mehr, die da sitzen im ungetheilten Guthe, und haben die sahmende Handt an ihrem Guthe, die erben von dem einen bis auf den andern, dieweil sie ungetheilet sein. Stirbet auch derjenige, der das Guth entpfangen hat, der andere soll das Guth wieder entpfangen binnen Jahr und Tagk, oder sie verseumen ihr Guth, sie mögen den beweisen echte und rechte Noth, als vorgeschrieben ist. Wen aber die Brüder theilen, so ist die sahmende Handt aus. Vorsacket der Herr die sahmende Handt, daß er die nicht gegeben habe, der Man seidt das näher zu behalten mit des Herren Brieffen, oder mit zwei Zeugen, geschworen Mannes, unbesprochen ihres Rechten bey Eiden, daß sie sehen und hören, daß die sahmende Handt ihm vorlehnet ist. Vorsacket auch ein Herr seinem Lehenman, daß er ihm nicht vorlehnet hat, noch seinem Vorvater, der Man

ist näher zu bleiben, und behelt sein Lehen mit zween geschwornen Mannes, die es sehen, höreten und mit Eiden behalten, daß er das Guth empfangen hat.

Wo solch eine sahmende Handt ist, und wollen ihr ezliche ehr Guth vorkauffen, vorlaßen oder vorsetzen, die sollen ein dem andern aufbieten, die die sahmende Handt mit daran haben, und sollen darzu haben zwey geschworne Mans, die das sehen, hören und bezeugen, ob er das Bedarff hat, daß er es ihm geboten habe. Will derjenige das haben, so ist er des Kauffes und Vorsetzung neher, wan jenige, und als Vielguths, alse derjenige, der das Guth vordinget hat oder vorsetzen will. Wollen sie des Guths nicht, so magk er das Guth vorkauffen und vorsetzen, wem er will. Was also gekaufft ist, da ist die sahmende Handt mit gebrochen. Einer, der vorsetzet, bricht keine vor sahmende Handt, wenn man die Vorsetzungk lesen magk. Will derjenige vorsacken, daß ihm der Kauff oder Vorsetzung nicht geboten wird, so ist der Vorkauffer oder Vorsetzer des näher zu vollenkomendt mit geschwornen Mannes mit Eiden, daß sie sehen und hören, daß es ihm gebothen sey, wen derjenige zu vorsacken.

Das fünffte Capittell.

Stirbet ein Man, der ein Weib hat und keine Kinder, die Fraw besitzet ihres Mannes Guth ihre Tage, das ist Jahr und Tagk. Wenn sie aber umb sein, so gebe man ihr ihre Morgengabe an Gelde, als ihr gelobet war. Das Gelt magk sie kehren, wo sie will. Wird ihr aber das Guth davor vorsetzet, das ihr vorbenohmet war, das mag sie nicht mehr vorgeben, den so viel, als ihr Mitgabe war. Das mag sie geben, wem sie will; aber die Wiedergabe, das ist die Morgengabe, magk sie keinem geben nach ihrem Todt; das erbet wieder an des Mannes Erben. Ist da kein Erbe zu, so stirbet es an den Herren. Hat aber eine Fraw ein Kindt, das sie bezeugen kann selbdritte, daß es die 4 Wende beschrien hat, so ist alle Morgengabe todt, und besitzet ihres Mannes Guth ein Theil ihre Tage, zablet seine Schult, fordert seine Schult, und dienet ihrem Herren von dem Guthe.

Das sechste Capittell.

Wo zwey Brüder sein, die theilen wollen, der Elteste

soll theilen, und soll das Guth legen, und hat 6 Wochen Zeit; der Junge soll kehsen 6 Wochen; der Elteste hat die Herweide. Seindt aber der Kinder drey, vier oder mehr, so theilen sie, wie sie gleicheſt mögen, und losen; was unter ihnen Gott giebt, das ist sein Theil.

Die Mutter gehet zur gleicher Theilung mit den Kindern, und erbet das wieder an die Kinder, und zahlet die Schult gleich den Kindern. Was fahrendt Habe ist, höret der Mutter. Zinß und Zehenden ist keine fahrende Habe, und was erdtfeſt und nagelfeſt ist. Ritter-Herweide ist das das beſte Pferdt mit dem Satell, sein Reitpferdt mit dem Satell, und alles, was man darauff pfleget zu führen, und alle Waffen die der Ritter zu seinem Leibe führet. Knechtes-Herweide ist das beſte Pferdt mit dem Sattell, zwee Knechts-Pferde, und alle Waffen, die er pflegete zu seinem Leibe zu führen. Ist da keine Herweide, man darff keine machen.

Stirbet eine Fraw, die einen Man hat und keine Kinder, die Mutter höret ihr Eigenthumb, und was sie vor Kleinode von Haus hat gebracht, ausgenommen was sie vor die Seele hat gegeben.

Stirbet ein Man oder Frawen erblos, die Lehenguth erben und haben vom Herren, das Guth fellt an den Herren, und er soll ihre Schult zahlen, dieweil das Guth reichet, das an ihn gefallen ist.

Des erblosen Hergeweide höret das neheſte Schwert; ist dar kein Schwertmage, so nimbt es der Herr.

Die Fraw, die keine Erbe hat, darff kein Guth vorkauffen oder vorsetzen ohn des Herren Volborth, es sey, daß er beweisen möge rechte Schult.

Vormunderschafft mag man aufgeben und auffsagen, wen er will.

Seindt Brüder, zwey, drey oder mehr, die Schwesters haben, will der Bruder theilen, so bemannen sie die Schwesters, oder sie gehen zu gleicher Theilung mit den Brüdern; aber ihr Guth erbet wieder auf die Brüder.

Stirbet ein Man, der getheilet ist von seinen Brüdern, der Weib und Kinder hat, dieweile sie sich nicht verändert, und ungetheilet ist von ihren Kindern, so magk sie woll thun Vormunder bleiben, ob sie will, und vorstahn ihr Guth und Kinder, und schaffen Dienst ihrem Herren von ihrem Guthe.

Das siebende Capittell.

Wird einer Frawen Morgengabe in den Brautstuhl an Geldt und Guthe gegeben, dar vorbenömet, das sie bezeugen kann selbdritt, geschworen und unbesprochen ihres Rechten auf ihren Heiligen, die dar sehen und hören, was er gegeben ist, das ist sie neher zu behalten, den ihr jenigk Man abzusagen oder abzuwinnend. Stirbet ein Man darnach sunder Erbe, sie soll sitzen in ihres Mannes Guth nach seinem Todt Jahr und Tagk, und helffen sein Schult zahlen und pflegen nach Lehenrecht.

Der Vater erbet an die Söhne und der Sohn wieder an den Vater, das ihm der Vater gelassen hat; den der Vater magk seinem Sohn laßen, was er will.

Theilet die Mutter von dem Sohne, oder die Schwester von dem Bruder, die Mutter erbet wieder an den Sohn nach ihrem Todte; so thut auch die Schwester an den Bruder; aber der Sohn nicht an die Mutter, noch der Bruder an die Schwester, seind sie getheilet. Aber der Vater erbet auf die Tochter, der Bruder auf die Schwester, ehe ihr Guth bemannet sey und ungetheilet.

Verändert sich ein Man mit einem Weibe, die letzte hat gleich Recht, als die erste; die letzten Kinder auch gleich den ersten.

Das achte Capittell.

Welch Stichtes-Man sein Guth verkauffen will, der soll es erst seinem Herren aufbieten zu drei Zeiten, und nehmen darbei zwei Geschworne, die ihm das helffen zeugen bey Eiden, ob ihm der Herr des vorsacken wuld, daß er es ihm nicht hette aufgeboten. Will der Herr den des Guths nicht kauffen, so vorkaufft ers, wem er will. Derjenige, der es kaufft, dem soll es der Herr vorlehnen, und der soll thun, als der erste zuvor. Will auch der Herr das Guth kauffen, so ist er vor daßelbe Gelt der negeste darzu, da es ein ander vor kaufft, oder bedinget hat. Will das der Bischoff nicht trawen, so muß der Man das wahr machen mit Eiden, das er es so theuer vordinget hat.

Ein Man, der Erben hat, der magk sein Guth nicht vorkauffen, als ihm sein Vater geerbt hat, oder vorsetzen ohn seiner Erben Volbordt, er magk dan beweisen echte Noth, Armuth, Beschatzung und Gefengknus.

Aber die Erben mögen sich des woll vorseumen, widersprechen sie das nicht innerhalb Jahr und Tagk; wen sie aber seindt zu ihren Jahren kommen, widersprechen sie es den, so bleiben sie bey ihrem Erbe, und geben den Schuldeners ihr Gelt, das ihr Vater hat aufgenommen.

Was Güther ein Man kaufft oder vordienet, oder erworben hat, das magk er vorkauffen, oder vorsetzen sonder seiner Erben Volbordt.

Wer Guth vorsetzet oder vorkaufft, der soll des Guthes warten sonder jennigerley Ansprache Jahr und Tagk, es sey den vorwahret, das ein Mann beweisen möge.

Welch Man des Stichtes sein Guth vorlehnet mit sodahnem Recht, als er es hat von dem Stichte, seine Mannes haben gleich Recht.

Stirbet ein Lehenherr sonder rechte Erben, die Manschafft erbet auf den Bischoff, und nicht auf das Weib, noch auf die Tochter, Schwester oder Mutter.

Das neunte Capittell.

Will der Bischoff beklagen seinen Man umb Lehenguth, und ist der Man zur Antwort, er gewinnet 6 Wochen Tagk; vorklaget er einen umb andere Sache, so muß er alzuhandt antworten, so lege man seine Tage 14 Tage und aber 14 Tage, ob er in dem Stichte wohnhafftig sey, und bede ihm die Tage in sein Haus mit Wahrzeichen; wohnet er aber aus dem Stichte, so lege man einem 6 Wochen und aber 6 Wochen, und bede ihm die Tage in sein Haus. Kompt er den nicht, so bricht er drey Wetten 60 Fl., er beweise den echte und rechte Noth, daß er nicht kommen konnte, und schwere das auf die Heiligen. Ist er auch unsicher seines Leibes vor seinem Herren oder Feindt, der Herr soll ihm zufreien Sicherheit vor ihm und seinem Feindt, die in dem Stichte wohnhafftig sein, vor zu kommend und wieder wo er will. Will auch ein Man nicht vorkommen, und freuentlich besitzen, und keines Rechten pflegen, so magk ihn der Bischoff sein Guth beßeren, und zwingen ihn zu Recht so lange, bis daß er Rechts pflege. Aber er soll dar nicht aus nehmen; nimmt er des etwas aus binnen der Beßerungk, so thut er Raub, das mag man fodern als ein Recht.

Wann aber ein Man vorkumpt, und sich zu Rechte beuth, so hat er sein Guth gefreyet.

Spricht ein Man, deme seine Tag nicht geleget sein, als man von Recht sollt, so ist der Richter, oder der das Recht sitzet, oder der Bischoff, des neger zu fällen kommen, mit seinen wahren Worten.

Spricht auch ein Man, ihm sey kein Wahrzeichen gekommen, und thar er das schweren auf dem Heiligen, er darff keine Wedwe mehr ausgeben, den als er vorseumet hat.

Gleicher Weis vorklaget ein Stichtes-Man den andern, und ist er zur Antwort, er muß alsbaldt antworten. Ist er nicht zur Stette, so lege man ihm seine Tage, und zwinge ihn zu Rechte, wie oben geschrieben stehet.

Das zehende Capittell.

Wettet ein Man vor Gericht, das soll er bezahlen bey scheinender Sonne; thut er das nicht, so steiget die Wette drey Tage, des ersten Tages zwey Pfundt, des andern Tages drey Pfundt, des dritten Tages vier Pfundt, und nich hoher; so leget ihm der Richter seine Tage vierzehen Nacht und aber vierzehen Nacht; berichtet er den das nicht, so pfandet der Richter uth seinem Hoffe, Guthe oder wo er des Seines ichts findet.

Wer ein Urtheil findet, das unrecht ist, das ist ein Pfundt; wer ein recht Urtheil schuldet, das ist zwey Pfundt.

Setzet der Herr einen Richter zu richten in seine Stette, gleich als wen er da selbs were und seße, was da geendigt oder gericht wird, das der Richter vollenkommen will, mit seinen wahren Worten, mit zwey geschworne Mans auf dem Heiligen, dar magk niemandt widersprechen.

Was Klage vor Gericht kombt, die magk man nicht vergleichen ohn des Richters Volborth; was aber vor Gericht nicht geklaget wird, das darff man nicht richten, als vor gesaget ist.

Des Herzogthums Ehsten

Ritter- und Land-Rechte.

Sechs Bücher,

dergestalt, wie selbige im Jahre Christi 1650
zusammen getragen.

Ueberschriften aller Abschnitte der Ritter- und Land-Rechte.

Vorrede, worin dieser Ritter- und Land-Rechte Ursprung gemeldet ist.

Erstes Buch.

Vom Landgerichte, gerichtlichem Proceß und was demselben angehörig.

Titul.

1. Vom Ritter- und Land-Rechte, Verordnung des königlichen Landgerichts, denen Herren Landräthen, ihrem Amt, Autorität und Eide.
2. De Foro competenti, und was für Sachen vor das Landgericht gehörig.
3. Vom Nieder-Landgerichte.
4. Vom Ritterschafts-Hauptmann und seinem Amte.
5. Von dem Mannrichter, dessen Amt und Assessoren.
6. Vom Hakenrichter und dessen Amt.
7. Von dem Landgerichts-Secretario, dessen Amt und Eide.
8. Von der Citation.
9. Von der edictal- oder öffentlichen Citation.

Titul.

10. Vom Ausbleiben und Ungehorsam des Klägers und Beklagten.
11. Vom sichern Geleite.
12. In was Ordnung die Sachen im Landgerichte sollen gehöret werden.
13. Von Procuratoren, Vorsprachen und Vollmächtigen.
14. Von Verwandten und kriegischen Vormunden.
15. Von dem Kläger und dessen Klage.
16. Von der Reconvention oder Widerklage.
17. Von Dilation.
18. Von Caution und Vorstand im Gericht.
19. Von dem Juramento Calumniae und Malitiae.
20. Von dem Beklagten, dessen Antwort und Exceptionen.
21. Von Beweisthum und von Bekänntniß.
22. Vom Beweise durch Zeugen, und wie mit der Zeugen Verhör zu verfahren.
23. Wie viel Personen zu einem vollkommnen Zeugnisse vonnöthen.
24. Wer zum Zeugen könne zugelassen werden oder nicht.
25. Ob sich jemand Zeugniß zu geben verweigerte.
26. Ob ein Zeuge wegen Krankheit vor Gericht nicht kommen könnte.
27. Von Gezeugniß zu ewiger Gedächtniß.
28. Vom Beweise durch Briefe, Siegel, Handschriften und andere schriftliche Urkunden.
29. Vom Beweise durch Augenschein.
30. Von Beweisung durch der Partheyen Eid.
31. Von Beyurtheilen.
32. Vom Endurtheil.
33. Von der Appellation.
34. Von der Execution und Vollenziehung der ausgesprochenen Urthel.
35. Von Arresten, Bekreutzigung und Sequestration.
36. Von den Gerichts-Expensen und Strafe derjenigen, die muthwillig zu Rechte gehen.

Zweytes Buch.

Von Ehe-Sachen und Vormundschaften.

Titul.

1. Von Verlöbnissen.
2. Von Bluts-Freundschaft und verbotenen Gradibus in Ehesachen.
3. Von der Schwägerschaft, und wie weit die Ehe darin verboten.
4. Vom Brautschatz, Wiederlage und Morgengabe.
5. Von Gaben zwischen Eheleuten.
6. Von der Bauern Verehlichung.
7. Von der Ehescheidung.
8. Von Vormundschaft und weme Vormünder sollen gegeben werden.
9. Von weme Vormünder sollen gegeben werden.
10. Was für Personen sich der Vormundschaft entschuldigen können.
11. Vom Amt, Macht und Gewalt der Vormünder.
12. Von verdächtigen und ungetreuen Vormündern.
13. Von Endschaft der Vormundschaft und der Vormünder Rechnung.
14. Von ehelicher Vormundschaft.

Drittes Buch.

Von Testamenten, Legaten oder Geschäften, Erbschaften und Erbgang, Donationen und Geschenken.

Titul.

1. Wer ein Testament machen könne, und was zu einem beständigen Testamente gehöre.
2. Was einer in seinem Testamente vergeben möge.
3. Wie und aus was Ursachen die Testamente können gebrochen und von Unwürden gemacht werden.
4. Von Legaten oder Geschäften.

Titul.
5. Von der Enterbung.
6. Von Erbschaften, wenn kein Testament vorhanden.
7. Was für Personen erben können oder nicht.
8. Vom Erbgange oder Erbnehmen in niedersteigender Linie.
9. Vom Erbgange oder Erbnehmen in aufsteigender Linie.
10. Vom Erbgange oder Erbnehmen in der Seitenlinie.
11. Von Erbguthern und deren Bewandtniß.
12. Wie Schuld aus dem Erbe zu bezahlen.
13. Von Einbringung zur Theilung, und wie es mit der Theilung zu halten.
14. Von sammender Hand.
15. Vom Heergewette, und was dazu gehörig.
16. Wie ein Mann seine Frau erbet.
17. Von Wittwen und ihrer Gerechtigkeit.

Viertes Buch.

Von Contracten, Besitz, Eigenthum, Bewehr und Verjährung.

Titul.
1. Von vertragenen Sachen und Compromissen.
2. Vom Entlehnen und Leihen oder Borgen, zu Latein Mutuum genannt.
3. Von erlaubten Zinsen, wucherlichen und unziemlichen Contracten und Verschreibungen.
4. Vom Leihen zu ziemlichem Gebrauch, Commodatum genannt.
5. Von Güthern, die zu treuer Hand hinterlegt worden, Depositum genannt.
6. Von Verpfändung beweglicher und unbeweglicher Güther.
7. Von dem Vorzuge der Creditoren und ihren Freiheiten.
8. Von Bürgschaft, Bürgen und deren Privilegien.
9. Von Bezahlung.
10. Von Spielen und Wetten.
11. Von Kaufen und Verkaufen.
Titul.
12. Von der Gewähr verkaufter Güther, und so auf denselben Schulden haften, wie es damit zu halten.
13. Warum und wodurch ein Kauf vor nichtig zu halten, oder aufgehoben werden könne.
14. Vom Beyspruch verkaufter Güther.
15. Von Vertauschung beweg- und unbeweglicher Güther.
16. Von Heuren, Verheuren und Arrenden.
17. Vom Dienstvolk.
18. Von Bauern.
19. Von gestrandeten Schiffen und Güthern, und so jemand etwas auf dem Wege, oder sonsten findet.
20. Von Gesellschaft.
21. Von Präscription und Verjährung.
22. Vom Besitz und habender Gewähr.

Fünftes Buch.

Von peinlichen Sachen, Injurien, Gewalt, zugefügtem Schaden, Strafen und Bußen.

Titul.
1. Von Strafe der Gotteslästerung, des Schwörens und Fluchens.
2. Von Zauberey.
3. Vom Meyneide, Untreue, falschem Zeugniß, und denen, die gethane Urpheden brechen.
4. Von Strafe derer, die königl. Majestät beleidiget und wider Dieselbe, Dero Reiche und Lande gehandelt haben.
5. Von Strafe derer, die sich mit Worten und Werken an dem königl. Herrn Gouverneur und Landräthen vergriffen, wider des Landes Freiheit handeln, oder wider das Recht und Richter setzen.
6. Von Verräthern.
7. Von Mordbrennern.
8. Von denen, die Wasser und Weide vergiften.

Titul.

9. Von Strafe derer, die wider den allgemeinen Landfrieden handeln, oder einander feindlich absagen.
10. Vom Todtschlage.
11. Von der Nothwehre.
12. Von ungefehrlichen und unvorsichtigen Todtschlägen.
13. Von Strafe derjenigen, die ihre Eltern, Kinder, Schwestern, Brüder, Verwandten oder Ehegatten ermorden und umbringen.
14. Wann Kinder oder Leibesfrucht abgetrieben werden, Kinder heimlich erwürgt oder weggelegt werden.
15. Von denen, die sich selbst entleiben.
16. Von Strafe derer, die um Geld einen umzubringen bestellen oder sich bestellen lassen; auch derer, die die Leute mit Gift vergeben.
17. Wann eines andern Thier einen Menschen entleibet.
18. Von Mördern und Straßenraubern.
19. Vom Diebstahl.
20. Vom Kirchenraube.
21. Von denen, die den Dieben Vorschub thun, zum Diebstahl Anleitung geben, und des Diebstahls mit genießen.
22. Von der Hurerey.
23. Von Jungfrauen-, Wittiben- und Dirnen-Schändung.
24. Von Nothzucht und Entführung Frauen und Jungfrauen.
25. Von Unkeuschheit, die wider die Natur geschieht, Sodomia genannt.
26. Von Blutschande.
27. Vom Ehebruch.
28. Vom Laster der zwiefachen Ehe.
29. Vom Laster des Falsches.
30. Von Verrückung und Verfälschung der Grenzen und Grenzmahlen.
31. Von Hausfrieden und zugefügter Gewalt.
32. Von Injurien.
33. Von Famos-Schriften und Pasquillen.

Titul.

34. Wenn einer dem andern sein Gesinde und Unterthanen verlocket, oder im Dienst wegnimmt.
35. Von Delatoren oder Angebern und Poena Talionis.
36. Von Strafe derer, die Uebelthäter hausen, herbergen, ihnen Vorschub thun, oder grobe Uebelthaten verschweigen
37. Von Strafe derer, die einen Gefangenen oder Uebelthäter aus der Gefängniß helfen, oder denen Gerichtsdienern mit Gewalt abdringen oder eximiren.
38. Von Schaden.
39. Von ehelosen oder anrüchtigen Leuten.
40. Von Friedlosen und Aechtern.
41. Von Strafe unterstandener aber unvollbrachter Miß- und Uebelthat.
42. Von Buße und Wette.
43. Von Linderung peinlicher Strafen.
44. Von Incarceration und Gefängniß.
45. Von Bürgschaft in peinlichen Sachen.
46. Von der Inquisition in peinlichen Sachen.
47. Von der Execution in peinlichen oder Malefice-Sachen.
48. Daß hinfüro nach diesen Ritter- und Landes-Rechten soll geurtheilet werden, und von Fällen, die darinnen nicht begriffen seyn.

Sechstes Buch.

Des Fürstenthums Ehsten Policei- und Landes-Ordnung.

Titul.

1. Von der reinen, wahren, seligmachenden Religion, und Abschaffung verführerischer Secten.
2. Von der Reparir- und Unterhaltung der Kirchen, auch deren Güthern, Renten und Gefällen.
3. Von Krügen und Bierzapfen bei den Kirchen unter der Predigt, dergleichen von Jahrmärkten.

Titul.
4. Von des Fürstenthums Ehsten Freiheiten, auch der Ritter- und Landschaft Gebühr gegen königliche Majestät, Königreich Schweden und Landes Obrigkeit.
5. Von Kaufmannschaft in Städten und auf dem Lande.
6. Von Wegen und Stegen.
7. Von Mühlen und Strömen.

Vorrede.*)

Obwohl durch die Macht der Waffen und ritterliche Faust Königreiche, Fürstenthümer, Länder und Städte, entweder wider andringende feindliche Gewalt defendiret oder von Andern erobert, gewonnen und eingenommen worden, und weilen es nimmer an bösen Nachbaren ermangelt, die ihre Grenzen auf eines Andern Grund und Boden zu erweitern begierig, derjenige, der mit Ruhe, Friede und Sicherheit das Seine besitzen will, sich stets in guter Kriegsbereitschaft halten soll und muß; so ist dennoch, nebenst der Erfahrung, aus allen welt- und geistlichen Historien bekannt a), und müssen die Regiments- und Policei-Verständige, ja die größesten Monarchen in der Welt einmüthig bekennen, daß ohne gute Gesetze, vernünftige Rechte, und ordentliche Regiments-Verfassungen die wohl- erb- oder mit dem Schwerdt

a) Veget. in Prolog. 3.

---

*) Sie fehlt in den Handschriften Nr. I und V; Nr. III und VI geben sie ohne Anmerkungen, und was von letzteren hier nicht cursiv gedruckt erscheint, ist nur in Nr. II enthalten, die alles Uebrige mit Nr. IV gemein hat.

eroberten Reiche, Länder und Leute in Gehorsam, Ruhe und Wohlstand, wider allerhand Zerrüttungen und daraus erfolgenden Untergang keineswegen mögen erhalten, bewahret und beschützet werden; maßen nicht allein die vernünftigen Heyden, vor andern aber die Römer, aus dem Lichte der Natur solches gar wohl erkannt b), deren kluge Regenten, nach siegreicher Eroberung Italiens und Erbauung der gewaltigen, in aller Welt berühmten Stadt Rom, das Regiment alsobald mit allerhand heilsamen Satzungen gefaßt, und dieselben darum ins Mittel geordnet c), damit 1) ein jeder ehrbarlich leben, 2) einer dem andern kein Leid zufügen, sondern 3) gleich und recht thun, und also niemand sein eigen Richter seyn, noch das Selbstrecht gebrauchen möchte; besondern es hat der Herr aller Herren und König aller Könige sein eigen Volk, die Kinder Israel, sobald er dieselben aus dem Aegyptischen Dienst-Hause mit gewaltiger Hand und starkem Arm ausgeführet, ehe und bevor sie noch die von Gott verbanneten Völker aufgerieben, und das gelobte Land mit dem Schwerdt eingenommen, durch seinen getreuen Knecht Moysen, mit geist- und weltlichen Gesetzen, zu dessen zeitlicher und ewiger Wohlfahrt versehen, und ihnen seine Sitten und Rechte für allen andern Völkern selbst fürgeschrieben und gelehret, welche hernachmals des Moysis Diener und Successor, Josua, nach Eroberung und Austheilung des Landes unter die 12 Stämme, ihnen wiederum vorgehalten, ihnen und ihren Nachkommen zugleich den Fluch und Untergang auf erfolgende Uebertretung andräuende; hingegen da sie nach sothanem Gesetz leben würden, sie alles zeitlichen und ewigen Segens versichernde d). Dannenhero die lieben Alten ehrbare Gesetze und Rechte nicht ohne Ursachen die Seele, Grundfeste und das Band aller, zuförderst Christlicher Regimenter, genennet e), weilen derselben wahre Glückseligkeit darinnen gleichsam lebet, darauf unbeweglich, stehet und damit unauflöslich zusammen verbunden ist. Eine solche Glückseligkeit ist auch diesem löblichen Fürstenthum Ehsten durch Gottes Gnade vor nunmehro fast sechshundert Jahren widerfahren f); denn nachdem dasselbe zuvor unter seinen *Regulis* oder Königen in barbarischer Sicherheit, heidnischer Blindheit und greulicher Abgötterey, bis ohngefehr an das 1075 Jahr nach Christi unsers Erlösers Geburth, bewohnet worden, um welche Zeit König Canutus, genannt der Heilige, aus Dennemarken alsobald in seiner Jugend die Waffen wider Ehsten ergriffen, auch nach angetretener Regierung den Krieg so lange continuiret, bis er dieselben überwunden, ihre Könige ausgerottet, das Land zu einem Herzogthum und dem Königreiche Dennemarken unterthänig und zinsbar gemacht g), hat derselbe und dessen Nachfolger, die sich alle Herzoge zu Ehstland geschrieben, unter andern König Ericus der Vierte, welcher im Jahr Christi 1093 das in der Stadt Reval belegene Kloster St. Michaelis, besage vorhandener Fundation und anderer Briefe, und also 130 Jahr vor Anrichtung der Stadt, gestiftet; imgleichen König Woldemarus der Andere, von welchem *Ao.* 1223 die Stadt Reval erbauet und das Land vollends zum Christlichen Glauben gebracht worden h), zu mehrer dessen Versicherung viel vornehme Teutsche adeliche Geschlechter, die wider die Ungläubigen sich freiwillig und tapfer ge-

b) *L. 2 ff. de Legib. Plato. Lib. 3 de Legib.*
c) *L. 10 §. 1. ff. de Just. et Jur.*
d) *Nov. Leon. 36.*

e) *Reinking. de Regim. secul. et eccl. Lib. 2. c. 1.*
f) *Cranz. Lib. 7. Saxon. cap. 37.*
g) Saxo Grammat. in Hist. Dan. Lib. XI.
h) Chytraeus Lib. IV. *Saxo. f. 110. et Lib. XIX. f. m. 498.*

brauchen lassen, darinnen gepflanzt, mit Land und Leuten belehnet, und zugleich mit allerhand Privilegien, Ritter- und Lehen-Rechten von Zeiten zu Zeiten, doch unbeschrieben, versehen und bewidmet, bis endlich *Ao.* 1315 sothane Rechte in Schriften verfasset, und von allen nechstfolgenden Königen, sonderlich von König Christopher dem Andern *Ao.* 1321 und 1329, dergestalt confirmiret und erweitert worden, daß auch die Töchter, im Fall keine Söhne vorhanden, die Lehngüter erben mögen. Und obgleich nach Absterben jetzgemeldten König Christophers, König Woldemarus der Dritte die Lande mit den Städten und Schlössern, als Reval, Wesenberg und Narva, *Ao.* 1347, am Tage Johannis Baptistä, an den Teutschen Orden in Preußen und dessen damaligen Hochmeister, Herrn Heinrich Tusemer, vor und um 19000 Mark löthigen Silbers, Cöllnschen Gewichts, erb und eigenthümlich verkauft, welcher Orden es fürders *Ao.* 1520 an die Herrmeister in Liefland überlassen, so ist doch die Ritter- und Landschaft des Fürstenthums nicht allein bei ihren vorberührten, von denen Königen zu Dennemark mit ritterlicher Faust erworbenen Privilegien und Rechten ungehindert verblieben, besondern es haben dieselbe, sowohl die Hoch- als Herrmeister, benanntlich Herr Conrad von Jüngingen *Ao.* 1397, Herr Ludwig von Erlinghausen *Ao.* 1452, Herr Johann von Mengden, genannt Osthoff, *Ao.* 1457, Bischof Sylvester *eodem Anno*, Herr Wolter von Plettenberg *Ao.* 1507, 1509, 1510, 1516, 1520, 1525, Herr Heinrich von Gahlen Ao. 1538, Herr Hermann von Brüggeney, genannt Hasenkampf, *eodem et Ao.* 1543 *et* 1547, Herr Johann von der Recke *Ao.* 1550, Herr Wilhelm von Fürstenberg *Ao.* 1558 und Herr Gotthard Kettler *Ao.* 1559, mit vielen herrlichen Privilegien (worunter Herr Conrad von Jüngingen *Ao.* 1397, am Tage Margaretha gegebenes Gnadenrecht, Kraft dessen die Güter, wann keine Söhne noch

Töchter vorhanden, bis ins fünfte Glied *inclusive* auf den nechsten Magen, es sey Mann oder Weib, von der Schwerdt- oder Spielseiten, verstammen oder vererben), samt Gerichten, Rechten und Gerechtigkeiten, Regalien und Immunitäten, als eine schatzfreie Ritterschaft, erblich und zu ewigen Tagen verehret, begabet und gezieret, auch sonsten unterschiedene von der Ritterschaft unter sich, dem Lande zum Besten gefassete Beliebungen und Willkühren bestätiget. Nachdem nun endlich *Ao.* 1557 der Großfürst in der Muscau, Joan Wasilowitsch, in Liefland eingefallen, und nebenst verübter Grausamkeit, auch Eroberung der Städte und Vestungen Narva, Dörpt, Wesenberg, Vellin, den Herrmeister, Herrn Wilhelm von Fürstenberg, von dem Hause Vellin gefangen weggeführt, dessen Successor aber, Herr Gotthard Kettler, sich unter den König Sigismundum Augustum *Ao.* 1560 begeben, wannenhero und weil zugleich und mit demselben die Herrmeisterschaft in Liefland aufgehöret, die Ritter- und Landschaft samt der Stadt Reval, als von ihrer Obrigkeit und jedermann in äußerster Noth hülf- und trostlos verlassen, unumgänglichen gezwungen worden, bei der löblichsten nechstbenachbarten, in der wahren Christlichen Religion einigen Cron Schweden, *Ao.* 1561, Rettung, Schutz, Hülf und Beistand zu suchen, und sich derselben unterthänig zu machen; als hat der damalige in Schweden regierende König Ericus, des Namens der Vierzehnde, die Ritterschaft, Adel und Inwohner der Lande Harrien, Jerwen und Wierland, mit abermaliger vollenkommener Bestätigung aller Privilegien, Rechte und Gerechtigkeiten, auch löblicher wohlhergebrachter Gebräuche und Gewohnheiten, in Schutz und Schirm, zu Unterthanen und lieben Getreuen auf- und angenommen, von welcher Zeit an das Fürstenthum Ehsten unter der Cron Schweden bis auf gegenwärtige Stunde unverrückt geblieben, also und dergestalt, daß von denen glorwür-

digsten Königen, als König Johann, *Ao.* 1570 den 9. Oct., (mit dessen glorwürdigstem Zulaß die vier Creise des Fürstenthums Ehsten, benanntlich Harrien, Wierland, Jerwen und Wieck, unter angeregten Privilegien, *Ao.* 1584 den 25. Augusti, in ein Corpus gezogen und vereiniget worden) König Sigismundo, *Ao.* 1594 den 10. Aprilis, König Carl dem Neunten, *Ao.* 1600 den 3. Sept., König Gustaph Adolph, dem Großen, *Ao.* 1613 den 17. Sept. und 1617, den 24. Nov., und nunmehro auch von der jetzo glücklich regierenden Fürstin und Fräulein Christinen, der Schweden, Gothen und Wenden Königin und Erbfräulein, Großfürstin in Finnland, Herzogin zu Ehsten und Carelen, Fräulein über Ingermannland, Königl. Majestät, der sämtlichen Ritter- und Landschaft alle und jede Privilegien, wohlhergebrachte Christliche Freiheiten, Immunitäten, Gerechtigkeiten, landübliche Gebräuche, Recessen, Abscheide, unter sich und mit der Stadt Reval gemachte Verträge, einhellige Landesbeliebungen, und was diesem allen anhängig, sowohl in geist- als weltlichen Händeln, gleich dieselben von Worten zu Worten in allen ihren Puncten, Clausulen und Articuln lauten, ihren Vorfahren und ihnen selbst, von Königen zu Königen, von Hochmeistern zu Hochmeistern, von Herrmeistern zu Herrmeistern und von vor höchsterwähnten Königen in Schweden belehnet, bewilliget und gegeben worden, auch ihre Vorfahren und sie bisher in unverrückter Ordnung gebraucht, gnädigst confirmiret, bestätiget i), daß ihnen, ihren Erben und Nachkommen keineley Beschwerung und Neuerung, in was Schein solches zu ewigen Zeiten geschehen oder erdacht werden könnte, darwider zugefüget werden sollte, königlich versprochen, das Land, wegen solcher Untergebung und sonsten, wider alle feindliche Gewalt, durch Gottes Gnade und sieg-

i) *Confirm. Privileg.* König Carls des IX. *Ao.* 1600.

reiche Waffen mächtig geschützt, und aus der Gefahr, Unruhe und Verwüstung in guten Frieden, Ruhe und Aufnehmen gesetzet worden. Wann dann aus diesem offenbar und am Tage, daß auf jezt erwähnten, von so viel hundert Jahren her, nach und nach erworbenen und erhaltenen Privilegien und Rechten, als auf unbeweglichem Grund- und Eckstein, des ganzen Landes allgemeiner Wohlstand, Handhabung der Justiz und eines jeden eigene Erhaltung, Gedeyen, Schutz und Schirm beruhet; so gebühret den in Gott ruhenden Vorvätern dafür, daß sie dieselben so tapfer und theuer erworben, mit großer Sorgfalt und Vorsichtigkeit auch in den gefährlichsten Zeiten bewahret, und auf gegenwärtige ihre Nachkommen unverhindert und ungekränkt gebracht, immerwährender Dank, und wird zu ihrem unsterblichen Ehrengedächtniß allhier billig angezeichnet und gerühmet ihr sonderbarer exemplarischer Eifer und Liebe, die sie zu der hochheiligen Gerechtigkeit getragen, und dieselbe gleich durchgehend, ohne Ansehn der Person oder eigen Nutzens zu administriren, sich zum höchsten beflissen, gestalt solches auch unter andern daraus zu ermessen, daß, damit sie ja solche Privilegia und darinnen enthaltene Rechte, ohne der Originalien und Hauptbriefe Verletzung, die aus vielfältigem Mitführen und Nachsuchen zu besorgen, so oft es vonnöthen, am meisten aber im Rathstuhl, Richten und Urtheilen, stets für Augen haben, nach denenselben als einer Richtschnur das Recht unter den Parten rechtmäßig theilen, und also von allem Verdacht einiger, bei Gott und Menschen höchst verhaßter Partheilichkeit entfreiet bleiben möchten, sie dieselben *Ao.* 1546 dem Lande und Nachkommen zum Besten und zu immerwährendem, füglichem Gebrauch in ein Buch mit großem Fleiß zusammen schreiben lassen. Diesem der lieben Alten ruhmwürdigen Exempel haben die jetzigen Herren Landräthe und Landältesten, benanntlich die wohlgebohrnen,

wohledlen, gestrengen, vest- und mannhaften Herren (*inserantur hic nomina Dominorum Senatorum* *) zu gegenwärtiger Zeit nachfolgen wollen, denn nachdem man bishero befunden, daß auf den, durch Gottes sonderbare Gnade und hocherwehnten Königes Gustaph Adolph des Großen, königl. Maj., unüberwindliche Waffen wieder hergebrachten lieben Frieden, sich allerhand Streitigkeiten und Rechtfertigungen, wie gemeiniglich auf langwierige Kriege zu folgen pfleget, sowohl in Grenz- als Successions- und andern Sachen von Jahren zu Jahren mehr und mehr erheben; solches aber nicht wenig daraus entstanden, auch annoch entstehet, daß die Privilegia, Ritter- und Land-Rechte nur geschrieben, die wohlhergebrachten Gebräuche aber guten Theils in den von etzlichen hundert Jahren her gehaltenen Landgerichts-Protocollen gleichsam verborgen liegen, und mit viel Zeit und Mühe aufgesucht werden müssen, dahero den wenigsten bekannt, und sich daraus niemand in entstehenden Fällen, was Rechtens, erholen kann; derer Advocaten, Procuratoren und mit unterlaufenden Bönhasen allhier zu geschweigen, die entweder aus ebenmäßiger Unkündigkeit hiesiger Ritter-Rechte und Gebräuche, oder aus geldgieriger Zanksucht die streitenden Partheyen auf ausländische fremde Rechte, und dadurch in große Weitläuftigkeit und Unkosten verleiten.

Derowegen und damit solchem eingerissenen, mehr und mehr überhand nehmenden landverderblichen Uebel,

*) In den Handschriften Nr. II, III und IV finden sich diese Lateinischen Worte, Statt der Namen, die ihren Raum einnehmen sollten, und Nr. VI lieset ohne weiteres: „Diesem, der lieben Alten ruhmwürdigen Exempel haben die jetzigen Herrn Landräthe und Landes-Aelteste zu gegenwärtiger Zeit nachfolgen wollen."

samt aus den Processen gemeiniglich entstehenden Verbitterungen der Gemüther, und zugleich allen Thätlichkeiten und Selbgerichten, so viel immer möglich, gewehret werde, die löbliche Ritter- und Landschaft ihre eigene Rechte wissen, und sowohl das königl. Landgericht, als Untersassen mit unnöthigen, verdrießlichen, geldfressenden Processen verschonet bleiben mögen, als haben obgenannte Herrn Landräthe, aus landesväterlicher Vorsorge, mit einhelliger Bewilligung der sämtlichen Ritter- und Landschaft zu Gottes Ehren und unpartheylicher Verwaltung der Justiz und Ersetzung guter Policey, ihr Ritter-Recht und Gewohnheiten durch den wohledlen, vest- und hochgelahrten Herrn Philipp Krusen, Ihrer königl. Maj. Assistenz-Rath, und Dero Burggerichts zu Reval *Primarium Assessorem*, aus denen *Privilegiis* und Protocollen, wie ihme dieselbe durch der löblichen Ritter- und Landschaft wohlbestalten *Secretarium*, den wohledlen, ehrenvesten, vorachtbaren und wohlgelahrten Herrn Casparum Meyern, genannt Rosenstock, jederzeit zur Hand geschaffet worden, mit Fleiß ausziehen, in gegenwärtiges Corpus ordentlich verfassen, und nachdem es von höchstgedachter, jetzo regierender königl. Majestät gnädigst confirmiret worden, dem ganzen Fürstenthum Ehsten und dessen Eingesessenen, wie auch denen Ausländern, die vor hiesigem Königl. Landgerichte zu thun haben, zu Nutz und Besten in offenen Druck zu jedermanns Wissenschaft befördern lassen. Und so nun demselben inkünftig, nach Verlauf zweier Monate, von Zeit beschehener dieser Publication zu rechnen, von dem königl. Landgerichte *in judicando* allerdings nachgegangen werden soll, als versprechen sich die Herrn Landräthe zu der Ritter- und Landschaft, und allen litigirenden Partheyen, es werde sich ein jeder dasselbe bekannt zu machen, daraus allerley zu berichten, seines Fuges oder Unfuges bestermaßen zu erinnern, zu bescheiden und

sonsten mit Anstell- und Führung des Processes in allen vorfallenden rechtlichen Handlungen, diesen beschriebenen Ritter- und Landesrechten, Ordnungen und Satzungen gemäß und gehorsam zu bezeigen angelegen seyn lassen, maßen sie hierzu ganz ernstlich angewiesen und ermahnet werden.

Publicatum.

Ritter- und Land-Rechte.

Das erste Buch.

Vom Landgerichte, gerichtlichem Proceß und was demselben angehörig.

Titul I.

Vom Ritter- und Land-Rechte, Verordnung des königlichen Landgerichts, denen Herren Landräthen, ihrem Amte, Autorität und Eide.

Art. 1.

Das gegenwärtige Ritter- und Land-Recht erstrecket sich über das Fürstenthum Ehsten und die darin begriffenen, vom König Johann III. zu Schweden, königl. Maj. glorwürdigster Gedächtniß, Ao. 1584 in ein Corpus zusammen gezogenen Lande Harrien, Wierland, Jerwen und Wiek [1]), so weit und ferne derselben Landmarken, Frontiren, Grenzen und Gebiete reichen.

1) Aus König Johannis III. zu Schweden Resolution, Ao. 1584 den 25. Aug. Moritz Brandis Collectanea, f. 17.

Art. 2.

In diesem Fürstenthume und incorporirten Landen soll kein anderes, als das königl. Landgerichte [2]) gehalten, noch von jemanden gesucht werden; und solches vermöge wohlhergebrachter Privilegien und ritterlicher Freiheiten.

2) Aus voriger Resolution.

Art. 3.

Dieses Landgerichte ist, nach altem löblichen Herkommen, nebenst dem königl. präsidirenden Herrn Gubernator dieses Fürstenthums Ehsten, mit zwölf ehrlichen, erfahrnen, nach Harrischen und Wiekischen Rechten erblich adelichen, eingesessenen Landräthen bekleidet und besetzt, und präsidiret keiner, als der königl. Herr Gouverneur im Ober-Landgerichte [3]). Wenn aber der königl. Herr Gouverneur durch Krankheit oder andre legale Impedimenten behindert würde, daß er in Person nicht präsidiren könnte, so soll der königl. Herr Gouverneur einen von denen ältesten Herren Landräthen an seine Stelle zu präsidiren verordnen.

3) M. Brandis Protocoll Ao. 1595 zu Wosel; ibid. Ao. 1597, den 2. Jan., und 7. Jul. Ao. 1632, aus Herm. Witten Protest.

Art. 4.

So nun einer oder mehr von denen Herren Landräthen durch Todesfall oder sonsten abgehet, haben die überbliebenen Macht, in die erledigte Stelle andere tüchtige Personen selbes Standes zu erwählen [4]); und sitzen die neuerwählten unter denen, die vor ihnen gewesen, nach Ordnung, wie ein jeder gekohren wird.

4) Protocoll de Ao. 1596. f. 44.

Art. 5.

Doch sollen Vater und Sohn, wie auch zween Brüder, zugleich nicht im Landgerichte sitzen. Da aber deren einer verstürbe, oder mit Wissen und Willen des ganzen Gerichts [5]) abdankte, so mag der Bruder, wenn er des Standes würdig, wohl erwählet werden. Es soll aber

keinem ohne Consens des ganzen Gerichts abzudanken verstattet werden.

5) L. pen. ff. de off. Praes. L. 2. ff. §. Et cum 24 ff. de orig. jur.

Art. 6.

Niemand, der zum Landrath gekohren wird, soll oder mag sich dessen weigern noch entbrechen, bey Pön von 200 Rheinischen Gulden.

Art. 7.

Denen Herren Landräthen [6]) soll ihres tragenden hohen Amts halber, als Vätern des Vaterlandes, gebührende Ehre, Achthaltung und Respect von männiglich, so in- als außerhalb des Gerichts erwiesen werden und widerfahren: und so einer darüber schreitende erfunden wird, der soll vom königl. Landgerichte nach Recht dieser Lande in gebührende Strafe genommen werden.

6) Aus dem Abschiede zu Wosel de Ao. 1595.

Art. 8.

Die streitigen Sachen, so vor Gericht kommen, sollen zuförderst nach denen wohlhergebrachten, von Königen zu Königen, von Hochmeistern zu Hochmeistern, auch löblichsten Königen zu Schweden confirmirten Landes-Privilegien, uralten Verträgen, Beliebungen, Recessen, erweislichen löblichen Gewohnheiten, Sitten, Gebräuchen und diesen beschriebenen Ritterrechten entschieden werden [7]), und soll denen Herren Gouverneuren und Landräthen in Sententien und Urtheil auszusprechen dieselbe Macht verbleiben, welche sie in vorigen Zeiten gehabt haben [8]); also, daß sich niemand unterdreiste, denenselben zu widersetzen, bey Vermeidung der unten, im fünften Buch Tit. V, Art. 1, 3, ausgedrückten unnachlässigen Strafe.

7) König Carls Privilegium de Ao. 1600.

8) Privilegium König Christophers zu Dännemark de Ao. 1329.

Art. 9.

So es sich begäbe, daß die Herren Landräthe nicht alle beysammen wären, wie gleichwohl keiner ohne sonderbare verhinderliche Ehehaft ausbleiben soll, wo einer mehr ist, als die Hälfte, die mögen wohl Urtheil sprechen [9]). Da auch die Herren Landräthe mit dem königl. Herrn Gouverneur in einer fürfallenden Sache nicht könnten einig werden und die Landräthe den königl. Gouverneurn in votis überstimmten, alsdann gelten billig die majora vota, wornach die Sententia verfasset, vom königl. Herrn Gouverneurn subscribiret, darauf publiciret und gleiche Kraft mit andern, vom königl. Herrn Gouverneurn bewilligten Urtheln haben, und gebührlich exequiret werden.

9) Lehnrecht König Wolbemars, §. Wo der Rath ꝛc.

Art. 10.

Wenn nach eingebrachter und angehörter Sache, Klagen und Antworten im Landgerichte Bescheid zu geben oder Urthel zu fällen sind, so sollen diejenigen, die unter denen Herren Landräthen einer oder der anderen litigirenden Parthey mit naher Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft bis ins andere Glied verwandt sind (die aber im dritten Glied werden zugelassen), oder auch dieselben, welche mit den Parten in öffentlicher Feindschaft stehen, item die eine gleichmäßige Sache in Rechten hangen haben, so lange deliberiret und geschlossen wird, sich des Gerichts enthalten; die aber besitzen bleiben, ohne Ansehen der

Person, nach den löblichen Ritter- und Land-Rechten, wie vorher gesetzet, erkennen.

Art. 11.

Da auch einer oder mehrere von denen Herren Landräthen einem vor Gericht, oder sonst in Handlung beyständig, folgig oder raththätig gewesen [10]), sollen der oder dieselben, wenn die Sache zum gerichtlichen Spruch kömmt, gleich denen Blutsverwandten und Schwägern, abtreten; es wäre denn, daß sie das Landgerichte zuvor zu der Sache verordnet hätte. [11])

10) Protocoll de Ao. 1592 f. 15.

11) L. Post legatum 5. §. ad vocatum 13. ff. de hisquae ut indign.

Art. 12.

Das Landgerichte soll alle Jahre gehalten, und die Zeit zum wenigsten sechs Wochen vorher durch den königl. Herrn Gouverneur, nach gepflogener Unterredung und Vereinigung mit denen Herren Landräthen, zu jedermans Wissenschaft durch Kirchspielsbriefe öffentlich ausgeschrieben werden. [12])

12) Aus alter Gewohnheit. M. Brandis Protoc. Urth. 1. de Ao. 1597. Protoc. de Ao. 1595. f. 39.

Art. 13.

Der zum Landrath gekohren wird, soll bey Antretung im Rathstuhl nachfolgenden Eid ablegen [13]):

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, auch diesen ritterlichen Rechten, so die königl. Majestät zu Schweden, unsere allergnädigste und höchste Obrigkeit, der sämmtlichen Ritterschaft confirmiret hat, daß ich in allen Sachen nach äußerstem meinem Witze,

13) Aus M. Brandis Collectaneen, f. 54.

Vermögen, Conscience und Vernunft richten und urtheilen will; unangesehen Magschaft, Freund- oder Verwandtschaft: als ich das vor Gott dem Allmächtigen, hochgedachter Ihrer königl. Majestät und jedermänniglich mit unverletztem Gewissen will stehen zu verantworten, auch was in Rathschlägen verhandelt, nichts melden. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Titul. II.

De Foro competenti, und was für Sachen vor das Landgericht gehörig.

Art. 1.

Ansprach und Klage, welche Güter betreffen und angehen, sollen vor dem ordentlichen Richter, darunter dieselben gehören, geschehen und angestellt werden. Begäbe es sich aber, daß ein Fremder, der an Andern Ort und Herrschaft besitzlich wäre, in diesem Fürstenthum Erbe oder Guth hätte, welches durch einen Andern rechtlichen angesprochen würde: auf solche Ansprache soll der Fremde in diesem Gerichte antworten, und kann sich auf seine Richter, darunter er gesessen, nicht ziehen; sintemal das Guth oder Erbe an diesen Orten gelegen ist. [1])

1) Aus dem alten Protocoll, Urth. 1, Ao. 1492. Urth. 253, Ao. 1511. M. Brandis Collectan. f. 227.

Art. 2.

Es soll kein Eingesessener des Landes einen andern Eingesessenen für einem andern Gerichte, dahin er nicht gehört, beklagen, oder das Landgerichte vorbeygehen, weniger seinen Unterthanen, daß solches von ihnen unter sich geschehe, gestatten. Da jemand darwider wissentlich

handeln, oder seinen Unterthanen das nicht wehren und dessen überwiesen würde, derselbe soll darum willkührlich gestraft werden, dem Part Abtrag thun, und der klagende Theil seiner Action des Orts verlustig seyn. [2])

2) Protocoll de Ao. 1595, f. 37. Berlich. 1. Consil. V. n. 23.

Art. 3.

In allen Sachen, die ihrer Natur und Eigenschaft nach in erster Instanz vor das Nieder-Landgerichte nicht gehörig, und im folgenden Titul III, Art. 1, ausgedrückt sind, ist ein jeder vor dem königl. Landgerichte, da er darunter dingpflichtig, dem Kläger zu antworten schuldig.

Art. 4.

Betreffend die adeliche Freiheit und Gerichte in denen Höfen, hat ein jeder vom Adel und Landsasse Macht, in dem Seinigen, so weit eines jeden Grenze zu Wasser und Lande sich erstrecket [3]), sein Gericht nach dem Alten zu gebrauchen. In Sachen aber, die Leib und Leben concerniren, muß erstlichen vom Mannrichter erkannt, und das Urthel dem königl. Herrn Gouverneuren übersandt werden, welcher es mit Zuziehung etlicher Landräthe revidiret, und darauf die Execution mandiret.

3) König Gustavs Confirmation de Ao. 1617; item de Ao. 1630, und königliches Rescript Ao. 1634.

Art. 5.

Zwischen der geistlichen und weltlichen Jurisdiction soll es zu Verhüthung aller Confusion nachfolgendergestalt gehalten werden. Hat ein Prediger auf dem Thumb oder zu Lande einen von Adel oder Landsassen zu beklagen,

soll er denselben vor seinem ordentlichen Richter, als vor dem königl. Landgerichte, gebührlich besprechen.

Art. 6.

Will aber ein Landsasse einen Prediger vom Lande rechtlich belangen, so ist in denen Klagen, welche des Predigers Beruf, Amt und Ministerium, und keine Güter betreffen, der Bischof und Consistorium des Priesters ordentlicher Richter, und muß in solchen Fällen allda belanget werden. Aber in politischen, Civil- und Welt-Händeln, als da seyn Personal-Forderungen, die aus Contracten, Schulden und Bürgschaften und dergleichen entstehen; imgleichen in Delicten, Injurien, auch dinglichen und solchen Sachen [4]), die Güter und liegende Gründe concerniren, welche ein Prediger entweder mit seiner Frauen bekommen, selbst erkauft oder sonsten an sich gebracht, in allen solchen Sachen ist Spruch und Foderung das Landgerichte, es habe ein Pastor mit einem andern Pastor oder einem Seculari, et vice versa zu thun, darinnen zu erkennen bemächtiget, und mag demselben von dem Consistorio nicht eingegriffen werden.

4) Protocoll Ao. 1592, f. 27. et de Ao. 1597, 119. b.

Art. 7.

So hat auch das königl. Landgerichte Macht, vorfallende Ehesachen anzunehmen, und dieselben sammt allen Acten und dazu gehörigen Umständen in Verhör zu ziehen. Es wird aber das königl. Landgerichte des Consistorii Meinung über den fürfallenden Casum einholen und also ein Endurtheil sprechen. [5])

5) Protocoll de Ao. 1592, f. 21, 22. M. Brandis Collectan. f. 116. Protocoll Ao. 1617, Urth. 28. Protocoll Ao. 1619. Urth. 21.

Titul III.

Vom Nieder-Landgerichte.

Art. 1.

Wann das königliche Landgerichte ausgeschrieben worden, und auf bestimmten Tag geöffnet und geheget wird, sollen, vor verstatteter Audienz, von dem Landgerichte der verordnete Ritterschafts-Hauptmann zum Präsidenten, die Mannrichter, Hakenrichter und die in allen Districten beeidigten Assessores zum Nieder-Gerichte benennet und gesetzt werden, für welchen diejenigen Sachen zu tractiren und durch Urtheile zu entscheiden, die sich nicht über 200 Reichsthaler ersteigen.

Art. 2.

Es mögen aber die Parten, welche sich durch des Nieder-Gerichts Spruch beschweret finden, den andern Tag nach Publicirung der Urthel, mit Niederlegung des gewöhnlichen Appellations-Schillings, als eines Ducatens, an das Landgericht fürm Ritterschafts-Hauptmann, als Präsidenten, appelliren, und darauf die Appellation, in währender Session, beym Ober-Gerichte introduciren, allda auf Verfolgung der Appellation die Nieder-Gerichts-Urthel nach Befindung zu bestätigen oder zu reformiren.

Titul IV.

Von der Ritterschaft Hauptmanne und seinem Amte.

Art. 1. *)

Wiewohl es in Vorzeiten also gehalten worden, daß

*) Unter den verglichenen Handschriften hat nur Nr. III. diesen ersten Artikel; alle andere bezeichnen den folgenden als Articulus unicus.

in Harrien ein besonderer, und in Wierland und Allentaken gleichfalls ein besonderer Hauptmann gewesen [1]), so ist es doch um Vermeidung allerhand Unrichtigkeit nunmehr in Uebung kommen, daß über alle vier, in ein Corpus gezogene Kreise nur ein allgemeiner Landes- und Ritterschafts-Hauptmann sey, wobei es annoch zu lassen.

1) Landes-Gewohnheit. M. Brandis Collectan. f. 57.

Art. 2.

Zu diesem Amte wird alle drey Jahre einer aus der Ritterschaft gekohren; ist also unter der Ritterschaft der Hauptmann eine der fürnehmsten Personen, und dieses seine Verrichtung, daß er des Landes Anliegen und Beschwer der Obrigkeit und denen Herren Landräthen fürtrage, derselben Antwort und Erklärung auf beschehene Anmuthungen gebührlich wiederum einbringe, auch sonsten, wann Schatzgelder, Contributionen und dergleichen fürfallen und beliebt werden, dieselben von der Ritterschaft eintreibe und an gehörigen Ort ausliefere. [2])

2) M. Brandis Collectan. f. 57.

Titul V.

Von dem Mannrichter, dessen Amte und Assessoren.

Art. 1.

Weil durch die langwierigen Russischen und Polnischen Kriege die Grenzen zwischen den Höfen und Gütern in diesem Fürstenthum Ehsten in große Unrichtigkeit gerathen; dann auch die abgesprochenen Urtheile gebührliche Execution und Vollenstreckung erfordern, auf daß derowegen ein jeder seine richtigen Grenzen haben, auch sonsten zu seinem Recht und Befugniß gelangen möge: als

seyn vor Alters zu den streitigen Grenz- und Executions-Sachen, ingleichen zu den Immissionen, Aufträgen und dergleichen im Lande gewisse Mannrichter verordnet.

Art. 2.

Sothane Mannrichter sollen alle drei Jahre von dem königl. Landgerichte nach gemeiner Beliebung im Fürstenthum Ehsten und incorporirten Landen drey gewählt werden, als in Harrien einer, in Wierland und Jerwen einer, und in der Wiek einer; und wer dazu gekohren wird, der kann sich dessen nicht entbrechen noch verweigern, bey Strafe 200 Rheinischer Gulden. [1])

1) Protocoll Ao. 1597, an Otto Wrangel zu Kaw.

Art. 3.

Einem jeden Mannrichter sollen zween adeliche geschworne Assessoren und Beysitzer aus der Ritterschaft zugeordnet werden, welche der Mannrichter in allen seinen Amtsverrichtungen zu sich ziehen und haben soll; und so der Beysitzer einer oder beyde nicht adeliche Landsassen und der hohen Obrigkeit mit Pflichten verwandt sind, so sitzet der Mannrichter ein ungewöhnlich Gerichte, und mag derjenige, wider welchen etwas dergestalt gerichtet und exequiret wird, sich dessen als verübter Gewalt beklagen. [2])

2) Aus dem alten Protocoll, Urth. 118, Ao. 1496; Urth. 242, Ao. 1509. M. Brandis Collectan. f. 56.

Art. 4.

Des Mannrichters Amt und Gewalt bestehet darinnen, daß er in seinem District und Gebiete, so weit sich dasselbe erstrecket, mag bekreutzigen, Grenzen besichtigen, deren Streitigkeiten durch Urthel und Recht entscheiden, die Parten citiren, Zeugen verhören, Einweisung, Auf-

tracht und Ausrichtung thun, und die vom Landgerichte ausgesprochenen, wie auch seine eigenen, in Kraft Rechtens ergangenen Urtheile exequiren.

Art. 5.

Thut nun der Mannrichter in Ausrichtung einer Sache mehr, als ihme gebühret, so muß er für den Schaden stehen. [3])

3) Aus dem alten Protocoll, Urth. 7, Ao. 1492; Urth. 206, Ao. 1514. M. Brandis Collectan. f. 55.

Art. 6.

Dessen soll der Mannrichter beyde Parten auf einen gewissen Ort und Tag bestimmen, und eine geraume Zeit, zum wenigsten drei vierzehn Tage vorher, in Schriften kund thun, damit sie mit ihrer Nothdurft, Behelf und gefolgten Freunden, da sie einige wollen zu sich nehmen, sich gefaßt machen und erscheinen können [4]); auch um mehrerer Richtigkeit und schleuniger Abhelfung der Sachen denen Parten zugleich andeuten, daß sie für seiner Ankunft, da es ihnen beyderseits beliebet und darinnen sich vereinigen wollten, durch den geschwornen Landmesser eine gewisse Landcharte in ihrer Gegenwart sollen verfertigen lassen, damit sie ihm selbe alsdann vorzeigen, und er sich darnach richten und im Urthel-Sprechen bestermaßen fundiren könne.

4) Liefländisches Ritter-Recht, L. V. pr.

Art. 7.

Würde der Mannrichter durch Herrengebot oder andere Ehehaft die gesetzte Zeit zu halten verhindert, mag er die Zeit verlegen; er soll es aber den Parten zu

wissen thun: denn sonst haben sie sich seiner mit Recht zu beschweren. [5])

5) Aus dem alten Protocoll, Urth. 163, Ao. 1500. M. Brandis Collectan. f. 56.

Art. 8.

Wenn in Grenzführungen zu richten ist, und die Parten an dem streitigen Orte, ihre Führung zu thun, erscheinen, soll der Mannrichter die Parten zur Bescheidenheit ermahnen; hingegen alle Gewalt, Gezänke und Ungebühr ernstlich verbieten.

Art. 9.

In der Führung soll der Mannrichter mit seinen Assessoren auf die Kreuzsteine, Grenzkuhlen, Graben, Kreuze an den Bäumen, die zuweilen, da es nöthig, aufzubauen, imgleichen Wege, Pöner, der Bäume merkliche Besteckung, und andere dergleichen Maalzeichen gute Achtung geben, genau besichtigen, was der, welcher die Führung thut, zu seinem Behelf dabey anzeigt, auch was der Gegentheil dawider einwendet, anhören, und alles durch den Secretarium, dessen er sich dabey gebrauchet, treulich und mit Umständen protocolliren lassen.

Art. 10.

Doch soll niemand seine Führung in eines fremden Feldmark, da er kein Land hat, anfangen, besondern von seinem nähesten Landlieger am äußersten Orte, da er mit demselben zusammen grenzet, anheben, und wieder an seines Nachbarn Grenze endigen.

Art. 11.

Wann die Führung von beyden Theilen vollbracht, und alles in Augenschein genommen worden, soll der

Mannrichter die Partheyen für sich und seine Assessoren kommen lassen, ihre habende Nothdurft anhören, die Zeugen, so einige vorgestellt werden, auf vorhergehende starke Verwarnung des Meineides und geleisteten Eid, so wohl auf des Producenten Artikel, als des Gegentheils Fragestücke eigentlich befragen, ihre Aussage treulich protocolliren und folgends den Parten verständlich fürlesen lassen.

Art. 12.

Es hat auch der Mannrichter Macht, eines andern Bauern [oder auch einige andere Gezeugen, nach Anordnung Sr. Excell., Herrn Erich Oxenstjernas, *de Ao.* 1648, 22. Martij, denen Herren Mannrichtern ertheilt*)] an dem Ort und Stelle, da die Zeugenverhörung vorgenommen wird, Amtswegen zu citiren und zu fordern; und da sich jemand demselben widersetzet, ist der oder dieselben in 50 Reichsthaler Strafe dem königl. Landgerichte verfallen. [6])

[6]) Protocoll Ao. 1635, Urth. 19.

Art. 13.

Wenn die Partheyen nichts mehr fürzubringen haben und abgetreten, soll der Mannrichter sich mit seinen Assessoren eines Urtels vergleichen, dasselbe in die Feder fassen, denen Parten auf beschehene Einforderung eröffnen, ablesen, und endlich unter sein und seiner Assessoren Hand und Siegel, nebenst dem gehaltenen Protocoll, da dasselbe begehret wird, ausgeben.

*) Dieser eingeklammerte Zusatz, so wie die Anmerkung [6]), findet sich nur in der Handschrift Nr. III.

Art. 14.

Es soll aber der Mannrichter mit seinen Assessoren seines besten Verstandes und Gewissens richten, und erkennen nach den löblichen Ritter- und Land-Rechten, Recessen und Gewohnheiten, und zuförderst in Grenzsachen sehen auf Erbbriefe, Kaufbriefe, unterschriebene Theilbriefe oder Zettel, Scheidungs- oder Grenz-Briefe, untadelhaftige Kreuzsteine, Grenzkuhlen und andere unverwerfliche Maalzeichen. [7])

[7]) Protocoll de Ao. 1624, Urth. 6. Protocoll de Ao. 1635, Urth. 5. im Jul. Liefl. Ritter-Recht, Lib. V. c. infra, Lib. I. Tit. XXVIII. Art. 1.

Art. 15.

Sind keine Briefe oder untadelhafte Kreuzsteine, Grenzkuhlen oder unverwerfliche Maalzeichen vorhanden, soll der Mannrichter nach zweyer oder dreyer glaubwürdigen und unverwerflichen Zeugen eidlicher Aussage erkennen. [8])

[8]) Liefl. Ritter-Recht, Lib. V.

Art. 16.

Hat aber der Kläger weder Briefe, Kreuzsteine, Maalzeichen ꝛc., noch Zeugen, und der Besitzer kann beweisen, daß er oder seine Vorfahren das streitige Land 36 Jahre ruhesam, ohne jemandes Ansprache gebraucht und besessen haben, so soll der Mannrichter auf solchen Besitz erkennen, und den Besitzer zu keinem fernern oder andern Beweis dringen. [9])

[9]) Liefl. Ritter-Recht, Lib. V.

Art. 17.

Was der Mannrichter mit seinen Beysitzern richtet, urtheilet, unterschreibet und versiegelt, dasselbe bleibet

bey Macht und ist bündig; es wäre denn, daß ein oder der andere Theil davon appellirte [10]). Da nun die Appellation auf Art und Weise, wie unten, sub Tit. XXXIII, Art. 2, enthalten, geschiehet, soll der Mannrichter die Appellation zulassen, und mit eigener Hand unter das Urtheil zeichnen, daß die Appellation zu rechter Zeit und gebührender Maßen geschehen sey.

10) Aus dem alten Protocoll, Urth. 378. Ao. 1545. M. Brandis Collectan. f. 56.

Art. 18.

Mit Zeugenverhören soll der Mannrichter allerdings verfahren, wie drunten, sub Tit. XXII, von Beweisen durch Zeugen, verordnet. So nun der Zeugen Aussage eidlich auf Seelen Seligkeit vor dem Mannrichter gethan, und von demselben schriftlich ausgegeben worden, so soll solch Zeugniß, als legaliter und nach Rechts-Form aufgenommen, zu Rechte jederzeit gelten. [11])

11) Aus dem alten Protocoll, Urth. 87 et 97. Ao. 1495. M. Brandis Collectan. f. 55.

Art. 19.

Wer den Mannrichter begehret und ausbittet, derselbe soll ihn mit seinen Beysitzern und Leuten pflegen; den Mannrichter aber und dessen Beysitzer mit Pferden zu holen nicht verbunden, sondern der Mannrichter und dessen Beysitzer mit ihren eigenen Pferden zu erscheinen verpflichtet seyn. Der Notarius aber soll von Klägern mit Pferden gefordert und wieder weggeholfen werden. Sollte nun von den Assessoren einer oder der andere außenbleiben, dieselben sollen dem königl. Landgerichte für jedes Mahl 10 Reichsthaler zur Strafe erlegen. Es soll auch der

Mannrichter die Parten mit weitern Auflagen nicht beschweren, sondern mit einem Ducaten, nach dem Alten, zufrieden seyn. *)

Art. 20.

Ein jeder Mannrichter soll nicht weiter richten, als sein Gebiet sich erstrecket; es werde ihm denn von der Obrigkeit aus erheblichen Ursachen in einer oder der andern Sache specialiter befohlen; und alles was von und vor ihm geschieht, soll er nebst seinen Beysitzern unterschreiben und versiegeln. [12])

12) Liesl. Ritter-Recht, Lib. V.

Art. 21.

Der Mannrichter soll mit seinen Beysitzern vor aller Gewalt, Ueberfall und Ungebühr, eben als ob das ganze königl. Landgerichte zugegen wäre, befreyet und sicher seyn; und wer sich an ihnen vergreifet, den soll man strafen an dem Höchsten. [13])

13) Liesl. Ritter-Recht, Lib. V.

Art. 22.

Wenn aber der ordinaire Mannrichter, wie auch dessen verordnete Beysitzer, etwa Schwachheit, naher Verwandt-, Magschaft, oder auch anderer erheblichen Ursachen halber in der Sache nicht richten könnten: alsdann soll ein anderer Mannrichter, gleichsamb auch andere Assessores zu Richtern der Sache verordnet werden, welche sich, bey Strafe 10 Reichsthalern, darinnen nicht verweigern sollen.

---

*) Die Schlußworte, von „Es soll auch" bis „zufrieden seyn", hat nur die Handschrift Nr. III.

Titul VI.

Vom Hakenrichter und dessen Amte.

Art. 1.

Wie es vor Alters gebräuchlich gewesen, also verbleibet es dabey, daß in den vier Kreisen des Fürstenthums Ebsten, benanntlich in Harrien, Wierland, Jerwen und Wieck, vier unterschiedene Hakenrichter alle drei Jahre aus der Ritterschaft gewählet und verordnet werden; und mag sich solches Amts niemand verweigern, bey Vermeidung der in Lib. I. Tit. V. Art. 2. von Mannrichtern enthaltenen Strafe. [1])

[1]) Plettenbergs Bauerverein. A. 1509. M. Brandis Collect. f. 61.

Art. 2.

Des Hakenrichter Amt und Gewalt bestehet darinnen, daß er auf Befehl der Obrigkeit die ausgesprochenen Urthel exequire mit Zuschlagung der Bauern, und dieselben dem impetrirenden Theile einweise und einräume, welcher sie zu genießen, und von ihnen anstatt der Arbeit doppelten Zehenden so lange zu heben hat, bis er nach Inhalt der Urthel und Forderungen völlig contentiret und klaglos gestellet worden.

Art. 3.

Entläuft einem sein Unterthan oder Bauer, und wird unter einer andern Herrschaft betreten, es weigert sich aber derjenige, darunter er angetroffen wird, denselben gutwillig auszustatten: so soll der Hakenrichter dem rechten Herrn sothanen Bauer mit allen den Seinigen, auch aller Habe, Vieh, Pferden, gewonnenem Korn, und was dem zuständig (ausgenommen gelehnet und gebeuert Vieh, auch was Erd- und Nagelfest ist,) ausantworten. [2])

[2]) Plettenbergs Bauerverein. M. Brandis Collect. f. 145.

Art. 4.

Es gebühret auch dem Hakenrichter jedes Orts, in seinem Districte gute und fleißige Aufsicht zu haben, daß die öffentlichen Land- und Kirchenwege, Heerstraßen und Brücken, von denen Grundherren jederzeit mit guten Balken und Erdreich standhaftig gefertiget, gebessert und wohl unterhalten werden [3]); und da jemand, auf seine beschehene Anschaff- und Verwarnung, darinnen säumig befunden wird, daß er denselben zu 20 Rthlr. Strafe, vermöge der Landes-Bewilligung, anzeigen lasse [4]); und sollen hernach solche Wege und Brücken von denenselben, die nach Ordnung ihr Quot ehst erbauet und angefertigt, jeder Zeit in gutem Gebauw unterhalten werden, und der Grundherr darannen alleine nicht gehalten seyn. *)

[3]) Ritterschafts-Abschied zu Wosel Ao. 1595. M. Brandis Collectan. f. 331.

[4]) Renovirte Landes-Ordnung, Ao. 1645. §. 3.

Art. 5.

Wann oder wohin der Hakenrichter zu richten gefordert wird, so soll er zween von Adel zu sich nehmen, und darauf nach seinem Verstande richten. Welcher von Adel aber alsdann vom Hakenrichter zum Beysitzer begehret und nicht erscheinen würde, derselbe soll jedesmal 10 Reichsthaler dem königl. Landgerichte zur Strafe

*) Die Worts „von denen Grundherren" finden sich nur in der Handschrift Nr. II, welche auch die Forsetzung des Artikels bis „anzeigen lassen" enthält, jedoch ohne alle Anmerkungen. Diese, hier unter [3]) und [4]) eingeschaltet, fügt die Handschrift Nr. III hinzu, welche ferner „anzeichnen" Statt „anzeigen" lieset, und, nach „lasse", den Schluß des Artikels gibt.

erlegen; es wäre denn Sache, daß er erhebliche Excüsen beybringen, und deswegen sich purgiren könnte.

Art. 6.

Wer den Hakenrichter fordert, der soll ihn und seine Leute gebührlich pflegen; der Hakenrichter aber mit seinen eigenen Pferden hinkommen und wegziehen. s)

s) Plettenbergs Bauervereinigung de Ao. 1509. M. Brandis Collectan. f. 61.

Art. 7.

An dem Hakenrichter soll niemand in Verrichtung seines Amts sich vergreifen, noch demselben mit Worten oder Werken widersetzen, bey Vermeidung Leibes- und Lebens-Strafe.

Titul VII.

Von dem Landgerichts-Secretario, dessen Amt und Eide.

Art. 1.

Der Ritter- und Landschaft Secretarius soll sich seines Amtes und Eides allezeit erinnern, dero Sachen und Geschäfte treu und fleißig in Acht haben, und wo etwas darin zu verrichten, sich keine andere Geschäfte daran verhindern lassen.

Art. 2.

Und wie der Secretarius zu Latein a secretis oder geheimen Sachen genennet wird: also soll er alle des Fürstenthums Geheimnisse, Briefe, schriftliche Urkunden, Protocolle und was ihm und seinem Amte vertrauet wird, imgleichen was er in senatu, in consiliis, in votis, oder sonst einigerley Gestalt erfährt, in höchster Geheim und verschwiegen bis in seine Grube bey sich behalten, und davon ohne Befehl niemanden nichtes, auf

Wege und Weise, wie solches immer geschehen kann oder mag, offenbaren, entdecken oder in Verwarnung thun. t)

t) M. Brandis Collectan. f. 63.

Art. 3.

Was binnen Raths oder im Landgerichte zu verlesen ist, soll der Secretarius langsam und verständlich auszusprechen sich befleißigen, auch auf dasjenige, was von den Parten vorgebracht, oder auf Befehl zu verzeichnen und sonsten in Schriften auszufertigen ist, gute und genaue Achtung geben; damit alles deutlich, und so viel möglich, wie es fürgetragen und befohlen worden, protocolliret, die Protocolle desto richtiger gehalten, und nichts darinnen radiret, mangel- oder tadelhaftig befunden werden möge.

Art. 4.

Was an Producten, Acten, Urkunden und andern Schriften dem Secretario in währendem Landgerichte von den Parten, oder sonsten außerhalb Gerichts von dem Herrn Gouverneur und Landräthen zugestellt, oder anzunehmen befohlen wird, dazu soll er dem Gerichte und den Parten zu antworten schuldig, und daher um so viel mehr darauf bedacht seyn, damit die zu einer jeden Sache gehörigen Acten vollkömmlich bey einander gehalten, fremde Dinge nicht vermischt werden, vielweniger etwas, auch das Geringste, insonderheit die Originalien, von abhanden kommen mögen.

Art. 5.

Außer dem, was öffentlich proponiret und mit denen Wechselschriften unter gewissen Littern oder Nummern gerichtlich producirt worden, soll der Secretarius von denen Parten oder deren Anwälden keine Memorialien, parti-

cular Erinnerungen, Instructionen, Statum causae, noch andere Nachrichtungen, wie sie Namen haben mögen, weil solches ein sehr gefährliches Werk, annehmen, noch den Acten beyfügen.

Art. 6.

Wenn von den streitigen Partheyen in der Sache geschlossen, und die Abfassung einer Sentenz deliberiret worden, so soll der Secretarius, nach endlich secundum majora vota gemachtem Schluß, die Urthel mit deutlichen, verständlichen Worten, die in keinen doppelten oder zweifelhaften Verstand können gezogen werden, abfassen.

Art. 7.

Die also gefaßten Urthel soll der Secretarius mit allem Fleiß in die Authenticam schreiben, damit hierinnen niemand verkürzet werde. Denn welch Urthel in solchem Buche nicht zu finden, dasselbe ist von keiner Würde. [2]

2) M. Brandis Collectan. f. 63. Aus dem alten Protocoll, Urth. 193, Ao. 1505.

Art. 8.

Die Gerichts-Scheine, Urthel, und was sonsten denen Parten aus dem Protocoll zu haben gebühret, oder zu geben befohlen wird, soll jederzeit beyden Theilen gleichlautend zugestellt [3], auch mit Fleiß und also geschrieben werden, daß darinnen nichts ausgestrichen, radirt oder corrigirt zu finden.

3) Aus dem alten Protocoll, Urth. 261, Ao. 1512. M. Brandis Collectan. f. 63.

Art. 9.

Ebenmäßig soll der Secretarius auf seine Copisten gute und genaue Aufsicht haben, damit im Abschreiben nicht gröblich verstoßen, etwas verschrieben, ausgelassen

oder sonst auch wohl zu merklichem Nachtheil geirrt werde; wie er denn auch die Protocolle, wann er etwas ausschreiben lassen, alsobald wieder in seine Verwahrung nehmen soll, damit ohne Befehl nichts daraus extrahiret, nichts darinnen geändert, ausgerissen, noch ganze Bücher abhändig gemacht werden.

Art. 10.

Der Secretarius aber soll allen und jeden, die bey ihm etwas ausfordern, mit gutem Bescheide begegnen, und mit Ausgebung der Urthel, Scheine, Extracten und anderer behufiger Nothdurft niemanden über Zeit und Gebühr aufhalten.

Art. 11.

Es soll der Secretarius in denen fürs Landgericht gehörigen und rechtschwebenden Sachen sich zum Vollmächtigen nicht bestellen lassen, noch denen Parten mit Rathe dienen, suppliciren, Schriften stellen, warnen, oder sonsten einigerley Weise beypflichten, weder bey den Commissionen Beystand leisten; es wäre denn, daß die Sache ihn mit, oder die Seinigen concernirte. Da er aber einigen Handlungen officii ratione beygewohnet, und seine Relation erfordert wird, soll er sich im Referiren unpartheylich bezeigen und verhalten.

Art. 12.

Wann Zeugen, deren Aussage vom Landgericht oder sonsten zu gebrauchen, fürgestellet und eidlich abgehört worden, soll der Secretarius derselben Aussage getreulich aufzeichnen, mit denen Worten, als die Zeugen reden, und nichts ab- oder dazuthun.

Art. 13.

Die Strafen und Bußen soll der Secretarius fleißig verzeichnen und zu Buche bringen, damit dieselben zu rechter Zeit eingefordert und eingebracht werden mögen.

Art. 14.

Der Secretarius soll vor Antretung seines Amtes folgenden Eid leisten:

Ich N. N. gerede und gelobe der königl. Majestät zu Schweden, meinem allergnädigsten Könige und Herrn, auch denen edlen, gestrengen, vest- und mannhaften Herren Landräthen und gemeiner Ritterschaft dieses Fürstenthums Ehsten, getreu und hold zu seyn, höchstgedachter Sr. königl. Majestät, des Fürstenthums Herren Landräthen und der Ritterschaft Bestes und Nutzen, meinem höchsten Verstande nach, und im äußersten Vermögen jederzeit zu wissen, vorzunehmen, zu befördern; hergegen Schaden, Unheil und Nachtheil, wannenher solches auch entstehen möchte oder könnte, verhüthen, abschaffen und verhindern zu helfen, meines Dienstes getreulich abzuwarten, die Herren Räthe und Aeltesten der Ritterschaft in gebührlichen Ehren zu halten; auch was mir, es sey in Rathschlägen, Besprechungen, oder wo ich mit anwesend oder hörend seyn möchte, sonsten auch von denen Herren Räthen im Reden und Schreiben vertrauet, oder ihrentwegen durch Schreiben oder mündliche Werbung zu verrichten befohlen wird, geheim und verschwiegen bis in meinen Tod und Grab zu halten; imgleichen was zu protocolliren, registriren, verzeichnen und zu schreiben seyn wird, solches alles getreulich, meinem besten Verstande nach ins Werk zu richten, und endlich

mich gegen wohlgedachte Herren Landräthe und die Ritterschaft, wie auch in meinem officio nach Anweisung der publicirten Ritter- und Land-Rechte, vermittelst göttlicher Gnade also zu verhalten, daß es der Gebühr gemäß, und ihnen zu Gefallen und Behag gereichen soll. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Titul VIII.

Von der Citation.

Art. 1.

Die Citation ist das Fundament, Grundveste und erster Anfang aller Actionen und Rechtsführungen, ohne welche kein Proceß fürgenommen, noch fortgestellet werden kann [1]). Soll derhalben nach dieses Fürstenthums Statuten und löblichen Gewohnheiten über niemand, der nicht citiret ist, gerichtet werden. [2])

[1]) Liefl. Ritter-Recht, Lib. I.
[2]) Urth. Ao. 1597, den 14. Jul.

Art. 2.

Nachdem aber landüblich, daß die streitigen Parten einer den anderen selbst vor das Landgerichte citiren mögen [3]); so soll derjenige, der den andern vor Gericht laden will, auf einen doppelt ausgeschnittenen Zettel oder Ladungsbrief alle die Sachen, darum er seinen Gegentheil rechtlich zu besprechen gemeinet, mit deutlichen, klaren und verständlichen Worten ordentlich verfassen; auch den Ort, Datum, Tag und seinen Namen mit eigener Hand, oder da er nicht schreiben kann, durch einen Anderen darunter setzen. Was nun also in der Citation nahmhaftig enthalten und ausgedrückt ist,

darauf ist der Citirte schuldig zu antworten; auf andere Sachen aber, die in der Citation nicht begriffen sind, darf er sich in Termino nicht einlassen, es citire ihn denn der Kläger zum andern Mahl. Alsdann soll er auf dasjenige, was in anderweitiger Citation begriffen, antworten [4]). Auf solche Weise sollen die Citationen jederzeit ausgefertiget und zu Rechte für bündig geachtet, im widrigen Fall aber verworfen werden.

3) Statut der Ritterschaft de Ao. 1491. Aus dem braunen Protocoll, Urth. 3, Ao. 1617. M. Brandis Protocoll, f. 49 de Ao. 1596, et in Collectan. f. 200.

4) Aus dem alten Protocoll, Urth. 8. Ao. 1492. M. Brandis Collectan. f. 201.

Art. 3.

Niemand soll in der Citation des andern Ehre und Leumund antasten, noch ehrenrühriger, schimpflicher Worte sich gebrauchen, sondern bloßerdings die Sache und Geschichte bescheidentlich der Citation einverleiben. Würde jemand darwider handeln, soll derselbe dem Landgerichte in willkührliche Strafe verfallen seyn. [5])

5) Jus Livonicum, geschrieben, L. III., tit. 13, f. 159.

Art. 4.

Weil nach Landes Gewohnheit der Gerichtstag von dem königl. Herrn Gouverneur sechs Wochen vorher ausgeschrieben wird, als soll und muß die Citation binnen drey Mahl vierzehn Tagen, und also zum wenigsten vierzehn Tage vorher, den Parten gebührlich eingehändigt werden; geschieht es eherals vierzehn Tage, ist es so viel besser. Auf die Citation aber, die nicht zum geringsten vierzehn

Tage zuvor behändigt worden, darf niemand antworten, er thue es denn gutwillig. [6])

6) Aus alter Gewohnheit. M. Brandis Protocoll, Urth. 1 Ao. 1597; ejusd. Collectan. f. 202. Renov. Landes-Ordnung, Ao. 1645, §. 12.

Art. 5.

Zu Verhüthung allerhand Unordnung und Verzögerung der Processe, soll mit Insinuirung der Citation folgendergestalt verfahren werden, daß ein jeder seinen Conterpart nicht allein binnen vorher gesetzter Zeit der drey vierzehn Tage gebührlich citire, besondern auch in dessen Hof durch einen wahrhaften Diener die Citation sende, der solche entweder dem Citato selbst, da er zu Hause, insinuire, oder im Hofe jemand der Diener, mit Anmeldung der Sache, daß sein Herr von dem, der ihn ausgeschicket, für das Landgericht citirt werde, überantworte; in Nichtannehmung aber auf den Tisch niederlege. Wenn solches geschehen und glaubwürdig erwiesen, soll der Citirte zu antworten schuldig; im Widrigen aber auf den Gerichts-Terminum nicht zu besprechen seyn. [7])

7) Renov. Landes-Ordnung de Ao. 1645, §. 12.

Art. 6.

Es soll sich aber niemand unterkühnen, sich an demjenigen, der die Citation bringt oder überantwortet, mit Worten oder Werken im geringsten zu vergreifen, noch die Citation anzunehmen oder niederlegen zu lassen für sich oder die Seinigen zu verweigern, besondern soll den Boten frey, sicher und friedlich passiren lassen. Da nun jemand dawider gehandelt zu haben befunden wird,

soll solches für eine Gewalt gerechnet, und nach Befindung mit willkührlicher, ernster Strafe belegt werden.

Art. 7.

Verneinet ein Mann, daß ihm von seines Gegentheils Citation etwas sey kund gethan worden, oder er dieselbe gesehen, und will das erhalten, wie sich zu Rechte gebühret mit seinem Eide, so ist er nicht schuldig, dem Kläger auf dasselbige Mahl zu antworten. [8])

8) Lehnrecht König Woldemars. Aus dem alten Protocoll, Urth. 2, Ao. 1492. Aus dem schmalen Protocoll, Urth. 2, Ao. 1592. M. Brandis Protocoll, Urth. 10, Ao. 1597; ejusd. Collectan. f. 200.

Art. 8.

Die Kinder mögen ihre Eltern, wegen denenselben schuldiger Ehrerbietung, in anrüchtigen, und dero Person betreffenden Sachen für Recht nicht citiren. [9])

9) Jus Livonic., geschrieben, L. III, t. 12. L. 2, l. 5 et l. 6. ff. de obseq. parent. et patron. praest., et ibi Wesenbec.

Art. 9.

In Schuldsachen, die auf klaren Obligationen, dawider der Debitor, welcher dazu muß gefordert werden, nichts zu sprechen oder einzubringen, beruhen, ist keine Citation vonnöthen; sondern es stehet dem Einhaber derselben frey, schlechterdings beym königl. Landgerichte, oder dem königl. Herrn Gubernator um Contentirung des Debiti und Execution anzuhalten. [10])

10) Protocoll, Ao. 1645, in Sachen Thomas Ecken contra M. G. Groß.

Titul IX.

Von der edictal oder öffentlichen Citation.

Art. 1.

Will sich jemand gar nicht finden lassen, oder macht

und thut, daß die Citation an ihn nicht gelangen kann, und also ungewiß ist, wo er anzutreffen, so soll, auf des Klägers Anhalten, eine öffentliche Citation an die Landstube angeschlagen, die Ursache der Ladung kürzlich erzählt, und ein geraumer Termin dem Abwesenden, oder wer ihn vertreten will, zu erscheinen gesetzt werden.

Art. 2.

Hat der Abwesende, den man an keinem gewissen Orte anzutreffen weiß, unter des Landgerichts Jurisdiction Erb- und Landgüter, auf welche jemand zu sprechen hat, und wohnen Leute darauf, so ists genug, daß der Kläger seine Citation in desselben Gut einschicket und einliefert. Sind aber keine Einwohner daselbst, soll solches durch eine öffentliche Ladung geschehen. Welche sich aber außerhalb Landes in königl. Diensten aufhalten, selbe sollen Jahr und Tag zuvor citiret werden; und wenn solches erweislich beygebracht, daß ihme die Citation eingehändiget, alsdann entweder persönlich, oder durch einen Gevollmächtigten zu compariren und zu antworten schuldig seyn.

Art. 3.

Imgleichen sollen alle entwichene Uebelthäter, Ausgetretene und Herumschweifende durch eine öffentliche Citation peremtorie citiret und in Termino wider sie procediret und verfahren werden.

Titul X.

Vom Ausbleiben und Ungehorsam des Klägers und Beklagten.

Art. 1.

Wenn der Kläger, der einen Andern gerichtlich

citiret hat, in dem angesetzten Termino nicht erscheinet, sondern ohne erweislich genugsame Ehehaft muthwillig außenbleibet, und der Beklagte dessen Ungehorsam beschuldiget: so soll der Kläger in die Gerichts-Expensen nach richterlicher Moderation condemniret, auch ehe er dieselben erlegt hat, mit keiner fernern Vorladung zugelassen noch gehört werden [1]); darüber auch nach Befindung in des Landgerichts Strafe auf 100 Reichsthaler verfallen seyn. [2])

1) Text. in L. eum quem temere 79. ff. de judic. Cap. 1. X. de dol. et centum inb.

2) Liesl. Landrecht, L. II, art. 16. M. Brandis Collectan. f. 206. Protocoll Ao. 1597, f. 105; Protocoll Ao. 1617. Urth. 13.

Art. 2.

Will der Beklagte, nachdem ihm die Citation in Rechts gebührender Zeit eingehändigt, muthwilliger, freventlicher Weise nicht erscheinen, und seinem Gegentheile nicht antworten, so soll er gleichfalls in die Expensen nach richterlicher Moderation condemniret, und darüber in 100 Reichsthaler Strafe verfallen seyn. Da er nun zum nächsten Gerichtstage auf anderweitige Citation abermahls ungehorsamlich ausbleibet, hat er noch ein Mahl 100 Reichsthaler verbrochen, und wird der Hauptsachen niederfällig; es wäre denn, daß er durch echte Noth wäre behindert worden, und dieselbe bewiese. [3])

3) Liesl. Landrecht, L. II, art. 4. M. Brandis Protocoll, Urth. 3 et 26, Ao. 1597; ejusd. Collectan. f. 202. Landrecht König Woldemars.

Art. 3.

Echte Noth aber heißen: Gefängniß, Krankheit, Verroßdienstung seines Guts, Unsicherheit wegen Kriegsgefahr,

Abwesenheit außerhalb Landes und dergleichen [4]). Wird nun jemand durch solcher Ehehaften eine verhindert, daß er vor Gericht nicht kommen kann, und bescheiniget dasselbe durch einen Boten für Gericht; so bleibet er seines Außenbleibens ohne Schaden bis auf das nächstfolgende Gerichte, oder bis er der echten Noth ledig wird. Wer aber Bürgen setzet zu erscheinen, und es benimmt ihm die echte Noth, daß er nicht fürkommen kann, so soll derselbe die echte Noth mit seinem körperlichen Eide beweisen. [5])

4) Liesl. Landrecht, L. II, art. 15.

5) M. Brandis Collectan. f. 204.

Art. 4.

Bleiben beyde Theile, Kläger und Beklagter, zugleich aus, so bleibet einer gegen den andern ungefähret [6]); es wäre denn die Sache allbereit in Anschlag gebracht, oder vorher zu Recht anhängig gemacht; denn was vor Gericht kommt, mag man ohne des Richters Vollwort nicht vergleichen. [7]) *)

6) C. significasti X. de divort. L. si uxor. 13. §. judex 5. ff. ad leg. Juliam de adult.

7) Lehnrecht König Waldemars. Liesl. Landrecht, *L. I, art. 1. §. ult.* M. Brandis Collectan. *f. 197 et 203.*

Art. 5.

Die Wittwen sitzen nach ihres Mannes Absterben Jahr und Tag frey, und dürfen innerhalb deme zu Rechte niemanden antworten. [8])

8) M. Brandis Collectan. f. 166. Protocoll Ao. 1597, Urth. 27, f. 120.

*) Der Nachsatz dieses Artikels, von den Worten „es wäre denn" bis zum Schlusse, ist nur in den Handschriften Nr. III und Nr. V, die dazu gehörige Anmerkung 7) aber in der letzten allein enthalten.

Titul XI.

Vom sichern Geleite.

Art. 1.

Ist jemand unfehlig seines Leibes vor seinem Herrn oder vor seinen Feinden, die im Lande sind, so soll ihm sicher Geleite gegeben werden vor ihn und allen, die im Lande wohnhaftig sind, zu und von dem Rechte, wo er hin will.[1])

1) Lehnrecht König Woldemars.

Art. 2.

Es muß sich aber der, dem das Geleite und Sicherheit gegeben ist, auch gebührlich verhalten: denn der sich nicht geleitlich verhält, mag des Geleites nicht genießen.[2])

2) L. auxilium 37, in fin. L. ff. de minor.

Titul XII.

In was Ordnung die Sachen im Landgerichte sollen gehöret werden.

Art. 1.

In diesem königl. Landgerichte ist es je und alle Wege also observiret und gehalten worden, daß in Fürtrag- und Abhandlung der Sachen die Herren Reichsräthe am ersten angeschlagen und gehöret werden, denen die Herren Landräthe, darauf der Adel und also fort die andern litigirenden Partheyen gefolget[1]), wobey es auch annoch verbleibet.

1) Landes-Gewohnheit, Urth. 12, Febr. Ao. 1644.

Art. 2.

Um solche Ordnung desto richtiger zu halten, sollen die Parten und deren Anwälde sich etliche Tage vor dem angehenden Landgerichte bey dem Landgerichts-Secretario angeben, und mit weme sie thun haben, vermelden,

damit derselbe die Sachen, vorerwähnter Ordnung gemäß, in Anschlag bringen möge.

Art. 3.

Da es sich zutrüge, daß jemand von einem Landrathe, den er vorher citiret, wiederum vor Gerichte geladen würde, soll gleichwohl der Landrath mit seiner Klage vor, und hernach der andere, so erst citiret, gehöret werden. Doch soll solches dem einen oder dem andern Theile in der Hauptsache weder fürträglich noch nachtheilig seyn.[2])

2) Urth. den 12. Febr. 1644.

Titul XIII.

Von Procuratoren, Vorsprachen und Vollmächtigen.

Art. 1.

Es ist merklich daran gelegen, daß die Sachen im Gerichte recht und gründlich vorgetragen werden, weil es sich leicht begeben kann, daß einem die Urthel auch in seiner gerechten Sache entgegen laufen, aus Ursache, daß er dieselbe ihrer Wichtigkeit und Nothdurft nach nicht recht vorbringen, noch den Richter genugsam und mit gehörigen Umständen informiren kann, und also auf einen ungegründeten Bericht ein widrig Urthel erfolget: als mögen die Partheyen, welche selbst ihre Sache vor Gericht nicht wollen oder können vorbringen und einführen, Andere, so dazu geschickt sind, gebrauchen.

Art. 2.

Und damit niemand aus Armuth hülf- und rechtlos gelassen werde, sollen denen Armen, auf erstatteten Eid der Armuth, und andern elenden Personen, ein Procurator

und Anwald ex officio, oder Amtswegen, zugeordnet werden, welcher bey Pön dieselben anzunehmen, und mit nicht wenigerm Fleiß und Treue, als seiner andern Parten Sachen, zu handeln und in Acht zu haben schuldig seyn soll. [1])

1) Jus Livon. L. III, tit. 10. Cammergerichts-Ordnung de Ao. 1555, tit. 19, art. 1.

Art. 3.

Nachdem aber die Parten zuweilen durch Vorsatz und um schnöden Gewinnstes willen, zuweilen durch Ungeschicklichkeit, zuweilen durch Nachlässigkeit derer, die sich für Procuratoren und Vollmächtige brauchen lassen, in unnöthige Weitläuftigkeit geführet, umgetrieben, und dadurch in große Unkosten und Schaden gesetzt werden, als will das königl. Landgericht inkünftig keinen zum Procurator fürgestatten, der nicht zuvor den unten befindlichen Eid wirklich abgeleget.

Art. 4.

Die nun also für Procuratoren und Vorsprachen für diesem königl. Landgerichte admittiret werden, und sich gebrauchen lassen, sollen zuförderst Gott im Himmel fürchten, die Gerechtigkeit vor Augen haben, dem königl. Gouverneur und Herren Landräthen allen gebührlichen Respect und Gehorsam erweisen, sich der Wahrheit befleissigen [2]), die Parten wider Wissen und Gewissen nicht vollherzig machen, gegen einander verhetzen, noch zu allerhand rechtsverbotenen Winkelzügen, Gefährlichkeit und Weiterung anleiten; dann auch vor Gerichte, als einem hochheiligen Orte, alles verdrießlichen, unnöthigen Gezänkes, unziemlicher Worte und unnützer Stachelreden sich enthalten; niemanden schriftlich noch mündlich beschimpfen, noch Personalia tractiren, sondern allein die Merita causae mit bescheidenen, kurzen, zur Sache dienlichen Worten mündlich oder schriftlich vortragen, und sonsten in Allem, ihrem Amte und Eide gemäß sich bezeigen und verhalten.

2) Text. elegans in L. 14. §. patroni. 1. C. de Judic.

Art. 5.

Wenn die Principalen selbst nicht zugegen, sollen sie sich zur Legitimirung ihrer Person mit einer genugsamen schriftlichen Vollmacht versehen [3]), auch vorher in der Sache vollkommen und zur Genüge informiren und unrichten lassen, damit es keiner Rücksprache, dadurch die Sachen nur verlängert werden, vonnöthen habe.

3) C. 1. X. de procurat.

Art. 6.

Die Procuratoren und Vollmächtigen sollen die Producta und Wechselschriften, welche sie wegen ihrer Principalen gerichtlich übergeben, mit ihrem Tauf- und Zunamen unterschreiben; desgleichen auch die Parten, wenn sie ihre Nothdurft bey Andern stellen lassen, selbst übergeben, auch die Concipienten namkundig zu machen schuldig seyn. Da nun in solchen Schriften befunden wird, daß entweder der Richter oder der Gegentheil mit Worten zur Ungebühr angegriffen worden, soll sowohl der Principal, als Procurator oder Concipient in willkührliche Strafe verfallen, der Procurator oder Concipient aber dieselbe von seinem Principal wieder zu fordern sub poena dupli nicht bemächtiget, und

davon auf Vermuthung sich eidlich zu purgiren gehalten seyn.

Art. 7.

Insonderheit wird denen Procuratoren, wie vor diesem geschehen, auferlegt, ihre Sachen schließlich, ohne Weitläuftigkeit, unnöthige, viele Allegaten, und verdrießliche Wiederhohlung eines Dinges, zu führen, bey Vermeidung willkührlicher, unnachlässiger Strafe.

Art. 8.

Der langen mündlichen Recesse und Fürträge, die doch zu nichts, als zu Verlängerung der Processe und Verhinderung der Sachen dienen, sollen sich die Procuratoren gänzlich enthalten, hergegen die Nothdurft jederzeit in Schriften mit dieser und dergleichen kurzen Formalien übergeben: In Sachen N. contra N. übergebe ich Klag-Libell, Exception, Replik-, Duplik-Schrift, bitte zu verlesen, und wie darinnen gebeten, zu erkennen. Oder: In Sachen N. contra N. bitte ich Copiam vom Gegentheil jetzigen Products oder Einlage und Dilationem ad respondendum vel concludendum, oder Zeit zu antworten, oder zu schließen.

Art. 9.

Begäbe es sich aber, daß die Procuratoren wegen ihrer Principalen etwas mündlichen fürtragen oder beantworten müßten, sollen sie solches kurz und verständlich, daß es protocolliret werden kann, fürbringen, sonsten aber aller Nebenreden, so zur Sache nicht dienlich, sich äußern.

Art. 10.

Wer zum Procurator oder Vollmächtigen in einer gewissen Sache gesetzt ist, zu agiren, zu fordern oder

einen Andern gerichtlich zu besprechen, der muß auch, wenn sein Principal deswegen wieder belangt wird, antworten und ihn defendiren [4]). Ist aber einer zum General-Procurator und Vollmächtigen aller Sachen bestellt, der muß auch, so oft sein Principal gerichtlich von jemand besprochen wird, zur Sache antworten, ausgenommen in peinlichen Sachen. [5])

4) L. servum 33. §. aequum 4. ff. de procurat. Cap. 4. Qui ad agendum. De procurat. in 6to.

5) Wesenbec in parat. ff. de procurat.

Art. 11.

Ein Procurator oder Vollmächtiger, dem ein Mann seiner Sachen Grund, Gelegenheit und Behelfe eröffnet, kann und soll in derselben Sache künftig dem Gegentheil nicht dienen.

Art. 12.

Viel weniger soll ein Procurator oder Vollmächtiger, der zu bedienen angenommen, Sache, Grund und Behelfe, so ihm von seinem Principal entdeckt und vertrauet worden, oder er auch selbst aus dem Unterricht und Acten angemerket, dem Gegentheil oder dessen Vollmächtigen offenbaren, auch weder heimlich noch öffentlich beiden Parten einräthig noch bedient seyn [6]). Imgleichen soll er sich von der Sache, auf deren Gewinn, einen gewissen Theil oder Part keinesweges verschreiben lassen, oder darüber paciscren, noch dieselbe an sich kaufen; alles bey Vermeidung willkührlicher ernster Strafe und Verlust ehrlichen Namens. [7])

6) T. t. ff. de procurat. et ibid. Wesenbec. L. I. §. 15. qui deposita 6. ff. De L. Corn. de fals.

7) L. 5. C. de postul. L. salarium 7. ff. mandat.

Art. 13.

Ebenmäßig wenn ein Procurator oder Vollmächtiger entweder sich selbst der einmal angenommenen Vollmacht entlediget, oder der Constituent dieselbe aus erheblichen Ursachen revociret und zurück nimmt, soll er in derselben Sache dem Gegentheil nicht dienen, rathen, noch was ihm vertraut, eröffnen.

Art. 14.

Wenn ein Procurator oder Vollmächtiger eine Sache zu führen auf sich genommen, und er dieselbe, wie sich gebühret, nicht in Acht genommen, sondern durch seine Fahrlässigkeit oder einige andere Schuld darinnen etwas versieht, verwahrloset oder verabsäumet, dadurch sein Principal in Schaden gesetzt wird, so ist derselbe schuldig, allen also verursachten und erfolgten Schaden seinem Principalen zu erstatten. [8])

8) L. Procuratorem 11, et L. a procuratore 13, et L. 21. C. mandati. König im Proceß, C. 18. n. 3.

Art. 15.

Ein Procurator oder Vollmächtiger kann mit einer gemeinen Vollmacht ad agendum vel defendendum, zu klagen oder zu antworten, wegen seines Principalen sich in keinen Vertrag einlassen, Geld empfangen, quittiren, vergeben, verschenken, noch veräußern, er sey denn specialiter und ausdrücklich dazu gevollmächtiget. [9]).

9) Wesenbec in Parat. ff. de procur. n. 8.

Art. 16.

Die Procuratoren, Anwälde und Vollmächtigen, welche für dem königl. Landgerichte admittiret werden, sollen nachfolgenden Eid ablegen:

Der Procuratoren-Eid.

Ich N. N. gelobe und schwöre bey Gott und seinem heiligen Evangelium, daß ich soll und will die Partheyen, denen ich bedient seyn werde, mit Treuen meinen; ihre mir aufgetragenen Sachen zu ihrem Besten, nach meinem höchsten Vermögen und Verstande, mit Fleiß fürbringen und handeln, darinnen wissentlich kein Falsch, Unwahrheit oder Unrecht gebrauchen, keinen gefährlichen Aufschub zu Verlängerung der Sachen und des Widerparts Schaden suchen, oder die Parten solches zu thun unterweisen; insonderheit meines Principalen mir vertraute Behelf und Heimlichkeiten zu dessen Schaden und Nachtheil dem Gegenpart, oder dem es nicht zu wissen gebühret, auf keinerley Wege oder Weise, wie solches immer geschehen kann, öffenbaren; diesem löblichen königlichen Landgerichte und denen Personen, die darinnen sitzen, alle gebührliche Reverenz und Ehre beweisen, mich aller Bescheidenheit, Zucht und Ehrbarkeit befleissigen, und sonsten Alles das thun, was den göttlichen beschriebenen, auch diesen löblichen Ritter- und Landrechten gemäß, und einem ehrliebenden, getreuen Procuratoren, Anwalden und Vollmächtigen eignet und gebühret, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Titul XIV.

Von Verwandten und kriegischen Vormündern.

Art. 1.

Ein Verwandter mag wegen seines Verwandten zu Rechte wohl erscheinen, was sich gebühret handeln, und

dessen Recht bewahren, ohne Vollmacht [1]). Doch daß er Cautionem de rato, oder Versicherung der Genehmhaltung bestelle [2]), er wäre denn an der Sache mit interessiret, alsdann er auch ohne solche Versicherung zuzulassen.

1) C. ex parte. 2. §. quia vero, et ibi gl. X. de rescript.
2) L. non solum 39. §. qui alieno ff. de procurat. König im Proceß, C. 21, n. 3.

Art. 2.

Es mag aber keine Frau in solchem Falle zugelassen werden [3]), es wäre denn Mutter oder Großmutter, wenn dieselben als Vormünder wegen ihrer Kinder vorkommen.

3) L. Foeminas 41 ff. de procurat. L. 2. ff. de Reg. jur.

Art. 3.

Unmündige und Minderjährige, wie auch Wittfrauen und Jungfrauen, mögen für Rechte weder Klägers noch Beklagten Stelle vertreten, besondern sie müssen ihre kriegischen Vormünder haben, die ihrentwegen die Sache für Gerichte führen, und sie defendiren. Kömmt es aber mit denen Frauenspersonen zum Eide, sollen sie denselben selbst thun und nicht ihre Vormünder. [4])

4) Liefl. Landrecht, L. I, art. 28, §. 3. M. Brandis Collectan. f. 175.

Art. 4.

Rechtlose Leute, und die, so in die Acht erklärt worden, mögen weder für sich selbst, noch durch einen Vollmächtigen zu Rechte klagen; ist auch niemand schuldig, ihnen im Gerichte zu antworten. Klaget man aber auf sie, so müssen sie zu Rechte antworten. [5])

5) Sächs. Landrecht, L. III, art. 16. M. Brandis Collectan. f. 246.

Titul XV.

Von dem Kläger und dessen Klage.

Art. 1.

Es mag niemand zu klagen gezwungen werden, woferne er die Sache zu Recht nicht anhängig gemacht, denn ein jeder mag mit seinem Schaden schweigen, so lange er will [1]), und was für Gericht nicht geklaget wird, das darf man auch nicht richten [2]). Wenn auch eine Sache vor dem Mannrichter bereits anhängig gemacht und gleichfalls gerichtlich agiret, so können dennoch die Parten vor ergangenem Abscheid sich gütlich vereinbaren. Da aber die Sache *per appellationem* an das königl. Landgericht erwachsen, introduciret und gerichtlich fortgesetzt, alsdann kann kein Vergleich ohne expressen Consens des Landgerichts Statt haben oder gelten. Gleichfalls können auch die Parten, welche währender *Juridique* vorm Nieder-Landgerichte einander citiret, angeschlagen und zu klagen angefangen, sich ohne Consens des Nieder-Gerichts nicht vertragen. *)

1) Liefl. Landrecht, L. II, art. 9. l. un. C. ut nem. invit. consentit. Jus Saxon. Landrecht, L. I, art. 62.
2) L. 4, 5, 8. Hoc autem ff. de dam. inf. M. Brandis Collectan. f. 203.

Art. 2.

Der ist aber ein Kläger, der zum ersten vor Gericht den andern fordern läßt. [3])

3) L. 13 et 29 ff. de judic.

*) Von den Worten „Wenn auch eine Sache" bis zum Schlusse ist dieser Artikel nur in den Handschriften Nr. III und V, die vorangehende Anmerkung [2]) aber in ersterer allein enthalten.

Art. 3.

Wer nun klagen will, soll wohl zusehen, daß er feste klage, das ist: er soll seiner Sache Gerechtigkeit, ob er auch mit der Klage zu Rechte bestehen und fortkommen könne, vorher mit Fleiß erwägen, und mit allem seinen Behelf gefaßt erscheinen [4]), damit er nicht niederfällig und in die Poenam temere litigantis und Expensen nebenst seinem eigenen Schaden verurtheilt werde.

4) L. 1 l. 4 l. ult. C. de edend.

Art. 4.

Wenn nun der Kläger, um seine Sache gerichtlich fortzusetzen, den Gegentheil ordentlich citiret, die Sache auf den Gerichtstag in Anschlag bringen lassen, und die Parten fürgestellet werden, soll der Kläger, entweder selbst oder durch seinen Vollmächtigen, seine Klage in Schriften, nach vorher überreichter Citation, übergeben [5]), dieselbe aber mit deutlichen, verständlichen Worten dergestalt abfassen oder abfassen lassen, daß er vorerst das Factum, oder Geschichte, daraus seine Klage, Action und Forderung ihren Ursprung hat, mit gehörigen Umständen berichte, darauf was ihm sein Gegentheil zu thun oder zu leisten schuldig, oder was er sonst mit Recht wider denselben zu begehren befugt zu seyn vermeinet, einführe, und schließlich für sich auf solche Maaß zu erkennen bitte.

5) L. 1. ff. de edend.

Art. 5.

Dieser Klagschrift soll der Kläger alle Documente und Beweise, auch Urkunden, deren er sich zu Behauptung seiner Sache zu gebrauchen gedenkt, auf ein Mahl

beyfügen [6]), dieselben mit Buchstaben A, B, C, oder Ziffern, 1, 2, 3 ꝛc. bezeichnen, und alles gedoppelt, eines Lautes überreichen, damit das eine davon dem Beklagten zu seiner Verantwortung zugestellt [7]), derselbe mit Abkopiren nicht aufgehalten, und die Sache verzögert werde.

6) L. 25. C. de probat.

7) Authent. Offeratur. L. un. C. de lit. contest. L. 1. ff. de edend. C. 1. X. de libell. oblat.

Art. 6.

Es soll auch der Kläger in solcher seiner Klage und folgenden Wechselschriften, die gerichtlich zu übergeben sind, sich des weitläufigen Allegirens vieler fremder Nationen Rechte und Rechtsgelehrten enthalten, hergegen allein was Nothdurft zu mehrerer Begründung seiner Sache und besserer Information des Richters, auf die göttlichen, diese jetzigen Ritterrechte und Liefländische löbliche Gebräuche sich berufen, und da der streitige Fall darinnen nicht begriffen, dagegen ein klarer Text und Gesetze in denen gemeinen beschriebenen Rechten in terminis zu finden wäre, denselben mit eines oder zweyer der vornehmsten Rechtslehrer Meinung schlechterdings deutlich und verständlich anziehen, und sich darnach allerdings richten, daß kein Productum oder Einlage über einen Bogen gemeiner, mit nichten aber auf groß Regal- oder Post-Papier zusammen gepreßter kleiner Schrift (es wäre denn die Sache in ihren Umständen sehr weitläuftig und wichtig) sich ersteige.

Art. 7.

Wenn der Beklagte auf die Klage geantwortet, soll der Kläger in den nächsten zwey oder drey Tagen

hernach seine Replik-Schrift übergeben, sich darin aller vorangedeuteter Weitläuftigkeit enthalten, damit zum Urthel schließen, und mit keinem fernern Einbringen über sothane zwey Producte ohne gerichtliche Erkenntniß gehört werden. [8])

8) C. 9. cum dilectus. X. de fide instrum. C. 5. pastoralis. de caus. poss. et prop. L. fin. C. de compens.

Art. 8.

Würde aber vor oder nach dem Beschluß etwas Neues fürfallen, und Kläger, daß er davon nichts gewußt, mit seinem Eide erhalten, soll ihm, nach Befindung und vorhergehendem Bescheide, solches in Schriften fürzubringen, zugelassen, und was Rechtens darauf erkannt werden.

Titul XVI.

Von der Reconvention und Wiederklage.

Art. 1.

Wer zuerst geklagt hat, der darf dem Andern auf seine Gegenklage oder Reconvention nicht antworten, er sey denn erst von ihm durch Urthel und Recht gänzlich geschieden. [1])

1) Liefl. Landrecht, L. II, art. 22. M. Brandis Collectan. f. 206. Concord. Sächsisch. Landrecht, L. III, art. 12. Lehnrecht in der Wieck und Oesel, L. III, c. 4.

Art. 2.

Dieses aber hat alsdann Statt, wenn die Sache, darum die Klage erhoben, der andern Sache, warum der Beklagte den Kläger wieder zu belangen vermeinet, anhängig, und eine aus der andern ihren Ursprung hat.

Wenn aber des Klägers Sache mit denen Händeln, darum ihn der Beklagte auch gerichtlich besprechen will, keine Verwandtniß hat, noch eine aus der andern herfließt, alsdann ist des Beklagten Forderung für keine Wiederklage, sondern für eine absonderliche Conventions-Klage zu halten, und der Gegentheil darauf zu antworten schuldig.

Titul XVII.

Von Dilation.

Art. 1.

Wann die Parten auf gebührlich ergangene und insinuirte Citation vor Gerichte zwar erscheinen, es bringt aber der Beklagte beweisliche Entschuldigungen, daß er mit aller seiner Nothdurft auf selbigen Gerichtstag sich nicht fertig halten und antworten können, soll ihm nach Befindung ein Mahl Dilation bis auf den nächstfolgenden Gerichtstag gegeben werden. [1])

1) M. Brandis Protocoll, f. 49, Ao. 1596; ejusd. Collectan. f. 201. Prot. Ao. 1591, Urth. 7, f. 8.

Art. 2.

Erlanget er nun Dilation, darf er weiter nicht citiret werden [2]), besondern ist schuldig, auf den nächstfolgenden Gerichtstag ohne alle Ausflucht, entweder persönlich oder durch einen genugsam Vollmächtigen zu erscheinen und zu antworten.

2) M. Brandis de loco prot. de Ao. 1596, f. 63. b.

Titul XVIII.

Von Caution und Vorstande im Gerichte.

Art. 2.

Die im Fürstenthum Ehsten und den incorporirten

Landen zu erb und eingesessene seyn, Höfe und Güter haben, es sey Kläger oder Beklagter, dürfen keine Caution oder Vorstand im Gericht stellen, besondern da sie niederfällig werden, tastet man ihr Gut an. [1])

1) Liesl. Landrecht, L. II, art. 9. M. Brandis Collectan. f. 203. Prot. Ao. 1592, f. 23. b. Ao. 1597, f. 90.

Art. 2.

Hergegen Fremde, und die in andern Gerichten seßhaftig, sie seyn Kläger oder Beklagte, müssen, auf des Gegentheils Erfordern, Caution und Vorstand stellen für Schaden und Unkosten, auch die Sachen in diesem Gerichte auszuführen, auszuwarten, und was erkannt wird, zu leisten. [2])

2) M. Brandis Collectan. f. 201, 203, et 206; ejusd. Protocoll, f. 113, Ao. 1597, Urth. 3 et 26 et Ao. 1592 in Tiesenhausens Sache. Liesl. Landrecht, L. II, art. 16. Protoc. Ao. 1596, f. 47.

Art. 3.

Hat ein Eingesessener einen Fremden, von dem er allhier beklaget wird, wieder zu besprechen, so ist der Fremde, auf des Gegenparts Anhalten, schuldig, Caution und Vorstand zu bestellen, daß er auf die Wiederklage für diesem königl. Landgerichte antworten und gerecht werden wolle: denn wo ein Mann Recht fordert, da soll er auch Recht geben. [3])

3) Liesl. Landrecht, Lib. II, art. 99. M. Brandis Collectan. f. 203. Concord. Sächsisch. Landrecht, L. I, art. 61, et ibi gl. lat.

Art. 4.

Vermag einer, es sey Kläger oder Beklagter, keine Caution oder Vorstand durch Bürgen oder Pfande aufzubringen, ist genug, den Vorstand mit dem Eide zu thun [4]), oder nach Beschaffenheit der Personen selbst Bürge bleiben.

4) Protoc. Ao. 1629. Urth. 1. in fine mens. Martii.

Titul XIX.

Von dem Juramento calumniae und malitiae.

Art. 1.

Es begiebt sich zum öftern, daß sowohl der Kläger als der Beklagte einer den andern mehr aus Haß und Zanksucht in Gerichten umtreiben, als daß sie eine gute Sache haben. Diesem vorzukommen soll, wenn der Kläger und Beklagte es beyderseits von einander begehren, und das königl. Landgerichte rathsam und nöthig befindet, der Eid für Gefährde, zu Latein Juramentum calumniae genannt, als welcher dem muthwilligen Rechtgehen zu steuern, erfunden worden, vorher geleistet werden, auf Art und Weise wie folget.

Juramentum calumniae actoris, oder Klägers:

Ich N. N., Kläger, schwöre zu Gott und auf sein heiliges Evangelium, daß ich glaube und nicht anders wisse, als daß ich eine gute und rechtfertige Sache habe, suche und begehre; vielweniger hiermit einige Verweilung, oder einen solchen Aufschub, der meinem Widerpart zum Schaden gereichen kann; will auch, so oft ich im Gerichte um etwas gefragt werde, die Wahrheit nicht verschweigen, weniger in dieser Sache jemanden Geschenk oder Verehrung geben, noch zusagen, damit das Urtheil nach meinem Willen möge gefället werden. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Juramentum calumniae rei, oder Beklagten:

Ich N. N., Beklagter, schwöre bey Gott und seinem heiligen Evangelium, daß ich glaube und nicht anders wisse, als daß ich eine gute Sache habe, dieselbe gegen meinen Widerpart und Kläger zu verantworten und zu verfechten gedenke, auch in dieser Sache keinen gefährlichen Aufschub zu suchen, noch zu begehren; will auch, so oft ich um etwas im Gerichte befragt werde, die rechte Wahrheit, so viel mir wissend, jedes Mahl bekennen, und niemand einige Geschenke und Verehrung geben oder ausloben, damit der Kläger verlieren und ich die Sache gewinnen möge. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Art. 2.

Verweigert sich Kläger, den vorgeschriebenen Eid zu leisten, wenn der Beklagte denselben von ihm gerichtlich begehret, soll des Klägers Klage kraftlos seyn, dagegen der Beklagte frey erkannt werden, also, daß er nicht schuldig seinem Widerpart in der Sache weiter zu antworten, und soll der Kläger dem Beklagten allen erlittenen Schaden und Unkosten, nach Ermäßigung des Gerichts, erstatten. Will auch der Beklagte den vorgeschriebenen Eid auf des Klägers gerichtliches Begehren nicht ablegen, so soll es dafür gehalten und erkannt werden, als hätte der Beklagte die Klage gänzlich gestanden und die Schuld auf sich genommen, und also der Sachen verlustig seyn.

Art. 3.

Will weder Kläger noch Beklagter einen Eid von einander fordern, es vermerkt aber das königliche Landgericht ohne das aus allen Umständen, daß die Parten mit solchem Gerichtsproceß langen schädlichen Aufschub und unnütze Ausflüchte suchen, die Sache nur aufzuhalten, als mag das Gericht ex officio ihnen beiderseits den nachfolgenden Eid vorstellen und begehren.

Juramentum malitiae.

Ich N. N. schwöre bey Gott und seinem heiligen Evangelium, daß ich dieses fürstelle, suche und begehre nicht aus rachgieriger Meynung, Wunsch und Argheit, oder auch die Zeit damit zu verlängern, sondern daß es also meine Nothdurft erfordert und erheischet. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Titul XX.

Von dem Beklagten, dessen Antwort und Exceptionen.

Art. 1.

Ein jeder, der beklagt wird, mag erscheinen, und sich wider den Kläger schützen und verantworten.

Art. 2.

Es soll aber der Beklagte auf des Klägers eingebrachte und empfangene Klage in angesetztem Termino alle seine dawider habende Exceptionen und Schutzreden, so viel er derselben hat, in Schriften mit allen dazu gehörigen Documenten und Beweisthum, damit er die Klage zu hintertreiben vermeynet, auf ein Mahl, gleichwie bey der Klage verordnet, einbringen und doppelt übergeben, und sich in Abfassung seiner Exceptions-Schrift dem Kläger, wegen verbotenen unnöthigen Allegirens, verdrießlicher Weitläuftigkeit und sonsten, allerdings gleich verhalten.

Art. 3.

Wenn der Kläger auf die eingegebenen Exceptiones repliciret und geschlossen, soll der Beklagte mit noch einer Schrift, oder Duplica zum Urthel schließen, und also demselben auch, gleich dem Kläger, mehr nicht, als zwey Producte oder Einlagen zugelassen seyn; es würde denn dem Kläger aus erheblichen Ursachen noch eins zu handeln, vom Gerichte verstattet, alsdann dem Beklagten solches auch zuzulassen.

Art. 4.

Und damit alle Gefährlichkeit, deren sich die Parten, insonderheit die Beklagten, indem sie den letzten Satz haben, zuweilen zu Verdunkelung des Gegentheils Sache, und Verführung des Richters zu gebrauchen pflegen, verhüthet werden, so sollen die Parten, zuförderst beklagtes Theil, in ihren Schlußschriften nichts Neues, sonderlich die Geschichte und deren Beweis betreffend, einführen; denn da solches geschehen, und in der letzten Handlung in facto etwas Neues eingebracht würde, soll selbige Schrift gänzlich verworfen, die Sache ex officio für beschlossen angenommen, und darinnen, was Rechtens, erkannt werden.

Titul XXI.

Von Beweisthum und Bekenntniß.

Art. 1.

Ein jeder ist schuldig, den Grund seiner Sache, darauf er bestehet, zu beweisen. [1])

1) L. qui accusare 4. C. de edend.

Art. 2.

Insonderheit aber muß der beweisen, der da klagt, und ein Ding bejahet, nicht aber der verneinet. [2])

2) L. actor 23. C. de probat. L. verius. 21. ff. eod.

Art. 3.

Unter allem Beweisthum ist keiner kräftiger, als eigenes, ungezwungenes Bekenntniß [3]), insonderheit wenn dasselbe gerichtlich geschiehet. Denn was einer vor Gerichte gestehet, bekennet und überzeugt wird, das kann er folgends nicht wieder verläugnen, verneinen, noch widersprechen [4]); man darf es auch nicht ferner beweisen, denn es wird dafür gehalten, als wäre es mit Urthel und Recht allbereits erkannt.

3) L. cum te 5. C. de transact.

4) Liefl. Landrecht, L. I. art. 21, §. 2. Lehnrecht König Woldemars. M. Brandis Collectan. f. 197.

Titul XXII.

Von Beweise durch Zeugen, und wie mit dem Zeugenverhör zu verfahren.

Art. 1.

Mit Zeugen kann man, in Mangelung der Instrumente und Urkunden, die Sachen wohl beweisen. [1])

1) L. in exercendis 15. C. de fid. instrum.

Art. 2.

Doch mag einer nebenst den gerichtlich approbirten Instrumenten und Urkunden sich auf der Gezeugen Aussage berufen, und zu desto mehrerer Beweisung seiner Sachen sich gerichtlich gebrauchen.

Art. 3.

Der nun Zeugen führen will, der soll seine Meinung

und Intent, was er zu beweisen gedenkt, und zur Sache geschickt oder dienlich, in gewisse Articul deutlich, verständlich und ohne Weitläftigkeit verfassen, auch dabey die Zeugen, die darauf sollen befragt werden, namkundig machen. [2])

2) König im Proceß, C. 72.

Art. 4.

Darauf soll er die Zeugen auf einen gewissen Tag, den ihnen der Richter setzen wird, fürbringen [3]), auch vorher seinen Gegentheil dazu ordentlich citiren lassen [4]), zu erheischen, zu sehen und anzuhören, wie die Zeugen fürgestellt werden und schwören sollen.

3) L. 3. §. fin. ff. de test.
4) Auth. sed etsi C. de testib.

Art. 5.

Es soll aber der Zeugenführer dem Gegentheil die Articul zum wenigsten drey oder vier Tage, oder nach Beschaffung der Sachen, und Disposition des Gerichts zum höchsten acht Tage vor dem Verhör zustellen, damit derselbe, so er will, seine Interrogatoria und Fragstücke dagegen abfassen möge. [5])

5) C. 2. de testib. in 6. König im Proceß, C. 78.

Art. 6.

Doch mag kein Zeugniß gelten, es haben denn die Zeugen, ob es gleich adeliche Personen, ihre Aussage nach landüblichen Rechten beeidiget und beschworen [6]), und mag der Richter, wenn die Parten damit nicht zufrieden seyn, einen Zeugen des Eides nicht erlassen, wenn die Sache von hoher *) Importanz und Wichtigkeit.

6) L. 9. C. de test. M. Brandis Protocoll, Urth. 4, Ao. 1597; ejusd. Collectan. f. 207.

Art. 7.

Wann nun die Zeugen von dem Producenten fürgestellt werden, der Gegentheil auch zugegen und seine Interrogatoria übergeben, oder sonsten habende Nothdurft und Bewahrung eingebracht, stehet ihm zwar frey, seine Exceptiones wider der Zeugen Personen und Aussage fürzubehalten, jedoch soll der Zeuge für eingebrachte und erwiesene Exception nicht beeidigt werden. Wenn aber wider die Gezeugen nicht excipiret wird, alsdann soll der Richter nichts weniger, auf des Zeugenführers Anhalten und Fürstellung, mit Verhör der Zeugen verfahren, und soll der Richter in Beyseyn beyder Parten denen Zeugen die Verwarnung des Meineides in unten gesetzter Form vorhalten, sie beweglich erinnern, und da die Parten die Zeugen der wirklichen Eidesleistung nicht erlassen wollen, die Mannspersonen den Daumen und die ersten beyden Finger in der rechten Hand aufrichten, die Frauenspersonen aber sothane Finger auf die linke Brust legen, und also den nachbefindlichen Zeugeneid von Wort zu Wort nachsagen und thun lassen.

Art. 8.

Da nun gleich der Gegentheil auf ergangene Citation bey der Zeugen Verhör sich nicht einstellen, noch seine Interrogatoria oder Nothdurft einsenden würde, soll

*) Fünf Abschriften, von Nr. II bis VI, haben das Beiwort „hoher" vor Importanz.

der Richter nichts weniger, auf des Zeugenführers Anhalten und Vorstellung, mit der Vereidigung und Verhör der Zeugen verfahren. 7)

7) L. si quando 19 et Auth. Sed et C. de testib.

Art. 9.

Nach abgelegtem Zeugeneide 8) sollen die Parten abtreten, der Richter aber einen Zeugen nach dem andern, jeden absonderlich, einfordern, ihn seines gethanen schweren Eides noch einst erinnern, darauf über die übergebenen Beweis-Articul und Fragstücke, da einige vom Gegentheil eingegeben worden, mit Fleiß befragen.

8) L. 9. C. de testib.

Art. 10.

Wenn der Zeuge seine Wissenschafft auf die Articul ausgesaget, soll er um die Ursache seines Wissens befragt werden: ob er es aus Sehen oder Hören habe, und woher er dasselbe zu wissen bekommen. Sagt aber der Zeuge zu den Articuln Nein, oder daß er davon nichts wisse, soll er weiter nicht gefragt werden.

Art. 11.

Was also die Zeugen auf die Articul und Fragstücke allenthalben berichtet und ausgesagt haben, dasselbe soll nebenst der Zeugen Namen durch den Secretarium mit allem Fleiß klar und deutlich, und, wo es möglich, mit der Zeugen eigenen Worten, protocolliret, und in ein förmlich Rotul gebracht werden.

Art. 12.

Nach beschehener Verhör- und Befragung soll der Richter dem Zeugen die Aussage von Anfang bis zu Ende vorlesen, damit aller Mißverstand, so leichtlich im

Schreiben fürfallen kann, verhüthet werde, und darauf bey seinem gethanen Eide ein Stillschweigen auferlegen, von allen dem, was er ausgesaget, vor Eröffnung der Zeugnisse niemanden etwas zu offenbaren.

Folget die Verwarnung des Meineides.

Nachdem Ihr Zeugen vorgestellt worden, Eure Aussage in Sachen N. contra N. zu thun, und dieselbe mit Eurem körperlichen Eide zu bestärken, als sollt Ihr wissen und vorher wohl bedenken, daß derjenige, der ein falsch Zeugniß giebt, sich an dreyen gröblich versündiget: erstlich an Gott, dessen Namen er mißbrauchet; zum andern an dem Richter, den er mit seiner falschen Aussage betrüget, und auf ein unrechtes Urthel verführet; zum dritten an seinem unschuldigen Nähesten, den er höchlich beleidiget und in Schaden bringt. Wenn Ihr nun Eure Hand aufhebet, sollt Ihr bey Ausstreckung der vordersten drey Finger wissen und beherzigen, daß, welcher Mensch verborgentlich und fälschlich, oder einen falschen Eid schwöret, der schwöret in aller Maaßen, als ob er spräche: So wahr als ich falsch schwöre, so bitte ich Gott den Vater, Gott den Sohn, und Gott den heiligen Geist, die heilige Dreyfaltigkeit, daß ich ausgeschlossen und ausgesetzet werde aus der Gemeinschaft Gottes, sey ein Fluch meines Leibes, meines Lebens und meiner Seele; soll auch die grundlose Barmherzigkeit unsers Herrn und Seligmachers, Jesu Christi, mir nicht zu Trost und Hülfe kommen an meinem letzten Ende, und in der Stunde, wann Leib und Seele von einander scheiden muß; und endlich soll meine Seele, die da bezeichnet wird durch den vierten Finger, und mein Leib,

welchen bedeutet der fünfte Finger, mit einander verdammt werden am jüngsten Gerichte, und müsse beraubt seyn des begierlichen Anschauens des Angesichts Gottes, unsers lieben Herrn Jesu Christi.

Form des Zeugen-Eides.

Ich N. schwöre einen leiblichen Eid zu Gott und seinem heiligen Evangelio, daß ich in Sachen N. und N. die rechte reine Wahrheit sagen will, in Allem, darauf ich werde gefragt werden und mir bewußt ist; keinem Part weder zu Liebe noch zu Leide, und das nicht unterlassen, um einige Gunst, Gabe, Nutzen, Freundschaft, Feindschaft oder Anderes, wie das Menschen-Sinne erdenken möchten, auch was ich aussagen werde, bis nach eröffneter Kundschaft niemanden offenbaren. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Eine andere Form für die undeutschen Bauern.

Ich N. schwöre einen Eid bey Gott und seinem heiligen Evangelio, daß ich in der Sache zwischen N. und N. die rechte, reine Wahrheit ausgesaget in Allem, davon ich gefraget worden und mir bewußt gewesen, und das nicht unterlassen um Freundschaft, Feindschaft, Gabe oder Gewinn; und so ich nicht die Wahrheit gesaget, falsch gezeuget oder etwas verschwiegen, so gehe es über meine Seele, Leib und alle meine Habe und Wohlfahrt.

Titul XXIII.

Wie viel Personen zu einem vollkommenen Zeugniß vonnöthen.

Art. 1.

Ein jeder, der ein vollkommen Zeugniß führen, und damit etwas beweisen will, der soll solches thun zum wenigsten mit zweyen glaubwürdigen Zeugen, die in ihrer Aussage übereinstimmen [1]; denn eines Zeugen Aussage mag im Recht für einen vollkommenen Beweis nicht angenommen werden [2]; darentgegen auch die große Menge der Zeugen, zur Verhüthung unnöthiger Eide, von dem Richter nicht gestattet, noch zugelassen seyn soll.

1) L. Ubi numerus 12. ff. de testib. C. Cum esses X. de test. Deuter. XVII, 6. Johann. VIII, 17.

2) C. Licet X de probat. Urth. Ao. 1597, f. 105. b.

Art. 2.

Begäbe es sich aber, daß der Zeugenführer nicht mehr, als einen einzigen Zeugen vorzubringen wüßte, und selbiger Zeuge wäre eine ehrliche, unverwerfliche und unbescholtene Person, so macht seine eidliche Aussage einen halben Beweis [3]; und so der Zeugenführer bey seinem Eide erhalten will, daß dasjenige wahr sey, was der einzige Zeuge gezeugt hat, so wird es für einen vollkommenen Beweis gehalten.

3) Wesenbec. in parat. ff. de Prob. n. 4. Protocoll Ao. 1596, Urth. 7, f. 67, b.

Art. 3.

Doch muß solcher Zeugenführer eines guten Namens und Gerüchtes seyn. Denn da er eine solche Person, die eines bösen Gerüchtes, und das Schwören gering achtet, soll er nicht zugelassen werden, eines einzigen Zeugen eidliche Aussage mit seinem Eide zu bestätigen und zu bestärken. [4]

4) M. Brandis Collectan. f. 207; ejusd. Prot. Urth. 4. Ao. 1597.

Titul XXIV.

Wer zum Zeugen könne zugelassen werden oder nicht.

Art. 1.

Zeugen sollen ehrliche, unbescholtene und solche Leute und Personen seyn, die für Rechte stehen können. [1])

1) L. 3. §. lege Julia ff. de testib. c. nulli 3. q. 4.

Art. 2.

Werden demnach zu Zeugen im Rechte nicht zugelassen, sondern verworfen: Meineidige [2]), Ehrlose [3]), Pasquillanten [4]), Delatoren und Angeber [5]); item die ihres Amtes, wegen Mißhandlung oder Verbrechen, entsetzet worden, die des Landes verwiesen, oder durch Urthel und Recht an Ehre, Leib und Gliedern gestraft worden.

2) C. 54 testim. X. de test. L. si quis major C. de transact.
3) L. 3. §. 5. et l. 21. ff. de test. C. Ex quodam X. eod.
4) L. 1. l. 4. §. calumniator ff. de his qui not. infam.
5) L. ab accusatione 6. §. 3. ff. ad Senatus C. Turpil.

Art. 3.

Unmündige [6]), Minderjährige unter zwanzig Jahren [7]), und die an ihrer Vernunft gebrechlich seyn [8]), können zu Recht nicht zeugen.

6) L. 9. §. 1. ff. de testib.
7) L. 20. ff. eod. Liefl. Landrecht, L. I, art. 22. M. Brandis Collectan. f. 284.
8) L. si quis magistratus ff. de muner. et honorib.

Art. 4.

Eltern und Kinder mögen zu Zeugen wider einander nicht zugelassen werden [9]), es sey denn in Sachen, die das Alter der Kinder oder die Ehe betreffen. [10])

9) L. parentes 6. C. de testib.
10) L. Etiam. ff. de probat. et ibi glossa.

Art. 5.

Desgleichen mögen Mann und Frau, wegen ehelicher Affection und schuldiger Treue, für und wider einander nicht zeugen. [11])

11) L. Etiam 3. C. de testib.

Art. 6.

So lange jemand in eines Mannes Brode und Dienst ist [12]), kann er in desselben Sache nicht zeugen, man könnte denn die Wahrheit durch andere Personen oder Wege nicht erfahren [13]). Ist er aber aus seinem Brod, so kann er auch dasjenige zeugen, was in seinem Dienste geschehen ist. [14])

12) L. 4. 6. et 24. ff. de testib. L. 3, C. eod.
13) C. Veniens X. de testib. L. consensu. 8. §. 6. C. de repudiis.
14) Sichardus ad L. III. C. de testib.

Art. 7.

Wenn jemand in einer Sache in Rathen und Thaten gewesen [15]), oder Part, Theil, Gewinn oder Verlust daran hat, der kann in derselben Sache nicht zeugen. [16])

15) L. fin. ff. de testib. C. si testes. §. testes quos accusator. 4. q. 3.
16) L. nullus 19. ff. de testibus.

Art. 8.

Wer mit dem, wider den er zeugen soll, in offenbarer Feindschaft lebet, der kann zum Zeugen in solcher Sache nicht gestattet werden. [17])

17) L. testium 3. pr. ff. de test.

Art. 9.

Frauen oder Weibsbilder, die ihrer Ehren unberüchtigt seyn, mögen in Sachen wohl zeugen [18]), doch daß sie zu Hause eidlich abgehöret werden. [19])

18) L. ex eo 18 ff. de testib. Aus dem alten Protocoll, Urth. 4, Ao. 1492; ibid. Urth. 332, Ao. 1537. M. Brandis Collectan. f. 165. Protocoll de Ao. 1591, Urth. 5.

19) Protocoll, Ao. 1619, 23. Febr.

Art. 10.

Blutsverwandten, Schwäger und Vormünder, wenn sie nicht gutwillig zeugen wollen [20], können sich der Zeugniß zu geben wohl entschuldigen [21], es wäre denn sonsten niemand bey der Sache gewesen, und man also hinter die Wahrheit anderer Gestalt nicht kommen könnte.

20) Auth. Presbyteros C. de Episc. et Cler.

21) L. 4. ff. de testib. L. juris consultus 10 in pr. ff. de gradib. et affin.

Titul XXV.

Ob sich jemand Zeugniß zu geben verweigerte.

Art. 1.

Ein jeder ist schuldig, die Wahrheit, wenn er darum gefragt wird, zu offenbaren, und davon Zeugniß zu geben. [1].

1) C. quanquam 14. q. 2. et fin. X. de testib. cog. Protocoll Ao. 1591, f. 9.

Art. 2.

Da es sich nun begäbe, daß einer Zeugniß zu geben gefordert würde, er wollte aber gar nicht erscheinen und seine Wissenschaft eröffnen, so soll derselbe durch Geldstrafe, und nach Befindung des Ungehorsams, auch Beschaffenheit der Person und Sachen, durch andere ernste Zwangmittel dazu gebracht werden [2], ohngeachtet er auch einen Eid ohne Noth geschworen, daß er in der

Sache nicht zeugen wolle; sintemal es eine große Sünde ist, die Wahrheit verdrücken und nicht eröffnen wollen.

2) T. t. X. de testib. cog.

Art. 3.

Doch mögen die Personen, welche in vorhergehendem Tit. XXIV. Art. 4, 5, 7, benannt [3], imgleichen jemand wider sich selbst [4], in seiner eigenen Sache, zu zeugen nicht gezwungen werden.

3) L. 4. ff. de testib.

4) L. nimis. C. 7. de testib.

Titul XXVI.

Ob ein Zeuge wegen Krankheit für Gericht nicht kommen könnte.

Art. 1.

Kann jemand, der zur Zeugniß gefordert worden, wegen Krankheit für Gerichte nicht erscheinen und seine Aussage thun, so soll der Richter selbander und dem Secretario zu dem kranken Zeugen ins Haus gehen, den gewöhnlichen Zeugen-Eid, wie sich gebühret, von ihm nehmen, auf alle seine Wissenschaft ordentlich befragen, was derselbe darauf deponiret und aussaget, mit Fleiß und Umständen durch den Secretarium aufzeichnen lassen, und denen Parten zu ihrer Nothdurft ertheilen.

Titul XXVII.

Von Gezeugniß zu ewiger Gedächtniß.

Art. 1.

Es begiebt sich zuweilen, daß in des Klägers Macht nicht ist, gleich itzund seine Klage, die auf Zeugen beruhet, an- und fortzustellen; er muß sich aber wegen der

Zeugen hohen Alters und besorglichen Todesfällen, oder daß sie sich auf eine lange gefährliche Reise begeben wollen, befürchten, es möchte ihm durch solche und andere Zufälle künftig nicht an der Sachen Gerechtigkeit, sondern an Beweisthum ermangeln [1]), als ist dem Kläger auf solchen Fall zugelassen, dergleichen Zeugen, deren er sich in künftiger Rechtfertigung zu gebrauchen gedenket, zur ewigen Gedächtniß abhören zu lassen.

1) L. duo sunt Titii 30 ff. de testam. tutor.

Art. 2.

Befürchtet sich auch jemand, er werde um Etwas von einem Andern besprochen werden, sintemal bey ihm nicht stehet, daß er dann und wann beklaget werde, damit er derowegen durch Verlauf der Zeit und angedeutete Zufälle an seinem Beweise und Defension nicht verkürzt werde, ist dem beklagten Theil gleichfalls vergönnet, seine habenden Zeugen, womit er die zu besorgende Klage und Ansprüche zu widerlegen verhoffet, zu ewiger Gedächtniß eidlich examiniren zu lassen. [2])

2) L. 5. in fin. ff. de dol. except.

Titul XXVIII.

Von Beweise durch Briefe, Siegel, Handschriften und andere schriftliche Urkunden.

Art. 1.

Glaubwürdige Briefe, Siegel und schriftliche Urkunden, auch ausgeschnittene Zettel, welche zu Rechte angenommen und approbiret, beweisen mehr, als Zeugen-Aussage. [1])

1) L. in exercendis 15 C. de fid. instrum.

Art. 2.

Produciret nun jemand Siegel, Briefe, Handschriften, Verträge, oder andere unverwerfliche Urkunden zu Beweisung seiner Klage oder Exceptionen, so soll der Gegentheil seine ausgegebene Briefe, Siegel und Handzeichen recognosciren und erkennen [2]), oder daß es seine Hand und Siegel nicht sey, eidlich erhalten.

2) L. scripturas 11. C. qui pot. in pign. l. 13 et 14. C. de probat. C. 2. X. de fid. instrum. l. cognoscere 56. ff. de iis Carpzov. pt. 2. jurispr. const. 17. def. 12.

Art. 3.

Will er nicht erscheinen, und Hand und Siegel nicht recognosciren, sondern bleibet auf beschehene Citation ungehorsam und ohne beweisliche Ehehafte aus, so soll die producirte Verschreibung in contumaciam für bekannt, auch die Sache für beschlossen angenommen, und mit gerichtlichtlicher Condemnation, Execution oder Absolution, wie nach Befindung Rechtens, verfahren werden. [3])

3) Gail. L. II. observ. 80. Carpzov. loco cit.

Art. 4.

Es sollen aber die Urkunden, derer sich jemand zu Beweisung seiner Sachen, Forderung oder Defension gerichtlich gebrauchen will, in originali, da sie vorhanden, produciret werden. Da aber die Originalia nicht könnten beygebracht werden, sollen von glaubwürdigen Gerichts-Geschwornen vidimirte Copeyen eben dasselbe probiren, was die Originalia probiren, und zu Recht erweisen könnten.

Art. 5.

Wird für offenem Landgerichte eine Sache verhandelt, verglichen, vertragen und gerichtlich verzeichnet,

folgends davon ein Extract unter des Secretarii Hand im Gerichte fürgeleget, so kann dawider niemand einige Einrede thun, es wäre denn derjenige, der daran interessiret, außerhalb Landes; der wird von der Zeit an, da er solches zu wissen bekommen, innerhalb Jahres und Tages (das ist ein Jahr, sechs Wochen und drey Tage), dawider billig zugelassen; er muß aber, auf des Gegentheils Begehren, die Zeit solcher seiner erlangten Wissenschaft mit seinem körperlichen Eide erhalten.

Art. 6.

In Schuldforderungen, die mit unleugbaren Briefen und Siegeln bewiesen werden, und die keine unehrliche Zusage in sich haben [4]), soll auf gerichtliche Producirung des Original-Schuldbriefes oder Verschreibung schleunig verholfen, und der Debitor mit keinen vortheilhaftigen Exceptionen, Ausflüchten und Einreden wider seine ausgegebene Hand und Siegel gehört werden, und da er in der Bezahlung säumig, der Execution durch den Mannrichter gewärtig seyn [5]), er könnte denn mit Quittung oder sonsten genugsam beweisen, daß er die Schuld bezahlet, oder zuvor seiner Verschreibung ein Genüge geschehen, oder daß er davon durch Urthel und Recht entbunden, oder daß die Sache verglichen und vertragen, oder die Forderung, nach Inhalt des folgenden Articuls, verjährt, oder daß der Kläger ihm, Beklagten, mit unläugbarer, geständiger, betagter und verfallener Schuld gleichfalls so und so viel schuldig; auf welchen Fall die Compensation billig zugelassen, und eine Schuld gegen die andere nach advenant aufzuheben [6]); und diese Exceptiones müssen alsbald und in continenti mit Quittungen, ergangenem Urthel,

brieflichen Urkunden und glaubwürdigen Documenten also bescheiniget werden, daß es fernerer Zeugnisse nicht bedarf, sonsten seyn dieselben nicht zugelassen.

4) L. Generaliter 26. ff. de V. O.

5) M. Brandis Collectan. f. 232; ejusd. Protocoll, Urth. 25, Ao. 1597.

6) L. fin. C. de compensat.

Art. 7.

Doch sollen alte verlegene Schuldbriefe, da in funfzig oder sechzig Jahren nicht Anregung um geschehen, zu Rechte nicht angenommen worden, noch Erkenntniß darüber ergehen, es stünde denn zu beweisen, daß in gebührender Zeit darum wäre angesucht worden; sonsten werden solche alte Schuldbriefe machtlos erkannt. [7])

7) Aus dem alten Protocoll, Urth. 354, Ao. 1539; Urth. 391, Ao. 1547. Braunes Protocoll, f. 57. M. Brandis Collectan. f. 231, Urth. Ao. 1642. Stahl contra H. Scholmann und Consort. Prot. Ao. 1597, Urth. 21, f. 118.

Art. 8.

Missiven und Sendebriefe, welche einer dem andern abwesend zuschreibet, und darinnen einer Etwas gestehet, oder sich zu Etwas verbindet, wenn dieselben recognosciret oder nicht mögen geleugnet werden, sollen im Gerichte vollkommenen Glauben haben, und denjenigen, der sie geschrieben, genugsam überweisen. [8])

8) Protocoll Ao. 1597, Urth. 2, f. 118.

Art. 9.

Erb- und Schuld-Briefe auf ein Gut lautende gebühren dem rechten Erben desselben Guts. [9])

9) Aus dem braunen Protocoll, Urth. 40, Ao. 1596.

Art. 10.

Sind aber Verträge, Briefe oder andere schriftliche

Urkunden bey einem Theile in Verwahrung, daran der andere interessiret, und ihnen beyden gemein seyn, so soll der Inhaber dieselben dem andern, wenn er deren benöthiget, davon vidimirte Copeyen zu seiner Defension zu ediren und herauszugeben schuldig seyn. 10)

10) L. 4. in fin. et l. 5. ff. famil. ercis.

Titul XXIX.

Von Beweis durch Augenschein.

Art. 1.

Wenn die Irrungen und Streitigkeiten also beschaffen, daß ohne eingenommenen Augenschein in denselben nicht kann erkannt werden, soll der Mannrichter nebst seinen Assessoren dahin geordnet werden, welcher sich mit der Besichtigung allerdings nach obiger Anweisung, Tit. V., Art. 6, 9 et seq., zu verhalten hat.

Art. 2.

Würde nun von des Mannrichters Spruch ein oder der andere Theil an das königl. Langerichte appelliren, so soll der Appellant gehalten seyn, alle in prima Instantia beym Mannrichter eingeführte Acta et actitata, Zeugenverhör sammt der Landcharte, bey Introducirung seiner Appellation, dem königl. Landgericht zu übergeben, worauf das königl. Landgerichte, nach eingenommenem Bericht, ihr Urthel werden ergehen lassen. Daferne nun das königl. Landgericht bey Ueberfehung der Acten und eingelegten Documente befinden würde, daß noch etwas deficiren oder ermangeln sollte, ehe und bevor ein Urthel ergehen könnte, alsdann sollen zwey aus Mittel derer Herren Landräthe verordnet bleiben, welche auf

einen angesetzten, und denen Parten angedeuteten Termin bey Appellanten erscheinen, alles de novo besichtigen, fleissig protocolliren, und dem königl. Landgerichte davon umständlichen referiren sollen. Wenn aber das Landgericht aus derer Herren Commissarien Relation und eingelegter Landcharte keine vollkömmliche Information haben, darauf ein Urthel könnte gegeben werden, und also die Sache von gar hoher Importanz befindlichen, alsdann soll, auf Suppliciren und Anhalten, die Sache vom königl. Landgerichte insgesammt aufgenommen, von dem königl. Herrn Gubernator und Herren Landräthen besichtiget, und nach Befindung in der Sache zu Lande also definitive erkannt werden. So aber der Sache Nothdurft und deren Beschaffenheit ganz unumgänglich ein mehreres erfordern sollten, so sollen noch aus der Ritterschaft mit verordnete *Commissarii* den streitigen Ort gleichfalls vorhero in Augenschein nehmen, und da beyde Theile mit ihren Zeugen, Documenten und habender Nothdurft gegenwärtig sind, auch *in loco definitive* erkannt werden soll. *)

Titul XXX.

Von Beweisung durch der Partheyen Eid.

Art. 1.

Wenn der Kläger seine Klage durch gerichtliche Bekenntniß, durch glaubwürdige, besiegelte Briefe, Hand-

*) Von den Worten „So aber der Sache Nothdurft" bis zum Schlusse findet sich der Artikel nur in der Handschrift Nr. V. In Nr. III. fehlen auch die den übrigen Handschriften gemeinsamen Worte nächst vorhergehenden Satzes „zu Lande also."

schriften, oder durch Zeugen und andere glaubwürdige Urkunden genugsam erwiesen, so mag der Beklagte sich von der Klage mit keinem Eide loswirken. [1])

1) C. cum esset etc. relatum X. de testam. C. in omni C. licet universis X. de testib. Gl. lat. Sächs. Land-Rechts, L. I, art. 18, verb. secundum quod.

Art. 2.

Wird jemanden ein Eid gerichtlich zuerkannt, so ist derselbe solchen Eid zu leisten schuldig, und da er sich dessen verweigert, der Sachen verlustig.

Art. 3.

Erbeut sich jemand, den zuerkannten Eid zu leisten, der Gegentheil aber erläßt ihm demselben [2]), so ist es eben so viel, als ob er den Eid wirklich geleistet hätte [3]), und mag ihn der Gegenpart ferner zu schwören nicht dringen. [4])

2) M. Brandis Collectan. f. 289.
3) L. 1. et l. 8. C. de reb. cred. et jurejur. L. 9. §. 1. ff. de jurejur.
4) L. 1. ff. D. quar. rer. act. non dat.

Titul XXXI.

Von Beyurtheilen.

Art. 1.

Wenn bey rechtlicher Verfolgung einer Sache zwischen dem Anfange und Ende, und ehe darinnen definitive kann erkannt werden, ein streitiger Punct mit einfällt, und darüber von dem königl. Landgerichte interloquiret oder verabscheidet wird, so seyn die Parten schuldig, sich nach solchem Beyurtheil über den Incident-Punct zu richten und zu verhalten.

Art. 2.

Doch endigen solche Beyurthel die Hauptsache nicht, besondern es muß dieselbe durch ein Endurthel entschieden werden.

Titul XXXII.

Vom Endurtheil.

Art. 1.

Wenn Kläger und Beklagter alle ihre Nothdurft durch zwey Wechselschriften eingebracht und an beyden Seiten geschlossen, sollen die Acten bey verschlossenen Thüren collegialiter verlesen, mit Fleiß erwogen, und darauf nach diesen löblichen Landes-Privilegien, Recessen, Statuten, erweislichen Gewohnheiten, und auf Begebenheit nach denen gemeinen beschriebenen Rechten in jeder Sache, was Rechtens, definitive erkannt, gesprochen und geurtheilt werden.

Art. 2.

Es sollen aber die Zeit über, da das königl. Landgericht mit Abfassung der Urthel bemühet ist, die Parten entweder selbst, oder ihre Anwälde und Vollmächtigen stets bey der Hand bleiben, damit sie über einen und den andern, in Verlesung der Acten und unter der Deliberation fürfallenden Zweifel vernommen, der Richter plenarie informiret, und also die Urthel auf einen gewissen Grund mögen gesetzt werden.

Art. 3.

Alle Urthel, so in einer Juridica abgefasset und gesprochen worden, sollen, wie gebräuchlich, auf einen gewissen, zu eines jeden Nachricht an die Landstube vorher angeschlage-

nen Tag, auf ein Mahl öffentlich abgelesen, und folgends denen Parten die Originalia unter des königl. Herrn Gubernatoren und derer Herren Landräthe Subscription und Insiegel, die Copeyen aber unter des Secretarii Hand, gegen die Gebühr ausgegeben werden.

Titul XXXIII.

Von der Appellation.

Art. 1.

Wenn von dem Nieder-Landgerichte in Sachen, die dahin gehören, erkannt worden, davon an das Ober-Landgericht appelliret wird, welches gleichwohl den andern Tag nach Publicirung der Urthel geschehen muß, soll der appellirende Part alsofort, in noch währendem Landgerichte, ohne vorhergehende Citation des Gegentheils, nur daß er die Sache in Anschlag bringen lasse, seine wider das Urthel habende Gravamina oder Beschwerungs-Puncte, mit Beylegung der in der ersten Instanz ergangenen Acten, ohne Weitläuftigkeit, gedoppelt, damit der Gegentheil darauf antworten könne, beybringen, und darauf Erkenntniß erwarten, immaßen in diesen Appellations-Sachen nicht mehr als eine Schrift von jedem Theile soll zugelassen seyn.

Art. 2.

Will aber jemand von des Mannrichters Urthel an das Landgericht appelliren, derselbe soll es thun alsofort, so lange das Gericht bey einander ist, mit Niederlegung eines Ungarischen Guldens, und durch den Mannrichter mit eigener Hand unter das Urthel zeichnen lassen, daß er also appelliret habe. Denn wer nicht dergestalt, wie

oben erwähnt, ein Urthel, das ihm zuwider läuft, glimpflich empfängt, sondern schilt oder widerspricht, das Urthel bleibt stet, bey Macht und bündig. [1])

1) Liefl. Land-Recht, L. II. art. 15. Aus dem alten Protocoll, Urth. 378. M. Brandis Collectan. f. 56.

Art. 3.

So viel das königl. Ober-Landgericht betrifft, weil vermöge uralter, wohlhergebrachter und confirmirter Landes-Privilegien [2]), dasjenige, was von dem königl. Herrn Gubernator und Herren Landräthen erkannt, geurtheilet und gefunden wird, soll stete seyn, und niemand ausgehende Rechte zu suchen bemächtiget ist [3]), solches auch die gemeine Ritter- und Landschaft unterschiedlich also bewilliget [4]), so mag derowegen niemand von des königl. Landgerichts Endurthel weiter appelliren, besondern es wird dasselbe gebührlich exequiret, und derjenige, der dawider handelt, in des Landes Rechten beschriebene Strafe verdammt. [5])

2) König Woldemar Ao. 1215. König Christoffers Confirmation Ao. 1320; Wolters von Plettenberg Ao. 1510 et 1525. M. Brandis Collectan. f. 228.

3) Bischof Johanns und Wolters von Plettenberg versiegelte Briefe Ao. 1516. Privilegium Johanns von der Recke Ao. 550.

4) Gemeine Verwilligung in Liefland Ao. 1500 und 1543. Vertrag zwischen der Ritterschaft und der Stadt Reval, Ao. 1543. König Gustav Adolphs General-Privilegium, Ao. 1617. Vereinigung der sämmtlichen Ritterschaft zu Wosel, Ao. 15 5. M. Brandis Collectan. 217. Protocoll, Ao. 1592. f. 16. b.

5) Decretum Ao. 1596. 17. Jan. contra Jürgen Naschert. Des Landgerichts Schreiben an König Sigismund, contra Bredekau und Frankenhausen. M. Brandis Protocoll de A. 1594, 1595, 1596, 1597.

Art. 4.

Da aber jemand nach dem ersten, im königl. Landgerichte definitive gesprochenen Urthel bessere Beweise, die er zuvor nicht gehabt, beyzubringen vermeinte, so soll er nach publicirtem Urthel, in selbem währenden Gerichtstag solches per Supplicationem suchen und bitten, und darauf, nach erhaltenem Zulaß, solche bessere Beweise an folgendem nähesten Gerichtstage dem königl. Landgerichte zu übergeben, und daß er solche Beweise vorhin nicht gehabt, zu erweisen schuldig seyn. Wenn solches geschehen, alsdann soll solche Sache de novo angenommen, das vorige Urthel nach Befindung entweder geändert oder approbiret werden. Wird aber befindlichen seyn, daß keine andere Beweise, als vorhin, gerichtlichen eingelegt, beygebracht, alsdann soll er seinem Gegentheil alle in der Sache erweisliche Kosten, nach Moderation des königl. Landgerichts, zu vergelten schuldig seyn, und weiter in der Sache nicht gehöret werden.

Titul XXXIV.

Von der Execution und Vollenziehung der ausgesprochenen Urthel.

Art. 1.

Die Execution ist das fürnehmste Stück der Justiz, sintemal ein Urthel, das nicht exequiret wird, denen Parten wenig Frucht bringet. [1])

1) C. Cum in aliquibus X. de sent. et re judic.

Art. 2.

Wenn nun von dem königl. Landgerichte in der Sache gesprochen und ein Urthel eröffnet worden, so

stehet zwar den Parten noch frey, innerhalb drey vierzehn Tagen sich mit einander gütlich zu vergleichen [2]), des Landgerichts Strafe gleichwohl, da einige erkannt, unnachtheilig.

2) Aus dem braunen Protocoll, Urth. 38 et 51. Ao. 1587. M. Brandis Collectan. f. 218.

Art. 3.

Vertragen sich aber die Parten nicht in solcher Zeit, so ergehet auf Anrufung des obsiegenden Theils und Befehl des königl. Herrn Gubernators, durch den Mannrichter wider den niederfällig Erkannten die Execution [3]) und Einweisung.

3) M. Brandis Collectan. f. 218. L. II. c. de execut. rei judic.

Art. 4.

Wird auch von des Mannrichters Urthel nicht gebührlich appellirt, und also dasselbe Kraft Rechtens erreichet, soll es mit dessen Exequirung ebenermaßen, wie vorher, Articul 3, erwähnt, gehalten werden.

Titul XXXV.

Von Arresten, Bekreutzigung und Sequestration.

Art. 1.

Die Rechte lassen nicht zu, daß ein Proceß von der Execution, wohin Arresta- und Sequestratio mit gehörig [1]), angefangen werde. [2])

1) Petr. Peck. de jure sist. C. 2. n. 4.
2) L. 1. C. de execut. rei judic.

Art. 2.

Soll demnach kein Besitzlicher von Adel weder in Person, noch in dessen Gut, in Städten, noch sonsten, als

welches denen Landes-Privilegien und aufgerichteten Recessen zuwider [3]), arrestiret, und dadurch in fremde Rechte gezogen, sondern ein jeder in diesem Fürstenthum Seßhaftiger für seiner Obrigkeit, ohne Arrest, ordentlich beklagt werden.

3) Pernauischer Abschied, Ao. 1552. M. Brandis Collectan. f. 125.

Art. 3.

Will aber jemand einen, der keine Erbgüter noch Bürgen vermag, für dem königl. Landgerichte belangen, und begehret auf dessen Person Arrest, soll dennoch auf bloßes Anhalten nicht gestrax zum Arrest geschritten, sondern nach Beschaffenheit der zu arrestirenden Person, oder der Sachen Umstände und Wichtigkeit, der gebetene Arrest gestattet oder abgeschlagen werden.

Art. 4.

Kann alsdann derjenige, dessen Person arrestirt worden, mit Pfänden oder einem genughaften Bürgen, der unter des Landgerichts Jurisdiction besitzlich, Versicherung stellen, so soll der Arrest losgegeben, und die Sache ferner zu Rechte ausgeführet werden.

Art. 5.

Weil auch dem Rechte und der Billigkeit zuwider, daß jemand in seinem ruhigen Besitze, auch dessen Genieß- und Einhebung der Früchte, ohne vorhergehende ordentliche Erkenntniß, turbiret, gehindert oder dessen entsetzt werde [4]), sintemal die Rechte für eine Gewalt rechnen, einen andern in seinem Besitz verunruhigen und darinnen behindern [5]), so soll hinführo niemanden gestattet werden, einem andern sein Gut oder Land, welches

er, oder seine Vorfahren geruhig besessen, oder auch die darauf stehende Früchte, als Korn, Heu und dergleichen zu bekreutzigen, und dessen Gebrauch und Abführung zu hemmen; besondern da er darauf rechtmäßige Ansprache zu haben vermeinet, daß er durch ordentliche Wege Rechtens dieselben verfolge, der Besitzer aber bis zu endlicher Ausführung seiner Sache bey seinem Besitze geruhig verbleibe.

4) L. un. C. de prohib. sequestr. pecun. Sächsisches Land-Recht, L. II. art. 70; vide infra Lib. IV, tit. 22, art. 1.
5) L. vim 11. ff. de vi et vi arm.

Art. 6.

Seynd ihrer zweene über den Besitz eines Gutes oder Landes streitig, oder es ruiniret der Besitzer das streitige Gut, und verbringt die Einkünfte in währendem Rechtsgange, in solchem Fall soll der Besitz des Gutes sequestriret, und einem Andern auf Rechenschaft, bis zum rechtlichen Austrage der Sache, eingethan werden. [6])

6) L. 1. §. 3. sed si inter ff. uti possid.

Art. 7.

Der nun den Arrest oder Sequestration erhalten, soll denselben auf das erste Landgericht, oder durch förderlichste Ausbittung des Mannrichters verfolgen. Würde er aber den ersten Gerichtstag vorbeygehen lassen, oder binnen Jahresfrist den Mannrichter nicht ausbitten, soll der Arrest oder Sequester von sich selbst cassiret, aufgehoben und von Unwürden seyn.

Art. 8.

Wird auch bey Erkenntniß der Sachen befunden, daß jemand des andern Person, Land oder Früchte mit

Unfug und ohne erhebliche Ursachen arrestiren, bekreutzigen oder sequestriren lassen, so soll er dem Gegentheil wegen zugefügten Schimpfs [7]) und Schadens [8]) zu antworten, und was deswegen erkannt wird, neben allen aufgelaufenen Unkosten zu erlegen schuldig seyn.

7) L. Item. apud Labeon. 15 §. si quis bona 31. ff. de injur.
8) Gail. de arrest. Imper. c. 13. n. 16, 17.

Titul XXXVI.

Von den Gerichts-Expensen und Strafe derjenigen, die muthwillig zu Rechte gehen.

Art. 1.

Es bezeuget die tägliche Erfahrung, daß viel zanksüchtige Leute theils aus Frevel, Muthwill oder Gewohnheit ihren Nähesten in unbefugte Rechtfertigung und Unkosten ziehen; theils lieber mit Recht wollen besprochen und gezwungen werden, als gutwillig leisten, was sie von Rechtswegen zu thun schuldig sind. Wann aber die Rechte wollen [1]), daß der verlustige Theil in die Unkosten, dieselben dem gewinnenden Theile zu erstatten, verurtheilet werde, als soll zuförderst die Condemnatio und Verurtheilung in die Expensen und Schaden allezeit geschehen [2]), daferne nicht klärlich zu verspüren, daß der verlustige Theil erhebliche gute Ursachen zu litigiren gehabt habe, auf welchen Fall dieselben zu compensiren und aufzuheben. [3])

1) L. Eum quem temere 79. ff. de judic. C. 13. §. sive autem C. finem litibus X. de dolo et centum.
2) Aus dem braunen Protocoll, Urth. 44 u. 51. Ao. 1587. M. Brandis Collectan. f. 201. C. properandum 13. §. sive a. alterutra C. de judic.
3) L. Eum quem temere 79. ff. de judic. L. 78. §. 2. ff. de legat. 2.

Art. 2.

Es soll aber mit den zuerkannten Gerichts-Expensen und Schaden also gehalten werden, daß der gewinnende Theil dem königl. Landgerichte dieselben auf einem Zettel specificiret übergebe, und darauf gerichtliche Moderation und Mäßigung erwarte. [4])

4) Aus dem schmalen Protocoll, Urth. f. 23, Ao. 1592. M. Brandis Protocoll, Urth. 15 und 17, Ao. 1596; ejusd. Collectan. f. 232.

Art. 3.

Und weil in dieser Lande alten Recessen [5]), und den beschriebenen Rechten [6]) die Strafe der temere litigantium, oder muthwilligen Haderer, heilsamlich verordnet, dieselbe aber eine Zeit her fast in Abgang gekommen, als sollen diejenigen, welche wider abgesprochene und in Kraft Rechtens ergangene Urthel muthwillig ins Recht laufen, oder de novo Urthel auf Urthel bitten; imgleichen die wider beliebte unterschriebene Verträge, Compromissen, gerichtliche Willkühren, oder sonsten einen Anderen ganz unbefugter Weise, ohne rechtmäßige wichtige Ursache für Gerichte schleppen oder sich schleppen lassen, und hernach ihre Sache genugsam und gebührlich nicht justificiren können, nicht allein der Sachen verlustig und in die Unkosten und Schaden auf gerichtliche Moderation und Mäßigung, auch ex officio oder Amtswegen, obgleich die Parten darum nicht anhielten, verurtheilet, sondern auch nach Befindung der Sache in poenam temere litigantium, dieselbe dem königl. Landgerichte unnachlässig zu erlegen, condemniret, und darinnen niemand übersehen werden. [7])

5) M. Brandis Collectan. f. 201.
6) T. t. Inst. de poen. temere litig.

7) Renovirte Landes-Ordnung, Ao. 1645, §. 9. *N. B.* wegen Theilung der Strafgelder.

Art. 4.

Würde auch jemand befunden, der einem Mächtigen seine Sache aufgetragen, oder eine fremde Sache an sich gekauft, denen rechten Erben zum Schaden, oder eines andern Actiones sich cediren und übertragen lassen [8]), um seine böse Sache damit zu staffiren, dem Gegentheil desto mehr zu schaffen zu machen, denselben umzutreiben und in Schaden oder Mühe zu setzen, so soll zuförderst über solche Sache nicht gerichtet werden [9]); die aber solche Sache sich auftragen lassen oder an sich gekauft haben, als temerarii litigatores oder muthwillige Zänker in alle Unkosten, und eine ansehnliche willkührliche Strafe ohne alle Gnade verfallen seyn. [10])

8) *L. unic. C. de his qui potentior. nomine.*

9) Plettenbergs Brief de Ao. 1510. M. Brandis Collectan. f. 215.

10) L. per diversas 22. C. mandati l. 3. ad Sen. Turpil. l. si quis 5. C. de postul.

Die sechste Anmerkung dieses Titels findet sich nur in den Handschriften Nr. IV und V, der Schluß der siebenten, von N. B. an, nur in Nr. V, und die ganze achte nur in Nr. III.

Das andere Buch.

Von Ehesachen und Vormundschaften.

Titul I.

Von Verlöbnissen.

Art. 1.

Es erfordert die nach Gottes Wort denen Eltern schuldige Ehrerbietung, auch ehrbare Gesetze, daß Kinder, wenn sie sich verehlichen wollen, ihrer Eltern Consens und Willen dazu nehmen, erlangen und haben müssen. [1])

1) Pr. inst. de nupt. l. 20. c. eod.

Art. 2.

Insonderheit sollen Jungfrauen ohne ihrer Eltern Willen, und da die nicht vorhanden, ohne der Vormünder und Freunde Rath, sich nicht verloben [2]), denn solches seyn Winkel-Verlöbnisse; und welche Jungfrau ohne der Eltern Willen und der Freunde Rath sich verlobe, solches Verlöbniß soll ungültig seyn. [3])

2) L. 1. et l. 10. C. de nupt.

3) Jus Livonic. scriptum, tit. 32. f. 82.

Art. 3.

Doch sollen Brüder, Freunde und Vormünder ihre Schwestern, Verwandten und Pflegekinder, wenn dieselben mannbar, und ihnen gute, ihres Standes gemäße Heyrathen fürstehen, an ihrem Glück, ohne genugsame und erhebliche Ursachen [4]), nicht behindern; und da solches geschehe, haben die Jungfrauen, wenn sie sechs-

zehn Jahre erreichet, Macht, aus ihren Verwandten einen Vormund zu erkiesen, und ihren Antheil zu fordern.

4) Heig. part. 1. q. 22. n. 52. Plot. de in lit. jur. §. 7. n. 2. et seq.

Art. 4.

Die Verlöbnisse sollen mit freyem und ungezwungenem Willen beyder Personen geschehen [5]). Darum wenn ein Vater, Mutter, Bruder oder Vormund einer andern Person seinen Sohn, Tochter, Bruder, Schwester oder Pflegekind zur Ehe zugesaget, die also versprochene Person aber will ihren Willen nicht dazu geben, so ist solche Zusage nicht bündig, noch für ein Eheverlöbniß zu halten [6]), und ob auch eine Strafe bey Beredung der Ehe gesetzt wäre, mag dieselbe dennoch von dem verweigernden Theile nicht gefordert werden. [7])

5) L. si puellae 6. ff. de sponsal. l. filiofamilias 13. ff. Eod. l. 12 et 14. C. de nupt.

6) L. 14. C. de nupt. Gnaden-Brief Bischof Sylvesters.

7) L. Titia 134. in pr. ff. de verb. obl.

Art. 5.

Wäre auch jemand so vermessen, der einen Jüngling oder Jungfrau, so ihre mündigen Jahre noch nicht erreichet, an sich zöge, und ohne oder wider der Eltern, Freunde oder Vormünder Willen und Vollwort dieselbigen an die Seinigen oder Andere verlobte, so ist solch Verlöbniß nichtig und unbündig, und soll derjenige, der es also betrieben, in des Landgerichts willkührliche Strafe verfallen seyn.

Art. 6.

Saget jemand, der seines eigenen Rechtens ist, zweyen die Ehe zu, mit Ehe verbindlichen Worten, die

erstere Zusage ist bündig, die andere und letztere aber unkräftig, und werden insonderheit die öffentlichen Verlöbnisse und Zusagen denen heimlichen vorgezogen.

Art. 7.

Würde die Verlöbniß ordentlich geschehen zu seyn beständig erwiesen, die Jungfrau aber wollte hernach ihrer geleisteten Zusage nicht nachkommen, und sich mit ihrem Bräutigam ehlichen zu lassen gänzlich verweigern, so ist ihre erbliche Anwartung oder Antheil an den Bräutigam verfallen [8]). So aber der Bräutigam zurück treten, und die versprochene Ehe durchaus nicht vollziehen wollte, so soll der Braut aus seinem Redesten oder Gütern so viel zuerkannt werden, als sie ihm an Brautschatz zubringen mögen.

8) Protocoll Ao. 1617 den 12. Martii, circa finem protocolli. Urth. in Ao. 1635. den 30. Jun. Wilh. Nieroth contra Hans Brümmer.

Titul II.

Von Blutsfreundschaft und verbotenen Gradibus in Ehesachen.

Art. 1.

Es soll sich ein jeder wohl fürsehen, daß er nicht zu nahe mit denen, die ihm durch Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft verwandt seyn, sich verheyrathe; als dadurch er wider Gottes ernstes Verbot schwerlich sündiget, die Ehrbarkeit und löbliche Ordnungen verächtlich übertritt, und seinen Nebenchristen mit bösem Gewissen ärgert.

Art. 2.

Damit nun ein jeder die verbotenen Gradus ver-

stehen, selbst nachrechnen, und also allen Aergernissen vorgebaut werden möge, als ist für nöthig erachtet, den Baum der Blutsfreundschaft oder Sippschaft, wie ihn die Rechte nennen, jedem in seinem Abriß anhero zu setzen, und dessen Gebrauch in Ehesachen, nach den geistlichen Rechten, die in Ehesachen observiret werden, allhier deutlich zu erklären, zumahlen man auch des Baumes der Blutverwandtniß oder Sippschaft unten im dritten Buch wird vonnöthen haben, als mittelst dessen man ausrechnen kann, wie die Anverwandten entweder zugleich, oder einer für dem andern sich zum Erbe ziehen. *)

Art. 3.

Im Baume der Sippschaft oder Blutsfreundschaft ist Acht zu haben: 1) auf die Linea, 2) auf die Gradus.

Art. 4.

Die Linea der Sippschaft ist eine ordentliche Zusammensetzung der Personen, daraus man ersieht, wie eine Person von der andern entspringe und von einander stehe.

Art. 5.

Die Gradus aber seyn eine gewisse Distanz oder Weite, dadurch von einer Person auf die andere [1]) gleichsam Stufenweise geschritten, gerechnet und ersehen werden mag, wie nahe oder ferne die Personen, von denen gefragt wird, unter sich mit Blutsfreundschaft verwandt seyn.

1) L. fin. §. gradus 10. ff. de grad. et affin.

*) Der Nachsatz, welcher mit den Worten „zumahlen man auch" beginnt, fehlt in der Handschrift Nr. V.

Art. 6.

Die Linea der Sippschaft ist dreierley:

Die erste Ascendens, auf- oder über sich steigende, darinnen die Eltern und Voreltern, als Vater, Mutter, Großvater, Großmutter, Eltervater, Eltermutter ꝛc. und sofort hinauf gesetzet werden.

Die andere Descendens, unter- oder niederwärts gehende, darinnen die Kinder ꝛc. und sofort unterwärts folgende gezählet werden.

Die dritte Collateralis oder Transversalis, die Seit-Linea, darinnen diejenigen stehen, die mit einander einen gemeinen Ursprung haben, oder von einem gemeinen Stamme herkommen.

Art. 7.

Diese Collateral- oder Seit-Linea ist zweierley: eine Linea aequalis und gleich, wenn nemlich die Personen, von deren Verwandtniß gefraget wird, von dem gemeinen Stamme in gleichem Grad, oder gleich weit abstehen, zum Exempel:

Isaac
Jacob Esau.

Allhier stehen Jacob und Esau, Brüder, von ihrem Vater, dem Isaac, welcher ihr gemeiner Stamm ist, im ersten Grade gleich weit. Item

Isaac
Jacob Esau
Joseph Eliphas.

Diese zwey Brüder-Kinder, Joseph und Eliphas, stehen von ihrem Großvater, dem Isaac, gleich weit im andern und gleichen Grade.

Die andere Linea ist inaequalis, oder ungleich, wenn unter denen Personen, deren Verwandtniß man wissen will, die eine dem gemeinen Stamme auf einen oder mehr Grad näher, die andere aber weiter stehende befunden wird, als zum Exempel:

Isaac

Jacob Esau.

Joseph.

Allhier stehen Joseph und Esau vom gemeinen Stamme in ungleicher Linie, denn Esau stehet vom gemeinen Stamme, dem Isaac, im ersten, Joseph aber im andern Grade.

Art. 8.

Auch ist bey der Seit-Linea zu merken, daß diejenigen Verwandten, die vom Vater, großväterlichem Stamm und drüber, imgleichen vom Bruder herkommen, an der rechten und Schwerdt-Seite stehen, und Agnati oder Schwerdt-Magen, die aber von der Muter, großmütterlichem Stamm und drüber, imgleichen von der Schwester entspringen, auf die linken und Spill-Seite gestellet, und Cognati oder Spill-Magen genennet werden.

Art. 9.

Hierauf nun anzuweisen, wie die Verwandtniß nach geistlichen Rechten, deme in Ehesachen nachgegangen wird, zu suchen und auszurechnen sey, so seyn nachfolgende Regeln in der auf- und niedersteigenden, wie auch der Seit-Linie in Acht zu nehmen.

Die erste Regul.

So oft man nachrechnen will, wie weit oder nahe eine Person der andern verwandt sey, muß man an-

fangen von der Person, von deren Verwandtniß gefraget wird.

Die andere Regul.

In der auf- und niedersteigenden Linea seynd so viel Grade als Personen; doch daß die Person, die ihre Verwandtniß über oder unter sich suchen will, davon abgezogen, oder nicht mitgerechnet werden; zum Exempel:

Abraham, Eltervater,

Isaac, Großvater,

Jacob, Vater,

Joseph, nach dessen Verwandtniß gefraget wird.

Will ich allhier wissen, wie weit Joseph seinem Eltervater, dem Abraham, verwandt sey, so mache ich den Anfang von Joseph, und zähle also aufwärts: Joseph ist die erste, Jacob die andere, Isaac die dritte und Abraham die vierte Person; hiervon Josephs Person abgezogen, bleiben drey Personen: Abraham, der Eltervater, Isaac, Großvater, Jacob, Vater des Joseph; derowegen ist Abraham, der Eltervater, dem Joseph im dritten Grad aufsteigender Linie verwandt.

Eben also:

Peter, Vater, nach dessen Verwandtniß gefragt wird,

Antonius, Sohn,

Carl, Sohns Sohn.

Will ich allhier wissen, in welchem, oder wievielstem Grad Peter seinem Sohns-Kind, Carl, verwandt sey, zähle ich also: Peter ist die erste, Antonius die andere, Carl die dritte Person, seynd drey Personen; nimm davon Peters, des Vaters, Person, bleiben zwo Personen,

Antonius, der Sohn, und Carl, der Sohns-Sohn; derowegen ist der Großvater, Peter, seinem Sohns-Kinde, Carl, im zweyten oder andern Grad verwandt.

Die dritte Regul.

In der Collateral- oder Seit-Linie muß allezeit über sich gesucht werden der gemeine Stamm, von welchem die Personen, nach deren Verwandtniß gefraget wird, ihren ersten Ursprung haben, doch daß man den gemeinen Stamm nicht mitrechne; zum Exempel: Brüder-Kinder haben ihren gemeinen Ursprung vom Großvater Nr. 1, und Brüder-Kindes-Kinder von ihrem Eltervater Nr. 2:

Paulus, Großvater,
Johannes, Petrus,
Vater, Vater,
Matthias, Thomas,
Sohn. Sohn.

Dieser beyden Brüder Kinder gemeiner Stamm ist Paulus, ihrer beyder Großvater.

Johannes, der Eltervater,
Petrus Matthias
Paulus Stephanus
Thomas Martinus.

Dieser beyden Brüder Kindes-Kinder, Thomä und Martini, gemeiner Stamm ist ihrer beyder Eltervater, Johannes.

Die vierte Regul.

Wann in dergleichen Seit-Linea zwey Personen seithalben gleich stehen, oder daß eine so weit stehet vom gemeinen Stamme als die andere, so viel Grad die eine vom gemeinen Stamme ist, so viel Grad seyn beyde Personen verwandt:

Petrus, Großvater,
Paul Johann
Andreas. Jürgen.

Allhier stehen Andreas und Jürgen, zweyer Brüder Kinder, von dem Großvater, Peter, in gleicher Linie seithalben, und jeder im andern Grad davon, denn ich zähle also: Andreas ist gezeuget von Paul, ist der erste Grad, Paul ist gezeuget von Peter, ist der andere Grad, darum seyn Andreas und Jürgen unter sich im andern Grad verwandt gleicher Linie.

Die fünfte Regul.

In Linea collaterali inaequali, oder in der ungleichen Seiten-Linie, so viel Grad die weiteste Person unter denen, deren Verwandtniß ausgerechnet werden soll, von dem gemeinen Stamme stehet, auf so viel Grad seyn die Personen unter sich verwandt, zum Exempel:

Niclas
Johann Jürgen
Andreas. Thomas
Paul.

Allhier fange an zu zählen von Paul, als dem weitesten vom gemeinen Stamme, folgendergestalt: Paul ist gezeuget von Thomas, der erste Grad, Thomas von Jürgen, der andere Grad, Jürgen von Niclas, der dritte Grad, darumb seyn Paul und Andreas einander verwandt im dritten Grad ungleicher Linie.

Art. 10.

Damit man nun wissen möge, welche Gradus in der Ehe verbothen seyn, und wie nahe man sich mit einander befreien dürfe, so seyn deswegen folgende Regeln zu merken.

Die erste Regul.

In der auf- und niedersteigenden Linie mag nimmermehr eine Ehe bestehen, und die über oder unter sich mit einander sich befreyen, die begehen eine Blutschande. Mag demnach ein Mann nicht freyen weder über sich seine Mutter, noch seine Großmutter, Eltermutter, Ober-Eltermutter und so weiter hinauf, es seyn gleich diese von väter- oder mütterlicher Seiten, noch unter sich seine Tochter, Sohns- oder Tochter-Tochter, und die, so weiter hinunter können gezählet werden. Ebenmäßig mag eine Frauens-Person sich nicht verehelichen mit ihrem Vater, noch mit ihrem Groß-, Elter- oder Ober-Elter-Vater, von väter- oder mütterlichem Stamme, und alsofort hinaufwärts zu rechnen, noch mit ihrem Sohne, Sohns- oder Tochter-Sohne, oder andern, die hinabwärts von ihnen entsprossen seyn, so weit man immer zählen kann.

Die andere Regul.

In Linea collaterali, ascendenti, oder in der aufwärtssteigenden Seiten-Linie, soll die Tochter nicht nehmen des Vaters noch Mutter Bruder, des Großvaters noch der Großmutter Bruder, des Eltervaters noch der Eltermutter Bruder, und sofort hinaufwärts; imgleichen der Sohn soll nicht nehmen hinaufwärts des Vaters noch der Mutter Schwester, des Großvaters noch der Großmutter Schwester, des Eltervaters noch der Eltermutter Schwester ꝛc. und sofort über sich; denn diese hinaufwärts gezählten Personen werden anstatt Vater und Mutter geachtet; derohalben will Gottes Wort und

das natürliche Recht, daß man sich deren enthalten soll, und wer dawider handelt, der begehet eine Blutschande.

Die dritte Regul.

In Linea collaterali descendenti, oder in der niedersteigenden Seit-Linie, soll nicht nehmen hinabwärts der Bruder des Bruders noch der Schwester Tochter, des Bruders Tochter-Tochter, noch der Schwester Tochter-Tochter und sofort hinab; ebenmäßig soll die Schwester nicht nehmen hinabwärts des Bruders Sohn, noch der Schwester Sohn, des Bruders Sohns- oder Tochter-Sohn, noch der Schwester Sohns- oder Tochter-Sohn, und so fürder hinunter; denn diese hinabwärts gezählten Personen werden anstatt unserer Söhne und Töchter gerechnet, dannenhero auch dieselben, wann sie sich mit einander befreyen, wider Gottes Verboth und natürliche Rechte handeln, und eine Blutschande begehen.

Die vierte Regul.

In der gleichen Seit-Linea mögen sich mit einander nicht befreyen, die im ersten und andern Grad der Blutsfreundschaft verwandt seyn, als Bruder und Schwester, Bruder- und Schwester-Kinder; imgleichen die im dritten Grad ungleicher Linie Blutsfreunde seyn. Dann ich mag nicht nehmen meines Großvaters Bruder-Tochter. Aber die im dritten und vierten Grad gleicher Linie verwandt seyn, mögen einander wohl ehelichen.

Art. 11.

Schließlich ist bey den verbothenen Graden der Blutsfreundschaft zu merken, daß nicht allein Blutsfreunde genennet werden, welche von ganzer oder voller Geburt, als von einem Vater und von einer Mutter, sondern

auch, welche von halber Geburt, als von einem Vater oder einer Mutter, ja auch die, welche außerhalb der Ehe gezeuget, und des Geblüts halben der Natur nach mit einander verwandt seyn; denn unter allen solchen Personen kann keine Ehe noch Vermischung geschehen, sondern da es geschieht, wird eine Blutschande begangen. [1])

1) Levit. XVIII.

Titul III.

Von der Schwägerschaft, und wie weit die Ehe darinnen verbothen.

Art. 1.

Aus ordentlicher Verehlichung zweyer Personen von unterschiedenen Familien entstehet zwischen des Mannes und der Frauen Freunden eine Schwägerschaft. [1])

1) L. 4. §. sed quoniam 3 ff. de grad. et affin.

Art. 2.

Weil nun nach Gottes Wort Mann und Weib durch die Ehe ein Leib und ein Fleisch, und dahero zugleich des einen Theils Blutsfreunde dem andern beschwägert werden; so soll ein jeder sich von des einen oder andern Theils Blutsfreunden enthalten.

Art. 3.

Diesemnach die Verwandtniß in Schwägerschaft und darinnen verbothene Ehe deutlich zu erklären, seyn nachfolgende Regeln in Acht zu nehmen:

Die erste Regul.

Alle Blutsfreunde des Mannes seynd seiner Frauen beschwägert, dergestalt: in welchem Grad der Blutsfreundschaft sie dem Manne verwandt seyn, in selbigem Grade seyn sie auch der Frauen mit Schwägerschaft. Hingegen seynd alle Blutsfreunde der Frauen ihrem Manne beschwägert, dergestalt: in welchem Grade der Blutsfreundschaft sie mit der Frauen stehen, in selbigem Grade seynd sie auch dem Manne mit Schwägerschaft verwandt. [2])

2) v. Carpz. quaest. crim. 74. n. 7.

Die andere Regul.

Wie weit demnach die Ehe in der Blutsfreundschaft verbothen ist, so weit erstrecket sich auch das Verboth in der Schwägerschaft, zum Exempel: ich muß mich von meines Bruders oder Schwester Tochter enthalten, als meiner Blutsfreundin im andern Grad; derowegen muß ich mich auch enthalten meiner vorigen Frauen Bruder- oder Schwester-Tochter, als die meiner vorstorbenen Frauen im andern Grade der Blutsfreundschaft, mir aber ihrenthalben im andern Grade der Schwägerschaft verwandt. Also auch eine Witwe darf nicht nehmen ihres Bruders Sohn, als ihren Blutsverwandten im andern Grade; darum so mag sie auch nicht nehmen ihres verstorbenen Mannes Bruders-Sohn, als der ihr im andern Grade der Schwägerschaft zugethan; und also ist es auch zu halten im dritten Grade ungleicher Linie, sintemahl derselbe in der Schwägerschaft sowohl, als in der Blutsfreundschaft verbothen ist.

Die dritte Regul.

Mit allen denen Personen, die von wegen der Schwägerschaft in auf- und niedersteigender Linie können gerechnet werden, darf und soll man sich nicht verehe-

lichen noch vermischen, denn dieselben werden für Väter und Mütter, Söhne und Töchter gehalten.

Exempel verbothener Ehe in der aufsteigenden Linie.

Der Sohn soll nicht nehmen aufwärts zu rechnen:

I.

1) Seine Stiefmutter, es sey die erste, andere oder dritte, welche sein verstorbener Vater zur Ehe gehabt.
2) Seiner verstorbenen Frauen Stiefmutter, welche ihr Vater nachgelassen.
3) Seines verstorbenen Vaters Braut, welche seine Stiefmutter sollte geworden seyn.
4) Seiner verlobten, aber verstorbenen Braut Mutter, obgleich die Hochzeit und eheliche Beywohnung nicht erfolget.

II.

1) Seiner Stiefmutter Mutter.
2) Seines Stiefvaters Mutter.
3) Seiner verstorbenen Frauen Großmutter, sie sey des Vaters oder der Mutter Mutter.
4) Des Großvaters Frau, das ist seines Vaters oder seiner Mutter Stiefmutter.

III.

1) Seiner Stiefmutter Großmutter.
2) Seines Stiefvaters Großmutter.
3) Seiner verstorbenen Frauen Eltermutter, das ist Großmutter oder Großvaters Mutter.
4) Der Großmutter Vaters- oder des Großvaters Vaters-Frau, das ist der Großmutter oder des Großvaters Stiefmutter.

Die Tochter soll nicht nehmen hinaufwärts:

I.

1) Ihren Stiefvater, er sey der erste, andere oder dritte, welcher ihre Mutter zur Ehe gehabt.
2) Ihres Mannes Stiefvater, welchen seine Mutter nach ihr gelassen.
3) Ihren Schwiegervater, das ist ihres verstorbenen Mannes Vater.
4) Ihrer verstorbenen Mutter Bräutigam, welcher ihr Stiefvater sollte geworden seyn.
5) Ihres verstorbenen Bräutigams Vater.

II.

1) Ihrer Stiefmutter Vater.
2) Ihres Stiefvaters Vater.
3) Ihres verstorbenen Mannes Großvater, es sey des Vaters oder Mutter Vater.
4) Ihrer verstorbenen Großmutter Mann, das ist: ihres Vaters oder Mutter Stiefvater.

III.

1) Ihrer Stiefmutter Großvater.
2) Ihres Stiefvaters Großvater.
3) Ihres verstorbenen Mannes Großmutter-Vater.
4) Ihres verstorbenen Mannes Großvaters-Vater.
5) Ihrer Großmutter verstorbenen Mutter Mann, das ist: der Großmutter Stiefvater.
6) Ihres Großvaters verstorbenen Mutter Mann, das ist: ihres Großvaters Stiefvater.

Diese in vorhergehenden beyden Tabellen dem Sohne und der Tochter zu nehmen verbothene Personen, und so weit man höher rechnen kann, werden für Mutter und Vater gehalten.

In der niedersteigenden Linie der Schwägerschaft mögen nachfolgende Personen sich mit einander nicht verehelichen.

Der Vater oder Stiefvater soll nicht nehmen hinunterwärts:

I.

1) Seine Stieftochter, die von seinem vorigen Weibe gebohren.
2) Seines vorigen Weibes Stieftochter.
3) Des Stiefsohnes nachgelassene Witwe.
4) Seines Sohnes nachgelassene Witwe.
5) Seines verstorbenen Sohns hinterlassene Braut.

II.

1) Der Stieftochter Tochter.
2) Des Stiefsohns Tochter.
3) Des verstorbenen Sohns-Sohns Weib.
4) Seiner Tochter verstorbenen Sohns Weib.

III.

1) Der Stieftochter Tochter.
2) Des Stiefsohns Tochter-Tochter.
3) Seines Sohns-Sohns verstorbenen Sohns Weib.
4) Seiner Tochter Sohns verstorbenen Sohns Weib.

Imgleichen

die Mutter oder

I.

1) Ihren Stiefsohn, der von ihrem vorigen Manne gezeuget.
2) Ihres vorigen Mannes Stiefsohn.
3) Ihrer verstorbenen Stieftochter Mann.
4) Ihrer verstorbenen Tochter Mann.
5) Ihrer verstorbenen Tochter verlobten Bräutigam.

Stiefmutter soll nicht nehmen:

II.

1) Ihres Stiefsohns Sohn.
2) Ihrer Stieftochter Sohn.
3) Des Sohns verstorbener Tochter Mann.
4) Der Tochter verstorbener Tochter Mann.

III.

1) Des Stiefsohns Sohns Sohn.
2) Der Stieftochter Tochter Sohn.
3) Des Stiefsohns Tochter Tochter-Mann.
4) Der Stieftochter Tochter Tochter-Mann.

Diese in vorhergehenden beyden Tabellen dem Vater, Stiefvater, Mutter und Stiefmutter in niedersteigender Linie zu nehmen verbothene Personen werden für Kinder gerechnet.

Die vierte Regul.

In der auf- und niedersteigenden Seit-Linea ist, wegen Schwägerschaft, die Ehe zwischen nachfolgenden Personen verbothen.

Niemand soll nehmen hinaufwärts:

I.

1) Seines Schwiegervaters Schwester, das ist: seines verstorbenen Weibes Vater-Schwester.
2) Seiner Schwiegermutter Schwester, das ist: seiner verstorbenen Frauen Mutter-Schwester.

II.

1) Seines verstorbenen Vetters, das ist: Vaters-Bruders nachgelassene Witwe.
2) Seines verstorbenen Ohms, das ist: Mutter-Bruders nachgelassene Witwe.

Niemand soll nehmen hinauf-

II.

wärts:
1) Des Großvaters verstorbenen Bruders Weib.
2) Der Großmutter verstorbenen Bruders Weib.

I.

Niemand soll nehmen hinunterwärts:
1) Seines verstorbenen Bruders Witwe.
2) Seiner verstorbenen Frauen Schwester.

II.

1) Seines Bruders verstorbenen Sohns Witwe.
2) Seiner Schwester verstorbenen Sohns Witwe.
3) Seiner verstorbenen Frauen Bruders Tochter.
4) Seiner verstorbenen Frauen Schwester Tochter.

III.

1) Seines Bruder-Sohns verstorbenen Sohns Witwe.
2) Seiner Bruder-Tochter verstorbenen Sohns Witwe.
3) Seines Schwester-Sohns verstorbenen Sohns Witwe.
4) Seiner Schwester-Tochter verstorbenen Sohns Witwe.
5) Seines verstorbenen Weibes Bruders Tochter-Tochter.
6) Seines verstorbenen Weibes Schwester Tochter-Tochter.

Imgleichen in der Seiten-Linie.

Keine soll nehmen hinauf-

I.

wärts:
1) Ihres verstorbenen Mannes Mutter-Bruder.
2) Ihres verstorbenen Mannes Vater-Bruder.

Keine soll nehmen

II.

hinaufwärts:
1) Ihrer Mutter verstorbenen Schwester Mann.
2) Ihres Vaters verstorbenen Schwester Mann.

III.

1) Ihrer Großmutter verstorbenen Schwester Mann.
2) Ihres Großvaters verstorbenen Schwester Mann.

I.

Keine soll nehmen hinabwärts.
1) Ihrer verstorbenen Schwester Mann.
2) Ihres verstorbenen Mannes Bruder.

II.

1) Ihres verstorbenen Bruders Tochter-Mann.
2) Ihrer verstorbenen Schwester Tochter-Mann.
3) Ihres verstorbenen Mannes Bruders-Sohn.
4) Ihres verstorbenen Mannes Schwester-Sohn.

III.

1) Ihres Bruders-Sohns verstorbenen Tochter Mann.
2) Ihres Bruders Tochter Tochter-Mann.
3) Ihrer Schwester Sohns-Tochter Mann.
4) Ihrer Tochter-Tochter Mann.
5) Ihres Mannes Bruder-Sohns Sohn.
6) Ihres Mannes Schwester-Sohns Sohn.

Die fünfte Regul.

Wann die Ehe durch öffentliche christliche Verlöbniß, ist bestätigt worden, so ist solches zu verbothener Ehe in Schwägerschaft genug, obgleich die Hochzeit, Kirchen-Copulation und Beylager nicht darauf erfolget, sondern ein Theil vor der Hochzeit mit dem Tode übereilet worden ist. Dahero soll nicht nehmen:

Der Vater: seines verstorbenen Sohns verlobte Braut.

Die Mutter: ihrer verstorbenen Tochter verlobten Bräutigam.

Der Sohn:
- Seiner verstorbenen Braut Mutter.
- Seiner verstorbenen Braut Schwester.
- Seines verstorbenen Vaters Braut, die seine Stiefmutter sollte geworden seyn.

Die Tochter:
- Ihrer verstorbenen Mutter Bräutigam, welcher ihr Stiefvater sollte geworden seyn.
- Ihres verstorbenen Bräutigams Vater, ob sie gleich mit ihm nicht Hochzeit gehalten.

Der Bruder:
- Seines verstorbenen Bruders Braut, die demselben ehelich versprochen war.

Die Schwester:
- Ihrer verstorbenen Schwester verlobten Bräutigam.

Art. 4.

Endlich ist insgemein zu merken, daß die Schwägerschaft sich nicht weiter erstrecket, als auf eine von denen Personen, die sich mit einander verehelichet oder verlobet haben, also daß des Mannes Freunde allein seiner Frauen und der Frauen Freunde allein dem Manne, so viel das Verboth der Verheirathung betrifft, beschwägert seyn; nicht aber seyn des Mannes Freunde seiner Frauen Freunden, noch der Frauen Freunde des Mannes Freunden dergestalt beschwägert, daß dieselben sich untereinander nicht befreyen dürfen [3]); kann derowegen gar wohl seyn, daß zweene oder drey Brüder, zwo oder drey Schwestern heirathen; imgleichen mögen zur Ehe nehmen Vater und Sohn: Mutter und Tochter; Vater und Sohn: zwo Schwestern; Vater und Tochter: die Schwester und den Bruder; Mutter und Sohn: den Bruder und die

Schwester ꝛc., und solches aus angezogenem Grunde, weil des Mannes Blutsfreunde allein seiner Frauen und weiter nicht, hergegen der Frauen Blutsfreunde allein ihrem Manne und weiter nicht beschwägert seyn ꝛc.

3) Carpzov. quaest. crim. 74. n. 5.

Titul IV.

Von Brautschatz, Wiederlage und Morgengabe.

Art. 1.

Ein jeder vom Adel in diesem Fürstenthum Ehsten soll seine Tochter, nach seinem Vermögen und Gebühr, mit einer Summe Geldes zur Mitgabe ehrlicher Weise verloben, berathen und ausstheuern. [1])

1) Verwilligung des Adels Ao. 1543.

Art. 2.

Ist aber der Vater todt, und es sind zwey, drey oder mehr Brüder, so sollen die Brüder die Schwestern mit Kost und Kleidung, nach Standes und der Güther Gelegenheit, unterhalten, und wann sie mannbar, nebenst einer freyen Hochzeit mit einer gewissen Mitgabe nach Vermögen, mit Rath ihrer Vormünder und nächsten Freunde, auch mit Willen und Vollwort der Jungfrauen, ausstheuren und berathen. Wäre es aber Sache, daß die Güter aus hoher Nothdurft verkauft würden, so soll man jeder Schwester, nach Abziehung der Erbschulden, daraus geben ihren Antheil, und eignet ihr nicht mehr, als ein Anpart der Brüder aus den verkauften Gütern, davon mag sie sich beköstigen und kleiden. [2])

2) Gnaden-Recht Bisch. Sylvesters, §. zum dritten. Urth. Nr. 98 im alten Protocoll. M. Brandis Collect. f. 299.

Art. 3.

Gegen die Mitgabe soll die Morgengabe wieder entrichtet werden, welches also zu verstehen, daß wenn die Mitgabe der 400 ausgekommen, alsdann die Morgengabe der 800 der Witwe aus des Mannes Gütern, als gedoppelt, wieder gebühren; kommen aber die 400 nicht aus, so hat auch die Witwe nicht mehr als die simpele Morgengabe, als 400, zu fordern. Ihre Medegabe der 400 aber, weilen sie nicht ausgekommen, hat die Witwe aus ihres Vaters Erbschaft, oder vom Bruder, der die Güter besitzet, oder woraus dieselben hätten sollen entrichtet werden, zu suchen und zu fordern.

Art. 4.

Der Brautschatz kann nicht besser, als durch aufgerichtete Heiraths-Notul und Schriften, wozu ein jeder sich befleissigen wird, bewiesen werden. Wenn aber keine Heiraths-Notul oder Schrift gemacht, alsdann kann solcher durch ehrliche Personen bewiesen werden. Desgleichen mögen den Brautschatz bezeugen helfen Vater, Bruder, Vettern und Ohme.

Art. 5.

Ebenmäßig mag, nach Inhalt des vorigen 4. Articuls, eine Frau, was ihr im Brautstuhl zur Morgengabe an Gelde oder Gütern gelobt worden, bezeugen, oder mit zweyen oder dreyen ehrlichen und unbescholtenen Männern, die zugegen gewesen, gesehen und gehört haben, was ihr gegeben und gesetzt worden, erweisen. [3])

3) M. Brandis Collectan. f. 221.

Art. 6.

Wird eine Frau von ihrem Manne mit Rechte geschieden, so behält sie ihre Mitgabe, so viel sie in des Mannes Gut gebracht hat.

Titul V.

Von Gaben zwischen Eheleuten.

Art. 1.

Ein Ehemann mag seiner Ehefrauen, wenn er mit derselben unbeerbt ist, in währendem Ehestande, wie auch auf seinen Todesfall, seine wohlgewonnenen Güter, ohne seiner nächsten Erben Willen und Vollwort, verehren und auftragen. [1])

1) Lehnrecht König Woldemars.

Art. 2.

Ebenmäßig mag eine Frau ihr wohlgewonnenes Gut, das ihr etwa von ihrem vorigen Manne, oder Andern geschenkt und verehret, oder auch von ihren wohlerworbenen Geldern selbst gekauft, ihrem andern Ehemanne, mit dem sie unbeerbet ist, in der Eheberedung, oder auch in währendem Ehestande, auftragen, geben und schenken.

Titul VI.

Von der Bauern Verehelichung.

Art. 1.

Will ein Ehstnischer Bauer ein Weib nehmen, so soll er zum längsten binnen vier Wochen nach dem Verlöbniß mit der Verlobten zur Kirche kommen und sich öffentlich trauen lassen. [1])

1) M. Brandis Collectan. f. 153.

Art. 2.

Es soll aber der Bräutigam einige Verehrung der

Braut Vater, Schwester, oder sonst jemand zu thun gar nicht Macht haben, sondern allein, was er seiner Braut etwa aus freyem Willen nach Vermögen verehren will, ihm zugelassen seyn. [2])

2) Renov. Landes-Ordnung, Ao. 1645. §. 22.

Art. 3.

Entgehet ein Bauerweib ihrem Manne, die soll man sonder Widerrede und Verzug ausantworten. Geschähe es nicht, so soll man sie durch den Haken-Richter ausantworten lassen, und derjenige, der das Weib enthält, in willkührliche Strafe verfallen seyn. [3])

3) Plettenbergs Bauer-Vereinigung, Ao. 1509; item Ao. 1554.

Art. 4.

Ob auch ein Mann sein Weib vertriebe, den soll die Herrschaft mit gebührlichem Ernst und durch Strafe dazu halten, daß er sie wieder annehmen, wie sich gebührt tractiren und nicht wieder vertreiben müsse. [4])

4) Bauer-Vereinigung Ao. 1554.

Titul VII.
Von Ehescheidung.

Art. 1.

Die fürnehmsten Ursachen, darum Eheleute von einander können geschieden werden, sind nach göttlichen und üblichen Rechten:

1. Adulterium, oder der Ehebruch: Wenn ein Theil die seinem Ehegatten vor Gottes Angesicht geschworene Treue bricht, und mit einem Andern sich fleischlich vermischt. [1])

2. Desertio malitiosa: Wenn ein Mann seine Ehefrau, oder eine Ehefrau ihren Mann böslich verläßt. [2])

In diesen Fällen kann, auf Anhalten des unschuldigen oder des verlassenen Theils, nach beygebrachtem Beweise des Ehebruchs oder boshaftiger Verlassung, die Ehescheidung erkannt werden, und ist der verlassende Theil aller Anwartung an des Verlassenen Gütern verlustig. [3])

1) Matth. V, 32; XIX, 9.
2) 1. Corinth. VII, 15.
3) Protocoll Ao. 1597, f. 105, b.

Titul VIII.
Von Vormundschaft, und wem Vormünder sollen gegeben werden.

Art. 1.

Es erfordert das gemeine Beste, und ist daran merklich gelegen, daß diejenigen, denen die Eltern in ihrem minderjährigen Alter absterben, ingleichen die sich selbst nicht regieren, noch dem Ihrigen recht vorstehen können, mit Vormunden und Pflegern versorget, und ihren Personen und Gütern mit aller Treue, Fleiß und Ernst vorgestanden werde. [1])

1) §. 6. Inst. de Attil. Tut. l. 1. ff. de minor. Nov. 72. c. 8. in fin.

Art. 2.

Sollen demnach Vormünder und Beysorger gegeben werden unmündigen Kindern [2]), Jungfrauen, sinnlosen Menschen, und denen, die Verbringer sind ihrer Güter [3]). Diese Personen seyn nicht mächtig, selber zu Rechte zu stehen, oder jemand mit Rechte zu besprechen, zu verkaufen, zu kaufen, noch auf einzige Wege ihre Güter

selber zu verwalten, besondern was also ohne Vormünder und Curatoren von ihnen geschieht, oder gethan wird, dasselbe wird zu Rechte unkräftig gehalten [4]), und haben die Unmündigen, wann sie zu ihren Jahren kommen, sich des beneficii Restitutionis in integrum zu gebrauchen. [5])

2) D. §. 6. Inst. de Attil. Tut.
3) L. 1. ff. de Curat. Furios. l. his qui 12. §. fin. ff. de Tut. et Cur. dat. ab his.
4) L. 28. ff. de pact. l. 189 ff. de R. J.
5) Urth. 4 Ao. 1635, mens. Jul.

Art. 3.

Unmündige aber seyn die, so unter zwanzig Jahren sind. Die aber über zwanzig Jahren seyn, oder ihrem Herren Dienste thun können [6]), die haben die Jahre ihrer Mündigkeit erreicht, und seyn ihrer Güter, als Mündige, mächtig.

6) Lehnrecht König Woldemars. M. Brandis Collectan. f. 301.

Titul IX.

Von wem Vormünder sollen gegeben werden.

Art. 1.

Nach gemeinen Rechten und üblichem Gebrauch ist dreyerley Unterschied unter den Vormündern, so denen Unmündigen, bis sie zu ihren Jahren kommen, fürstehen [1]): als erstlich die Vormünder, welche jemand in seinem Testament oder letzten Willen seinen Kindern nennet und setzet, die andern, die des Geblüts und Magschaft nach die nähesten Freunde seyn, und dann drittens, die von der Obrigkeit verordnet und gegeben werden.

1) L. generaliter 52. C. de Episc. et Cler.

Art. 2.

Wenn demnach ein Vater seinen hinterlassenen unmündigen Kindern durch ein Testament oder letzten Willen Vormünder constituiret und gesetzet, zu denen er das Vertrauen hat, daß sie seinen Kindern wohl und treulich werden fürstehen [2]), so seyn dieselben, die also durch das Testament oder letzten Willen verordnet worden, für allen andern [3]) zu solcher Vormundschaft zuzulassen.

2) T. t. C. de Testam. Tut.
3) L. si quis sub conditione 11. ff. de Testam. Tut.

Art. 3.

Da auch eine Mutter in ihrem Testament ihren Kindern Vormünder benennen und verordnen würde, sollen dieselben von der Obrigkeit auf vorhergehende Erkundigung bestätiget werden. [4])

4) L. mulier 2 ff. de Confirm. Tut.

Art. 4.

Hat aber der verstorbene kein Testament noch letzten Willen aufgerichtet, oder da er gleich ein Testament gemacht hätte, dennoch darinnen keine Vormünder benennet, oder es ist auch der im Testament benannte Vormund vor dem Testatore verstorben [5]), so wird die Mutter allen andern Anverwandten in der Vormundschaft vorgezogen, und mag, so lange sie sich nicht verändert, von ihren Kindern ungetheilet, und sich und den Kindern wohl fürstehet, wohl ohne Vormünder seyn, und ihrem Gute und Kindern, so sie will, vorstehen [6]), doch daß sie der hohen Obrigkeit Dienst leiste. [7])

5) L. intestato 6. ff. de legit. Tutor.
6) Auth. matri et aviae C. quando mulier Tut. off. fungi pot.
7) Lehnrecht König Woldemars, Ao. 1215.

Art. 5.

Will sich aber die Mutter mit der Vormundschaft gutwillig nicht beladen lassen [8]), oder es ist dieselbe verstorben, so gehören und werden zu der Vormundschaft zugelassen die nähesten Blutsverwandte [9]), welche auf begebende Sterbensfälle die Anwartung des Erbtheils haben.

8) L. fin. quando mulier Tut. off.

9) Privilegium König Christoffers de Ao. 1329.

Art. 6.

Begiebt es sich aber, daß Eltern versterben und Kinder nachlassen, deren Theils ihr vollkömmlich Alter, als 25 Jahr [10]), erreicht, Theils noch unmündig oder minderjährig [11]), sind die erwachsenen Brüder, mit Zuziehung ihrer nächsten Bluts- oder Anverwandten, der andern, ihrer minderjährigen Brüder und Schwestern Vormünder, so lange bis die unmündigen Brüder zu ihren Jahren kommen oder ihren Herren Dienste thun [12]), die Schwestern aber berathen werden.

10) L. ult. C. de legit. Tut. l. ult. C. de his, qui ven. aet. impetr.

11) L. frater 4. C. de legit. Tut.

12) Lehnrecht König Woldemars. M. Brandis Collectan. f. 301.

Art. 7.

Hat nun eine Jungfrau Brüder oder Vettern und keinen Vater, und die Brüder wollen sie nicht berathen, wann sie ihre mannbare Jahre erreichet, so mag sie, wann sie über 16 Jahre kommen, aus ihren Freunden einen zum Vormund kiesen und ihr Theil fordern. [13])

13) Lehnrecht König Woldemars. M. Brandis Collectan. f. 307.

Art. 8.

Endlich, wenn keine Vormünder im Testament gesetzet seyn, es will auch weder die Mutter, so fern dieselbe noch beym Leben, noch die nähesten Blutsfreunde sich der Vormundschaft gutwillig unternehmen, so soll die Mutter, oder da dieselbe Todes verblichen, die nähesten Blutsfreunde, den Kindern bequeme Vormünder zu verordnen, bey der Obrigkeit binnen drey Monaten bittlich anhalten; und so solches die Mutter oder nähesten Blutsfreunde binnen gesetzter Zeit nicht suchen würden, sollen sie dadurch ihrer künftigen Anwartung des Erbfalls verlustig seyn, und zu derselben Kinder Gütern keinen erblichen Zutritt haben. [14])

14) L. sciant 10. C. de legit. haered.

Art. 9.

Auf Anrufen aber der Mutter oder nähesten Anverwandten soll und will die Obrigkeit, ihrem tragenden Amte gemäß, sothanen hinterlassenen Kindern, so viel deren unmündig, oder sonsten Curatoren bedürfen, aus ihrer Vater und Mutter nähesten Freunden, nach Gelegenheit der Personen und Güter, zweene von jeder Seiten, die dazu dienen, kiesen; und da unter denen Freunden keine dazu qualificirte vorhanden, oder dieselben aus erheblichen Ursachen zu sothaner Vormundschaft nicht könnten genommen werden, alsdann andere taugliche Personen verordnen, welche den Kindern und ihrer Verlassenschaft vorzustehen nützlich, genugsam und gesessen seyn.

Art. 10.

Doch sollen zu unmündiger Kinder und anderer obspecificirter Personen und Güter Vormundschaft und

Verwaltung nicht genommen, zugelassen, noch gegeben werden: 1) Fremde, die unter des Landgerichts Jurisdiction nicht gesessen seyn [15]); 2) die unter 25 Jahren seyn [16]); 3) die mit schweren Schulden und Armuth wissentlich beladen seyn [17]); 4) die ihrem eigenen Hause nicht wissen vorzustehen; 5) die mit der Pflegekinder Eltern in schwerem Widerwillen oder Rechtsstreit gestanden [18]); 6) die auf der Unmündigen Güter Spruch und Foderung haben, oder 7) denenselben mit merklichen großen Schulden behaftet seyn. [19])

15) L. 1. in fin. L. jus dandi 3. ff. de Tut. dat. ab his. M. Brandis Collectan. f. 319.
16) L. ult. C. de legit. Tut. §. 14. Inst. de Excus. Tut.
17) L. Paupertas 7 ff. de Excus. Tut.
18) §. Inimicitiae 11. Inst. de Excus. Tut.
19) Auth. Minores C. qui dare Tut. vel curat. poss. Nov. 72. c. 3.

Titul X.

Was für Personen sich der Vormundschaft entschuldigen können.

Art. 1.

Obwohl des gemeinen Nutzens, auch um der armen Waisen, Minderjährigen und elenden Personen Noth und Wohlfahrt willen, jemand zu Untergebung einer Vormundschaft und Beysorge kann gezwungen werden [1]), so lassen dennoch die Rechte unterschiedene Ursachen zu, dadurch sich einer von Bürden der Vormundschaft und Curatel entschuldigen und befreyen kann.

1) L. 1. ff. de admin. Tut.

Art. 2.

Mögen demnach sich von Vormünder- und Pflegschaft

entschuldigen: die Herren Landräthe, wegen ihres hohen tragenden Amts; imgleichen sehr alte unvermögliche Leute; item die allbereit mit dreyen Vormundschaften beladen seyn; die mit des Unmündigen Vater große Feindschaft und Streit gehabt wegen aller dessen Güter, oder des größesten Theils derselben, auch die mit den Unmündigen selbst in schwerem Rechts-Streit schweben, und die viel krank und schwach seyn. [2])

2) T. t. ff. de Excus. Tut.

Art. 3.

Will nun jemand sich von der Vormundschaft entheben, der soll eine oder mehrere solcher Ursachen für Gerichte bringen, und mit Fürwendung derselben, um Erlassung der angemutheten Pflegeschaft bitten; alsdann sollen die angezogenen Ursachen, nebenst Gelegenheit und Umständen der Person, im Rath erwogen, und darauf, was Recht und billig, verabscheidet werden.

Titul XI.

Vom Amt, Macht und Gewalt der Vormünder.

Art. 1.

Das Amt eines Vormundes, Pflegers, Versorgers oder Verwalters, besteht fürnemlich darinnen, daß er seinen Pflegkindern mit allem Fleiß und Ernst fürstehe, alles und jedes, so ihnen zuträglich, nutz und gut ist, in Acht nehme, thue und handle; was unnütz, schädlich und nachtheilig, verhüthe, vermeide und unterlasse; ihre Personen und Güter allenthalben vertrete, verwahre und zum Besten verwalte; ihrem Herrn von ihren Gütern Dienst leiste, auch sonsten Alles thue, was einem getreuen

Vormunden eignet, gebühret, und er selbst wollte, daß seinen Kindern auf solchen Fall Recht widerfahren und wohl vorgestanden werden möchte. [1])

1) Lehnrecht König Woldemars. M. Brandis Collectan. f. 319. L. 10 et l. 33. ff. admin. Tut.

Art. 2.

Und zwar so sollen die Vormünder in Auferziehung ihrer Pflegkinder für allen Dingen sehen auf dero Vaters Verordnung; da aber dieselbe nicht vorhanden, die nähesten Freunde und Verwandten mit zu Rathe ziehen, und es gänzlich dafür halten, daß insonderheit zu ihrem Amt gehöre, und ihnen gebühre, fleissig Acht zu haben, daß ihre Pflegkinder und Unterjährige zu wahrer Gottesfurcht und guten Sitten, daneben die Söhne zum Studiren, Künsten und Sprachen, adelichen Exercitien und rittermäßigen Geschäften, nach Gelegenheit der Person, Standes und Vermögens [2]), angewiesen und gehalten werden, damit sie der hohen Obrigkeit und dem Vaterlande, wann sie zu ihren Jahren kommen, dermaleinst nützliche und gute Dienste leisten können.

2) L. 6. §. 1. ff. ubi Pupill. educ.

Art. 3.

Dann sollen die Vormünder alsofort bey Antretung der Vormundschaft alle ihrer Pupillen und Pflegkinder Haab und Güter, beweg- und unbewegliche, klein und groß, neben allen brieflichen Urkunden, Handschriften und dergleichen, in Beyseyn des Mündlings nähesten Blutsfreunde, treulich verzeichnen, und in ein richtiges Inventarium bringen, und da sie solches ohne rechtmäßige Ehehaft unterließen, denen Pflegkindern allen daraus erfolgenden Schaden zu erstatten schuldig seyn. [3])

3) L. Tutor qui repertorium ff. de administ. Tut. l. Tutor. 28. C. eod. l. fin. §. fin. C. arbit. Tut.

Art. 4.

Da auch der Vormund einige Schulden bey seinen Pflegkindern zu fodern hätte, oder zu haben vermeinet, oder denselben etwas zu bezahlen schuldig wäre, soll er solches in Annehmung der Vormundschaft anfangs anzeigen, und gleichfalls mit ins Inventarium bringen; und so er das wissentlich verschwiege und nichts minder der Vormundschaft sich unternehmen würde, soll derselbe seiner Schuld verlustig, und solche hernach zu fordern nicht bemächtiget seyn. [4])

4) Novell. 72. c. 4.

Art. 5.

Die Land- und andere unbewegliche Güter und Gründe sollen die Vormünder mit allem möglichen Fleiß und Treue bewahren, unterhalten und in keinen Abgang kommen lassen, und was von den Einkünften zu erübrigen, imgleichen die Baarschaften, da einige vorhanden, ihren Pflegkindern zum Besten an gewisse Zinsen belegen, damit die Pupillen den Genieß davon haben und desto füglicher, ohne Beschwer der Land-, Stamm- und Erb-Güter, ihnen ihr Unterhalt zur Nothdurft geschafft werden möge.

Art. 6.

Es haben aber Vormünder und Versorger, wenn es auch die Mutter wäre, nicht Macht, ohne Erlaubniß des Rechten, liegende Güter, denen Pupillen zuständig,

zu verkaufen, zu verpfänden, zu verändern oder in andere Wege zu veräußern [5]), es wäre denn, daß der Unmündigen Vater so viel Schulden hätte nachgelassen, die anderergestalt nicht, als durch Verkaufung der liegenden Gründe, könnten bezahlt werden, oder daß es sonst eine andere dringende Noth, oder der Unmündigen vorstehender äußerster Schade erforderte; auf welche Fälle dennoch die Vormünder die liegenden Güter eigener Autorität nicht veräußern mögen, besondern sie seyn schuldig [6]), sothane Nothsachen fürhabender Veräußerung dem königl. Landgerichte umständlich und gründlich fürzutragen, und darauf [7]) gerichtlichen Zulaß zu erhalten. Denn da solches nicht geschieht, bleibet solche Veräußerung unstatt und unkräftig, und mögen die Kinder, wann sie zu ihren mündigen Jahren kommen seyn, dieselbe binnen Jahr und Tag widerrufen, und solche Gründe oder Güter mit Recht antasten und an sich nehmen, hergegen der Käufer sich an die Vormünder, die es ihm verkauft haben, wieder halten, und von denenselben sein ausgezahlt Kaufgeld suchen; thun sie es aber nicht binnen Jahr und Tag nach erlangter Mündigkeit, so muß es stete bleibe. [8])

5) T. t. ff. de rebus eor. qui sub Tut. et t. t. C. de Praed. min. et aliis rebus non alien.

6) L. 12. C. de Praed. min.

7) L. si quidem C. de Praed. min. l. 11. ff. de reb. eor. qui sub Tut. Urth. 2. Ao. 1625.

8) L. 4. l. 10. C. de Praed. min. M. Brandis Collectan. f. 319.

Art. 7.

Ohne Vormünder kann kein Unmündiger zu Rechte klagen, noch beklaget werden. Darum soll kein Urthel wider die Unmündigen oder Minderjährigen gesprochen werden, es sey denn der Vormünder anstatt des Unmündigen zu Rechte gefodert, und so dawider etwas zu Rechte erkannt würde, das soll für unbündig und kraftlos gehalten werden.

Art. 8.

Wenn ein Unmündiger sich zu seinem Schaden mit einem Andern in Kauf, Tausch oder andere Contracten, ohne Autorität, Vorwissen und Bewilligung des Vormunden einließe, der bleibet dadurch unverbunden, und ist solche Handlung von Unwürden. Würde aber der Unmündige durch solche Handlung sein Gut verbessern, bleibet solches billig bey Macht und Würden. [9])

9) Pr. Inst. de auctor. Tut.

Art. 9.

Erhübe sich in währender Vormundschaft zwischen den Vormündern und Minderjährigen ein Streit, der gerichtlich zu entscheiden, soll dem Pupillen ein Curator ad litem, oder kriegischer Vormund, der denselben, so lange die Rechtfertigung währet, vertritt, gegeben werden. [10])

10) §. fin. Inst. de auct. Tut.

Titul XII.

Von verdächtigen und ungetreuen Vormündern.

Art. 1.

Wird ein Vormund von seinen Mitvormunden oder denen Anverwandten beschuldiget, daß er, zu scheinbarem Nachtheil der Unmündigen, unachtsam, nachläßig und versäumlich, derselbe soll nach wahrhaftig befundener

Beschuldigung zu gebührlicher Rechenschaft angehalten, und ein anderer in seine Stelle verordnet werden. [1])

1) §. fin. ff. de suspect. Tut.

Art. 2.

So ein Vormünder die Nutzung von seiner Pflegekinder Gütern zu seinem eigenen Besten verwendete, oder derselben Verbesserung ihnen entzöge und unterschlüge, oder in andere Wege bey den Unmündigen und ihren Gütern nicht wie sich gebühret handelte, der soll deswegen als verdächtig, und da dabey einiger Betrug befunden wird, neben Wiederkehrung des zugefügten Schadens, mit Schmälerung seiner Ehren der Vormundschaft entsetzet werden. [2])

2) M. Brandis Collectan. f. 3.

Art. 3.

Hätte auch ein Vormünder seinen Pupillen in rechtlicher Vertretung etwas verabsäumet oder versehen, als: daß er die Beweisung seiner Klage, oder auch die Exceptiones und Gegenbeweis gegen seines Mündlings Anklage im Gerichte nicht fürgebracht, oder, da es Noth gewesen, von dem widrigen Urthel zu appelliren, die Appellation unterlassen, und nach geendigter Vormundschaft sich befinden würde, daß der Mündling durch solche Versäumnisse und Nachlässigkeit merklich verkürzt worden [3]), so stehet dem Mündling frey, nach erlangter Mündigkeit die Restitutio in integrum, das ist: Einsetzung in vorigen Stand und Aufhebung der gesprochenen Urthel bey dem königl. Landgerichte zu bitten, damit er sein durch den Vormund versäumtes Recht selbst

ausführen und seines erlittenen Schadens sich zu erholen haben möge.

3) Urth. 7 Ao. 1619 Jul.

Art. 4.

Es muß aber solche Restitutio, oder Wiedereinsetzung in vorigen Stand, gesucht werden binnen den nächsten vier Jahren nach erlangter Mündigkeit, welche vier Jahr gleichwohl erst ihren Anfang gewinnen und gerechnet werden von der Zeit an, da die Verletzung dem, der die Mündigkeit erlanget hat, kund und zu wissen worden, und muß derselbe alsdann bey seinem Eide erhalten, daß ihm von solcher Verletzung vorher nichts bewußt gewesen sey. [4])

4) L. supervacuam 7. C. de temp. in integr. restit.

Titul XIII.

Von Endschaft der Vormundschaft und der Vormünder Rechnung.

Art. 1.

Ein Vormund, Pfleger und Versorger, kann sich von der Vormundschaft oder Curatel, die er einmahl angenommen und untergangen, ohne sonderbare, von dem königl. Landgerichte für erheblich erkannte Ursachen nicht los machen, noch dieselbe aufgeben, es sey denn die gebührliche in Rechten bestimmte Zeit verflossen, und die Rechnung gethan worden. [1])

1) §. fin. Inst. quib. mod. Tut. fin. L. 5. §. post completum 6. l. 33. §. 1. ff. de admin. Tut.

Art. 2.

Wann demnach der Unmündige seine Jahren erreicht,

so wird er für mündig geachtet, und ist dadurch die Vormundschaft todt; imgleichen wann eine Jungfrau heirathet, wird der Mann ihr Eheveigt oder ehelicher Vormund, und alsdann ist der Vormund schuldig und gehalten, seinem gewesenen Pupillen und der berathenen Tochter Ehemann untadelhaftige Rechnung zu thun.

Art. 3.

Solche Rechnung soll dergestalt geschehen, daß der Vormund dem Mündigen das bey Antretung der Vormundschaft gemachte Inventarium, mit allen Büchern, Schriften und Urkunden, auch Berechnung der Einnahme und Ausgabe, alles vorher durchzusehen, zu erwägen und nachzuschlagen, herausgebe. [3])

3) L. Tutor qui repertorium 7. ff. de admin. Tut. l. tutorem quendam 9. C. arbit. Tut.

Art. 4.

Befindet nun der Mündige solche Rechenschaft nicht genugsam, so mag er die Vormünder mit Recht darum besprechen, sintemahl dem Unmündigen alle der Vormünder Güter stillschweigend verpfändet seyn, und ist der Vormund dem Mündigen deswegen zu Rechte zu antworten schuldig.

Art. 5.

Ist aber die Rechnung an ihr selbst richtig, und im Schluß befindlich, daß die Vormünder in Zeit ihrer Administration oder Verwaltung ein mehreres eingenommen, als sie ausgegeben, so sollen sie dasselbige denen mündigen Pflegkindern, neben Einräumung der liegenden und fahrenden Haabe und Güter, unverzüglich zu liefern, anzuweisen und zuzustellen schuldig seyn, und da sie darinnen

säumig oder widerspenstig, durch das königl. Landgerichte oder Herrn Gubernatoren Amts halben dazu mit Ernst angehalten werden.

Art. 6.

Hingegen da sie, die Vormünder, vor ihre Pflegkinder ein mehreres hätten ausgelegt, und also die Ausgabe die Einnahme in der Rechnung überträfe, soll ihnen der Vorschuß ebenmäßig von den Pflegkindern zum förderlichsten erstattet, und in erfolgender Verweigerung oder Verzug ihnen dazu ebenmäßig schleunigen Rechtens verholfen werden.

Art. 7.

Was auch ein Vormund in seiner Pflegkinder Gewerben nothwendig verunkostet und verthut, das nimmt er wieder von dem Ihrigen, und da er ihrenthalben in- oder außerhalb Gerichts in Schaden käme, oder vor Gerichte wetten müßte, das muß ihr, der Pupillen, Schaden seyn. [4])

4) L. sed si quis 7. ff. Test. quemadm. aperiantur. M. Brandis Collectan. f. 319.

Art. 8.

Da es sich zutrüge, daß der Unmündige mit Tode abginge, ehe er zu seinen mündigen Jahren kommen, oder ihm von seinen Vormunden Rechenschaft gethan worden, so seyn die Vormünder verpflichtet, denen nächsten Blutsfreunden, denen des verstorbenen Pupillen Güter erblich anfallen, gleichmäßige unstrafbare Rechnung zu thun, und ihnen die Güter zu überantworten.

Art. 9.

Stirbet einer von den Vormunden in währender

Vormundschaft, so sollen die übrigen die Verwaltung annehmen. Wäre aber nur ein Vormünder, und da derselbe mit Tode abgegangen, ein ander in seine Stelle verordnet worden, welches dann billig geschieht, so sollen des verstorbenen Vormunden Erben, wie auch die an des verstorbenen Vormunden State gesetzete, dem Unmündigen weiter zu antworten und Rechnung zu thun nicht schuldig seyn, als nur so lange der Verstorbene und der nach ihm gesetzete Vormund die Verwaltung in Händen gehabt.

Art. 10.

Die Curatoren oder Versorger der Verschwender und anderer gebrechlichen Personen, deren oben, Tit. VIII, Art. 2 dieses zweyten Buchs, gedacht worden, werden ihrer Pflegschaft mit Ablegung ihrer Rechnung entlediget, sobald der Verschwender sein ungebührlich Leben und Wesen geändert, und die anderen gebrechlichen Personen ihre Vernunft und Gesundheit erlanget. Will es sich aber mit solchen Personen nicht ändern, so bleiben die Curatoren bey der Curatel, und thun denen nächsten Blutsverwandten wegen ihrer Verwaltung Rechnung.

Art. 11.

Nach geendigter Vormundschaft und gethaner richtiger Rechnung seyn die Pflegkinder schuldig, ihre Vormünder gebührlich zu quittiren, und mögen alsdann, nach gegebener Quitung, ihre gewesene Vormünder und derselben Erben ferner nicht besprechen, es würde denn hernach ein augenscheinlicher Betrug oder begangener Irrthum in der Rechnung befunden und beständig erwiesen.

Titul XIV.

Von ehelicher Vormundschaft.

Art. 1.

Der Mann ist allewege seiner Frauen rechter und ehelicher Vormund, ohne dessen Urlaub, Willen und Consens sie nichts mag vergeben, verkaufen, auflassen oder veräußern. [1])

1) Sächs. Land-Recht, Lib. I, art. 31 et 45, et Lib. III, art. 45. Urth. Ao. 1586, Nr. 37. M. Brandis Collectan. f. 166.

Das dritte Buch.

Von Testamenten, Legaten oder Geschäften, Erbschaften und Erbgang, Donationen und Geschenken.

Titul I.

Wer ein Testament machen könne, und was zu einem beständigen Testament gehöre.

Art. 1.

Einem jeden Landes-Eingesessenen, der seines eigenen Rechtens und vollkommenen Verstandes oder Vernunft ist [1]), er sey krank oder gesund, ist der natürlichen Billigkeit nach vergönnet und zugelassen, ein Testament zu machen, und darinnen seinen Willen, wie er es nach seinem Tode wolle gehalten haben, zu erklären und zu bezeugen. [2])

1) L. 1. C. de sacros. Eccles.
2) L. 2. ff. qui Testam. fac.

Art. 2.

Allerdings auch eine Frau Macht hat, ein Testament zu machen, und darinnen von dem, was ihren beweglichen Gütern zuständig, oder sie durch einen Zufall an beweglichen Gütern zu erwarten hat, zu disponiren und zu verordnen. [3])

3) Urth. Ao. 1617, 5. Febr. n. 2.

Art. 3.

Dagegen mögen kein Testament machen Unmündige,

item Unsinnige, item Verschwender, so lange die Unsinnigen ihrer Vernunft beraubet seyn, und der Verbringer sein unordentlich Leben nicht ändert, und die sich an der Majestät vergriffen, desgleichen stumme und taube Leute; welches doch von denen zu verstehen, die ganz stumm und taub seyn, nicht aber, denen die Sprache etwas schwer fällt oder harthörig seyn. [4])

4) L. à qua aetate 5. ff. qui Testam. fac. poss. l. si frater 4. C. eod. L. discretis 10. C. qui Testam. fac. poss.

Art. 4.

Damit nun die Testamente vollständig, kräftig und rechtmäßig seyn mögen, so soll der Testator sein Testament entweder mit eigener Hand, oder durch einen Andern zu Papiere bringen und schreiben, darauf seinen Tauf- und Zunahmen selbst, oder, da er nicht schreiben kann, durch einen Andern darunter setzen *), und zugleich zum wenigsten von dreyen ehrlichen Personen, als Zeugen, mit unterschreiben und mit ihren Siegeln befestigen lassen. [5])

5) Schneidewin. ad pr. Inst. de empt. et vend. n. 7, 8. Liefl. Land-Recht, geschrieben, f. 68.

Art. 5.

Will auch jemand nicht, daß die Zeugen wissen sollen, was er in seinem Testament verordnet habe, so soll er das Testament, wenn er selbst zuvor unterschrieben und versiegelt hat, denen Zeugen vorhalten und sagen, das sey sein letzter Wille, sie darauf bitten, daß sie dasselbe auch unterschreiben und versiegeln wollen,

*) Die Handschriften Nr. II, III, IV und VI haben hier eingeklammert: *subscribendo enim quod alius scripsit, sibi praejudicat ac si totum scripsisset.*

und ist nicht nöthig, daß es die Zeugen lesen, oder hören lesen, was darinnen geschrieben ist. [6])

6) L. hâc consultissima 21. C. de Testam.

Art. 6.

Würden aber Eltern zwischen ihren Kindern ein Testament und Verordnung machen, bedarf dasselbe keine Zeugen, besondern es ist genug, daß es die Eltern selbst schreiben oder unterschreiben, versiegeln und verlassen, doch daß in solchem Testament keine andere Personen, als allein die Kinder zu Erben eingesetzt werden. [7])

7) Protocoll Ao. 1619. Urth. 20. mens. Martii d. l. hâc consultissima 21. §. ex imperfecto 1. C. de testam.

Art. 7.

Lässet sich einer dieses Fürstenthums Eingesessener in Kriegsdiensten gebrauchen, und will, wann er zu Felde lieget, ein Testament machen, so hat er Macht, dasselbe wie es ihme beliebet, aufzurichten, ohne alle Form und Solennität, wie er kann und mag, und ist genug, wenn nur sein bloßer Wille kann erwiesen werden. [8])

8) Inst. ff. et C. de Test. milit.

Art. 8.

Das Fundament und nothwendigste Stück eines Testaments ist die Einsetzung eines oder mehrer Erben; doch ist der Testator nicht eben an diese Worte: „Ich setze den oder die zu Erben" ꝛc. verbunden, besondern es haben auch nachfolgende Worte die Kraft der Einsetzung eines Erben, als: „Der oder die sollen mein Gut haben," oder: „Ich will, daß der oder die das und das haben soll"; oder: „Ich gebe, verschaffe oder lasse deme meine Güter oder ein Theil meiner Güter" ꝛc. [9])

9) §. ante heredis 34. Inst. de legat. l. fin. ff. de Jure Codicill.

Art. 9.

Es müssen aber nothwendig die Kinder im Testament zu Erben eingesetzt und nicht übergangen, oder auch ausdrücklich enterbet worden; aber andere Verwandten ist niemand schuldig, wider seinen Willen zu Erben einzusetzen, besondern es mögen dieselben wohl vorbey gegangen und ihrer nicht mit einem Worte im Testament gedacht werden, wie drunten, Tit. V., von der Enterbung Art. 6., zu sehen.

Art. 10.

Es mag auch einer in seinem Testament einem Kinde vor dem andern wohl einen Vorthel thun, und einem mehr als dem andern verordnen und geben, nur daß der Vorthel nicht zu übermäßig und eine allzu große Ungleichheit zwischen den Kindern, als woraus unversöhnlicher Haß entstehet, gemacht werde. [10])

10) Cothmanni vol. 1. Cons. 6.

Art. 11.

Ein jeder mag seinem Testament und letzten Willen eine gewisse Poen und Strafe einverleiben, auf den Fall jemand sich dem Testament ungehorsam, verächtlich und frevelhaftig widersetzen werde, daß demselben, was ihm aus dem Erbe kommen mögen, nicht gefolget werden, sondern dem gehorsamen Theil zufallen solle. [11])

11) L. 1. C. de his, qui poen. nom.

Art. 12.

Hat der Testator seinem Testamente eine gewisse Condition oder Beding, das nicht unmöglich, noch dem

Recht oder der Ehrbarkeit entgegen, der Einsetzung des Erben, oder dem Legato oder Geschäfte angehänget, sothane Condition ist der Erbe, oder derjenige, auf den das Beding lautet, zu erfüllen schuldig, im Widrigen aber der Erbschaft oder des Legati verlustig.

Art. 13.

Nachdem es sich auch zuweilen begiebt, daß der eingesetzte Erbe vor dem Testator verstirbet, oder die Erbschaft nicht antreten kann oder antreten will, sintemahl einem jeden frey stehet, die Erbschaft anzunehmen oder sich derselben zu entziehen, so ist dem Testatori zugelassen, im Testament seinem eingesetzten Erben einen, oder mehr nach einander, zu substituiren, zu untersetzen und nachzuordnen.

Art. 14.

Wann der Testator verstorben, so soll man zuförderst bezahlen die Schulden, darnach was zu Gottes Ehren und milden Sachen gegeben ist, um das Uebrige soll es gehen nach Laut des Testaments.

Titul II.

Was einer in seinem Testament vergeben möge.

Art. 1.

Es mag niemand über Erbgüter, die er von seinen Eltern oder sonsten durch Erbgang ererbet, ohne seiner nähesten Erben Wissen, Willen und Vollwort, ein Testament machen.

Art. 2.

Imgleichen kann ein Mann seiner Ehefrau nach

seinem Tode durch ein Testament seine Erbgüter, zu ihren Lebetagen zu besitzen, nicht bescheiden. [1]

1) Urth. 1 Ao. 1596.

Art. 3.

Was Gutes aber jemand selbst erkauft, verdient, erworben oder gewonnen hat, davon mag er wohl testiren, und dieselben, weme er will, bescheiden, ausgenommen unehelichen Personen.

Titul III.

Wie und aus was Ursachen die Testamente können gebrochen und von Unwürden gemacht werden.

Art. 1.

Es stehet einem jeden frey, seinen letzten Willen und Testament für seinem tödtlichen Hintritt zu ändern, zu mindern, zu mehren und ganz abzuthun, so oft er will. So demnach befunden würde, daß einer zwey oder mehr Testamente gemacht hätte, so hebet das letzte und jüngste die ersten auf.

1) L. 4. ff. de admin. Tut. §. 2. Inst. quib. mod. Testam. infir. l. 2. ff. de injust. rupt.

Art. 2.

Ebenmäßig so einer wissentlich sein Testament zerrissen oder zerschnitten, so ist und wird durch solche Zerschneidung dasselbe gleichfalls aufgehoben und getödtet.

Art. 3.

Hätte auch jemand ein Testament oder letzten Willen aufgerichtet, zu der Zeit, da er keine eheliche Leibes-Erben gehabt, und werden ihm entweder bey seinem Leben oder auch nach seinem Tode hernach Kinder ge-

boren, so ist das Testament mit allen Legaten, ausgenommen was ad pios usus geordnet, aufgehoben und gefallen. [2])

2) L. 3. C. de Posthum. hered. Text. in art. 33. Land-Recht. v. Carpzov. lib. 3. Jurispr. Const. 17. def. 19. L. 1. in fin. l. 3. in pr. l. 8. ff. de injust. rupt. irr.

Art. 4.

Hätte ein Vater oder Mutter in ihrem letzten Willen ein oder mehr ihrer Kinder ohne rechtmäßige beweisliche Ursache ausdrücklich enterbet, oder dieselben stillschweigend gar übergangen, so mögen die enterbten oder umgangenen Kinder dasselbe Testament anfechten und umstossen, doch daß die im Testament geordneten Legate und Geschäfte kräftig bleiben und ausgerichtet werden. [3])

3) Auth. ex causa C. de lib. praeter.

Art. 5.

Machte einer ein Testament, welches denen Ritter-Rechten und adelichen Freyheiten ganz zuwider, so ist solch Testament zu Rechte unkräftig, hätte es auch noch so viel Zeugen und Testamentarien versiegelt und unterschrieben, sintemahl die Zeugen mit ihrem Versiegeln weiter nichts vermögen, als daß sie des Testatoris letzten Willen, so weit derselbe zu Rechte Kraft haben könne, bezeugen. [4])

4) Urth. Ao. 1596.

Titul IV.

Von Legaten oder Geschäften.

Art. 1.

Wer bemächtiget ist ein Testament zu machen, der hat auch Macht, von seinen wohlgewonnenen Gütern

Legate oder Geschäfte in seinem Testament an seine Freunde, imgleichen zu milden Sachen oder wo er sonst hin will, zu verordnen. [1])

1) L. 1, 2. C. comm. de Legat. §. 10. Inst. de fideicom. hered.

Art. 2.

So nun diejenigen, denen also im Testament etwas vermacht ist, darum fordern, so muß ihnen nach Inhalt des Testaments dasselbe gefolget werden.

Art. 3.

Begiebt es sich, daß der Legatarius oder dem etwas im Testament vermacht ist, vor dem Testirer mit Tode abgehet, so ist der Erbe das Legatum oder Geschäfte auszukehren nicht schuldig, es hätte denn der Testator in seinem Testament die Versehung gethan, daß das Geschäfte auf des Legatarii Erben fallen solle. [2])

2) §. si eadem 8. Inst. de legat. l. un. §. et cum triplici 2. C. de caduc. toll.

Titul V.

Von der Enterbung.

Art. 1.

Die Eltern mögen ihre Kinder ohne genugsame im Rechte zugelassene Ursachen keinesweges enterben. [1])

1) Nov. 115, c. 3.

Art. 2.

Ebenmäßig haben die Kinder nicht Macht, ihre Eltern ohne Ursache zu enterben. [2])

2) Nov. 115, c. 4.

Art. 3.

Die Ursachen, warum Eltern ihre Kinder ver

ihrem Nachlaß ausschließen und enterben mögen, seyn wie folget: Wenn ein Kind seine Eltern gröblich schmähet oder Gewalt an sie leget, oder nach ihrem Leben mit der That oder durch Verrätherey stehet; item wenn ein Sohn bey seiner Stiefmutter, eine Tochter bey ihrem Stiefvater schläft; item so ein Kind seine Eltern peinlich anklaget; item wenn eine Tochter ehrliche Heirath ausschläget und begiebt sich in ein unzüchtig Leben; wenn ein Kind die gefangenen Eltern zu erledigen oder auszubürden nicht allen möglichen Fleiß anwendete; so ein Kind seine Eltern in Armuth oder andern Nöthen und Gebrechen hülflos ließe, und so ein Kind einen ketzerischen Glauben annehme ꝛc. [3])

3) Nov. 115. c. 3.

Art. 4.

Aus denen in vorhergehendem Articul erzählten Ursachen mögen auch alle die Kinder ihre Eltern im Testament enterben und ausschließen. [4])

4) Nov. 115. c. 4.

Art. 5.

Damit nun die Enterbung bestehen und Kraft haben möge, so muß nicht allein eine oder mehr der oberzählten Ursachen in der Eltern oder Kinder Testament ausdrücklich gesetzt, angezogen und vermeldet, sondern auch, da die enterbte Person desselben nicht geständig seyn wollte, durch die eingesetzten Erben oder Andere, die sich zu der Erbschaft ziehen, beständig und wie Recht, erwiesen werden. [5])

5) Nov. 115. c. 3. circa fin.

Art. 6.

Wenn ein Bruder seinem Bruder oder Schwester in seinem Testament oder letzten Willen ganz nichts zugeeignet hat, sondern ist dieselben vorbey gegangen, solches kann für keine Enterbung geachtet werden, sintemahl ein Bruder nicht schuldig ist, seinem Bruder oder Schwester etwas von seinen wohlerworbenen Gütern zu geben, sondern er mag wohl andere Erben einsetzen und alle sein Gut vergeben; doch daß er ehrliche Leute zu Erben benenne, denn sonsten haben es die Brüder und Schwestern anzufechten und das Testament zu vernichten.

6) L. 27. C. de inoff. Testam. §. Non autem 1. Inst. de inoff. Testam.

Titul VI.

Von Erbschaften wann kein Testament vorhanden.

Art. 1.

Verstirbet einer intestatus, das ist ohne Testament oder aufgerichteten letzten Willen, so gehöret die Verlassenschaft seinen nähesten Erben. Denn wenn und so lange ein beständig Testament und letzter Wille vorhanden ist, kann man ab intestato oder ohne Testament nicht erben. [1])

1) L. quamdiu 69. ff. de acquir. hered.

Art. 2.

Der aber ist, heißet oder wird verstanden intestatus oder ohne Testament verstorben: 1) Wenn einer, ob er es gleich thun können, dennoch gar kein Testament gemacht [2]), oder da er eines gemacht hätte, dasselbe selbst wieder cassiret [3]); 2) Wenn einer zwar ein Testament hinterlassen, er hat aber dasselbe nach Verordnung dieser

Ritter- und Landes-Rechte nicht aufgerichtet [4]); 3) Wenn das hinterlassene Testament aus denen in vorhergehendem dritten Titul dieses Buchs enthaltenen Ursachen gebrochen, oder sonsten zu Recht von Unwürden gemacht wird.

2) L. 1. in pr. ff. de suis et legit.
3) v. sup. Tit. III. art. 2.
4) L. hâc consultissima 20. C. de Testam. v. Tit. V, art. 1. hoc lib. 3. et Tit. III. art. 5.

Titul VII.

Was für Personen erben können oder nicht.

Art. 1.

Obwohl in des Hochmeisters Ludwig von Erlingshausen ertheiltem Privilegio enthalten, daß keiner, welcher in diesem Fürstenthum Ehsten keine stehende Erbe oder liegende Gründe hat, daselbst auch keine liegende Gründe erben könne, nunmehr aber diese Lande Harrien und Wierland mit der hochlöblichen Krone Schweden und darnach gehörigen Landen incorporiret, als sollen alle vom Adel, die unter der hochlöblichen Krone Schweden Jurisdiction, oder dero Botmäßigkeit wohnen und gesessen, von nun an, gleich dieses Fürstenthums Ehsten Eingesessenen, da ihnen einige liegende Erbgründe ansterben sollten, solches zu genießen haben. Dieselben aber, welche unter fremde Potentaten oder Herrschaften sich wohnhaftig niedergelassen, und also in der Fremde ihr Brod essen, können zu keiner Erbschaft der liegenden Gründe zugelassen werden, oder derselben Freyheit genießen; baar Geld aber, so der Verstorbene nachgelassen, können sie wohl erben. Imgleichen hat ein jeder, der in

der Fremde wohnhaftig, sein Patrimonium an baarem Gelde aus denen Erbgütern zu fordern.

1) Erlingshausens Privil. in Ao. 1452.

Art. 2.

Verstirbet einer vom Adel oder auf adeliche Freyheit im Lande Gesessener, er lasse gleich eheliche Leibes-Erben nach oder nicht, so mögen die von ihm vor seiner Verehelichung gezeugete unechte Kinder nach diesen Ritter- und Landes-Rechten nicht erben, besondern sein Gut fället in Mangel ehelicher Leibes-Erben an die nähesten Verwandten. [2])

2) M. Brandis Collectan. f. 122.

Art. 3.

So auch einer vom Adel eine Concubine, die ihm an Geblüt nicht gleich, zur Ehe nimmt, so können seine mit ihr gezeugete Kinder den Vater nicht erben, sondern sein Nachlaß verstirbet auf den nähesten Magen oder Verwandten vom Adel.

3) M. Brandis Collectan. f. 123.

Art. 4.

Wird auch ein Kind, zwar nach vollzogener Ehe, doch zu frühe und vor der rechten Zeit gebohren, das mag man schelten, daß es zu frühe gebohren sey; und kann nicht erben. Ebenmäßig *) wenn eine Frau nach ihres Mannes Tode über die rechte Zeit ein Kind gebie-

*) Bis zu dem Worte „Ebenmäßig" ist die erste Hälfte dieses Artikels nur in der Handschrift Nr. III enthalten. Alle andere beginnen ihn mit den Worten: „Wenn eine Frau nach ihres Mannes Tode" ꝛc.

ret, das mag man schelten, und es mag kein Erbe nehmen, weil es zu spät gebohren ist. [4])

4) M. Brandis Collectan. f. 124.

Art. 5.

Ob aber ein Kind stumm, taub, blind, hand- oder fußlos ehelich gebohren wird, so mag es dennoch erben. [5])

5) M. Brandis Collectan. f. 187.

Art. 6.

Jungfrauen, die sich ohne der Eltern Wissen und Willen, oder ohne der Freunde Rath verloben, und solche Verlöbniß effective durch Copulation vollenzogen, die sollen den vierten Theil ihrer Erbgerechtigkeit verlustig [6]) und an ihre nächste Verwandten verfallen seyn.

6) v. Sup. Lib. 2. Tit. I. art. 2.

Art. 7.

Verehelichet sich eine adeliche Jungfrau oder Wittfrau, ohne ihrer Eltern oder Verwandten Consens und Willen, außer ihrem Stande, oder läßet sich zu Falle bringen, oder es wird eine Ehefrau ihrem Ehemanne untreu, die sollen alle ihrer jungfräulichen und fräulichen Gerechtigkeit entbehren, und solche ihre Gerechtigkeit soll an ihre nächsten Freunde verfallen, dabeneben allen andern adelichen Frauen und Jungfrauen nicht gleich geachtet werden. [7])

7) Urth. 9. Ao. 1619. ibi ohne der Freunde Willen, et Ao. 1924. Urth. 12, et Ao. 1642 Urth. in Sachen Siegel cont. Berg. M. Brandis Collectan. f. 165. Statutum Ao. 1545.

Titul VIII.

Von Erbgang oder Erbnehmen in niedersteigender Linie.

Art. 1.

Vor allen Anverwandten gebühret, nach göttlichen [1]), natürlichen [2]) und allgemeinen Rechten, der Eltern Erbschaft ihren Kindern, so aus ächter und rechter Ehe gezeuget seyn. [3])

1) 2. Cor. XII, 14. Gal. IV, 8.
2) L. cum ratio 7. ff. de bon. damn.
3) Sächs. Land-Recht, Lib. III. art. 17. auth. in success. C. de suis et leg.

Art. 2.

Diesem nach so jemand verstirbet ohne Testament, so verfället und verstammet er alle sein Gut, beyde liegende Gründe und fahrende Haabe, auf seine ehelich geborne Erben, in ab- oder niedersteigender Linie, das ist: auf seine nachgelassene ehliche Kinder, Kindes-Kinder, Kindes Kindes-Kinder und so fort weiter hinabwärts, es seyn gleich Mannes- oder Weibes-Personen [4]), jedoch mit solchem Unterscheid, wie hernach folget; denn so lange Kinder, Kindes-Kinder, und so fort im weiterm Grade hinunter, im Leben seyn, so schließen dieselben aus alle andere Verwandten in aufsteigender Seit-Linien, obgleich dieselben dem Verstorbenen im Grade näher verwandt seyn. [5])

4) Nov. 118. c. 1. d. auth. in Successione l. pen. et ult. C. de legit. hered. Gnadenrecht Conrads von Jüngingen Ao. 1397. in pr.
5) Gl. §. 1. Inst. de Servili Cogn. Nov. 118. c. 1. in pr. Sächs. Land-Recht, Lib. I. art. 17.

Art. 3.

So imgleichen ein Mann verstirbet und verläßt seine

Ehefrau bey seinem Absterben schwangeren Leibes, dasselbe nach seinem Tode geborne Kind, zu Latein Posthumus genannt, erbet mit denen andern Kindern, als seinen Geschwistern, zu gleichen Theilen. Seynd aber keine andere Kinder vorhanden, es behält des Vatern Erbe allein und schleußt aus alle andere Anverwandte und Erben, ob auch ein Testament vorhanden und der oder wer darinnen zum Erben benennet wären. [6])

6) v. V.

Art. 4.

Kann auch die Mutter beweisen, daß das Kind, da es zur Welt kommen, die vier Wände beschrien [7]), oder daß es nur das Leben gehabt, da es auf die Welt kommen, ob es gleich alsofort darauf gestorben und die Taufe nicht bekommen, so ist solch Kind dennoch seines Vaters Erbe.

7) M. Brandis Collectan. f. 168. 224.

Art. 5.

Wenn demnach lauter Söhne ohne Töchter vorhanden seyn, so theilen dieselben das Erbe, so wohl des Vaters als der Mutter (daferne die Mutter unverändert stirbt), in die Häupter, das ist: so viel Theile, als viel Personen oder Söhne vorhanden seyn. [8])

8) Gnadenrecht Bischof Sylvesters, §. zum ersten.

Art. 6.

Imgleichen so ein Mann nachläßt keine Söhne, sondern allein unberathene Töchter, so fället sein Erbe und ander Gut auf die Töchter nach Hauptzahl [9]); jedoch mag der Vater eine von den Töchtern, welche er will, bey

seinem Erbhofe und Gütern erhalten, und müssen sich die andern mit Gelde ablegen lassen.

9) Conrads von Jüngingen Gnadenrecht, Ao. 1397. Gnadenrecht Bischof Sylvesters, §. zum andern.

Art. 7.

Verlässet aber ein Mann Söhne und Töchter, und es seyn von den Töchtern einige berathen, so mögen die berathenen Töchter [10]), noch ihre Söhne oder Erben [11]) sich in keinerley Wege ziehen zum Besitz ihres Vaters Erbe, so lange die Söhne und unberathenen Töchter leben. [12])

10) Gnadenrecht Conrads von Jüngingen, Ao. 1397. Gnadenrecht Bischof Sylvesters, §. zum dritten. Prot. Ao. 1591. f. 6.

11) Protocoll Ao. 1625. Urth. 9.

12) M. Brandis Collectan. f. 299. Consentit Sächs. Weichbild, art. 63. et art. 57.

Art. 8.

Ebenmäßig können die unberathenen Töchter sich mit keinem Rechte ziehen zu ihres Vaters Erbe und Gütern, so lange die Söhne leben, besondern die Söhne sollen ihres Vaters Gut und Erbe behalten, und dagegen die unberathenen Schwestern berathen und aussteuren, nach Vermögen und mit Rath ihrer nächsten Freunde, dergestalt, daß dem Bruder zwey Theile des Guts und der Schwester ein Theil an Gelde gebühren soll, wie zum Exempel: Wenn ein Bruder die Schwester aus einem Gute, das dreytausend Reichsthaler von Würden, aussteuren sollte, so gebühret der Schwester davon eintausend Reichsthaler contant Geld, welches in billigen Terminen, nach Landes-Gebrauch, auskommen muß. Dessen soll der Bruder der Schwester eine adeliche Hochzeit thun und ausrichten, mit Kleidern und Geschmeide

nach Gelegenheit des Guts aussteuren. Wenn aber der Bruder solche Hochzeit auszurichten, oder die Kleidung und Geschmeide auszukehren sich verweigern würde, soll er der Schwester dafür so viel Geld entrichten, was gute Leute nach Beschaffenheit der Güter darinnen ordnen und für gut erkennen können. [13])

[13]) Protocoll Ao. 1597, f. 133, Urth. 8. Ao. 1625, Protocoll Ao. 1626, 1. Febr.

Art. 9.

Nimmt einer von den Söhnen ein Weib bey seines Vaters Leben, und zeuget mit ihr Kinder, er stirbet aber vor seinem Vater, die Kinder treten und erben in ihres verstorbenen Vaters Stäte, doch daß sie, es seyn ihrer drey, vier oder mehr, insgesammt aus ihres Großvaters Erbe nicht mehr, als ein Kindes-Part, das ist: so viel als ihr Vater, wenn der im Leben geblieben wäre, geerbet hätte, nehmen und bekommen [14]). Zum Exempel:

† Noha

† Sem — † Cham — Japhet

Elam, Assur. — Chus, Nimrod, Chanaan.

Wenn allhier Sem und Cham erst, hernach ihr Vater Noha verstorben, so muß seine Erbschaft getheilet werden in drey Theile oder Stämme, das eine Theil nimmt Japhet, das andere Theil Sems zweene Söhne, Elam und Assur, und das dritte Theil Chams drey Söhne, Chus, Nimrod und Chanaan.

[14]) Sächs. Land-Recht, Lib. I, art. 5. l. 2. c. de suis et legit. M. Brandis Collectan. f. 187.

Art. 10.

Dieses ist auch zu verstehen von Kindes-Kindern und

weiter, daß dieselben in ihres Vaters Stäte treten, und mit denen nähesten Erben in die Stämme, und nicht in die Häupter oder Personen-Zahl erben, denn das Jus repraesentationis, oder daß Kinder in ihrer Eltern Stäte treten und erben, erstrecket sich in der niedersteigenden Linie in infinitum, oder so weit man immer hinab oder hinunterwärts Erben rechnen kann [15]). Zum Exempel:

† Paul verläßt 200 Reichsthaler und zwey Söhne,

† Peter, vor dem Vater verstorben, — Andres, so lebt.

Johann. — † Niclas, auch verstorben.

Steffen, Margaretha.

Allhier erbet der den Vater überlebende Sohn, Andres, für sich, oder für sein Haupt, die Hälfte, als 100 Reichsthaler, und des vor dem Vater verstorbenen Sohns, Peters, Sohn, Johann, mit seines auch verstorbenen Bruders, Niclas, Kindern, Steffen und Margarethen, die andere Hälfte, als 100 Reichsthaler, also daß allhier abermahls Johann die Hälfte, als 50 Reichsthaler, Steffen und Margaretha aber, in ihres Vaters Niclas Stäte, auch 50 Reichsthaler bekommen.

[15]) Michael. Grofs, lib. sent. §. successio ab intest. Q. 2, n. 13.

Art. 11.

Wenn der Verstorbene keine Kinder, sondern lauter Kindes-Kinder, und zwar in ungleicher Anzahl, als von dem einen verstorbenen Sohne eins oder zwey, vom andern Sohne drey, vom dritten Sohne vier ꝛc. verließe, so erben sothane Kindes-Kinder in die Stämme, oder

jegliche in ihres verstorbenen Vaters Stäte, das ist: eines jeden verstorbenen Sohns Kinder nehmen zusammen so viel, als ihr Vater geerbet hätte, wenn er im Leben wäre geblieben. Zum Exempel:



Allhier wird des Großvaters, Paul, Erbschaft getheilet in drey Theile, also daß Johannis zwey Kinder ein Drittel, Carls drey Kinder ein Drittel, und Jacobs vier Kinder ein Drittel bekommen.

Art. 12.

Wären auch zugleich Kindes Kindes-Kinder vorhanden, so erben dieselben mit denen Kindes-Kindern ebenmäßig in die Stämme, und nicht in die Häupter. Zum Exempel:



Allhier nehmen Peters zwey Kinder, als des Wilhelms Kindes-Kinder, die Hälfte, und Herrmanns drey Kinder, als Kindes Kindes-Kinder, die andere Hälfte.

Art. 13.

Wäre eine Tochter von ihrem Vater zwar verheirathet, sie hätte aber bey ihrem Leben ihren mitgelobten Brautschatz nicht bekommen, sondern ist also vor ihrem Vater verstorben, so mögen ihre Kinder, nach Absterben

des Großvaters, ihrer Mutter Brautschatz von ihrer Mutter Bruder mit Recht fordern [16]), sonsten aber zu ihres Großvaters Gute sich nicht ziehen.

16) Protocoll Ao. 1619. Jul. Urth. 9.

Art. 14.

Hätten zweene oder mehr Brüder ihres Vaters Erbschaft unter sich getheilet, weil einer oder mehr von ihren Brüdern, oder auch unabgelegten Schwestern, außerhalb Landes oder beym Feinde gefangen gewesen, und es wäre sothanen abwesenden oder gefangenen Brüder oder Schwestern [17]) ihr Antheil nicht ausgesetzt worden, so seyn die anderen Brüder schuldig, demselben Bruder oder Schwester, wenn sie wieder kommen, ihren Anpart, oder auch ihren außerhalb Landes ächt und recht gezeugten Leibes-Erben, und so die Mutter sich nicht aus ihrem Stande liederlich befreyet hat, wann dieselben ins Land kommen, und sich allda niederlassen, ihres Vaters oder Mutter Antheil auszukehren. [18])

17) Protocoll Ao. 1619. Urth. 18. July.

18) Protocoll Ao. 1624. Urth. 10, et Ao. 1638. Urth. 21. L. 1. §. interdum 3. ff. de suis et legit. Schurer f. m. 74.

Art. 15.

Verstirbet einem Mann seine Frau, mit deren er eins, zwey oder mehr Kinder im Ehestande gezeuget, und er befreyet sich hernach mit einer andern, mit welcher er auch Kinder gezeuget, so nehmen nach des Vaters Tode, so wohl die Kinder erster als anderer Ehe, jegliche ihr mütterlich Gut vor sich, die väterlichen Güter aber theilen sie gleich unter sich, nur daß die Söhne bey den Landgütern verbleiben, und die unabgelegten Schwestern, da

einige vorhanden, mit Gelde ablegen [19]). Wenn auch eine Frau, nach Absterbung ihres ersten Ehemannes, mit welchem sie beerbet, sich anderweit verehelichen sollte, und mit dem andern Ehemanne auch Kinder zeugen, so gehen die Kinder, so wohl erster als anderer Ehe, zu gleicher Theilung ihrer mütterlichen Güter.

19) Protocoll Ao. 1515, Urth. 6. Schnur, f. 78. Protocoll Ao. 1615, Urth. 1.

Art. 16.

Verlässet ein Mann keine Söhne, sondern allein berathene und unberathene Töchter, so behalten die unberathenen Töchter den Besitz ihres Vaters Erbes und ander Gut vor den berathenen [20]); wollen aber die berathenen Töchter einbringen, womit sie ausgesteuret worden [21]), so gehen sie zwar zu gleicher Theilung, aber die unberathenen verbleiben bey dem Posseß des Guts, und müssen die berathenen nach Würde des Guts mit Gelde ablegen. Wären aber die Töchter vor Absterben ihres Vaters alle berathen und keine Söhne vorhanden, so fället das Erbe und Gut auf sothane Töchter, welche unter sich theilen oder loosen müssen; und da eine von denselben Töchtern vor dem Vater verstorben wäre, und hätte Kinder nachgelassen, so treten die Kinder in ihrer Mutter Stäte, und erben in Stamm und nicht in die Häupter.

20) Conrads von Jüngingen Gnadenrecht, Ao. 1397.
21) Gnadenrecht Bischof Sylvesters, §. zum andern.

Titul IX.

Von Erbgang oder Erbnehmen in aufsteigender Linie.

Art. 1.

Hat einer, der ohne Testament verstorben, in ab-

oder niedersteigender Linie keine Erben verlassen, so gehet das Erbe aufwärts in der rechten Linea [1]), auf Maaß und Weise wie folget.

1) Auth. defuncto C. ad S. C. Tertul. Nov. 118, c. 2.

Art. 2.

Gleichwie der Vater und Mutter ihre Güter auf die Kinder erbet, also erben und verfallen die Kinder, welche ohne Erben in absteigender Linie verstorben, alle ihren Nachlaß auf ihren überlebenden Vater und Mutter, vor Großvater, Brüdern, Schwestern, voller und halber Geburt, und allen andern, in aufsteigender und Seit-Linien.

Art. 3.

Und dieses hat nicht allein Statt im Vater und Mutter, sondern auch im Großvater, Großmutter und weiter, wenn der Vater nicht vorhanden, also daß der nächeste den weitesten in aufsteigender Linie ausschließet.

Art. 4.

Stirbet ein Mann, der keine Kinder hinterlassen, so fällt sein Gut, was vom Vater herrühret, wieder an den Vater, und was von der Mutter hergekommen, wieder auf die Mutter; was er aber selbsten erworben, es sey liegende oder fahrende Haabe, das erbet zugleich auf den Vater und Mutter. Hat er aber nebst Vater und Mutter annoch Schwester und Brüder von voller Geburt im Leben, so gehen Vater und Mutter, Bruder und Schwester zu gleicher Theilung in die Häupter. *)

*) Der Nachsatz, von den Worten: „Hat er aber nebst Vater" ꝛc. an, ist in der Handschrift Nr. III allein enthalten.

Art. 5.

Stirbet ein Mann und hinterläſſet Söhne oder Töchter, welche nach des Vaters Tode unbeheirathet gleichfalls Todes verfahren, ſo bleibet die Mutter Zeit ihres Lebens eine Beſitzerin ihres Mannes Güter und Verlaſſenſchaft, und zahlet des Mannes Schulden; wenn ſie aber zur andern Ehe ſchreiten würde, alsdann nimmt ſie ihr Eigen oder eingebrachte Güter, ſammt was ihr in der Ehe von ihren Freunden angeſtorben, fürab; ihres verſtorbenen Mannes oder Sohns liegende Güter aber verfallen hinwieder an des verſtorbenen Mannes, und ihre Güter an der Frauen näheſten Magen, das iſt: an den Stamm oder Geſchlechte, da ſie hergekommen, jedoch daß dieſelben der Witwe die Hälfte des Guts an Gelde auskehren müſſen. Gleichfalls verbleibet Alles der Witwe, was ſie in ihren vier Pfählen an Baarſchaft behalten; was aber der Verſtorbene an wohlgewonnenem Gut in liegenden Gründen, imgleichen an Handſchriften oder ausſtehenden Schulden hinterlaſſen, davon verbleibet der Witwe die eine, und des Verſtorbenen Freunden die andere Hälfte. Hätte aber die Witwe ihrem verſtorbenen Manne keine liegende Gründe oder Güter zugebracht, ſo hat ſie dennoch, auf den Fall ſie in die andere Ehe tritt, die Hälfte des Mannes Güter an Gelde zu genießen, wie oben angezogen. Gleichergeſtalt muß es auch mit denen Gütern, welche der Mann mit der Frauen freyet, nach Abſterben der Frauen gehalten werden.

Titul X.

Von Erbgang oder Erbnehmen in der Seit-Linie.

Art. 1.

Verſtirbet ein Mann, Witwe oder Jungfrau ohne Erben in ab- oder aufſteigender Linie, ſo fället die Verlaſſenſchaft auf die näheſten Freunde in der Seit-Linie, es ſey Mann oder Weib, von der Schwerdt-Seite oder von der Spill-Seite bis ins fünfte Glied. [1])

1) Conrads von Jüngingen Gnadenrecht, et quidem inclusive arg. l. 2. ff. de Vetern. et milit. success.

Art. 2.

Wenn der Verſtorbene, wie geſagt, weder in abſteigender noch aufſteigender Linie keine Erben, das iſt: weder Kinder noch Eltern, nachläſſet, ſo gehören zu dem Erbe zuforderſt, und vor allen andern Verwandten, die nachgelaſſenen Brüder und Schweſtern. [2])

2) Auth. cessante C. com. de Succ. Förster 1. de Succ. L. IV, c. 1, n. 1.

Art. 3.

Allhier iſt vor allen Dingen der Unterſcheid der Geſchwiſter zu merken: als daß etliche genannt werden Vollbürtige, oder von beyden Banden, zu Latein Germani, die von einem Vater und Mutter gebohren ſind: etliche Halbgeſchwiſter, oder Halbbrüder und Halbſchweſtern, die nur von einem Bande geſchwiſtert ſind, und zuſammen entweder einen Vater, der mit unterſchiedenen Frauen nach einander eheliche Kinder gezeuget, zu Latein Consanguinei, oder zuſammen eine Mutter haben, welche von unterſchiedenen Männern eheliche Kinder gebohren, zu Latein Uterini.

Art. 4.

Die vollbürtigen und unabgetheilten Brüder und Schwestern schließen aus die abgetheilten [3]) Brüder und Schwestern, laut des 16. Articuli, Tituli VIII. Lib. 3.

3) Protocoll Ao. 1635, Urth. 6.

Art. 4.

Wäre einer oder mehr von den unabgetheilten Brüdern oder Schwestern vor dem Erbfall verstorben, hätte aber Kinder nachgelassen, so treten die Kinder in ihrer Eltern Stäte [4]), und erben mit derselben vollbürtigen Brüdern und Schwestern in die Stämme, das ist: sie bekommen nicht mehr, als ihrem Vater oder Mutter, wann sie den Fall erlebet hätten, auf ihr Antheil gebühren wollen [5]), und dieses hat allein Statt in den Kindern, nicht aber in Kindes-Kindern, denn das Jus repraesentationis, oder daß Kinder in der Eltern Stäte erben, erstreckt sich in der Seit-Linie weiter nicht, als allein auf die Kinder, und nicht auf die Kindes-Kinder. [6])

4) Protocoll Ao. 1620, Urth. 6. July.
5) Secundum Nov. 118, c. 3. auth. cessant. C. de legit. hered. Constit. Imper. Ao. 1521. v. Georg Schultz in Inst. Imperial. f. 257.
6) Nov. 118, c. 3. Förster, f. 187.

Art. 6.

Verlässet der Verstorbene keine vollbürtige Brüder, noch deren Kinder, sondern allein eine, zwey oder mehr unabgelegte [7]) vollbürtige Schwestern, so erben dieselben ihren verstorbenen vollbürtigen Bruder in die Häupter zu gleichen Theilen, und schließen aus die Halbbrüder und Halbschwestern. [8])

7) Protocoll Ao. 1635, Urth. 6.
8) Conrads von Jüngingen Gnadenrecht, Ao. 1397.

Art. 7.

Hätte der Verstorbene gar keine Geschwister von beyden Banden oder voller Geburt, sondern allein deren Kinder nachgelassen, so nehmen dieselben das Erbe für den Halbgeschwistern [9]) und theilen es unter sich, es seyn ihrer viel oder wenig, als die dem Verstorbenen in gleichem Grad verwandt seyn [10]), in die Häupter zu gleichen Theilen [11]); nur daß die Schwerdt-Seite das Hergewette vorab nehme, auch bey den liegenden Gründen verbleibe, und die Spill-Seite mit Gelde nach der Wardirung ablege. [12])

9) Protocoll Ao. 1621, in Actis der Taubischen contr. O. Wrangel, in allegirten Gebräuchen Exempl. 1.
10) Urth. post Weichbild, f. 135. b.
11) C. si igitur 3. Nov. 118. auth. cessante. C. de legit. hered. Const. Imperii Ao. 1629. Förster, f. 137.
12) Protocoll Ao. 1620, Urth. 21, July.

Art. 8.

Wenn keine Brüder oder Schwestern von voller Geburt, noch deren Kinder vorhanden seyn, so erben den Verstorbenen die unabgetheilten Halbbrüder und Halbschwestern und deren Kinder vor allen andern Verwandten in nachfolgendem Unterscheid und Ordnung.

Art. 9.

Die wohlgewonnenen Güter erben und theilen die Halbgeschwister, wie auch, da deren einige vor dem Fall verstorben, deren nachgelassene Kinder zu gleichen Theilen; nur daß die Halbbrüder und Schwestern in die Häupter, die Halbbrüder- und Schwester-Kinder aber in die Stämme erben [13]), und die Brüder das Heergewette voraus nehmen:

Petrus, — Paulus, — Johannes, — Margaretha,
Halbbruder so Halbbruder Halbschwester
vom Vater. verstorben. von der Mutter; von d. Mutter.
Carl, Andres.

Allhier nimmt der Halbbruder vom Vater, Petrus, einen dritten Theil, die Halbschwester von der Mutter, Margaretha, auch ein Drittheil, und des verstorbenen Halbbruders von der Mutter, Johannis, zwey Kinder auch ein Drittheil.

13) Ritter-Recht, f. 192, 193.

Art. 10.

Hat aber der verstorbene Halbbruder auch Erbgüter verlassen, muß man in Acht nehmen, von welcher Linie dieselben herrühren, also daß die Erbgüter, so von der väterlichen Linie herkommen, auf die Halbgeschwister vom Vater und deren Kinder, und die von der Mutter Linien herfließende Güter auf die von der Mutter halbgeschwisterte Brüder, Schwestern und deren Kinder verstammen und getheilet werden; also daß gleichfalls die Halbbrüder und Schwestern in die Häupter, die Halbbrüder- und Schwester-Kinder aber in die Stämme, jegliche auf ihrer Seite, sothane Erbgüter theilen 14), auch die Schwerdt-Seite bei den Gründen bleibe, und die Spill-Seite mit Gelde ablege.

14) Ritter-Recht, f. 192, 193.

Art. 11.

Dieses ist auch also zu halten, wenn gar keine Halbbrüder und Halbschwestern, sondern eitel Halbbrüder- und Halbschwester-Kinder vorhanden seyn, daß dieselben

insgesammt und zugleich die wohlgewonnenen Güter, die Erbgüter aber nach der Seite oder Linien, davon sie ihren Ursprung haben, in die Häupter, sintemahl sothane Halbbrüder- und Halbschwester-Kinder 15) dem Verstorbenen gleich nahe verwandt seyn, verfallen und getheilet werden.

15) Landrecht, Lib. I, art. 17. Urtheil post Weichbild, f. 135. b.

Art. 12.

Allhier ist auch zu merken, daß, wenn gleich der Verstorbene, mit und nebenst Brüdern und Schwestern und deren Kindern, auch zugleich Vater- oder Mutter-Bruder oder Schwester nachließe, so werden doch dieselben durch die Brüder und Schwestern, auch deren Kinder, sie seyn von voller oder halber Geburt, ausgeschlossen. 16)

16) Carpzov. part. 3. Const. 18. def. 4. 5. Klammen, f. 804.

Art. 13.

Endlich wenn der Verstorbene, es sey Mann, Frau oder Jungfrau, gar keine Brüder noch Schwestern, auch nicht deren Kinder, weder von voller oder halber Geburt, hinter sich verlassen, so fällt sein Gut auf den, der sein sein nächester Mage ist, es sey Mann oder Weib, von der Schwerdt-Seite oder Spill-Seite, bis ins fünfte Glied 17); nur daß die Seite, von welcher die Güter kommen, bey denselben verbleibe, und die andere Seite mit Gelde nach der Aestimation ablege. 18)

17) Conrads von Jüngingen Gnadenrecht, inclusive v. Schrader Tract. feud. pt. 7, c. 7, n. 9.

18) Urth. 2, Ao. 1620, Jul.

Art. 14.

Und hier wird nicht angesehen, ob die seitlings nächste Magen oder Verwandten von der obersten Linie, das ist: von den Eltern, oder von der abwärts laufenden Linie, das ist: von Brüdern und Schwestern, auch von einem oder beyden Banden, herkommen; auch nicht, ob von einem Stamme zwey oder drey, vom andern vier, fünf oder mehr seyn, besondern allein: ob sie dem Verstorbenen in gleichem Grad verwandt seyn oder nicht; also daß ihrer viel in einem oder gleichem Grad stehende das Erbe in die Häupter, oder nach Personen-Zahl zu gleichen Theilen nehmen, und nicht in die Stämme, auch die Schulden zu gleichen Theilen tragen [19]), die nächsten aber die weitesten im Grad ausschließen.

Zum Exempel:

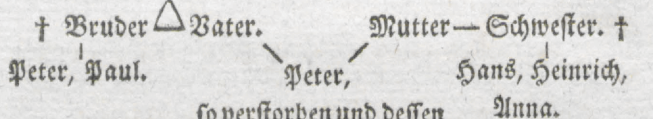

so verstorben und dessen Erbschaft zu theilen.

Allhier wird Peters Erbschaft unter seines Vaters Bruders beyde Söhne, und seiner Mutter Schwester drey Kinder in fünf gleiche Theile getheilet, sintemahl diese alle Fünfe dem Peter in gleichem Grad verwandt seyn.

Ein anderes Exempel, darinnen die nächsten die weitesten ausschließen:

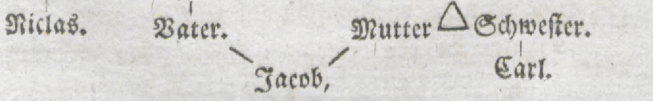

dessen Erbschaft zu theilen.

Allhier nimmt das Erbe für des Großvaters Bruders Sohne, Niclas, der Mutter Schwester Sohn, Carl, als der dem Verstorbenen einen Grad näher, als Niclas verwandt ist.

19) Urth. 21, Ao. 1620, Jul.

Art. 15.

Verstirbet auch ein Mann und vererbet sein Gut auf zweene oder mehr Brüder, die seine nächsten Magen seyn, sothane Brüder aber haben eine oder mehr leibliche Schwestern von voller Geburth, obgleich selbe Schwestern von den Brüdern geschieden und ausgesteuert wären, so gehen sie dennoch zu ihres verstorbenen Verwandten Gütern zu gleichen Theilen, doch daß sie ihr Anpart an Gelde bekommen, die Brüder aber bey den Gütern bleiben. 20)

20) Protocoll Ao. 1619. Urth. 11. Jul.

Titul XI.

Von Erbgütern und deren Bewandtniß.

Art. 1.

Erbgut heißet und ist alles das Gut, welches einer selbst nicht erworben oder zuwege gebracht hat, sondern ihm von seinen Eltern oder Blutsfreunden, sie seyn von väter- oder mütterlicher Seiten, in aufsteigender, niedersteigender oder Seit-Linien, ansterben oder anfallen mag [1]). Was aber ein Mann an liegenden Gütern mit seiner Frauen freyet, solches ist gleichfalls Erbgut, und besitzet der Mann solche Güter so lange er lebet, und erbet nach seinem Absterben auf der verstorbenen Frauen nächsten Magen. Da er aber zur andern Ehe schreiten

würde, soll es eben damit gehalten werden, wie in diesem Buch Tit. IX. Art. 5. angezogen.

1) Berlich. part. 2. Conclus. 13, n. 5, 6.

Art. 2.

Erbgut mag weder Vater noch Mutter, die Erben haben, vergeben, verkaufen oder veräußern, ohne ihrer Erben Wissen, Willen und Vollwort; geschiehts, so mögen es die Erben, wann sie zu ihren mündigen Jahren gekommen und im Lande seyn, binnen Jahr und Tag, die aber außer Landes, binnen dreyen Jahren widersprechen; thun sie es alsdann binnen solcher Zeit nicht, so haben sie sich daran versäumet.

Art. 3.

Es ist auch ein Stiefvater gar nicht bemächtiget, seiner Stiefkinder Güter zu veräußern, zu versetzen oder zu verpfänden, besondern da es geschieht, ist solche Veräußerung oder Verpfändung von keiner Würde und denen Stiefkindern unschädlich. 2)

2) Urth. im Niedergericht Ao. 1619, mense Mart.

Titul XII.

Wie Schuld aus dem Erbe zu bezahlen.

Art. 1.

Vor allen Dingen, ehe man erbet, müssen die Schulden bezahlet werden. 1)

1) L. 39. §. 1. ff. de verb. sign.

Art. 2.

Wer nun das Erbe nimmt, der muß auch die erweisliche Schuld, darum er mit Rechte gemahnet wird, gelten.

Art. 3.

Hätte auch einer mehr nicht als den Erbnahmen eines Gutes von seinem Vater geerbet, und solchen Erbnahmen gutwillig auf und an sich genommen, so ist derselbe schuldig, die auf dem Gute haftenden rechtmäßigen Schulden zu bezahlen.

Art. 4.

Dieberey, Raub, Doppelspiel noch Huren-Lohn, ist der Erbe nicht schuldig zu gelten. 2)

1) Sächs. Land-Recht, Lib. I, art. 6.

Titul XIII.

Von Einbringung zur Theilung, und wie es mit der Theilung zu halten.

Art. 1.

Sondert ein Vater einen seiner Söhne von sich mit Gütern, und derselbe will nach seines Vaters Tode mit erben und zur Theilung zugelassen werden, so muß er in die Theilung mittelst körperlichen Eydes einbringen alles Gut, das er von seinem Vater empfangen hat 1), oder so lange stille oder zurücke stehen, bis die andern Brüder zuvor aus dem Erbe auch so viel bekommen, alsdann mag er mit zu gleicher Theilung treten; will er aber nicht einbringen, so darf man ihn auch zur Theilung nicht gestatten. 2)

1) Sächs. Land-Recht, Lib. I, art. 13.
2) L. 14. C. de Collat.

Art. 2.

Wäre auch ein so abgesonderter Sohn vor seinem Vater Todes verfahren, so mögen des verstorbenen Sohns Kinder das Gut, so ihr Vater empfangen, ein-

bringen, und werden alsdann anstatt ihres Vaters, als in dessen Stelle sie treten [3]), zu ihres Großvaters Erbschaft mit zugelassen, doch daß sie, da ihrer zwey, drey oder mehr, in Stamm und nicht nach Hauptzahl, und also mehr nicht, als ihr Vater, wenn derselbe gelebet hätte, erben und bekommen. [5])

3) §. cum filius 6. Inst. de hered. qui ab intest. Protocoll Ao. 1620, Urth. 6, de 12. July.

4) Auth. in successione C. de suis et legit. Brunner de Collat. c. 3, n. 118, 119.

Art. 3.

Es habe auch gleich ein Vater ein Testament hinter sich gelassen oder nicht, so muß dennoch in beyden Fällen ein Sohn, der mit erben will, was er empfangen hat, einbringen; es hätte denn der Vater solches im Testament ausdrücklich verbothen. [5])

5) Auth. ex testamento C. de Collat.

Art. 4.

Was ein Sohn mit seinem Gute gewonnen und erübriget [6]), oder im Kriege oder sonsten ohne seines Vaters Gut erworben; imgleichen was der Vater oder Mutter auf einen Sohn zum Studiren oder zur Ausrüstung zum Kriege verwendet, das darf er nach des Vaters oder Mutter Tode nicht einbringen [7]), es hätte denn der Vater in seinem Testament oder für zweyen glaubhaftigen Männern verordnet oder ausgesaget, daß die andern Söhne eben so viel, als des einen Sohnes Studiren oder Ausrüstung gekostet, haben sollen. [8])

6) M. Brandis Collectan. f. 302.

7) L. 4. ff. de castrens. pecul. Urth. Ao. 1631, Eberhard Oetting cont. Elisabeth Tauben.

8) L. 3. §. fin. ff. de mun. et honor.

Art. 5.

Wollte ein Sohn mit dem, was er bey Lebzeiten der Eltern empfangen, zufrieden seyn, so ist er auch zu conferiren oder einzubringen nicht schuldig.

Art. 6.

Wollen auch die berathenen Töchter dasselbe, womit sie an Gütern ausgesteuert, wieder einbringen, so soll es damit gleichfalls, wie in diesem Titul, Art. 1, gesetzet, gehalten werden.

Art. 7.

Wären aber keine Söhne vorhanden, sondern nur Töchter, berathene und unberathene, welche von den berathenen Töchtern wieder will einbringen, was es gekostet, da sie berathen worden, an Koste, Kleidungen, Geschmeide und Mitgabe, die mag mit den unberathenen zu gleicher Theilung gehen [9]), aber nicht zum Besitz.

9) Gnaden-Recht Bischof Sylvesters, §. zum vierten.

Art. 8.

Seynd zweene Brüder oder zweene Schwestern vorhanden, denen nur ein adelicher Sitz oder Gut, welches auf ein Pferd Roßdienst gesetzet, vom Vater ohne Testament oder Disposition hinterlassen, solch Gut soll ungetheilet bleiben, und müssen die Aeltesten binnen sechs Wochen die Hälfte an Gelde und die andere Hälfte an Gute legen, und die Jüngsten innerhalb sechs Wochen entweder zum Gelde oder Gut wählen; da aber drey, vier oder mehr Brüder und Schwestern vorhanden, alsdann soll das Gut nach der Würde tariret und an Gelde geleget, und unter ihnen, wer bey dem Posseß bleiben soll, gelooset werden. Verläßet aber der Vater mehr

Güter, alsdann sollen die Brüder oder Schwestern die Güter unter sich theilen, jedoch daß ein jegliches Gut unzerrückt oder unpartiret verbleibe, und der eine dem andern, was solch Gut mehr von Würden seyn möchte, an Gelde ausgebe. Eben also ist es auch zwischen zweyer Brüder oder zweyer Schwester Kinder zu halten.

Art. 9.

Nach beschehener vollkommener Theilung soll ein jeder mit dem, was ihm zugefallen, zufrieden seyn und sich begnügen lassen, er könnte denn beständig und wie Recht erweisen, daß bey der Theilung nicht aufrichtig gehandelt, etwas vorsetzlich und gefährlich verschwiegen und nicht in die Theilung gebracht, oder er sonsten enormissime, und weit über die Hälfte seines gebührenden Antheils vervortheilet worden; denn damit wird er in Entstehung der Güte zu Rechte allerdings gehört, und was sich geziemet darinnen verordnet.

Titul XIV.

Von sammender Hand.

Art. 1.

Nachdem dieses Fürstenthums uralte Freyheiten ausdrücklich vermögen, daß der näheste Mage von beyden, Schwerdt- und Spill-Seiten erben sollen, als ist dadurch die sammende Hand in diesem Fürstenthum vorlängst aufgehoben, und kann dahero niemand sich derselben gebrauchen, noch darauf berufen. [1])

1) Gnadenrecht Conrads von Jüngingen, Ao. 1397. Altes Protocoll, Urth.-Prot. Ao. 1596, f. 63.

Titul XV.

Von Heergewette und was dazu gehörig.

Art. 1.

Der älteste von den Brüdern soll allein das Heergewette von dem Vater, der adelichen oder Ritter-Standes gewesen, nehmen und behalten, welches aber nicht höher soll gerechnet oder ausgerichtet werden, als das beste Pferd mit einem guten Sattel, Zaum, ein paar Pistolen und Degen, dazu des Vaters Pettschier.

Art. 2.

Wenn keine Söhne vorhanden seyn, so gehöret das Heergewette dem nähesten Schwerdt-Magen; ist aber auch kein Schwerdt-Mage da, so fället das Heergewette an den König. [1])

1) M. Brandis Collectan. f. 325. Sächs. Land-Recht, Lib. I, art. 26.

Art. 3.

Zu solchem Heergewette soll gehören das beste Pferd mit dem Sattel, zwey Knechts-Pferde mit den Satteln, und alle Waffen, die er an seinem Leibe geführet hat.

Art. 4.

Wenn zweene, drey oder mehr als Vettern zum Heergewette gebohren oder gehörig sind, so nimmt der älteste des Stammes das Heergewette alleine. [2])

2) M. Brandis Collectan. f. 326. Sächs. Land-Recht, Lib. I, art. 22. in fin. v. Carpzov de def. 31. part. 3. Const. 38.

Art. 5.

Ist der Vetter noch unter seinen Jahren, oder abwesend und außerhalb Landes, so soll der näheste Mage solch Heergewette zu sich nehmen, und dasselbe bewahren,

bis er zu seinen Jahren oder ins Land kommen, und alsdann ihm ausantworten.

Art. 6.

Das Heergewette soll man auf Erfordern ausrichten nach dreyßig Tagen; verweigert sich jemand dessen, und wird darum gerichtlich beschuldiget, der ist in des Gerichts Strafe verfallen [3]). Wird aber solch Heergewette von den anwesenden oder nächsten Verwandten innerhalb dreyßig Tagen nicht gefordert, und entstehet Schade daraus, denselben soll der versäumende Theil tragen und dazu haften.

3) M. Brandis Collectan. f. 326. Sächs. Landrecht, L. I, art. 22. Protocoll Ao. 1596, Urth. 3.

Art. 7.

Hierbey ist zu wissen, daß wo kein Heergewette ist, da darf man auch keines ausrichten. [4])

4) Lehnrecht König Woldemars. Sächs. Land-Recht, Lib. I, art. 22. Weichbild, art. 25.

Titul XVI.

Wie ein Mann seine Frau erbet.

Art. 1.

Verstirbet einem Manne seine Ehefrau, mit welcher er entweder keine Kinder gezeuget, oder dieselben wären vor der Mutter verstorben, so ist der Mann ihr Erbe in Allem, was er mit ihr an Mobilien gefreyet hat. [1])

1) Urth. 2 Ao. 1596, f. 60. b.

Titul XVII.

Von Witwen und ihrer Gerechtigkeit.

Art. 1.

Verstirbet ein Mann und verlässet hinter sich seine

Witwe ohne Erben, die Witwe besitzet ihres Mannes Gut Jahr und Tag, das ist: ein Jahr und sechs Wochen, genießet die Einkünfte alleine, die Begräbniß und Schulden aber müssen aus denen Gütern bezahlet werden. Wann Jahr und Tag um ist, so muß man ihr geben ihren eingebrachten Brautschatz oder Mitgabe, wie auch die Wiederlage und Morgengabe an Gelde; also daß die Witwe die Güter nicht eher räumen darf, sie sey denn dessen allen vollkommlich vergnüget, und stehet ihr daneben frey, solch Geld, wohin sie will, ihres Gefallens zu verwenden; hat sie aber davon nichts vergeben, so fället all ihr Gut nach ihrem Tode an ihre nächste Verwandte und Erben, und nicht zurücke an des Mannes Freunde.

1) Gnadenrecht Bischof Sylvesters, §. zum fünften. Mynsing. cent. 6, obs. 45. in fin.
2) Lehnrecht König Woldemars.
3) Urth. Ao. 1631. Wolframsdorff cont. Otto Urkull, Urth. 4. Ao. 1591. f. 7.

Art. 2.

So auch der Frauen einige Güter wären angestorben nach der Zeit, als ihre Morgengabe gesetzt ist, die soll sie dazu haben, als sie ihr angeerbet seyn.

4) Gnadenrecht Bischof Sylvesters.

Art. 3.

Wäre aber der Witwe für die Mitgabe und Morgengabe ein Gut von den Erben eingethan, so mag sie davon mehr nicht vergeben, als allein so viel ihre Mitgabe gewesen ist; hergegen erbet die Wiederlage und Morgengabe wieder an ihres Mannes Erben.

5) Lehnrecht König Woldemars.

Art. 4.

Ist eine Frau mit ihrem Manne beerbet gewesen, obgleich das Kind vor dem Vater verstorben, oder es kann eine Witwe bezeugen, daß sie nach ihres Mannes Tode binnen rechter Zeit ein Kind lebendig zur Welt gebracht, ungeachtet dasselbe alsobald verstirbet, so ist dennoch alle Morgengabe und Brautschatz todt und gebrochen, und besitzet des Mannes Gut so lange sie lebet. Da sie aber im Gut nicht bleiben wollte, so muß ihr von des Mannes Erben ein Kindes-Part an Gelde und nicht an Gute gegeben werden; wird ihr aber ein Theil von dem Gute anstatt des Kindes-Parts zu Versicherung und nießlichem Gebrauch eingewiesen, dasselbe muß sie, bey Erlegung des Kindes-Part, des Mannes Erben wieder abtreten.

6) Urth. 9 Ao. 1635.
7) Urth. 9 Ao. 1635. Urth. 3 Ao. 1635.

Art. 5.

Bleiben ein oder mehr Kinder beym Leben, so stehet einer Witwe frey, bey denenselben ihren Kindern in gesammt und ungetheilten Gütern zu bleiben, und mag mit einem Kindes-Part sich abfinden zu lassen wider ihren Willen nicht gezwungen werden. Da sie nun dabey bis an ihr Ende verharret, so bleibet solch Kindes-Part den Kindern, und weil sie dazu anfänglich nicht gewählet, kann dasselbe nach ihrem Absterben auf ihre Verwandten nicht verfallen, noch transmittiret werden.

8) Lehnrecht König Woldemars. Urth. Ao. 1631. Seel. Anna Conrads Erben cont. Elisabeth Tauben, Nr. 29.

Art. 6.

Wenn aber die Mutter bey denen Kindern nicht bleiben wollte, soll ihr freystehen, entweder ein Leibgeding in dem Gut zu nehmen und Zeit ihres Lebens zu besitzen, und fället solch Leibgeding hinwieder nach dero Absterben zu dem Gute, davon es genommen, oder sie mag ihr Kindes-Part an Gelde fordern, und damit ihres Gefallens disponiren und verwenden.

Art. 7.

Ueber die Morgengabe, wenn keine Kinder vorhanden seyn, oder über das Kindes-Part, wenn Kinder am Leben seyn, gehöret noch weiter einer Witwen zu fräulicher Gerechtigkeit alles Eingedombte, Kleinodien, fahrende Haabe und bewegliche Gut, item alles Korn, was auf Hof und Gütern gefallen, verführet und unverführet, desgleichen alle Baarschaft, sammt allem Andern, was in den vier Pfählen zur Zeit, da der Mann verstorben, vorhanden gewesen. Mit denen Obligationen oder ausstehenden Schulden soll es wie vorher, Lib. 3, Tit. IX. Art. 5., gehalten werden.

9) Gnadenrecht Bischof Sylvesters, §. zum fünften.
10) M. Brandis Collectan. f. 323. König's Lehnrecht.

Art. 8.

Verändert sich ein Mann, und tritt in die andere oder dritte Ehe, die letzte Frau hat Recht gleich der ersten.

11) M. Brandis Collectan. f. 163.

Das vierte Buch.

Von Contracten, Besitz, Eigenthum, Gewähr und Verjährung

Titul I.

Von vertragenen Sachen und Compromissen.

Art. 1.

Alle Verträge in Sachen, die nicht wider Gottes Wort [1]), Recht [2]) und gute Sitten [3]) laufen, und darinnen man sich keines beweislichen Betrugs gebraucht, ist man an allen Seiten zu halten schuldig [4]). Und da jemand wider aufgerichtete und vollzogene Verträge handelt, der ist dem königlichen Landgerichte in zweyhundert Rheinische Goldgulden verfallen [5]), und muß nichts weniger dem Vertrage in allen Puncten nachkommen.

1) C. fin. X. de Pact.
2) L. 7. §. ait Praetor. 7. ff. de Pact. v. Protocoll Ao. 1597, f. 105. b.
3) L. 6. C. eod.
4) L. 1. ff. de Pact. Protocoll Ao. 1615, Urth. 5.
5) Urth. Ao. 1586. Nr. 45.

Art. 2.

Würde auch ein Theil sothanem Vertrage und Verhandlung keine Genüge thun, und entstünde dem andern Theil dadurch Schaden, denselben erweislichen Schaden soll der Ursacher dessen gelten, und wieder erstatten. [6])

6) Aus dem alten Protocoll Urth. Nr. 16, Ao. 1492. M. Brandis Collectan. f. 216.

Art. 3.

Es stehet denen Partheyen frei, dem zwischen ihnen getroffenen Vertrage gewisse Conditionen und Bedinge anzuhengen, dergestalt: da ein Theil dem Vertrage kein Genüge thun, oder dasjenige, was bedingt, nicht erfolgen würde, daß alsdann der Vertrag solle todt und kraftlos seyn. [7])

7) L. 9. C. de Pact.

Art. 4.

Wann zweene Verträge über einerlei Sachen vorhanden, aber wider einnander seyn, so ist der letzte Vertrag zu halten. [8])

8) L. si unus. 27. §. Pact. 2. ff. de Pact. L. Pacta novissima 12. C. eod.

Art. 5.

Es mag kein Procurator oder Sachwalter, ob er gleich zu allen Sachen bestellt ist, und eine freie Vollmacht hat, eine Sache vertragen, er sey denn dazu specialiter und mit ausdrücklichen Worten gevollmächtiget. [9])

9) L. 13. ff. de Transact.

Art. 6.

Seynd ihrer zweene oder mehr streitig, und erwählen gute Manne von beiden oder allen Seiten, in gleicher Anzahl, denen sie ihre Sache vollkömmlich in die Hände geben, mit Versprechen und Verwillkührung einer gewissen Poen, was dieselben guten Manne in der Sache erkennen werden, allerseits genehm zu halten, damit zufrieden zu seyn, und dawider sich keiner Protestation, Berufung, Reduction, Supplication, oder anderer

Rechtens-Mittel zu gebrauchen, über solch Compromiß wird billig gehalten, und soll bey der Compromissarien Ausspruch allerdings bleiben und gelassen werden. [10])

10) Urth. Ao. 1597, Nr. 7, M. Brandis Collectan. f. 216.

Art. 7.

Könnten die Compromissarii oder erwählte Schiedes-Richter sich eines Ausspruchs nicht vergleichen, mögen sie einen Obmann zu erwählen und zu sich ziehen; welchen Stimmen nun derselbe beyfällt, dabey soll es bleiben, und die Parten dadurch entschieden seyn. [11])

Art. 8.

Was vertragen ist, das mag mit beider Theile Willen wieder aufgehoben werden, [12]) aber auf eines Theils Willen kann es nicht geschehen. [13])

12) C. 1. X. de R. I. Urth. Ao. 1642 in controvers. Berent Tauben Wittwe contra Sommer.

13) L. quamvis. 39. C. de Transact.

Art. 9.

Wenn ein Theil fürwendet und beweisen kann, daß es betrüglich zu einem Vertrage sey gebracht, oder denselben einzugehen durch Furcht und unvermeidliche Gewalt gezwungen worden, imgleichen wenn die Ursache, darauf der Vertrag sich gründet, offenbar falsch befunden wird, so ist sothaner Vertrag kraftlos und von keinen Würden. [14])

14) Prtocoll Ao. 1596. Urth. 6. f. 64. L. interpositas 13 et L. 19. C. de Transact.

Art. 10.

Ebenmäßig da einer alsofort beständig und klärlich beweisen kann, daß er im Vertrage auf ein Merkliches über die Hälfte sey vervortheilet und verkürzt worden, so mag das verkürzte oder verletzte Theil wegen solcher merklichen Verkürzung, welcher einer Betrüglichkeit fast gleich, sothanen Vertrag wohl anfechten. [15])

15) Urth. No. 7, 1597. M. Brandis Collectan. f. 216. Mynsing. Lib. 6, obs. 91. Gail. Lib. II, obs. 7, circa finem.

Art. 11.

Wenn die Parten über unterschiedene Puncte streitig seyn, und sich mit einander über gewisse Posten gütlich vertragen, so soll der Vertrag auf andere Dinge, denn davon er lautet, nicht ausgedehnet, gezogen noch verstanden werden. *)

---

*) Die Handschrift Nr. III. gibt diesem Titel vierzehn Artikel, und bezeichnet die drei, welche den übrigen Handschriften fehlen, mit 4, 6, und 8, hat solche aber am Rande eingeklammert, und ebendaselbst die übrigen eilf mit fortlaufenden Zahlen versehen. Diese hinzugefügten Artikel lauten also:

Art. 4.

So mag ein Vertrag mit dem Eide, demselben nachzukommen, befestiget, oder eine gewisse Geld-Poen angehänget werden, welche derjenige, der den Vertrag nicht hält, oder dawider handelt, dem anderen Theil, oder der Obrigkeit zu geben solle schuldig seyn b); und da einer den mit seinem Eide bekräftigten Vertrag zu Rechte anficht, derselbe wird anrüchtig, und zugleich seines Rechtes und Nutzens, den er sonst aus dem Vertrage haben sollte und könnte, verlustig c).

Art. 6.

Was Klage vor das königl. Landgericht und in Anschlag gebracht worden, die mag man nicht vertragen ohne des Landgerichts Wissen und Zulaß. Was aber vor Gericht nicht geklaget wird, darüber darf man auch nicht richten.

Art. 8.

Alle Verträge können so wohl durch Zeugen, als aufgerichtete Schriften bewiesen werden. Seynd nun über eine ver-

Titul II.

Von Entlehnen und Leihen oder Borgen [1]), zu Latein Mutuum genannt.

1) v. gloss. Germ. Sächs. Land-R. ad art. 5, Lib. III, n. 6.

Art. 1.

Das Entlehnen oder Borgen und Leihen, zu Latein Mutuum genannt, bestehet eigentlich in denen Dingen, die gezahlet, gewogen und gemessen werden, als da seyn: Geld, Metall, Gewürz, Korn, Wein, Gewand und dergleichen, welche des Entlehners oder Debitoren eigen werden, und sich im Gebrauch und Nießung verändern, oder auch gar verzehren; darumb auch nicht eben dasselbe geliehene Guth in specie sondern ein anderes desselben Werths, Art und Güte, auch nach Gewichte, Zahl nnd Maaße, als der Leiher oder Debitor empfangen, und wie es wieder zu bezahlen anfänglich bedinget wird, muß bezahlet und erstattet werden. [2])

2) §. 1. Inst. quibus mod. re contrah. obl.

Art. 2.

Einem Minderjährigen, oder der noch unter Vormünder Gewalt ist, soll man nicht leihen, [3]) oder es verlieret einer, was er ihm geliehen hat; es würde denn bewiesen, daß es in des Minderjährigen [4]) oder dessen

handelte und vertragene Sache ausgeschnittene Zettel vorhanden, aber nicht unterschrieben oder versiegelt, und es begebe sich hernachmahls, daß jemand dieselbe Verhandlung anfichte, so ist derjenige, der sich solcher ausgeschnittenen Zettel zu gebrauchen, und deren zu genießen vermeinet, schuldig, zu Rechte genugsam zu beweisen, daß der Handel nach Inhalt derselben Zettel in Wahrheit ergangen und vertragen sey a); und so es erwiesen wird, muß es bei solchem Vertrage also verbleiben.

Vaters [5]) scheinbaren Nutzen gewendet worden; oder daß der Vater oder Vormünder davon gewußt, dasselbe aber nicht widersprochen [6]) oder daß es aus ihrem Befehl geschehen wäre. [7])

3) L. 1 et 2, t. t. ff. ad S. C. Maced.
4) L. 7. §. 13. ff. et L. 5. C. eod. quia plerique de immun. Eccl.
5) L. 7. §. 12 et seq. ff. d. t.
6) L. fin. C. ad S. C. Maced.
7) L. 16. ff. ad S. C. Maced. l. 5. vers. Sane si. C. eod

Art. 3.

Saget einer dem Andern gewisse zu, daß er ihm auf genugsame Versicherung mit Gelde oder Gute entsetzen will, thut es aber hernach nicht, und dieser dadurch in Schaden käme, so soll der, der also gelobet, und nicht gehalten hat, dem dadurch Verleiteten seinen beweislichen Schaden zu erstatten, und nichts destoweniger die vertrösteten Gelder oder Gut, gegen sattsame Versicherung, zu leihen schuldig seyn. [8])

8) M. Brandis Collectan. f. 230.

Art. 4.

So bald der Entlehner oder Debitor das geliehene Geld oder Guth empfangen, und in seine Gewehr gebracht, und also dessen ein Herre worden, so stehet aller Sachen und Gefahr, die mit dem Geliehenen sich begibt, auf ihm; und ob dasselbe auch ganz verdürbe oder verlohren würde, ist und bleibet der Debitor nichts desto weniger den Gläubiger oder Leiher zubefriedigen schuldig. [9])

9) L. incendium C. si cert. pet. §. item is. 2. Inst. quibu mod. re contrah. obl.

Art. 5.

Es soll niemand um Schuld, die auf gewisse Zeit stehet, vor der Zeit gemahnet werden [10]). Würde nun ein Debitor vor der Zeit gerichtlich besprochen, so soll der Creditor mit der Bezahlung noch einmahl so lange, als zuvor die Zeit bestimmet gewesen, und zwar ohne Rente warten, und dazu dem Debitori alle verursachte Gerichtskosten erstatten [11]), es könnte denn der Creditor beweisen, daß der Schuldener in Unvermögen gerathen, oder daß er flüchtig werden wollte, auf welche Fälle er für die Zeit billig zu hören [12]), und ihm zur Caution und Versicherung wider den Debitoren zu verhelfen.

10) L. 137. §. 2. ff. de verb. oblig. L. Fulcinius §. si in diem ff. quib. ex caus. in poss. eat.

11) L. 1. C. de plus petit. Zanger de Except. part. 2, cap. 2. num. 10, seq.

12) Mevius ad art. 8. Tit. 1. Lib. III. Stat. Lubec. Schneidewin ad §. 33. Sed haec quidem in fin. Inst. de Act. f. n. 1594.

Art. 6.

Wäre aber bei der Entlehnung keiner gewissen Zeit zu der Bezahlung oder Wiedererstattung gedacht, noch dieselbe bestimmet, so kann dennoch der Gläubiger das Geliehene nicht alsobald wiederfordern, besondern er muß es den Debitoren oder Schuldener erstlich gebrauchen lassen [13]), und im Fall die Parten sich der Zeit halben nicht vergleichen können, soll solches zu des Richters Ermessen stehen. [14])

13) L. in commodato 17. §. sicut 3. ff. commodati. L. 105. ff. de V. O.

14) L. continuus 137. §. cum ita 2. ff. de V. O.

Art. 7.

Es mag kein Creditor oder Gläubiger dasjenige, was er einem geliehen, und in des Schuldeners Gewehr einmahl kommen lassen, bei einem Dritten, in dessen Hände es mit gutem Titul gekommen, ansprechen noch fordern, besondern er muß sich an seinen Debitoren, dem er einmahl getrauet, halten. [15])

15) L. 13 et 15. C. si cert. petet. L. si ab arbitro 10 §. 1. L. 3, ff. de fidejuss. Mevius ad art. 2, Lib. III, Tit. 2, 7 et seqq.

Art. 8.

Wenn klare Obligationes und Schuldverschreibungen vorhanden seyn, dawider der Debitor keine deren Excusationen, die oben, im 6. Art., Tit. 28, Lib. I, enthalten, in continenti beybringen kann, oder wenn der Debitor die Schuld gerichtlich ohne einige beständige Widerrede gestehet, oder da einer durch Urthel und Recht der Schuld überwunden und condemniret worden das wird für eine richtige, klare, wissentliche und bekanntliche Schuld gehalten. Imgleichen können mit Zeugen Schulden erwiesen und damit gefordert werden.

Art. 9.

Da sich zutrüge, daß jemand von einem Andern Geld oder Gut, als Korn, Gewand und dergleichen, in Maaß, Ellen und Gewicht bestehend [16]), zu entlehnen begehrte, und in gewisser Hoffnung des Empfangs seine schriftliche Obligation auf guten Glauben darüber ausantwortete, die Vorstreckung aber des Geldes oder Gutes nicht erfolgete; so hat sich derjenige, der seine Verschreibung ausgegeben, mit der Exception des nicht

ausgezahlten oder gelieferten Geldes oder Gutes gegen den vermeinten Creditoren und Einhabern des Schuldbriefes zu schützen und zu vertheidigen [16]), welches alsdann derselbe schuldig zu beweisen, daß er das Geld auf die einhabende Schuld-Verschreibung habe ausgezahlt. [17])

16) L. 1, 3, 7, 10. de non num. pec.
17) L. 3 et 10. C. eod.

Art. 10.

Es muß aber sothane Exception wider den Gläubiger innerhalb Jahres-Frist rechtlich eingewendet werden [18]), damit der vermeinte Gläubiger durch Rechtszwang dem Leiher seine ausgegebene Obligation wiederum zustellen, oder ihm auch das Geld oder Gut auf solche Verschreibung folgen lassen müsse, und soll derjenige, der in solcher Unrechtfertigkeit betreten wird, in der Obrigkeit willkührliche Strafe verfallen seyn; welche Strafe auch der Debitor zu gewarten hat, der das Geld oder Gut empfangen zu haben auf beschehenes Verleugnen überwunden wird.

18) L. 14 in pr. C. eod.

Art. 11.

So jemand aus Unwissenheit, Irrthum oder Wahn [19]), ob wäre er einem Andern schuldig, bezahlte, hernachmals aber sich befinde, daß er nichts schuldig gewesen; so mag er den, der die Bezahlung empfangen, mit Recht besprechen, und ist derselbe verbunden, was ihm indebite gezahlet worden, wieder auszukehren. [20])

19) Schneidewin Inst. de lit. obl. n. 20 usque. ad fin.
20) L. 1 et l. 14. ff. de condict. indeb.

Titul III.

Von erlaubten Zinsen, wucherlichen und unziemlichen Contracten und Verschreibungen.

Art. 1.

Wer Geld ausgelehnet, der soll von jedem Hundert mehr nicht als Sechs zu Rente nehmen; was er drüber nimmt, das ist Wucher [1]), und soll es entweder im Capital kürzen zu lassen, oder dem Schuldener wieder zu erstatten und zurück zu geben schuldig seyn. [2])

1) L. 11. §. in sortem 3. in fin. de pignor. act.
2) Woselscher Abscheid Ao. 1595, art. 7.

Art. 2.

Es mögen aber keine Renten gefordert werden, es sey denn entweder 1) daß dieselben ausdrücklich verschrieben seyn, oder 2) daß ein gewisser Tag zur Zahlung in der Verschreibung benennt wäre, oder 3) daß der Debitor auf beschehenes Mahnen mit der Bezahlung säumig bliebe, auf welche beiden letzten Fälle die Renten von der zu der Bezahlung bestimmten und verflossenen Zeit, oder des beschehenen Mahnens und Forderns, anfangen zu laufen, und ist alsdann der säumige Debitor schuldig, dieselben mit dem Capital zu erlegen.

Art. 3.

Wann ein Schuldener seinem Creditoren die Bezahlung in Beiseyn redlicher Leute präsentiret, derselbe aber soche nicht will annehmen; so soll der Debitor die Gelder vollkömmlich versiegeln und gerichtlich deponiren; thut er das also, so ist er von denen von Zeit der Deposition laufenden Renten frei, und kann darum nicht besprochen werden.

Art. 4.

Nachdem in der Welt Leute gefunden werden, welche der Geitz dermaßen eingenommen, und so gar unbillig seyn, daß wann sie ihren Nächsten in der Noth entsetzen, sie nicht allein übermäßigen Wucher, als 8, 9, 10 und mehr von 100 sich verschreiben lassen, auch zuweilen solchen Wucher alsofort bey Lieferung des Capitals vorabziehen, oder daß gegen Auszahlung einer gewissen Summen Geldes der Entlehner ihnen ein gewiß Gut oder Waare in einem gar geringen Preis oder Werth, darinnen sie ihre Haupt-Summa und einen großen Genieß wohl doppelt und dreifach haben, liefern oder verschreiben muß, besondern nebenst solchen und andern wucherlichen Händeln, denen Contracten, Obligationen und Verschreibungen die Verpfändung der Seelen-Seligkeit und andere ungewöhnliche, mit Gottes Wort und Liebe des Nähesten streitende Gedinge und Verpflichtungen einrücken und anhängen; als sollen zuförderst alle solche wucherliche und unchristliche in denen Contracten und Verschreibungen befindliche Pacta und Clausulen für unwürdig, kraftlos und unverbindlich gehalten und erkannt werden [3]), dabeneben diejenigen, die solches denen Schuldenern angemuthet und verschreiben lassen [4]), den vierten Part der Haupt-Summa an das königliche Landgerichte verbrochen haben. [5])

3) vid. Gail. Libr. II, obs. 4. per. tot. ubi decidit, contractum non in totum, sed saltem quoad pactum usurarium annullari.

4) M. Brandis Collectan. f. 249, Urth. 5, Ao. 1597. f. 110.

5) Reichs-Abschied de Ao. 1500, 1548, 1577.

Titul IV.

Von Leihen zu ziemlichem Gebrauch, Commodatum genannt.

Art. 1.

So jemanden ein Pferd, Kleid, Silbergeschirr, Haus-Geräth oder anderes Gut, das durch Gebrauch nicht vergehet, auf eine bescheidene Zeit und Maaße, ohne einig Entgelt, aus gutem Willen, zu gebrauchen geliehen wird, so muß er eben dasselbe, das ihm geliehen worden, nach vollendetem Gebrauch dem Hinleiher wiederum zustellen.

Art. 2.

Es ist aber der Entlehner dabey schuldig, das geliehene Gut in währender und zu gebrauchen bestimmter Zeit mit bestem, genauestem und solchem Fleiß, den jeglicher sorgfältiger und fleißiger Hausvater [1]) bey dem Seinigen anzuwenden pfleget, zu bewahren und in Acht zu nehmen. Da nun über sothanem angewandten gebührlichen Fleiß und in währendem Gebrauch, dazu es geliehen worden, aus unversehenem, unglücklichem Zufall [2]) einiger Schaden geschehe, oder das Gut bestohlen würde, oder sonsten umkäme, so ist der Entlehner zu dessen Erstattung oder Besserung des Schadens nicht verbunden.

1) L. 1. §. 4. ff. de obl. et act.

2) L. 1. §. 4. ff. de obl. et act.

Art. 3.

Wäre aber durch des Entlehners geringsten Unfleiß, Versäumniß, Verwahrlosung, oder da er das geliehene Gut an andere und weitere Oerter, oder auf

längere Zeit und in anderer Gestalt, als es ihm zu gebrauchen geliehen worden, ohne des Hinleihers Vorwissen und Willen gebrauchet hätte, dasselbe ausgeliehene Gut zu Schaden gerathen, gestohlen, verdorben oder umkommen wäre, so ist solches der Entlehner nach seinem billigen Werth zu erstatten und zu bezahlen schuldig. [4]

3) D. l. 1. §. 4. ff. de obl. et act.
4) L. fin. ff. Commod. l. si ut certo 9. §. 8. ff. eod. l. 30 §. 3. ad. L. Aquil.

Art. 4.

Ebenmäßig stehet auch der Entlehner den Schaden, wenn er denselben zu gelten auf sich genommen [5], oder das geliehene Gut nach verflossener Zeit auf beschehenes Abfordern nicht alsofort wieder ausgeantwortet, sondern über Zeit bei sich behalten. [6]

5) L. 1. §. si convenerit ff. depositi
6) c. un. X. commod.

Art. 5.

Hingegen wenn der Entlehner durch Untauglichkeit oder Gebrechen des entlehnten Gutes, welchen der Leiher wissentlich verschwiegen, oder daß er dasselbe vor der Zeit, oder ehe es der Entlehner gebrauchen mögen, wieder abgefordert [7], einigen beweislichen Schaden gelitten; so ist der Entlehner den Leiher wegen erlittenen Schadens, wie auch wegen Unkosten, da er einige an das gebrechliche gelehnte Guth anwenden müssen, doch ziemlichen Unterhalt und Futter davon abgezogen, zu besprechen wohl befugt. [8]

7) D. c. un.
8) L. in rebus. 18. §. 2 et 3. ff. commod. Schneidewin §. item ii cui 3. n. 20. Instit. Commod. f. m. 856.

Art. 6.

Wird einem ein Stücke Gutes die Zeit seines Lebens zu gebrauchen verlehnet, und eingethan, so hat derjenige, dem es eingethan, nicht Macht, dasselbe dem Eigenthums-Herrn zu Schaden oder Nachtheil zu verderben oder zu verringern, viel weniger ohne sein Vorwissen und Willen einem Andern zu verkaufen, zu verpfänden; und wer darüber thut, hat nicht allein die verlehnten Güter und derselben Abnutzung verlohren, sondern ist auch dem Eigenthums-Herrn allen zugefügten Schaden zu erstatten schuldig. [9]

9) M. Brandis Collectan. f. 235.

Titul V.

Von Gütern, die zu treuer Hand hinterlegt worden, Depositum genannt.

Art. 1.

Wird einem Geld, Kleinodien, oder andere fahrende Haabe und bewegliches Gut zu verwahren [1] von jemanden befohlen und zu treuen Händen hinterlegt, und er nimmt es ohne einigen Lohn und Stätte-Geld [2] zu sich in seine Bewahrung, so ist er dasselbige Gut demjenigen, der es bey ihm hinterlegt, treulich und in continenti oder alsofort, wann es gefodert wird [3], wieder zu erstatten und auszuliefern schuldig. [4]

1) L. in pr. ff. deposit.
2) L. 1. §. 8 et 9. ff. eod.
3) Urth. 21 Ao. 1617. L. pen. C. deposit.
4) L. 1. §. 22. ff. l. 2. in pr. C. eod.

Art. 2.

Und weil derjenige, bey dem solch Gut zu treuer

Hand hinterlegt worden, zu keinem mehrern und größern Fleiß, als den er an seinem selbst Eigenen anzuwenden pflegt, verbunden ist [5]), so darf er zum Schaden, der dem hinterlegten Gute widerfährt, wie auch zu Feuer, Raub, Diebstahl, Wassersnoth und andern unvermuthlichen Zufällen nicht antworten. [6])

5) L. 32. ff. depositi. c. fin. X. eod l. 1. C. eod.

6) L. 1. et ibi Sichard et Dol. C. depos. n. 16. Sächs. Land-Recht, Lib. III, art. 5.

Art. 3.

Würde aber durch des Annehmers Betrug, Untreue oder grobe, offenbare Nachlässigkeit, das hinterlegte Gut beschädiget, verdorben oder gar verlohren, so ist derselbe zur Besserung des Schadens oder auch Wiedererstattung des hingelegten Gutes allerdings gehalten. [7])

7) L. 1. C. depos. l. 2. ff. eod.

Art. 4.

Desgleichen ist in nachfolgenden Fällen der Annehmer des zu treuen Händen hinterlegten Gutes für allen Schaden, Gefahr und begebende Unfälle zu antworten gehalten, als:

Wenn er dieselben anfangs gutwillig auf sich genommen, oder die Parten sich also verglichen. [8])

Wenn er zu Annehm- und Verwahrung des Gutes sich selbst angeboten [9]), in welchem Fall er gleichwohl für Betrug und Nachlässigkeit, nicht aber vor unversehene und unvermeidliche Zufälle verbunden ist.

Wenn er für die Bewahrung Lohn, Stättegeld oder andere Erstattung empfähet. [10])

Wenn er das hinterlegte Gut an andere Oerter,

ohne Befehl, Willen und Wissen des Deponenten ververführet, dadurch es hernach beschädiget wird, oder umkommt. [11])

Wenn er das hinterlegte Gut auf Erfordern nicht alsobald ausantwortet. [12])

8) L. 1. §. 6 et 35. ff. depos. L. 5. nunc videndum 2. ff. commod.

9) L. 1. §. 35. ff. depos.

10) L. 1. §. 9 ff. depos. C. 2. X. eod.

11) L. quod Nerva §. 2. ff. depos.

12) L. si quis inficiatus. 13. ff. depos C. 2. pacto vero 2. depos.

Art. 5.

Hätte auch der Annehmer das deponirte Gut verkauft, und solches hernach wieder an sich gebracht, in Meinung, es ferner als ein Depositum oder hinterlegt Gut in getreuer Verwahrung zu behalten, es würde aber dasselbe hernach, wiewohl wider seinen Willen, beschädiget, verdorben oder verlohren, so ist er nichts weniger schuldig, weil er einmahl seiner Treue und Pflicht nicht genug gethan, dasselbe zu bezahlen.

Art. 6.

Was einer in eine Herberge oder Schiff bringt, und dem Wirthe oder Schiffer anzeiget, wird etwas davon gestohlen oder abhändig, dafür ist der Wirth oder Schiffer zu antworten pflichtig [13]); sie hätten denn einen jeden verwarnet, daß jeder sein Gut selbst solle in Acht nehmen. [14])

13) L. 1. §. fin. ff. Naut. caup. stabul. ut recepta restit.

14) L. fin. in pr. ff. eod.

Art. 7.

Alldieweil ein jeder, welcher Geld oder Gut zu

treuen Händen empfangen, schuldig ist, dasselbe demjenigen, der es ihm zu treuen Händen überantwortet, auf Erfordern ungesäumt und ohne einigen Aufenthalt wieder auszuliefern [15]), obgleich die Zeit, deren man sich ein solches wieder zu fordern verglichen, noch nicht verflossen; so mag sich dawider niemand mit der Compensation, das ist: unter dem Vorwand einiger bey dem Deponenten habenden Schuldforderung, das hinterlegte Guth dagegen einzukürzen, noch einiger anderer vorzüglicher Exceptionen und Einreden gebrauchen oder behelfen. [16])

15) L. 1. §. est autem 16, et §. si deposuero 33. cum seqq. ff. depos.

16) L. si quis. 11. C. depos. l. fin. C. de compens.

Art. 8.

Hat einer ein Pferd oder anderes Vieh bey sich in treuer Verwahrung, dasselbe soll er nicht gebrauchen; er ist aber nicht schuldig, dasselbe von dem Seinigen zu unterhalten, besondern was er dazu nothdürftig angewendet, dasselbe hat er für allen anderen Creditoren wieder zu fordern. [17])

17) L. 14. ff. depos.

Art. 9.

So ihrer viel zusammen bey einem Andern ein Gut zu treuen Händen, ohne einige Abrede, daß es ihrer jedem ganz oder zum Theil sollte wieder ausgeliefert werden, hinterlegen, so ist der Annehmer nicht verpflichtet, Einem allein, ohne der Anderen Beiseyn oder Befehl, dasselbe heraus zu geben; es stellte denn der es abfordert genugsam Versicherung, ihn gegen die Anderen, da sie

darum sprechen würden, jederzeit und aller Orten schadlos zu halten. [18])

18) L. 1. §. si pecunia. 36. ff. depos.

Art. 10.

Das hinterlegte Gut soll von dem Annehmer an bestimmtem Orte ausgeliefert werden; wollte es aber der Deponent an einem andern Orte, als beschieden, geliefert und wieder gegeben haben, so soll solches nicht auf dessen, bey dem es hinterlegt, sondern auf des Deponenten oder Hinterlegers Unkosten und Gefahr geschehen. [19])

19) L. si in Asia. 12. pr. et §. 1. ff. depos.

Art. 11.

Da bey einem etliche Gelder unversiegelt in Verwahrung niedergesetzet würden, mit dem Beding, daß er so viel solle wieder erstatten, und inmittelst bis zur Abforderung solche Gelder in seinen Nutz zu wenden frey haben; so ist er von solchen Geldern von der Zeit an, da sie gefordert aber nicht erlegt werden, die gewöhnliche Rente, als Sechs von Hundert jährlich gerechnet, zu erlegen schuldig. [20])

20) L. 2. et 4. C. depos.

Art. 12.

Wäre aber bey jemanden einig Geld versiegelt, oder Gut in einer verschlossenen Kisten zu treuen Händen hinterlegt worden, und derselbe das Siegel oder Kiste eröfnete, und das Geld oder Gut in seinen Nutzen wendete; so ist er solches wieder zu erstatten schuldig, und dabey in die unten, im 5. Buch, Tit. 19, Art. 6, enthaltene Strafe verfallen.

Art. 13.

So jemand etwas wegen feindlichen Einfalls, Feuers- und Wassers-Noth und andern dergleichen Gefährlichkeiten bey einem Andern deponiret, derselbe aber, der es empfangen, solches verleugnet, und wieder zu geben verweigert; so soll er, wann er dessen überwiesen, solches gedoppelt erstatten, [21]), auch solche That für ehrlos erkannt und geachtet werden. [22])

21) §. Rei persequendae. 17. Inst. de act. l. 1. §. 1. ff. depos.

22) L. 10. C. depos. l. 1. ff. de his qui not. infamia.

Titul VI.

Von Verpfändung beweg- und unbeweglicher Güter.

Art. 1.

Ein jeder, der nach dieses Fürstenthums Ehsten Freiheiten seine Güter selbst zu verwalten hat [1]), ist mächtig, seiner Schulden oder seines bessern Nutzen und Vortheils halben, und nach seiner Gelegenheit, sein Erb- und Lehn-Gut [2]) zu verpfänden. Jedoch mag kein Erbe seines Miterben Antheil verpfänden, noch die Erbschaft höher, als sein Anpart sich erstrecket, beschweren. [3])

1) L. 11. §. fin. l. 12, et l. 18. §. fin. ff. de pign. act.

2) L. 6. et tt. si alien. res pign. dat. l. aliena 20 ff. de pign. act.

3) Urth. 19 Ao. 1619. Jul.

Art. 2.

Es mag nicht allein ein gewiß Gut mit Namen, es sey liegend oder fahrend, verpfändet werden [4],) besondern es kann auch die Verpfändung aller Güter insgemein,

gegenwärtiger und zukünftiger [5]), und alles desjenigen, so man kaufen und verkaufen mag [6]), geschehen.

4) L. 15. §. quod dicitur. l. grege. 3. l. 30 ff. de pign. et hypoth.

5) L. 1. l. 6. l. 15, 29. ff. de pign. et hypoth. l. fin. C. quae res pign.

6) L. 1. §. 1. ff. de pign. l. 1. §. 2. ff. quae res pign. dar.

Art. 3.

Der Unmündigen und Minderjährigen Güter können weder sie selbst, noch Andere ihretwegen versetzen noch verpfänden, es geschehe denn mit der Vormunden Willen [7]); und so liegende Gründe aus hochdringender Noth sollen verpfändet werden, müssen die Vormunden sothane Nothsache dem Landgerichte eröffnen, und dessen Zulaß darüber erlangen. [8])

7) L. 1. ff. quae res pign. dar.

8) oppignorare non et alienare l. ult. C. de reb. al. non alienand. Rubr. C. de praed. et aliis rebus min. Cui autem prohibitum est alienare, eidem quoque prohibitum est hypothecam constituere d. l. fin. C. de reb. al. non alien.

Art. 4.

Ebenmäßig kann kein fremdes Gut, imgleichen das im Rechte streitig ist [9]), beständig verpfändet werden.

8) L. 1. §. 2. ff. quae res pign. dar. l. 7 et 8. C. eod. l. 1. C. de litig.

Art. 5.

Würde ein Sohn seines Vaters, oder der Vater des Sohns Gut, ohne Vorwissen und Willen; item ein Procurator seines Principalen Gut, ohne desselben absonderliche und ausdrückliche Worte, oder einer aus der Gemeine das gemeine Gut, ohne der ganzen Gemeinde Consens, verpfänden, so ist solche Verpfändung unkräftig und von keiner Würde.

Art. 6.

Gewehr und Waffen, so zur Musterung und Landesrettung gehörig [10]) imgleichen was der Bauers-Mann zum Feldbau und seiner Herrschaft Arbeit und Dienst bedarf und gebraucht, mögen nicht verpfändet werden. Da jemand dieselben zu Pfande nimmt und und darauf borget, so soll er sie restituiren und darzu, was er darauf geliehen, verlustig seyn. [10])

10) L. 14. §. 1. ff. de re milit. L. 1. §. 2. ff. quae res pign.

11) L. 8. junct. auth. C. quae res pign.

Art. 7.

Es kann sich einer ein Haus, Land oder Bauern, gegen Darleihung einer Summe Geldes, dergestalt wohl verpfänden lassen, daß er das Haus, Land oder Bauren anstatt der Rente auf eine Zeit von Jahren bewohne, gebrauche und genieße [12]). Begäbe es sich nun, daß der Pfandherr aus seinem Besitz vor Ausgang der Jahre gedrungen würde, so soll er dennoch wieder eingesetzt werden, und die übrigen Jahre friedlich zu genießen haben. [13])

12) L. si ea pactione 14. et l. si ea lege 17. C. de usuris. Gail. lib. II, obs. 3. M. Brandis Collectan. f. 231.

13) Text. in L. si iis qui 11. §. 1. ff. de pign. et hypoth.

Art. 8.

Gleichergestalt mögen auch folgende Bedinge bey Verpfändung der Güter von den Parten abgeredet und beliebet werden, als: so der Schuldener die auf das Pfand geliehene Gelder zu bestimmter Zeit nicht bezahlet, daß alsdann der Schuldherr das Gut, nach seiner rechten Aestimation und Würde, als verkauft zu behalten, und die Uebermaße dem Debitori herauszugeben berechtiget sey [14]); item, daß er das Pfandgut eigener Autorität, ohne Anrufung des Richters, einnehmnn möge. [14])

14) L. 16. §. 9. de pign.

15) L. pen. C. de pign. act.

Art. 9.

Geschähe aber die Verpfändung mit solchem Beding, daß wenn das Pfand innerhalb gewisser bestimmter Zeit nicht wieder eingelöset und die Schuld bezahlet wird, alsdann dasselbe Pfand des Gläubigers eigen seyn, bleiben und fürder nicht mehr gelöset werden solle, noch möge; so ist solch Gedinge als wucherlich [16]), wenn es gleich mit einem Eide betheuret wäre [17]), für nichtig und kraftlos zu halten und zu erkennen. [18])

16) Maestert. de Pact. L. commiss. q. 3. n. 2.

17) Maestert. de L. commiss. q. 13. c. non est obligatorium de R. I. in 6to.

18) L. ult. C. de pact. pign.

Art. 10.

Da jemand an einen für eine gewisse Summa Geldes ein unbeweglich Gut verpfändlich versetzt, derselbe mag folgends die Uebermaße, was es mehr werth und besser ist, als die vorige Schuld, einem Andern auch verpfänden, doch daß er dem andern oder letzten Gläubiger bey der Entlehnung die vorher beschehene Verpfändung ausdrücklich anmelde; würde er aber mit gefährlicher Verschweigung [19]), daß solch Gut an einen Andern vorher auch versetzt sey, einen oder mehr darein gleichfalls versichern, und die letzten dadurch betriegen und in Schaden führen [20]), so soll derselbe, der

also gehandelt zu haben befunden wird, an Leib und Ehren gestraft werden. [21])

19) L. 36. §. 2. ff. de pign. act.

20) L. 36. §. 2. Harprecht ad §. Item L. Cornelia 7. Instit. de publ. Judic. n. 26. f. m. 997, et seq.

21) Adelsverwilligung Ao. 1543. M. Brandis Collectan. f. 234, et Ao. 1587.

Art. 11.

So ist auch keiner bemächtiget, das einem Andern zum Pfande verschriebene Gut vor der Einlösung, ohne des Pfandherrn Wissen und Willen, zu verkaufen [22]). Hätte aber der Debitor das verschriebene Pfand einem Andern arrendsweise eingethan, ist er schuldig, dasselbe unsäumlich wieder zu freihen und bis zu geleisteter völliger Bezahlung an Capital und Renten dem Gläubiger zu liefern. [23])

22) L. 3. §. 2. ff. Stellion. L. 36. §. 1. ff. de pignor. act.

23) Urth. 8 Ao. 1619. mens. Jul.

Art. 12.

Dagegen sollen auch diejenigen, sie seyn edel oder unedel, Bürger oder Bauern, so Wucher oder Geitzes halben denen Unvermögenden auf ihre Güter, die zuvor Anderen verschrieben seyn, Gelder vorstrecken, dieselben unerkündiget oder wissentlich sich verpfänden lassen, und sich also in eines andern Pfand dringen, ihres ausgeliehenen Geldes verlustig seyn. [24])

24) Adels-Bewilligung Ao. 1587. M. Brandis Collectan. f. 234. Urth. 4 Ao. 1617.

Art. 13.

Wer wissentlich auf gestohlen oder geraubet Gut Geld ausleihet, derselbe soll solch Gut, wann er darum besprochen wird, ohne Erstattung seines ausgeliehenen Geldes, dem rechten Herrn ausantworten, und dazu in des Landgerichts willkührliche Strafe verfallen seyn [25]); hat er aber nicht gewußt, daß es gestohlen Gut gewesen, und kann, so ferne er eine unberüchtigte Person, solches mit seinem Eide erhalten, so ist er der Strafe enthoben, das Gut aber folget seinem Herrn. [26])

25) L. 2. et 5. C. de furto. Carpzov. part. 4. Iurisp. Const. 40. def. 7.

26) L. 31. in fin. ff. depos.

Art. 14.

Ein jeglicher Pfandhaber ist schuldig, das Pfand wann es ihm übergeben oder eingeräumt worden, so lange er dasselbe in seinen Händen oder Gewahrsam hat, gleich einem fleißigen Hausvater, und wie sein eigen Gut zu bewahren und zu unterhalten [27]), und hat er dagegen alle Unkosten, so er zur nothdürftiger Unterhaltung anwenden, oder davon zu gemeinen Nutzen entrichten müssen, bei Lösung des Pfandes zu fordern, auch bis zu deren Erstattung sich an das Pfand zu halten [28]). Käme aber das Pfand durch des Gläubigers beweisliche Schuld, Nachlässigkeit, oder Versäumniß um, oder zu Schaden, so muß er dafür nach Erkenntniß Erstattung thun.

27) §. fin. Inst. quibus mod. re contrah. obl. t. 14. ff. de pign. act.

28) L. si necessarias imp. 8. ff. de pign. act.

Art. 15.

Würde aber über des Gläubigers angewandten gebührlichen Fleiß, außer seiner Verwahrlosung, Schuld oder Versäumniß, durch unvermuthliche Zufälle das gesetzte Pfand beschädiget, verdorben oder verlohren, so

bleibt er dessen ohne Schaden [28]), und hat nichts weniger seine völlige Schuld bei dem Schuldner und dessen Erben zu fordern. [29])

29) §. fin. Inst. quib. mod. re contrah. obl. t. 19. de pign. l. 5, 6, 9. de pign. act. Bolfras. de pignor. f. 131, lit. B.
30) §. fin. Inst. quib. mod. l. creditor 28. ff. de rebus cred. l. 6. C. de pignor. act.

Art. 16.

Ein Pfandherr soll ein beweglich Pfand nicht angreifen oder zu seinem Nutzen gebrauchen; und da er ein einhabend unbeweglich Pfand verderbet oder verringert, so hat er nicht allein die Abnutzung des verpfändeten Gutes verlohren, sondern er ist auch dem Eigenthums-Herrn allen zugefügten Schaden zu gelten schuldig. [31])

31) M. Brandis Collectan. f. 235.

Art. 17.

Viel weniger hat der Pfandherr Macht, das einhabende Pfand eigenes Gefallens anderweit zu verpfänden, noch zu verkaufen, es wäre denn also unter dem Gläubiger und Schuldener beredet und beliebet [32]). Ist aber solches nicht geschehen, so soll der Gläubiger das Pfand dem Verpfänder oder Eigenthums-Herrn anbieten, und sein ausgeliehen Geld begehren [33]). Will derselbe die Gelder nicht erstatten, und kann also der Pfandhaber des Seinigen nicht habhaft werden, so mag er alsdann das Pfand eigenes Gefallens veräußern, verkaufen oder verpfänden, und das Seinige daraus suchen. [34])

32) L. Contractus 23. ff. de Reg. Jur.
33) L. 4. C. de distract. pign.
34) M. Brandis Collectan. f. 232.

Art. 18.

Ist auch ein Stücke Gutes für eine Summa Geldes, auf gewisse Zeit wieder zu erlegen, zum Pfande verschrieben, so kann der Gläubiger solch Pfand vor der zur Bezahlung bestimmten Zeit eigenes Gefallens nicht antasten, oder er muß Gewalt gelten; auch da immittelst das Pfand zu Schaden kommt, denselben erstatten [35]). Wann aber die Zeit verflossen, und die Bezahlung nicht erfolget, so soll sich der Gläubiger durch die Obrigkeit darein weisen lassen [36]), es wäre denn in der Pfandverschreibung ausdrücklich enthalten, daß der Gläubiger auf den Fall säumiger Bezahlung das Pfand eigenes Gefallens antasten oder einnehmen möge. [37])

35) L. 30. ff. de pignor. act.
36) M. Brandis Collectan. f. 235.
37) v. sup. art. 8.

Art. 19.

Es mag kein Pfand oder dessen Wiederlösung verjähret werden, besondern es stehet dem Schuldener und dessen Erben jeder Zeit frey, das Pfandgeld anzubieten, zu erlegen und sein ausgesetztes Pfand wieder an sich zu lösen, und mag der Gläubiger sich wider die Abtretung des Pfandes mit keiner Verjährung schützen. [38])

38) v. Carpzov. part. 2. Iurispr. Const. def. 3. Const. Wolt. v. Plettenberg Ao. 1516.

Art. 20.

Wollte der Pfandhaber die angebotene Bezahlung nicht annehmen, der Debitor aber die schuldigen Gelder bey dem Gerichte gebührlich deponiret und niedergesetzet, so ist die Verpfändung erloschen, und der Einhaber

schuldig, das Pfand dem Schuldener abzutreten, dazu er gleichwohl nicht mag gedrungen werden, es sey denn das ausgeliehene Geld sammt den Renten, und was beweislich an das Pfand verwendet worden, vollkommlich bezahlet oder gerichtlich deponiret. [39])

39) L. 9. §. 3. ff. de pignor act. l. 6. C. de distr. pign. l. un. C. etiam ob chirogr. pec. Bolfras. de Pignor. th. 58. 5. fol. 72.

Art. 21.

Wenn jemand ein Haus, Gemach, Keller, Bude oder dergleichen um einen gewissen Zins oder Heuer vermiethet, so ist dasjenige Gut, was an Hausgeräthe, Waaren oder fahrender Haabe darein gebracht wird, und dem, der es geheuret, zugehörig ist [40]), dem Eigenthums-Herrn, für die versprochene Heuer, und allen durch des Heuerlings Verwahrlosung, Schuld und Nachlässigkeit entstehenden Schaden stillschweigend und ohne einig Beding verpfändet, welches alles der Hausherr so lange zu behalten befugt, bis ihm der Heuer und Schadens halben Satisfaction oder Vergnügung geschehen. [41])

40) L. 34. ff. de pign. et hypoth.
41) L. 2. l. 4. ff. in quib. caus. pign.

Art. 22.

Gleichergestalt so jemand ein Landgut um gewisse jährliche Heuer einem Andern eingethan, so seyn die darauf gewachsene Früchte [42]) dem Erbherrn bis zu erlegter Heuer stillschweigend verpfändet.

42) L. in praediis 7. ff. in quibus caus.

Art. 23.

Also hat eine Frau wegen ihres eingebrachten

Brautschatzes in ihres Mannes Gütern eine stillschweigende Verpfändung; desgleichen die Unmündigen in ihrer Vormünder oder Versorger Haab und Gütern, sich daraus alles dessen, was ihnen die Vormünder und Pflegere, laut obiger Verordnung, Lib. II, art. 3, Tit. 11, zu thun verpflichtet seyn, zu erhohlen. [43])

43) t. t. ff. de Tut. et rat. distr. l. 8. ff. et L. 20. C. de admin. Tut. Bolfras. de Pign. th. 6.

Art. 24.

So auch jemand einem ein Haus oder Gut verkaufet [44]), oder zu Erbauung, Besserung und Unterhaltung eines Hauses oder Gutes, Geld oder Anderes dargeliehen, dasselbe Geld auch darzu angewendet worden [45]), so ist dem Verkäufer oder Ausleiher solch Haus oder Gut stillschweigend verpfändet.

44) L. 81. §. idem. Marcellus 8. ff. de Aedil. Edict. l. 22. ff. de heredit. vend.
45) Auth. quo jure C. qui pot. in pign.

Art. 25.

Hätte aber jemand einem Andern zu Erkaufung eines Hauses oder Gutes Geld geliehen, so hat er darinnen keine Verpfändung, es geschehe denn die Auslehnung mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß ihm solch erkauftes Gut für sein dargeliehen Geld zum Unterpfande stehen solle. [46])

46) L. 77. C. qui pot. in pign. Rauchbar. 26. q. 1. per tot.

Art. 26.

Den Roßdienst und Landes-Beschwerungen von verpfändeten Landgütern muß der Erbherr, und nicht

der Pfandherr tragen, es wäre denn ein Anderes zwischen beiden Contrahenten beliebet. [47])

47) Statutum Ao. 1585.

Titul VII.

Von Vorzug der Creditoren und ihren Freiheiten.

Art. 1.

Wann wegen Vorzug der Creditoren oder Gläubiger in eines in Schulden vertieften lebendigen oder verstorbenen Debitoren Gütern Streit fürfällt, so soll für allen Dingen ein jeder derselben seine Schuld und Forderung liquidiren und bescheinigen. [1])

1) Carpzov. part. 1. Iurispr. Const. 28. def. 1.

Art. 2.

Alsdann soll die Bezahlung in folgender Ordnung geschehen: daß erstlich und vor allen, wenn der Schuldener verstorben, die nach Nothdurft und Standes-Gebühr [2]) angewandte Begräbniß-Kosten, nebenst Arzt-Lohn und Arzeney [3]), wie auch der Diener und Gesindes, die in seinem Brod und Dienst gewesen, verdientes Lohn [4]), aus den Gütern entrichtet werden.

2) Beuter de jure Praelat. f. 82.
3) Text. in l. pen. ff. de Relig. et sumt. fun. L. 43. ibid. vocatum Privilegium fundarium in l. in f. eod.
4) Sächs. R. Lib. I, art. 22. Consentit Ius divinum: Lev. XIX, 13. Deut. XXIV, 14. Tob. IV, 15. Malach. III 5.

Art. 3.

Diesem folget die Frau mit ihrer Mitgabe, so viel sie davon in ihres Mannes Gut beweislich eingebracht

hat [5]), und ihr für allen andern Creditoren muß entrichtet werden. [6])

5) Carpzov. Const. 28. def. 72.
6) Carpzov. pt. 1. Iurispr. Const. 28. def. 65.

Art. 4.

Hieher gehören auch die Unmündigen, die gleichfalls in Rechten so hoch befreiet seyn, daß ihnen niemand in ihrer Vormünder Gütern kann oder mag vorgezogen werden. [7])

7) Beuter. f. 5.

Art. 5.

Hat auch jemand Geld oder Gut bei einem zu treuen Händen verwahrlich niedergesetzt, so wird dem Deponenten oder dessen Erben solch niedergesetzt Geld oder Gut, da es annoch vorhanden, für allen Andern billig gefolget [8]); wäre es aber nicht mehr vorhanden, sondern von dem Schuldener angetastet und verthan, so hat er dasselbe allein für denen Gläubigern, die keine Pfandverschreibungen haben, fürgezogen. [9])

8) L. 7. §. 2. depos. l. 24. §. 2. ff. de reb. aut. jud. poss.
9) Carpzov. Const. 28. def.

Art. 6.

Gleichen Vorzug vor Andern haben auch diejenigen, welche zu Erkaufung eines Hauses oder Gutes ihr Geld mit dem Bedinge darleihen, daß ihnen solch erkauftes Haus oder Gut für ihre dargeliehenen Gelder zum Unterpfande stehen solle [10]); ebenmäßig auch diejenigen, welche beweisen können, daß ihre vorstreckte Gelder zu nothdürftiger Besserung und Unterhaltung

eines Hauses oder Gutes geliehen, und verwendet worden. [11])

10) L. 7. C. qui pot. in. pign. Rauchbar. q. 1. p. tot Carpzov. Const. 28. defin. 107.

11) L. 5 et 6. ff. qui pot. in pign. Carpzov. def. 105. et seq.

Art. 7.

Nach diesen jetzt specificirten und sonderlich privilegirten Gläubigern folgen diejenigen, welche ausdrückliche schriftliche Verpfändung haben, jeder nach der Zeit, als die Verpfändung geschehen ist, also daß die ältesten den jüngern nach Datum und Tag vorgehen [12]). Begäbe es sich nun, daß in etzlichen Pfandverschreibungen die Data gleich stünden, und man keine Gewißheit haben könnte, welcher die seinige zuerst erlanget, so wird der vorgezogen, der das Pfand besitzet [13]). Hätte aber keiner unter denen den Besitz, so werden sie zugleich nach advenant und Anzahl eines jeden Schulden zugelassen. [14])

12) L. 2. l. 8. l. 10. l. 11 et 12. ff. qui pot. in pign.

13) L. 10. ff. de pignor. Mevius.

14) L. 96, §. 3. ff. de solut. Carpzov. Const. 28. def. 117.

Art. 8.

Sind einem von den Gläubigern alle Haab und Güter ingemein, folgends aber einem Andern ein besonder Stücke von denenselben Gütern ausdrücklich verpfändet, so hat der erste den Vorzug, auch in den hernach einem Andern absonderlich und in specie verpfändeten Gütern [15]). Wäre aber einem Gläubiger ein gewiß und nahmhaftig gemachtes Gut und zugleich alle

andere Güter pfandweise verschrieben, so soll sothaner Gläubiger zuförderst aus dem Special-Pfande seine Bezahlung suchen, und da dasselbe zu seiner Bezahlung zureicht, denen andern nachfolgenden Creditoren ihre Schuld aus den übrigen Gütern zu suchen nicht verhinderlich seyn. [16])

15) L. 2. ff. qui pot. in pign. l. 6. C. eod. Carpzov. Const. 28. def. 128.

16) L. 2. C. de pignor. Carpzov. Const. 28. def. 128 et pt. 2. Const. 23. def. 29.

Art. 9.

Hätte auch jemand zu Bezahlung eines andern Gläubigers, dem ein Gut verpfändet ist, zu bezahlen ausgegeben; so tritt derselbe, im Fall er solches bedinget, in des mit seinem Gelde ausgelöseten Creditoren Stätte. [17])

17) Text. in l. 1. C. de his qui in prior. cred. loc. succ.

Art. 10.

Bey diesen prioritätischen Gläubigern ist zu merken, daß dieselben nicht allein in Capital, sondern auch in denen aufgelaufenen Renten den Vorzug haben, und mögen dieselben fallen zu lassen nicht gezwungen werden. [18])

18) Text. in l. 18. ff. qui pot. in pign. Carpzov. Const. 28. def. 160.

Art. 11.

Endlich wann die Gläubiger, so entweder sonderlich privilegiret seyn, oder ausdrückliche Verpfändung haben, bezahlt seyn, sollen diejenigen, welche keine Verpfändung haben, und ihre Schulden mit bloßen Handschriften oder sonsten beständig erweisen können, ohne

Unterscheid der Zeit oder Datums, zugleich empfangen, und auf den Fall die übrigen Güter zu völliger ihrer aller Bezahlung nicht zureichen, ein jeder unter diesen Gläubigern nach advenant seiner Summen oder Forderung etwas, so lange bis die Schulden denen überbliebenen Gütern gleich werden, fallen lassen. [19])

19) Wesenbec in tr. de Privil. cred. n. 7. l. 6. C. de reb. aut jud. poss. Carpzov. def. 158. Const. 28.

Art. 12.

Der Erben Verträge, die sie unter sich wegen Bezahlung der Schulden aufrichten, können denen Gläubigern nichts schaden, geben noch nehmen [20]). Dahero wann die Erben die Schuld unter sich theilen, pro quota und nach eines jeden Anpart zu bezahlen, es könnte aber hernach einer oder mehr von ihnen nicht bezahlen, so bleiben nichts weniger die andern Erben denen Gläubigern vollkömmlich verbunden.

20) L. 25. C. de Pact.

Titul VIII.

Von Bürgschaft, Bürgen und deren Privilegien.

Art. 1.

In allen Contracten und Verpflichtungen mögen Bürgen genommen werden. [1])

1) L. 1. l. 2. l. 8. §. 1. ff. de fidejuss.

Art. 2.

Alle, die ihrer Güter Verwaltung haben oder vor sich selbst contrahiren mögen, die können sich für Andere bürglich einlassen. [2])

2) Azo in Summa C. de fidejuss. in pr.

Art. 3.

Wer Bürge wird, der verbindet nicht allein sich, sondern auch seine Erben, obgleich deren in der Verschreibung nicht gedacht wird [3]); es wäre denn in der Verschreibung ausdrücklich beschieden, im Fall der ausgestellte Bürge versterben würde, daß alsdann der Schuldener an dessen Statt einen andern Bürgen dem Gläubiger setzen solle, auf welchen Fall des verstorbenen Bürgen Erben nicht können belanget werden. [4])

3) §. 2. Inst. de fidejuss. C. 4. §. ult. et l. seq. ff. eod.

4) L. 22. §. 7. ff. ratam rem hab. l. semper 34. ff. de R. I.

Art. 4.

Die Bürgschaft muß nicht weiter verstanden, noch gedeutet oder erstrecket werden, als die Worte derselben lauten [5]) dahero wenn einer allein für das Capital, ohne ausdrückliche Benennung der Rente, Schaden und Unkosten, Bürge geworden, so ist er auf den Fall der Nicht-Haltung mehr nicht, als das Capital zu bezahlen schuldig. [6])

5) L. fidejussores 68. §. 1. ff. de fidejuss. Carpzov. d. loc.

6) L. c. n. Stricti juris. Carpzov. part. 2. Const. 19. def. 2. n. 4.

Art. 5.

So mag ein Bürge nicht verbunden werden, daß er mehr solle bezahlen, als der Principal-Schuldener [7]). So derowegen der nur zehen schuldig, die Bürgschaft auf funfzehen ausgesetzet, gilt die Bürgschaft höher nicht, als auf zehen, weil sich der Principal nicht höher verbunden.

7) §. 5. Inst. de fidejuss l. 8. §. 7. ff. de fidejuss. L. 3, l. 4 et l. 33. ff. mand. Carpzov. Const. 19. def. 9. n. 3.

Art. 6.

Ein Bürge, welcher der Bezahlung halben gelobet, wird insgemein nicht entfreiet, obgleich nach Verlauf der zur Bezahlung bestimmten Zeit der Gläubiger, ohne des Bürgen Vorwissen, dem Principal-Schuldener weitere Frist zur Bezahlung gegeben hätte; jedoch, daß solches mit Vorwissen des Bürgen geschehe. [8])

8) L. quaero 54. ff. locat. Carpzov. part. 2. Const. 19. def. 1.

Art. 7.

Hat aber der Bürge für einen Contract, welcher auf eine benannte Zeit von Jahren gerichtet und geschlossen worden, gelobet [9]); oder in seiner Verpflichtung ausdrücklich bedinget, daß er nach Ausgang einer gewissen Zeit ferner nicht haften noch Bürge seyn wolle, und der Gläubiger giebt dem Principal fernere Dilation, darin der Bürge nicht gewilliget, so ist der Bürge weiter nicht, als für die verflossene Zeit, so lange er gelobet, gehalten, mag aber wegen der ohne sein Vorwissen oder Einwilligung gegebenen längern Dilation nicht besprochen werden. [10])

9) L. si cum Hermes 7. C. loc. cond. l. 14. ff. d. l.
10) Carpzov. part 2. Const. 19. def. 4.

Art. 8.

So jemand einem Andern hätte ein Gut verkauft auf gewisse Zeit zu bezahlen, dasselbe auch dem Käufer geliefert und eingeräumet, und ihm also getrauet [11]), der kann hernachmahls von dem Käufer keine Bürgen für die Bezahlung fordern, es wäre denn notorium kund und offenbar, daß der Käufer in Unvermögen gerathen, oder gar weichhaftig werden wollte. [12])

11) L. quod vendidi 19. ff. de contrab. emt.
12) L. inter omnes 12. ff. qui satisd. cog. l. in omnibus 41. ff. de Judic. Hering. de fidejuss. c. 10. n. 234.

Art. 9.

Denen Bürgen seynd in Rechten fürnehmlich drey Wohlthaten zugelassen, deren sie sich wider die Creditoren gebrauchen können. Das erste ist, und wird genannt Beneficium Excussionis, kraft dessen die Bürgen zur Bezahlung nicht mögen angestrenget werden, ehe und bevor des Principal-Debitoren ganzes Vermögen auch bis auf den äußersten Heller oder Fehring untersucht, und daß derselbe nicht bezahlen könne, befunden worden [13]), es wäre denn Sache, daß der Bürge sich als selbst schuldig hätte verschrieben, oder solcher Wohlthat oder Exception der Excussion des Principalen ausdrücklich begeben, alsdann kann er sich dessen nicht gebrauchen, sondern mag alsofort zur Bezahlung angemahnet werden.

13) Auth. praesente C. de fidejuss. Nov. 4. c. 1. in pr.

Art. 10.

Das andere ist, und wird genannt Beneficium Divisionis, wenn nehmlich ihrer viele sich für eine Summa bürglich verschrieben, daß alsdann ein jeder nicht mehr als seinen Antheil bezahlen, und dadurch sich von der Bürgschaft entledigen möge [14]), es hätten denn die Bürgen, zwey, drey oder mehr, solcher Wohlthat sich ausdrücklich begeben [15]), oder einer für alle und alle für einen sich verpflichtet, auf welchen Fall in des Creditoren oder Gläubigers Willkühr und Macht stehet, einen oder mehr aus den Bürgen, welchen er will, um die Be-

zahlung anzufassen, und da er von einem zu voller Genüge nicht kann bezahlet werden, an den andern Mitbürgen, oder so deren einer verstorben, an desselben Erben, bis zu erlangter gänzlicher Bezahlung, sich zu halten. [16])

14) L. ult. C. de constit. pecun.
15) L. si quis in conscribendis 29. C. de pact. Hering. de fidejuss. c. 27. pt. 2. n. 73.
16) Text. in l. ult C. de fidejuss.

Art. 11.

Wenn auch gleich die Bürgen dem izt gedachten Beneficio nicht renunciret, noch sich einer für alle verschrieben hätten, es wäre aber einer unter ihnen unvermögend worden: so müssen dennoch die andern, vermögenen des unvermögenen Part nach advenant auf sich nehmen und dasselbe bezahlen. [17])

17) L. 25. ff. de fidejuss.

Art. 12.

Die dritte Wohlthat Rechtens, deren sich die Bürgen zu behelfen haben, ist und wird genannt Beneficium cedendarum Actionum, und hat diese Kraft, daß wann aus etlichen Bürgen, die sich zusammen und alle für einen für eine Schuld verpflichtet haben, einer besprochen wird, derselbe seiner Mitbürgen halber eher nicht bezahlen dürfe, es cedire und übertrage denn ihm der Creditor alle seine so wohl wider den Principal, als die Mitbürgen habende Action, Ansprache und Forderung mit Allem, was davon dependiret [18]), und mag alsdann nach aufgetragener solcher Forderung der Bürge seinem Mitbürgen wiederum um die bezahlte Summa (jedoch seinen Antheil davon abgezogen, wes-

wegen er sich an den Principal halten muß, besprechen. [19])

18) L. 21. C. de fidejuss. Hering. c. 27. part. 3.
19) Carpzov. Const. 17. def. 18. Hering. d. c. 27. pt 3. n. 28 et seq.

Art. 13.

Verläugnet aber jemand die Bürgschaft, und wird hernach deren zu Recht überwiesen, so ist derselbe aller dieser, den Bürgen vergönneten Wohlthaten verlustig [20]), und dazu in der Obrigkeit Strafe nach Willkühr verfallen. [21])

20) L. 16. §. 1. ff. de fidejuss. Hering. de fidejuss. c. 27. pt. 1. n. 110. pt. 2. n. 58 et pt. 3. n. 24.
21) Committit n. falsum L. si dubitat. §. ita demum ff. de fidejuss.

Art. 14.

Und damit so wohl diejenigen, die sich für Andere bürglich einlassen, sich mit keiner Unwissenheit zu entschuldigen haben, als auch der auf bürgliche Versicherung einem Andern das Seinige trauet, nicht gefähret, und also allem unnöthigen Streit, Hader und Rechtgang, welche über die Renunciation oder Begebung der in Rechten den Bürgen vergönneten Beneficien und Wohlthaten zu entstehen pflegen, vorgebauet werden möge; so sollen, wenn die Bürgen sich insgemein aller in geistlichen und weltlichen Rechten den Bürgen zu gute geordneten und zugelassenen Wohlthaten und Exceptionen, wie die Namen haben, allbereit erdacht seyn, oder noch erdacht werden mögen, wissentlich verziehen und begeben, durch solchen General-Verzicht denen Bürgen alle Wohlthaten, als hätten Sie denenselben in specie

renunciret, benommen seyn, und sich deren wider ihre bürgliche Verpflichtung in keinem Wege zu gebrauchen haben. [22])

22) v. Carpzov. part. 2. Constit. 17. def. 1. n. 1, 2.

Art. 15.

Wenn der Gläubiger sich mit dem Principal-Schuldener verglichen, daß er ihm entweder viel oder wenig in der Schuld nachgegeben, oder daß er um die Schuld zu ewigen Tagen nicht zu mahnen versprochen, so kommt Alles, was dem Principal-Schuldener aus solchem Vergleich zum Vortheil und zum Besten gereicht, den Bürgen gleichfalls allerdings zu gute, obgleich dieselben der Vergleichung nicht beygewohnet. [23])

23) Carpzov. Const. 18. def. 25.

Titul IX.

Von Bezahlung.

Art. 1.

Ein jeder Schuldener soll seinen Gläubiger bezahlen und befriedigen [1]), oder so klare Handschriften vorhanden, dawider der Schuldener nichts zu sprechen, der Execution, ohne vorhergehende Citation, durch den Mannrichter gewärtig seyn. [2])

1) L. 1. de pact. l. 20. C. de transact. L. 13 de non numer. pec. Sächs. Land-Recht, Lib. I, art. 7. Urth. 28 Ao. 1597.

2) Vid. sup. Lib. I. Tit. 8, art. 9 et Tit 28, art 6.

Art. 2.

Verläugnet einer seine Handschrift, oder giebt vor, daß er das Geld nicht empfangen habe, darauf der Schuldbrief lautet, er wird aber dessen überwunden, so

soll er doppelt bezahlen, und dazu in willkührliche Strafe verfallen seyn. [3])

3) Auth. contra qui C. de non num. pec. Schneidewin. Inst. de lit. obl. circa fin.

Art. 3.

Alle Schuld mag einer bezahlen vor der bestimmten Zeit [4]) an dem Orte, da die Bezahlung zu thun verschrieben oder verglichen ist. [5])

4) L. 70. L. 98. §. 4. ff. de solut. L. 50. ff. de obl. et act.

5) Sächs. Land-Recht, Lib. I, art. 65.

Art. 4.

Will der Gläubiger die angebotene Bezahlung vor der Zeit nicht annehmen, so soll der Schuldener in Präsenz zweier glaubwürdiger Zeugen die Gelder dem Gläubiger präsentiren, dieselben auf weitere Verweigerung versiegeln, und beym Gerichte niedersetzen; thut er das also, so ist er dadurch von aller Nachmahnung an Capital und Renten entfreiet. [6])

6) L. obsignatione 9. C. de solut. l. acceptum 19. C. de usur.

Art. 5.

Es muß aber der Schuldener die ganze, auf gewisse Zeit verschriebene Summa nebenst denen verfallenen gebührlichen Renten präsentiren, versiegeln und deponiren oder niedersetzen [7]), sintemahl der Gläubiger seine ausgeliehene Summa einzeln ohne Rente anzunehmen, wider seinen Willen nicht kann gedrungen werden. [8])

7) L. acceptum C. de usur.

8) L. 3. ff. famil. herc. Carpzov. part. 2. Const. 28. def. 13.

Art. 6.

Wenn Reichsthaler, Ducaten, Goldgülden oder andere grobe Sorten in specie verschrieben seyn, so soll die Bezahlung mit Reichsthalern oder andern verschriebenen Sorten in specie geleistet werden; wäre aber keine Species benennet worden, so soll die Bezahlung in solchem Werth geschehen, als die Münze der Zeit gegolten, da die Gelder aufgenommen oder der Contract geschlossen worden. [9])

9) Carpzov. part. 2. Const. 28. def. 5. 6. Urth. 17 Ao. 1638.

Art. 7.

Derjenige, welcher bezahlt zu haben fürgiebt, muß die Bezahlung mit Quittungen, oder auf anderem Wege zu Recht beständig beweisen. [10])

10) L. 12. §. fact. 2. ff. de capt. et postlimin. revers. L. 5. de probat. l. 16. C. eod.

Art. 8.

Hat ein Gläubiger seinem Schuldener eine Quittung zugestellt, darinnen er bekennet, die Bezahlung von demselben empfangen zu haben, wendet aber hernachmahls für, daß er zwar den Debitoren auf guten Glauben und in Hoffnung gewisser Bezahlung quittiret, die aber in Wahrheit nicht erfolget wäre, so muß er binnen den nähesten dreißig Tagen solches wider die ausgegebene Quittung einwenden, oder er wird nach Verfließung solcher Zeit mit sothaner Exception nicht empfangener Bezahlung wider den Debitoren nicht gehöret. [11])

11) L. 14. §. 2. C. de non num. pec.

Art. 9.

So jemand aus Unwissenheit, Irrthum oder

Wahn, ob wäre er einem Andern schuldig, bezahlete, hernachmahls aber sich befindet, daß er nichts schuldig gewesen; so mag er den, der die Bezahlung empfangen, mit Recht besprechen, und ist derselbe schuldig, was ihm indebite bezahlt worden, wieder auszukehren. [12])

12) L. 1 et l. 14. ff. de condict. indeb.

Titul X.

Von Spielen und Wetten.

Art. 1.

Obwohl das Spielen über einen Ducaten die gemeinen Rechte verbothen [1]) und dessen, was darüber verspielet worden, die Condiction oder Wiederforderung dem, der verspielet hat, gestatten, auch kein Richter über Doppelspiel und falsche Münze richten soll [2]), weil aber solche Rechte in Abfall kommen, so mag der verlierende Theil, was er verspielet hat, von dem Gewinner nicht wiederfordern, es wäre denn die verspielte Summa nach des Verspielenden Gelegenheit allzu übermäßig, welches zu Moderation des Gerichts stehet, oder erweislich, daß der, so gewonnen hat, wissentlich falsche Münze gegen gute aufgesetzt, oder sonsten betrüglich gespielet hätte [3]), oder es wäre der, so verspielet, unmündig oder sonst eine gar einfältige Person. [4])

1) L. 3. alear. usque C. de aleatorib.
2) Weichb. art. 101.
3) Gregor. Beat. lib. sent. crim. f. 674.
4) Gregor. Beat. d. loco f. 690.

Art. 2.

Verspielet ein Knecht seines Herrn Gut, so mag der Herr dasselbe wiederfordern von dem, der es gewonnen

hat, und ist derselbe solches folgen zu lassen allerdings schuldig. [5])

5) L. fin. ff. de aleator. Sächs. Land-Recht, Lib. III, art. 6. et ibi glos. Germ. n. 4.

Art. 3.

Hat einer das Spielen verlobet, und sich dabey gegen einen Andern verpflichtet, daß so oft er spielen würde, er an denselben eine benannte Summa Geldes wolle verfallen seyn; so ist er, als viel Mahl er gespielet zu haben betroffen oder überwiesen, so oft die verwillkührten Strafgelder zu bezahlen schuldig. [6])

6) Gregor. Beat. Lib. sent. de contract. part. 1. Tit. 6. c. 4. f. 49.

Art. 4.

Wetten, die keine unehrliche, unehrbare oder verbotene Ursache in sich haben, und da die Summa, nach Gelegenheit der wettenden Personen, nach des Gerichts Erkenntniß [7]) nicht übermäßig, sind in Rechten zugelassen, und ist das verlustige Theil, was es auf der Wette versprochen, zu zahlen schuldig. [8])

7) Finckelthaus. observ. 33.
8) Gregor. Beat. d. part. 1. tit. 7. c. 1. d. l.

Titul XI.

Von Kaufen und Verkaufen.

Art. 1.

Alle, die unter eines Andern Gewalt seyn, als Unmündige, Minderjährige, Sinnlose, imgleichen Frauen und Jungfrauen, mögen ohne ihrer verordneten ehelichen und kriegischen Vormunden Wissen und Willen nicht kaufen noch verkaufen, und da jemand mit ihnen allein handelt, so ist solcher Handel und Kauf nichtig und von keiner Würden. [1])

1) vid. supr. Lib. II, Tit. 8. art. 2.

Art. 2.

Zu einem beständigen und rechtmäßigen Kauf gehören drey wesentliche Stücke, als: 1) des Käufers und Verkäufers Consens und einmüthige Vereinigung [3]), 2) ein gewiß Gut oder Waare, die verkauft wird [4]) und 3) ein benannter Preis oder Werth, darum oder dagegen das Gut verkauft wird [5]). So nun eines von diesen dreyen Stücken ermangelt, so ist der Kauf unvollkommen und unkräftig.

2) L. in venditionibus 9. ff. de contrah. emt. l. 2. C. eod.
3) L. nec emtio 8. ff. de contrah. emt.
4) L. 2. §. 1. ff. eod.

Art. 3.

Es muß aber der Preis oder Werth auf Geld oder Münze lauten und gerichtet seyn [5]); denn so der Kaufschilling nicht in Geld, sondern in anderem Gute oder Waaren verwilliget worden, so ist es kein Kauf, sondern ein Tausch oder anderer Contract. Doch mag hernach, wenn der Kauf auf Geld ordentlich beliebet und beschlossen worden, mit Verwilligung des Verkäufers, die Bezahlung mit anderen, zu Gelde gesetzten und gerechneten Dingen, als Korn und dergleichen, wohl geschehen.

5) §. 2. Inst. de emt.

Art. 4.

Wird auch ein Kauf also beschlossen, daß beide, Käufer und Verkäufer, den Preis an eine gewisse Person

oder einen ehrlichen Mann ausstellen, wie hoch derselbe das Gut zur Billigkeit taxiren, oder den Kaufschilling setzen werde; so ist der Kauf bündig, und müssen beide Theile mit dem durch den erwehlten guten Mann ausgesprochenen Werth, oder Kaufschilling, zufrieden seyn. [6]

6) §. 1. Inst. de emt. l. fin. de contrah. emt.

Art. 5.

Obwohl nach gemeinen Rechten zu einem beständigen Kauf allein der Contrahenten, das ist des Käufers und Verkäufers, Consens und Wille genug, und nicht eben von nöthen ist, daß darüber einige Schriften verfasset, unterschrieben und vollenzogen werden [7], es hätten denn Käufer und Verkäufer solches bey Schließung des Kaufs ausdrücklich ausbeschieden [8]; so soll doch solches allein in beweglichen Gütern und fahrender Haabe Statt haben, hergegen hinführo kein Kauf oder Verkauf, der über unbewegliche oder Land-Güter geschieht, kräftig noch bündig seyn, es werde denn ein richtiger Kaufbrief darüber verfertiget, derselbe von beyden Theilen, so wohl Käufern als Verkäufern, unterschrieben, auch darauf das Gut dem Käufer durch den Mannrichter ordentlichen aufgetragen.

7) L. 2. §. 1. ff. de contrah. emt.

8) L. contractus 17. C. de fide instrum.

Art. 6.

Wenn ein Kauf pur, lauter, vollkömmlich, und ohne einzig Beding oder Vorbehalt beschlossen und vollzogen worden, es kommt aber das verkaufte Gut vor der Lieferung zu Schaden, oder verdirbet, so ist solche

Gefahr und Schaden, der dem Gute, ehe es geliefert worden, begegnet [9], nach Recht insgemein des Käufers.

9) L. fin. C. de peric. et commodo rei vendit. l. 8. in pr. ff. eod.

Art. 7.

Doch werden von solcher Verordnung der Rechte nachfolgende Fälle ausgezogen:

1) So der Verkäufer insgemein ein Pferd, oder eine Quantität oder Anzahl Weins, oder ander Gut verkauft, dabey aber ausdrücklich und in specie nicht nahmkundig gemacht hätte, welches Pferd oder was für Wein oder Waaren es seyn sollen.

2) Wenn vor abgeredet worden, daß der Kauf in Schriften aufgerichtet, und wann selbige Schrift vollzogen, kräftig seyn soll. [10]

3) So das Gut mit einem sonderbaren Beding verkauft worden, dasselbe aber vor Erfüllung des Bedings zu Schaden kommt. [11]

4) So der Käufer mit dem Verkäufer des Schadens und Gefahr halben auf gewisse Maaße vergleichen. [12]

5) So das verkaufte Gut von dem Verkäufer auf die bestimmte Zeit, wie abgeredet worden, nicht geliefert, sondern die Lieferung verzogen. [13]

6) Wenn durch des Verkäufers Schuld, Nachlässigkeit, Verwahrlosung oder Betrug das verkaufte Gut beschädiget oder verdorben ist.

In diesen erzählten Fällen muß der Verkäufer den Schaden des verkauften Gutes, so demselben vor der

Lieferung zukommt, selbst tragen; außerhalb solcher Fälle aber der Käufer den Schaden über sich nehmen, der auch hingegen, da sich das Gut immittelst verbessert, oder der Werth desselben gestiegen, wiederum zu genießen hat. [14])

10) L. contract. 17. C. de fide instrum.
11) L. necessario 8. §. quod si pendente ff. de peric. et commod. rei venditae.
12) L. 10. ff. de peric. et commod. rei vend.
13) L. quod si neque 14. ff. de peric. et commod. rei vend.
14) §. 3. Inst. de emt. et vend. l. 10. ff. de R. I. tot. t. t. ff. de peric. et commod. rei venditae.

Art. 8.

Wer sein Gut zweyen Personen zu unterschiedener Zeit absonderlich verkauft, der begehet ein Falsum, und soll an Ehr und Leib gestraft werden. [15]) Fället nun über das verkaufte Gute unter beiden Käufern Streit für, daß sie es beide haben wollen, so soll der beym Gute bleiben, der dessen Besitz ohne Betrug erlanget [16]). Ist aber ihrer keiner in Besitz, so soll der vorgehen, mit dem der erste Kauf geschlossen worden.

15) L. 21. ff. de l. Cornel. de fals.
16) L. 15. C. de rei vindic.

Art. 9.

Hat jemand, es sey was für Gut es wolle, dessen Mängel können gesehen werden, vorher besehen und gekauft, so ist er dasselbe zu behalten und zu bezahlen schuldig [17]), es wäre denn ein Anderes zwischen dem Verkäufer und Käufer beredet und bedinget [18]). Könnten aber die Gebrechen mit menschlichen Sinnen nicht erkannt oder begriffen werden, und das Gut nach getroffenem Kauf untüchtig befunden würde; so ist der Käufer die Bezahlung dafür zu thun nicht schuldig, und der Verkäufer, da er wissentlich den Käufer damit betrogen, in willkührliche Strafe verfallen. [19])

17) L. ea qui 43. §. 1. ff. de contr. emt.
18) Const. Woldemari Ao. 1215.
19) L. ea qui 43. §. fin. ff. de contr. emt. l. 1. ff. de dol.

Art. 10.

Gleichwie der Käufer schuldig ist, dem Verkäufer das bedingte Kaufgeld entweder auf ein Mahl oder auf beliebte Termine zu erlegen, oder er kann durch Recht dazu angestrenget werden, also ist der Verkäufer hinwieder gehalten, dem Käufer das verkaufte Gut zu liefern [20]), und da es Landgüter seyn, für dem Mannrichter ordentlich aufzutragen. [21])

20) L. 1. ff. de rer. perm. l. 7. C. de act. emt. l. ex emto 11. §. 2. ff. eod.
21) Landes-Gebrauch.

Titul XII.

Von Gewehr verkaufter Güter, und so auf denselben Schulden haften, wie es damit zu halten.

Art. 1.

Ein jeglicher Verkäufer ist schuldig, seinen Käufer fürzutreten und zu gewehren [1]), obgleich in dem Kauf-Briefe oder bey dem geschlossenen Kauf von der Gewehr nicht gedacht worden, oder der Verkäufer sich dazu ausdrücklich nicht verbunden [2]); es wäre denn anders unter beyden Contrahenten beliebet, sintemahl Vorworte alle Rechte brechen. [3])

1) L. Ex empto 11. ff. de act. emt. et vendit. Const. Woldemari. L. non dubitatur 6. C. de evict.

2) Text. in l. 6. C. de evict. 15. Urth. Ao. 1625.
3) Const. Woldemari.

Art. 2.

Es soll aber der Käufer, wann das verkaufte Gut zu Recht angesprochen wird, dem Verkäufer, als der ihn im Rechte zu vertreten, noth- und schadlos zu halten schuldig ist, solches gebührlich anmelden; würde aber der Käufer solche Denunciation oder Ankündigung zurücke setzen, dagegen sich mit dem, der auf das Gut spricht, ohne Vorwissen des Verkäufers, in Rechtfertigung einlassen und Schaden leiden, so mag er sich solches beymessen, und kann an dem Verkäufer keinen Regreß haben. 4)

4) L. 8. et l. 20. in fin. C. de evict. L. 53. §. 1. ff. eod.

Art. 3.

In Veränderung Höfe und Güter soll der Verkäufer alle Schulden, die auf dem Gute, so verkauft wird, haften, dem Verkäufer nahmkündig machen, damit derselbe so viel von der Kauf-Summa einbehalte, dasselbe verrente oder ablege. Dabeneben ist der Käufer schuldig, solches denenjenigen, denen die Schulden zukommen, binnen Jahr und Tag anzumelden, damit sie wissen, wo sie ihre Bezahlung zu erwarten haben; thut es der Käufer nicht, so muß er sothane Schulden und allen Schaden stehen; ebenmäßig auch der Verkäufer, so er dem Käufer einige Schulden verschwiege, und derselbe deswegen besprochen würde, oder in Schaden käme, all solche Schuld mit dem Schaden zu erstatten verpflichtet ist. 5)

5) Adelsverwilligung Ao. 1543.

Art. 4.

Werden einem Hof und Güter quitt und frey von allen Schulden verkauft, und der Käufer wird binnen Jahr und Tag von niemand besprochen, so muß derjenige, der einige Schuld auf dem verkauften und Jahr und Tag ruhig besessenen Gute zu fordern hat, sich an dem Verkäufer halten 6). Wäre aber jemand außerhalb Landes, so muß er seine Schuld von dem Verkäufer binnen dreyen Jahren fordern; geschieht es nicht binnen dreyen Jahren, so ist das Gut und der Käufer von solcher Ansprache frey, und muß der Creditor seine Schuld bey dem Verkäufer suchen. 7)

6) Urth. Ao. 1620, d. 12. July.
7) M. Brandis Collectan. f. 229.

Art. 5.

An verkauften Pferden darf der Verkäufer nichts mehr gewehren, als daß es nicht stetig, oder kollerig, nicht staarblind und nicht rotzig oder schnövisch sey. 8) Jedoch soll der Käufer innerhalb drey Wochen sein Beschwer dem Verkäufer anzutragen, oder an das gekaufte Pferd gehalten seyn.

8) Sächs. Weichbild, art. 97.

Art. 6.

Käme einer aus eigener Verwahrlosung um das gekaufte Gut 9), oder es würde ihm mit Gewalt genommen 10), so kann der Verkäufer der Gewehr halben nicht besprochen werden. 11)

9) L. 27. l. 34. in pr. l. 63. §. fin. ff. de evict.
10) L. fin. C. de act. emt. et vend.
11) Wesenbec. in parat. ff. de evict. n. 20.

Titul XIII.

Warum und wodurch ein Kauf vor nichtig zu halten, oder aufgehoben werden könne.

Art. 1.

Würde jemand einem Andern ein Gut, welches seiner Art und Eigenschaft nach nicht verkauft werden kann, als da seyn Güter, die der Kirchen, der Gemeine zugehören, oder ein Vormünder seiner Pupillen unbewegliche Güter ohne Zulassung des Gerichts verkaufen; so ist solcher Kauf an und für sich selbst nichtig und von Unwürden. [1])

1) L. 6. l. 62. §. 1. l. 70. ff. de contrah. emt.

Art. 2.

So auch Vormünder von ihren Unmündigen kaufen, oder Unmündige, Sinnlose und Verbringer ihrer Güter, denen die Verwaltung der Güter verbothen ist, mit Anderen kaufschlagen; so sind solche Käufe ebenmäßig an ihnen selbst kraftlos und von keiner Würde.

Art. 3.

Gleichwie ein Kauf durch beider, des Verkäufers und Käufers, Consens und Willen geschlossen wird, also kann auch derselbe mit beider Willen, wenn nehmlich sie beide, nicht aber nur einer unter ihnen [2]), davon wieder abtreten will, aufgehoben werden. [3])

2) L. 1. in fin. ff. de rescind. vendit.

3) §. fin. Inst. quibus mod. toll. obl. L. nihil tam naturale 35. ff. de R. I.

Art. 4.

Wäre jemand über die Hälfte des rechten Werthes, was das verkaufte Gut nach gemeiner, gewöhnlicher

Wardirung würdig, vervortheilet [4]), oder durch gebrauchte vorsetzliche Betrüglichkeit zu einem Kauf verursachet [5]), oder es würde das verkaufte Gut in der Besichtigung verkauftermaßen nicht befunden [6]), stehet dem verkürzten Theil frey, sothanen Kauf zu widerrufen, und müssen demselben seine Gelder, da er einige darauf bezahlet, wieder erstattet werden. [7])

4) L. 2. C. de rescind. vend.

5) L. Julianus 13. §. 1. et seq. ff. de act. emt. et vend. L. 1. ff. de dolo l. 5. C. de rescind. vendit.

6) Urth. 10. Ao. 1619. mens. Mart.

7) Urth. 10. Ao. 1619. mens. Mart.

Art. 5.

Hätte der Verkäufer bey Verkaufung eines unbeweglichen Gutes sich fürbehalten, daß ihm und seinen Erben solch Gut um das Kaufgeld, dafür es verkauft wird, wann es ihm oder seinen Erben gelegen, zu lösen und herwieder zu kaufen solle frey seyn, so mag der Verkäufer und seine Erben, in was Zeit es ihnen gefällig, es sey kurz oder lang, für sothane Summa Geldes das Gut wiederkaufen, und an sich bringen, und kann durch keine Verjährung daran behindert werden. Behält er aber sich und seinen Erben den Wiederkauf allein auf eine bestimmte Zeit bevor, und lässet die Zeit verfließen, daß er das Kaufgeld nicht wieder erlegt, so kann er, noch seine Erben hernach auf den Wiederkauf nicht sprechen. [8])

8) L. 2. C. de pact. int. emt. et vend. et ibi Sichard.

Art. 6.

Es mag keine Frau ihres Mannes Contract widerrufen, der nur auf Schulden gehet, und er bey ade-

lichen Ehren, treuen und wahren Worten aufgerichtet und vollzogen; ausgenommen in Erbkaufen, dieselben kann eine Frau beysprechen ung widerrufen. [9])

9) Urth. 12. Ao. 1597, f. 114.

Titul XIV.

Von Beyspruch verkaufter Güter.

Art. 1.

Will jemand unbewegliche Erbgüter und Gründe, die durch Erbgang von der Schwerdt- oder Spill-Seite auf ihn verstammet seyn [1]), verkaufen, der soll sie vor allen Dingen anbieten seinen nähesten Erben, ob sie dieselben wollen kaufen für denselben Preis, was Andere darum geben [2]); verweigern sie sich alsdann, das Gut zu kaufen, und begeben sich also des Kaufs, so mag er das Gut verkaufen an wen er will, so theuer als er kann, jedoch an keinen Anderen, als der adelichen Standes ist, und mögen die Erben nach ein Mahl beschehener Verweigerung sich der Beysprache ferner nicht gebrauchen. [3])

1) Carpzov. part. 2. Const. 31. def. 14. n. 1.
2) Gail. 1. obs. 29. n. 7.
3) Carpzov. Lib. II, Const. 32. def. 1.

Art. 2.

Geschieht solche Denunciation und Anbietung nicht, und das Erbgut wird an einen Fremden verkauft, so mag der näheste Erbe den Kauf beysprechen.

Art. 3.

Es muß aber solcher Beyspruch geschehen binnen Jahr und Tag [4]), das ist: ein Jahr und sechs Wochen [5]) von der Zeit an zu rechnen, da der Erbe den beschehenen Verkauf zu wissen bekommen [6]), und daß er das Kaufgeld in solcher Summa oder Terminen, wie der Fremde das Gut zu bezahlen versprochen, dafür erlege [7]), oder in verweigerter Annehmung bey dem Gerichte deponire.

4) L. fin. ff. de decret. ab ord. fac. Gail. Lib. II, obs. 19. n. 10, 11. Levit. XXV.
5) Sächs. Land-Recht, Lib. I, art. 38. in pr. et ibi gl. Germ.
6) C. 1. §. porro ibi annali spatio ex quo sciverit. Carpzov. part. 2. Const. 50. def. 3. n. 1. 2.
7) Carpzov. part. 2. Const. 33. def. 7.

Art. 4.

Besorget sich der Erbe, daß der Verkäufer und Käufer das Kaufgeld höher angegeben, als es in Wahrheit unter ihnen geschlossen, damit sie ihn durch solche Steigerung des Kaufgeldes von dem Beyspruch abschrecken, und ihm das Gut aus den Händen bringen mögen; so sollen beide, Verkäufer und Käufer, schweren, daß ihr Kauf recht und redlich, ohne alle Falschheit und Betrug getroffen sey, auf so viel, als sie sagen; der Erbe aber, wann solches geschehen, wenn er das Gut zu haben begehret, so viel Geld zu erlegen schuldig seyn. [8])

8) Reinking. de retract. q. 5. concl. 2. n. 73.

Art. 5.

Und weil das Jus Retractus, oder Beyspruchs-Recht, fürnehmlich darum eingeführet ist, daß die Erbgüter bey den Familien und Stämmen verbleiben mögen [9]), so soll auf beygebrachten Verdacht, der Erbe,

so da beyspricht, bey seinem Eide gleichfalls erhalten, daß er das Gut für sich und zu seinem Gebrauch, und nicht für einen Anderen beyspreche. [10])

9) Levit. XXIV, 25. Ruth. IV, 4. Hierem. XXXII, 7 et 8. Reinking. d. loco et f. 50. n. 19. L. si in emt. 35. ff. de minor.

10) Reinking. d. loco. Gail. 2. observ. 19. Carpzov. part. 2. Const. 31. def. 2.

Art. 6.

An verkauften [11]) oder verarrendirten [12]) Gütern mögen sich die Erben keiner Beyspröche oder Nähergeltung gebrauchen.

11) Carpzov. part. 2. Const. 31. def. 16.

12) L. dudum. C. de contr. emt. Carpzov. d. loco, def. 18.

Titul XV.

Von Vertauschung beweg- und unbeweglicher Güter.

Art. 1.

In Vertauschung beweg- und unbeweglicher Güter, welches einem jeden, der sein selbst Herr ist, frey stehet, ist Einer dem Anderen sein Gut zu liefern [1]) und zu gewehren [2]) allerdings, wie in Kaufen und Verkaufen [3]), schuldig.

1) L. cum pater 77. §. hereditatem de legat. 2.

2) L. 1. C. de rer. permut.

3) L. 2. C. de rer. permut.

Art. 2.

So nun einer im Tausch über die Hälfte des rechten Werths vervortheilet [4]), oder einem ein schadhaftig, ungesund oder gestohlen Pferd, Vieh ꝛc. oder auch falsch, verdorben Gut, für gesund, ungebrechlich, frey und untadelhaftig angetauscht würde, so ist solcher Tausch, gleich in Kaufen und Verkaufen, ungültig. [5])

4) Koppen. decis. 58. n. 31.

5) L. 2. ff. de rer. permut.

Titul XVI.

Von Heuern, Verheuern und Arrenden.

Art. 1.

Wer einem sein Gut verheuert, oder verarrendiret für eine bescheidene jährliche Heuer, derselbe ist schuldig, ihm die Zeit, so lange er das Gut verheuert hat, zu halten [1]), und für Anderen frey zu gewehren [2]), daß der Arrendator oder Heuers-Mann es frey gebrauchen möge, gleich es ihm verheuert ist; und solches ist auch der Erbe, wenn der, der es verheuert hat, mit Tode abginge, zu halten schuldig [3]); welches ebenmäßig von des Heuersmans oder Arrendators Erben zu verstehen, daß auch dieselben, wenn der Arrendator vor geendigter Arrends-Zeit verstürbe, die übrigen Jahre auszuhalten verbunden seyn.

1) L. si quis 9. ff. loc. cond.

2) L. ex. conducto 15. ff. loc. cond. L. 24. Colonus ff. eod.

3) L. viam veritatis 10. C. loc. L. cum à matre 14. C. de rei vind.

Art. 2.

Darentgegen ist der Heuersmann oder Arrendator verpflichtet, dem Verheuerer die versprochene Arrende auf Zeit, wie dieselben bestimmet, richtig zu bezahlen. [4])

4) L. 2. ff. in quibus caus. pignor.

Art. 3.

Was der Arrendator oder Heuersmann in das ver-

arrendirte Gut, Haus und Hof bringet, als da ist: gedroschen oder ungedroschen Korn, Heu, Stroh, Vieh, Hausgeräth und andere fahrende Haabe, das ist dem Gutsherrn für die Heuer oder Arrende verpfändet, dergestalt, daß wenn der Heuerling oder Arrendator vor ausgegebener Heuer wegziehen wollte, oder sonst in Bezahlung der Heuer säumig würde, der Gutsherr Macht habe, dieselben Güter an sich zu halten und seine Bezahlung daraus zu suchen.

Art. 4.

Hat einer sein Gut auf gewisse Jahre verarrendiret, er lässet aber nach verflossenen solchen Jahren den Heuermann stillschweigend auf dem Gute sitzen; so mag er den Heuerling dasselbe Jahr nicht abtreiben, sintemahl sein Stillschweigen so viel geachtet wird, als hätte er ihm das Gut aufs neue, so viel Jahr, als er ihn stillschweigend in dem Gute bleiben lässet, vor die vorige jährliche Heuer verarrendiret. [5])

5) L. item quaeritur 13. §. quae impleto et l. seq. ff. loc. Carpzov. part. 2. Const. 37. def. 9.

Art. 5.

So auch jemand in einem Arrends-Contract sich auf gewisse Jahre bürglich eingelassen und verschrieben, es ließe aber der Gutsherr den Heuermann nach verflossenen Jahren, ohne Ersuchung und neue Verpflichtung des Bürgen, in dem Gute eins, zwey oder mehr Jahre sitzen, so ist der Bürge für sothane übrige Jahre ganz nicht, sondern allein für so viel Jahre, als er sich erst verschrieben oder verpflichtet, gehalten. [6])

6) L. si cum Hermes 7. C. loc. cond.

Art. 6.

Den Roßdienst und Landesbeschwerungen ist der Erbherr und nicht der Arrendator von dem arrendirten Gute zu halten und zu tragen schuldig; es wäre denn ein Anderes in dem Arrends-Contract bedinget und verglichen, darnach hat man sich billig zu richten.

Art. 7.

Der Heuermann oder Arrendator ist schuldig, wohl zu sehen, und möglichen Fleiß anzuwenden, daß dem verheuerten oder arrendirten Gute, Hause oder Hofe kein Schaden noch Nachtheil widerfahre, und da durch seine oder der Seinigen Schuld, Verwahrlosung oder große Nachlässigkeit dem Gute einiger Schade geschicht, so ist er denselben dem Gutsherren zu erstatten gehalten. [7])

7) L. 24. C. loc.

Art. 8.

Käme aber das Gut durch Gewitter oder andere unvermuthliche Fälle, doch ohne Schuld oder Verwahrlosung des Arrendators oder der Seinigen, zu Schaden, so kann der Gutsherr denselben darum nicht besprechen, besondern er muß den Schaden selbst tragen [8]), es hätte denn der Arrendator alle unvermuthliche Zufälle zu stehen auf sich genommen. [9])

8) d. l. 24. C. loc.

9) L. si quis domum 9. §. Julianus 2. ff. loc.

Art. 9.

Der Gutsherr kann den Heuermann oder Arrendator vor der bestimmten Zeit aus dem Gute oder Hause nicht treiben [10]); es hätte denn der Arrendator oder

Heuersmann die versprochene Arrende oder Heuer zu rechter, bestimmter Zeit nicht bezahlt; oder so der Heuersmann oder Arrendator das Haus oder Gut mißbrauchte, verringerte, Bretter und Dehlen von den Wänden und Bodens verbrennte, oder sonsten merklich beschädigte [11]); item so er ohne Vorwissen des Gutsherrn einem Andern das Gut ganz oder zum Theil verheuerte, oder zu gebrauchen einräumte; es wäre denn ein Anderes zwischen dem Gutsherrn und Arrendator bedinget und darüber schriftliche Contracten aufgerichtet, denn was darinnen enthalten und beliebet, darnach müssen sich beide Theile richten. [12])

10) L. 3. C. loc. cond.

11) d. l. 3.

12) L. 1. §. si convenerit. ff. de pact. l. legem C. de loc.

Art. 10.

Es soll kein Bauer seine Bauerlande verheuern, es sey Ackerland, Holz oder Heuschlag, ohne seiner Herrschaft Willen; wird jemand hiewider verächtlich handeln und darüber betroffen, so soll Alles, was auf dem Lande gefunden wird, der Herrschaft, dem das Bauerland gehöret, verfallen seyn, und sollen daneben beide, der Verheuerer als der Heuersmann, jeglicher in seiner Herrschaft Strafe verfallen seyn. [13])

13) M. Brandis Collectan. f. 152.

Titul XVII.

Von Dienst-Volk.

Art. 1.

Ein jeder Dienstbothe, er sey Diener, Knecht oder Magd, soll und muß seinem Herrn und Frauen,

ihren Dienst, so lange sie sich dazu versprochen, aushalten und auswarten; entläuft er ohne redliche Ursache, so ist er sein Lohn verlustig, und soll, was er schon darauf empfangen, wieder zurücke geben. [1])

1) L. 15. §. 6. ff. de loc.

Art. 2.

Hiergegen ist ein jeder Herr oder Frau seinen Dienstbothen, wenn sie treulich dienen, ihren versprocheneu Lohn zu geben schuldig.

Art. 3.

Haben Herr und Frau mit ihren Dienstbothen kein Lohn beschieden, sondern sie dienen auf Gnade, so mag man ihnen was man will (doch daß sie nicht Noth leiden,) geben. Denn wer auf Gnade dienet, der muß auch Gnade erwarten. [2])

2) Sächs. Land-Recht, Lib. 1, art. 22. L. saepe 8. ff. de offic. praesid.

Art. 4.

Verstirbet ein Dienstbothe in währenden Dienst-Jahren, so ist man seinen Erben nicht mehr zu geben schuldig, als so viel er zur Zeit seines Absterbens verdienet hat; hätte er etwas mehr über seinen verdienten Lohn empfangen, so dürfen es seine Erben nicht zurücke geben. Verstirbet aber Herr oder Frau vor Endigung der Dienstjahre, so sollen die Erben denen Dienstbothen so viel geben, als sie zu der Zeit, da der Herr oder Frau verstorben, verdienet haben. [3])

3) Sächs. Land-Recht, Lib. I, art. 22.

Art. 5.

Verwundet oder beschädiget ein Diener einen an-

deren aus eigener Bewegniß oder Willen, sein Herr darf vor den Diener oder Schaden nicht antworten, wenn er sich nach geschehener That des Dieners nicht annimmt, oder in andere Wege Beförderung leistet. [4])

4) M. Brandis Collectan. f. 167.

Art. 6.

Geschicht einem Knecht, Diener oder Magd in ihrem Dienste, ohne des Herrn Schuld, Schade am Leibe oder Gesundheit, so ist der Herr, außer dem Lohn, dem Dienstbothen etwas zu geben, da er es nicht aus christlicher Liebe thun will, nicht gehalten.

Art. 7.

Er soll niemand, er sey adelichen oder unadelichen Standes, keinen Diener oder Jungen, der zuvor gedienet, in seinen Dienst annehmen, es sey denn Sache, daß er von seinem vorigen Herrn ehrlich und wohl geschieden und seinen Paß vorzuzeigen habe; wer dawider handelt, und darob geklaget wird, derselbe soll dem königl. Landgerichte in dreißig Reichsthaler Strafe verfallen seyn.

5) Renov. Landes-Ordnung Ao. 1645, §. 10.

Titul XVIII.

Von Bauern.

Art. 1.

Die Erbbauern und die von ihnen gebohren werden, imgleichen ihre Haab und Güter, seyn in ihrer Herrschaft Gewalt, und können ohne derselben Willen und Vollwort sich woanders hin nicht begeben.

1) Geschrieben. Liefl. Land-Recht, f. 50.

Art. 2.

Wenn demnach ein Bauer, Untersasse oder Gesinde seiner Herrschaft entgangen wäre oder entginge, so mag der Herr, wann er sie erforschet, ziehen oder senden zu demjenigen, unter dem sie anzutreffen seyn. Derselbe ist schuldig, binnen den nähesten vier Wochen die Leute auszuantworten; geschicht solches nicht, so mag der Herr nach dem Hakenrichter ziehen, der soll ihm alsofort binnen den nähesten vierzehn, Tagen eine Zeit legen in das Gut, da die entwichene Leute seyn, und ihnen dieselben mit ihrem Haab und Gute ausantworten, dazu all gewonnen Korn und Heu, ausgenommen geliehen oder geheuert Vieh, auch was Erd- und Nagelfest ist. [2])

2) Bauer-Vereinigung Ao. 1632, die 14. Mart.

Art. 3.

Hätte auch der Bauer unter dem, da er hingelaufen, Korn gesäet, das Korn soll dem Bauren folgen, doch daß er davon der Herrschaft, der das Land zugehöret, so lange er das Land und ausgesäete Korn genießet, den Zehenden und gebührliche Pflicht gebe und leiste.

Art. 4.

Wenn ein Haken-Mann mit alle seinem Gesinde und Haabe zu einem gekommen, so soll derjenige, zu dem der Mann kommt, der Herrschaft, deren er entgangen ist, zu wissen thun binnen vier Wochen, um sich entweder mit ihm darum zu vergleichen, oder den Mann ohne einige Widerrede auszuantworten; und solche Ankündigung soll geschehen auf dessen Unkosten, dem

der Bauer entgangen ist, dagegen aber niemand sich damit zu entschuldigen haben, daß er sein Gesinde auf zehen, zwanzig oder mehr Meilen zu verschicken nicht entrathen können.

Art. 5.

So aber derjenige, zu dem der Bauer gekommen, solches der Herrschaft binnen denen gesetzten vier Wochen nicht würde anmelden, und der Herr hernach seinen entlaufenen Bauer oder Gesinde verfolgete, so soll er ihm den Mann ohne Widerrede ausgeben, und da er demselben einige Schulden aufgelegt oder verstrecket hätte, dafür keine Erstattung zu fordern, noch zu gewarten haben.

Art. 6.

Und so jemand einen entstrichenen Bauer angenommen, und solches seinem rechten Herrn in gesetzter Zeit nicht zu wissen gethan hätte, oder der Bauer nach der Zeit, da ihn sein rechter Herr abfordern, aber nicht gefolget werden wollen, auf beschehene Bewahrung entliefe, so soll der Kläger den Hakenrichter ansprechen, und lassen sich binnen vierzehn Tagen von seinem Widerpart ein Gesinde, so gut als das seine gewest ist von Mann und Haabe, wieder ausantworten, mit Landen und Leuten, so lange Zeit, daß ihm genug vor sein Gesinde geschehen ist.

Art. 7.

Begebe es sich dann, daß nach solcher, von dem Hakenrichter beschehenen Ausrichtung, der entstrichene Bauer wieder käme zu dem, da er sich zum ersten Mahl, als er seinem rechten Herrn verlaufen, gesetzt hat,

derselbe soll sothanen Bauer seinem rechten Erbherrn wieder ausantworten, und empfangen hiergegen seinen eigenen Bauer wieder, damit also ein jeder seinen eigenen Bauer behalte. [3])

3) Bauer-Vereinigung Ao. 1654.

Art. 8.

Kommt ein entlaufener Bauer nach etzlicher Zeit selbst gutwillig zu seiner Erbherrschaft wieder, darunter er gezogen und gebohren ist, die Herrschaft behält ihn ohne Ansprache; es könnte denn ein Anderer beweisen, daß der Bauer einmahl ihm oder seinen Vorfahren verkauft wäre.

Art. 9.

Wäre es Sache, daß ein Mann aus einem Gesinde entliefe, und zu einem Anderen vor einen Miethknecht sich vermiethete, kommt der Herr dem Manne nach, oder erfähret es, und der Mann kann seines Herrn Willen kriegen, daß er seine Zeit ausdiene, so soll der, zu dem er sich vermiethet hat, für den Mann gut seyn, denselben nach verflossener Miethzeit seinem Erbherrn in seine Hand auszuliefern; will es aber der Herr nicht bewilligen, so soll der Mann ihm alsofort ausgeantwortet werden bey Strafe drey Mark Landgut, seynd drey Reichsthaler. [4])

4) M. Brandis Collectan. f. 152.

Art. 10.

Unterstünde sich jemand, einem verstrichenen Bauer mit Pferden, Ochsen, Wagen, Schlitten, oder womit es seyn möchte, Vorschub zu thun, wird er darüber betreten und dessen überzeuget, so soll derselbe ohne alle

Gnade nach dem Alten, auf vierzig Reichsthaler, gestraft werden.

Art. 11.

Weil auch diejenigen, die ihrer Herrschaft zu entstreichen gedenken, damit sie desto leichter fort- und wegkommen mögen, zuvor das Ihrige an unterschiedene Orte heimlich verpartiren, und bey ihren guten Freunden in Verwahrung austhun; so sollen diejenigen, die etwas entgegen nehmen, oder solche Leute gehauset und geherberget zu haben betreten werden, zu willkührlicher Strafe des Richters gezogen werden.

Art. 12.

Begegnet jemand sein entlaufener Erbbauer, den mag er greifen, und der Herrschaft, auf deren Lande er ihn ergriffen, anbieten; ist die Herrschaft nicht zur Stätte, soll er ihn dem Tegder oder Cubjas anbieten, alsdann ist die Herrschaft mit dem Tegder und das ganze Dorf schuldig, dafür zu stehen, daß der Tegder den Bauer zum Bürgen nehme. Will der Tegder solches nicht thun, so mag der Herr seinen ergriffenen Bauer mit sich hinweg nach Hause führen, und verbricht damit nichts.

Art. 13.

Die Ansprache und Ausforderung der verlaufenen Bauern muß geschehen binnen dreyßig Jahren. Darum so jemand einen oder mehr Bauern dreyßig Jahre an einander, also, daß der Bauer nicht herumgewallet [5]), auch ohne Ausforderung oder Ansprache, ruhig

besessen hat; so mögen sie alsdann nicht mehr gefordert werden.

5) Protocoll Ao. 1636, Urth. 9. im Untergerichte d. 29. Januar publ.

Art. 14.

Weil ein jeder Landes-Eingesessener auf seinem Hofe und Eigenem, so weit sich seine Grenze zu Wasser und Lande erstrecket, an Hals und Hand sein Gerichte zu gebrauchen hat; so mag ein Herr seinen Bauer nach Beschaffenheit seines Verbrechens richten und strafen. In denen Sachen aber, die Leib und Leben angehen, soll der Mannrichter darinnen nach dieses Fürstenthums Rechten, Sitten und Gebräuchen urtheilen und verabscheiden, und was vom Mannrichter gesprochen, nebenst denen Acten, dem königl. Landgerichte zur Revision gesandt werden. [6])

6) Confirmatio Privil. Ao. 1600. f. m. 224.

Titul XIX.

Von gestrandeten Schiffen und Gütern, und so jemand etwas auf dem Wege oder sonsten findet.

Art. 1.

Wird ein Schiff durch Ungewitter oder andere Zufälle auf den Strand gesetzt, so soll man es mit dem gestrandeten Schiff und Gütern nach dem Alten und also halten, daß einem jedwedern das Seinige auf Erfordern gegen ein ziemlich Berggeld zugestellet und gefolget werden. [1])

1) Vertrag zwischen der Ritterschaft und der Stadt Reval Ao. 1543.

Art. 2.

Dessen soll denen gestrandeten Leuten weder an ihrem Leibe nicht Gefährliches zugefüget, sondern aller guter Wille, Hülf und Beförderung erwiesen, weniger am Schiff und gestrandeten Gütern Schaden gethan oder entfremdet, sondern an das Berggeld sich vergnügen lassen. Der befindlichen dawider gehandelt, soll an Leib und Leben gestrafet werden.

Titul XX.

Von Gesellschaft.

Art. 1.

Wenn zweene oder mehr ein Gut zusammen kaufen oder sonsten an sich bringen, und sich vereinbaren, dasselbe in Gemein zu genießen, so soll die Abkunft und was aus solchem Gute gewonnen wird, zu gleichen Theilen, dafern ein jeder gleich viel zu Erlangung des Gutes gelegt, getheilet werden; hätte aber einer mehr, als der Andere eingeschossen, so soll ein jeder aus dem Gewinn nach advenant seiner Einlage, oder wie sie sich des Gewinns halben vergleichen, zu genießen haben.

Art. 2.

Wird aber über Zuversicht kein Gewinn, sondern Schaden befunden, so soll dasjenige, was vom Gewinn verordnet oder verabschiedet, auch in dem Verlust gehalten werden.

Art. 3.

Würde einer sein Gut einem Anderen um die Hälfte oder einen gewissen Antheil, oder davon fallenden Nutzen zu gebrauchen einräumen, so muß derselbe auch den Schaden zu seinem Theil tragen. [1]

1) L. si merces 25. §. vis maior ff. loc.

Art. 4.

Es kann auch die Gesellschaft in oder über einem Gute also geschlossen werden, daß der Eine das Geld herschieße, der Andere die Mühe, Arbeit und Verwaltung auf sich nehme, und alsdann die Abkunft und der Nutz zur Hälfte, oder wie sie sich darüber vergleichen, getheilet werde. [2]

2) L. 29. in pr. ff. pro soc.

Art. 5.

Verstirbet einer von denen, die in einer Gesellschaft seyn, so können die Erben in der Societät zu bleiben nicht gezwungen werden, es wäre denn bey Aufrichtung der Gesellschaft also beredet und verglichen [3], oder daß die Erben in der Gesellschaft zu verbleiben sich erkläreten. [4]

3) L. 65. §. 9. ff. pro soc.
4) L. 37. ff. eod. 2. Sam. V, 11. 1 Reg. V, 1.

Art. 6.

Was einer außer der Societät kaufet, erbet oder erwirbet, das ist sein eigen, und darf davon in die Gesellschaft nichts einbringen, noch den Gewinn mit Anderen theilen.

Art. 7.

So zwey oder mehr Kinder, die zu ihren Jahren gekommen seyn [5], nach Absterben ihrer Eltern in den angeerbten Gütern ohne alle Vorwort besitzen bleiben, so sollen sie ingesammt und zu gleichen Theilen den Ge-

winn und Verlust, der aus solcher Erbschaft kommt, tragen, so lange bis sie rechtmäßig getheilet haben. [6])

5) v. Mevium ad art. 3. Tit. 9. Lib. III. Statut. Lubec.
6) L. 52. §. si fratres ff. pro soc.

Art. 8.

Da aber einer aus den Erben oder Sociis beschuldigt und überwiesen würde, daß er mit vergeblichen, übermäßigen, unnöthigen Zehrungen, Huren, Spielen, Wetten, Strafgeldern, Bürgschaften oder dergleichen viel verthan, so soll solches von seinem Antheil allein bezahlet werden; es hätten denn die Anderen in solche Händel bewilliget. [7])

7) v. Mevium ad art. 3. Tit. 9. Lib. III. Statut. Lubec. n. 36 et seqq.

Art. 9.

Niemand ist schuldig, in einer ohne gewisse bestimmte Zeit gehaltenen Gesellschaft oder Gemeinschaft zu bleiben, besondern er mag dieselbe nach seinem Gefallen aufrufen und daraus scheiden. [8])

8) L. fin. C. communi divid.

Titul XXI.

Von Präscription und Verjährung.

Art. 1.

Wegen des gemeinen Nutzen, damit das Hadern und Zanken ein Ende habe [1]). und die eigenthümliche Gerechtigkeit der Güter nicht ewig ungewiß und zweiflich sey, sondern ihre gewisse und bestimmte Zeit haben möge, nach welcher dieselben nicht weiter können angefochten und gestritten werden, hat das göttliche und

gemeine Recht die Präscriptiones und Verjährungen zugelassen und verordnet. [2])

1) L. fin. in pr. ff. pro suo.
2) L. 1. pr. ff. et pr. Inst. de usuc. Levit. XXV, 10, 25 et 29. Deut. XV, 1 et seqq.

Art. 2.

Es wird aber zu einer jeden Präscription oder Verjährung erfordert, daß derjenige, der sich darin gründet, ein beweg- und unbeweglich Gut mit gutem Glauben und Titul, oder unsträflicher Ankunft, als durch Kauf, Tausch, Verehrung und dergleichen bekommen habe [3]), also daß er anders nicht gewußt, denn der, von dem er solch Gut erlanget, sey desselben rechter Herr, und auf ihn das Gut zu bringen wohl mächtig gewesen [4]), und daß er auch das Gut ohne einige Ansprache so lange Zeit, als zur Verjährung erfordert wird, besessen und in seinen Gewehren gehabt habe. [5])

3) §. 1. Instit. de usuc. L. si fraude 6. C. de praescr. long. temp.
4) L. bona fide 109. ff. de V. S. L. si quis 8. ff. pro emt.
5) Pr. Inst. de usuc. C. 3. sine possessione de R. I. in 6to 3. ff. de usuc.

Art. 3.

Diese Zeit nimmt ihren Anfang von dem, der das Gut zuerst mit gutem Titul erlangt und ruhig besessen, und wird auf den Nachfolger continuiret, also daß so wohl der Erbe, als auch der, so von einem Anderen ein Gut an sich gebracht, solcher Zeit, so lange seine Vorgänger, oder von denen er solches erlanget, solch Gut besessen, zu gebrauchen und zu genießen hat. [6])

6) L. 11. C. de praescr. long. temp. L. 14. ff. de usurp. et usucap.

Art. 4.

So demnach jemand ein beweglich Gut mit gutem Titul oder Ankunft erlanget, und daſſelbe Jahr und Tag ohne Anſprache in ſeinen Gewehren gehabt und ruhig beſeſſen hat, ſo iſt ſolch Gut verjähret, und der Beſitzer iſt näher daſſelbe zu behalten, als ein Anderer ihm ſolches abzugewinnen [7]); doch daß ſolch Gut nicht geſtohlen, geraubet oder mit Gewalt abgedrungen ſey [8]), denn daſſelbe muß ohne Erſtattung deſſen, damit es einer erkauft, oder an ſich gebracht, wiedergegeben werden. [9])

7) Sächſ. Land-Recht, Lib. II. art. 44. et ibi glos. Germ. n. 4.
8) §. furtivae. Inst. de usuc.
9) L. si mancipium 23. C. de rei vind. L. 2. C. de furt.

Art. 5.

Hat aber einer ein unbeweglich Gut, als Haus, Hof oder Land, mit gutem Titul an ſich gebracht, und ſechs und dreißig Jahre ruhig, ohne Widerrede beſeſſen, ſo iſt alle, auch erbliche Anſprache, die ein Mann darauf haben mag, verjähret und erloſchen. [10])

10) Ao. 1624. Urth. 11. Liefl. Ritter-Recht Lib. V.

Art. 6.

Und weil ein ruhiger Beſitz für billig und rechtmäßig ſo lange gehalten wird, bis das Gegentheil kann erwieſen werden [11]), ſo hat der Beſitzer, dem die Verjährung zu gut kommt, nicht nöthig, wenn er angeſprochen wird, anzuzeigen, wie er dran kommen ſey, ſondern es

iſt genug, daß er ſage: er beſitze es. [12]) Hergegen muß derjenige, wider welchen die Verjährung lauft, beweiſen, daß der Beſitzer mit gutem Glauben und Titul das Gut nicht nicht erlanget habe. [13])

11) L. ult. C. unde vi.
12) L. cogi 11. C. de hered. pet.
13) vid. Heig. part. 1. q. 16. n. 55. et seqq.

Art. 7.

Theilbriefe, Kaufbriefe, auch Grenz- und Scheidungs-Briefe, können nicht verliegen, veralten noch verjähren. [14]) Aber mit alten, verlegenen Erbnahmen oder Teſtamenten mag niemand, der ein Gut oder Hof ſechs und dreißig Jahr ruhig beſeſſen, beſprochen werden, beſondern es ſoll der Beſitzer ſothanes ſeines ruhigen Beſitzes dawider genießen, und auf ſolche verlegene Testamenta nicht gerichtet werden [15]).

14) Liefl. Ritter-Recht, Lib. V.
15) Plettenbergs Const. 1510. f. m. 58. Urth. 14. Ao. 1624.

Art. 8.

Wird ein Schuldener, der von einem Anderen eine Summa Geldes auf gewiſſe Zeit zu bezahlen aufgenommen, und ein Stück Gutes vergewiſſert, binnen dreißig Jahren [16]), von dem zur Bezahlung beſtimmten Tage zu rechnen, von dem Creditore oder rechtmäßigen Einhaber der Pfandverſchreibung weder um die Rente noch Capital beſprochen, ſo iſt ſo wohl die Schuld, als die Hypothec erloſchen [17]), und der Debitor kann ſich wider ſolche Forderung mit der Präſcription oder Verjährung ſchützen, obgleich ein Anderer Brief und Siegel über die Schuld in Händen hat. [18])

16) De jure Saxon. dreißig Jahre, Jahr und Tag, seyn ein und dreißig Jahre und sechs Wochen.

17) Sächs. Land-Recht, Lib. I, art. 29. et ibi gl. Lat. et Germ.

18) L. 3. C. de praescr. 30. ann. Carpzov. Lib. II, Const, 1. def. 5 et 6. Schneidewin. de usuc. f. m. n. 13.

Art. 9.

Wird jemand durch einen Vertrag, Kauf, Tausch oder dergleichen auf ein Merkliches über die Hälfte vervortheilet; so mag er solchen Handel widerrufen binnen Jahr und Tag; nach solcher Zeit aber wird er damit nicht gehöret.

Art. 10.

Wollten Kinder sich ihres Vaters Testament beschweren, daß sie darinnen ohne rechtmäßige Ursache enterbet, oder Geschwister sich beklagen, daß in ihres Bruders oder Schwester Testament eine unehrliche Person ihnen vorgezogen und zum Erben eingesetzt wäre, solche Klage muß binnen fünf Jahren, nachdem der Testator verstorben, angestellet werden, oder die Actio ist erloschen. [19]

19) L. 36. §. fin. C. de inoff. test. l. 34. ff. eod.

Art. 11.

Will jemand einen Anderen beschuldigen, daß er ihn aus Vorsatz böslich betrogen habe, so muß er denselben binnen zweien Jahren, von Zeit, da er betrogen worden, an zu zählen, solches Betrugs halben rechtlich besprechen. Nach Verlauf zweier Jahre aber kann er nicht klagen. [20]

20) L. fin. C. de dol. mal.

Art. 12.

Um wörtliche oder schriftliche Injurien, (Pasquillen oder Famos-Libell ausbeschieden), muß binnen Jahres, von Zeit der Wissenschaft, geklaget werden, oder es wird die Klage durch Verlauf eines Jahres präscribiret und verjähret. [21]

21) L. si non convitiis 5. C. de injur. Luc. XVII, 3, 4. Eph. VI, 26, 27.

Art. 13.

Wider die Kirche mag keine Verjährung Statt haben, besondern wer Kirchen-Gut, wie es Namen haben mag, besitzet oder in Händen hat, zu jeder Zeit, wie er darum besprochen wird, der Kirchen gerecht werden. [22]

22) Protocoll Ao. 1624, Urth. 14.

Art. 14.

Alle Verjährung wird durch gerichtliche Protestation, oder insinuirete Citation interrumpiret und behindert [23], also daß der Inhaber der verjährenden Güter, wenn er gleich dieselben bis auf die letzte Woche besessen, und also nur etliche Tage an der vollkommenen Verjährung mangeln, dennoch der vorigen Zeit nicht genießen, noch mit der Verjährung sich schützen kann, besondern es muß die Verjährung darnach erst von neuem anfangen. [24]

23) L. nec bona 19. C. de praescr. long. temp.

24) L. 1. C. de praescr. long temp.

Art. 15.

Wäre auch einer eine Summa Geldes schuldig, und hätte, ehe solche Schuldforderung verjähret, etwas darauf bezahlet, oder Bürgschaft dafür geleistet; so ist

die Verjährung gleichfalls interrumpiret und verhindert. [25])

25) L. cum notissimi §. 5. et si quis C. de praescr. 30 vel 40 ann.

Art. 16.

Ebenmäßig wird der Lauf der Verjährung gehindert, wenn der Besitzer seines Besitzes mit Gewalt oder auf andere Wege entsetzet worden. [26])

26) L. naturaliter 5. ff. de usurpat. et usuc.

Titul XXII.

Von Besitz und habender Gewehr.

Art. 1.

Niemand soll außerhalb Rechtens den Anderen in seinem Besitz turbiren, verhindern noch desselben thätlicher oder gewaltsamer Weise entsetzen [1]). Und mag ein jeder sich bey seinem wohlerlangten Besitz wohl schützen, ob auch der Andere, der ihm Gewalt thun wollte, Schaden darüber empfinge [2]); doch daß der Andere nicht aus Rachgier, sondern allein zu Erhaltung seines Besitzes sich schütze. [3])

1) L. 1 et t. t. ff. uti poss. Vid. L. I, tit. 35, art. 5.
2) L. 1. §. vim vi 2. ff. de vi et vi arm. l. 5. ff. de J. et J. L. qui aggressorem 2. C. ad leg. Corn. de siccar.
3) L. scientiam 45. §. 4. in fine ff. ad leg. Aquil.

Art. 2.

Würde nun einer de facto und thätlicher Weise aus seinem Besitz entsetzt, so soll er vor allen Dingen wieder restituiret und eingesetzet werden [4]), wenn gleich der Entsetzer den Eigenthum alsobald beweisen wollte. [5])

4) L. si quis ad se 7. C. ad L. Jul. de vi publ. C. redintegranda 3. q. 11.

Art. 3.

Solche Restitutio soll geschehen nicht allein in das bloß Gut, besondern es soll auch der Entsetzte aller entgangener Nutzungen, erlittenen Schadens, Unkosten und Interesse befriediget [5]), auch ehe und bevor er dessen allen wegen gänzlich klaglos gestellet worden, der Entsetzer zu Beybringung des Eigenthums nicht gestattet werden. [6])

5) Wesenbec. Const. 6. n. 101.
6) Gothofred. ad L. 7. C. ad leg. Jul. de vi publ.

Art. 4.

Wann die Restitutio auf angezeigte Maaße vollkömmlich geschehen, alsdann mag der Andere seine Klage wegen des Eigenthums zu Recht anstellen und verfolgen.

Das fünfte Buch.

Von peinlichen Sachen, Injurien, Gewalt, zugefügten Schaden, Strafen und Bußen.

Titul I.

Von Strafe der Gottes-Läſterung, Schwörens und Fluchens.

Art. 1.

Nachdem leider bey dieſen lezten und böſen Zeiten die Gottes-Läſterungen und ſchändlicher Mißbrauch des hochheiligen Nahmens Gottes und ſeiner hochheiligen Sacramenten, durch abſcheuliches, leichtfertiges Fluchen und Schwören, bey allerhand Standes Perſonen faſt gemein und in Schwange gehet, dadurch denn der gerechte Gott nicht allein wider ſolche Gottes-Läſterer, ſondern auch wider Land und Leute, wie nichts weniger wider die Obrigkeit, der ſolchen Laſter zu wehren Amts wegen gebühret, zu Zorn, Eifer und allerhand erſchrecklichen Land-Strafen gereitzet und bewogen wird, ſintemahl ſo viel die göttliche Majeſtät höher und größer, ſo viel größer auch die Sünde iſt, ſo dawider begangen wird; ſo ſollen demnach diejenigen, wes Standes, Würdens oder Condition ſie ſeyn, die Gott läſterlich zumeſſen, was ſeiner göttlichen Majeſtät, Weſen und Willen nicht bequem, oder was Gott zuſtehet, abſchneiden, als: ob wäre Gott nicht gerecht, könnte dieſes und jenes nicht thun ꝛc. oder andere dergleichen freventliche Läſterworte, ohne Mittel in und wider Gott, des Herrn Chriſti wahre Gott- und Menſchheit oder die hochheiligen Sacramenta reden, nach Gelegenheit der Perſon, auch Größe und Beſchaffenheit der Läſterung, am Leben, Leibe und der Zungen, deren ſie hierzu ſchändlich gemißbraucht, ohne alle Gnade geſtraft werden. [1])

1) Const. crim. art. 106.

Art. 2.

Würde aber jemand bey der Kraft und Macht Gottes, bey dem Leibe, Gliedern, Wunden, Leiden, Marter, Tod und heiligen Sacramenten zum öftern leichtfertig, freventlich und böslich ſchwören und fluchen, auch auf ſeines Seelſorgers oder Neben-Chriſten Amtsgebührende, freund- und gütliche Erinnerung davon nicht abſtehen, noch ſich deſſen enthalten; ſo ſoll ſolches der Obrigkeit gebührlich angezeigt, und der Uebertreter nach Größe und Beſchaffenheit des beſchehenen leichtfertigen Fluchens und Schwörens ernſtlich geſtraft werden.

Art. 3.

Und damit dieſer himmelſchreienden Sünde im Lande deſto mehr gewehret werde, ſoll eine jede Herrſchaft ſeine Unterhanen davon ernſtlich abmahnen, auch diejenigen, ſo darauf betreten werden, mit Gefängniß oder ſonſten nach Befindung, Anderen zum Exempel und Abſcheu, abſtrafen.

Titul II.

Von Zauberey.

Art. 1.

So viel höher die göttliche Majeſtät verletzt und

geunehret wird, wenn der Mensch von Gott gar abfällt, sich aus desselben Bunde, darein er in der heiligen Taufe angenommen worden, begiebt und mit dem Satan wissentlich verbindet, so viel mehr ist solches billig zu bejammern und desto härter zu strafen. So demnach jemand solcher Gestalt seinen Christlichen Glauben verleugnen [1]), mit dem Teufel Bündniß machen, umgehen, zu schaffen haben, unmenschliche Unzucht begehen, Zauberey treiben, Menschen und Vieh mit oder ohne Gift beschädigen [2]), und dessen überwiesen oder geständig seyn, auch sich also befinden würde; so soll derselbe mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestraft werden. Hätte er aber außerhalb solcher Verbündniß jemanden mit Zauberey Schaden gethan, einen solchen Zauberer, er sey Mann oder Weib, soll man mit dem Schwerdte richten.

1) Exod. XXII, 18. Levit. XX, 26. Carpzov, quaest. crim. 48. n. 10. Carpzov. qu. crim. 49. per. t.

2) Exod. XXII, 18. Levit. XX, 6. 1. Cor. IV. L. 5. C. de malef. et mathem. Carpzov. qu. crim. 15. n. 3, 4 et seq. et in Jurisp. crim. part. 4. Const. 2. def. 6 et seq.

Art. 2.

Ob auch jemand außerhalb solcher abscheulicher Verbündniß, aus teuflischer Kunst, anderen Leuten öffentlich oder heimlich wahrzusagen, durch Chrystallen oder andere Wege, geschehene oder zukünftige Dinge zu erfahren, oder auch aus Fürwitz mit dem Teufel Gespräch zu halten, oder mit Segensprechen Krankheiten zu curiren sich unterstünde, und dessen überwiesen würde, dabey aber niemand beschädigte, und also am Leben nicht zu strafen ist, weil aber aus solchem Fürwitz insgemein Unheil erfolget, auch dem Teufel, der von Anfang ein Lügener und Mörder gewesen, dadurch gedienet, der gemeine Mann in Aberglauben geführet, und der hochheilige Name Gottes hochverbothener Weise gemißbrauchet wird; so sollen solche fürwitzige Chrystallen-Seher, Wahrsager und Segensprecher, da dieselben in solcher Unthat betreten werden, wegen solcher abergläubischen Händel zu gefänglicher Haft gezogen, durch die Prediger davon abzustehen ernstlich ermahnet, und da sie dessen ungeachtet darinnen anderweit betroffen würden, mit Staupenschlägen und Landesverweisung gestraft werden. [3])

3) Carpzov. pt. 4. Jurisp. crim. Const. 2 def. 7. et qui crim. 50. n. 49 et seq.

Art. 3.

Damit auch diesem, wider Gottes so ernstes Verboth laufenden, fast gemeinen Uebel desto mehr gesteuert werde, sollen auch diejenigen, welche dergleichen Chrystallenseher, Segensprecher und Wahrsager Rath fragen, mit Kirchen-Buße, oder auch nach Gelegenheit der Person und Verbrechens mit härterer, willkührlicher Strafe belegt werden. [4])

4) Carpzov. d. qu. crim. 50. n. 64.

Titul. III.

Von Meineid, Untreue, falscher Zeugniß, und denen, die gethane Urfehde brechen.

Art. 1.

Es wird auch die göttliche Majestät dadurch zum höchsten beleidiget und erzürnet, wenn man dieselbe

zum Zeugen der Wahrheit anruft, und doch mit Lügen umgehet, einen falschen Eid schwöret, oder wider gethanen Eid handelt. Soll demnach derjenige, er sey wer er wolle, der in bürglichen Sachen vor dem Richter und Gerichte einen gelahrten Eid, das ist, der ihm mit Verwarnung der schweren Strafe des Meineides vorgestellt wird, falsch schwöret, und dadurch einem Anderen sein Gut abschwöret, oder seiner guten Sachen verlustig macht, demselben das zeitliche Gut, darum er ihn mit seinem falschen Eide gebracht hat, sammt allen Schaden und Unkosten erstatten, und wegen des wissentlich begangenen Meineides ehrlos erkannt, auch nach nach gestalten Sachen an seinem Leibe, als mit Abhauung der beiden ersten Finger an der rechten Hand, oder anderer willkührlicher Strafe belegt werden [1]). In peinlichen Sachen soll aber der meineidige Mensch in eben selbige Strafe verfallen seyn, darin er den Anderen mit seinem falschen Eide geführet. [2])

1) Ordinatio criminal. art. 107.
2) Ordinatio criminal. art. 107.

Art. 2.

Gleiche Strafe soll auch derjenige zu gewarten haben, der solche falsche Schwörer mit Wissen fürsetzlich und arglistig dazu anreitzet, anrichtet, gebraucht und seinen Nähesten dadurch in Unglück bringet. [3])

3) Const. crim. d. loco. Deut. XIX, 18. Histor. Susan. v. 61.

Art. 3.

Ebenmäßig sollen auch die, welche geschworne Urfehden leisten, und von sich geben, aber nicht halten, sondern fürsetzlich brechen, und freventlich dawider handeln, mit Abhauung der beiden vordersten Finger und Verweisung des Landes unnachlässig gestraft werden. [4])

4) Ordin. crim. art. 108.

Titul IV.

Von Strafen derer, die königl. Majestät beleidiget, und wider dieselbe, auch dero Reiche und Lande gehandelt haben.

Art. 1.

Wird jemand mit hochstrafbaren Worten oder Werken an königl. Majestät und dero Herren Reichsräthen sich vorsätzlicher, muthwilliger Weise vergreifen, wider königl. Majestät, dero Reiche und Lande auflehnen, mit Anderen verbinden, Abfall, Aufruhr und Unruhe, so mündlich, als durch Auswerfung verdächtiger Schriften, Spargierung falscher Zeitungen [1]), oder wie solches immer geschehen kann, unter den Unterthanen und im Lande erwecken, bey denen Reichs-Feinden sich bestellen, und gebrauchen lassen, denenselben heimlich oder öffentlich Rath, Hülfe oder Vorschub leisten, das Kriegs-Volk zum Ueberfall oder Meutenation reitzen, verlocken und dem Feinde zuführen, sich für einen Herrn oder Obrigkeit, die er nicht ist, aufwerfen, obrigkeitlicher Gewalt mit verbothener Privat-Gefängniß, Tortur und dergleichen sich gebrauchen, oder in andere Wege etwas unternehmen, begehen und zu vollbringen suchen, das wider eines getreuen Unterthanen Eid und und Ehre läuft, der oder diejenigen sollen, als Majestät-Beleidiger, Hals, Leib, Leben und Ehr unnachlässig

verbrochen haben, die Güter aber ihren Kindern und nächsten Anverwandten verbleiben. [2])

1) Const. Carolin. art. 6. Loccen. exercit. 10, 18.
2) Loccen. disput. 10. th. 7 et th. 16. in fin.

Titul V.

Von Strafe derer, die sich mit Worten oder Werken an dem königl. Herrn Gouverneur und Landräthen vergreifen, wider des Landes-Freiheit handeln, oder wider das Recht und Richter setzen.

Art. 1.

So jemand sich unterstünde, den königl. Herrn Gouverneur oder Herren Landräthe, einen oder mehr, mit sonderbarem Trotz, verächtlicher Unbescheidenheit, groben Injurien, ungebührlichen Beymessungen oder unziemlichem Verdacht münd- oder schriftlich, in- oder außerhalb Gerichts, anzutasten, zu verunehren, zu verschimpfen, oder sich mit Werken an ihnen zu vergreifen; imgleichen wider des Landes Freyheit gefährlich zu reden und zu handeln, oder auch dem Gerichte und Rechte freventlicher, muthwilliger, halsstarriger Weise mit Gewalt oder Partheyen sich zu widersetzen, der oder dieselben sollen ohne alles Ansehen der Person, Freundschaft, Verwandniß oder Intercession an ihrem Freyen höchsten gestraft werden. [1])

1) Adelsverwilligung Ao. 1538 et Ao. 1619. 20 et 25 Febr. Prot. Ao. 91, f. 67. et Ao. 95, f. 25.

Art. 2.

Es soll auch niemand einem solchen Freveler und Widerspenstigen beyflichten, weniger einigen Beystand leisten, besondern auf solchen Fall der Bruder vom

Bruder, Verwandter vom Verwandten, Schwager vom Schwager ꝛc. gänzlich abtreten, und da einiger dawider gehandelt zu haben überwiesen wird, derselbe mit dem Principal-Verbrecher gleicher Verdammniß und Strafe stehen, und sich mit keiner Verwandniß zu entschuldigen haben. [2])

2) Beliebung zu Wosel Ao. 95, art. 2.

Art. 3.

Würde einer sich wider des Landgerichts gesprochene und in rem judicatam ergangene Urthel, Absprüche und Befehlige halsstarrig setzen, und denenselben vorvorsetzlich keinen Genügen thun wollen, derselbe soll dem königl. Landgerichte in zweyhundert Rheinische Goldgülden, innerhalb drey vierzehn Tagen zu entrichten, verfallen seyn, oder ihm vier besetzte Haken Landes durch den Mannrichter bis zu deren Erlegung zugeschlagen werden. [1])

1) M. Brandis Collectan. f. 218, 220.

Art. 4.

Weilen auch, vermöge uralter Gewohnheiten und Gebräuchen, nach Verlesung des Frieden-Bannes, bey angehender und währender Juridica alle Entsagung, Raufen, Schlagen und Ausfordern bey hoher Poen verbothen, solches aber zeithero in keiner Observanz gehalten, sondern oftmahlen dagegen gehandelt; als sollen hiemit solche uralte, wohlgemeinte und sehr nützliche Gebräuche und Gewohnheiten reassumiret, und wer dawider handeln und überwiesen würde, nach Befindung des Verbrechens, in richterliche unnachläßige Strafe dem königl. Landgerichte verfallen seyn.

Titul VI.

Von Verräthern.

Art. 1.

Ein Verräther, der aus verrätherischem, boshaftigem Gemüthe seinen Herrn und Obrigkeit, sein Vaterland oder seinen Nähesten verräth, und dadurch kundbar hochschädlich Unglück wissentlich verursachet; imgleichen die heimlichen Kundschafter, Verspäher, und die denenselben Vorschub thun, sollen, nach Beschaffenheit und Größe des Verbrechens, an Ehre, Leib und Leben gestraft werden. [1])

1) Const. Carol. crim. art. 124.

Titul VII.

Von Mordbrennen.

Art. 1.

Nachdem das Mordbrennen und fürsetzliche Anstekken der Häuser und Höfe unter die größesten und schwersten Mißhandlungen billig gerechnet wird, als sollen die boshaftigen Mordbrenner, und die sich mit Gelde dazu kaufen, und bestellen lassen, wenn sie Feuer eingelegt, obgleich dasselbe nicht angegangen, oder wenig Schaden gethan, sintemahl ein solcher an seinem boshaftigen Willen nichts erwinden lassen, mit Feuer vom Leben zum Tode gebracht und gerichtet *) werden. [1])

1) Carpzov. part. 4. Jurispr. Const. 17. def. 1, 2, 3, 4, 5, 6. Loccen. disp. 9. th. 38.

*) Die Handschriften Nr. II und III schließen diesen Artikel mit den Worten: vom Leben zum Tode gestrafet werden.

Art. 2.

Desgleichen sollen auch diejenigen, welche Brandbriefe auswerfen, darinnen sie anzustecken dräuen oder Brandzeichen, als Besen, Schwefel und dergleichen in eines Anderen Hof, Haus oder Gebäude aufstecken oder anhängen, obgleich von ihnen nichts mehr erfolget, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestrafet werden. [2])

2) Carpzov. ad Const. 14. pt. 4. def. 8 et 9.

Art. 3.

Käme aber ein Feuer aus durch Fahrlässigkeit und ohne boshaftigen Vorsatz, so mag derjenige, durch dessen Unfleiß solches entstanden, und einem Anderen Schaden zugefüget worden, keinesweges peinlich, sondern allein bürgerlich, wegen des zugefügten Schadens, beklagt werden.

Titul VIII.

Von Strafe derer, die Wasser und Weide vergiften

Art. 1.

Diejenigen, die Wasser oder Weide vergiften, oder das Vieh mit Gift vergeben, und damit Schaden gethan zu haben überwunden werden, sollen an Leib und Leben, ist aber kein Schade erfolget, willkührlich und mit Staupenschlägen oder Landesverweisungen gestrafe werden. [1])

1) Carpzov. part. 4. Jurispr. Const. 18. def. 1, 2.

Titul IX.

Von Strafen derer, die wider den allgemeinen Landfrieden handeln oder einander feindlich absagen.

Art. 1.

Weil des Landes und aller Eingesessenen Wohlfahrt, Ruhe, Friede, Recht und Gerechtigkeit durch nichts besser, als Handhabung des allgemeinen Landfriedens erhalten werden kann, so soll sich niemand, wes Standes, Würden oder Wesens der sey, unterstehen, um keinerley Ursachen willen, wie die Namen haben möchten, oder unter was Schein das geschehe, einen Anderen mit gewappneter Hand und gewaltiger That zu bekriegen, zu überziehen, zu überfallen, zu berennen, zu Wege lagern, mit Plündern, Rauben, Brennen, Morden ꝛc. zu beschädigen, der Possession freventlich und gewaltbätig zu entsetzen, die Unterthanen abzuziehen, zum Ungehorsam wider ihre Herrschaft zu bewegen, dieselbe ohne ihrer Herrschaft Wissen in Schutz zu nehmen, zu seinem Gebiete auf königl. freyer Land- und Heerstraße an Hin- und Wiederreisen zu behindern, zu vergewaltigen, zu beleidigen, noch in einigerley Weise feindlich zu beschweren. Da nun jemand dawider handeln, und dessen wie recht überwunden würde, derselbe soll mit allen denen, die ihm dazu geholfen, ohne alle Gnade Leib und Leben verbrochen und verlohren haben; wäre er aber flüchtig, und könnte nicht zur Haft gebracht werden, so soll er sammt seinen Helfershelfern sammt und sonders in die Acht und friedlos erkläret werden, und ihr Leib auf beschehene Achts-Erklärung jedermann erlaubt seyn, also daß niemand daran freveln und verbrechen kann. [1])

1) M. Brandis Collectan. f. 128, 129. Const. Imperii Ao. 1548, f. m. 355. Cammergerichts-Ordnung part. 2. Tit. 9.

Art. 2.

Es soll auch keiner von Adel, Landeseingesessener noch Fremder, er sey wer er wolle, einem Anderen, der Recht nicht scheuet, feindlich absagen, bey Vermeidung ebenmäßiger Strafe, die auf die Landfriedbrecher im vorhergehenden Articul gesetzt ist. [2])

2) M. Brandis Collectan. f. 127.

Art. 3.

Und weil diese hohe Verbrechungen wider königl. Majestät Hoheit, dieses Fürstenthums wohlhergebrachte Rechte und den allgemeinen Landfrieden laufen, so sollen dergleichen Landfriedbrecher, Absager und ihr Anhang, die sich zu ihnen bekennen, oder dazu geholfen, von niemand gehauset, geherberget, verheelet, gespeiset, getränket, vielmehr aber, wenn sie in diesem Fürstenthum anzutreffen seyn, denen königlichen Befehlhabern der nächst angelegenen Festungen, wie auch den Gerichten in den Städten und Flecken, angemeldet und angekündiget werden, damit sie zur Haft kommen, und was Rechtens darüber ergehen möge. Im Fall aber jemand diesem zuwider handeln, mit solchen Landfriedbrechern und Absagern Gemeinschaft haben, sie hausen, herbergen, ihnen Vorschub thun, oder denen königlichen Befehlhabern und Gerichten nicht anmelden würde, derselbe, er sey wer er wolle, soll als ein Verächter der königlichen dieses Orts verordneten Regierung, mit und ne-

benst dem Friedbrecher und Absager in unabbittliche Strafe verfallen seyn und genommen worden. [2])

2) M. Brandis Collectan. f. 127, 129. Protocoll Ao. 1597, f. 109.

Art. 4.

Hat ein Bauer mit einem anderen Bauern Streit oder Feindschaft, und will es selbst richten, schlägt darauf seinen Feind todt, so ist er ein Friedbrecher und in Strafe verfallen; verwundet er ihn auch auf seinem Acker, Lande, Wiesen, offener Heerstraße oder Kirchen-Wege, so verbricht er seinen Hals, muß denselben mit Gelde lösen, und soll die Wunde bessern. Wundet oder schlägt er aber seines Feindes Weib oder Kinder wegen der Feindschaft, die er mit ihm hat, so soll er für die Wunde oder Schläge bessern, und wegen sothanen Frevels und fürsetzlichen Bosheit willkührlich und hart gestraft werden. [4])

4) M. Brandis Collectan. f. 155.

Titul X.

Vom Todtschlage.

Art. 1.

Ein jeglicher freventlicher, muthwilliger Todtschläger, der einem Anderen aus Vorsatz und hitzigem, unbesonnenem Gemüthe mit mordlichem Gewehr, es sey mit Röhren, Pistohlen, Degen, Dolchen, Messern, oder womit jemand an Leib und Leben beschädiget und getödtet werden kann [1]), entleibet, soll nach göttlichen [2]) und weltlichen Rechten [3]) wieder mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht und gerichtet werden.

1) Num. XXXV, 16 et seqq.

2) Gen. IX, 6, et Exod. XX, 13, XXI, 12. Num. XXV, 16 et seqq. et 30 et seqq.

3) t. t. ff. ad. L. Cornel. de sicar. Loccen. disp. 9. th. 77.

Art. 2.

Und weil das muthwillige Morden und Todtschlagen in diesem Fürstenthum unter denen Unteutschen daher entstehet, daß die Thäter von einem Orte zu dem anderen weichen, heimlich gehauset, geheget und ihnen aller Vorschub, dem Gerichte zu entgehen, geleistet wird, wodurch aber das Land mit Blutschulden überhäuft, und der gerechte Gott zu schweren, unausbleiblichen Strafen gereitzt wird; so sollen hinfüro alle Todtschläger, welche ohne erhebliche, rechtmäßige Ursache, zum öftern eines bloßen Worts, Trunks oder anderen liederlichen Dinges halben einen Anderen muthwillig, im Schein einer vermeinten Nothwehr entleiben, wider Recht nicht geschützt, nirgends gelitten, noch von jemanden aufgenommen, gehauset, geherberget, verhehlet, oder ihnen weggeholfen, besondern da jemand dawider handeln, und einen solchen muthwilligen Todtschläger heimlich halten, oder wegschaffen würde, derselbe mit hoher willkührlicher Strafe, als ein Verächter der göttlichen und Landes-Gesetze, ohne alle Gnade belegt werden. [4])

4) Pernauischer Vertrag Ao. 1552. Renovirte Landes-Ordnung Ao. 1645, §. 6.

Art. 3.

Desgleichen sollen unter den Bauern alle diejenigen, die eines Todtschlägers sich annehmen, demselben Beistand leisten, und darüber jemand in das Seinige fallen und Nachsuchung thun, ihre Hälfe verbrochen haben. [5])

5) Adelsverwilligung Ao. 1543.

Art. 4.

So soll auch keinem von Adel frey stehen, einige Todtschläger oder Mordsache zu unterschlagen, weniger zu vergleichen [6]), besondern ein jeder, in dessen Gebiete dergleichen Fälle sich zutragen, den Todtschläger, da derselbe seiner Bothmäßigkeit unterworfen und im Lande ist, zur Haft ziehen, und das Gericht, landüblichem Gebrauche nach, darüber ergehen lassen, oder er ist dießfalls zu Allem zu antworten schuldig und verbunden [7]), damit also die Todtschläger zu gebührender Strafe gezogen [8]) und dem Uebel desto mehr gewehret werde.

6) Num.. XXXV, 31.
7) Protocoll Ao. 1624, Urth. 6.
8) Ritterschafts-Resolut. Ao. 1626, 19. Mai, ad art. 3.

Art. 5.

Begäbe es sich, daß ihrer viele mit fürgesetztem und vereinigtem Willen und Gemüthe einen entleibet, oder einer dem Anderen zu solcher fürsetzlichen Entleibung Hülfe und Beistand geleistet; oder auch ihrer zwey, drey oder mehr einen wehrlosen Menschen aus Frevel und Muthwillen getödtet hätten, die sollen alle wegen ihres bösen Vorsatzes, Muthwillens und darauf erfolgten Todtschlages am Leben gestraft werden. [9])

9) L. 51. ad L. Aquil. Const. Carol. art. 148. Loccen. disp. th. 78.

Art. 6.

Hingegen so ein Todtschlag von vielen, ohne Vorsatz und Verbindung, in einem Gezänk und Tumult durch Zufügung einer oder mehr tödlicher und anderer Wunden oder Schläge begangen worden, und man hätte eigentliche Wissenschaft, wer unter denen, die mit in

Flocken und Feuer gewesen, den Entleibten die tödtliche Wunde gethan; so soll der oder dieselben allein, als Todtschläger, am Leben, die Anderen aber, die mit geschlagen, wegen zugefügter nicht tödtlicher Wunden extraordinarie gestraft werden. Könnte man aber eigentlich nicht wissen, noch erfahren, wer dem Entleibten die tödtliche Wunde, davon er gestorben, zugefügt, so seyn sie nicht am Leben, sondern willkührlich mit extraordinärer Strafe, als Geldbuße, Gefängniß und dergleichen, nach Befindung der Umstände zu strafen. [10])

10) Loccen. disp. 9. th. 78. 79.

Art. 7.

Würde einer, der verwundet oder beschädiget worden, erst am vierzehnden Tage nach empfangener Beschädigung sterben, so wird dafür gehalten, daß er nicht von dem Schaden, sondern anderer, zufälliger Krankheit verstorben sey, und mag der den Schaden gethan, als ein Todtschläger nicht beklagt noch gerichtet, sondern allein willkührlich gestraft werden [11]). Stürbe aber der Verwundete binnen vierzehn Tagen, und würde durch die Aerzte oder sonsten genugsam bewiesen, daß die Wunde tödtlich gewesen, und der Verwundete daran sterben müssen, so soll der Thäter als ein Todtschläger am Leben gestraft werden. Könnte aber bewiesen werden, daß die Wunde nicht tödtlich gewesen, oder daß der Patient sich in währender Cur nicht gebührlich verhalten, ein unordentlich Leben geführet, oder sich zu frühe aufgemacht, so soll der Thäter mit der Lebens-Strafe verschonet, und allein nach Ermessung des Richters mit einer extraordinären Strafe belegt werden. [12])

11) Gail. 2. obs. 111. n. 23.
12) Gail. dict. obs. 111.

Titul XI.

Von der Nothwehr.

Art. 1.

Beruft sich jemand nach begangener Entleibung auf Nothwehr, und will dieselbe beweisen, so soll er damit gehöret, und ihm bis zu Ausführung der Sachen auf drey vierzehen Tagen sicher Geleite zu und von dem Rechte *) gegeben werden.

Art. 2.

Es muß aber derjenige, der eine Nothwehre fürschützt, für allen Dingen beweisen, 1) daß der Entleibte ihn mit mörderlichem Gewehr und Waffen, oder mit höchstschimpflichen, Ehren verletzlichen Worten überfallen; auch 2) in ihn dermaßen gesetzt und gedrungen, daß er durchaus solchen Ueberfall oder gewaltsamen Zunöthigung ohne Gefahr und Verletzung seines Leibes, Lebens, Ehren und guten Leumunds nicht entweichen können, und er dahero 3) zu unvermeidlicher Rettung seines Leibes, Lebens und Ehren sich mit dem Gewehr, so ihm erst zur Hand kommen, nothwendig wehren und vertheidigen müssen. So er nun auf solche Maaße den Zunöthiger entleibet zu haben erwiesen; so ist er darum nicht schuldig [1]), ob er auch mit seiner Gegenwehr bis er von

*) Die Handschriften Nr. II und III schließen diesen Artikel mit den Worten: sicher Geleit zu und von dem Gericht gegeben werden.

dem Entleibten geschlagen worden, nicht gewartet hätte. [2])

1) Exod. XXI, 13. Num. XXXV, 11 et seqq. Deut XIX, 3.
2) Const. Carol. criminal. art. 140. Loccen. disp. 9. th. 82.

Art. 3.

Hätte aber der Thäter bey solcher seiner Defension und Beschützung Leibes, Lebens und der Ehren, einen Exceß, oder in etwas zu viel gethan, als daß er entweder den Entleibten durch seine Gegenwehr auf die Flucht gebracht, und ihn also in der Flucht entleibet, oder daß er auf andere Weise die rechtmäßige Defension unsträflicher Vertheidigung in etwas überschritten, oder in andere Wege mit Fug und ohne Gefahr Leibes, Lebens und Ehren sich der Gewalt sammt Zunöthigung entwehren können; daneben gleichwohl erweislich, daß er durch des Entleibten vielfältige grobe Scheltworte und andere Annöthigung heftig gereitzet, und der Zorn, so einer Unsinnigkeit gleich, bey ihm überhand genommen [3]), so kann ein solcher Todtschläger am Leben nicht gestraft werden, besondern ist, nach Befindung und Gelegenheit der Person und aller Umstände, allein wegen des Excessus mit willkührlicher Strafe zu belegen. [4])

3) Carpzov. pract. crim. q. 29. n. 74 et seqq. Const. Carol. art. 142.
4) Carpzov. pt. 4. Jurisp. Const. 10. def. 1. Loccen. disp. 9. th. 82.

Art. 4.

Ueberfällt jemand mit mörderlichem Gewehr einen Anderen in seinem Hause, und wird darüber entleibet, sol-

ches kann, wegen gebrochenen Hausfriedens, für keinen Todtschlag geachtet noch gestrafet werden. [5])

5) Carpzov. quaest. crim. 40. n. 13, 14. Loccen. d. disp. 9. th. 77.

Art. 5.

Ebenmäßig so eine Frauensperson einen wegen angemutheter Unzucht und gefürchteter Ueberwältigung entleibete, solches ist allerdings für eine rechtmäßige Ehren-Vertheidigung zu halten. [6])

6) L. 8. ff. quod met. caus. Loccen. d. th. 82.

Art. 6.

Betritt ein Hauswirth einen Dieb mit mordlichem Gewehr bey Abends oder nächtlicher Zeit in seinem Hause, Hofe oder Garten, und begehet an dem Diebe auf dessen Gegenwehr einen Niederschlag; so ist er deswegen keiner Leibes-Strafe unterworfen. Hätte er aber ihn wohl fangen können, oder der Dieb sich nicht zur Wehre gestellt, der Wirth aber ihn gleichwohl in der Hast, um sein Gut zu retten, entleibet; so soll er allein wegen des Excessus willkührlich gestraft werden. [7])

7) Carpzov. quaest. crim. 32. n. 37 et seqq.

Titul XII.

Von ungefährlichen und unvorsichtigen Todtschlägen.

Art. 1.

Es machen so wohl die göttlichen [1]), als weltlichen Rechte [2]) einen Unterscheid, und haben mehr Barmherzigkeit bey solchen Entleibungen, die entweder ohngefährlich oder aus Unvorsichtigkeit, doch wider des Thäthers Willen sich zutragen, für denen, die arglistig, aus

bösem Vorsatz und Gemüthe geschehen und begangen werden. [3])

1) Num. XXXV, 22 et seqq. Deut. XIX, 4.
2) Const. Carol. art. 146. M. Brandis Collectan. f. 155.
3) L. qui Reip. ff. de Injur. l. 1. §. Div. Hadrianus ff. ad leg. Corn. de sicar.

Art. 2.

Wenn demnach jemand seinen Nächsten, mit dem er zuvor keinen Haß gehabt, ohne Vorsatz und indem er ein zulässig, unverbothen Werk verrichtet, unversehens und ohne seinen Willen tödtet: als wenn einer mit seinem Nächsten im Busch ginge Holz zu hauen, und indem er mit der Hand die Axt, das Holz abzuhauen, ausholet, das Eisen vom Stiele abführe und den Anderen träfe, daß er stürbe [4]); oder wenn einer an einem Orte, da keine Leute zu gehen pflegen, Ast oder Zweig vom Baum abhiebe, und dem Fürbeygehenden zuruft, sich zu hüthen, derselbe aber solcher Verwarnung ungeachtet im Fortgehen, durch Entfallung des Beils oder den losgehauenen Zweig, erschlagen würde; oder so jemand an dem Orte, da man zu mustern oder zu exerciren pflegt, durch einen Schuß ums Leben käme; in solchen und dergleichen Fällen mag der Thäter, weil demselben keine Schuld, Vorsatz noch Willen beyzumessen, mit keiner Strafe beleget werden. [5])

4) Deut. XIX, 5, 6.
5) Carpzov. quaest. crim. 27. n. 59.

Art. 3.

Thäte aber jemand etwas, das sich nicht geziemete, oder ginge mit einem zugelassenen Dinge unvorsichtig um, und käme dadurch ein Mensch ums Leben: als wenn einer mit einem Stein in eines Anderen Hof oder

Garten und einen Anderen zu Tode würfe; oder wenn ein Zimmer- oder Mauermann an offener Straßen Holz, Ziegel, Steine und dergleichen herabwürfe, denen Vorbeygehenden aber nicht zurufte, sie warnte, oder den Schaden in andere Wege verwarnet, und also jemand darüber zu Tode käme; in solchen und dergleichen Fällen hat zwar die ordinäre Strafe des Todtschlages auch nicht Statt [6]), es wird aber der Thäter wegen seines Fürwitzes oder Unvorsichtigkeit, dadurch der Todtschlag verursachet worden, nach Gelegenheit der Umstände, mit einer Mannbuße oder anderer arbitrairen Strafe billig *) belegt. [7])

6) Const. Carol. c. 146. Sächs. Land-Recht, L. II, art. 38 et ibi gl. Germ.

7) Carpzov. crim. 27. n. 33. et seq.

Art. 4.

Und weil der Unterscheid zwischen einem gar unvermuthlichen, und zwischen einem unvorsichtigen Todtschlage darinnen am meisten bestehet, ob ohne oder durch des Thäters Verwahrlosung, Vorwitz, Fahrlässigkeit oder Unfleiß der Todtschlag erfolget sey; so soll in solchen Fällen von dem Richter hierauf gar genau gesehen, Alles mit Fleiß erkundiget, und nach denen dabey befindenden Umständen erkannt werden. [8])

8) Const. Carol. c. 146.

Art. 5.

Hätte aber jemand, indem er seinen Widersacher mit dem er in Unguten zu schaffen gehabt, und denselbigen beschädigen wollen, an der Person gefehlet und entweder einen Schiedesmann oder einen Anderen getroffen und verwundet, daß er davon gestorben, solches kann für keinen ungefährlichen Todtschlag geachtet werden, mag sich auch der Thäter mit Vorwendung des Erroris, oder Verfehlung der rechten Person, von der ordentlichen Strafe des Todtschlages nicht losmachen, sondern er wird als ein Todtschläger gestraft [9]); es wäre denn solcher Irrthum in rechtmäßiger Nothwehr begangen worden [10]), oder daß der Thäter nicht tückisch oder unredlich die That verübet, sondern in ziemlicher, nicht so gar verbothener Weise, als etwa in Meinung, auf allbereits beschehene, auch weiter vor Augen schwebende Offension, Anfall und Gefahr sich zu defendiren, oder auch durch rechtmäßige oder scheinbare Ursachen verhitzt im Zorn und Eifer, ohne und wider seinen Willen, an der Person geirret hätte. Welche und dergleichen zuweilen gar subtile Umstände, die nicht alle anher gesetzt werden können, und die mehr zum Mitleiden als der Strenge bewegen, der Richter billig, und mit Fleiß erforschen und erwägen soll und muß, damit er in dergleichen schweren Blutfällen der Sachen nicht zu viel thue, und sein Gewissen beschwere; nachdemmahlen es viel sicherer, in zweifelhaftigen und dunkeln Casibus einen Schuldigen zu entbinden, als einen Unschuldigen zu verurtheilen und zu verdammen.

9) Carpzov. pt. 4. Jurisp. Const. 6. part. 4. def. 1, 2, 3.

10) Carpzov. d. loco def. 4.

*) Alle übrige Handschriften haben hier das Wort billig; nur in Nr. I fehlt es.

Titul XIII.

Von Strafe derjenigen, die ihre Eltern, Kinder, Schwestern, Brüder, Verwandten oder Ehegatten ermorden und umbringen.

Art. 1.

Würden Kinder ihre Eltern und Groß-Eltern, oder Eltern ihre Kinder und Kindes-Kinder, aus teufelschem Vorsatz und Eingeben ermorden, oder mit Gift und andern verbothenen Mitteln ums Leben bringen, der oder diejenigen sollen mit dem Rade vom Leben zum Tode gestraft werden, und stehet bey dem Gerichte, nach fürfallenden Umständen die Strafe Anderen zum Abscheu mit Zangen-Reissen oder anderer Gestalt zu schärfen. [1])

1) Loccen. disp. 9. th. 87. Const. Elect. pt. 4. Const. 3.

Art. 2.

Und weil Herr und Frau im göttlichen vierten Geboth mit begriffen, sollen die Dienstbothen, so ihren Brodherren oder Frau boshaftiger Weise ermorden [2]), ebenmäßig mit dem Rade gestraft werden.

2) Loccen. d. disp. 9. th. 88.

Art. 3.

Nachdem auch unter Eheleuten eine so nahe Affection und Verwandtniß, daß Mann und Frau ein Leib und ein Fleisch in göttlicher heiliger Schrift genannt werden [3]), so soll angeregte Strafe, wenn Eheleute eines das andere aus bösem mordlichen Vorsatz umbringen und ermorden, an dem verbrechenden Theil ebenmäßig vollenstrecket werden. [4])

3) Gen. II, 23. Matth. XIX, 5 et seqq. Marc. X, 8. Eph. V, 28.

4) Carpzov. ad Const. Elect 3. part. 4 et quaest. crim. 12.

Art. 4.

Wenn aber Brüder, Schwestern und andere Verwandten, unter denen wegen naher Blutverwandtniß oder Schwägerschaft keine Ehe zugelassen werden kann, einander boshaftig und fürsetzlich ermorden, so sollen die Thäter zwar mit dem Schwerdte gestraft, doch nach beyfallenden Umständen sothane Strafe mit Zangenriß oder auf andere Wege geschärfet werden. [5])

5) Carpzov. quaest. crim. 13. n. 6.

Titul XIV.

Wenn Kinder oder Leibes-Frucht abgetrieben, Kinder heimlich gebohren, erwürget oder weggelegt werden.

Art. 1.

Diejenigen, welche aus teufelschem Gemüthe und Vorsatz die lebendige Frucht ihres Leibes durch Getränke oder in andere Wege abtreiben, sollen nebenst denen, die mit Tränken oder sonsten dazu geholfen, am Leben gestraft werden. [6])

6) Carpzov. quaest. crim. 11.

Art. 2.

Würde aber eine Weibs-Person, so in Unzucht geschwängert worden, solche Schwängerung böslich vertuschen, heimlich halten und die Frucht erwürgen, in heimliche Oerter werfen, fallen lassen, oder sonsten durch einige Mittel vom Leben bringen, sothane Weibs-Person, wenn sie nach verhehlter oder verleugneter Schwängerung heimlich gebohren, und das Kind todt gefunden wird, sie aber, daß das Kind ohne ihre Schuld todt von ihr zur Welt gekommen sey, keine Zeugniß und ge-

nugsamen Schein beibringen kann, soll als eine Kinder-Mörderin zum Tode verdammt, gerichtet und die Strafe, nach fürgehenden Umständen, ernstlich geschärft werden.

Art. 3.

So auch ein unzüchtig Weib ihr Kind, damit sie dessen abkommen, gefährlich von sich legte, in bösem Vorsatz und Meinung, sich dessen nicht mehr anzunehme, und das Kind durch solch Hinlegen Hungers erstirbet, erfrieret, oder von Thieren umbracht wird; so ist es eben dafür zu halten, als hätte sie es selbst umbracht oder Hand angelegt, und wird solch Weib mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht [2]) *)

2) Carpzov. quaest. crim. n. 5.

Art. 4.

Wird das weggelegte Kind lebendig gefunden, und errettet, soll das Weib, nach Gelegenheit des gefährlichen Hinlegens, mit Staupenschlägen oder Landes-Verweisung belegt werden. [3])

3) Carpzov. quaest. crim. 10. n. 15. Const. crim. art. 132.

Titul XV.

Von denen, die sich selbst entleiben.

Art. 1.

Mit denen, die sich aus schwerer Melancholie, Wahnsinn oder zustoßender Kleinmüthigkeit selbst ums Leben bringen, und zuvor keiner bösen That berüchtiget gewesen, hat man billig Mitleiden, also daß ihnen

*) Die Handschriften Nr. II, III und V schließen diesen Artikel mit den Worten: vom Leben zum Tode gerichtet.

auch ein ehrlich Begräbniß nicht leicht soll versagt werden. [1])

1) Heig. part. 2. quaest. 36. n. 76 et seq.

Art. 2.

So aber jemand, der einer sonderbaren großen Verbrechung halber, als da seyn: Crimen laesae Majestatis, Zauberey, Diebstahl und dergleichen, rechtlich überwunden, und zum Tode verurtheilt worden, sich vor der Execution in dem Gefängniß selbst umbrächte; so soll nach Gelegenheit entweder die zuerkannte Strafe an dem Körper, Anderen zum Abscheu, vollentstrecket, oder zum wenigsten der Körper durch den Nachrichter unter den Galgen geschleift, und alda verscharret werden. [2])

2) Carpzov. quaest. crim. 131.

Tit. XVI.

Von Strafe derer, die um Geld einen umzubringen bestellen, oder sich bestellen lassen, auch derer, die die Leute mit Gift vergeben.

Art. 1.

Es soll so wohl der, welcher einen Anderen um einen Mord und Todtschlag zu vollbringen mit Gelde erkauft, als der sich dazu erkaufen lässet und den Mord begehet [1]), am Leben gestraft werden, dergestalt, daß nach Beschaffenheit der Personen, an denen der Mord begangen worden, und anderer Umstände, die Lebens-Strafe zum Rade, Zangen-Reissen und dergleichen zu schärfen. [2])

1) Glos. Germ. Sächs. Land-Rechts, Lib. II, art. 13. n. 10.

2) Carpzov. quaest. crim. 19. n. 18 et seqq.

Art. 2.

So soll auch derjenige, welcher ohne Zauberey, doch vorsätzlich und boshaftig mit Gift einen Menschen vergeben hat, gleich einem Mörder mit dem Rade, da es aber eine Weibsperson, mit dem Schwerdt gestraft werden [3]). In welche Strafe auch diejenigen verfallen seyn, welche zu Tödtung eines Menschen das Gift wissentlich gekauft, verkauft oder es sonsten also zurichten helfen, daß jemand damit vergeben und getödtet worden. [4])

3) Const. Carol. art. 130. Carpzov. quaest. crim. 20. n. 20.

4) Const. Carol. art. 37. Carpzov. quaest. crim. 20. n. 4.

Tit. XVII.

Wenn eines Anderen Thier einen Menschen entleibet.

Art. 1.

Wird ein Mensch von eines Anderen Vieh oder Thier, als Ochsen, Pferd, Hund oder dergleichen, entleibet, welch Thier Schaden zu thun zuvor nicht gewohnet, noch dem Herrn wissend gewesen; so kann der Herr des Thiers, so ferne er dasselbe nach beschehener That nicht wieder zu sich nimmt, deswegen um nichts besprochen werden. [1])

1) Sächs. Land-Recht, Lib. II, art. 2.

Art. 2.

Hätte aber der Herr davon gewußt, daß das Thier Schaden zu thun geneigt, gewohnet, oder allbereits Schaden gethan, und er es nicht abgeschaft, oder er

hielte ein solch Thier, das von Natur Schaden zu thun pflegt, als einen schädlichen Hund, zahmen Wolf, Bären und dergleichen, und verwahrte es nicht wohl, also daß dasselbe einen Menschen tödtete; so ist er damit nicht frey, daß er das Thier von sich thut, sondern er muß dafür eine Mannbuße erlegen, und mag dazu mit Gefängniß oder anderer Gestalt willkührlich gestraft werden. [2])

2) Sächs. Land-Recht, Lib. II, art. 62. Carpzov. quaest. crim. 131. n. 23 et seqq.

Tit. XVIII.

Von Mördern und Straßenräubern.

Art. 1.

Ein Mörder und Straßenräuber, der aus gefaßtem boshaftigen Fürsatz und Willen einen oder mehr hinterlistig ermordet [1]), oder auf freyer Landstraße böslich überfällt, erwürget und beraubet, soll mit dem Rade getödtet, dessen Gliedmaßen mit dem Rade zustoßen, und der todte Körper darauf gelegt werden. [2])

1) Carpzov. quaest. 22. n. 19 et 90. n. 3. et seqq.

2) Sächs. Land-Recht, Lib. II, art. 13. Loccen. disp. n. 3. th. 91.

Art. 2.

Ebenmäßig soll derjenige, der mit Anderen sich auf Morden und Rauben vereiniget, ob er gleich nicht Hand mit angelegt, sondern etwa bey Verrichtung solcher Uebelthat auf der Wache gestanden, auch vom Raube viel oder wenig mit genossen, mit dem Rade gestraft werden. [1])

1) Carpzov. quaest. crim. 22. n. 30 et seqq.

Art. 1.

Da aber jemand einen auf freyer Heer-Straße oder im Felde mit Gewalt angreift und ohne Todtschlag des Seinigen beraubet, den soll man richten mit dem Schwerdt, nach Größe und Vielheit des Verbrechens, der Körper, Anderen zum Abscheu, auf ein Rad gelegt und geflochten werden. [4])

4) Sächs. Land-Recht, Lib. II, art. 23. Const. crim. art. 126. Carpzov. quaest. crim. 90. n. 19, 20.

Titul XIX.

Von Diebstahl.

Art. 1.

Wird ein Diebstahl ohne Einbrechen oder Einsteigen, auch ohne beihabende mördliche Waffen begangen, der sich über fünf der besten Ungarischen Gulden oder Ducaten erstrecket, in solchem Fall soll man sehen auf die Umstände, ob der Diebstahl weit über fünf Ducaten sich ersteige, imgleichen des Standes, Wesens der Person, die gestohlen hat, ob der Dieb berüchtiget, oder auf frischer That betreten sey, auch wie schädlich der Diebstahl dem, der bestohlen worden, seyn möge, und nach solchen Umständen die Strafe erkennen und vollenstrecken. [1])

1) Const. Carol. art. 160. Carpzov. quaest. crim. 87. n. 73.

Art. 2.

Hat der Dieb zuvor niemahls gestohlen, noch irgends eingebrochen, oder Thür und Fenster bestiegen, der Diebstahl auch gering ist, und sich nicht zu fünf Ungarischen Ducaten erstiege, besondern der Dieb aus jugendlicher

Unwissenheit, Verleitung böser Gesellschaft, oder aus großer Hungersnoth, entwendet; so soll ein solcher Dieb zum ersten Mahl mit Gefängniß, zum andern Mahl, wenn beide Diebstähle zusammen fünf Ungarische Gülden nicht betragen, am Pranger mit Ruthen gezüchtiget und des Landes verwiesen; da er aber zum dritten Mahl gestohlen, und der Diebstahl zusammen in ihrem Werth über fünf Ungarischen Ducaten austragen würde, als ein verleumter Dieb, mit dem Strange vom Leben zum Tode gerichtet werden. [2])

2) Const. Carol. art. 161.

Art. 3.

Doch stehet es bey solchem, ohne Einsteigen oder Erbrechen begangenen Diebstahl bey dem Richter, wenn der Dieb seine begangene Uebelthat, ehe er beklagt oder zur Haft gezogen worden, bereuet, das Gestohlene wiedergebe oder Erstattung gethan, oder der, dem etwas gestohlen, sein Gut wieder bekommen, und der Dieb des Diebstahls nicht genossen hätte, in Ansehung dieser und anderer beylaufender Umstände, die Lebens-Strafe zu mildern, und anstatt des Stranges die Landes-Verweisung oder Staupenschläge zu erkennen. [3])

3) Carpzov. quaest. crim. 80 et seqq. et part. 4. Const. 32. def. 13.

Art. 4.

Da aber ein Dieb bey Tag oder Nacht in eines Behausung oder Gewahrsam eingebrochen oder gestiegen, oder mit Waffen, damit er jemand, wenn ihm Widerstand geschehe, verletzen möchte, zum Stehlen eingegangen: weil dieses ein geflissener und gefährlicher

Diebstahl, auch da er mit Waffen geschicht, eine Vergewaltigung und Mord zu besorgen, als soll ein solcher Dieb, es sey zum ersten, anderen oder dritten Mahl, der Diebstahl groß oder klein, und ob er gleich des Diebstahls nicht genossen [4]), sondern das gestohlene Gut wieder bekommen worden [5]), mit dem Strange vom Leben zum Tode gerichtet werden.

4) Const. Carol. art. 159.

5) Carpzov. part. 4. Jurispr. def. 15 et quaest. crim. 79. 10 et seqq.

Art. 5.

Wer in Feuers-Nöthen sich als ein Freund stellet, und unter dem Schein, das Feuer zu löschen, zu dämpfen, oder das Gut zu retten, gefährlicher, listiger Weise in solcher Noth stiehlt, der soll als ein ärgerer Dieb am Leben gestraft werden. [6])

6) t. t. ff. de incend. ruin. naufr. et ibi Wesenbec.

Art. 6.

Wenn jemand zu treuen Händen hinterlegtes, oder auch gefunden Gut vorsätzlich und gefährlich angreift, in seinen Nutzen wendet, veruntreuet, hinterhält, oder wann es begehret und darnach gefraget wird, gar verleugnet, dessen aber hernachmahls überwiesen wird, der soll solches wieder erstatten, wird daneben ehrlos, und mag nach gestalten Sachen willkührlich mit Geldbuße, Landesverweisung oder Staupenschlägen gestraft werden. [7])

7) Carpzov. quaest. crim. 84. n. 66, et quaest. 86. n. 9 et seqq.

Art. 7.

Hat einer wissentlich gestohlen Gut an sich gekauft

oder gebracht, der soll solch Gut, dafern es noch vorhanden, ohne einiges Entgelt, oder da es von abhänden gebracht oder kommen lassen, den rechten Werth dafür erstatten, auch nach Befindung mit Geldbuße, Gefängniß und dergleichen arbiträren Strafen belegt werden. [8])

8) Carpzov. quaest. crim. 87. n. 60 et 74.

Art. 8.

Würde jemand überwiesen, daß er aus Leichtfertigkeit etwas heimlich nehme und entwendete von ungetheilten Erbgütern, dazu er sonsten, als ein Erbe mit gehörig; oder da sich dergleichen zwischen Mann und Frau zutrüge, und ein Theil das andere deswegen beklagte, der oder dieselben sollen nach Beschaffenheit der Sachen willkührlich gestraft werden. [9])

9) Carpzov. quaest. crim. 83. n. 80.

Art. 9.

Wer einen Menschen stiehlt, entführet, verkauft, oder eines Mannes Kind entwendet und verborgen hält, in Meinung durch dessen angedrohte Tödtung ein Stück Geldes von den Eltern zu erzwingen, der soll mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet werden. [10])

10) Deut. XXIV. 7. Carpzov. quaest. crim. 83. n. 85 et seqq.

Titul XX.

Von Kirchen-Raub.

Art. 1.

Der oder diejenigen, welche, mit oder ohne [1]) Einsteigen und Erbrechen, die Kirchen, Gottes-Kasten, Blöcke, darein die Almosen-Gelder gelegt werden, be-

rauben, und daraus Kelche, Meßgewande, Geld und Kirchen-Geräthe stehlen, sollen wegen solcher Uebelthat, die höher als ein gemeiner Diebstahl zu achten, mit dem Rade vom Leben zum Tode gebracht werden. [2])

1) Carpzov. quaest. crim. 89. n. 18 et seqq.
2) Carpzov. quaest. 89. n. 18.

Art. 2.

Doch sollen diejenigen, die die Kirche nicht mit einbrechen helfen noch bestiegen, sondern allein auf der Huth und Wache gestanden, hernach aber die geraubte Kirchen-Sachen mit verkaufen oder verpartieren helfen, oder davon genossen, nicht mit dem Rade, sondern mit dem Schwerdt gestraft werden. [1])

1) Carpzov. quaest. 89. n. 43.

Tit. XXI.

Von denen, die den Dieben Vorschub thun, zum Diebstahl Anleitung geben, und des Diebstahls mit genießen.

Art. 1.

Ob einer oder mehr gleich nichtes selbst angegriffen oder gestohlen, sondern allein zum Diebstahl Anzeig- und Anleitung gegeben, oder den Dieben zum Einbrechen, Einsteigen und Stehlen, mit Leitern und andern Instrumenten Vorschub gethan, die Wache gehalten, die Diebe und den Diebstahl gehauset, geherberget, gehehlet, und von dem gestohlenen Gute participiret oder genossen, der oder diejenigen sollen nach Größe und Vielheit des beforderten Diebstahls und Verbrechens willkührlich am Leibe gestraft werden. [1])

1) Carpzov. quaest. crim. 87 et Const. Elect. 40.

Tit. XXII.

Von Hurerey.

Art. 1.

Alldieweil die Hurerey in Gottes Wort [1]) hart verbothen, so sollen gemeine Weibs-Personen, die heimlich in Unkeuschheit gelebet, wenn sie offenbar und überwiesen worden, mit Gefängniß, oder nach gelegenen Umständen und Vielheit der geübten Schande, mit Landesverweisung, die aber, so ledig, und mit ihnen Unzucht getrieben, mit Geldstrafe oder Gefängniß belegt werden. [2])

1) Num. XXV, 1 et seqq. 1. Cor. VI, 9. Gal. V, 19 et seqq. Eph. V, 5. 1. Timoth. I, 10. Hebr. XIII, 4.
2) Carpzov. quaest. crim. 70. n. 33 et 34.

Art. 2.

Es sollen auch keine offenbare unzüchtige Weiber in diesem Fürstenthum gelitten, gehauset noch geherberget, sondern da eine oder mehr betroffen und überwunden, des Landes ewig verwiesen, da sie aber wieder kommen, am Pranger mit Ruthen gestrichen, und bey Verlust des Halses anderweitig ihr das Land verbothen, auch diejenigen, die mit solchen offenen Huren beschlagen oder befunden werden, willkührlich gestraft werden. [3])

3) Mevius ad art. 5. Lib. IV, tit. 5. Stat. Lubec. pr. tot.

Art. 3.

Gleich denen Huren und Buben sollen auch diejenigen, sie seyn Mann oder Frau, gehalten und nach Erkenntniß Rechtens gestraft werden, welche Hurerey Ehebruch und Unzucht helfen procuriren, stiften, staffi-

ren, kuppeln und fortsetzen, die Huren und Buben aufhalten, hausen, herbergen, ihre Wohnungen, Kammern und Katen wissentlich dazu verlehnen, sie verschweigen, verdecken, oder auf allerley Wege, wie solches immer geschehen kann, Vorschub, Rath und That dazu geben, und dessen durch eigene Bekenntniß, handhafte That, oder sonsten, wie Recht, überwiesen werden. [4])

4) Mevius ad art. 6. tit. 5. Lib. IV, Stat. Lubec. Carpzov. pt. 4. Jurisp. Const. 29. def. 6 et seqq.

Titul XXIII.

Von Jungfrauen-, Wittiben- und Dirnen-Schändung.

Art. 1.

Hat ein Lediger von Adel eine adeliche Jungfrau oder Wittfrau mit Gelübde oder behenden Worten betrogen und ihrer Ehren entsetzet, und solches wird durch Schwängerung, oder sonsten erwiesen oder offenbar, der soll die geschwächte Person ehelichen; will er das nicht thun, so soll er ihr den völligen Brautschatz, welchen sie aus ihrer Eltern Güter zu erwarten gehabt, oder empfangen, entrichten, und zugleich in willkührliche Gerichts-Strafe verfallen, sie aber von ehrlichen Gelagen ausgeschlossen seyn.

Art. 2.

So aber die Geschwängerte von sich selbst, ohne Bitten, Begehren und eheliche Zusage, den Ledigen von Adel zu ihrem Unglück Anlaß, Ursach und Gelegenheit gegeben, so soll derselbe von Adel, wenn die Geschwächte mit dem Thäter gleichen adelichen Standes und Herkommens, darum, daß er gleichwohl die Person zu Unehren, Schande und Verachtung gebracht, und sich dessen billig enthalten sollen, den halben Dotem, der ihr sonsten aus ihres Vaters Gütern folgen können, zu geben schuldig seyn, und darüber weiter nicht besprochen werden [1]).

1) Urth. 24. Mart. Ao. 1645.

Art. 3.

Würde eine adeliche Frauens-Person, Jungfrau oder Wittfrau, von einem schlechten Knechte sich zu Falle bringen lassen, so soll solche Frau oder Jungfrau ihres Erbtheils, was sie hat, oder zu erwarten haben möchte, verlustig, auch von allen ehrlichen Gelagen ausgeschlossen seyn, der Knecht aber mit Staupenschlägen gestraft und des Landes verwiesen werden.

Art. 4.

Hat ein Unverehelichter von Adel eine ungeehlichte unadeliche Frauens-Person, die sonsten ihrer Ehren unbescholten, beschlafen, derselbe soll der Geschängerten nach ihrer Abkunft und Vermögen Abtrag zu thun [2]), auch das Kind zu alimentiren und mit nothdürftigem Unterhalt zu versorgen schuldig seyn. [3])

2) Exod. XXII, 16. Deut. XXII, 28. Carpzov. quaest. crim. 9. 68. n. 11, 12.

3) Carpzov. quaest. 68, n. 19 et seqq.

Art. 5.

Da zwischen Knechten und Mägden, oder anderen geringen Standes ungeehlichten Personen solch Beischlafen geschehe, so soll der Knecht oder Geselle die Geschwängerte zur Ehe nehmen, oder ihr gebührlichen Abtrag thun und das Kind ernähren [4]), sie aber alle beyde in willkührliche Gerichts-Strafe verfallen seyn.

4) Carpzov. quaest. crim. 68. n. 19 et seqq.

Art. 6.

Würde dann die, so ein Mahl geschwängert, sich zum andern oder dritten Mahl beschlafen lassen, so soll der, der an der anderen oder dritten Schwängerung schuldig, das Kind allein alimentiren, sonsten aber der Geschwängerten ein Mehreres nicht geben [5]); jedoch in allen Fällen dem Rechte die Strafe [6]), wie auch der Kirche die Kirchen-Censur vorbehältlich.

5) Carpzov. quaest. crim. 88. n. 118 et seqq.
6) Carpzov. quaest. 89.

Titul XXIV.

Von Nothzucht und Entführung Frauen und Jungfrauen.

Art. 1.

Wer eine eheliche oder unverehelichte Frau, oder Jungfrau oder Dirne mit Gewalt, oder durch mörderliche Waffen und angedrohete Leibes- und Lebens-Gefahr zu seinem schändlichen Willen zwinget, und mit der That nothzüchtiget, darüber Geschrey ergehet, gehöret, er darüber betreten, oder sonsten beständig überwiesen wird, der soll mit dem Schwerdte gerichtet; so er aber die That nicht vollbringen können, in Ansehung der Umstände, mit Staupenschlägen oder Landesverweisung gestraft werden. [1])

1) Carpzov. pt. 4. Jurispr. Const. 30. def. 1. c. 5, 6.

Art. 2.

Wäre die Manns-Person unverehelichet, und die ledige genothzüchtigte Person ihm hernach zur Ehe begehren würde, so soll ihm die Todesstrafe aus Gnaden erlassen, dennoch nach vollzogener Ehe des Landes verwiesen werden, und die Ueberwältigte ihm mit wesentlicher Beywohnung zu folgen schuldig seyn. [2])

2) Carpzov. quaest. crim. 75. n. 65.

Art. 3.

So auch eine gewaltsame Nothzüchtigung an einem Mägdlein unter zwölf Jahren verübet würde, soll der Thäter mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gebracht werden. [3])

3) Carpzov. pt. 4. Jurispr. Const. 31. def. 1.

Art. 4.

Entführet jemand unehrlicher Weise einem Andern seine Ehefrau, oder eine unberüchtigte und unverläumdete Jungfrau wider ihren und der Ihrigen Willen, den soll man mit dem Schwerdte richten [4]); geschieht es aber mit der Entführten ihrem Willen, und dieselbe ist unverehelichet, so soll sie der Entführer ehelichen, und dabey in willkührliche Strafe verfallen seyn. [5])

4) Loccen. disp. 9. th. 66.
5) Adels-Verwilligung, Ao. 1543. Wolt. v. Plettenberg Ao. 1510.

Art. 5.

Ebenmäßig so ein Bauer eine Dirne, ohne ihren und der Freunde Willen, entführet, den soll man an den Hals richten; geschieht aber die Entführung mit ihrem, der Dirne, oder der Freunde Willen, so soll man sie beide ehelichen. [6])

6) Adels-Verwilligung, Ao. 1543.

Titul XXV.

Von Unkeuschheit, die wider die Natur geschieht, Sodomia genannt.

Art. 1.

Unter andern abscheulichen Sünden, welche nach göttlichem Ausspruch im Himmel schreien, und darum das Land seine Einwohner ausspeiet, ist nicht die geringste, wenn ein Mensch mit einem Vieh Unkeuschheit treibet. Sollen derowegen diejenigen, welche in solcher unmenschlicher, unnatürlicher Unzucht betreten oder deren genugsam überwiesen worden, zusammt dem Viehe verbrannt werden. [1])

1) Const. Carol. art. 116. Carpzov. quaest. crim. 76. n. 27 et seq. Loccen. disp. 9. th. 75. Levit. XX, 15. Exod. XXII, 19. Deut. XXVII, 20. Levit. XVIII, 22.

Art. 2.

So aber Mann mit Mann [2]) in schändlicher Lust gegen einander erhitzet, Schande wirken [3]), und dessen überwunden werden, dieselben soll man beide mit dem Schwerdte richten. [4])

2) Levit. XVIII, 22.
3) Rom. I. 26, 27.
4) Levit. XX, 13. Carpzov. quaest. crim. 76. n. 15.

Titul XXVI.

Von Blutschande.

Art. 1.

Wenn unter Eltern und Kindern, und also unter denen, die in auf- und niedersteigender Linie mit einander Bluts halben verwandt seyn, eine Blutschande begangen wird, so sollen beide Personen, Mann und Weib, sie

seyn verehelichet oder nicht, mit dem Schwerdte getödtet werden. [1])

1) Carpzov. pt. 4. Jurispr. Const. 22. def. 1. et quaest. crim. 72. n. 21.

Art. 2.

Würde aber von denen Personen, die im dritten Buch Mosis am 18. genannt werden, und mit Blutsfreundschaft so nahe verwandt seyn, daß, nach Ausweisung des Tituls oben im andern Buche dieser Ritter- und Landes-Rechte, unter ihnen keine Ehe bestehen kann, eine Blutschande, doch ohne Ehebruch begangen, dieselben sollen mit Staupenschlägen und Landesverweisung, nach Nahheit des Grades, gestrafet werden [2]); es wäre denn eine oder beide der Blutsverwandten ehelich. Alsdann ist die Strafe, wegen zugleich mit der Blutschande begangenen Ehebruch, zu schärfen. [3])

2) Carpzov. quaest. crim. n. 73.
3) Carpzov. quaest. crim. n. 75.

Art. 3.

Doch stehet in allen diesen Fällen der Blutschande, wegen der Jugend, oder so die Personen nicht gewußt, daß sie so nahe mit einander in Blut- oder Schwägerschaft verwandt, und also aus Unwissenheit Blutschande begangen, auch andern wichtigen Umständen, bey dem Gerichte, die Strafe zu mildern. [4])

4) Carpzov. pt. 4. Jurispr. Const. 22. def. 3.

Titul XXVII.

Von Ehebruch.

Art. 1.

Nachdem leider bey diesen letzten und bösen Zeiten

sich alle Laster und Sünden, dadurch Gott der Allmächtige seine gerechte Strafen über Land und Leute zu verhängen gereitzet wird, je länger und je mehr überhand nehmen, worunter das Laster des Ehebruchs nicht das geringste, und dermaßen einreißt, daß es fast von einigen für keine Sünde geachtet wird; damit demselben so viel möglich gesteuret, auch Gottes gerechter Zorn gewendet werden möge, als soll mit Abstrafung desselben in künftig folgendergestalt verfahren werden.

Art. 2.

Wenn zwo Personen, welche beide verehelichet seyn, als ein Ehemann mit eines andern Ehefrau, und eine Ehefrau mit einer andern Ehemann Ehebruch oder Hurerey begehen, und dessen entweder auf scheinbarer That betreten oder, wie recht, durch genugsame Zeugniß und Beweis, oder eigene Bekenntniß überführet werden, dieselben sollen beide, ohne Unterschied und Ansehung der Personen, nach göttlichen Rechten am Leben gestrafet werden. [1])

1) Levit. XX, 10. Deut. XXII, 22. Nov. 134. c. 10. Auth. sed hodie C. ad L. Jul. de Adult. Const. Carol. V. art. 120.

Art. 3.

Würde aber ein Ehemann mit einer ledigen Weibsperson, Jungfrau oder Wittfrau, oder ein lediger Gesell mit einer Ehefrau Ehebruch treiben, so sollen sie die Beehelichten, da es adeliche Personen, mit einer adelichen Mannbuße, als zweyhundert Goldgülden, die Unbeehelichten mit der halben Mannbuße, hundert Reichsthalern, gemeine Personen aber mit einer schlechten Mannbuße,

und da diese die Mannbuße nicht vermöchten, mit Staupenschlägen gestrafet werden, und bleibet daneben die Kirchensühne in diesen Fällen dem Consistorio vorbehältig.

Art. 4.

Da es sich dann begäbe, daß dergleichen, im vorhergehenden dritten Articul genannte Personen, nach ein Mahl ausgestandener Strafe, in solcher groben Sünde und Ehebruch zum andern Mahl betreten würden, so sollen dieselben alsdann ohne Gnade am Leben gestrafet werden.

Art. 5.

Es sollen auch diejenigen, welche vorhergesetzten begangenen Ehebruchs bezüchtiget, und durch starke Vermuthungen und Indicien, als daß sie bey Nacht oder Tage an verdächtigen Oertern zum öftern ärgerliche Zusammenkünfte und Sprache gehalten, und was dergleichen starke Anzeigungen mehr, sich verdächtig machen, wofern sie des Verdachts mit ihren Eiden nicht entbrechen können oder wollen, für Ehebrecher gehalten, und, wie vorher gemeldet, nach Befindung und Unterscheid gestrafet werden. [2])

2) *Vid. plura apud Mev. in Jur. Lub. part. 4. art. 4. tit. 6.*

Titul XXVIII.

Vom Laster der zwiefachen Ehe.

Art. 1.

So jemand bey Leben seines Ehegatten, wissentlich daß derselbe noch am Leben, einen andern zur Ehe

nimmt, der- oder dieselbe sollen mit dem Schwerdte gerichtet werden. [1])

1) Const. Carol. art. 121. Loccen. disp. 9. th. 76.

Art. 2.

Eben selbige Strafe sollen auch ausstehen, welche bey Leben ihres Ehegatten mit Andern öffentliche Verlöbniß gehalten, und darauf sich fleischlich vermischet, obgleich kein Kirchgang noch öffentliche Copulation geschehen wäre. [2])

2) Carpzov. quaest. crim. 66. n. 44, et pt. 4. Jurispr. Const. 20. def. 2.

Art. 3.

Wäre aber so wohl in dem ersten als andern Fall das Beyschlafen wirklich nicht erfolget, so soll das Theil, welches an seinem lebendigen Ehegatten ärgerlich gehandelt, vor ehrlos gehalten, und darüber arbitraire oder willkührlich gestrafet werden. [3])

3) Carpzov. quaest. crim. 66. n. 52. n. 59.

Titul XXIX.

Vom Laster des Falsches.

Art. 1.

Wird jemand betreten, oder, wie recht, überwunden, daß er heimlich falsche Münze gemachet, oder wissentlich falsche Münze aufgewechselt, dieselbe ausgegeben und den Nächsten vorsetzlich damit betrogen, der soll verbrannt werden [1]); hätte er aber die gute Münze beschnitten und im Gewicht verringert, als ein Falsarius am Leibe gestrafet werden.

1) Const. Carol. art. 11.

Art. 2.

Wer böslicher, gefährlicher, betrieglicher Weise Maaß, Elle, Besemer, Waage, Gewichte, Specerey oder andere Kaufmannschaft verfälschet, dieselbe für gerecht gebrauchet, ausgiebt, verkauft und darauf betroffen und überzeuget wird, solcher soll für einen Dieb und ehrlos gehalten [2]), die falschen Maaße, Gewichte, Ellen und Waaren zunichte gemachet, verbrannt oder verderbet, und der Verfälscher von der Obrigkeit, darunter er betreten wird, nach Größe und Vielheit des geübten Betrugs, willkührlich gestraft werden.

2) Liesl. Land-Recht, Lib. II. c. 1. *Vid. et Mev. ad Jus Lub. part. 4. tit. 12. art. 1.*

Art. 3.

Es begehen auch diejenigen ein Falsch, welche ihre Nahmen betrieglich und gefährlich ändern oder verleugnen, sich von adelicher oder anderer hoher Abkunft zu seyn rühmen, oder dafür ausgeben und können es nicht beweisen, fremde Waffen und Insiegel führen, falsche Paßporte gebrauchen; imgleichen die aus Haß, oder um Geldes willen falsch Zeugniß geben; item die Richter, so um Geschenk, Gaben, Feindschaft, und also aus Vorsatz, ein falsch und widerrechtlich Urthel sprechen; item die Procuratoren, welche vorsetzlicher, gefährlicher Weise in bürgerlichen und peinlichen Sachen ihren Principalen zu Schaden und Nachtheil, hergegen dem Gegentheil zu Gute und Besten handeln; dann auch die falsche Verschreibungen, Siegelbriefe, Instrumente, Rechnungen, Bücher; Testamente machen, oder die richtig seyn, radieren, Blätter ausschneiden, oder in andere Wege

verfälschen; die anderer Leute Briefe eröffnen oder unterschlagen; die mit falschen Brand- oder Bettel-Briefen Almosen sammeln, sich für Gebrechliche, Abgebrannte, Verjagte, Lahme, Krüppel, Gefangene ꝛc. ausgeben: und in Summa alle die, so mit boshaftiger Verkehrung der Wahrheit umgehen und andere Leute zu betriegen suchen; sollen derowegen nach Größe des Verbrechens und anderen beylaufenden Umständen, mit Staupenschlägen, Landesverweisung, oder da das Verbrechen gar zu grob, auch wohl am Leben gestrafet werden. [3])

3) Carpzov. quaest. crim. 92. p. tot. Loccen. disp. 9. th. 92.

Titul XXX.

Von Verrückung und Verfälschung der Grenzen und Grenzmahlen.

Art. 1.

Nachdem Gott in seinem heiligen Worte denjenigen verflucht, der seines Nächsten Grenze engert, als sollen diejenigen, welche Grenzsteine ausgraben, dieselben zerschlagen, Kreuze daraus brennen, Kreuze aus den Bäumen hauen, dieselben ausrotten, Pöner umpflügen, oder in andere Wege die Grenze zu des Nächsten Schaden vorsetzlich, boshaftig und gefährlich verrücken, verfälschen oder verfälschet zu haben überwunden werden, nach Gelegenheit der Person und anderer Umstände, am Leben, Leib und Gut gestrafet werden. [1])

1) Sächs. Land-Recht, Lib. II, art. 28 et ibi gl. Germ. Carpzov. quaest. crim. 83. n. 68. L. 1, 2, 3. ff. de Term. mot.

Titul XXXI.

Vom Hausfrieden und zugefügter Gewalt.

Art. 1.

Ein jeder soll in seinem Hause oder vier Pfählen Friede haben, und für aller Gewalt gesichert seyn [1]). Kommt demnach ein Mann in des andern Haus oder Hof ohne seinen Dank, und handelt wider den Wirth oder sein Gesinde übel mit Worten oder mit der That, und wird dessen, wie recht, überwiesen, den soll man richten an den Hals [2]); übet er Frevel und Gewalt, und wird darüber erschlagen oder entleibet, soll solches für Nothwehr gerechnet und darüber nicht gerichtet werden [3]). Wenn aber nicht erweislich, daß aus bösem, freventlichem Vorsatz ein oder der andere in seinem Hause offendiret oder wider dessen Gesinde gehandelt worden, sondern ohngefähr durch Ueberhäufung des Trunks und andere Fehler übereilet, so entgehet der Thäter zwar der ordinären Strafe der öffentlichen Hausgewalt, und wird nach Befindung des Verbrechens mit einer arbitrai- oder Geldstrafe beleget. [4])

1) Sächs. Land-Recht, Lib. II, art. 66, et ibi gl. Germ. n. 5, et gl. ad art. 76. L. I, n. 9. in fin.
2) M. Brandis Collectan. f. 156.
3) Gl. Germ. ad art. 78. Lib. III. Sächs. Land-Rechts, n. 9. in fin.
4) Urth. Ao. 1650, den 12. Febr.

Art. 2.

Der sich an Gleich und Recht nicht begnügen läßt, sondern zum Andern freventlich, muthwillig und gewaltthätig eindringet, und deswegen mit gutem Grunde beklaget wird, wider einen solchen soll die Ritterschaft und

Landes-Eingesessenen, jeder an seinem Orte, Einsehung haben und daran seyn, daß der überwältigte Theil geschützet, der Gewaltener aber mit Erstattung rechtmäßigen Wandels und Abtrages gebührlich und mit Ernst gestrafet werde. [5])

5) Landes-Verwilligung Ao. 1543.

Art. 3.

Bricht einer mit Gewalt dem Andern seines Hofes Zaun oder seine Pferte, oder bricht er ihm seine Scheidung in seinem Acker, Heuschlägen und Wiesen, dafür soll er den Schaden erstatten, und für die Gewalt dem Rechte büßen. [6])

6) M. Brandis Collectan. f. 156.

Art. 4.

Wer dem Andern Gewalt auf dem Felde thut, mit Entführung seines Korns, oder aus des Andern Garten, Busch oder Lande fruchtbare Bäume, Zimmer- und Brennholz abhauet und entführet, oder nimmt ihm sein Vieh, das keinen Schaden thut, der soll als ein Gewaltener willkührlich gestrafet werden.

Art. 5.

Pflüget jemand wissentlich fremd Land, oder Land, das ihm verbothen ist, der übet Gewalt und fällt in willkührliche Strafe; thut ers aber unwissend und erhellt es mit seinem Eide, so bleibt er ohne Strafe, aber seine Arbeit verlieret er. [7])

7) M. Brandis Collectan. f. 160. Sächs. Land-Recht, Lib. II, art. 46, et ibi gl. Germ.

Art. 6.

Niemand soll dem Andern seinen Ackerzaun niederreissen, einen ungewöhnlichen Weg über des Andern Land

machen, noch eines Andern Pflug zuhauen, weniger die Heerstraßen, Kirchen- und Gemeine-Wege verzäunen lassen, oder soll wegen Gewalt gestrafet werden. [8])

8) Sächs. Land-Recht, Lib. II, art. 67.

Art. 7.

So jemand heimlicher und gewaltsamer Weise einen fremden Bauer von eines Andern Lande mit aller seiner Haab und Geräthe abführet, der soll den Bauer, mit Allem, was ihm zugehöret, an den Ort, von dannen er ihn entführet, verschaffen, auch den erweislichen erlittenen Schaden und Unkosten erstatten; dazu so manchen Wagen er abgeführet, so manchen Hals mit einer Mannbuße, das ist vierzig Reichsthaler, lösen und dem königl. Landgerichte bezahlen. [9])

9) Protocoll Ao. 1615, Urth. 12.

Art. 8.

Nimmt einer eigenthätlich oder gewaltsamer Weise von eines Andern Lande einen Bauer, ob er gleich auf denselben zu sprechen hat, soll er doch wegen Gewalt, und daß er sich denen Rechten widersetzet, willkührlich gestrafet werden. [10])

10) Protocoll Ao. 1592 f. 27 et Ao. 1636, 27. Januar.

Art. 9.

Ebenmäßig so jemand durch den Mannrichter oder Hakenrichter zugeschlagene Bauern eigenthätlich und widerspenstig gebraucht, der ist für jeden Bauer, und so oft es geschieht, in Strafe von vierzig Reichsthalern*) verfallen. [11])

11) Protocoll Ao. 1635. Urth. 20 et Ao. 1638, Urth. 20.

*) Die Handschrift Nr. II. sagt: 14 Reichsthaler.

Art. 10.

Wenn ein Gläubiger sein verschrieben Pfand zu rechter und gebührlicher Zeit antastet, und ihm darinnen von jemand Gewalt geschieht, so soll der, so dessen überwunden wird, so wohl dem Gläubiger als dem Gerichte, nach Erkenntniß, willkührliche Gewalt gelten und büßen. [12])

[12]) M. Brandis Collectan. f. 235.

Art. 11.

So ein Ehstnischer Bauer ohne Verlaub seines Herren ein Jahr oder halb Jahr vorher, ehe er abfähret, muthwillig entführet, zubricht oder verwüstet die Wohnung oder Zäune um den Hof, Kohlgärten, Aecker und Wiesen, wird dessen überwiesen, so soll er die Behausung wieder bringen, oder so viel als sie werth, dafür erstatten, auch die Zäune, so gut als sie gewesen, wieder machen, und dazu neun Mark Landgut, das ist neun Reichsthaler, als an den Kläger sechs und an das Gericht drey, verbrochen haben [13]). Da er solche Geldstrafe nicht hätte zu bezahlen, so soll er nach landüblichem Gebrauch und Rechten gestrafet werden.

[13]) M. Brandis Collectan. f. 159.

Titul XXXII.

Von Injurien und Schmähungen.

Art. 1.

Nachdem der Mensch nicht allein an Leib und Gut, sondern auch an seinen Ehren kann verletzet und beschädiget werden, die Beleidigung aber und Verläumdung der Ehren viel schmerzlicher ist als des Leibes und Gutes,

also daß ein ehrliebender Mensch und Biedermann lieber an Leib und Gut Schaden leiden, als daß seine Ehre, guter Nahme und Leumund angetastet und gekränket werde, als wird auch das schändliche und fast gemeine Laster des Schmähens, Schändens, Injuriirens und Diffamirens billig so viel härter gestraft, und denen boshaftigen Ehrendieben dadurch gesteuert.

Art. 2.

Soll diesem nach ein jeglicher, er sey wer er wolle, der freventlicher, vorsetzlicher, muthwilliger Weise einen ehrlichen Mann, Frau oder Jungfrau, mündlich oder schriftlich, anwesend oder hinterrücks an Ehren, guten Nahmen, Gerüchte und Leumund schmähet, lästert, schändet, diffamiret, injuriiret und austräget, zuförderst einen öffentlich Widerruf für Gerichte thun, und darüber nach Herkommen und Stande der injuriirten Person, Größe der Schmäh- und Lästerung, und andern Umständen, am Leben, Leibe und Ehren oder Gut gestrafet werden.

Art. 3.

So auch gleich ein solcher boshaftiger Calumniant vorgeben wollte, daß er die ausgestoßenen groben Injurien von Andern gehöret hätte, so soll er doch, weil er dieselben weiter ausgesprenget, damit, daß er solche von einem Andern gehöret, sich nicht zu behelfen haben, sondern vor Gerichte, was er geredet, öffentlich widerrufen, und daneben in willkührliche Strafe verfallen seyn. [1])

1) Carpzov. pt. 4. Jurispr. Const. 42. def. 4.

Art. 4.

Es ist auch billig für eine höchst beschwerliche Ehren-

schändung zu halten, wenn einer oder mehr, aus Leichtfertigkeit in- oder außerhalb des Gerichtes sich fälschlich berühmet, wie sie bey ehrlichen Frauen oder Jungfrauen geschlafen; sintemahl dieselben dadurch an Ehren böslich verletzt und anrüchtig werden. Soll demnach ein solcher Verläumder nicht allein der unbillig diffamirten Frauen oder Jungfrauen einen öffentlichen Widerruf mit diesen Worten thun, daß er an dem, wessen er sich berühmet, als ein Leichtfertiger und schändlicher Ehrendieb gelogen habe, sondern auch nach Gelegenheit der Umstände mit Staupenschlägen, Landesverweisung und dergleichen gestrafet werden. [2])

[2]) Carpzov. pt. 4. Jurispr. Const. 45. def. 3.

Art. 5.

Straft einer den andern im Gerichte Lügen, oder tastet ihn sonsten mündlich oder schriftlich an mit unfüglichen Worten, die auf Injurien oder auch keine Injurien können gezogen und gedeutet werden, doch wider gute Sitten laufen, der soll vom Gerichte willkührlich gestrafet werden.

Art. 6.

Ein jeglicher mag nicht allein die ihm selbst, sondern auch den Seinigen [3]), ein Bräutigam seiner Braut [4]), ein Erbe den Verstorbenen in der Grube [5]), angefügte Injurien und Schmähungen zu Rechte eifern.

[3]) §. 2, 3, 4. Inst. de injur.
[4]) L. 14. §. 24. ff. de injur.
[5]) L. ossa ff. de Relig. et sumpt. fun. L. 1. §. quoties ff. de injur.

Titul XXXIII.

Von Famos-Schriften und Pasquillen.

Art. 1.

Wo jemand, wer der auch wäre, eine Schmähschrift oder Pasquill, zu Latein Libellus famosus genannt, ohne Unterschreibung seines Tauf- und Zunahmens, oder auch schändliche Gemälde anschlaget, auswirft oder aussprengt, und darinnen Andere an ihren Ehren und guten Nahmen boshaftiger, unredlicher Weise angreift, lästert und verleumdet, der soll mit der Strafe, darin die verleumdete Person, wann sie des zugemessenen Lasters in Wahrheit schuldig befunden würde, verfallen wäre, unnachbleiblich beleget werden. [1])

[1]) Peinl. Halsgerichts-Ordnung, art. 118.

Art. 2.

Ob auch gleich der Pasquillant, wann er offenbar oder betreten worden, dasjenige, so er einem Andern in dem ausgeworfenen Pasquill beygemessen, könnte ausführen, so soll er dennoch darum, daß ihm gar nicht gebühret, durch Schmähschriften und mit Verdrückung seines Nahmens einen Andern zu verfolgen, sondern er durch ordentlichen Weg Rechtens solches anbringen und verfolgen sollen, nach Ermäßigung des Richters willkührlich gestrafet werden. [2])

[2]) Const. Carol. art. 110. Carpzov. quaest. crim. 98. n. 39.

Art. 3.

Ebenmäßig ist auch derjenige in willkührliche Strafe verfallen, der ein solch von einem Andern ausgeworfenes Pasquill findet, eröffnet und dasselbe nicht alsofort zer-

reißet, sondern Andern zu lesen giebt, ausbreitet und sich damit belustiget. [3])

3) Carpzov. quaest. crim. 98. n. 21.

Titul XXXIV.

Wann einer dem andern sein Gesinde oder Unterthanen verlocket und in Dienst nimmt.

Art. 1.

Wer dem Andern sein Gesinde oder seine Unterthanen und Bauern verführet, verlocket oder ihnen zum Verlaufen Anlaß oder Vorschub giebt [1]), der soll dem königlichen Landgerichte in vierzig Reichsthaler Strafe verfallen und das verlockete Gesinde oder Unterthanen wieder zu verschaffen schuldig seyn.

1) Const. 10. Praecept. decalog. Loccen. disp. 9. th. 59. §. 23. Inst. de act. t. t. ff. de serv. corrupt.

Art. 2.

Weil auch die Erfahrung bezeiget, daß mancher ungehorsame Diener aus Muthwillen und Uebermuth seinem Herren entstreicht, und sich in andere Dienste allhier zu Lande begiebt, als soll niemand, er sey adelichen oder unadelichen Standes, keinen Diener oder Jungen annehmen, er habe denn einen Paß seines genommenen ehrlichen Abschieds vorzuzeigen. Wird jemand darwider handeln und deswegen beklagt, der soll dem königlichen Landgerichte dreyßig Reichsthaler dafür büßen und erlegen. [2])

2) Renovirte Landes-Ordnung, Ao. 1645. §. 10.

Titul XXXV.

Von Delatoren oder Angebern und Poena Talionis.

Art. 1.

Würde jemand berüchtiget, angegeben und beschuldiget, als hätte er, Eid und Pflicht vergessend, wider königliche Majestät zu Schweden, auch dero Reiche und Lande, arglistiger, gefährlicher Weise für sich oder durch Andere gehandelt, und also das hohe Crimen laesae Majestatis begangen, oder in andere Wege wider des Landes Freiheit und adeliche Ehr und Gebühr gethan, der oder dieselben, da sie besitzliche Erb- oder Lehn-Leute, sollen ordentlich citiret, die Unbesitzlichen aber, doch daß sie schildbar, in Bürgen Händen genommen, und alsdann vor den königlichen Herrn Gouverneur und Landräthe vorgestellet, die Sache, darum der oder die angegeben worden, nothdürftig und genugsam untersuchet, erkundiget, erwogen, auch, auf befundene gründliche Beschaffenheit, nach Landes Rechten, Sitten und Gebrauch geurtheilet, und der Verbrecher mit gebührender Strafe ohne alle Gnade beleget werden. [1])

1) König Gustav Adolphs Privilegium Ao. 1617.

Art. 2.

Würde der Berüchtigte und Angegebene auf beschehene Citation nicht erscheinen, noch für Gerichte sich stellen, so soll man ihm im Lande an allen Orten nachstellen, nachforschen und in ein ritterlich Handgelübde und adeliche Bestrickung bringen, so lange bis die Sache zu Rechte genugsam gehöret und gerichtlich erörtert worden. [2])

2) König Erichs Privilegium Ao. 1559.

Art. 3.

Hinwieder soll der Ankläger oder Angeber, er sey hohen oder niedrigen Standes, da er die beygemessene That und Beschuldigung dem Angegebenen mit genugsamen Grunde und Wahrheit nicht ausführlich machen, noch überbringen kann, in eben dieselbe Strafe, die der Beschuldigte, da er wäre überwiesen worden, hätte müssen ausstehen, condemniret und solche an ihm exequiret werden. [3])

3) König Gustav Adolphs Privilegium Ao. 1617.

Titul XXXVI.

Von Strafe derer, die Uebelthäter hausen, herbergen, ihnen Vorschub thun, oder grobe Uebelthaten verschweigen.

Art. 1.

Alle diejenigen, die Mörder, Straßenräuber, Todtschläger, Diebe und andere dergleichen grobe Mißethäter, imgleichen die Friedlose und Aechter wissentlich hausen, herbergen, sie verhehlen, wann sie gesucht werden, aus dem Wege schaffen, und also in ihrer Bosheit stärken und Vorschub thun, sollen, nach Gelegenheit und Größe der Uebelthat, am Leben, Leib oder Gut gestrafet werden. [1])

1) Carpzov. quaest. crim. 134. n. 37. Menoch. de arb. Jud. quaest. cas. 348. n. 2.

Art. 2.

Es ist zwar niemand schuldig, eines Andern, insonderheit der Seinigen, Schande und Verbrechen zu offenbaren; wenn aber jemand eine böse That nicht verhüthet noch wehret, die er hindern und wehren kann, und noch

dazu dieselbe verschweiget, oder es hätte ein Anderer eine so große Uebelthat im Willen oder vollbracht, an deren Offenbarung, Verhüthung und Abstrafung dem gemeinen Wesen, Ruhe und Wohlstande gelegen, als da seyn Crimen laesae Majestatis, Landesverrätherey, Eltern- und Kinder-Mord, Kirchen- und Straßen-Raub, Mord, Brand, Diebstahl und dergleichen, in solchen Fällen soll derjenige, dem solche Missethat bewußt und verschwiegen, nach derselben Größe und beylaufenden Umständen gestrafet werden. [2])

2) Carpzov. quaest. crim. 134. n. 56.

Titul XXXVII.

Von Strafe derer, die einen Gefangenen oder Uebelthäter aus dem Gefängniß helfen, oder denen Gerichtsdienern mit Gewalt abdringen und eximiren.

Art. 1.

Wer einen Uebelthäter, der allbereit zum Tode verurtheilet ist, mit gewaltsamer Aufbrechung des Gefängnisses oder mit List davon hilft, oder im Ausbringen nach der Gerichtsstätte durch Zusammenrottirung den Dienern entnimmt, der oder die sollen am Leben gestrafet werden. [1])

1) Sächs. Land-Recht, Lib. III. art. 9.

Art. 2.

So ein Hüther oder Wächter einen, der peinliche Strafe verwirket hat, aus dem Gefängniß und davon hilft, der hat dieselbe Strafe anstatt des Uebelthäters, dem er ausgeholfen, zu erwarten. Wäre aber der Gefangene durch des Hüthers Unachtsamkeit und Unfleiß

aus dem Gefängniß entkommen, so ist der Hüther, nach gestalten Sachen, mit Gefängniß oder anderer willkührlicher Strafe zu belegen. [2])

2) Const. Carol. art. 180. Carpzov. quaest. crim. III. n. 84.

Art. 3.

Der einen, der dem Gerichte Strafe zu erlegen schuldig, oder auch eines Andern flüchtigen Schuldener, wann derselbe soll handfest gemacht werden, verwarnet, verhehlet, heimlich wegschafft, oder so er schon in Arrest gebracht, daraus und davon hilft, der muß dem Gerichte die Strafe und dem Creditor seine bey dem entstrichenen Debitor instehende Forderung bezahlen. [3])

3) Mev. ad Jus Lub. part. 4. tit. 11. art. 3. n. 6 et 7.

Art. 4.

Geschieht ein Todtschlag unter den Bauern, alle die sich des Thäters annehmen und demselben davon helfen, sollen ihre Hälse verbrochen haben. [4])

4) Wolter von Plettenbergs Conf. Ao. 1507.

Art. 5.

Der einen Gefangenen oder in der Kasten Eingeschlossenen aushilft, indem er die Wächter abschläget, oder die Kasten mit Gewalt aufschläget und eröffnet, dem soll die rechte Hand vom Büttel öffentlich abgeschlagen werden.

Titul XXXVIII.

Von Schaden.

Art. 1.

Verwundet oder beschädiget einer den andern am Leibe ohne Tödtung, über solchen Schaden soll auf ergangenen Beweis, nach Bewandtniß der Ursachen, daraus

die Beschädigung erfolget, imgleichen nach Beschaffenheit des Orts, ob es am Haupt, Angesicht, Händen, Füßen oder andern Gliedern geschehen, auch ob Lähmung, Gebrechen oder Verstümmelung dadurch erfolget sey oder nicht, erkannt, und der Thäter denselben, nebst dem Arztlohn, nach gerichtlicher Ermäßigung zu bessern, auch dem Gerichte dafür zu büßen condemniret werden. [1])

1) Sächs. Land-Recht, Lib. II, art. 26. et ibi gl. lit. A cum gl. Germ. Wicks Lehnrecht, Lib. II, c. 2.

Art. 2.

Wer sein Vieh wissentlich treibet oder treiben lässet auf eines Andern Korn oder Heuschlag, dasselbe mag man pfänden, und soll der, dem das Vieh zukommt, den Schaden nach Recht gelten, auch dem Gerichte dafür willkührlich büßen. Thut das Vieh ohne des Herren Wissen und Willen in eines Andern Korn oder Heuschlag Schaden, und es wird gepfändet, so darf der Herr des Viehes keine Strafe geben, sondern gilt allein den Schaden nach guter Leute Erkenntniß. Ist es aber Vieh, das man nicht eintreiben noch pfänden kann, so soll der Herr des Landes den Schaden durch zwey oder drey redliche Männer besichtigen lassen, wie hoch alsdann dieselben den Schaden setzen, so hoch ist der Herr des Viehes denselben zu bessern schuldig [2]). Wer aber seine besäete Felder oder Lotten, nebst denen in abgelegenen Oertern oder Busch besäete Lande, nicht gezäunet, und geschieht ihm von fremden Vieh Schaden, so soll er das Vieh zu pfänden nicht bemächtiget seyn, sondern den Schaden allein tragen.

2) Wicks Lehnrecht, Lib. II, c. 8 et 10. Sächs. Landrecht, Lib. II, art 40.

Art. 3.

Was der Hirt in seiner Hüthung verlieret, das soll er bezahlen; was ihm aber die Wölfe oder die Räuber nehmen, und er nicht retten kann, dessen bleibet er ohne Schaden. [3])

3) Wicks Lehnrecht, Lib. II, art. 2. c. 11 et 12. Sächs. Land-Recht, Lib. II, art. 48 et 54.

Art. 4.

Niemand soll seinen Hund, Bären, Wolf, Fuchs und dergleichen Thiere, die glupisch oder beissig und Schaden zu thun gewohnet seyn, halten an freyer Straße, da man zu gehen, fahren und reiten pfleget, oder er muß den Schaden, der von solchen Thieren an Menschen oder Viehe geschehe, gelten und bessern [4]). So aber ein Mann lähmet oder todtschläget einen Hund oder ander Thier, das ihn oder sein Vieh auf der Straße oder im Felde anfällt und beissen will, und er dem anders nicht steuern kann, so bleibet er dessen ohne Wandel.

4) Sächs. Land-Recht, Lib. III, art. 49; ibi gl. Latin.

Art. 5.

Wer des Andern Vieh ohne Ursach tödtet, der soll dasselbe, nach seiner Würde, gelten und bezahlen; so er es aber nur verlähmet oder beschädiget, so soll er den Schaden nach Erkenntniß bessern. [5])

5) Sächs. Land-Recht, Lib. III, art. 48. Loccen. disp. 9. th. 32.

Art. 6.

So jemand durch Brennen in den Wäldern und Büschen dem Andern an seinem Korn, Busch oder sonsten Schaden zufüget, der soll den Schaden gut thun, und

dem königlichen Landgerichte in vierzig Reichsthaler Strafe verfallen seyn. [6])

6) Sächs. Land-Recht, Lib. II, art. 48.

Art. 7.

Läßt ein Mann sein Korn im Felde stehen, wann alle Leute ihr Korn einhaben, wird es ihm gefressen oder zertreten, man darf es ihm nicht gelten. [7])

7) Exod. XXII, 6. Revidirte Landes-Ordnung Ao. 1645. §. 7. Loccen. disp. 9. th. 37.

Art. 8.

Wer einen um Schaden besprechen will, der muß den Schaden, da der Andere dessen nicht geständig ist, wie recht beweisen.

Art. 9.

Giebt jemand seinen Schaden allzu hoch an, so stehet bey dem Gerichte, denselben zur Billigkeit zu setzen und zu mäßigen.

Titul XXXIX.

Von ehrlosen oder anrüchtigen Leuten.

Art. 1.

Welche an ihren Ehren und Stande beflecket seyn, als da sind: die wegen Dieberey, Raub, Mord, Brand, Zauberey, Vergiftung, Verrätherey, Kirchenraub, Meineydes, falscher Zeugniß, begangener Untreu, Falsches und anderer groben Uebelthaten gerichtlich verklaget, überwunden und condemniret worden, und dafür gebüßet haben; item die Jahr und Tag in der Verfestung geblieben; item die Haut und Haar, Leib und Leben oder Glieder vom Galgen, Pranger und Staupen-

schlagen, dazu man sie durch Urtheil und Recht vertheilet, gelöset, oder durch Andere lösen lassen, alle diese werden für ehrlose und anrüchtige Leute gehalten. [1])

[1]) Sächs. Land-Recht, Lib. I, art. 36 et Lib. III, art. 16, in gl. Germ. verb. Rechtlose Leute. M. Brandis Collectan. f. 261.

Art. 2.

Die nun also ein Mahl durch Urthel und Recht ehrlos und anrüchtig geworden seyn, die mögen, wann sie anderweit mit solcher Uebelthat und Laster bezüchtiget worden, mit ihrem Eide nicht unschuldig werden. [2])

[2]) M. Brandis Collectan. f. 261. Sächs. Land-Recht, Lib. I, art. 39.

Titul XL.

Von Friedlosen und Aechtern.

Art. 1.

Es soll kein Mann friedlos geleget, noch in die Acht erkläret werden, es sey denn die Sache peinlich, die ihm an Hals und Haut gehe, und daß er dazu zuvor citiret und geladen werde. [1])

[1]) M. Brandis Collectan. f. 245. Sächs. Land-Recht, Lib. I, art. 65 et 67.

Art. 2.

Geächteten, friedlosen und verbanneten Leuten darf niemand antworten in denen Gerichten, darinnen sie geächtet seyn, ob sie klagen; klaget man aber auf sie, so müssen sie antworten in dem Gerichte, darinnen sie besitzlich sind. [2])

[2]) M. Brandis Collectan. f. 245. Sächs. Land-Recht, Lib. III, art. 10.

Art. 3.

Wer friedlos geleget oder geächtet ist von dem obersten Gerichte, darinnen Jahr und Tag bleibet, und sich daraus mit Rechte nicht erfreyet, der wird friedlos in allen Rechten und Gerichten, die in dasselbe Gericht gehören.

Art. 4.

Will ein Mann, der friedlos geleget oder in die Acht erkläret ist, sich daraus ziehen, so soll er Bürgen stellen, daß er sich vor Gerichte stellen und sich verantworten wolle, und ihm alsdann vom Gerichte sicher Geleite gegeben werden; da nun kein Kläger vorhanden, oder derselbe zu dreyen vierzehn Tage vorgeladen würde und außen bliebe, so soll er von der Klage losgesprochen und ihm Friede gewirket werden. [3])

[3]) M. Brandis Collectan. f. 245, 246. Sächs. Land-Recht, Lib. I. art. 4.

Art. 5.

Wird ein Mann in der Zeit, darinnen er verfestet oder friedlos geleget ist, gefangen und vor Gericht gebracht, es gehet ihm an seinen Hals, so er der That mit Recht überzeuget wird, ziehet er aber sich aus der Acht und kommt für Gerichte ungefangen, seine Unschuld darzuthun, so soll man ihn seines Rechtens und seiner Unschuld genießen lassen. [4])

[4]) Sächs. Land-Recht, Lib. I, art. 4, 6.

Titul XLI.

Von Strafen unterstandener aber nicht vollbrachter Miß- und Uebelthat.

Art. 1.

Obwohl in Willen und schlechten Worten keine

Gewalt geschieht, wenn nicht die That hernach erfolget [1]), dennoch so die vorgehabte That sehr groß, schrecklich und ärgerlich, oder der Beklagte der That so nahe kommen, auch darinnen so weit fortgeschritten, daß er Alles gethan, und nichts, so zu endlicher des Uebels Vollenbringung dienen mögen, unterlassen hätte, nur daß er davon wider seinen Willen verhindert worden, so soll solcher böser Wille und Vorsatz peinlich, doch in einem Fall härter als im andern, nach Gestalt, Größe und Wichtigkeit der attentirten doch nicht vollbrachten Uebelthat, am Leben oder Leibe gestrafet werden. [2])

[1]) Sächs. Land-Recht, c. 39.
[2]) Peinl. Halsgerichts-Ordnung, art. 180.

Titul XLII.

Von Buße und Wette.

Art. 1.

Wird jemand in Brüche, Strafe oder Buße verurtheilet, der soll dieselbe, binnen der Zeit es ihm zu zahlen auferleget, entrichten, in Entstehung dessen durch den Mann- und Hakenrichter darum gepfändet werden.

Art. 2.

Wenn einem, der bruch- oder straffällig erkannt worden, das Strafgeld gemildert, gar nachgegeben oder geschenket wird, das soll niemand zum Exempel anzuziehen noch zu genießen haben. [1])

[1]) Protocoll Ao. 1596. Urth. 3. in fin.

Art. 3.

Werden Todtschlages, oder andere peinliche und Halssachen auf ein Sühnegeld und Abtrag vertragen,

welches gleichwohl, ehe und zuvor die hohe Obrigkeit von der Sache gründlich berichtet und derselben Consens und Zulaß darüber erfordert worden, nicht geschehen soll, kann noch mag, so soll solch Sühne- oder Abtrags-Geld, wie auch andere fürm Mannrichter aberkannte Mann-Bußen und Strafen in drey Theile geleget und getheilet werden, als nemlich der Kirchen ein, dem Kläger das andere, und demselben, der das Gerichte bey sich hegen lässet, das dritte Theil.

Titul XLIII.

Von Linderung peinlicher Strafen.

Art. 1.

In peinlichen Sachen, die an Leib und Leben zu strafen seyn, soll mit Fleiß gesehen und in Acht genommen werden, ob die Person, so Mordung, Todtschlag, Dieberey, Brand, Zauberey, Blutschande, Hurerey ꝛc. begangen haben, unter siebzehn oder vierzehn Jahren seyn, als welche wegen Kindheit und Unmündigkeit ihr Leben nicht verwirken können; imgleichen ob die am Verstande vor, in und nach der That verrücket, wahnsinnig, übermäßig trunken, daß sie von ihren Sinnen nicht gewußt, ob sie alsofort nach begangener Uebelthat, ehe sie verklaget oder nach ihnen gesuchet worden, selbst gutwillig sich eingestellet, dazu bekannt und um Gnade oder Linderung der Strafe gebeten, denn solcher und anderer beylaufender Umstände halben, mag der Richter die ordentliche Strafe entweder gar nicht erkennen, oder doch etwas lindern. [1])

[1]) Carpzov. quaest. crim. 142 et seqq.

Titul XLIV.

Von Incarceration und Gefängniß.

Art. 1.

Es mag keiner vom Adel, der in peinlichen Sachen, ehe er mit Recht überwunden, in gefängliche Haft gezogen, sondern allein, so er besitzlich, in adelich Handgelübde, da er aber nicht seßhaftig, doch schildbar, in Bürgschaft bis zu Austrag der Sachen genommen werden. [1])

1) Adeliche Privilegia et Protocoll Ao. 1691, 28. März, p. 415.

Art. 2.

Wird unter Bauern ein Todtschlag oder andere Uebelthat, die an Hals gehet, begangen, so soll der Herr, dessen Bothmäßigkeit der Thäter unterworfen, denselben zu gefänglicher Haft einziehen, und das Recht über ihn ergehen lassen. [2])

2) Urth. 5. Ao. 1624.

Titul XLV.

Von Bürgschaft in peinlichen Sachen.

Art. 1.

Wer für einen Mann in peinlichen Sachen, die an den Hals gehen, Bürge wird, der soll den Mann einstellen oder mit seinem Eide erhalten, daß er ihn nicht einstellen noch schaffen können, und alsdann eine Mann-Buße, als vierzig Reichsthaler, dem Gerichte erlegen und bezahlen. [1])

1) M. Brandis Collectan. f. 158. Sächs. Land-Recht, Lib. III, art. 9.

Titul XLVI.

Von der Inquisition in peinlichen Sachen

Art. 1.

Es wird zum öftern eine Uebel- und Missethat begangen, die billig sollte und müßte gestrafet werden, findet sich aber niemand, der solches klage oder fürbringe; damit nun frevelhaftige, ärgerliche, auch wider gemeine Ruhe und Frieden laufende Mißhandlungen nicht ungestrafet bleiben, so gebühret der Obrigkeit und stehet ihr frey, wider die Verbrecher Amts wegen zu inquiriren und zu forschen. [1])

1) L. 13. ff. de offic. praes.

Art. 2.

Es soll aber, wann man zu solcher Inquisition treten will, dreyerley wohl in Acht genommen werden, daß nemlich 1) man mit Fleiß erkundige, ob die That, darüber zu inquiriren, in Wahrheit geschehen; 2) derjenige, wider welchen inquiriret wird, bezüchtiget seye, daß er solche That solle gethan haben, und 3) solch Gerüchte nicht von leichtfertigen, losen, abgünstigen oder feindseligen, sondern ehrlichen und unverdächtigen Leuten seinen Ursprung haben. [2])

2) Carpzov. quaest. crim. 107, 108.

Art. 3.

Ist nun die That gewiß, das Gerüchte auch jemand verdächtig machet, so mag das Recht wider den Verdächtigen oder Berüchtigten wohl verfahren, doch daß derselbe mit seiner Defension, ob er sich der That mit Recht entlegen könnte, gehöret, und also niemand ungehörter Sache verdammet werde.

Titul XLVII.

Von der Execution in peinlichen oder Malefice-Sachen.

Art. 1.

Wann ein Uebelthäter der Mißhandlung genugsam überwunden, und zur Leibes- und Lebens-Strafe durch Urthel und Recht condemniret worden, so soll man das Urthel an dem Missethäter, ihm zur wohlverdienten Strafe und Andern zum Exempel, durch den Nachrichter gebührlich exequiren.

Art. 2.

Es soll aber dem zum Tode verurtheilten Uebelthäter das Urthel drey Tage vorher angekündiget, und der Prediger oder Beichtvater zu ihm gestattet werden, damit er Zeit habe, seine Sünde und Uebelthat zu erkennen, zu bereuen und sich mit dem hochwürdigen Abendmahl zu versehen. [1])

[1]) Peinl. Halsgerichts-Ordnung, art. 99.

Art. 3.

Sonsten soll die Execution nicht zu lange verzogen, sondern mit dem förderlichsten vollenstrecket werden, es wäre denn der Richter aus sonderbaren Ursachen daran behindert, als wenn etwa einer oder mehr von des Verurtheilten Gesellschaft, die an der That theilhaftig, inmittelst zur gefänglichen Haft gebracht worden, und mit ihm müssen confrontirt werden, oder daß eine verurtheilete Weibesperson schwanger wäre. In welchen Fällen, bis zur geschehener Confrontation, oder bis das Weib des Kindes genesen und die sechs Wochen um seyn, mit der Execution billig einzuhalten.

Art. 4.

Der Nachrichter soll, wann ihm der arme Sünder zur Execution übergeben worden, bey Verrichtung seines Amts allerdings Sicherung haben, und da es ihm etwa mißlinget, bey Vermeidung Leibes- und Lebens-Strafe, niemand Hand an ihn legen, noch sich an ihm vergreifen.

Tit. XLVIII.

Daß hinführo nach diesen Ritter- und Landes-Rechten soll geurtheilet werden, und von Fällen, die darinnen nicht begriffen seyn.

Art. 1.

Nachdem das gegenwärtige Ritter- und Land-Recht mit einhelliger Bewilligung der ganzen Ritter- und Landschaft in diese Ordnung mit Fleiß zusammen getragen, durch die Herren Landräthe mit Zuziehung fürnehmer aus dem Adel dazu gevollmächtigter Personen durchgesehen, berathschlaget, erwogen und endlich von der durchlauchtigsten, großmächtigsten Fürstin und Fräulein Christinen, der Schweden, Gothen und Wenden Königin und Erbfräulein, Großfürstin in Finnland, Herzogin in Ehsten und Carelen, Fräulein über Ingermanland, als Souveräne und dieser Lande höchsten Obrigkeit, gnädig confirmiret worden, so soll hinfüro in diesem Fürstenthum Ehsten nach sothanem Ritter- und Land-Rechte gänzlich procediret, geurtheilet und nach dessen Inhalt die vorkommenden streitigen Sachen im Gerichte entschieden werden, also und dergestalt, daß so etwas in einem oder dem andern sich begebenden Fall, vor diesem

anders, als in diesem neuen Ritter- und Land-Rechte disponiret und geordnet wäre, erkannt worden, dasselbe künftig keinesweges soll allegiret werden, vielmehr aber, was demselben zuwider, gänzlich aufgehoben, auch niemand die vor diesem durch Urthel und Recht entschiedenen Sachen, unter dem Behelf dieser jetzigen Rechtsordnung, vom neuem zu reassumiren, oder in Streit und Recht zu ziehen, bemächtiget noch berechtiget seyn.

Art. 2.

Würden aber einige Fälle sich künftig zutragen, welche in diesem neuen Ritter- und Landrechte nicht begriffen oder davon disponiret und Verordnung gethan wäre, so sollen dieselben, vermöge wohlhergebrachter, in stetiger Observanz gehaltener und confirmirter Privilegien, nächst göttlichen, nach gemeinen, in diesem der löblichsten Cron Schweden zu ewigen Tagen incorporirten Fürstenthum Ehsten loco Artis Juris angenommenen, oder vermöge uralter Frey- und Gewohnheiten, Kaiser-Rechten erörtert werden.

Art. 3.

Da auch jemand auf eine in diesem Fürstenthum wohlhergebrachte 1) vernünftige, 2) redliche, 3) von jedermann dafür gehaltene, 4) durch unterschiedene Actus bestätigte Gewohnheit sich berufen würde, so soll der Part dieselbe in angeregten ihren wesentlichen Stücken vollkömmlich beweisen, und da sie durch dieses Ritter- und Land-Recht nicht aufgehoben oder demselben zuwider laufend befunden wird, derselben allerdings genießen, inmaßen solche erweisliche, alte, rechtliche Gewohnheiten, die diesem

Land-Rechte nicht zuwider laufen noch abgethan worden, Kraft dieses bestätiget bleiben, und hiemit verordnet wird, daß sie diesem beschriebenen Rechte gleich gelten und in Erörterung der streitigen Sachen in Acht genommen werden sollen.

Das sechste Buch.

Des Fürstenthum Ehsten Policey- und Landes-Ordnung.

Titul. I.

Von der reinen seligmachenden Religion und Abschaffung verführerischer Secten.

§. 1.

Nachdem nebst dem zeitlichen Frieden das höchste Fundament einer Christlichen Policey einzig und allein darin bestehet, daß die Lehre des göttlichen Wortes lauter und rein gepredigt, bekannt und erhalten, hergegen den verführerischen, öffentlich einreißenden, oder heimlich einschleichenden Secten, sowohl von geist- als von weltlicher Obrigkeit, gewehret werde; so soll, wie bishero also auch künftig, zu immerwährenden Tagen, in diesem Fürstenthum keine andere Lehre getrieben noch gelitten werden, als allein das öffentliche Exercitium der Christlichen reinen evangelischen Religion, wie dieselbe in den Prophetischen und Apostolischen Schriften alten und neuen Testaments begriffen, auf dem Reichstag zu Augsburg Ao. 1530 öffentlich übergeben, von den protestirenden Ständen des Römischen Reichs angenommen, und von denen löblichsten Königen zu Schweden, insonderheit König Caroli des IX., König Gustavi Adolphi Magni glorwürdigster Gedächtniß und jetziger unserer gnädigsten Königin und Fräulein Christina königlichen

Majestäten der Ritter- und Landschaft gnädigst confirmiret und bestätiget worden ist.

§. 2.

Und damit sothane, in der Augsburgischen Confession begriffene, wahre, allein seligmachende Religion in diesem Fürstenthum Ehsten bey jedermänniglichen so viel fruchtbarer fortgepflanzet, auch unverfälscht erhalten werden möge, wird nicht allein der von königlicher Majestät verordnete Bischof, seinem Amt und Pflicht gemäß, so wohl für seine Person die Christliche biblische Lehre rein, lauter und unverfälscht öffentlich predigen und treiben, als auch mit Fleiß daran seyn und genaue Aufsicht haben, damit die Kirchen im Lande mit geschickten, tüchtigen evangelischen Personen und Predigern besetzet, hergegen die Untüchtigen und Verdächtigen abgesetzet, und andere reine und taugliche in die Stelle verordnet werden, besondern es sollen auch die Landeseingesessenen sich aller Secten, Irrthümer und aus menschlicher Vernunft herfließender, dem göttlichen Worte zuwider laufender Lehre äußern, und allein bey dem geoffenbartem Worte Gottes, Augsburgischer Confession, Catechismo Lutheri und Formula Concordiae einfältig bleiben; auch da vermerket würde, daß einige Schwärmer einzuschleichen und mit Gift ihrer verführischen falschen Lehre einen oder den andern einzunehmen sich unterstünden, ein jeder rechtschaffene, evangelische Patriot seinem Pastoren, oder der Obrigkeit solches gebührlich eröffnen, damit ein sothaner Irrgeist von dem Bischof und Consistorio seiner Lehre halben fleißig examinirt, und da sich befindet, daß er seines Glaubens

nicht rein, und in ungöttlicher Schwärmerey stecket, auch eines Bessern sich nicht will unterweisen lassen, noch von seinem Irrthum abtreten, aus dem Lande verjaget, und also allen Rotten und Secten gewehret werden möge.

§. 3.

Auf daß auch das gemeine einfältige Bauernvolk in denen Hauptarticuln Christlicher Lehre destomehr und besser informiret und zur Seligkeit befördert, hingegen die Verachtung Gottes und seines Wortes, nebst der bey vielen noch steckenden Abgötterey abgeschaffet und so viel möglich gedämpfet werde, als soll ein jeder Landsasse, Pfandhaber [1]) und Arrendator seine Unterthanen an denen gewöhnlichen Fest-, Sonn- und Bettagen fleißig zur Kirchen halten, ermahnen, keinesweges aber, bey Vermeidung willkührlicher ernster Strafe, an solchen Tagen zur Arbeit kommen lassen, zwingen und gebrauchen. Und da er vermerket, daß etliche der Seinigen denen abgöttischen Greueln bey Capellen, Büschen oder sonsten nachhängen, dieselben davon mit Ernst abmahnen, abhalten, und sie daran auf alle Mittel und Wege behindern und wehren.

[1]) Adels-Bewilligung zu Wesel, Ao. 1595. f. 30.

§. 4.

Begäbe es sich etwa, daß einiger Unwille und Hader in einerley Weise, und aus was Ursachen solches immer geschehen kann, zwischen den Kirchspiels-Junkern und Pastoren sich erhielte, daraus Aergerniß in der Christlichen Kirche und Gemeine entstehen möchte, so soll der königliche Gouverneur zu Reval und die Herren Landräthe, nebenst dem Bischof, solche Sachen in Verhör

ziehen, und da der Pastor in seiner Lehre und Leben untüchtig und ärgerlich befunden wird, denselben abschaffen; hinwiederum da der Pastor in Lehr und Leben unsträflich, die Sache Christlich und gütlich beyzulegen sich bemühen; könnten aber die Parten über allen angewandten Fleiß durch fürgeschlagene Mittel nicht ververgliechen noch mit einander versöhnet werden, soll der Pastor von dannen abgeschaffet, und wo möglich mit einer andern Gelegenheit wiederum versorget werden.

Titul II.

Von Reparier- und Unterhaltung der Kirchen, auch deren Gütern, Renten und Gefällen.

§. 1.

Unter andern Christlichen Werken, dadurch Gottes Ehre gefördert und ihm schuldige Dankbarkeit für den verliehenen, bis Dato gnädig erhaltenen Frieden erwiesen wird, ist nicht das geringste die Reparier- und Unterhaltung der Kirchen und Gotteshäuser, welche billig, und um so viel mehr in großer Acht zu haben, weil darinnen das seligmachende Wort Gottes geprediget, die hochwürdigen Sacramente der heiligen Taufe und des wahren Leibes und Blutes unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi administriret und gehandelt, auch andächtige Gebete und Gesänge gehalten werden; so sollen demnach die Kirchenvorsteher die zerfallenen oder baufälligen Kirchen wieder repariren, die andern aber im baulichem Wesen an Dächern, Fenstern, Thüren, und wo es sonst nöthig, erhalten, und solches aus der Kirchen Einkunft,

da es dieselben vermögen, oder da sie unvermögend, auf gemeine gleichmäßige Darlage des ganzen Kirchspiels.

§. 2.

Und damit die Kirchen, als zum Gottesdienst gewidmete heilige Oerter, durch unvernünftige Thiere, so aus- und einlaufen, nicht verunsaubert, oder andere ungebührliche Händel darinnen verrichtet werden, soll der Küster, wann darinnen nicht gesungen noch geprediget wird, dieselben fleißig verriegeln und verschließen.

§. 3.

Auf daß auch die Kirchen an ihren Einkünften nicht verkürzet, vielmehr aber, so viel möglich, vermehret und verbessert werden, als sollen die Kirchenvorsteher, denen die Verwaltung der Kirchen-Intraden und Gefälle auf ihr Christliches Gewissen anbetrauet wird, wann sie von ihrem Amt abtreten, denen Successoren von den Einnahmen und Ausgaben ihre Rechnung, mit Zuziehung etlicher Kirchspiels-Junkern, ablegen, und mit allem Fleiß dahin sehen, damit der Ueberschuß der Kirchen zum Besten beygeleget, und aller Nachtheil und Schaden verhüthet werde.

§. 4.

So sollen auch die Kirchen-Schulden, welche auf klaren Handschriften oder gewissen Zeugen beruhen, von denen Debitoren, die die Bezahlung mit Quittancen nicht beweisen können, gefordert, bezahlet, und der Kirchen zum Besten angewendet werden. [1])

[1]) Belehnung den 11. Februar 1636, und Urth. den 20. Februar An. ej.

Titul. III.

Von Krügen und Bierzapfen bey den Kirchen und unter der Predigt; desgleichen von Jahrmärkten.

§. 1.

Es bezeuget die Erfahrung, wenn die Krüge nahe bey der Kirche stehen, daß das gemeine Bauernvolk entweder vor der Predigt sich toll und voll saufen, und erst mitten unter Verrichtung des Gottesdienstes, zu der Gemeine großem Aergerniß, in die Kirche kommen, oder gar wohl im Kruge sitzen bleiben, und dadurch vom Gehör göttliches Wortes abgehalten werden, daraus dann zum öftern Schlägerey, Mord und Todtschlag bey den Gotteshäusern erfolget, und also dem Teufel gleichsam eine Capelle nebenst der Kirchen gebauet und gehalten wird; damit nun diesem ärgerlichen und unverantwortlichen Wesen gesteuert und gewehret werden möge, als soll in denen Krügen, so wohl für als währender Deutscher und Undeutscher Predigt, gar kein Brandwein oder Bier, bey Vermeidung ernster Strafe, geschenket werden. Die Priester aber sollen sich garaus des Bier- und Brandweinschenkens enthalten, damit kein Aergerniß daraus erfolget. Gleichfalls soll keiner nahe bey der Kirchen einen Krug aufzusetzen, da zuvor keiner gestanden, bemächtiget seyn; er möchte denn mit guten Briefen oder rechtmäßigen Zeugnissen erweisen können, daß ein Krug alters da gewesen, und er dazu berechtiget.

§. 2.

So soll auch auf denen Jahrmärkten allen, so aus der Stadt Reval oder sonsten, Bier und Brandwein zu bringen und auszuschenken ernstlich und bey Vermeidung

der Confiscation verboten [1]), und nur einig und allein dem Grundherrn, jedoch zur Nothdurft und nicht zum Ueberfluß, zugelassen seyn; was aber an allerhand geringen Waaren und Gattungen dahin gebracht würde, zu verkaufen frey stehen, auch sonsten gute Achtung gegeben werden, daß niemand einige Abgötterey oder andere Excessen allda begehe.

1) Ritterschafts-Beliebung Ao. 1639, den 28. Julius.

§. 3.

Es wird auch ein jeder Ehrliebender von Adel und Landsaßen auf seine sonst habende Krüge gute und genaue Aufsicht haben, daß dieselben keine leichtfertige Personen aufhalten, hausen, herbergen noch hegen, als welchen dem gemeinen und reisenden Mann zu Schande und Unzucht Anlaß und Gelegenheit geben; würde aber von einigem Krüger, daß er leichtfertige, unzüchtige Personen gehalten, erfahren und erwiesen, die Herrschaft auch davon gute Wissenschaft gehabt oder gebilliget, ihrer Nachlässigkeit halber in eine Geldbuße condemniret, der Krüger aber als ein Hurenwirth mit Staupenschlägen und Landesverweisung gestrafet werden.

§. 4.

Es soll auch ein jeder von Adel in seinen an der großen Heerstraße habenden Krügen nebenst dem Bier für den reisenden Mann Hafer, Heu und was er sonsten an Victualien vermag, um die billige Gebühr halten und verkaufen, im widrigen das Bierschenken verboten, und wer darinnen brüchig befunden wird, in richterliche Strafe verfallen seyn. Sollte aber einer oder der andere dem Krüger sein Heu, Hafer und sonsten mit Gewalt

nehmen, oder nicht gebührlich zahlen wollen, dieselben sollen nach Befindung in des Landgerichts Strafe, jedes Mahl auf zehen Reichsthaler, verfallen und dem Krüger die abgenommenen Waaren zu zahlen schuldig seyn.

Tit. IV.

Von des Fürstenthums Ehsten Freyheiten, auch der Ritter- und Landschaft Gebühr gegen königliche Majestät, Königreich Schweden und Landes-Obrigkeit.

§. 1.

Nachdem das Fürstenthum Ehsten und dessen incorporirte, in ein Corpus zusammen gezogene vier Provincien, Harrien, Wierland, Jerwen und Wieck, sich Ao. 1561 in der löblichsten Cron Schweden Schutz, damit sie wider des Moscowiters und anderer Potentaten Gewalt, bey der wahren allein seligmachenden evangelischen Religion, wohlhergebrachten Privilegien, Immunitäten, Freyheiten, Haabe und Gütern erhalten werden möchten, begeben, auch derselben zu immerwährenden zeitlichen Tagen bey derselben beständig und mit Darsetzung Leibes und Bluts zu verbleiben, und sich von derselben in keinerley Wege absondern zu lassen, sich anerkläret, als sind sie auf solche Untergebung bey ihren uralten verbrieften und versiegelten adelichen, geist- und weltlichen Privilegien, Freyheiten, Immunitäten, alten Verträgen, Gerechtigkeiten, Hals- und Handgerichten auf ihren Höfen und in ihren Grenzen, Recessen und Statuten, Christlichen Landesgewohnheiten, Gebräuchen und was denenselben mehr anhängig, gleich wie dieselben von Worten zu Worten, in allen und jeden Puncten, Clau-

sulen und Articuln lauten und enthalten, und ihren Vorfahren, auch ihnen selbst von Königen zu Königen, Hochmeistern zu Hochmeistern, Meistern zu Meistern, Herren zu Herren verlehnet, bewilliget und gegeben sind, vollkömmlich gelassen, dieselben von denen löblichen Königen zu Schweden, vor und nach beschehener Subjection, bis auf gegenwärtige Stunde confirmiret, auch daß solches künftig von allen Nachfolgern an der Regierung jederzeit geschehen, und sie dabey ohne Beschwer und Neuerung zu ewigen Zeiten beschützet und gehandhabet werden sollen, versprochen worden. [1])

1) Confirmatio Privilegiorum Regis Johannis, Sigismundi, Caroli, Gustavi Adolphi M. etc.

§. 2.

Hergegen haben sie jedes Mahl auf beschehene Confirmation die gebräuchliche und gewöhnliche Eidespflicht, der königlichen Majestät, dem Königreich Schweden und denen ordentlichen Successoren treu, hold und gewärtig zu seyn, und sich also zu verhalten, als ehrlieben, vereideten Unterthanen und Personen anstehet, eignet und gebühret, geleistet.

§. 3.

Imgleichen haben sich die sämmtlichen Ritter- und Landschaft verpflichtet, und ist ein jeder schuldig, mit Fleiß daran zu seyn, daß er mit seinem Roßdienst sich zu allen Zeiten, wann es begehret oder die Noth erfordert wird, an Roß, Mann, Gewehr und Waffen der Musterrolle gemäß fertig halte, damit er seinen schuldigen Dienst zu des Vaterlandes Beschützung leisten könne und möge, welcher Roßdienst also zu verstehen, daß von

funfzehn besetzten Gesinden ein Pferd gehalten, für ein besetztes Gesinde aber, da man den Junkern mit ein Paar Ochsen oder ein Paar Pferden und Arbeitern die Woche durch Dienst leistet, und also zwene von denen, die nur die halbe Woche dienen, vor einen geachtet und gerechnet werden; doch bleiben die Wittiben mit Ausrichtung des Roßdienstes, wie bishero also noch ferner, in ihrem Trauerjahr, wie auch die Unmündigen, so lange sie ihre mündige Jahre nicht erreichet, verschonet.

§. 4.

Und damit der königlichen Majestät, dem Lande zum Besten sothaner Roßdienst zur Gnüge geleistet werde, auch die von Adel sich desto ehrlicher nach ihrem Stande halten mögen, soll ein jeder sich auf alle redliche und mögliche Wege befleißigen, daß er seine Güter vielmehr und lieber befreye, als weiter beschwere und verpfände. [2])

2) M. Brandis Collectan. f. 133.

§. 5.

Wird von der Obrigkeit eine allgemeine Zusammenkunft erheischender Nothdurft nach ausgeschrieben, so soll ein jeder sich der Gebühr nach einstellen, die aber ohne genugsam beweisliche Ehehaft außenbleiben, ohne alle Erlassung in zwanzig Reichsthaler Strafe genommen, und solch Strafgeld in der Ritterschaft gemeinen Kasten gelegt werden. [3])

3) Woselscher Abscheid Ao. 1595. f. 33. M. Brandis Collectan. f. 133.

§. 6.

Was von der sämmtlichen Ritter- und Landschaft einhellig beliebet, beschlossen und verordnet wird, das

sollen alle und jede von Adel und Landeseingesessenen für sich, ihre Frauen, Söhne, Töchter, Knechte, Mägde und Gesinde in allen Articuln, Clausulen und Puncten, klein oder groß, unverbrüchlich halten, die Uebertreter aber ernstlich und unnachläßig gestrafet und mit der Execution verfolget werden. [4])

4) M. Brandis Collectan. f. 135.

§. 7.

Ein jeder von Adel und Landsasse dieses Fürstenthums soll bey seiner ordentlichen Obrigkeit verklaget, keinesweges aber in den Städten, wenn sie zuweilen einkommen, arretiret werden.

§. 8.

Es soll aber derjenige, der sich adelicher Geburt und Standes zu seyn rühmet und dafür ausgiebt, solches mit seinen vier Ahnen oder sonsten, wie sich zu Rechte gebühret, beständig und genugsam beweisen.

Titul V.

Von der Kaufmannschaft in den Städten und auf dem Lande.

§. 1.

Obwohl dem adelichen Stande Kaufmannschaft zu treiben nicht wohl anstehet [1]), weniger der Städte Freyheiten, daß Gast mit Gast handeln möge, zulassen, weil aber nach Recht solches allein auf die Aufkaufung und Wiederverkaufung des Getreides, und andern ordentlichen bürgerlichen Handel, Wandel und Handthierung, nicht aber auf Getreide [2]), welches einer von Adel auf seinem eignen Lande erbauet und zu seinem Besten verkaufet, noch was einer zu seines Hauses und Hofes Nothdurft benöthiget ist, verstanden werden kann, als ist die Ehstnische Ritter- und Landschaft, vermöge ihrer Privilegien und Verträgen, nach dem Alten allerdings bemächtiget, ihr eigen Arbeitskorn an Fremde in die Schiffe zu verkaufen, auch sich mit allerley Hauses und Hofes Nothdurft in den Städten und aus dem Hafen zu versorgen. [3])

1) L. 3. C. de commerc. et mercat.

2) Urtheil post Sächs. Weichbild: ob Edelleute auf ihren Höfen — f. 104. b. Carpzov. Jurispr. part. II, Const. 6. defin. 7. et Lib. I. resp. tit. 4. resp. 37.

3) Vertrag mit der Stadt Reval, Ao. 1543; König Sigismunds Resp. Ao. 1594. M. Brandis Collectan. f. 126.

§. 2.

Betreffend die Vorkäuferey, welche zu Lande von vielen Bürgern, unter dem Prätext ihrer Schuldforderungen, bey den Bauern häufig getrieben wird, soll dieselbe, als ein so wohl den Städten als dem Lande hochschädliches Werk, nach allgemeiner zwischen der Ritterschaft und der Stadt Reval Ao. 1543 getroffenen Vereinigung, gänzlich abgeschafft, verboten und Keinem, unter was Prätext es getrieben würde, freygelassen seyn, sondern demselben, der beweislich darüber betreten wird, das Gekaufte abgenommen und darüber nicht gerichtet werden. [4])

4) Renovirte Landes-Ordnung Ao. 1645.

§. 3.

Wenn auch bey dem geringen Strandhäfen, welche zu Einkommung einer Fahrkosten von Ihrer königlichen

Majestät denen von Adel in Harrien, Wierland und Wieck allergnädigst indulgiret, ein großer Betrug, so wohl in dem Maaß als Gewichte, zum öftern gebrauchet, und die armen Leute höchlich versetzet und verletzet werden, als soll kein ander Maaß als Revalsche Löffe und Külmeten gebrauchet und darnach gemessen werden, worauf die Possessores solcher Hafen oder die Verwalter derselben fleißig Aufsicht haben, und solchen Betrug in der That steuern und wehren, damit sie der Freyheit solcher Hafen sich selbst nicht verlustig machen. Da nun beweislich deswegen Klage einkommen würde, soll ein jeder dafür funfzig Reichsthaler ohne alle Abdingung büßen.

Tit. VI.

Von Wegen und Stegen.

§. 1.

Daß die öffentlichen Heerstraßen, Land- und Kirchen-Wege, welche entweder baufällig oder auch ganz verdorben, und dergestalt ausgebrauchet und verfallen gewesen, daß man an vielen Orten ohne große Beschwer und Gefahr nicht durchkommen können, von dem ganzen Lande, vermittelst Ao. 1645 publicirten Ordnung, repariret und angefertiget werden, solches hat so wohl die hohe Noth, als unterschiedene von der hohen Obrigkeit eingekommene Befehle und schuldige Parition erfordert. Wenn denn, zufolge angeregter Verordnung, eines jeden Kirchspiels Eingesessene, ein jeder pro quota, und so viel nach Haltung des Roßdienstes ihm durch den Hakenrichter angewiesen worden, so soll er dasselbe, Inhalt des ersten Buchs, Tit. VI, Art. 4, im Gebau halten und repariren.

§. 2.

Und damit hierüber desto steifer gehalten werde, und die Heerstraßen und Kirchenwege nicht wieder in vorigen Untergang gerathen mögen, als sollen die Hakenrichter, ihrem tragenden Amte gemäß, ein jeder in seinem Districte, darauf gute und genaue Achtung haben, die Säumigen zur Reparation mit Ernst zu halten, über die Widerspenstigen sich bey der Obrigkeit zu beschweren, oder da sie selbst in ihrem Amte säumig befunden würden, von ihnen ebenmäßige Strafe unabbittlich abgefodert und erzwungen werden.

§. 3.

Es sollen aber die gemeinen Land- und Heerstraßen und Kirchenwege so bereit seyn, daß ein Wagen dem andern weichen könne. Der ledige Wagen soll weichen dem geladenen, und der minder geladene dem schweren, der Reitende soll weichen dem Wagen, und der Gehende dem Reitenden; sind sie aber in einem engen Wege oder auf einer Brücken, so soll der Wagen still stehen, so lang, daß sie mögen vorbey kommen. Welcher Wagen auch erst auf die Brücke komme, der soll zum ersten überfahren, er sey leer oder geladen. Indessen sollen die Bauern, wann sie zu Wagen oder Schlitten unbeladen, denen vom Adel zu weichen schuldig seyn; wann aber der Bauern-Wagen oder Schlitten schwer beladen, alsdann sollen die Bauern still halten und mit gebührlichem Zusprechen von dem von Adel begehren, daß er ihnen vorbeyfahren möge. [1]

1) Liefl. Lehnrecht, L. II, V, XIV. Sächs. Landrecht, L. II, art. 59.

Titul VII.

Von Mühlen und Strömen.

§. 1.

Auf offenen und gemeinen Strömen und Bächen ist niemand bemächtiget, zu eines Andern Erbmühlen Schaden, oder Verhinderung des ordentlichen Laufes und Gebrauchs des Stromes, einen Mühlendamm zu schlagen und eine Mühle dahin zu bauen.

§. 2.

Und damit durch die erbaueten Mühlendämme denen Benachbarten in ihren Heuschlägen kein Schade geschehe, so sollen nach dem Alten an denen Orten, da es nöthig, die Mühlenschlüsen vier Wochen vor und vier Wochen nach Johannis offen gehalten werden, damit das Wasser verlaufen und die angrenzenden niedrigen Heuschläge wachsen und trocknen, und ein jeder sein Heu aufnehmen und einbringen möge.

§. 3.

Es sollen auch diejenigen, welche in den Strömen und Bächen zu beyden Seiten Gerechtigkeit haben, ihre Fischwehren an beyden Ufern nicht an einander ziehen, besondern dieselben in eines jeden an dem Strom habenden halben Antheil nur auf die Hälfte schlagen, und der Aagang in den Strömen, da es Alters gewesen und erweislich, offen gelassen werden; desgleichen soll er auch keinen Mühlendamm über den Strom zu schlagen bemächtiget seyn, da vor Alters keiner gewesen, er hätte denn solche Freyheit sattsam zu erweisen; desgleichen bey den Mühlen im Frühjahr, wenn der Fisch streichet, eine Schlüse offen gelassen werden, damit die Fische ihren

freyen Gang haben, und ein jeder, der zu dem Strom berechtiget, was ihm Gott und das Glück gönnet, genießen möge.

§. 4.

Allhier ist auch in Acht zu nehmen, so jemand seinen Mühlenteich stauete, und sein Nachbar sich dadurch erlittenen Schadens beklagte, daß alsdann derjenige, dem die Stauung zustehet, schuldig seyn soll, die Stauung abzulegen Jahr und Tag, und dem Wasser seinen freyen Gang und Lauf zu lassen, damit man sehen möge, ob es Schaden bringe oder nicht, und alsdann darauf könne gerichtet werden. [1])

[1]) Aus dem alten Protocoll, Urth. 202. Sächs. Landrecht, L. II, art, 59 in fin.

§. 5.

Wer erst zur Mühle kömmt, der soll zum ersten mahlen.

Järg-vaatu lha 637-645:
Titul VIII
und
Titul IX

Marginalien

zum

Esthländischen Ritter- und Land-Recht,

nach der Original-Handschrift des Oberlandgerichts-Secretärs

J. H. Riesenkampff,

de Ao. 1736.

Marginalien zum Ritter- und Landrecht.

Erstes Buch.

Tit.	Art.	
1	1	Ao. 1673 d. 11. Jan. berichtet der Gouv. Bengt Horn, daß der König das Gouvernement mit dem Prädicat von General-Gouvernements allergnädigst bewürdiget.
—	—	Land-Gericht. Tenore corporis privilegiorum hat dieses Gericht den Nahmen eines Land-Gerichts annoch bis Ao. 1668 d. 23. Novbr. In Sachen der Ritterschaft gegen den Rev. Rath wird es aber *eodem*, tenore einer königl. Resolution, schon Oberlandgericht genannt. In einer Resolution d. d. 11. July 1670 wird es bald Oberland-, bald Land-Gericht genannt; im folgenden Jahre aber in allen königl. Resolutionen durchgängig Oberlandgericht, wobey es denn auch bis auf den heutigen Tag sein Bewenden gehabt. Conf. prot. de Ao. 1668, p. 344, allwo es auch in Sententia hohes Tribunal genannt wird, und p. 362 königl. Ober-Gericht.
—	—	Land-Rechte. Im Protocoll de Ao. 1652 d. 18. Febr. ist erwähnt, daß diese neugefaßten Landes-Rechte noch nicht confirmirt wären.
—	2	Hieraus ist zu ersehen, ob und mit welchem Rechte das ehemalige Burg-Gericht allhier eingeführt werden mögen.
—	—	Land-Gericht. Scil. mit seinen davon dependirenden Niederland- und Mann-Gerichten, auch nunmehrigem Land-Waisen-Gericht.

Tit.	Art.	
I	3	Land-Gericht. Wird in den alten Judicatis oft mit den Worten: Ritter-Gericht benahmet. Conf. prot. 1596, fol. 57 et 58, circa fin. in caa. Rohr. Tauben ca. Claus Tauben Wittwe. Conf. prot. 1597, fol. 106, b. und 119. b.
—	—	Eingesessene. Conf. Resc. Reg. Ao. 1692 d. 30. Dec., wodurch dieses reformirt und verfügt wird, daß die Ermangelung eines Erbgutes (wenn er anders nur königl. Arrenden und darinnen ein Terrial hat, auch wohl meritirt ist) nicht hinlänglich.
—	—	Gubernator. Ao. 1704 Dec. ist Generalmaj. Wolmar Anton v. Schlippenbach der erste sogenannte Vice-Gouverneur in Ehstland gewesen, und hat dennoch im Oberlandgericht präsidirt, auch die völlige Honneur eines General-Gouverneurs genossen. Prot. Ao. 1653, d. 25. Jan. da der Statthalter und Landrath Ulrich in Abwesenheit des Gouverneuren die Juridique im neuen Ritterhause angefangen und proponirt ꝛc. Prot. Ao. 1656 d. 4. Febr.
—	—	In der königl. Resolution de Ao. 1662 d. 30. July steht §. 2.: „Einen von den Landräthen, welcher und wann ihm solches gefällt." Conf. prot. 1700, p. 287, da der Gen.-Gouverneur den ältesten Landrath in seine Stelle substituiret. p. 323 Prot. Ao. 1710, in fine, ohngeachtet doch damals Gen.-Maj. Patkull Vice-Gouverneur, praesens, und der Gen.-Gouv. Strömberg absens und in Riga war. Conf. die daselbst befindlichen Deductionen, it. Prot. 1709, p. 444 seq. Prot. 1737 d. 11, 13, 17. Jan. Conf. die Ritterschafts Capitulation Ao. 1710 d. 29. Sept., Art. 6, wo dieses in totum confirmirt wird. Dahingegen verfügte das hohe Cabinet durch den Senat Ao. 1737 d. 3. Sept., daß bis dahin, da ein wirklicher Gouverneur verordnet wird, derjenige das Präsidium führen soll, der dem Gouvernement vorsteht. Jedoch wird dies durch Senats-Ukas 1743, d. d. . . und dessen . . Punct gänzlich gehoben, und dieser 3. Art. vollkommen bestätigt. Ja zufolge der Ukasen de Ao. 174 und 174. hat einer von den ältesten Landräthen, in dem kaiserl.

Tit.	Art.	
		General-Gouvernement, in Abwesenheit des Gouverneuren, präsidirt, nehmlich erstlich Landrath Baron Rosen, und nach ihm Landrath Zoege.
I	4	erwählen. Conf. prot. Ao. 1596, fol. 44. Ein jeder schlägt drey vor, aus welchen derjenige es ist, der die meisten Stimmen hat. Prot. Ao. 1705 d. 19. Febr. p. 66.
—	5	Conf. Resc. Reg. Ao. 1692 d. 24. Oct., darin geboten wird, nicht allzuviele von einer Familie oder Schwägerschaft ins Gericht zu nehmen.
—	—	gestattet werden. Es müssen aber dazu legale und wichtige Ursachen obhanden seyn, sonsten die Abdankung nicht zu gestatten. Prot. 1695 d. 25. Jan. p. 509 seq.
—	7	Väter ꝛc. An diesen Ausdruck hat man sich vorhin in Schweden sehr gestoßen. Conf. prot. Ao. 1650.
—	—	erwiesen werden. Conf. prot. Ao. 1650 d. 5. Jun. alwo steht: daß die Landräthe über alle vom Adel ihre Ehrenstelle gehabt. Conf. prot. 1684 d. 24. Febr. auf dem Landtage: „Es wäre bekannt, daß die Präroga-tive der Herren Landräthe bis hieher, und von der Zeit an, daß Ehstland zum Christenthum gekommen, unverrücket gestanden, indem verschiedene Feldmarschälle die jüngste Landrathsstelle anzunehmen kein Bedenken getragen, welche Gewohnheit auch zu Ihro königl. Majestät gebracht worden wäre." Conf. Resol. Reg. de eod. Ao. d. 28. May. Ao. 1698 d. 1. März wird, tenore prot. p. 261, 2. Pets., per deputatos gesucht, daß die Landräthe allhier im Lande des alten Ranges, außerhalb und im Reiche aber des in dem königl. Placat de Ao. 1689 befindlichen Ranges zu genießen haben mögen. Conf. Land-Staats-Prot. Ao. 1706 d. 25. April, wo dieses abermals beym Könige gesucht wird. Conf. prot. Ao. 1737 d. 13. Jan., so wie auch der Kaiserin Katharina Ukasen und Privilegien de Ao. 1726 d. 4. März, wodurch den Landräthen Gen.-Majors- und dem Ritterschafts-Hauptmann Obersten-Rang ertheilt wird. Conf. auch Senats-Ukas de Ao. 175., durch welche dieser Rang nicht allein wiederholt, sondern auch dem Landrath Zoege dafür, daß er bey dem kaiserl. General-Gouver-

Tit.	Art.	
		nement denen Affaires vorgestanden, ein Gewisses an jährlichem Unterhalt zugestanhen wird.
1	7	Strafe genommen werden. Vid. L. V. tit. 5. art. 1.
—	8	entschieden werden. König Karls IX. Privilegium de Ao. 1609.
—	—	gehabt haben. König Christophs zu Dänemark Privilegium Ao. 1529. Durch die Resolution der Königin Christina Ao. 1651 d. 11. Jan. aber ist diese Competence (das jus de non appellando) restringirt, und die Revision eingeführt worden.
—	9	beysammen wären. Wenn der Gubernator im Gericht nicht zur Stelle, so wird der Actuarius zu selbigem geschickt, zu vernehmen, ob derselbe herauf zu kommen beliebet? Prot. Ao. 1702 d. 29. März, p. 371.
—	—	*Majora vota.* Wenn der Gouverneur mit votirt, und die vota paria sind, so hat derselbe ein doppeltes Votum, und müssen die Stimmen, auf deren Seite er sich befindet, wenn gleich der Entgegengesetzten nur gleich, gelten. Oberlandgerichts-Prot. Ao. 1702, p. 333 und dazu gehörige Schedula. Das Prot. des Oberlandgerichts d. d. 2. März 1705 beweiset, daß eine an das Oeselsche Landgericht abgelassene Zuschrift im Nahmen und von wegen des königl. Oberlandgerichts so wohl von dem Gouverneur, als auch zween Landräthen (die Ursache ist unangezeigt gelassen) unterschrieben worden.
—	10	dritten Gliede. Obgleich ungleicher Linie, denn die längste Seite muß computirt werden. Conf. Lib. II, tit. 2, regula 5, art. 9.
—	—	gleichmäßige Sache. Ob affectionem circa causam. Conf. Reser. Reg. Ao. 1696 d. 17. Dec.
—	12	Nach König Gustav Adolphs Resolution 1630 d. 7. Juny, p. 448, in Corpore privil., zwey Mahl des Jahrs, nehmlich Joh. Baptist und Purif. Mariae. Nach Königin Christina Resolution de 1634 d. 20. Aug., §. 20, wenigstens ein Mahl des Jahrs. Conf. Brüggeneys Privilegium Ao. 1538 in fine.
		ausgeschrieben werden. Aus alter Gewohnheit. Moritz Brandis Prot. Tit. I, de Ao. 1597, Prot. 1595, fol. 93.

Tit.	Art.	
1	13	Eyd. In dem Prot. de Ao. 1596 d. 17. Jan., fol. 44, ist zu lesen, daß damahls der älteste Landrath dem neuerwählten Landrathe den Eyd vorsagen mußte; nunmehro thut es der Secret. Judicii. Ao. 1693 d. 20. März haben königl. Majestät reseribirt, daß die von den Landräthen, bey Antritt des Amtes, abgelegten Eyde schriftlich in Ihro königl. Majestät Kanzeley zu senden. Conf. prot. de Ao. 1705 d. 16. Febr.
2	—	Landgericht gehörig. Quaerit. ob das forum *delicti* einen Ehstl. Edelmann aus dem foro domicilii und also unter eines andern Gerichts Jurisdiction hinziehen könne? Resp. ex privil.: *quod non.* Conf. Oberlandgerichts-Remonstration an das Reichs-Justiz-Collegium in caa. Staudens contra Rittm. Stahlen und die Resolution des Reichs-Justiz-Collegium darauf, Ao. 1728, d. 10 Dec.
—	2	Unterthanen. Wenn aber Bauern in puncto delicti von der Stadtobrigkeit auf Stadts-Grund und Boden attrappirt werden, so hat selbige ex Resol. Reg. de Ao. 1663 Freyheit, über selbige zu richten, und hat nicht nöthig, selbige dem Landgerichte auszuliefern. Conf. Landtags-Prot. Ao. 1669 d. 4. Oct., p. 28, wo erhellt, daß nur die adelichen Personen, und nicht die bey ihnen stehenden Präceptoren und Hofmeister unter dem Jure apprehendendi des Raths der Stadt Reval gehörig.
—	3	ein jeder. Es ist das Oberlandgericht in so gar hoher Authorität gewesen, daß auch in vormaligen herrmeisterlichen Zeiten der Herrmeister selbst, wenn ein Privatus ihn zu besprechen gehabt, vor diesem Gericht zu erscheinen hat ausgeladen werden können. Wie denn daher Wolmar Wrangel von Addinal Ao. 1548 den Herrmeister Hermann Brüggeney, genannt Hasenkampf, durch einen ausgeschnittenen Zettel sub A. B. C., datirt Addinal, in puncto indemnisationis, daselbst zu Rechte zu stehen, citirt hat, unterschrieben: Ihro fürstlichen Gnaden gutwilliger Wolmar Wrangel tho Addinall.
—	4	Conf. König Gustav Adolphs Confirm. Ao. 1617, item 1630, und königl. Reseript Ao. 1634.

Tit.	Art.	
2	4	Leib und Leben. Conf. Corp. priv. p. 448, wo in König Gustav Adolphs Resol. Ao. 1630 d. 8. Juny die Worte: „die Criminalia, die Leib und Leben betreffen ꝛc.“ befindlich sind. Königin Christina Resol. 1634 d. 20. Aug., §. 20, in Corpore privilegiorum p. 466, heißt es: „in Criminalibus, so Leib, Ehre und Redlichkeit angehen“, folglich extendirt sie sich noch weiter als König Gustav Adolphs Resolution.
—	—	Conf. instr. art. 14, tit. 18. Libr. IV.
—	—	erstlichen. Woferne es Unadeliche oder die nicht adelichen Standes (Ranges?), noch sonsten ratione officii nicht vor das Oberlandgericht gehörig, andernfalls deren crimina immediate von dem Oberlandgerichte inquiriret und abgeurtheilt werden.
—	—	Execution mandiret. Ao. 1650 d. 20. Febr. haben Gubernator und Landräthe ihr allbereits leuteritztes und confirmirtes Manngerichts-Urtheil, ex mera indulgentia, auf Intercession der Frau Gouverneurin gelindert, und die geurtheilte Abhauung der Hand mit 40 Rthlr. zu lösen concediret.
—	6	Consistorium. Actiones clerico propriae ad Consistorium, cum laico autem communes ut et mixtae ad Judicium provinciale supremum pertinent. Conf. Landtags-Prot. Ao. 1683 d. 24. Sept.
—	—	Injurien. Conf. Judicat. de Ao. 1691 d. 3. April, p. 467 in caa. Landrath und Oberstlieutenant Fromhold v. Tiesenhausen, ca. pastorem Erich Christian Waidenhaim, worin letzterer, weil er Klägers, bey der Kirche zu Verkauf gebrachte Aepfel weggenommen und dessen Leute geschlagen, in funfzig Rthlr. et expensas condemnirt wird. Conf. prot. Ao. 1693 d. 6. April, p. 851.
3	1	versteigern. Seil. Capital. Vid. protoc. de Ao. 1685 sub d. 26. Febr., p. 435. Weilen die geklagte Summe an Capital zweihundert Rthlr. ist, wird die Sache an das königliche Nieder-Landgericht verwiesen.
3	2	den andern Tag. Conf. praejud. de Ao. 16.., in quo computatio judicialis exprimiret: nehmlich heute wird publicirt, so ist morgen der erste und übermorgen der andere Tag, als in so lange die fatalia laufen.

Tit.	Art.	
4	1	Conf. hieher der 1. Art. des 3. Tit.
—	—	gekohren. Und zwar von der Ritterschaft, nachdem von dem Collegio der Landräthe drey aus der Noblesse präsentirt worden. Ao. 1691 d. 9. Febr. sind nur zwey Subjecte vorgeschlagen worden. Prot. p. 3.
—	—	fürnehmsten Personen. Hat daher den Rang mit dem Obersten. Privilegium der Kaiserin Catharina, 1726 d. 4. May.
—	—	beliebet werden. Nehmlich aus eigenem freyen Willen beliebet und bewilliget auf einem Landtage. Conf. Mengdens Privilegium wegen der Schatz-Freyheit.
5	—	Die Manngerichte in Ehstland haben den Vorzug vor den Stiftischen Landgerichten, und die Oberstelle gehabt. Prot. Ao. 1655 d. 5. März. Der Mannrichter hat den Rang mit einem Oberstlieutenant gehabt, königl. Rescript Ao. 1684 d. 29. Juny, nehmlich vor dem Major, nächst dem Oberstlieutenant.
—	1	Executions-Sachen. Wie auch Liquidationes, ex quotidiana et inveterata praxi. Conf. rat. criminal. art. 4, tit. 2, Lib. I. et infra art. 1, tit. 42, Lib. V. J. Prov. Vid. etiam prot. de Ao. 1654 d. 11. July, da dem Manngerichte, so wohl wegen der Gränze, als auch Gewälde zu erkennen, doch daß das Urtheil wegen der Gewälde an das Oberlandgericht remittirt werde.
—	4	mag bekreuzigen. Der Mannrichter darf keine Bekreuzigung, d. i. Sequestration, verhängen; vid. Manngerichts Interims-Ordnung, §. 12. Daher das Wort allhier nicht dafür zu nehmen zu seyn scheint, sondern es soll wohl nur so viel heißen, als Kreuzsteine, Erdkreuze, Grundkuhlen legen ꝛc.
—	—	vom Landgericht. Der Mannrichter kann vom Gouv. und Landräthen zu exequiren beordert werden. Conf. Urtheil de Ao. 1596, fol. Prot. 69, in caa. Berend v. Gröningen ca. etliche von Adel, ut ex fol. prot. 74 et 75; wie auch von Landräthen allein, vid. fol. 83, 84, 131 et 132 seqq.
—	6	drei vierzehn Tage. Conf. art. 4. tit. 8 seq. Wenn es nur 14 Tage vorher insinuirt wird, so ist es schon genung, und braucht eben nicht sechs Wochen oder drei 14 Jage vorher ausgefertigt zu werden.
—	6	geschwornen Landmesser. Ao. 1652 d. 26. Jun. sind

Tit.	Art.	
		zwey Landmesser angenommen, und jeglichem 30 Rthlr. Lohn zugelegt worden. Conf. juramentum eorum sub die 3. Jul. ejusd. ai.
5	7	zu beschworen. Urtheil de Ao. 1500, n. 163, et Moritz Brandis Collectan. f. 56.
—	9	Conf. Prot. des Oberlandgerichts de Ao. 1696, p..., wo wegen der Grenzmarken und Führungen ausführliche Erklärung enthalten.
—	10	äußersten Orte. Das ist: von dreyer Herren Marken.
—	12	Landgericht verfallen. Conf. Prot. de Ao. 1635, Urtheil 19. Ist aber nicht mehr in usu, sondern das Manngericht behält die Strafe für sich. Conf. annot. ad art. 19 h. tit.
—	14	Briefe. Oder Zettel, Scheidungs- oder Grenzbriefe. Prot. 1624, Urth. 6, Prot. 1635, Urth. 5, Junÿ.
—	15	zwey oder dreyer ꝛc. Conf. annot. art. 4, tit. 22 huj. libr. Nach alter Gewohnheit werden sieben unberüchtigte Bauern erfordert.
—	16	36 Jahr. Jure communi tamen, tam civili quam feudali, 30 annorum spatium requiritur. Conf. infra tit. 21 lib. IV, art. 5 et 7.
—	—	Vide Manngerichts-Interims-Ordnung, §. 12, alwo ein 4 bis 5jähriger geruhiger, letzter Besitz ad obtinenda reorum beneficia et ulteriorem possessionem, bis auf bessern Beweis, bestätigt wird. Vide quoque Reichs-Justiz-Collegium Resolution in ca. der am Semmischen Bache wohnenden Possessoren ca. Assessor Schwengelm de Ao. 17...
—	17	Diese Unterschriftsart ist nicht mehr gebräuchlich, sondern der Concessionalbescheid, unter Beglaubigung des Secr., ist hinlänglich.
—	19	Notarius. Nunmehriger Secretarius. Vide Oberlandgerichts-Prot. Ao. 1753 Febr., welchergestalt der Eid der Notarien verfaßt, Ao. 1689 d. 9. July, p. 239, Ao. 1690, p. 667. Quaer. ob der Notarien Wittwen auch ein Gnadenjahr haben? Res. ex prot. de Ao. 1690 d. 11. April, p. 659: quoad *Salarium* wohl, aber quoad accidentia nicht; diese genießt der Successor.
—	—	Landgericht. Diese Strafe fällt, wie Praxis lehrt, dem Manngerichte zu. Dahero steht in dem neuen Exemplar auch nur: dem Gerichte.

Tit.	Art.	
5	20	versiegeln. Nehmlich die definitiven Urtheile, nicht aber die Interlocata oder Bescheide, als welche nur von dem Secretaire unterschrieben werden.
—	21	vergreift. Ao. 1653 d. 5. May ist Reinhold Mecks, daß er dem Mannrichter Georg Uexkull, der Amtshalber zu Sutlem gewesen, mit Real-Injurien belastet, und nach ihm mit einem Becher geworfen, nur zu einer öffentlichen Abbitte und 100 Rthlr. Strafe condemnirt worden.
—	—	höchsten. Was bedeutet das Wort höchsten? Conf. art. 7, tit. seq., art. 10, tit. 6, lib. IV, et art. 1, tit. 5, lib. V, nehmlich Leib, Leben und Ehre.
—	22	nicht verweigern sollen. Conf. zur Erläuterung die Interims-Manngerichts-Ordnung, wie auch des damaligen Gouverneurs Verordnung Ao. 1664 d. 28. März. Conf. quoque des Oberlandgerichts, Ao. 1729 im März, dem Niederlandgericht ertheilte Belehrung wegen des Wickschen Mannrichters, bey dem Gute Linden abgeschlossenen Arrende-Contracts.
6	2	Obrigkeit. Sowohl des Gouvernements als Oberlandgerichts. Vide Landtags-Protocoll de Ao. 1683 d. 30. April.
—	—	Zuschlagung der Bauern. Ao. 1683 d. 27. Sept. im Landtags-Protocoll beschlossen, daß für 150 Faden Brücken ein Haakenbauer zugeschlagen werden soll.
—	3	Conf. art. 2, tit. 18, lib. IV, wohin dieser Art. eigentlich gehört. Conf. Landtags-Schluß 1731, und das darauf folgende Gen.-Gouv.-Placat ejusd. ai.
—	4	Heerstraßen und Brücken. Conf. Urtheil 1664 d. 29. Febr. p. Prot. 69, da allen Haakenrichtern ihrer Nachlässigkeit halber 50 Rthlr., und den Adjuncten 25 Rthlr. Strafe auferlegt wird, den Harrischen Haakenrichter ausgenommen, der ein gutes Testimonium erhält. Conf. auch Befehl des Hrn. Gouverneuren und Landräthen de Ao. 1645 d. 3. März, wo den Haakenrichtern bey 100 Rthlr. Strafe die Beobachtung der Wege-Reparation geboten wird.
—	6	wegziehen. Ob er auch noch außerdem für seine Executions-Bemühung Vergeltung fodern kann? Resp. nach der königl. Verordnung Ao. 1696 d. 9. July:

Tit.	Art.	
		quod non. Will aber einer aus freyem Willen demselben eine Discretion geben, so ist solches zu thun freygelassen. Conf. Liefl. Landes-Ordnung, p. 652.
7	1	Die Gerichts- oder Ritterschafts- und Landschafts-Diener, oder wie sie nunmehr genannt werden, Wachtmeister, werden nur von den Landräthen angenommen. Prot. 1655 d. 22. April.
—	—	Ao. 1680 d. 11. März ist der Comiss. fisci Müller, ohne vorhergegangene ordentliche Vocation, von dem Oberlandgericht zum Secretaire bestellt und angenommen, worauf Se. Hochfürstl. Excellence ihn einrufen lassen, ihm solches angedeutet, der auch gleich, nach abgestattetem Dank, den Eid geleistet und sich zum Protocoll gesetzt. Landtags-Protocoll de eod. Ao. et die.
—	—	Ob des Secretaires Wittwe auch ein Gnaden-Jahr hat? Resp. Secretarius Ad. Friedr. v. Fischbach, in seinem Testament 1675 d. 25. Junn, sagt, §. 13, Ja, und bezieht sich auf des Notarii Gerbers Exempel, da außer dem Jahr, darin er gestorben, seinen Erben ein volles Gnaden-Jahr zugelegt worden.
—	4	den Parten zu antworten schuldig. Dafür muß der Actuarius oder jetzige Archivarius stehen, nehmlich für die Acten. Conf. Prot. 1690 d. 23. Sept. p. 696, wo des Archivarii Eid, und dieses wegen der Acten ausdrücklich einbegriffen, zu finden; item Prot. Ao. 1699. p. 801, wo es heißt: „die Acten und Protocolle in richtiger Ordnung halten, alles wohl und förmlich registriren und richtig halten, auch ohne des Secretarii Wissen, niemanden nichts communiciren und ausgeben lassen ꝛc. und was dazu gehörig, respondiren.“ Für die Protocolle aber muß der Secretaire respondiren. Conf. art. 9 huj. tit.
—	9	Copiisten. Des Canzellisten Eid befindet sich im Prot. 1689 d. 11. April, p. 514, und lautet: „Ich N. N. schwöre hiemit zu Gott, dem Allmächtigen, daß ich in meinem anvertrauten Canzellisten-Amte, gegen die Hochwohlgeb. Hrn. Landräthe gehorsam und ehrerbietig mich bezeugen, was mir abzuschreiben und zu copiiren anvertraut wird, fleißig verrichten, und alles still und verschwiegen halten, und Niemand das Geringste davon Nachricht geben, auch was mir von den Hochwohlg. Hrn. Landräthen oder in deren Nutzen von dem Secretario anbefohlen wird, fleißig verrichten wolle. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!“
7	10	Die heutige Canzeley-Taxe de Ao. 1692 d. 16. Junn, scheint Ao. 1655 März gemacht zu seyn, weil nach Prot. d. d. 5. März ejusd. die Ritterschaft gebeten, eine Ordnung über die Ober- und Untergerichts-Gebühren zu machen. Von den im Gericht deponirten Geldern competirt der Canzeley 1 Procent. Conf. Prot. 1688 d. 11. April, p. 526, item Abscheid 1694 d. 6. July, p. 424.
—	14	publicirten Ritter- und Landrechte. Es ist nicht zu finden, wann sie sub authoritate et consensu Regis sollten publicirt worden seyn.
8	—	Conf. königl. Verordnung wegen der Citation ꝛc. 1692 d. 9. April. Vid. Liefl. Landes-Ordnung, p. 552, item Urtheil 1597 den 14. July, Nr. 10 et 13. Nach Prot. 1702, p. 400, findet sich, daß der Advocatus Fisci Drummer bey der Juridique 65 Citationen ausgenommen.
—	3	Ao. 1687 d. 21. März, p. Prot. 391, wird dieses Vergehen mit 25 Rheinischen Goldgulden bestraft.
—	5	nicht zu besprechen seyn. Vid. Renoviete Landes-Ordnung 1645, §. 12. Ao. 1677, d. 13. März, ist in Sachen Hetlings Erben gegen Elerts Erben verabscheidet: daß da die positio citationis, wie zu Rechte gültig, nicht erwiesen, deshalb beklagte Erben in proximam müssen ausgeladen werden. V. R. W.
—	7	nicht schuldig den Kläger ꝛc. Doch ist nach Prot. 1672, p. 208. decretirt worden: „dennoch soll zur Facilitirung der Sache, dieselbe, als wäre sie *pendens* gehalten worden, und Beklagte ohne Citation bey Anfang des Gerichts in proxima zu erscheinen schuldig seyn.“
—	8	nicht citiren. Wohl aber mögen die Eltern ihre Kinder in puncto injuriarum *atrocissimarum* belangen. Oberlandgerichts-Prot. 1672, p. 261. So mögen auch Kinder ihre Eltern in *puncto debiti* belangen, auch

Tit.	Art.	
		gar ad concursum creditorum sie noch bey ihrem Leben bringen. Conf. Prot. 1707, p. 215, da der Sohn, Graf und Oberste Delagardie, seines alten lebenden Vaters, Gen.-Gouv. Delagardie, Creditores mittelst proclamatis convocirt.
8	9	Conf. Reichs-Justiz-Collegium Resolution 1740 d. 27. März, in Querel-Sachen des Grafen Stenbock gegen Grafen Douglas, worin das Oberlandgericht völlig bey dieser Competence erhalten wird, und zwar so, daß auch in diesem Fall nicht anders, als per Revisionem weiter gegangen werden kann.
—	—	Conf. Prot. 1677, p. 234 seq.: „Weil die Juridique jetzt zu Ende ginge, würden Se. Excell. im königl. General-Gouvernement die Obligationen untersuchen und nach Befinden executive verfahren, oder so Exceptiones dawider vorhanden, sie ad forum contradictorium hieher verweisen.“ Auch Prot. 1702, p. 335: „Alles dasjenige aber, was hier judiciret werden soll, ex partium controversia agiret werden muß, als wird diese Sache billig ad forum executivum, allwo sie bereits anhängig gemacht, remittiret.“
—	—	Conf. auch Prot. 1645 in Sachen Thomas Ecken gegen M. G. Graß.
9	—	Formula Citat. edictalis vid. Oberlandgerichts-Prot. Ao. 1672 d. 11. März, p. 185, verba observanda *edictaliter* et *peremptorie etc.*; item in selbsteigener Person, durch keinen Gevollmächtigten. Conf. auch Prot. 1679, d. 17. July, p. 209, contra den aus der Haft entwichenen Capit. Berend Wilh. Wrangell.
—	2	Diensten aufhalten. Conf. Prot. 1691, d. 25. Febr., p. 103, wo decretirt wird, daß die in königl. Kriegsdiensten außerhalb Landes Abwesenden binnen Jahr und Tag citirt werden müssen.
—	—	Jahr und Tag. Wird bey denen in concursu creditorum auszufertigenden Proclamatibus heut zu Tage beobachtet, wiewohl das Prot. 1691 d. 3. April, p. 510, belehrt, daß nur drey monatliche Termine angesetzt worden. Vid. p. Prot. 523. Conf. Prot. 1690 d. 3. April, p. 150, da auch nur ein dreymonatlicher Termin gesetzt ist. Prot. 1680 d. 16. Febr., p. 259, gar nur

Tit.	Art.	
		ein sechswöchentlicher. Conf. auch Subhastat. procl. 1682 d. 4. . . , p. 220, von einem delegirten Landrath als Präses unterschrieben und Termin vom 4. April bis Johannis. Auch Prot. 1685 d. 28. März, p. 598. Uebrigens ist der Termin von Jahr und Tag auch durch die Renovirte Proceß-Ordnung, 1691 d. 7. July, §. 1, ratione eines, in seinen eignen Geschäften Abwesenden, auf 8 Monat anticipirt worden.
18	1	verfallen seyn. Wenn er sich nehmlich während der Juridique gar nicht gemeldet. Vid. erneuerte Gerichts-Constitution 1691. Conf. quoque Prot. 1694 d. 13. März, p. 230, und 1696 d. 4. April, p. 664, wo geurtheilet wird, daß in diesem und folgendem Art. h. l. ausdrücklich verordnet, daß, wenn einer in zwey *Juridiquen* seine Sache nicht fortgesetzt, er sich derselben verlustig gemacht, p. Prot. 676.
—	2	Conf. Prot. 1597, fol. b, p. 105. Prot. 1617, Urtheil 13. Prot. 1688, p. 324 bis 327.
—	3	Conf. Prot. 1688 d. 24. März, p. 324, 325, 326 et 5. July, p. 567; item Prot. 1727 d. 18. März, in der Nieroth-Königsmarkschen Sache.
—	4	ungefährdet. Salvo tamen jure fisci, ne judicia fiant elusoria.
—	5	Wittwe. Ob dies auch in diesem Fall auf den Wittwer anzuwenden? Resp.: Nein, wegen der Verschiedenheit der Ursache.
—	—	Jahr und Tag. Das heißt ein Jahr und 6 Wochen. Conf. infra annot. ad art. 5, tit. 28 hujus libri.
11	—	Der Geleitete muß sich der öffentlichen Gelage enthalten. Vid. Prot. 1679 d. 17. Oct., p. 217, und königl. Verordn. 1682 d. 10. Juny und 1694 d. 12. July.
12	1	Ist Landes-Gewohnheit. Urtheil d. 12. Febr. 1644.
13	—	Auch der Advocatus Fisci kann, wenn derselbe sich in causis *publicis* vergehet, in des Oberlandgerichts Urtheilen öffentlich corrigirt werden. Prot. 1691 d. 18. Febr., p. 175 und p. 193 d. 20. Febr.
—	—	Ad 1682 d. 12. April, p. 237, werden dem Advocato Fisci aus den eingetriebenen Straf-Geldern, als eine Discretion, in dem Jahre, 100 Rthlr. zugetheilt. Königl. Reser. 1696 d. 25. Juny, giebt dem Adv.

Tit. | Art.

Fisci den dritten Theil aus den Straf-Geldern in Sachen, die er selbst angehoben und auf eigene Gefahr und Unkosten geführt hat. Vid. Justitien-Werk, p. 1760.

13 — Vermöge Duell-Placats 1682 d. 22. Aug. hat, nach §. 12, der Fiscal von denen in solchen Fällen dictirten richterlichen Strafen ein Drittel, die übrigen zwey Drittel fallen aber ad pios usus.

— 2 *Formula Juramenti paupert.* Vid. das neue Exemplar, i. e. de Ao. 1719, ad h. art.: „Ich N. N. schwöre hiemit zu Gott dem Allwissenden, daß ich so arm bin, auch an fahrenden und liegenden Gütern, oder ausstehenden gewissen Schulden nicht vermag, die gerichtliche Gebühr zu erlegen, noch einen Advocaten zu besolden, auch um Leistung dieses Eides willen mein Haab und Gut nicht veräußert, noch Andern übergeben habe, und so ich in Rechten obsiegen oder sonst zu Vermögen kommen werde, also dann einem jeden nach seiner Gebühr aufrichtige Bezahlung thun wolle. So wahr mir Gott helfe und sein heil. Evangelium."

— 4 Conf. Prot. 1697 d. 4. Febr., p. 114, wo im Oberlandgericht ein königl. Patent de Ao. 1696 publicirt worden: „daß die Advocaten, *pro temerario litigio*, und andere dergleichen Versehen, mit Stägigem Gefängniß, und der Principal mit 14tägigem Gefängniß büßen sollen.

— — die *merita causae*. Conf. Oberlandgerichts-Urtheil 1696 d. 4. April, in der Fock-Stahlenschen Sache, wo Mandatarius, weil er Petrum et Paulum höchst ärgerlich allegirt hatte, zu 25 Rthlr. gestraft und zur Explication an das Consistorium verwiesen, ingleichen der Principal, weil er die Schrift durch eigene Unterschrift ratihabirt, ebenmäßig 25 Rthlr. zahlen muß.

— — Prot. 1678, p. 395, wird Principalis auf 200 Rthlr. und der Advocat zum Widerruf und Remotion ab advocatura condemnirt.

— — Prot. 1682 d. 10. April, p. 288, wird Advocat Gernet, wegen unglimpflicher Expressionen, als auch präjudicirlicher Allegatorum juris: „Resoluto jure datoris resolvitur jus accipientis", in 50 Rthlr. und eine Ehren-Erklärung an Kläger vertheilt; item pag. 193. Conf. Prot. 1685, p. 612, wo der Principal um 100 Rthlr. gestraft, und Advocat seiner Advocatur entsetzt wird, weil er sich zu einer solchen Schrift gebrauchen lassen.

Tit. | Art.

13 11 Gegentheil nicht dienen. Bey Vermeidung von 12 Rthlr. Strafe. Conf. Oberlandgerichts-Urtheil 1717 d. 13. März. Conf. Prot. 1668 d. 18. April, p. 344, wo Advocat Caspar Richter ob praevaricationem et crimen falsi dahin condemnirt, daß er die Ritterschaft, so wohl bey diesem hohen Tribunal (so wird das Oberlandgericht in diesem Judicato genannt), als beym Niederland- und Manngerichte, in 2 Jahren zu bedienen sich enthalten soll.

— 12 Conf. L. I, §. 15, quod deposita 6 ff. ad leg. Cornel. de falsis. L. 5. C. de postul. L. Salarium 7 ff. mandat.

— 14 Conf. L. procurator. 11 et L. a procurat. 13 et 21 C. mandat. König im Proceß, c. 18, No. 13.

— 15 Conf. infra tit. 1, Lib. IV, art. 5. Wesenb. in Parad. ff. de procur. No. 5.

— — ausdrücklich gevollmächtiget. Conf. Oberlandgerichts-Urtheil 1689 d. 9. März, p. 726, in der Poll-Löwenschen Sache, wo es heißt: „da insonderheit in Rechten ausgemacht, daß da einer auf den, der Bezahlung vorhergehenden Actum bevollmächtiget, an selbigen sicher die Zahlung geschehen könne, so daß er dadurch von weitern Zusprüchen befreyet sey, und solches so viel mehr hier Statt findet, wo der Mahner Hrn. Appellanten Schwiegersohn, keine widrige Meinung gegen sich habe" ꝛc. In diesem Judicato wird die an einen Schwiegersohn geschehene Auszahlung confirmirt, ohnerachtet selbiger keine Vollmacht zu Empfang des Geldes von dem Schwiegervater, sondern nur einen Mahnbrief an Debitoren Löwen zu überreichen gehabt.

— 16 denen Personen, die darinnen sitzen. Prot. 1694 d. 7. Febr., p. 12, belehrt, daß Advocat Eckard, weil er wider Sr. Hochgräfl. Excellence durch seine

Tit.	Art.	
		Feder sich vergriffen, in eine öffentliche, conceptis verbis aufgesetzte Abbitte condemnirt, und nachdem solches prästirt, wieder zu seiner Advocatur admittirt wird.
14	1	bestelle. Non solum §. 39 quod alien. ff. de procurat. König im Proceß, C. 21, n. 3.
—	—	auch ohne solche. In so fern er nur allein für seinen Antheil litigirt.
—	—	zuzulassen. Doch kann er nicht, wofern er nicht selbst will, dazu gerichtlich gezwungen werden, sich für seine Anverwandten ohne Vollmacht einzulassen, sonst würde eine Nullität in forma processus entstehen.
—	2	L. foeminas 41 D. de procurat. L. 2. D. de Reg. Jur.
—	—	Ao. 1691 d. 19. Febr., p. Prot. 4, wurde ad exceptiones plurius litis consortium verabschiedet: „Weil hier Beklagter das Gut, worüber der Streit, bisher erblich besessen, mit demselben als seiner Erbschaft disponirt, selbiges verarrendirt und noch besitzet, und dem Rechte nach derjenige, der ein Gut erblich besitzt, dafür Antwort geben muß, und wo er den Titul von einem Anderen hat, selbigem litem denunciren kann, ist hier Beklagter schuldig, directe zu antworten" ꝛc.
—	3	nicht ihre Vormünder. Conf. Liefl. Land-Recht, Lib. I, art. 29, §. 3. M. Brandis Collectan. fol. 175. Oberlandgerichts-Urtheil 1727 d. 25. Jan. in der Königsmarkschen Sache.
—	4	antworten. Sächs. Land-Recht, Lib. III, art. 10. M. Brandis Collectan. fol. 246.
15	1	Excipitur Processus *provocatorius* ex lege: si contendat et diffamari.
—	2	L. 13 et 29 D. de Judic.
—	3	gefaßt erscheinen. L. 1, 4 et ult. C. de edendo.
—	4	Citation. Nehmlich deren Insinuations-Beweis, scil. Recipisse citationis. Sonsten findet die Exceptio incepti libelli et obscuri libelli, und daneben 2 Rthlr. Strafe Statt. Proceß-Ordnung 1691, §. 17.
—	5	bey fügen. L. 25. C. de probat.
—	—	zugestellt. Auth. offerat. C. de litis contest. L. 1 D. de edendo. C. 1 X. de libello obl.

Tit.	Art.	
15	5	Conf. Const. des Oberlandgerichts für die Advocaten 1705 d. 8. Febr.
—	6	Liefländische Gebräuche. Hier ist Liefland pro Synonymo mit Ehstland genommen, denn die Gebräuche des Herzogthums Liefland können Ehstland, als eine ihre eigene Privilegia, besondere Rechte und Gewohnheiten habende Provinz, nicht obligiren.
—	—	über einen Bogen. Conf. Const. 1691, §. 3, wo zwey Bogen, und 30 Zeilen auf jeglicher Seite gemeinen Papiers zugegeben werden; sonst 4 Rthlr. Strafe und Rejicirung der Schrift.
—	7	Nach der litis contestatio kann die Klagschrift nicht mehr geändert, noch, der Proceß-Form zuwider, angenommen werden. Prot. 1701 d. 21. Febr., p. 470.
—	—	2 oder 3 Tagen. Dies ist usu abrogirt, und genießen beyde Theile stägige Frist
—	—	Replik-Schrift. Bey derselben können noch Documente beygelegt werden, wenn Beklagter zu Beylegung derselben Anlaß gegeben. Prot. 1704 d. 22. Febr., p. 148.
—	—	gehört werden. C. cum dilectus. X. de fide Instrum. C. pastoralis de caus. poss. et propr. L. fin. C. de compens.
—	8	erkannt werden. C. pastoralis de caus. poss. et propriet.
16	1	Bey dem Oberlandgericht ist usu recipirt: Kläger und Nachkläger zu sagen, bey welchem Umstande die Sache zugleich abgeurtheilt worden, und wird die Nachklage für keine Wiederklage gehalten. Conf. die Sache der Krämers Erben wider Lieut. Roll und Joh. Wrangell.
—	—	Reconventio juris Saxonici est quae locum habet in causis connexis et finita conventione. C. Swendendörffer ad Fibig. process. p. m. 772 et 776, No. 388.
—	—	Conf. Liefl. Landrecht, L. II, art. 22. M. Brandis Collectan. fol. 206. Concordat in der Wieck und Oesel, L. 3, c. 4. Sächs. Landrecht, lib. III, art. 12.
—	2	Definitio causarum connexarum Judicis arbitrio relinquit. Carpzov. process. Jur. p. m. No. 199.

Tit.	Art.	
17	1	Im Prot. 1685 d. 14. Febr., p. 383, findet sich verabscheidet: „weilen die fiscalische Action von solcher Beschaffenheit, daß sie, dem Rechte nach und königl. Sanctionen zufolge, nicht nachgegeben werden kann, auch, nach Inhalt solcher königl. Sanctionen und Rescripte, bey der ersten *Juridique* ausgeführt werden soll, findet die vorgeschützte Exception, da solche fiscalische Actiones an die Solennia der Privat-Sachen nicht gebunden ꝛc., keine Statt."
—	—	Gerichtstag. Ad proximam verweisen, heißt bis zur ordinairen Session, worunter aber die extraordinairen Sessionen oder Juridiquen nicht verstanden werden. Conf. Prot. 1683, p. 435.
—	2	Ausflucht Seil. dilatorische Exceptionen, wenn nehmlich von einer Juridique bis zur andern die Dilation erhalten worden. Prot. 1696, f. 63.
—	—	antworten. Entweder dilatorie oder peremtorie, und ist aus dieser Benennung keine directe Antwort zu statituiren, wie denn auch öfters dergestalt in Proceß-Sachen ausgesprochen worden, wo nehmlich die Dilation nur auf einige wenige Wochen gesetzt gewesen.
18	1	gesessen seyn. Auch der wird für angesessen gehalten, der im Lande Pfandgüter oder Immissiones besitzt, wie solchergestalt mehrmahls im Oberlandgericht ausgesprochen worden.
—	—	ins Recht stellen In Revisions-Sachen aber wird es nunmehr, nach des Reichs-Justiz-Collegium Verfügung, tenore Revis.-Verordn. de Ao. 1682, anders gehalten, und muß dieselbe, ohnerachtet dieses Artikels, sub poena desertionis gestellt werden. Ao. 1708 d. 27. July, stellte der Vice-Gouv. Schlippenbach nur sein Erbgut in Revisions-Sachen zur Caution.
—	—	ihr Gut an Liefl. Landrecht, L. II, art. 9. M. Brandis Collectan. fol. 203. Prot. 1591, fol. 236, et 1597, fol. 90.
—	2	zu leisten. M. Brandis Collectan. fol. 201, 203, 206. Prot. fol. 113 Ao. 1597, Urtheil 3 et 26, Ao. 1592.
—	3	Recht geben. Liefl. Landrecht, L. II, art. 99. M. Brandis Collectan. fol. 203. Sächs. Landrecht, L. I, art. 61 et ibi glossa Latina.

Tit.	Art.	
18	4	Bürge bleiben. Prot. 1691 d. 13. Febr., p. 22, Abscheid: daß wenn Kläger eidlich erhärtet, keinen Bürgen und kein Pfand aufbringen zu können, die juratorische Caution anzunehmen. Formula Juramenti et cautionis. Prot. 1702, p. 70. Conf. Prot. 1629, März. Urth. 4.
19	2	Klägers begehren. Conf. art. 2, tit. 30 h. libr.
20	3	erheblichen Ursachen. Als wenn z. B. bey der Duplique einige neue Beylagen angeschlossen. Conf. Oberlandgerichts-Abscheid 1688 d. 5. März in der Valentin Bendernschen Sache, wo zu tri- oder quadrupliciren nachgegeben worden. Prot. p. 143 seq.
—	—	Bey der mündlichen Conference darf aber nichts, so in Acten enthalten, recapitulirt werden, bey Pön 5 Rthlr. Prot. 1708, p. 21, das gerichtl. Patent eod.
21	1	beweisen. L. q. accusare. 4. C. de edend.
—	2	der beweisen. Und zwar ante replicam binnen 14 Tagen die articulos übergeben. Conf. §. 6 der erneuerten Gerichts-Constit. 1691 d. 7. July.
—	—	verneinet. L. actor. 23. C. de probat. L. verius 21. ff. eod.
—	3	Bekenntniß. L. 5. cum est C. de transact. Conf. infra art. 5, tit. 28 h. libr.
—	—	widersprechen. Liefl. Landrecht, L. I, art. 21, §. 2. Lehnrecht König Woldemars. M. Brandis Collectan. f. 197.
22	—	Wenn Zeugen gegen Zeugen über einerley Materie aufgeführt werden, und von beyden Theilen gleich gut und gültig sind, wie zu verfahren, vid. Interims-Manngerichts-Ordnung. Regulariter werden Beklagtens Zeugen präferirt.
—	1	Conf. L. 15. In exercendis C. de fid. instrument. Conf. Prot. 1597 d. 14. July, fol. 108, wo exprimirt: „daß in diesem Lande die Gewohnheit und gebräuchlich, daß sieben unberüchtigte Bauern einem Gränze und Lande abzeugen können."
—	2	nahmkundig machen. König im Proceß c. 72. Conf. Const. Ao. 1691, §. 6.
—	3	fürbringen. L. 3. §. fin. ff. de test.
—	—	citiren lassen. Auth. Sed etsi. C. de test.

Tit.	Art.	
22	5	abfaſſen möge. C. 2 de test. in 6. König im Proceß, c. 78.
—	6	beſchworen. L. 9. C. de test. M. Brandis Collectan. Prot. Urth. 4 Ao. 1597. Coll. fol. 207.
—	8	verfahren. L. si qui 19 et Avth., sed et C. de test.
—	9	Zeugen-Eid. L. 9. C. de test.
—	—	In spatio *annuo* statuiren die Rechte memoriae lapsum, besonders in multitudine negotiorum. Vid. Stryk. de Jure sensuum diss. 9. c. 2.
23	1	übereinſtimmen. C. ubi numerus 12. ff. de test. Deut. XVII, 6. Joh. VIII, 17.
—	—	nicht angenommen werden. Urtheil Ao. 1597, fol. 105; item Prot. 1699, p. 541, in pto. unternommene Privat-Tortur, wo die aufgeführten Zeugen, weil ſie dieſelben geweſen, die da vorgegeben, privatim torquirt zu ſeyn, als testantes in propria causa, indem Beklagter die That geläugnet, für ungültig beprüfet, testis *unici* Ausſage aber, tanquam testimonium *singulare* und als unzulänglich verworfen wird.
—	—	zugelaſſen ſeyn ſoll. Scil. wo nicht beſondere erhebliche Urſachen vorhanden, ut praxis docet.
—	2	halben Beweis. Wesenbec. in parat. ff. de probat. No. 4. Prot. 1596, Urth. 7, fol. 65.
—	—	ſeinem Eide. In causis vero criminalibus hoc non habet locum, cum hic luce meridiana clariores probationes requirantur. L. fin. C. de probat. Stryk. Introd. ad praxin forens. p. m. 153.
—	3	zu beſtärken M. Brandis Collectan. fol. 207. Ejusd. Prot. Urth. 4, Ao. 1597.
24	1	ſtehen können. L. 3. §. lege Julia ff. de test. c. nulli.
—	2	Meineidige. C. testim. X. de test. L. si quis majores de transactionibus.
—	3	Ehrloſe. L. 3. §. 5 et L. 21 ff. de test.
—	—	Pasquillanten. L. 1. L 4 §. calumniator. ff. de his q. not. infam.
—	—	Angeber. L. ab accusat. 6 et 3 ff. ad S. C. Turpill. Ratio, quia in propria causa versant. Prot. 1699, p. 541. Cessante vero hac ratione, in processu *inquisitorio*, omnino *denunciator* examinandus. Carpz.
—	—	Unmündige. L. 9, §. 1 ff. de test.

Tit.	Art.	
24	3	unter 20 Jahren. L. 20 ff. eod. Lieſl. Landrecht, L. I. art. 22. M. Brandis Collectan. f. 284. In *criminalibus* autem minores, modo majores 14 annis, sint *indicium* saltem faciant. Struv. Jurisprud.
—	4	Ehe betreffen. L. de probat. ff. et ibi gloss.
—	5	nicht zeugen. L. 3. C. de test. Aber Carpzov. def. 51, const. 16, part. 2, iſt anderer Meinung, und ſtatuirt, daß contra maritum uxor ad testimonium compellirt werden könne, in Ermangelung anderer Zeugen.
—	7	Thaten geweſen. L. fin. ff. de test. c. si testes. Nullus 10. ff. de test.
—	—	Gewinn. Scil. unmittelbar und proprio jure, nicht aber bey Grenz-Streiten, auf die Bauern, welche eine ſtreitige Gegend beſitzen und benutzen, zu appliciren. Oberlandgerichts-Urtheil 1737 d. 24. März, sub No. 11.
—	8	Feindſchaft. Ob odium capitale. Conf. Struvii Jurispr.
—	—	Q. A *debitor* in causa *creditoris* est suspectus testis? Rsp. *Affirm.* vid. Carpzov. def. 67, const. 16, part. 1. Conf. L. testium. 3. in pr. ff. de test.
—	9	wohl zeugen. L. ex eo. ff. de test. Conf. das alte Protocoll 1492, Urtheil 4; ibid. Urtheil 382, Ao. 1537. M. Brandis Collectan. f. 165. Prot. Ao. 1591. Urtheil 5.
—	—	zu Hauſe. Wofern ſie von Adel, andern Falls müſſen ſie perſönlich vor Gericht erſcheinen. Vid. Prot. Ao. 1726 März, wegen der Jungfer Göntzſchen ꝛc. Prot. 1619 d. 23. Febr.
—	10	Blutsverwandte. i. e. bis zum zweyten Glied. Arg. art. 10, tit. 1, h. libr.
—	—	zeugen wollen. Avth. presbyter. et C. de Episc. et Clericis.
—	—	entſchuldigen. L. 4. ff. de test. L. Juris. conf. 10 in pr. de grad. et adfin.
—	—	kommen könnte. Beſonders in Fiscal-Sachen. Conf. Prot. 1709, p. 259, et in criminalibus. Conf. Bauman. in Tract. process. Jur. p. 192.
25	1	zu geben. C. quanquam 14 et c. 1. fin. X. de test. cogen.

Tit.	Art.	
25	2	gebracht werden. Prot. Ao. 1591, f. 9. tt. de test. cog. in X.
—	3	genannt. L. 4. ff. de test.
—	—	eigenen Sache. L. nimis. 7. C. de test. Ingleichen die Beicht-Väter in Betreff dessen, was in dem Beicht-Stuhl, und die Advocaten was ihnen von ihren Principalen anvertraut worden. Vid. Struvii Jurispr. In *Criminalibus* autem *limitatur*.
26	1	selbander. Sec. praxim quotidianam, wird nur Ein Landrath mit dem Secretaire, und also nur diese selbander, zum Zeugen hingeschickt, p. Prot. 1688 continuati 500, findet sich, daß nur der Secretaire jud. allein mit des Beklagten Advocaten die Revisions-Eide von dem Patienten, Hrn. Rittmeister v. Hastfer, genommen; item p. 516 zum Obersten B. Meyendorff ꝛc., p. 520 zu der Wittwe Cath. v. Knorring; item p. Prot. 342 Ao. 1691 zu Major Wolmar Wrangells Witwe.
27	2	beklaget werde. L. 5. in f. ff. de doli except.
28	1	Aussage. L. in exercendis 15. C. de fide instrumentor. etc.
—	2	erkennen. L. scripturas 11. C. qui potior in pign. L. 13 et 14. C. de probat. c. 2. X. de fide instrumentor. Carpzov. part. 1, def. 12, const. 17.
—	3	verfahren werden. Gail. L. 2. Obs. 20, n. 6 Carpzov. d. l. def. 13.
—	4	beygebracht werden. Gleichwohl aber doch anderweitig vorhanden, oder durch Krieg, Feuer und Wasser ꝛc. nicht von abhänden gekommen.
—	—	Copeyen. Bey solchen Fällen hat man große *Precaution* zu gebrauchen, besonders in puncto debiti, da wohl öfters von einer Verschreibung mehrere Copeyen können genommen werden.
—	5	Einrede thun. Conf. art. 3, tit. 21, Libr. I. J. Pr.
—	—	und 3 Tage. Art. 1, tit. 17, libr. III et art. 3, tit. 14. libr. IV, werden die drey Tage nicht unter dem termino annali begriffen, sondern nur schlechthin ein Jahr und sechs Wochen hiezu erfodert, daher ist diese Difference limitando zu heben, nehmlich ratione praescriptionis ist ein Jahr und Tag so viel, als ein Jahr, sechs

Tit.	Art.	
		Wochen und drey Tage, aber nicht intuitu des Wittwen-Jahres, wie auch excepto jure extractus, da nur ein Jahr und sechs Wochen, nicht aber die drey Tage stehen.
28	6	in sich haben. L. generaliter 26 ff. de V. O.
—	—	Mannrichter. Sec. usum modernum wird die Execution durch den Haakenrichter entweder auf Gouvernements- oder Oberlandgerichts-Ordre verrichtet. Conf. auch M. Brandis Collectan. fol. 234; ejusd. Prot. Ao. 1597. Urtheil 28.
—	—	aufzuheben. L. fin. C. de compens.
—	7	machtlos erkannt. Aus dem alten Prot. Conf. Urth. 354 Ao. 1539 und Urth. 391 Ao. 1547. Braunes Prot. fol. 57. M. Brandis Collectan. fol. 231. Urth. Ao. 1642. Conf. infra tit. 21, libr. IV, de praescript., wo sich diese Verfügung ratione der 50—60 Jahr nicht wiederholt, vielmehr auf 30 Jahr eingeschränkt findet.
—	8	überweisen. Prot. 1597. Urth. 20, fol. 118.
—	9	desselben Gutes. Aus dem braunen Prot. Urth. 40 Ao. 1587. M. Br.
—	10	schuldig seyn. L. 4 in fin. et L. 5 ff. de famil. herciscund. Q. Auf wessen Kosten? R. auf beyder, weil sie commun sind.
29	2	zwey Landräthe. Ist contra derzeitige Praxin, denn die Prot. bis 70 und weiter belehren, daß neben zwey Landräthen auch zwey aus der Ritterschaft zugleich zu Commissarien zu ernennen üblich gewesen. Prot. de Ao. 1682, p. 265. Prot. 1684, p. 296. Jetzt aber und in den letzten Jahren sind nur wiederum zwey Landräthe cum Secretario zu Commissarien verordnet worden. Vid. Prot. Ao. 17...
—	—	Commissarien Relation. Ao. 1652 d. 16. März, wird Major Knorring auf Jöggis auf 50 Rthlr. Strafe condemnirt, daß er die Commissarien beschuldigt, seine Führung nicht recht attendiret und verzeichnet zu haben.
—	—	Auch auf der Parten flehentliches Anhalten kommt das ganze Gericht heraus ad locum quaest. Prot. 1672, p. 206. Dieser modus procedendi wird im Prot. 1648 d. 20. März die dritte Instanz genannt und pr. ex-

Tit.	Art.	
		pressum von der ganzen Ritterschaft bey Sr. Majestät die Approbation erbeten.
29	2	erkannt werden. Ob von einem solchen Urtheil die Revision ad Superiorem nachgegeben werden kann? Res. ex privil. Christinae de 1651: quod non. Vid. Prot. Ao. 1685, p. 602, verbis: Grenz-Streite gehören nicht unter die Revision; it. Prot. 1689 d. 3. April, p. 138 und 141; it. Prot. 1695 d. 15. März, p. 669. Doch ist Ao. 1736 d. 5. März, p. Prot. 210, der Rev.-Bescheid nachgegeben worden.
30	1	Conf. Prot. 1687, p. 483, 493 et seq., wo es heißt: „Wiewohl das Juramentum in litem allhier im Lande etwas Neues ꝛc., so wird doch, weil klagende Erben ihren Vormündern keinen Vorsatz zumessen können, dergestalt erkannt, daß sie schuldig, ihr wahres Interesse förderſamst zu specificiren, selbiges rechtlich zu deduciren und dem königl. Oberlandgericht zur Moderation zu übergeben, auch nachdem solches moderirt ist, sollen alle interessirende Erben, so in lite gewesen, das juramentum veritatis darüber abzustatten schuldig seyn ꝛc. V. R. W."
—	2	Eyd, gerichtlich. Das Juramentum in litem kann und darf, tenore Rescr. Reg. 1688 d. 20. Oct., von dem Oberlandgericht nicht admittirt werden, da selbiges weder in göttlichen Rechten, noch in der natürlichen Billigkeit einiges Fundament habe.
—	3	erläßt denselben. M. Brandis Collectan. f. 289. L. 1 et 8 jurejurand. L. 9, §. 1 D. L. 1 D. quar rer. act. non dat.
31	1	und zu verhalten. Der Richter ist verbunden, allemal eine gewisse Commination zu setzen. Conf. Spec.-Execut.-Verordn. 1669 d. 10. July, §. 3, p. 255 der Liefl. Landesordn., it. p. 628, art. 24 in fin.
—	—	Q. Ob auch von solchen Interlocaten die Revision genommen werden kann? Resp.: quod sic, nach folgendem Abscheid (in der Korbmacher-Nierothschen Sache Ao. 1727): „da letzterem von einem Interlocat die ergriffene Revision concedirt worden, ohngeachtet selbiges nichts Definitives, so zur Hauptsache gehört, enthält." Nach dem Privileg. der Königin Christina

Tit.	Art.	
		et decretum de Ao. 1654 d. 15. July, so wie nach Abscheid Ao. 1684 d. 17. März, p. Prot. 220, aber ist das Gegentheil erfolgt: „demnach der von 6. März publicirte Abscheid keine vim definitivam hat, als kann der dawider beschehenen Provocation, welche nicht zum Mißbrauch vorsetzlicher Tardirung geordnet ist, nicht deferirt werden ꝛc."
31	1	Conf. königl. Proceß-Ordnung Ao. 1695 ubi in fine: „Es ist niemanden von den interlocativischen Urtheilen zu appelliren zugelassen, so fern nicht etwas ist, so den Parten an der Hauptsache selbst entweder binden oder beschweren könnte."
—	2	Eine Abschiedsqual wird mit 10 Rthlr. gestraft, vid. Prot. Ao. 1672, p. 153, Ao. 1695 d. 13. März, p. 625. Conf. Reichs-Justiz-Collegium Resol. Ao. 1740 d. 27. März, in der Stenbok-Douglasschen Sache, wo decretirt, daß kein anderes remedium devolutivum, als die Revision, von des Oberlandgerichts Aussprüchen Statt findet, auch in Executiv-Sachen.
32	—	Ein Urtheils-Qual ist p. Prot. 1672 d. 15. März, p. 200, mit 50 Rthlr. bestraft; item p. 339 mit 100 Rthlr.; item p. Prot. 1677 d. 15. März, p. 125, wird die Strafe der Urtheilsquäler auf 200 Rheinl. Goldgulden determinirt.
—	1	gemeinen ꝛc. Rechten. Conf. Prot. 1691 d. 3. April in der Fersenschen Sache, verbis: „dagegen aber 2) in den Civilrechten, welche in den Fällen, so in den Ritterrechten nicht begriffen, vermöge stetiger Observance und wohlhergebrachter Privilegien zur Richtschnur dienen sollen" ꝛc.
—	2	ihre Anwälde. Conf. Constit. Ao. 1725 Febr. bey 4 Rthlr. Pön. Vid. Renov. Proceß-Ordnung 1691 d. 7. July, §. 20.
—	3	Insiegel. Das Urtheil Ao. 1686 d. 9. April belehrt, daß auch die fünf aus der Ritterschaft zur Aburtheilung gezognen membra, in der Wrangel-Tiesenhausenschen Sache, dasselbe mit unterschrieben und besiegelt haben; wird aber heut zu Tage nicht mehr so gehalten, sondern die Landräthe unterschreiben allein.

Tit.	Art.	
32	3	Copeyen. Auch die Originalien müssen von dem Secretaire unterschrieben werden, belehrt praxis und Special-Verfügung.
—	—	Daß übrigens bey den Urtheils-Publicationen die Gegenwart des Gouverneurs nicht nothwendig erforderlich, belehrt Prot. 1703. p. 204, wo der Gouverneur absagen lassen, daß er nicht kommen könne, und dennoch die Publication vor sich gegangen, so auch zu unseren Zeiten verschiedentlich geschehen ist.
33	—	Ob zwar nach gemeinen Rechten und anderer Orten Praxi es gemeiniglich heißt, daß, wenn wohl gesprochen und übel appellirt worden, der succumbirende Theil dem Gewinnenden die Expensen zu bezahlen schuldig, so hat doch das Oberlandgericht öfters das Contrarium beobachtet und die Expensen compensirt. Conf. Sentent. 1688 d. 10. März, in der Knorring-Helfreichschen Sache. Prot. 1688, p. 191 et p. 505 d. 24. März, in der Brümmer-Leyonmarkschen Sache; item 1689 d. 27. März, p. 118.
—	—	den andern Tag. Conf. supr. art. 2, tit. 3 huj. libr.
—	—	gedoppelt. Nur die Justificatio appellationis, nicht aber die Acten doppelt. Q. Ob auch des Niederland- oder Manngerichts Urtheile, ohnerachtet der ergriffenen Appellation, ante terminum introd. et justif. allerst sub poena desertionis, praestita cautione, erequirt werden müssen? R. Nach der königl. Proceß-Ordnung 1695. §. 25. und ex argum. des königl. Schreibens an das Hofgericht 1698 d. 20. Oct., p. 756, der Liefl. Landes-Ordnung: quod sic; aber sec. praxin quotid.: quod non. Prot. 1687. p. 273.
—	2	bey einander ist. Ist durch die Praxis abgeändert, und sind fatalia 24 Stunden.
—	—	Ungarische Gulden. i. e. Ein Ducaten oder zwey Rubel.
—	—	bündig. Liefl. Landrecht, libr. II. art. 15. Altes Prot. Urtheil 378. M. Brandis Collectan. fol. 50. Conf. supr. tit. 5. art. 17 h. l. und die daben befindliche nota.
—	—	Ob das beneficium non probata probandi wider das Manngerichts-Urtheil in der Ober-Instanz Statt

Tit.	Art.	
		findet? R. affirmando Prot. 1682. p. 110. Q. Wenn sich Parten nach ergriffener Revision intra terminum introd. et justif. vergleichen, ob sie den Revisions-Schilling zurückfodern können. R. quod non. Prot. Ao. 1688 d. 7. July, p. 570 et seq.
33	3	Dieser Artikel ist, durch das Ao. 1651 d. 17. July, dem Landraths-Stuhl wegen der Kuimetz- und Napelschen Güter, von der Königin Christina gegebenen Privilegien, gänzlich geändert, und die Revision, praestitis praestandis, erlaubt worden. Wie denn auch, vermöge königl. Verordnung 1694 d. 26. Oct., von einer jeden, auch Injurien-Sache, sie importire so viel, wie sie wolle, die Revision ergriffen werden kann, und ist der Nummus revisionis auf 100 Rthlr. gesetzt worden, wovon das erste Exempel im Prot Ao. 1695 d. 20. März befindlich. Von des königl. Oberlandgerichts Interlocaten und Urtheilen wird kein beneficium extraordinarium als Provocation, Quärel ꝛc., sondern nur lediglich das remedium ordinarium revisionis nachgegeben. Conf. Abscheid 1722 d. 17. März, in der Wachtmeister-Schulmannschen Sache, und 1722 d. 4. July, in der Nierothschen Fiscal-Sache. Q. Ob auch in caus. fiscalibus die Revision nachzugeben? R. Quod sic. Conf. Reichs-Justiz-Collegium Res. 1733. Ob der Commiss. fisci von der praest. praestandor. frey? R. Quod sic; von der Gelderlegung, Prot. 1687, p. 339, nicht aber von den Eyden. Prot. 1705, p. 223. Item Q. Ob post sentent. publicatam davon die Revision ergriffen und nachgegeben, annoch erlaubt, mehrere Zeugen abhören zu lassen, und das Scrutinium den Revisions-Acten zu annectiren. R. affirmando, Abscheid 1677, p. 77, da es doch sonst heißt, Revisio est examen actorum prioris instantiae. Q. Ob auch der Revisions-Schilling durch einen Revers prästirt werde? R. Quod non, sondern muß intra fatalia baar erlegt werden. Oberlandgerichts-Prot. 1703, p. 216 et 17; item 1709, p. 210; item 1707 d. 22. März. Das Privilegium de non appellando gründete sich ehemals auf Folgendes: König Woldemars Privil. 1215, König

Tit.	Art.	
		Christophs Confirmat. 1329, Wolters von Plettenberg Ao. 1516 und 1525, Privilegium Johanns von der Recke Ao. 1550, Gemeine Verwilligung Liefl. Ao. 1500 und 1443, Vertrag zwischen der Ritterschaft und der Stadt Reval 1543, König Gustav Adolphs General-Privilegium 1617 und den Woselschen Vertrag 1596. M. Brandis Collectan. fol. 217, 228. Prot. 1592, fol. 16.
33	3	Strafe verdammt seyn. Decret 1596 d. 17. Jan. M. B. 1592, p. 595 seq.
—	—	Parten aber, die arm sind, erlegen keinen Revisions-Schilling, sondern müssen schwören, daß sie keine 300 Rthlr. Silberm. im Vermögen haben. Conf. Prot. 1708, p. 233.
—	—	Conf. Prot. 1702, p. 387 et 388, wo ob qualitatem causae die Execution nicht nachgegeben wird, ohnerachtet dies sonst auch ein nothwendiges praestandum, wie denn auch das Justiz-Collegium Verschiedenem, von dem Urtheile nicht völliges Genüge geleistet, die Sache pro deserte erklärt, auch so gar ein neuerlich nachgesuchtes Inhibitorium denegirt hat, verbis: „da, nach königl. Verordnung d. d. 31. Aug. 1682 „und 14. April 1694, die Urtheile des königl. Ober„landgerichts, wenn auch dagegen die Revision „nachher ergriffen, in gänzliche Erfüllung gesetzt „werden müssen, und dieses Justiz-Collegium da„wider, nach Vorschrift königl. Verfügung v. 28. „July 1683, nicht dispensiren mag, als kann petito „Supplicantis nicht deferirt werden, bleibt inzwischen „demselben unbenommen, sich dieserwegen allenfalls „höhern Orts zu melden. D. 18. May 1765." Demohnerachtet hat aber doch das Justiz-Collegium manchesmahl, auf Parten Ansuchen, die Execution der Oberlandgerichts-Urtheile inhibirt, unter andern in der Mohrenschild-Vietinghoffschen Sache.
—	—	Conf. Prot. 1705, p. 343, wo verabschiedet ist, daß die Revisions-Acten nicht eher extradirt werden können, bis das Urtheil erfüllt und Caution geleistet worden.
—	—	Q. Ob von einem Sequestrations-Abscheid Appellation

Tit.	Art.	
		genommen werden kann? R. negando. Conf. Liefl. Landes-Ordnung, p. 257 in fine.
33	3	In criminalibus wird das beneficium revisionis ordinarium nicht nachgegeben; kann aber einer mit der querela male administratae et denegatae just. wider das Gericht nicht bestehen, so wird er wegen ungegründeten Querel noch besonders exemplariter bestraft. Prot. 1704, p. 326.
—	—	Das contrarium, und daß auch in criminalibus die Revision an das Justiz-Collegium nachgegeben worden vid. Oberlandgerichts-Prot. 1720, p. 229. Jedoch als wahres extraordinarium aus erheblichen Gründen ꝛc.
—	—	Conf. Prot. 1677, p. 188, wo es heißt, daß es gegen die Constitut. und Rechte, nach drey gleich lautenden Sentenzen die Revision zu begehren.
—	—	Ob zwar heut zu Tage die Introductions- und Justifications-Frist (beym Just.-Coll.) sechs Monat ist, so finden sich doch 1689. p. Prot. 498. nur fünf Monate.
—	—	Ao. 1700 d. 17. Aug., wird vom Könige reseribirt, daß wenn der Advocat vor eingegebener Deduction die Revisions-Eide nicht abgelegt hat, er 20 Rthlr. Strafe geben, Part aber der Sache nicht verlustig seyn soll, wenn seiner Seits praestanda prästirt worden. Prot. v. 31. Octob. p. 364.
—	—	Conf. Prot. 1694, von M. Brandis eigener Hand, in der Tiesenhausen-Dönhoffschen Injurien-Sache, wo das Oberlandgericht um Satisfaction und Bestrafung des Tiesenhausen beym König Sigismund von Schweden bittet, weil er dem bestätigten Privilegium zuwider, und namentlich dem Privil. Christophs von Dännemark de Ao. 1329 (vom Bischof Olaus zu Reval besiegelt), über das Urtheil der Landräthe und königl. Statthalters sich beym Könige beschwert habe.
—	4	Conf. Const. Carls XI. de document. noviter repertis, d. 6. Juny 1692, p. 5541. Liefl. Land.-Ordn. Abscheid 1726 in der Sthal-Gramannschen Sache. Reser. Reg. 1692 d. 6. Juny, daß die Verordnung wegen der doc. nov. repert. auch im Oberlandgericht und Untergerichten genau zu beobachten. Prot. 1687, p. 282.

Tit. Art.

Sonst heißt es wohl regulaliter, daß keinem Richter sein eigen Urtheil zu reformiren erlaubt, sondern selbiges nur dem Superiori gebühre. Weil aber hier in novit. repertis das Urtheil geändert wird, so ist dies eine Exception, und ist das Oberlandgericht im Posseß der restitut. in integrum aus diesem Grunde. Q. Worin der Unterschied zwischen einer restitut. in integrum und einer Untersuchung ex capite noviter repertorum bestehe? Solches erhellt aus der Senats-Ukase Ao. 1740 d. 25. Aug., in der Rosenbach-Rosenthalschen Sache.

34 — Unter diesem Titel wäre auch billig von der Methode der Execution und dem Aufboth der Immissionen, wie ingleichen der Gebühren der Executoren und was dem anhängig, zu handeln. Conf. Resol. Reg. 1684 d. 15. Oct., p. 409. der Liefl. Landes-Ordnung.

— 1 bringet. L. cum in aliquibus X. de sent. et re judicat.

— 2 vergleichen. Aus dem braunen Prot. Urth. 38 und 51, Ao. 1587. M. Brandis Collectan. fol. 218.

— 3 dieser Zeit. Quotid. praxis belehrt, daß man gleich, wenn nur das Urtheil in seine Kraft gegangen, die Execution suchen könne, und nicht nöthig habe, sechs Wochen zu warten.

— — Gubernators. Conf. das neue Exemplar, wo als Präses des Oberlandgerichts, sonst aber, weil sodann das Oberlandgericht nicht mehr beysammen; denn sonst kann auch das Gericht selbst die Execution setzen und den Hakenrichter dazu befehlen. Conf. art. 4, tit. 5 huj. libr. et art. 2, tit. 6 h. libr. Item art. 9, tit. 8 h. libr.; art. tit. 5, libr. II; et art. 1, tit. 42, libr. V. Conf. Brüggeneys Privileg. 1538. Conf. konigl. Befehl wegen Executions-Beförderung 1669 d. 10. July, wo einem jeglichen Richter befohlen wird, seine Aussprüche zur Execution zu befördern; item konigl. Verordnung wegen des Executions-Werks Ao. 1684 d. 21. Aug., p. 398. Liefl. Landes-Ordn., 411 seq. Und sonderlich p. 556 den Transumpt aus dem königl. Reser. 69[illegible] d. 23. Jan., wo expresse verfügt wird, daß die Schloß-Canzeley sich als keine

Tit. Art.

Instanz consideriren, sondern schlechthin die Judicata in Execution setzen soll. Conf. auch Praejudicat. 1730 März, in der Essen-Steinschen Sache, wo das Oberlandgericht dem Hakenrichter befiehlt, die Einweisung des Gutes zu verrichten. Conf. Prot. 1595, 1596 und 1697, wo viele dergleichen Exempeln, wie ad art. 4, tit. 5, libr. I, oben angeführt worden, und auch zu neuern, und meiner eignen Zeit verschiedene dergleichen Vorfälle gewesen, wie die Urtheile, Abscheide und Missiven-Concepte beweisen. Conf. M. Brandis Collectan. f. 218. L. 1. C. de Execut. rei judicat.

34 3 Mannrichter. Geschiehet nunmehr durch die Hakenrichter und ist Ersteres nicht mehr praxeos.

35 1 Conf. Pet. Peck. de Jur. sist. C. 2. n. 1. L. 1. C. de Execut. rei judicat.

— 2 kein Besitzlicher. Wie, wenn er aber nicht besitzlich, noch so viel in bonis hat, daß er seine Creditoren befriedigen kann? R. So hat man Sicherheit auf seine Person zu genießen, und Debitor ist mit Arrest zu belegen, immaßen die privilegia nobilitatis ihn seiner Schulden halber nicht schützen noch frey machen. Vid. Rescr. Reg. 1684 d. 8. März et 1694 d. 4. Oct. Liefl. Landes-Ordn. p. 405 seq. Besitzt Debitor ein, auf beliebige Zeit oder auf Lebtages-Recht donirtes Gut, so muß selbiger die Revenuen mit seinen Creditoren auf die Hälfte theilen. Königl. Resol. 1685 d. 7. März.

— — Recessen zuwider. Pernauscher Abscheid 1552, M. Brandis Collectan. p. 125.

— 4 Jurisdiction. Hat der Edelmann kein Geld, seine Strafe zu entrichten; so muß er für 50 Rthlr. Strafe, i. e. 100 Rubel Silbermünze, Wochen an einem solchen Ort, wo man den Adel zu inhaftiren pflegt, in Arrest sitzen. Konigl Resol. 1690 d. 13 Jan. Reser. 1696 d. 25. Jan., p. 1460 in Schmedemanns Justizien-Werk zu finden.

— 5 der Früchte. In dem Urtheil 1652 d. 16. März wird Beklagte, Oberst Wrangels Wittwe, weil ihr Mann seine Bauern auf Klägers streitige Lande mit Prügeln und Stocken gesandt, de facto die Abfuhrung des

Tit. | Art.

Holzes zu wehren, und die gepfändeten Sachen, wider obrigkeitlichen Befehl, in totum nicht abfolgen zu lassen ꝛc., in 400 Rthlr. Strafe gezogen, der Amtmann aber, daß er die Bauern, welche sich geweigert, mit Zückung des Degens zur That angetrieben, in ein Vierteljahr Gefängniß bey Wasser und Brod; wie auch die beyden Kubjasse und andere beklagten Theils Bauern dahin condemnirt werden, daß sie an demselben Orte, wo Klägers Leute überfallen waren, und allwo ein Pranger aufgerichtet werden sollte, von dem Büttel, die Kubjasse mit 20 Paar und die Bauern mit 12 Paar Ruthen abzustrafen.

35 | 5 entsetzt werden. L. un. C. de prohib. sequest. Sächs. Landrecht, libr. II, art. 70. Conf. libr. IV, tit. 22, art. 1. L. vim. ff. 11 de vi et vi arm.

— | — verbleibe. Conf. art. seq. es wäre denn, daß durante lite der Besitzer das Gut ruinirte.

— | 6 gethan werden. L. 1. §. Sed si inter. ff. uti possidet.

— | 8 Schimpf und Schaden. L. ap. Labeonem 15. §. si quis bona 31 ff. de Injur. Gail. de arrest. imper. c. 13. n. 16 et 17.

— | — Q. Ob Arrestatus, wenn ein unrechtmäßiger Arrestant die Mittel bey ihm beschlagen, die Interessen von den verarrestirten Geldern zu bezahlen gehalten? R. affirmando, wenn Arrestatus nicht eidlich zu erhärten sich getrauet, daß die Mittel bey ihm allezeit zum Empfang parat gelegen, und er damit währender Zeit keine Nutzung getrieben. Vid. Iudicat. Ao. 1691 d. 21. Febr., p. Prot. 71 et 72.

— | — Der bonae fidei possessor, der, justo titulo emptionis aut alio, ein ihm durch Urtheil und Recht nachher aberkanntes Stück an sich gebracht und possedirt, wird zu keiner Revenuen-Erstattung seu ad fructus perceptos vertheilet. Prot. 1089 d. 9. März, p. 720 seq. et infra annot. ad art. 2, tit. 21, libr. IV.

36 | 1 die Rechte wollen. L. eum quem temere 79 ff. de Judicat. L. 13. §. sive autem X. de dolo et centum.

— | — Expensen. Gleichwohl wird Ao. 1664, p. 93, gesprochen: Weil Kläger Beklagten mit seinem Proceß

Tit. | Art.

beunruhiget und temere litigirt, soll er dem königl. Oberlandgericht 50 Rheinische Goldgulden in 14 Tagen zu erlegen haben, compensatis Expensis. Dahingegen Prot. 1700 d. 17. Febr., p. 223, beydes beobachtet und temere litigans in 50 Rthlr. und 46 Rthlr. Expensen vertheilt wird.

36 | 1 allzeit geschehen. Braunes Prot. Urth. 44 und 51, Ao. 1587. M. Brandis Collectan. f. 201. L. properandum 13. §. sive a alterutra. C. de Judicat.

— | — aufzuheben. L. c. quem temere 19 ff. de Judicat. l. 78. §. 2. ff. de legat. 2. Auch dann, wenn Kläger nicht in allen Stücken wider Beklagten obtinirt. Oberlandgerichts-Urtheil 1696 d. 4. März, in der Ringstädt-Tiefenhausenschen Sache.

— | 2 Moderation. Aus dem schmalen Protocoll. Urth. f. 23, Ao. 1592. M. Brandis Collectan. Urtheil 15 et 17, Ao. 1596. Secundum usum modernum müssen vor Aburtheilung der Sachen die Unkosten von den Parten designirt werden, oder es wird ihnen nichts zuerkannt. Königl. Resol. 1695 d. 4. July, §. 21. Oberlandgerichts-Urtheil 1702 d. 27. März, in der Knoblauch-Scheidingschen Sache.

— | 3 gemeinen Rechten. T. Instit. de poena tem. litig.

— | — *temere litigantis*. Bey der Juridique de Ao. 1652, d. 9. März, sind bey der Urtheils-Publ. die tem. litig. nur in die Unkosten-Erstattung, aber in keine Strafe vertheilt worden; Ao. 1653 d. 22. März aber ist Kläger, daß er gegen einen 36jährigen Posseß agirt, in 60 Rthlr. Strafe und Expensen condemnirt worden.

— | — übersetzen werden. Renov. Landes-Ordnung, 1645, §. 9.

— | 4 nicht gerichtet werden. Plettenbergs Brief Ao. 1510. M. Brandis Collectan. f. 215.

— | — verfallen seyn. L. per diversas 22. C. mandat. L. 3. ff. ad S. C. Turpill. L. si quis 5. C. de postul.

— | — Conf. Oberlandgerichts-Abscheid 1689 d. 2. März, verbis: „Weil die Rechte allhier solche Handlungen, Cessionen und Uebertrage der Actionen verbothen, wodurch dem Gegentheil könne zu schaffen gemacht werden, findet der Uebertrag des Seidlerschen Nach-

Tit. Art.

lasses Curatoris, Benedict Cramers, kein Statt, und ist Beklagte auf die darauf angestellte Action zu antworten nicht schuldig, sondern hat sich dieserwegen an Cedenten zu halten, und das Ihrige bey selbigem wieder zu suchen, dem Cedenten aber steht frey, was er an Beklagte zu haben vermeinet, gegen selbige selbst auszuführen." Vid. Prot. 1671, Ao. 1688 et 1689.

36 4 Conf. auch Sent. ej. Jud. in der Apraxin-Dellingshausenschen Sache 1720. Conf. Prot. Ao. 1690, p. 629. in der Pröbting-Lodenschen Sache, verbis: „Was die 2., 3., und 4. Posten betreffen, weil Hr. Beklagter selbige selbst in dem Hrn. Klägern gegebenen Aufsatz der Schulden anführt, ist Hr. Beklagter, wenn Kläger secund. Constitut. Anastasianam eidlich erhartet, was er für selbige Schulden gegeben, schuldig, Hrn. Kläger sein ausgelegtes Geld mit Zinsen von der Zeit, da er die Schulden bezahlt und an sich gebracht, zu bezahlen und wieder zu geben" ꝛc.

— — Conf. quoq. Oberlandgerichts praejud. Ao. 1737 d. 24. März, in Stael-Mellinschen Sachen, wo hauptsächlich zum Bewegungsgrunde der legis Anastasianae diese beyden Ursachen bemerkt sind, nehmlich Vorkehrung übermäßigen Wuchers und Abwendung der dem Debitor daher entstehenden molestiarum.

— — Conf. Oberlandgerichts-Judicat. Ao. 1730, p. 59 et 60. Da lex Anastasiana bey einer Cession von 4979 Rthlr. Capital und 2683 Rthlr. Interessen, für eine Summe von 2700 Rthlr., nicht attendirt, sondern der Erbherr als Debitor nur zur Reluition des ganzen Quanti admittirt wird, weil Creditor dem Cessionario den Rest wohlbedächtig geschenkt.

Zweytes Buch.

1 1 haben müssen. Nach dem Römischen Rechte war der Consens des Vaters hinlänglich, und nur so lange die Kinder in seiner väterlichen Gewalt waren. Pr. Inst. de nupt. L. 18. L. 25. L. 35. de rit. nupt. L. 11. de statu hom.

— — Vormünder. L. 1 et 10. C. de nupt. Nach dem

Tit. Art.

Römischen Rechte haben dieselben keine Stimme bey Verheyrathung ihrer Mundel. L. 20. D. de R. nupt. Conf. L. 8. C. de nupt.

1 2 von nichten seyn. Jus Livon. script. tit. 82, f. 82. Conf. tit. 7, art. 6, libr. III. und Prot., wonach sie den vierten Theil ihres Erbtheils verlieren.

— 3 wie obgemeldet. Es ist in dem ganzen Buch von dieser Abfoderung ihres Antheils gar nichts erwähnt worden (bezieht sich also wohl nur auf art. 6, tit. 17, libr. III).

— 4 beyder ꝛc. geschehen. L. si puellam 6 ff. de spons. L. filiofam. 13 ff. eod. L. 12 et 14. C. de nupt.

— — zu halten. Nach Römischem Recht konnte die Tochter vom Vater gezwungen werden, wenn nur der Mann kein sittenloser, schändlicher Mensch war. L. 12. §. 1. de spons. L. 11 et 13 eod. Nach dem jure canon. ist dies aufgehoben. C. 14. X. de spons. L. 14. de nupt. Gnadenrecht Bischof Sylvesters.

— — nicht gefodert werden. L. 134. in pr. ff. de V. O.

— 6 unkräftig. Conf. Kirchen-Ordnung von 1686, tit. 15. und wenn gleich copula carnalis dazu gekommen. Ist aber die priesterliche Einsegnung und Bestätigung des Verlobnisses schon erfolgt, so ist das letztere dem erstern vorzuziehen.

— 7 verfallen. Wobey denn auch die gerichtliche Strafe nicht zu vergessen. Oeffentliche und kirchlich geschlossene Verlobnisse können nur durch die geistliche Behörde aufgelöst werden, wenn nicht dringende und wichtige Gründe da sind. Prot. 161 d. 12. März. Ao. 1635 d. 13. Junn, so viel zu zahlen als ihr Brautschatz würde gewesen seyn.

— — Conf. Prot. 1671 d. 10. April, p. 323. verbis: „Als wird zwar ob dissensum contrarium die Eheverlöbniß reseindirt und gehoben ꝛc. Nichts desto weniger aber wird beklagter Theil, andern zur Warnung, in 500 Rthlr. Strafe, klagender aber, weil er in re tam ardua bedachtsamer verfahren sollen, in 100 Rthlr. condemnirt ꝛc.

2 2 observirt werden. Conf. Prot. 1647 d. 22. Febr., wo steht, daß auch diese Computatio jur. canon. in

Tit.	Art.	
		Erbschafts-Sachen, vermöge der verschiedenen Präjudicate, beybehalten worden. Conf. Stjernhoek de jure Sueon. p. 190.
2	5	stufenweise. L. fin. §. gradus 10 ff. de grad. et affinitat.
—	9	in Ehe-Sachen. Wie auch tenore privil. Esthon. in Erbschafts-Sachen. Conf. art. 2 h. libr. et tit. et annotat. ad eund. Conf. auch Philipp von Krusen (nachmals nobilitirt v. Krusenstern) respons. Ao. 1650 d. 20. July. Conf. der Ehstl. Ritterschaft Deduction des Harrisch-Wierischen Rechts 1690 und 1725.
—	10	2te Regel. Vaters-Bruder. Ao. 17.. hat das Justiz-Collegium eine Heyrath mit des Vaters Stiefbruder zugegeben und dispensirt. Wrangel von Lais mit der Tochter seines Stiefbruders Wrangel von Erras, contra art. 11 huj. tit. et libr.
—	—	4te Regel. Blutsfreunde. Hieraus sollte man schließen, daß derjenige in einer Sache nicht Richter seyn kann, der mit dem Parten im dritten Grad verwandt, ungleicher Linie, weil es nach der gewöhnlichen Regel heißt: die ich nicht heyrathen kann, in deren Sache kann ich auch nicht sitzen. Allein die 1686 emanirte und Ao. 1693 in diesem Stücke hier mit recipirte Schwedische Kirchen-Ordnung verbietet dieses Matrimonium nicht, also fällt auch jene Schwierigkeit mit weg. Vid. sup. art. 10, tit. 1, libr. I.
3	—	Q. Ob das Oberlandgericht auch in einigen hieselbst verbothenen, aber nicht in Gottes Wort untersagten Fällen, nach eingezogenen Bedenken des Consistorii dispensiren könne? R. Da auf kaiserl. Verfügung die Dispensation in solchen Fällen dem Reichs-Justiz-Collegium aufgetragen, so dürfte sich das Oberlandgericht wohl so leicht nicht damit befassen.
—	—	Ob die Ritterschaft bey jetziger Regierung, da die hohe Herrschaft der Griechischen Religion, das Jus episcopale exerciren könne? Conf. Petri I. und Catharine I. Resolutionen, erster wegen Generalm. Löschen, und letztere wegen Landrath Lodens Ehe.
—	1	Schwägerschaft. L. 4. sed quoniam 3 ff. de grad. et affinitat. Im juristischen Verstande entsteht keine

Tit.	Art.	
		Schwägerschaft zwischen Mannes- und Frauen-Freunden, und muß es daher zwischen dem Manne und nicht des Mannes heißen.
3	3	1ste Regel, verwandt. Carpzov. quaest. crim. 74. n. 7.
—	—	4te Regel, 1) Frauen-Schwester. Solche Ehen sind vom Justiz-Collegium dispensirt. Conf. Resol. d. 13. März 1762, d. 7. July 1764, da die Ehe mit des leiblichen Bruders beerbt nachgebliebenen Wittwe, nehmlich Capit. M. W. Pistohlkors und seines Bruders Wittwe, geb. Ungern-Sternberg, eben so des Kaufmanns Wilh. Oom, mit seines Bruders, Heinrich Oom, Wittwe nachgegeben worden. So auch die Resolution des konigl. Justiz-Collegium, da die Ehen mit der verstorbenen Frauen Schwestern dispensirt werden.
—	—	5te Regel, verbothener Ehen ꝛc. genug. Dies ist nach der täglichen Praxis und Rechtslehrer Meinung einigen limitationibus unterworfen.
4	—	Es wäre wohl nicht undienlich, daß auch unter diesem Titel berührt würde, was eine arme adeliche Jungfrau, die von ihren Eltern nichts zu hoffen, auf den unbeerbten Fall, aus ihres Mannes Gütern, statt einer Morgengabe, zu genießen habe? Denn da eine Wittwe, deren Mitgabe nicht ausgekommen, noch dem Manne übergeben worden, eine Morgengabe, ten. art. 3 h. tit et libr., erhält, warum nicht auch die, welche aus Armuth ihrem Manne nichts zugebracht?
—	1	soll seine Tochter ꝛc. Verwilligung des Adels Ao. 1543.
—	—	Q. Ob Eltern bey ihren Lebzeiten schuldig, ihren berathenen Töchtern eine Mitgabe auszukehren? Nach Oberlandgerichts-Urtheil Ao. 1698 d. 12. Febr., in der Fersen-Derfeldschen Sache, R. quod non, weil dieser Artikel nicht dahin auszudehnen, da doch die Worte desselben und die im März allegirte Verwilligung deutlich wollen, daß es geschehen soll.
—	2	Brüder die Schwestern. Gnadenrecht Bischof Sylvesters §. zum dritten.

Tit.	Art.	
4	2	ein Anpart. Ist hier nicht grammatisch zu verstehen, und heißt halb so viel als eines Bruders Theil. Conf. infr. art. 8, tit. 8, libr. III. Conf. Urtheil im alten Protocoll, n. 98. M. Brandis Collectan. f. 299.
—	3	Mitgabe. Ob das auch Mitgabe sey, was eine Wittwe dem zweyten Manne zubringt, und zu Bezahlung seiner Schulden, die er vor der Ehe gemacht, anwendet, und zwar mit seinem Willen. R. affirm. quia foemina ipse dotum quoque constituere potest. Struv. Jurispr.
—	—	entrichtet worden. In dem neuen Exemplar ist hier noch Folgendes eingerückt: „wenn nehmlich der Mann, mit der Frau unbeerbt, verstirbt." In dem neuen Exemplar dieser Ritter- und Land-Rechte de Ao. 1719, befindet sich ein ganz neuer vierter Artikel, und ist der in diesem Exemplar befindliche vierte zum fünften gemacht worden. Dieser neue vierte Artikel lautet folgendergestalt: „doch ist hiebey zu observiren, daß die Erstattung der Morgengabe, gegen den Brautschatz oder Mitgabe, nur von dem Falle zu verstehen sey, da eine Jungfrau ihrem ersten Manne den von ihren Eltern erhaltenen Brautschatz zubringt. Wenn aber eine Wittwe ihrem anderen Manne Baarschaften und Güter zubringet, so ist solches kein Brautschatz mehr, sondern nur Illata oder zugebrachte Güter, gegen welche keine Morgengabe bestanden, sondern nur das Simplum, im Fall die Illata erweislich in des Mannes Güter geflossen, und sie unbeerbt geblieben, restituirt wird."
—	—	und zu fodern. Damit aber auch die Billigkeit beobachtet werde, so hat sich ein Edelmann vorzusehen, daß er sich keinen allzugroßen Brautschatz als solchen, i. e. Mitgabe, constituiren lasse, angesehen im Fall der doppelten Rückgabe leicht sein ganzes Vermögen darauf gehen kann und seinen Anverwandten nichts zufließen würde. Es wäre daher dienlich, ein Statut zu errichten, daß nicht Alles, was dem Manne an Gelde zugebracht worden, sondern nur nach Proportion seines Vermögens, ein gewisses Quantum, das privilegium dotis ratione dupli nach sich ziehen konne.

Tit.	Art.	
4	5	In diesem Artikel ist vom Beweise der Morgengabe, dotalitii, und Wiederlage die Rede, im vierten aber vom Beweise des dotis, der Mitgabe oder des Brautschatzes. M. Brandis Collectan. f. 221.
—	6	Dieser Artikel muß deutlicher ausgeführt werden. Denn warum soll sie, da der Mann sich an ihr veruntreuet, nicht auch mit ihrer Mitgabe lucriren können? Hat sie sich aber gegen den Mann untreu bezeugt, mit welchem Rechtsgrunde kann sie denn ihre Mitgabe fodern? Conf. art. 7, tit. 7, libr. III et art. 7, tit. 1 h. libr. Daher dieser Artikel, als wirklich equivoque, deutlicher zu exprimiren seyn dürfte.
5	2	unbeerbet ist. Q. Ob dann nicht auch einem beerbten Ehegatten das Wohlerworbene geschenkt werden kann? R. ex art. 8, tit. 2, libr. III affirmando, salva tamen legitima der Kinder, nach den hieselbst in subsidium recipirten allgemeinen kaiserl. Rechten.
6	1	M. Brandis Collectan. f. 153.
—	2	Renovirte Landes-Ordnung 1645. §. 22.
—	3	ertheilt seyn. Plettenbergs Bauer-Vereinigung Ao. 1509 und 1554.
—	—	willkührliche Strafe. Und die dadurch in der Landarbeit verursachte Schaden-Ersetzung.
—	4	Bauer-Vereinigung Ao. 1554.
7	—	Dieser Titel ist aus der hier zum Theil recipirten Schwed. Kirchen-Ordnung zu suppliren. Ergo sind auch noch mehrere Ursachen zur Ehescheidung: e. g. wenn die Frau dem Manne, oder vice versa, nach dem Leben gestanden. Conf. Stryk und Baumann. Ius Eccles.
—	1	Gütern verlustig. Ferner: 3) Si conjux ante nuptias impotens fuerit, vel contagioso morbo vel furore laboravit et tale vitium post nuptias apparuerit. 4) Si sponsa ab alio jam cognita (sed accurate loquendum, potius matrimonium pro nullo declaratum, et irritum fit, quam dirimitur et dissolvit.)
8	1	vorgestanden werde. §. 6. Inst. de Attil. Tut. L. 1 ff. de minor. Nov. 72. C. 8 in fin.
—	2	Kindern. J. §. 6. de Attil. Tut.
—	—	Güter. L. 1 ff. de Curat. furioss. L. his qui §. fin. ff. de Tut. et Curat.

Tit.	Art.	
8	2	zu stehen. Vid. supr. art. 3, tit. 14, libr. I.
—	—	zu kaufen. Conf. infr. art. 2, tit. 13, libr. IV.
—	—	L. 28 ff. de part. L. 189 ff. de R. J.
—	—	zu gebrauchen. Urth. 4, Ao. 1635. July.
—	3	Güter mächtig. Unter diesem Titel wäre auch zu handeln gewesen de concedenda venia aetatis, welche das Oberlandgericht denen, die gute Zeugnisse über ihre Conduite haben, und daß sie dem Ihrigen wohl vorstehen, im 18. und 19. Jahre zu concediren pflegt, wie dieses verschiedene Präjudicate belehren. Conf. königl. Schwed. Vorm.-Ordnung 1669. §. 38. Conf. Lehnrecht König Woldemars und M. Brandis Collect. fol. 301.
9	1	fürstehen. L. generaliter 52 de Episc. et Cler.
—	2	fürstehen. T. t. C. de Testam. tutela.
—	—	alle andern. L. si quis sub condit. 11 ff. de Test. tut.
—	3	befestigt werden. L. mulier. de conf. tut.
—	4	verstorben. L. in test. 6 ff. de legit. tut.
—	—	vorstehen. Auth. mater et avia C. qu. mul. tut. off. etc.
—	—	Dienst leiste. Lehnrecht König Woldemars Ao. 1215.
—	5	beladen lassen. L. fin. qu. mul. tut. off.
—	—	Blutsverwandte. Privil. König Christophs Ao. 1329.
—	6	noch minderjährig. L. ult. C. de leg. tut. L. ult. C. de his qui ven. aetat. L. fratres. 4 C. de leg. tut.
—	—	Herrendienst thun. Lehnrecht König Woldemars. M. Brandis Collectan. f. 302.
—	7	ihr Theil fodern. Lehnrecht König Woldemars. M. Brandis Collectan. f. 307. Conf. supr. art. 3, tit. 1 huj. libr.
—	8	erblichen Zutritt haben. L. sciant. 10. C. de legit. hered.
—	10	nicht gesessen seyn. L. in fin. L. jus dandi. 3. ff. de tut. dat. ab his. M. Brandis Collectan. f. 319.
—	—	25 Jahren. Ohnerachtet doch die über 20 Jahr schon selbst mündig sind. Conf. art. 3, tit. 8 h. libr.
—	—	L. ult. C. de legit. tut. §. 14. Inst. de excus. tut.
—	—	beladen seyn. L. paupert. 7 de excus. tut.
		Rechtsstreit gestanden. L. inimicit. 11. instant de excus. tut.
—	—	Schulden behaftet seyn. Auth. minores C. qui dare tut. v. curat. poss. Nov. 72, c. 3.

Tit.	Art.	
10	1	gezwungen werden. L. 1 ff. de tut.
—	2	tragenden Amtes. Hieher gehört auch billig der wirkliche Ritterschaftshauptmann und die Mannrichter, so lange sie im Dienste sind.
—	—	alle unvermögende. i. e. über 60 Jahre. Conf. königl. Vormünder-Ordnung v. 1669, §. 32.
—	—	dreyen. Judicat. 1689 d. 9. April, Prot. p. 487; auch königl. Schwed. Vormünder-Ordnung, §. 32; auch eine von großer Wichtigkeit, sonst aber zwey.
—	—	schwach seyn. it. die selbst viel Kinder haben, besondern von zwey Ehen. Conf. Vormünder-Ordnung, §. 32. Privileg. certo numero liberorum jure Justin. tributum hodie vix observatur. Conf. Struv. Jurispr. p. m.
11	6	zu verkaufen. Conf. Prot. Ao. 1678 d. 21. März, p. 440. wo durch einen besonderen vollständigen Abscheid dergleichen Verkauf nachgegeben, und der Käufer, der Minderjährigkeit der Erben halber, versichert wird.
12	3	zu appelliren. Da damals das Oberlandgericht inappellabel war, so ist dies Gesetz nur auf die Niedergerichts-Aussprüche anwendbar, wo beym Oberlandgericht also Restitut. gesucht werden konnte, und kann dies nicht auf des Oberlandgerichts eigenes Urtheil gedeutet werden. Das Reichs-Justiz-Collegium erklärt diesen Artikel, in seiner Resol. Ao. 1723 d. 11. Oct., wegen Wahhakant, dahin, daß nur die Restitution contra tutores handle, und daß kein Richter sein eigen Urtheil zu reformiren befugt ꝛc. Conf. Prot. 1693 d. 11. April, p. 859, wo verabscheidet: „Weil den Rechten zuwider, daß Vormünder ihren Pupillen, gegen Urtheil und Recht, ihre Rechte bis zur Mündigkeit, um selbst zu sehen ob sie gravirt oder nicht? bewahren können, sondern selbige selbst auf deren Bestes sehen, und wo sie vermeinen gravirt zu seyn, deren Rechte observiren müssen, so kann die eingegebene Berechnung kein Statt finden, sondern es müssen die fatalia den Rechten nach observirt werden."
—	4	L. supervacuam. 7 C. de temp. in integr. restit.
13	—	Die Vormünder waren, nach Publ. 1706 d. 10. März, conf. Prot. Ao. p. 187, verbunden, bey Vermeidung

Tit.	Art.	
		fiscal. Action, jährliche Rechnung beym Manngericht abzulegen, was aber jetzt beym Land-Waisen-Gericht geschehen muß. Publ. 1738 und 39.
13	1	§. fin. Inst. quibus mod. tut. fin. L. 5 §. post. complet. 6. L. 33. §. 1. de adm. tut.
—	4	stillschweigend verpfändet. Conf. infr. art. 23, tit. 6, libr. IV.
14	—	Conf. Sächs. Landrecht, libr. I, art. 31 et 45, et libr. III, art. 45. Urth. 1586. n. 37.
—	—	veräußern. Q. Ob sie von ihrem Wohlerworbenen ohne Consens des Mannes was vergeben könne? Conf. art. 2, tit. seq. et art. 3, tit. 2, libr. III, ergo hat dieser Artikel eine nähere Erklärung nöthig. Item ob dies nicht von einer beerbten Frau zu verstehen? R. von beerbten und unbeerbtenen. Ratio: der Mann ist usufructuarius von der Frauen zugebrachten Mitteln, und geht dies Verboth eigentlich ad casus inter vivos, nicht aber auf donationes mortis causae und testamenta, denn sonst dürfte ein Widerspruch zwischen diesem und dem folgenden 2. art., 1. tit., libr. III seyn.

Drittes Buch.

1	2	Gütern zuständig. Wohin auch arg. art. 3, tit. seq. 2, das wohlerworbene, unbewegliche Gut zu ziehen. Urth. 1617 d. 5. Febr. Conf. Prot. des Oberlandgerichts 1677, p. 258, wo dem Beklagten das mit seiner seel. Frau am baaren Gelde Geheirathete und von ihr auf dem Todbette ihm Vermachte, als sein wohlgewonnen Gut bestätigt wird, obgleich vom klagenden Theil dieses Geld, als aus Lehngütern hergeflossen, reclamirt. Dagegen conferat. praejudicat. 1699 d. 18. Febr. und 1705 d. 4. März. Im ersteren wird behauptet, daß einer Frau unbenommen, über erkaufte oder sonst gewonnene Güter, ten. art. 3, tit. 2, libr. III J. Pr., zu testiren, wohin jedoch ihre erhaltene Mitgabe, zuwider dem art. 2, tit. 2, libr. III, keinesweges zu ziehen, weil sie selbige weder erkauft noch selbst erworben, sondern aus unbeweglichen Stamm- und Lehnsgütern geflossen. In dem andern praejud. wird festgesetzt, daß alle Erbportionen, sie seyen an Geldern oder Land-

Tit.	Art.	
		gütern, auf den unbeerbten Fall, an den Stamm, wo sie hergekommen, zurückfallen müssen, und hieher auch die Mitgabe-Gelder zu ziehen und unter solcherley Erbgut zu rechnen, also auch mit Recht zurück gefodert werden können. Angez. art. 3, tit. 17, libr. III, und art. 1, tit. 17, libr. III, und art. 1, tit. 11, libr. III der Ritter- und Land-Rechte.
1	3	Conf. L. a qua aetat. 5 ff. qui test. fac. post. L. si frater cuj. C. eod. L. discretis 10. C. qui test. fac. poss.
—	—	harthörig seyn. Sec. jus civile his adhuc adnumerantur: 1) ob carmen famosum damnati; 2) haeretici, welches heut zu Tage nicht mehr gilt. Stryk. de caut. test. §. 61, c. 3; 3) incestis nuptiis se polluentes; 4) quorum bona fisco vindicantur; 5) porro coecus, non nisi observati certis solennitatibus testari potest, scil. ut praeter 7 testes, tabellionem seu ejus loco octavum testem adhibeat. Conf. Struv. Juris. forens. libr. II, tit. 15, §. 6.
—	4	drenen. Conf. Prot. 1698. d. 23. März p. 432, wo das Urtheil, ratione defectus testium, sich auf §. 9 der königl. Schwed. Testament-Stadga, de Ao. 1686 d. 3. July, hauptsächlich gründet. Conf. auch Liefl. geschriebnes Landrecht, fol. 68.
—	5	Conf. L. hac consult. 21. C. de testam.
—	6	Prot. 1619. Urth. 20 d. L. hac consult. 21. §. ex imperf. 1. C. de testament.
—	8	L. ante heredis 14. Inst. de legit. L. fin. C. de Jur. Codicill.
—	9	Kinder. Unter dieser Benennung werden auch Enkel, Groß- und Urenkel verstanden.
—	10	Salva tamen legitima. Vid. Prot. 1690 d. 12. März, p. 491.
—	11	Conf. L. 1. C. de his qui poen. nom.
—	13	substituiren. Quodsi plures heredes instituti sunt, atque unus illis substitutus, hic nihil accipit, nisi omnes heredes instituti deficiant, ergo si modo unus ex iis supersit, hic integram hereditatem consequitur. Ratio consistit in regula: „Testator magis censetur favere heredi instituto quam substituto.“
2	1	Von Erbgütern mag keiner auf ewig etwas wegverehren.

Tit. Art.

Resol. Reg. 1682, §. 9. Es wäre denn, daß er nichts Anderes hätte, so mag er über den zehnten Theil der Erbgüter ad pios usus disponiren. Conf. Stadga de testam. 1686. Mittel, welche aus denen in der Stadt vererbten liegenden Gründen in die Landgüter gebracht und verwandt, können nicht schlechterdings als wohlgewonnen angesehen werden, daß darüber völlig disponirt werden dürfte, sondern es haben selbige in so weit die erbliche Natur an sich gezogen, als sie mit denen aus den Erbgründen gemachten Geldern erkauft worden. Prot. 1687, p. 286.

2 1 Erbgütern. Im Prot. 1689 d. 30. März, p. 356, wird folgender Satz behauptet: „Weil das ehemalige Brehmen-Gut Maydell, ex jure transactionis, ein Brakelsches eigenthümliches Gut geworden, so hat Brakel hierüber, als seines seeligen Vaters wohlerworbenes Gut, rechtsbeständig testiren können ꝛc.“ Da doch dieses Gut, weil Testator es von seinem Vater geerbet, ten. art. 1, tit. 11 h. libr. intuitu testatoris schon für Erbgut hätte müssen gehalten werden.

— — Es müßte auch billig hieselbst eine Erklärung, was eigentlich unter Erbgütern zu verstehen, gemacht werden. Denn sollte über Alles, so einer nicht selbst erworben (welches ten. tit. 11, art. 1 h. libr. Erbgut heißt) und einem durch Erbschaft zugefallen, zu disponiren verbothen seyn, so würde folgen, daß Tochter über die ihren Männern zugebrachte Mitgabe, so sie von ihren Eltern ererbet und von ihren Brüdern ausgekehrt erhalten, nicht eignen Gefallens disponiren könnten, welches gleichwohl nach König Woldemars II. Privil. erlaubt, auch unter art. 1, tit. 17 h. libr. also beybehalten worden.

— 2 nicht bescheiden. Falls sie unbeerbt. Conf. Urth. 1596. Prot. fol. 56 seq.

— 3 wenn er will. Salva tamen descendentium legitima. Q. Ob ein mit der Frauen beerbter Ehemann über die mit der Frauen erheiratheten Landgüter zwischen seinen Kindern disponiren könne? R. affirmando. Conf. Judicat. 1696. d. 16. März. Prot. p. 459 in fine.

3 4 umstoßen. Und zwar binnen funf Jahren. Conf.

Tit. Art.

art. 10, tit. 21, libr. IV. infr. Uebrigens sind diese beyden Artikel 3 et 4 contra jus civile, als wonach nicht allein die Testamente, in welchen Kinder übergangen worden (nehmlich stillschweigend), sondern auch im Fall dem Testatori Kinder nach Errichtung des Testaments, oder ein Posthumus geboren worden, gänzlich über den Haufen fallen und nichts gültig bleibt. Conf. Heineccii in Instit. §. 569 seq.

3 5 adelichen Freyheiten. i. e. wenn das ganze Testament den adelichen Freyheiten zuwider gemacht worden; denn nach der königl. Testaments-Verordn. bleibt dasjenige bestehen, was darinnen den Rechten gemäß disponirt worden, das Uebrige aber wird reformirt. Ao. 1686 d. 3. July. Conf. Prot. Ao. 1687, p. 286.

4 — Bey diesem Titel ist zu bemerken, daß wenn die Legate die Legitimam, die unverkürzt seyn muß, übersteigen, so wird von selbigen so viel, als an der Legitima fehlt, abgezogen. Conf. rat. legitimae Judicat. 1690 d. 12. März, p. 491.

— 1 milden Sachen. Conf. Prot. 1672 d. 15. März, p. 196, verbis: „daß zwar so wenig das Testament als Legat, wie zu Recht gültig, erwiesen; doch aber so viel ex actis zu behaupten, daß da defunct. der Tod nicht übereilt hätte, er den guten Vorsatz gehabt, die Kirche mit einem Legato zu versehen, auch dazu bereits einige seiner Freunde erbeten, als soll Beklagte 400 Rthlr. ꝛc. in sechs Wochen an die Kirche ꝛc. zu entrichten haben.“

5 3 Zu diesen eilf Ursachen können noch folgende zugefügt werden: 12) testari se vetet, 13) se societque malis; 14) si mimos, i. e. Comödiant, Seiltänzer ꝛc., sequitur. Quoad 11. ist zu bemerken, daß ein Kind wegen der drey im Röm. Reich erlaubten Religionen, die Lutherische, Reformirte und Katholische, nicht enterbt werden könne. Conf. instrum. Pacis. Osnabrug., wo sie alle drey gleich geachtet werden. Auch ist hiebey die königl. Schwed. Kirchen-Ordnung zu conferiren. (Item die Griechische Religion.)

7 1 Patrimonium. Darunter so wohl die von der auf-

Tit.	Art.	
		und niedersteigenden Linie, als auch von der Seitenlinie herkommende Erbschaft, nach bewährter Rechtslehrer Meinung verstanden wird. Conf. Oberlandgerichts-Urth. 1737 d. 24. März, Nr. 15, so auch in der Revis. Instanz confirmirt worden.
7	1	baar Geld. Conf. Erlingshausens Privil. de Ao. 1452. Diese Disposition ist dem Privil. ganz zuwider, und wird darin dergleichen Unterschied nicht gemacht. Conf. Prot. 1697. p. 5-6 in med.
—	—	zu fodern. Wenn sie aber einen andern, nehmlich den Katholischen, Glauben angenommen haben, so bekommen sie nichts. Oberlandgerichts-Sent. 1729 d. 19. und 20. Juny.
—	6	Consens und Willen. Vid. Urth. 1619, Nr. 9 und 1624 Urth. 12 it. 1642; Urtheil in der Siegellschen Sache. Landtagsschluß zu Wolmar 1543. und Wolter v. Plettenbergs Privil. 1507.
—	—	außer ihrem Stande. Ao. 1596 d. 27. Jan., fol. Prot. 72, ist in einer solchen Sache ein besonderes Urtheil dahin gefallen, und dem Ehemanne einer solchen Person, aus Christlichem Mitleiden, eine halbe Last Roggen und eine halbe Last Gerste in drey Terminen zu bezahlen zugeleget, und der Frauen Erben und Anverwandte zu deren Entrichtung angewiesen worden.
8	3	zu gleichen Theilen. Vid. supr. art. 3, tit. 3 h. libr.
—	5	Conf. Sylvesters Gnadenrecht 1457. §. Int erste.
—	6	Hauptzahl. Conr. v. Jüngingen Privil. 1397. Sylvesters Gnadenrecht, §. Leth ock.
—	7	Töchter die berathen. Gnadenrecht Conrads v. Jüngingen 1397. Sylvesters §. Versterwe. Prot. 1591, f. 6. Prot. 1625. Urth. 8.
—	—	Vaters Erbe. Hierunter ist nur das unbewegliche Erb- und Stammgut, keinesweges aber das Pfandgut verstanden. Conf. Oberlandgerichts-Urth. 1703 d. 28. Febr., in der Delwigschen Sache; denn in dem Beweglichen theilen sich alle ohne Unterschied, wie die tägliche Gewohnheit belehrt. Gleichmäßig theilen sie auch die Häuser auf den Dom aequis partibus. Conf. id. judicatum.

Tit.	Art.	
8	7	Wegen Theilung der adelichen Tönnisbergschen Plätze und Häuser in Hapsal ꝛc., vid. Oberlandgerichts-Prot. 1699. p. 446, wo es heißt: „die zwey Plätze hier unter Tönnisberg und das Haus in Hapsal sollen von sämmtlichen Erben zum Verkauf angeschlagen werden, was am höchsten dafür zu erhalten, haben sämmtliche Erben in drey Theilen zu genießen."
—	8	Erbe behalten. Im Oberlandgerichts-Urth. 1699 d. 9. März, in der Uexkullschen Sache, wird ex hoc art. so gesprochen: „Es sollen die Güter nach art. 8, tit. 8 et art. 8, tit. 13, libr. III. Jur. prov. getheilt werden, daß allezeit, wenn ein Bruder 2000 Rthlr., eine Schwester 1000 Rthlr., nebst freyer Hochzeit und Aussteuer zu genießen hat."
—	—	an Gelde. In denen auf den Gütern ruhenden und denen zu fodern habenden Pfandschillingsmitteln, wie auch baarem Gelde, (conf. Prot. 1697, p. 573, §. 3. Mobilia gehen nach der Praxis zwischen Söhnen und Töchtern in gleiche Theile) erhält der Bruder bey der Theilung nicht doppeltes Theil, sondern nur so viel wie die Schwester. Conf. Urth. 1717 d. 13. März, in der Derfeldschen Sache.
—	—	von Würden. Conf. Oberlandgerichts-Urth. 1696, Prot. p. 481, wo der Haaken, besetzt oder unbesetzt, durch die Bank zu 200 Rthlr. spec. taxirt worden; it. 1677 in der Romanowitzschen Sache. Nach Landtagsschluß 1727 Febr., wird ein besetzter Haaken zu 200 Rthlr. und ein wüster zu 100 Rthlr., taxirt, und in Hofsfeldern werden sechs Tonnen geschmolzen Landes in jeglicher Lotte für einen besetzten Haaken, und zwölf Tonnen ungeschmolzen Land jeglicher Lotte eben so estimirt und gerechnet.
—	—	billigen Terminen. Scil. in drey Jahren. Oberlandgerichts-Prot. 1685, p. 615. Aus den Privilegien kann aber dergleichen doppelte Portion nicht behauptet werden. Conf. Privil. Woldemars §. Welche Jungfer Brüder hat ꝛc., und Sind Brüder einer oder zwey ꝛc.
—	—	erkennen können. Prot. 1597, fol. 133. Urth. 8, it. 1625 Prot. Ao. 1626 d. 1. Febr. Conf. auch Prot. 1690 d.

Tit.	Art.	
		5. April, p. 620, in der Bargen-Ulrichschen Sache, wo der im Transact der Theilung angenommene dreyjährige Zahlungstermin bestätigt wird, ohnerachtet nachher die Reduction eingefallen und die Masse gravirt wurde. Conf. auch Urth. 1728 d. 28. Febr. in der Bistramschen Sache, wo entschieden ist, daß der Sohn ohne Unterschied, ob es väterliche oder mütterliche Güter, aus selbigen zwey Theile, die Schwester aber nur ein Theil zu prätendiren habe.
8	9	nicht mehr als ihr Vater. Das ist: so viel als ein Kindes-Part.
—	13	mit Recht fodern. Prot. 1619. Urth. 9. Conf. art. 1 et 6, tit. 13, huj. libr., aus welchen dieser Artikel zu erklären ist.
—	14	Bruder oder Schwester. Prot. 1619 d. 18. July. Urth.
—	—	auszukehren. Prot. 1624. Urth. 10 und 1638 Urth. 21.
—	15	Conf. ad h. art. das Präjud. Ao. 1725 in der Rehbinderschen Sache; it. 1728 in der Bistramschen Sache.
—	—	befreyet sich. Conf. Prot. 1700 d. 18. März, p. 312, wo ein Formular von einer Aussage, wo Fr. Baranoff ad secunda vota schreitet, und seinem Sohn erster Ehe nur die Hälfte von der Mitgabe der Mutter, und nichts von seinen eignen Mitteln aussetzet. Conf. auch Prot. 1699, p. 783, wo gesprochen wird, daß die Mutter ihr eigenes, dem verstorbenen Mann zugebrachtes Gut, Ottenkül, mit ihrem Sohn erster Ehe, da sie ad secunda vota geschritten, zu theilen, und sich mit Gelde daraus ablegen zu lassen angewiesen wird.
—	—	Gut vor sich. Doch daß dem Vater, oder dessen Creditoren, sein Antheil competirt, der ihm, wenn er ad sec. vota schreitet, ex lege gebührt. Q. Ob auch unter dem vorabzunehmenden mütterlichen Erbgut diejenige portio statutaria mit zu begreifen, welche der Vater, da er zur andern Ehe geschritten, aus dem mit seiner verstorbenen Frau erheiratheten Gute, und dem ihr allschon bey ihrem Leben aus der großväterlichen Verlassenschaft angeerbtem Rechte, tenor

Tit.	Art.	
		tit. 9, art. 5, libr. III, zu fodern gehabt, aber Umstände halber noch nicht effectuiren können? R. ex judicat. des Oberlandgerichts 1736 d. 27. Febr., Nr. 6: quod non, und gehört zu dem Väterlichen, worin sämmtliche dessen Kinder und Wittwe sich zu theilen berechtigt. Conf. Prot. 1685, p. 640, in verbis sentent: „Obschon ein Mann, der zur andern Ehe tritt, den usum fructum von seiner Frauen Eingebrachten so lange er lebet zu genießen hat, so kann er dennoch darüber, den Kindern zum Nachtheil, nicht disponiren, sondern fällt selbiges, nach unsern Ritter- und Landrechten, nach seinem Tode gleich an die Kinder erster Ehe." Was aber das Gold und Silber betrifft, so wird selbiges nicht den Kindern zugelegt, weil ein Mann der Frauen Mobilien und Eingedömbte erbet. Vid. Prot. 1687, p. 479.
8	15	mit Gelde ablegen. Prot. Ao. 1615. Urth. 1 et 6.
—	16	Vaters Erbe. Besteht aber das Erbe aus mehreren als einem Landgut, so mögen die zu solchem Erbe concurrirenden Schwestern wohl theilen. Vid. Judicat. Ao. 1683. d. 12. July, p. 420 seq.
—	—	Vor den Berathenen. Conr. v. Jüngingen Gnadenrecht Ao. 1397.
—	—	ausgesteuert worden. Sylvesters Gnadenrecht, §. Zum vierten.
—	—	losen müssen. Conf. art. 8, tit. 13 h. l. im Fall drey oder mehrere vorhanden.
9	2	Diese Disposition ist gegen das Römische Recht, denn nach Nov. 118 erben Brüder und Vater gemeinschaftlich den verstorbenen Bruder und Sohn; aber nach dem Privil. Conr. v. Jüngingen 1397 schließt ohne Ausnahme der Nähere den Entferntern aus.
—	—	allen ihren Nachlaß. Conf. Marg. 1. ad art. 5, h. tit.
—	—	Seitenlinie. Conf. Prot. 1696, p. 778, §. 5, wo expressis verbis Vater und Mutter, als die nächsten Magen ihrer Kinder, ten. huj. art. deducirt werden. Prot. 1689 d. 27. März, p. 76, findet sich jedoch diese Einschränkung: „Jedennoch, weil die allegirten Artikel 1 et 2, h. tit. dahin zu verstehen, wenn die

Tit. Art.

Eltern von den Kindern noch nicht separiret, andernfalls die Brüder und Schwestern die nächsten zur Erbschaft seyn." Conf. Prot. 1699, p. 783, wo es beynahe das Gegentheil lautet, verbis: „Obwohl Beklagte ihren bald nach ihrem seel. Manne verstorbenen Sohn vorauszuerben und hernach erst mit dem hinterbliebenen anderen Sohne erster Ehe de novo wieder zum Erbe zu treten prätendirt, so findet solches doch keine Statt, anerwogen erwähnter verstorbener Sohn nicht nach der Mutter andermahliger Verehelichung Todes verblichen, sondern vorher, und also zu der Zeit, da die Masse des Väterlichen und Mutterlichen noch ungetheilt beysammen gewesen" ꝛc.

9 4 Mannes Schulden. Conf. Oberlandgerichts-Prot. 1700, p. 268, verbis: „Eine Wittwe aber, hiesigen Ritter- und Landrechten nach, von ihrem Kindestheil vel portione statutaria ihres Mannes Schulden zu bezahlen nicht constringirt werden kann" ꝛc.

— 5 an den Stamm. Confer. Oberlandgerichts-Prot. 1679 d. 2. Apr., in der Paykullschen Sache wegen Innis: „Nachdem in unsern wohlhergebrachten Rechten, und sonderlich Conr. v. Jüngingens und Erzbischof Sylvesters Privilegien ausdrücklich enthalten und zu ersehen, daß wo Stammgüter vorhanden, selbige wieder an den Stamm oder das Geschlecht, da sie hergekommen, verfallen sollen, und nun Kläger, daß das Gut Innis ein uraltes Paykullsches Gut, worin resp. Klägerin, als seel. defuncti Vaters leibliche Schwester, geboren und erzogen, ihre Voreltern dasselbe lange und viele Jahre besessen, und also lineam et seriem ab eodem stipite descendentium erwiesen und angesehen, als wird selbiges Stammgut Innis, angesehen in diesem casu nicht so sehr auf die proximitas gradus als die speciale Disposition unserer Privilegien zu reflectiren, Klägern, als dem nächsten Erben, da das Gut anfänglich hergesprossen hiemit zu-, und der Frau Beklagten und ihren Erben aberkannt." Obgleich dies Urtheil in der Revisions-Instanz vom König eigenhändig confirmirt worden, so hat selbiges, da es 1684, p. Prot. 47 et 157, ob speciale rescr.

Tit. Art.

principis, von neuem untersucht werden müssen, dennoch eine ganz andere Declaration erhalten, verbis: „Obwohl 1) in dieses Landes Privilegien heilsamlich versehen, daß eine Mutter zu dem wirklichen Besitz und Eigenthum ihres verstorbenen Sohnes Erb- und Stammgutes durch den Erbgang nicht kommen könne, sondern dasselbe dem Nächsten vom Stamme und Geschlecht zu dessen Conservation anheim falle, so kann doch 2) solch Privilegium eine Mutter nicht hindern, ihres Sohnes Erbe an Gelde aus dem Stammgute, ob sie gleich bey Lebzeiten desselben als eine Wittwe seines Vaters abgelegt worden wäre, zu nehmen; aller Maßen ihr hierin so wohl das natürliche, als dieses Landes und die gemeinen Rechte beypflichten. Weil denn 3) Frau Klägerin aus ihres Sohnes nachgelassenem Gute Innis die Hälfte des Werths an Gelde zu ihrer Erbnehmung gebührt, als wird ihr dieselbe hiemit dergestalt zuerkannt, daß beklagter Theil ihr denselben nach landesüblicher Taxe auszukehren schuldig" ꝛc. Conf. quoq. Judicat. 1688, 24. März, p. 361 seq.

9 5 Frauen freyet. Zur Erläuterung kann hieben das Oberlandgerichts-Prot. 1696 d. 26. Juny, p. 778, §. 5, conferirt werden.

— 1 ins fünfte Glied. Gnadenrecht Conr. von Jüngingen 1397, incl. arg. L. 2. D. de veteran. et milit. success.

10 4 Der bey diesem Artikel allegirte 16 art., 8 tit. huj. libr. III. redet nur davon, daß unberathene Töchter die berathenen von dem Posseß der hinterlassenen väterlichen Landgüter ausschließen, nicht aber von der ganzen väterlichen Erbschaft, als wozu sie nach diesem Artikel allerdings admittirt werden, wenn sie das Voraus-Erhaltene conferiren. Im Urth. 1635, n. 6, in der Treydenschen Sache, wird gesagt: „Weil nach Woldemars Constitution und andern alten Recessen die abgelegten Brüder und Schwestern der unabgelegten Brüder und Schwestern Theil nicht erben können, sondern deren Erbschaft nach ihrem Ableben bey dem, der die saamende Hand hat, verbleibet, so wird auch ꝛc. Beklagter bey dem Posseß und Erbe des Gutes

Tit. Art.

geschützt und erhalten." Diesem Urtheile sind die Urtheile des Oberlandgerichts von 1685, p. 565 und 1705, n. 2, item Ao. 1738 d. 11. Febr., n. 7 et 8, zuwider, und beyde letztere erklären diesen vierten Artikel nur von dem Posseß. Nach obigen praejudic. folgt, daß so wenig ein völlig abgetheilter Bruder einen unabgetheilten erben kann, so lange noch unabgetheilte vorhanden, so wenig kann auch ein Unabgetheilter, der mit den übrigen Unabgetheilten noch in communione steht, einen Abgetheilten und völlig Separirten erben, sondern ten. art. 4 et allegat. judicat. argumento schließen die abgetheilten Brüder die unabgetheilten von dem Nachlaß der abgetheilten Brüder aus.

10 5 Conf. Prot. 1620, Urth. 6.

— 6 Prot. 1635, Urth. 6. Conf. Conr. v. Jüngingen Gnadenrecht.

— — Schwestern. Conf. bey diesem Art. der 2, 4, 5 et 15, h. tit. et libr., denn sonst möchten nach diesem Artikel die Brüder Gelegenheit nehmen, die Verlassenschaft ihrer Brüder allein zu prätendiren (wie es in Liefland Rechts ist).

— 9 dritten Theil. Zunebst dem Heergewette.

— 10 Halbgeschwister vom Vater. Conf. Oberlandgerichts-Urth. d. 15. März, 1677, p. Prot. 136, welches diesem Satz zuwider zu disponiren scheint.

— 12 Conf. Prot. 1679, p. 168, welches diesem widerspricht; ingleichen praej. 1714, in der Wahhakantschen Sache; ferner Urth. 1716 wegen Pewel. Daher ist dieser Artikel von wohlerworbenen und nicht von Erb- Stamm- Mitteln zu verstehen. Conf. Prot. 1677, p. 131, verbis: „daß Actor zu seines seel. Stiefbruders Verlassenschaft, die in Baarschaft besteht, unangesehen wo ein Theil solcher Gelder hergeflossen, oder nicht, vor seiner seel. Mutter Schwester, als das nächste Blut, zu admittiren ꝛc.

— 13 Conf. Urth. 1620, wegen des Gutes Saxemoise.

— 15 geschieden wären. Scil. vom väterlichen und mütterlichen Nachlasse. Conf. Prot. 1685, p. 601: verbis: „Was ferner wegen der unverheirathet verstorbenen

Tit. Art.

Schwester Erbtheil von den Hrn. Schwägern gefodert, und beklagte Hrn. Gebrüder opponirt, so sind die Hrn. Gebrüder vermöge täglicher Praxis schuldig, den verheiratheten Schwestern so wohl, als den unverheiratheten, gleich wie denn auch die Hrn. Brüder dazu befugt, in dieser Theilung einer so viel, als der andere in capita zu theilen. Die aus der Freyherrschaft gefoderte Erbportion der verstorbenen Schwester verbleibt, vermöge königl. Verordnungen, den verheiratheten als unverheiratheten Schwestern allein, und können die Brüder daran keinen Theil haben." Item p. Prot. 637 und 689.

11 — Nach Oberlandgerichts-Prot. 1679, p. 154, ist was der Großvater erhandelt, als ein wohlerworbenes Gut und nicht als ein Erb- und Stammgut anzusehen.

— 1 der Mann solche Güter. Wofern er nehmlich beerbt. Conf. art. 5, tit. 9 h. l., conf. art. 4, tit. 17 et tit. 16 h. l. Wie eines Mannes Lebtags-Recht eigentlich zu verstehen, belehrt das Prot. 1689, p. 87 und p. 48, 49, seil.: „Wenn ein Mann das Lebtags-Recht in seiner Frauen Gütern genießen wolle, müsse er beerbt seyn, das Kind die Mutter überleben, und also ihre Güter erben, damit es nachgehends selbige auf den Vater bringen, und derselbige darauf das Lebtags-Recht darin zu genießen und so lange er ungeheirathet selbige zu besitzen und zu gebrauchen haben" ꝛc.

— 2 Conf. hierbey art. 1, tit. 14, libr. IV. Obwohl der Vater über der Kinder Güter nichts verhandeln kann, so kann er dennoch deren usum fructum frey disponiren. Conf. Prot. 1690, d. 12. Apr., p. 569.

— 3 Stiefkindern unschädlich. Urth. im Niederlandgericht 1619, März n. 31.

12 3 Q. Wenn einer tit. oneroso den Erbnahmen überkommen und an sich erhandelt, ob er auch die auf dem Gute haftenden Schulden ultra vires zu bezahlen schuldig? R. negando. Conf. Hastfers Concurs-Urtheil wegen Sack, 1731 d. 22. März.

13 3 ausdrücklich verbothen. Vel extraneus institutus sit, qui ab intestato non esset successurus Conf. Struv. Jurispr. for. p. 241, §. 6.

Tit.	Art.	
13	5	zum Studiren. Auch was mit warmer Hand dem Sohne gegeben worden, darf nicht conferirt werden. Conf. Urth. 1696 d. 14. März, p. 479. Conf. auch Struv. Jurispr. for. p. 243, §. 10. Ingleichen was zu des Sohnes Reisen und Peregrination verwendet worden. Conf. Urth. 1631, Urth. 29.
—	6	Conf. Prot. 1690 d. 5. April, p. 584, verbis: „Weil der längst aus den baaren Mitteln von den Eltern, ohne den Söhnen die Güter im geringsten zu gravi-ren, ausgezahlte Brautschatz vor kein Erbtheil ge-rechnet werden kann, da die Söhne darinnen nicht verkürzet ꝛc., als kann dieserhalben zu einer Eviction-Leistung nichts beygetragen werden, sondern die un-gravirten Güter, welche die Brüder überkommen, tragen und prästiren solche.“
14	—	Tenore Resol. Reg. 1690, d. 17. Juny, soll es mit der samenden Hand in Statu quo verbleiben, weil unter Schwedischer Regierung kein Exempel aufzuweisen, daß sie wäre aufgerichtet worden. Conf. Gnadenrecht Conr. v. Jüngingen 1397. Prot. 1596, f. 63; jedoch ist die Wieck ausgenommen und hat ihre eignen Frey-heiten. Oberlandgerichts-Urth. 1624 d. 9. Marz und 1638 d. 8. Febr.
15	—	Conf. Prot. 1689, d. 27. März, p. 96, wo das Heerge-wette, contra sequent. titulor. tenorem, und zwar secundum consuetudinem, viel höher determinirt wird, als in diesen Artikeln exprimirt ist.
—	1	Ritterstandes. Was diejenigen zu fodern befugt, die nicht adelichen oder Ritterstandes sind, solches ist im Oberlandgerichts-Urth. 1671, d. 19. Apr., p. 365, ex-primirt, nehmlich 100 Loth Silber und 50 Rthlr. Geld.
—	—	Pitschier. Conf. Oberlandgerichts-Urth 1596, f. Prot. 62, wo das Heergewette schon viel importanter specifi-cirt wird. Item 1676, p. Prot. 503. Abscheid 1687, p. Prot. 397. Urth. 1689, p. Prot. 96. Item 1682, p. Prot. 267. Conf. Prot. 1690, p. 623, wo alle die in dem vorhergehenden Urtheil specificirten Sachen, wenn sie nicht vorhanden, zu 200 Rthlr. gesetzt werden.
—	2	Conf. Prot. 1692, d. 20. Febr., p. 202.
—	3	beste Pferd. Conf. Prot. 1685, p. 623; item 1687, d. 23. März, p. 397; item 1688, d. 7. Apr., p. 431, 43, worin das Heergewette viel höher und ausdrücklicher specifi-cirt ist. Conf. Prot. 1682, p. 267 und 1672, p. 503.
15	3	der Sattel, i. e. Mit aller Montirung.
—	—	alle Waffen. Nicht nur Degen, sondern auch Klei-der, Küraß und was sonst zur vollen Montirung ge-hört. Prot. 1697, d. 10. März, p. 371, 352.
—	6	Usus modernus lehret, Prot. 1688, p. 290 und Prot. 1690, p. 623, daß in Ermangelung der Heergewettes-Stücke man 100 Ducaten zu bestehen pflegt. Vid. Oberlandgerichts-Abscheid in der Oerfeld-Baranoff-schen Sache 172., auch Prot. 1694, d. 3. März, p. 184.
—	—	binnen 30 Tagen. Prot. 1665, p. 122, da es heißt a tempore notitiae binnen Jahr und Tag ꝛc.
—	7	keine ausrichten. Wenn der Erbverlasser nur zwölf Jahre alt, und noch in keinem Heereszug gewesen, son-dern nur in der Schule, wird dem König kein Heer-gewette bestanden. Prot. 1688, d. 24. März, p. 291, item 1699, p. 392, wo der wahre Sinn hievon.
16	1	vor der Mutter. Was aber der Mann zu hoffen habe, wenn er von seiner Frau beerbt nachgeblieben, solches siehe art. 5, tit. 9, h. libr.
—	—	befreyet hat. Q. Was er ex immobilibus zu ge-nießen? R. Ex art. 4 et 7, tit. seq., quia jura Suc-cessionis sunt reciproca nisi adest disparitas rationis. Vid. Böhmeri Introd. in Jus digest. Part. 2, p. m. 310, §. 2.
—	—	Q. Ob ein Mann, der mit seiner unbeerbten Frauen und ihrer Anverwandten Consens eines der mit ihr geheyratheten Erbgüter verkauft, die hieraus gewor-dene Summe für sich als ein mobile lucrirt? R. Nach Prot. 1690, d. 5. Apr., p. 598, in der Zoege-Pahlen-schen Sache, quod sic. Und mögen von der Frauen Anverwandten nicht zurückgefodert werden.
17	1	ohne Erben. i. e. Mit der er keine Erben gehabt.
—	—	Einkünfte alleine. Scil. ihr redliches Auskom-men darinnen zu haben, und zwar an Kost; was aber über die Kost an Gelde einkömmt, solches soll sie den Erben lassen. Ipsissima verba des Privil. Sylvesters, §. 5. (Nach der Ceumernschen Uebersetzung.)

Tit.	Art.	
17	1	aus den Gütern. Q. Wie weit sich der Wittwe Recht in Lehngütern erstreckt? Ist 1709 beym Justiz-Collegio dahin entschieden, daß sie gleiche Rechte wie in Allodial-Gütern habe. Conf. Prot. 1697, p. 170, wo entschieden: daß Beklagte, als unbeerbte Wittwe, des Mannes Schulden zu bezahlen nicht schuldig. Conf. 1694, d. 26. März, p. 320. Conf. überhaupt Sylvesters Gnadenrecht, §. 5. Lehnrecht König Woldemars. Oberlandgerichts-Urth. 1591, §. 7, und 1631, Urth. 4.
—	2	an Gelde. Conf. Prot. 1698, p. 144, wo entschieden: „Weil das der Frau Beklagtin adjudicirte duplum illatae dotis (als welches ohnehin nicht anders als das alterum tantum, also in mero lucro besteht), denen Rechten nach keine Interessen gebähren kann" ꝛc. Wie denn auch, in concursu creditorum, und wenn das Gut zur Bezahlung der Schulden nicht hinreicht, das duplum nicht bestanden wird. Oberlandgerichts-Prot. 1700, d. 12. July, p. 345.
—	—	die Wittwe. Q. Ob auch eine beerbte Wittwe das Trauer-Jahr für sich zu genießen hat? R. Nach diesem Artikel, der nur von Unbeerbten statuirt ist, quod non; aber nach dem Privil. Sylvesters affirmando. Conf. Prot. 1692, d. 21. März, p. 396 seq.
—	4	todt und gebrochen. Aus dem Stiftischen Recht Plettenbergs, Cap. 27, erhellt, daß eigentlich die Morgengabe nur durch Geburt eines Sohnes, und nicht einer Tochter gebrochen werde.
—	—	Hieraus sollte man fast schließen, daß die Rechte des Wittwers mit denen der Wittwe nicht gleich seyen. Conf tit. 16. Aber nach der Praxis sind die Successions-Rechte reciproca. Prot. 1723 in der Fok-Essenschen Sache. Conf. Urth. 9 und 3, p. 1635.
—	5	nicht verfallen noch. Scil. testamento aut donatione transmittirt werden; denn hätte sie auch dazu gewählet, so sind dennoch die Kinder näher, sie zu erben, als ihre anderweitigen Anverwandte. Lehnrecht König Woldemars, auch Urth. 1631 in der Conrad-Taubenschen Sache.
—	6	verwenden. Conf. Oberlandgerichts-Urth., Prot.

Tit.	Art.	
		1692, d. 21. März, p. 341, in der Gersdorff-Hastferschen Sache, verbis: „Und dann, ob identitatem rationis, wenn eine Mutter Geld wählen will, selbige zu ihrem Unterhalt und Verpflegung, so lange sie lebet, die Interessen zu genießen hat, womit sie nach ihrem eigenen Gefallen disponiren kann; das Capital aber wieder an die Erben fallen muß, weil die freye Disposition des Kindespartes einer Mutter nur auf den Fall, wenn sie sich ganz von ihren Kindern sondert und zur andern Ehe schreitet, zukommt, daß sie selbiges in die andere Ehe bringen kann; auf welchen Fall dann das Kindespart nicht nach der brüderlichen Theilung, sondern nach landüblicher Taxe gesetzet wird" ꝛc. Diese Resolution scheint jedoch dem Judicato 1691, d. 3. Apr., p. Prot. 492, zuwider, wo selbige Hastferische Wittwe Intervenientin ist, und ihr Kindespart an Gelde, oder den dritten Theil des Gutes obtinirt, wie auch die Hälfte der ausstehenden Schulden, und hin wiederum mit ihren Söhnen pro quota die Schulden zu bezahlen angewiesen wird.
17	7	Fräulicher Gerechtigkeit. Conf. Prot. 1690. d. 5. Apr., p. 619, verbis: „Jedennoch weil die fräuliche Gerechtigkeit mit den Kindern erster Ehe in keine Theilung kommt, sondern selbige der Frauen alleine gebühret, daß sie selbige in der Theilung mit den Kindern vorausnimmt."
—	—	verführet. Dies streitet ganz gegen Sylvesters Privilegium, §. 5, wonach ganz deutlich das verführte Korn den Erben zufällt. Corp. privil. p. 150.
—	—	Bauerschaft. Gelder, welche tempore mortis eines Mannes, nicht im Hause hinter der Frauen Schlüssel gelegen, können nicht als Ladengelder considerirt werden. Oberlandgerichts-Urth. 1696 d. 4. April, in der Holdenschen Sache.
—	—	gehalten werden. Q. Ob aber diese letzten Worte so zu verstehen, daß sie auch einer unbeerbten Wittwe, mit dem Effect, wie der allegirte 5. Artikel es einer beerbten Wittwe zu gute ordnet, angedeihen mögen? R. Quod quaest. secund. verborum tenorem sit anceps. Aber nach dem Oberlandgerichts-Urth. 1703

Tit.	Art.	
		d. 20. März, in der Salzaschen Sache, wird in hoc passu kein Unterschied zwischen beerbten und unbeerbten Wittwen gemacht, sondern der letztern die Hälfte der ausstehenden Schulden adjudicirt.
17	7	Q. Ob ein unbeerbter, seine Frau überlebender Ehemann auch in denen hinterlassenen ausstehenden Obligationen und Foderungen der Frau eben dergleichen Rechte hat, wie die Frau gegen ihn? R. Secundum consuetudines provinciales affirmando, et quod jura successionis reciproca esse debeant, und woferne nicht disparitas rationis vorhanden. Conf. Prot. 1690 d. 5. April, p. 600, verbis: „und obwohl 3) Kläger erweisen will, daß er 7200 Rthlr. baar erhalten und zu seiner Frau eingebracht, und selbiges, als sein Eingebrachtes, mit der Morgengabe zurückfodert, weil ein Wittwer mit seiner Wittwe gleiches Recht habe; jedennoch, weil ein Mann mit seinen Mitteln frey disponirt, und mit selbigen, ohne seiner Frauen Vorwissen und Consens, nach seinem eigenen Belieben schalten und walten kann, kann solches als ein Eingebrachtes nicht considerirt, und mit dem Brautschatz, so die Frau ihrem Manne zubringt und dessen Disposition überläßt, gleiches Recht haben, daß solcher mit einer Morgengabe nie eine Frau, die von ihrem Manne unbeerbet nachbleibet, aus des verstorbenen Mannes Gütern zu genießen hat, aus der verstorbenen Frauen Gütern könne gefodert werden." Hievon hat aber das Justiz-Collegium in der Wangenheim-Reiherschen Sache das Gegentheil ausgesprochen und erkannt, Ao. 1796.
—	—	gehalten werden. Ueber die Erbrechte des Mannes, wenn die Frau unbeerbet verstorben, conf. Oberlandgerichts-Urth. in Sachen Majors C. G. v. der Pahlen gegen die verwittwet gewesene Oberstlieutenantin v. Blak, verehelichte v. Dittmar, gebohrne v. Baranoff, pto der Auskehrung der Hälfte der von seiner unbeerbt verstorbenen Ehefrau, geb. Blak, hinterlassenen Capitalien und Zinsen, nebst Ersetzung des Arztlohnes und Beerdigungskosten ꝛc., d. d. 16. März 1806. In diesem (rechtskräftig gewordenen) Urtheile wird Klägern die Hälfte eines seiner verstor-

Tit.	Art.	
17	7	benen Gemahlin gehörigen, in den (Blakschen) Gütern, Kaljo und Leili, radicirten Capitals, mit den Zinsen vom Todestage, imgleichen die Hälfte von allen demjenigen, was der Antheil der verstorbenen Gemahlin des Klägers an der Nachlassenschaft zweyer vor ihr verstorbenen Vater-Schwestern seyn mag, gleichmäßig mit Zinsen vom Todestage ab, zuerkennet, und decretirt, daß die erweislichen Beerdigungs-Kosten aus dem sämmtlichen Vermögen der Verstorbenen bezahlt werden sollen; und zwar dies alles in Gemäßheit des 5. Art., 9. Tit. und 7. Art., 17. Tit., 3. Buchs, jur prov., wo unter anderem verordnet sey: „daß die unbeerbte Wittwe die Hälfte der Obligationen und ausstehenden Schulden des Mannes bekommen solle, und daß es gleichergestalt in Ansehung des Vermögens der Frau, nach deren Absterben, mit dem Manne solle gehalten werden." Wenn gleich beklagter Theil dem entgegensetzen wolle: 1) daß die angeführten Gesetze die Bedingung ausdrücklich voraussetzten, daß der überlebende Ehegatte beerbt gewesen seyn muß; und 2) daß das Vermögen durchaus nur wohlerworbenes, aber nicht ererbtes Gut seyn müsse, letzteres hingegen an die Familie zurück fiele; 3) daß die Disposition des Gesetzes, in Ansehung der Wittwen, durchaus um so weniger auf den Wittwer applicirt werden könne, da der art. unic., tit. 16 libr. III. nur von Mobilien rede, wohin das Erbvermögen keinesweges gehöre ꝛc., so habe doch alles das nicht in rechtlichen Betracht kommen können, da ad 1) der allegirte 7. Art., 17. Tit., 3. B. J. Pr. keinen Unterschied zwischen beerbten und unbeerbten Wittwen mache, sondern der letzteren ohne alle Distinctionen die Hälfte der Obligationen und ausstehenden Schulden adjucire, und wende der 3. Art., 9. Tit., 3. Buch, der von beerbten Wittwen rede, mit demselben Recht auch auf die unbeerbten an. Die unbeerbte Wittwe habe daher unstreitig Recht auf die nachgelassenen Obligationen und Schuldforderungen, zur Hälfte gerechnet, und sey auch immer vom Oberlandgerichte darauf erkannt worden. Eben so

Tit. Art.

wenig schränke dieses Gesetz jenes Erbrecht bloß auf wohlerworbenes Vermögen ein, sondern nur allein auf liegende Gründe, daher der unbeerbten Wittwe die Hälfte der Obligationen und ausstehenden Schulden des Mannes gebühren, es mögen diese ererbtes oder wohlerworbenes Vermögen seyn. Ad 2) schreibe der allegirte 5. Art., 9. Tit., 3. B. J. Pr. deutlich vor: „daß es gleichergestalt mit den Gütern, welche der Mann mit der Frau ererbet, nach Ableben derselben, gehalten werden soll. Jura successionis der Eheleute seyn also reciproca; sie seyn es nach allgemeinen Rechten, nach den Landesgesetzen und Landesgewohnheiten, mithin gebühre dem Manne aus der Frauen Nachlaß dasselbe, was sie aus seinem Nachlaß zu fodern berechtigt ist; und er erhalte nicht bloß das ihm im 16. Tit., 3. B. zuerkannte Mobiliar-Vermögen, sondern ebenfalls die Hälfte der von der Frau nachgelassenen Capitalien, ohne Rücksicht darauf, ob diese ererbt sind oder nicht, da sich die Verordnung des Ritter- und Landrechts, daß Erbvermögen wieder dahin fallen müsse, woher es gekommen, in diesem Falle nur auf liegende Gründe bezöge. Ad 3) hätten die Begräbnißkosten, nach dem 1. Art., 17. Tit., 3. B. J. Pr., und seine Schulden aus dessen nachgelassenen Gütern bezahlt werden sollen; bey der Reciprocität der Erbrechte käme dieses Recht also auch dem unbeerbten Wittwer eben so zu ꝛc. Dies merkwürdige Urtheil haben unterschrieben die Landräthe: v. Löwenstern, Patkull, Wartman, Pahlen, Gr. Stenbock, Baranoff, Salza, Hagemeister, Rosen, P. v. Braun, Knorring und Fersen, concipirt vom Secretaire Gerber.]

Viertes Buch.

1 1 Conf. **Prot.** 1597, f. 105 b. **Prot.** 1615. **Urth.** 5. Conf. art. 5, tit. 28 et art. 3, tit. 36, libr. I. Conf. **Urth.** 1586, n. 45. **Prot.** 1696, d. 6. Apr., p. 675, wo in puncto enormissimae laesionis diese Strafe decretirt wird.

— 2 Conf. altes **Prot. Urth.** 1492, n. 16.

— 3 Conf. art. 15, tit. 13, libr. I.

Tit. Art.

1 6 Conf. **Urth.** 1597. n. 7.

— 8 eines Theils Willen. **Urth.** 1642 et 1690, p. 587, da wird Beklagter, weil er sich einen Gegen-Revers geben lassen, wodurch wieder aufgehoben, was mit dem Tertio verabhandelt worden, so wider die ausdrücklichen Rechte sey, in 100 Rheinische Gold-Gulden vertheilt ꝛc. und der Transact bey Macht erhalten.

— 9 falsch befunden wird Conf. **Prot.** 1699. d. 27. März, p. 101: „Weil aber in diesem Vergleich Hr. Kläger über seiner Frauen Erbgüter transigirt, welches in unsern hiesigen Ritter- und Landrechten, art. 2, tit. 11, libr. III. expresse verbothen, und also 1) gegen die offenbaren Rechte, und 2) die Ursache desselben offenbar falsch, indem er über Güter, die Hrn. Klägers Kindern ohnedem zufallen, weil ihre seel. Mutter Schwester mit Hrn. Beklagten unbeerbt gewesen, und also der Mann, sec. art. unic. tit. 16, dict. libr., sie nicht weiter als in Mobilibus erben kann, die Erbgüter aber wieder an den ersten Magen kommen müssen, und daher ganz unkräftig ist, daß es nicht präscribiren könne, weil, sec. art. 9. tit. 1, libr. IV. ein Vertrag, dessen Ursache, auf welche er sich gründet, offenbar falsch befunden, in Recht kraftlos und von keiner Würde ist; daß er also, aller Rechtslehrer einhelliger Meinung nach, so wohl von dem Transigenten als dessen Erben und Nachkommen impugnirt und umgestossen werden kann, als kann dieser Transact nicht bestehen, sondern ist den Rechten nach kraftlos; allermaßen er denn auch hiemit vor ungültig und kraftlos erkannt wird, und ist Hr. Kläger, daß er sich nicht besser vorgesehen und einen solchen Transact gegen die Rechte eingegangen, in 100 Rheinische G. G. Strafe verfallen. V. R. W. (Dieser Vergleich hatte schon fünf Jahre in seiner Kraft gestanden, und war schon in dem Gerichts-Prot. ingrossirt. Conf. Urth. Oberlandger.-Prot. 27. Febr. 1736. n. 10. wo die übrigen Puncte, welche keine irrige Voraussetzung zum Grunde gehabt, völlig bey Macht erhalten werden.)

— — Conf. **Prot.** 1596. **Urth.** 6, f. 64 b.

— 10 Conf. **Urth.** 7 Ao. 1597.

Tit.	Art.	
2	3	dadurch verleiteten. Conf. Oberlandgerichts-Urth. d. 27. Febr. 1736, n. 5. in der Stahl-Tollschen Sache, wegen des von letzterem an erstern verkauften Gutes Hördels, so nachgehends beygesprochen wurde, und Stahl dadurch in Verlegenheit gerieth, deswegen Beklagter ihm den Schadenstand mit 400 Rthlr. à 80 Copeken gut thun, und 50 Rthlr. Strafe erlegen mußte.
—	5	Debitoren zu verhelfen. Conf. Oberlandgerichts-Urth. Ao. 1677, p. 138, verbis: „demnach notorie des Klägers Wohnhaus, Ställe und Riegen zu Padenorm ganz abgebrannt, also unmöglich für sich selbst und die Seinigen auf dem Lande leben und sein Pferd und Vieh lassen kann, als ist dem Rechte nach der mit Beklagtem getroffene Arrende-Contract zu heben" ꝛc.
—	—	Conf. Mevius ad Jus Lubecens. P. 3, tit. 1, art. 8.
—	7	Conf. Mevius ad Jus Lubecens. tit. 2, art. 2, n. 7.
—	10	Auch der Debitor. Dieser muß das Duplum bezahlen, art. 2, tit. 9, h. l.
3	1	6 Procente. Nach Landtags-Schluß 1716 d. 28. März, ist abgemacht worden, tempore belli nur drey Procent zu nehmen, wenn man kein handhabendes Pfand gehabt. Gleichwohl hat doch das Oberlandgericht Ao. 1717, d. 30. März, gesprochen, daß auch in diesem Casu, da Gold- und Silberpfand gegeben worden und sechs Procent verschrieben gewesen, nur drey Procent bestanden wird; dagegen ist eod. anno d. 2. April das contrarium gesprochen, und in der Kursell-Nierothschen Sache ersterem, tempore belli, weil er die verschriebene Hypothek Kukofer wirklich besessen und in Händen gehabt, die verschriebenen sechs Procent adjudicirt
—	—	schuldig seyn. Nach dem jure civili ist zwar, L. 26, §. 1, C. de usuris, in einigen Fällen zwölf Procent zu nehmen erlaubt, ingleichen den Argentariis und Mercatoribus acht Procent zugegeben, regulariter aber nur sechs Procent, so gar dann, wann die Gewohnheit des Ortes auch anders wäre, selbige gar nicht beobachtet werden soll. Aber in dem Deutschen Rechte ist diese Summe restringirt, und auf fünf Procent

Tit.	Art.	
		herunter gesetzt worden. Vid. Reichs-Abscheide 1530, 1584, tit. von wucherlichen Contracten; desgl. 1600, §. 139, am deutlichsten aber 1654, §. 174. Conf. Stryk in usu modern. §. 10, tit. 1, de usuris. Libr. XXII, p. 790.
3	2	keine Renten. Tempore belli und da die Debitoren ihre Güter gar nicht besessen, können keine Interessen gefodert werden. Vid. Landtags-Schluß, Reval 1587 und Resol. König Gustav Adolphs 1629 d. 5. May, §. finali.
—	—	dieselben mit Capital. Wenn Interessen verschrieben, aber nicht exprimirt, wie viel Procent, wie auch wenn terminus solutionis nicht beobachtet worden, so wird fünf Procent gerichtlich bestanden, und zwar von Ao. 1666 sechs Procent, von 1688 aber nur fünf Procent, tenore königl. Verordnung de Ao. 1666 d. 14. Nov., und 1687 d. 16. Dec. Conf. Prot. 1672, p. 255, wo Beklagtem ein Capital von 1546 Rthlr. mit drey Procent Interessen, von 1657 März an, adjudicirt wird. Vid. Prot. 1700 d. 9. Febr., p. 206, wo keine Interessen, weil es Buden-Waaren, bestanden werden. Conf. Resol. Reg. 1687 d. 16. Dec. und Urth. 1696 d. 14. März, p. Prot. 461.
—	4	als 8, 9, 10 und mehr. Diese Umstände alle müssen conjunctim genommen werden, weil die, nach Ausfertigung dieser Landrechte gewesene Praxis belehrt, daß auch ohne Gefahr, und zwar tenore Resol. Reg. 1666 d. 14. Nov., acht Procent, haben verschrieben werden können. Conf. Oberlandgerichts-Prot. 1702, p. 203; item Urth. d. 1. März ejusd. Ao., worin acht Procent bis 1688 d. 1. Jan. approbirt, nicht aber die freywillige Verschreibung annullirt worden. Interessen von Interessen zu nehmen aber ist nach königl. Sentenz 1683 d. 20. Juny, ohngeachtet es auch dergestalt in der Obligation verschrieben worden, nicht erlaubt, es wäre denn, daß sothane Obligation erneuert, und darin die angewachsenen Interessen zum Capital geschlagen worden. Conf. Liefl. Landes-Ordnung, p. 390.
—	—	doppelt. Ob Interessen ultra alterum tantum, wenn selbige durch Urtheil schon das alterum tantum erreicht

Tit.	Art.	
		und dem Capital gleich gesetzt, nicht aber abgetragen worden, noch so wenig als das Capital bezahlt worden sind, annoch gefodert werden konnen? R. Quod sic, weil durch das Urtheil die Schuld-Verschreibung erneuert worden ist. Aber nach des Oberlandgerichts Concurs-Urtheil 1698 d. 23. März, p. 458. ist anders erkannt, verbis: „Duntens Erben ex obligat. de Ao. 1672 des seel. Debitors an St. Olai Kirche und darauf sich fundirendem Oberlandgerichts-Urtheile de Ao. 1695 d. 15. März, 414 Rthlr., doch ohne Interessen, weil diese Summe bereits das alterum tantum der Interessen in sich begreift."
3	4	Gail. 2. Obs. 4. ubi decidit contract. non in totum, sed quoad pactum usurarium saltem annihilari. Urth. 5. Ao. 1597. f. 110. Reichs-Abschied 1500, 1536, 1548. 1577. Poenae sec. Jus Canon. videant. ap. Stryk. libr. XXII. tit. 1, §. 49. p. 822.
—	—	verschreiben lassen. Landtags-Schluß 1587, da gar die Wucherer, ohne Unterschied des Standes, ihres Capitals verlustig erklärt werden, wenn sich nehmlich jemand wissentlich oder unerkundigt eines andern Pfand verschreiben läßt. Conf. infr. tit. 6, art. 12, h. libr.
—	—	Vierten Part. Zufolge königl. Resolution 1687 d. 16. Dec., ist bey Verlust des ganzen Capitals verbothen, von 1688. d. 1. Jan. ab, höher als sechs Procent Zinsen zu nehmen, worunter aber der Gewinn und Avance, welchen man bey einem recht und richtig geschlossenen Kauf alsbald oder auf Termin bestimmt, nicht verstanden wird. Weil aber aus etlichen Proceß-Acten zu ersehen, daß gleichwohl nachher dennoch acht Procent verschrieben, und deshalb das Capital nicht für verlustig erklärt, sondern nur das zu viel Bezahlte vom Capital abgezogen worden, als will hieraus so viel erhellen, daß dies Placat nicht sogleich hier muß eingeführt worden seyn. Prot. p. 463 de Ao. 1696, wird dieses Placat ratione usurarum zum Grunde gelegt.
—	—	Landgericht. Consentit Jus civil. Vid. Stryk L. XXII, tit. 1, §. 48. Ueberdem wird in L. XX. C. ex quibus caus. infam. irrog. gesagt, daß solche Usurarii infam werden.

Tit.	Art.	
3	4	verbrochen haben. Nach dem Sächsischen Recht verliert er sein ganzes Capital und wird noch überdem arbitrarie gestraft. Pr. crim. q. 92, n. 28.
6	1	Lehngut. So wohl aus Erb- als Lehngütern wird, nach Proportion, der Mutter Kindestheil, der Wittwe Morgengabe und des Erbverlassers Schulden bezahlt. Conf. Urth. 1596, f. 67. vid. quoque Revisions-Instanz in Stockholm Sentenz Ao. 1709 d. 12. July, in der Ulrichschen Sache. Conf. auch Urth. 1703 in der Adams-Ulrichschen Sache.
—	—	verpfänden. In Liefland dürfen Mannlehn-Güter nicht veräußert, auch nicht verpfändet werden ohne Consens des Königs, bey Verlust des Gutes. Conf. Oxenstjernas Patent Riga d. 3. May 1641. Dies soll auch in Ehstland publicirt worden seyn, wie solches in der Ekhof-Müllerschen Sache angezeigt worden, zur Zeit des Gouv. Scheding.
—	10	gestraft werden. Nach Loringhofs Privilegium 1491 und Adels-Verwilligung 1543: am Höchsten gestraft werden. Conf. Prot. 1667, wo auf einen solchen Fall das Oberlandgericht 100 Rheinische Gulden Strafe, mit Verwarnung, im wiederholten Falle schärfer angesehen zu werden, gesetzt wird, in der Fabricius-Müllernschen Sache.
—	11	Conf. Urth. 8. Ao. 1629. July.
—	12	unerkundigt. Daher die öffentliche Improtocollirung sehr nöthig. Oberlandgerichts-Prot. 1702, p. 20, wo ein complettes Formulair der Improtocollirung, wodurch Creditori nicht nur die Prärogative der königl. Statuten, sondern auch des allgemeinen Rechts corrobirt werden.
—	17	veräußern, verkaufen. Auch Immissiones können verkauft werden. Conf. Prot. 1698 d. 21. Jan. Man kann sich auch selbige, nach geschehener Proclamation und Subhastation, gerichtlich appropriiren lassen, um es cum pleno dominio zu behalten. Dies geschieht vor dem Oberlandgericht mittelst Auftrags und Appropriation an den Creditor. Conf. Prot. 1702, p. 65, wo ein solches Instrument wegen Konnofer befind-

Tit. Art.

lich. Ao. 1707. p. 171. ist aber resolvirt, daß bey Kriegszeiten keine Subhastation nachzugeben sey.

6 19 Verjährung schützen. Damit man aber nicht genöthigt werde, eines Andern Pfand so lange aufzuheben, so erlauben die Rechte und Gewohnheiten des Landes ein gerichtliches Aufboth, und nach Beschehung dessen, die Adjudication. Conf. Reser. Reg. 1698 d. 12. Jan., nach welchem eine gerichtliche Immission zur Subhastation zu bringen verfügt wird. Vid. Liesl. Landes-Ordnung, p. 695.

— 23 zu erhohlen. Jedoch nur a tempore constitutae dotis et latae tutelae. Conf. annot. ad art. 3 et 4 tit. seq. et Prot. 1685. p. 686.

— 26 Statuten de Ao. 1585; item Oberlandgerichts-Abschied 1685. d. 17. März, p. 567; Prot. 1701. d. 5 März, p. 635 und 772; item 1707. p. 19?; Gen.-Gouv. Placat 1708 d. 8. Febr. und Roßdienst-Ordnung de Ao. 1686 d. 5. Nov. Liesl. Landes-Ordnung, p. 577 seq.

7 — Zu dieses und des vorhergehenden Tituls Erläuterung kann der in Corpore Priv. befindliche Landtags-Schluß 1587 conferirt werden, worin ratione hypothecariorum und deren Repartition pro rata, und derer tempore belli angewachsenen und nicht zu fodernden Zinsen verfügt worden.

— 1 Conf. Prot. 1708. p. 365. da der Abscheid anzeigt, wie im Concurs zu verfahren: 1) ein Proclama; 2) Communication der eingegangenen Angaben der Creditoren an Debitoren; 3) die Acten zur Formirung eines Quanti an das Manngericht; 4) die Taxation der Güter des Debitors, und dann 5) das Präferenz-Urtheil beym Oberlandgericht. Item p. 367 ejusd. Ai. ratione cessionis bonorum.

— — bescheinigen. Sunt debitores cogniti citandi in faciem et specialiter, incogniti vero edictaliter intra certum terminum qui est praeclusivus. Super praeclusione tamen judicis sententia interlocutoria desideratur Conf. Böhmer. jus digest. part. 2, p. 403, §. 4.

— 2 Jure civili gehören außer dem Angeführten auch in die erste Classe noch: 1) die Kosten des Liquidations-Prozesses, die den einzelnen Creditoren pro rata abgezogen werden; 2) fiscus ratione primipilaris: 3) census decimae et aliae praestationes reales ex bonis.

Tit. Art.

7 3 Mitgabe. Ist sie aber beerbt, so cessirt ob communionem bonorum dieses Privilegium, und wird sodann das Gut nicht mehr als Frauengut gerechnet. Conf. Prot. 1680. p. 314 et 318.

— — Conf. Prot. 1700 d. 17. Febr., p. 274. wo Dos einer älteren Obligation präferirt wird. Das Duplum oder die Wiederlage hat jedoch keine Präferenz. Conf. p. 327 ejusd. Prot. et 345.

— — Zu diesem Artikel und dessen Explication gehört auch des Justiz-Collegiums Resolution in der Budberg-Löschernschen Revisions-Sache 1723 d. 16. Sept., wo die Hypothecarii die früher Foderungen hatten, ehe der Mann die Frau heirathete, den Mitgabe-Geldern präferirt werden.

— — Conf. auch Oberlandgerichts-Prot. 1672, p. 270 seq. verbis: „Und ob auch wohl Debitors Eheliebste, illatam dotem von 2000 Rthlr., ex bonis mariti in secunda classe, obstante bonorum communione, nachdem sie beerbt, nicht zu fordern berechtigt; nichts destoweniger, weil Debitor und seine Ehefrau nicht durch unverantwortliches Wesen in Schulden sich gesetzt, sondern vielmehr durch schwere Zeiten und andere Zufälle in Armuth gerathen, indem sie sich jetzo mit eilf lebendigen Kindern befinden, als kann auf Debitors demüthiges Bitten und Anhalten, absonderlich da er persona nobilis et militaris, ihm das beneficium competentiae nicht versagt werden, desfalls ihm hiemit 800 Rthlr. zugelegt werden." Hiemit harmonirt auch das Kandelsche Concurs-Urtheil Ao. 1692 d. 21. März, p. 401, da der verwittweten Debitorin 800 Rthlr. ex beneficio competentiae zugebilligt worden. Conf. etiam adnotat. ad art. seq. 10 et Prot. 1677. d. 15. März, p. 266, da Hastfers Wittwe ex beneficio competentiae 1000 Ducaten zugelegt worden, ohnerachtet sie beerbt und in communione bonorum gestanden, und die Schulden währender Ehe und ein großer Theil von ihr selbst gemacht sind.

— 4 vorgezogen werden. Scil. a tempore latae tute-

Tit.	Art.	
		lae, denn was Andern specialiter und früher verschrieben und verpfändet, kann von dem Vormunde nicht mehr seinen Pupillen zur Sicherheit übergeben, noch legaliter verhaftet werden. Conf. Oberlandgerichts-Concurs-Urtheil über Kattentak 1729, d. 22. März.
7	5	hergezogen Conf. L. 24, §. 2. D. de reb. autor. jud. posse vel vend. L. 7 de deposit. Si vero usuras creditor inde percepit, ad quintam classem, quam occupant nudi chirographarii rejicitur.
—	8	Conf. wegen der ad concursum gekommenen Güter, Taxation und Subhastation, Oberlandgerichts-Prot. 1694, d. 22. März, p. 401, verbis: „Wird also den Creditoren das Gut Kandel solchergestalt in solutum angegeben, daß sie selbiges entweder subhastiren oder an den Meistbiethenden verkaufen, und aus dem Kaufschilling ihre Zahlung suchen können."
—	10	nicht gezwungen werden. Consentit jus civile; sed secundum jus Saxon. demum usurae collocantur post omnes solutas sortes. Vid. ord. Saxon. Process. tit. 50, §. 2. Quod aequitati congruit, quia ille, qui usuras petit de lucro captando agit, ille vero qui solam sortem, de damno avertendo.
—	—	Conf. das Ewold-Hastersche Concurs-Urth. 1672 d. 23. April, woraus erhellt, daß keinem Hypothecar, wohl aber den Privilegirten der ersten und zweyten Classe, die Interessen zuerkannt werden. Was aber, nach erhaltenem Capital, annoch von der Masse übrig, solches ist dann allererst dem ältesten Hypothecar auf seine Interessen adjudicirt. Conf. auch Reinh. Mexen von Sutlem Concurs-Urth. ej. Ai. p. 269. In beyden Concurs-Urtheilen werden vier Classen Creditoren nach hiesigem Rechte statuirt, nehmlich: 1) Privilegiati ex causa, wegen Kronsschulden, Ladengelder, Prozeßkosten an die Kanzelley und zum Concurs, Wechselgelder (wobey die zu unchristlich zu drey Procent monatlich verschriebenen Interessen gar abgeschnitten, credita hereditaria und die übrigen im art. 2, h. tit. specificirten Gläubiger. 2) Der unbeerbten Frauen eingebrachter Brautschatz, Pupillen und Waisengelder, geliehenes Silber, der Professoren Informa-

Tit.	Art.	
		tions- und Kostgelder für Debitors Sohn, Kirchengelder ex legato; item was ex beneficio competentiae eine persona nobilis et militaris, welche durch schwere Zufälle und nicht durch unverantwortliches Wesen in Schuldenlast gerathen, sich erbittet. 3) Hält in sich die hypothecarischen Gläubiger nach ihrem Alter, und zwar zuforderst ihre Capitalien, und wenn die Masse zureicht, allererst die Interessen. 4) Die Chirographarii.
8	9	angemahnet werden. Conf. Oberlandgerichts-Abscheid 1722 d. 5. März, in der Wachtmeister-Schulmannschen Sache.
9	10	alle für einen. i. e. in solidum. Wenn gleich zwey sich in solidum verschrieben, so kann doch der eine, so lange der andere annoch solvendo, nicht allein belangt werden, sondern es kommt ihm exceptio plurium litis consortium zu statten. Oberlandgerichts-Prot. 1706 d. 23. März, in der Hahn-Pahlenschen Sache.
—	1	Conf. supr. art. 9, tit. 8, libr. I.
—	2	verfallen seyn. Conf. supr. art. 10, tit. 2, huj. libr.
—	6	Reichsthaler, Conf. Sent. 1652 d. 16. März, in der Götte-Kramerschen Sache, wo ein Herrendahler zu 32 Kupfer-Rundstücken gerechnet wird, da doch spätere Judicate vorhanden, in welchen zu 32 Wrstk. oder einem halben Reichsthaler calculirt wird.
—	—	Sorten in Specie. Wenn nur Reichsthaler, ohne Benennung ob sie Species oder Courant gewesen, verschrieben sind, so hat das Gericht, 1691 d. 14. März, p. 192. den Reichsthaler nur zu 52 Wrstk. adjudicirt.
—	—	der Zeit gegolten. Dies muß nicht so wohl aus dem königl. Münz-Placat 1681 d. 19 März und 1683 d. 28. März, als aus der nunmehrigen Praxis erklärt werden. Conf. Oberlandgerichts-Antwort Ao. 1732 d. 24. Jan., an das Reichs-Justiz-Collegium; und also gilt ein Species Reichsthaler hiernach nur 90 Copeken, obgleich der Wechsel-Cours höher wäre. Conf. Oberlandgerichts-Urth., n. 17, in Heydmanns Sache, Ao. 1638.
—	9	mit Recht besprochen. Binnen Jahr und Tag, a

Tit. Art.

tempore scientiae, ex argumento art. 10, tit. 2 et art. 9, tit. 21 h. libr. Sed secundum jus commune 30 annorum spatium conceditur ut ex argument. art. 8, tit. 21 h. libr. Daher dürfte derjenige, der erst nach Ablauf der dreyßig Jahre seinen Irrthum erführe und inne würde, und sich mit dem Jahr und Tag a tempore scientiae schützen wollte, schwerlich mehr ad actionem indebiti admittirt werden.

10 4 Wie es mit den unserm Herr-Gott gethanen Votis und Gelübden zu halten, und wie auch das votum parentis den Erben zur Auszahlung verpflichte, belehrt das Oberlandgerichts-Urth. 1691 d. 14. März, in Sachen der Halljällschen Kirche gegen Helfreichs Erben, p. Prot. 189 seq.

11 5 aufgetragen. Ob der Mannrichterliche Auftrag auch vor Compilation dieser Rechte ein essentielles Stück gewesen? Resp. tenore Prot. 1696, p... Quod non.

— 8 Ehr und Leib. Conf. supr. art. 10, tit. 6 huj. libr.

— 9 bezahlen schuldig. Es wären denn besondere Umstände vorhanden. Conf. Urth. 1672, p. 256: verbis: „daß der Sachen besondern Umstände nach appellatus, an Stelle der 150 Rthlr. die ihm annoch restiren, die ungebundenen Bücher um den Preis, wo er sie an Appellanten verkauft, wiederzunehmen schuldig. Compens. Expens. V. R. W."

— 10 aufzutragen. Oder auch vom Oberlandgericht sich confirmiren und eo ipso sich auftragen zu lassen, wie denn dieses noch heut zu Tage, insonders bey Gütern, die ad concursum gediehen, praxeos ist, welche Güter zuvor gerichtlich taxirt oder an den Meistbiethenden ausgebothen, und hernach für das höchste Quantum dem Käufer, falls er adelichen Standes, erb- und eigenthümlich aufgetragen werden, und ihm darüber ein vollständiger gerichtlicher Kaufbrief bey öffentlicher Urtheils-Publication zugestellt wird. Conf. Prot. 1727 d. .. März, wegen Parmel, und Abscheid 1728 wegen Kochtel. Auch in vorigen Zeiten sind die Aufträge bey dem Oberlandgerichte, als dem obersten Rittergerichte, ausgefertigt, und unter Besiegelung und Unterschrift der Räthe extradirt worden. Prot. 1597, d. 5. Jul., f. 124.

Tit. Art.

12 — Nach dem Jure civili mußte der Verkäufer für jede verkaufte und fehlerhafte Sache, ohne Unterschied ob sie beweg- oder unbeweglich, die Gewähr leisten. L. 1. pr. de aedilit. edicto.

— 1 Verkäufer. Sec. jus commune, venditor evictionem non praestat, quando res jure consanguinitatis vel alio jure retrahitur. Conf. Stryk. in usu mod. ad h. tit. p. m. 765. §. 39. Conf. Privil. Waldemars, wo die Zeit der Eviction auf Jahr und Tag gesetzt ist.

— 2 anmelden. Diese litis denuntiatio findet nicht Statt bey des Verkäufers Wittwe, dafür sie nicht selbst unterschrieben, weil sie nicht als Erbin ihres Mannes, sondern nur als legis beneficiaria anzusehen. Vid. Oberlandgerichts-Abscheid 1743 d. 26. Jan., in Sachen Landraths Ungern-Sternberg gegen Landrath Rosen.

— 2 allen Schulden. Scil. von öffentlichen, gerichtlichen: denn von einem Privatkauf dieses nicht verstanden werden mag.

— — Verkäufer halten. Urth. 10, Ao. 1620 d. 12. July.

— 5 Nach Römischem Recht war kein einzelner Fehler bestimmt, sondern jeder Fehler, der den gehofften Gebrauch der Sache verhindert, gemeint. L. 1. §. 8. D. de aedilitio edicto, auch präscribirt diese Klage in sechs Monaten. L. 19. §. 1. D. eodem. L. 38. pr. cod.

13 — Ein Kauf ist nichtig, wenn ein Edelmann einem Bürgerlichen sein Gut verkauft, vid. Prot. 1685 d. 17. Febr., p. 399 et 562 in fine, verbis: „Weil Ao. 1662 durch königl. Resol dem Bürger adeliche Güter untersagt worden, seel. Rittmeister Andreas Rosen das Dorf Wechmuth weder gegen selbige Resolution verkaufen, noch die Wittwe selbiges eigenthümlich an sich erkaufen könne, und daß daher der Kauf an sich nichtig und das Dorf der Wittwe zum Pfande bleibet."

— 2 keiner Würde. Doch nur im Fall die Unmündigen Schaden dadurch leiden, denn wenn der Kauf ihnen nützlich ist, so bleibt er bündig. Conf. supr. art. 8, tit. 11, libr. II.

Tit.	Art.	
13	4	Betrieglichkeit. Conf. art. 11, tit. 21 h. libr., ubi biennium in tali casu pro termino positum.
—	—	zu widerrufen. Scil. binnen Jahr und Tag. Vid. art. 9, tit. 21 h. libr., nehmlich 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage.
—	6	widerrufen. Urth. 12, Ao. 1597, f. 114, in Vietinghof-Lodes Sache.
14	—	Q. Ob Unadeliche auch adeliche Erbgüter besitzen können? R. Ueber diese Frage hat der König in seiner Resol. 1643 d. 31. Aug., §. 10, künftig zu resolviren sich vorbehalten; item Res. 1657 d. 17. Jan., §. 8. (Conf. obige nota ad tit. 13.)
—	1	nächsten Erben. Q. Ob das Jus retractus auch dem noch Ungebornen zustehe? Affirmat hoc Tiraquellus in tract. de retract. §. 1. glos. 9. 79. 88 et 91. Dagegen statuirt L. 1. §. sciendum ff. de suis et legit. Videtur non dari jus retractus ei, qui tempore quo venditio celebrabatur, plane nondum erat. Conf. Cl. Wildvogel. diss. de Jure Embryonum, von ungebohrner Kinder Recht, Cap. 3, th. 45.
—	—	anbieten. Im Oberlandgerichts-Prot. 1655. d. 9. Febr., befindet sich, in den von den Landräthen der Ritterschaft übergebenen Erinnerungs-Puncten, der 14 Punct, verbis: „Wie denn auch vorhin beliebt worden, wenn Landgüter verkauft werden, daß sie zuförderst den nächsten Anverwandten, hernach dem Rathstuhl, drittens einem von Adel zu kaufen präsentirt werden sollen, worüber billig zu halten" ꝛc.
—	—	adelichen Standes. Tenore Resol. Reg. 1690. d. 17. Juny, soll ein im adelichen Stande sich verheiratheter Unadelicher kein adelich Gut, ohne des Königs Zulaß, erblich behalten. Auch keines auswärtigen Potentaten Unterthan und der auf dem hiesigen Ritterhause nicht recipirt ist, wie solches ex arg. des Erlingshausenschen Privilegii gefolgert werden kann; daher denn auch usu recipirt ist, daß man denjenigen, die unter hiesiger Ritterschaft nicht seßhaftig und von Meriten sind, das Indigenats-Diplom mitzutheilen pflegt, damit sie aller Rechte des Ehstnischen Adels sich bedienen mögen. Conf. Diplomata vom Vicepräsidenten Wolff und Fick

Tit.	Art.	
		Ao. 1729 Febr., und Viceadmiral Barsch Ao. 1753 März.
14	3	zu rechnen. Conf. Oberlandgerichts-Urth. 1664. d. 28. März, in puncto eines auf dem Dom erhandelten Hauses.
—	—	deponiren. Wenn kein Geld deponirt wird, so ist die Beysprache ungültig. Reser. Reg. 1671 d. 1. März. Schwed. Stadt- und Landrecht, p. 148, not. c)
—	5	Erbgüter. Conf. Prot. Ao. 1679, p. 154: „was der Großvater erhandelt, ist als ein wohlgewonnen Gut, und nicht als ein Erbgut oder Stammgut anzusehen. Q. Ob ein Nichtadelicher sich des Juris retract. bedienen könne? R. Quod non. Prot. 1665, p. 149, in der Klok-Wartmanschen Sache wegen Lodensee.
16	5	bürglich eingelassen. Conf. art. 7, tit. 8 h. libr. supr.
—	6	Landesbeschwerungen. Conf. art. fin. tit. 6 h. libr.
—	9	Hause. Es sey denn ex capite propriae indigentiae. Conf. Prot. 1677, p. 138 seq.
—	—	mißbrauchte. In pto abgeführter Balken aus dem Newischen Lehenwalde Ao. 1676. d. 15 März, p. Prot. 135, ist decretirt, daß Kläger für jeden nach Reval geführten Balken einen Reichsort bezahlen soll.
—	10	Dieser Artikel ist ganz in desuetudinem gerathen, indem die Bauern, sonderlich die nahe bey den Städten wohnen, denen Bürgern ihre Heuschläge für Geld vermiethen.
17	4	nicht zurückgeben. Ist contra jus commune, denn was er zu viel empfangen, muß zurück gegeben werden, besonders da Bediente oft auf ihren künftigen Lohn voraus borgen.
—	6	Conf. Renovirte Landes-Ordnung 1645. §. 10
18	—	Hieher gehört auch die Materie, wohin die Hurenkinder erblich gehören? Conf. die Resol. 1715. d. 24. July in Riga ertheilt, ratione die verlaufenen und in den Hungerjahren erzogenen Bauern ꝛc.
—	1	Herrschaft Gewalt. Die Finnischen und Schwedischen Bauern sind hierunter, bey Verlust aller dem Lande verliehenen Privilegien, nicht zu begreifen. Conf. König Gustav Adolphs Resol. 1629 d. 5. May,

Tit.	Art.	
		in Corp. privileg. p. 444. Conf. auch Plettenbergs Privil. 1509. Joh. Bapt.
18	2	Confr Bauer-Vereinigung 1632 d. 14. März.
—	4	Haakenmann. Die landübliche Arbeit von einem Haaken ist 10 Rthlr. Spec. scil. Arbeitsgeld, ohne die Gerechtigkeit, die in natura bezahlt wird. Conf. Prot. 1690 d. 9. April, p. 649.
—	5	gewarten haben. Conf. Jud. 1696 d. 14. März.
—	7	Conf. Bauer-Vereinigung 1554.
—	8	verkauft wäre. Oder auch Jure praescriptionis. art. 13. h. tit. et libr.
—	13	30 Jahre. Conf. Publ. 1702 d. 16. Jan., welche verfüget, daß wenn dem Erbherrn seine entlaufenen Bauern nicht innerhalb drey Jahren, a tempore scientiae, vindicirt, er seiner Erbrechte verlustig seyn soll.
—	—	nicht gefordert werden. Auch diejenigen, die in den großen Hungerjahren 1695, 96 und 97 unterhalten worden, so wie die von Kindesbeinen an anderweitig, bis zur Zeit, da sie schon Knechtsdienste thun können, gehören dem, wo sie gewesen und unterhalten worden, erblich. Conf. Hungerjahrs-Placat 1696 d. 17. Sept., und Ao. 1712 d. 29. July, auch Landtags-Schluß 1712 d. 21. Juny.
—	14	urtheilen und verabschieden. Conf. supr. art. 4, tit. 2, libr. I.
19	2	Berge-Geld. Ist ordin. 60 Rthlr. Conf. königl. Placat 1697 d. 6. Dec., worin nur ein billges Berge-Geld (nicht eben 60 Rthlr) exprimirt wird. Liefl. Landes-Ordnung, p. 326, 328 und 331. Schwedisch. Seerecht, Cap. 3, p. 5. Oberlandgerichts-Urth. 1750. März, in der Oom-Wettringschen Sache, so auch in den Revis.-Instanz bestätigt worden.
21	2	guten Glauben. Q. Ob ein bonae fidei possessor die fructus perceptos auszukehren verbunden? R. Quod non. Conf. Prot. 1687, p. 277; item 1719 d. 7. Febr. in der Krämer-Wrangelschen Sache.
—	4	Dies ist nicht auf Erbschaften zu applicíren. Oberlandgerichts-Urth. 1702 d. 27. März, weil jus hereditatis nicht zu den Mobilibus, sondern Immobilibus gehöre; dies ist auch in der Revis.-Instanz confirmirt.

Tit.	Art.	
21	5	und 36 Jahr. Dies gründet sich auf Landes-Recesse und Präjudicate. Conf. Urth. 1648 d. 9. März, wegen Reggafer; item 1624 Urth. 11. Liefl. Ritterrecht. L. V.
—	7	Gränzen. Conf. Liefl. Ritterrecht, L. V. Ueber diesen Gegenstand conf. Oberlandgerichts-Prot. 1685, p. 642 und 43, wo es heißt: „Obwohl durch alle Gränzbriefe, als die nach unserm Ritter- und Land-Rechte nicht verjähren, auch contra immemorialem praescriptionem ein gehöriges und darin beschriebenes Land vindicirt werden könne, so wird doch auch dabey erfodert, daß klärlich erwiesen werde, daß das angesprochene Land eben dasselbige sey, so in solchem Brief benannt worden, so, daß wo selbiges nicht geschehen kann, nach hiesigem Ritter- und Land-Rechte pro possessore, wenn er ein 36jähriges Posseß erweiset, gesprochen werden soll."
—	—	Conf. quoq. Prot. 1697 d. 27. Febr., p. 289, verbis: „Da aber hiesige königl. confirmirte Privilegien, Inhalts 7. Art., 21. Tit., 4. Buchs der Ritter- und Land-Rechte, mit sich bringen, daß Theilungs-, Kauf-, Gränz- und Scheidungsbriefe nicht verjähren, bey welchem Gesetz keinesweges ausgenommen, daß der non usus solchen Briefen und Urkunden ihre Kraft und Wirkung benehme, sonsten selbige durch allegirtes Gesetz generaliter von aller Verjährung ohne Unterschied nicht befreyt und ausgeschlossen seyn würden"
—	—	Conf. Prot. 1696 d. 3. July, p. 805, §. 8. Es wird nach hiesigen Landesrechten und Praxis ebenmäßig also gehalten, daß durch undenklicher Jahre ruhigen Posseß ein Gut wohl verjähren kann, aber keine Gränze, tenore art. 1, tit. 21, libr IV.
—	—	Conf. Prot. 1665, p. 138, wegen freyer Hölzung in der Violschen Wildniß, verbis: „Ob zwar Beklagter den zu Karrul Ao. 1557 gemachten Vertrag durch die vermeintliche undenkliche Präscription, als daß sonst Klägers Unterthanen einmal das jus commune lignandi gehabt zu haben sich bemühet, so ist dennoch aus berührtem alten Vergleich, welcher hiesigen alten Landes-

Tit.	Art.	
		Recessen und Ritter-Rechten, nach libr. IV, tit. 21, art. 7, nicht verjähren kann, als auch aus der producirten Citation klar zu ersehen, daß die Okkoschen Bauern dennoch, wiewohl bisweilen mit Unfug turbirt, der freyen Holzug sich gebrauchet; als werden auch selbige dabey geschützt, und Hrn. Beklagten auferlegt, sie nicht zu beunruhigen" ꝛc. Conf. it. p. Prot. 1665. p. 125. wo ein ähnlicher Fall.
21	7	gerichtet worden. Plettenbergs Constitution 1510. Urth. 1624. n. 14.
—	8	binnen 30 Jahren. Conf. Sent. 1696 d. 4. April, p. 691, verbis: „Sondern auch Ihro königl. Majestät durch Dero Resol. vom 29. Nov. 1690 die Verjährung noch dazu auf 20 Jahr allergerechtest eingeschränkt." Conf. art. 7, tit. 28, libr. I, ubi contradictio cum hoc articulo maxima reperitur, sed hic articulus valet in praxi.
—	11	Conf. art. 4, tit. 13, libr. IV. J. pr. und Judicat. 1682 d. 20. März, p. 151.
—	13	Conf. Prot. 1665, p. 146, wo die Verjährung gegen die Kirche und Fiscum nicht statt finden, erklärt wird. Prot. 1690, p. 608, wo dem Kirchenbuche, ratione der verzeichneten Kirchen-Aecker, kein völliger Glaube beygelegt wird.
—	—	keine Verjährung. Seil. keine usucapio und praescriptio longi temporis, wohl aber eine 40jährige Präscription. Denn das Jus provinciale muß, nach der allgemeinen Interpretation, in zweifelhaften Fällen also erklärt werden, daß es dem in subsidium beybehaltenen jure communi nicht contradicirt. Nun sagt das jus commune zwar: quod ob favorem illorum ad quos res pertinent, exemptae sunt usucapioni: 1) res fisci, 2) res principis, 3) res civitatis, 4) res pupillorum, et 5) res ecclesiae. Conf. Struv. Jurispr. Aber dagegen statuirt es: quod quaedam res inhabiles 30 annis ut 1) res vitiosae a tertio b. f. possidente, 2) res minorum etc. quaedam vero 40 annis praescribuntur, ut 1) res fiscales nec non patrimoniales principis, 2) bona civitatis, 3) res ecclesiarum et aliorum locorum piorum immobiles. Nov. 131. cap. 6. Mobiles vero secund. communem DD. sententiam triennio usucapiuntur. Conf. Struv. l. c. p. .. §. 16, et Carpz. P. II. Const. 5. def. 6.
21	14	und behindert. Scil. omnis longiss temporis praescriptio; usucapio vero et praescriptio triennii et longi temporis non nisi litis contestatione. L. 18. ff. de R. V. Conf. Struv. Jurispr. §. 29.
22	1	Conf. Hieher §. 12 der Interims-Manngerichts-Ordnung, p. 598.

Fünftes Buch.

1	3	Gefängniß. Seine eignen Unterthanen mit Gefängniß zu strafen, ist zwar erlaubt, nicht aber wider Fremde sich obrigkeitlicher Gewalt oder Privat-Gefängniß zu bedienen, denn dies ist crimen laesae Majestatis. Conf. infr. art. 1, tit. 4, h. libr.
2	—	Conf. ad h. tit. Beckers bezauberte Welt. Henr. Bodini diss. de fallacibus judicis Magiae habita Halae 1701 et recus. 1709; it. Christ. Thomasii disput. von der Hexerey.
—	1	Zauberey treiben. Conf. Prot. 1688 d. 4. July, p. 563, wo die Leuteration eines solchen Urtheils befindlich, verbis: „daß weil aus allen im Protocoll befindlichen Umständen nicht zu befinden, daß Angeklagte wirklich Zauberinnen, die Zauberey gebrauchet, oder einem oder dem andern damit Schaden gethan, sie als Zauberinnen nicht können bestraft werden. Jedennoch weilen sie sich vollgesoffen und dabey so übel angestellet, sich vor Währwölfe ausgegeben, auch Neto als ein Währwolf auf Händen und Füssen gekrochen gekommen, die Leute dadurch zu erschrecken, haben sie sich dadurch an Gott und der Christlichen Gemeine gröblich versündigt, deshalb sie billig in Strafe gezogen und dahin condemnirt werden, daß sie drey Sonntage hinter einander mit bloßen Knien Kirchenbuße thun, und darnach Gert mit 15 Paar, Neto aber mit 20 Paar Ruthen am Kirchenpost durch den Profoß gestrichen werden sollen."
4	1	Tortur. Conf. Oberlandgerichts-Urth. 1664. d. 29. März, Prot. p. 119, wo Eberh. Kahl, wegen verübter Privattor-

Tit.	Art.	
		tur und unzuläßigen Gefängnisses und überschrittener Hausdisciplin in 300 Rthlr. Strafe gezogen, sein Amtmann aber, daß er ihm in der Unbilligkeit gehorsam gewesen, in 40 Rthlr. condemnirt ist. Conf. Prot. 1699. p. 541, da ein eigenmächtiges Verfahren nur mit 20 R. Fl. Strafe und 15 Rthlr. Expensen bestraft wird.
4	1	Unverwandten verbleiben. Conf. Corp. Privileg. p. 416. König Gustav Adolphs Resolution 1613 d. 17. Sept, wo das Contrarium verfügt ist, verbis, „bey den uralten Erb- und Stammgütern sollen die Erben erhalten werden, so weit sie oder ihre Vorfahren per crimen publicum laesae Majestatis regiae sich selbst der Güter nicht verlustig gemacht haben. Conf. Oberlandgerichts-Urth. 1617, worin ob crimen laesae Majestatis das Gut Uchten dem Fisco zugelegt, nicht aber den Erben gelassen worden. Conf. aber auch das gedruckte Stiftische oder Liefl. Recht 1538, cap. 80; item Privil. der Schwedischen Ritterschaft von Gustav Adolph 1622, cap. 8 et 10; item Oberlandgerichts-Responsum 1740 d. 19. Aug., an das Justiz-Collegium der Ehst- und Liefländischen Rechtssachen.
5	1	zu verunehren. Conf. Judicat. 1672, d. 3. Apr., Prot. p. 248, verbis: „Weil Beklagter so wohl die Gouvernements Dispositionen, als auch des Oberlandgerichts Urtheil unglimpflich taxiret und in öffentlichen Gelagen bescholten, als woran er zu viel und Unrecht gethan hat, als ist er dafür, seiner Ehre unverletzt, dahin vertheilt: 1) Seiner Excellenz aparte, 2) dem Gerichte eine Christliche Abbitte und 3) 200 Rh. G.-Guld. Strafe, wegen der contra advocat. fisci, seines Amts halber, ausgestossen Injurien halber, zu erlegen und zu prästiren. Wenn aber die Beleidigung nicht aus ernstlichem Vorsatze, sondern nur aus précipitance entstanden, so ist die Strafe: eine schriftliche Abbitte an den General-Gouverneur und 200 Rhein. G. G. dem Gerichte, dem actori offic. aber die Expensen. Vid. Prot. 1696 d. 4. April, gegen Lieut. Salza, p. 629. Ao. 1672, d. 15. März, Prot. p. 195, wird Baron Kronenstern auf 200 Rhein. G. G.

Tit.	Art.	
		gestrafet, daß er dem Gouverneur den schuldigen Respect entzogen, und so wohl dessen Person, als das königl. Oberlandgericht in seinem eingesandten Scripto ungebührlich tractirt. Conf. quoque. Adels-Verwilligung Ao. 1538. Urth. 1619, d. 25. Febr., f. 65 und 95. In diesem Allegate steht nicht „das freye Höchste, sondern nur an das Höchste richten" ꝛc. Was aber das Höchste bedeute, siehe unten ad art. 10. tit 6. libr. IV. Freye Höchste ist, nach Mevius ad jus Lubec., den Kopf abgeschlagen.
5	2	Conf. Beliebung zu Wosel Ao. 1595, art. 2.
—	3	zugeschlagen werden. M. Brandis Collectan. f. 218 et 220. Ao. 1681 d. 16. Febr. werden 100 Rhein. G. G., als 125 Rthlr. in Species determinirt; item p. 361, 50 Rhein. G. G. als 62 einen halben Rthlr. Species.
7	1	mit Feuer. Ao. 1698. Prot. p. 268, wird der Udenküllsche Bauer Tönns Otza Siem in puncto incendii in der Leuteration verurtheilt, daß er verbrannt, doch aber vorhero an dem in den Scheiterhaufen gesetzten Pfahl mit dem Stricke erwürget werde.
9	3	verfallen seyn. Conf. Prot. 1597, f. 109.
—	4	mit Gelde lösen. Q. Wie hoch? R. Mit einer Mannbuße oder 40 Rthlr. Vid. infr. art. 7, tit. 31, h. libr.
10	1	Ao. 1698 d. 22. Febr. wird der Inquisit Pauste Bertel, wegen begangenen Mordes, condemnirt, mit dem Beil enthauptet, dessen Körper aufs Rad geflochten und der Kopf oben darauf genagelt zu werden.
—	2	beleget werden. Pernauischer Vertrag 1552. Renovirte Landes-Ordnung 1645. §. 6.
—	3	ihre Hälfe. Dies heißt, tenore art. 4, tit. praeced., nicht mit dem Leben büßen, sonst könnte der Hals nicht mit Gelde gelöset werden.
—	4	Conf. infr. art. 2, tit. 44 h. libr. Prot. 1624. Urth. 5. Ritterschafts-Resolut. Ao. 1626 d. 19. May ad art. 3.
—	5	Conf. Prot. 1686 d. 13. July, p. 141, verbis: „Und aber den Rechten nach, da etliche Personen mit fürgesetztem und vereinigtem Willen und Muthe jemand böslich zu ermorden, einander Hülfe und Beystand

Tit.	Art.	
		thun, nicht darauf zu sehen, wer den tödtlichen Schlag gethan, sondern alle das Leben verwirkt haben, daß also Angeklagten nichts helfen kann, daß er den Amtmann nicht todgeschlagen, als wird das königl. Wier- und Jerwische Mangerichts-Urtheil in totum confirmirt."
10	6	als Geldbuße. Landraths Taube von Odenkotz beyde Söhne werden Ao. 1655 ein jeglicher auf 400 Rthlr. und der mit ihnen in Gesellschaft gewesene Studiosus auf 200 Rthlr. condemnirt, weil sie den Thäter, der eigentlich den tödtlichen Stoß gethan, durchgehen lassen und ihn nicht eingezogen, sondern dem entwichenen Jungen zum Stoß Anlaß gegeben.
11	1	binnen drey vierzehn Tagen. Wird nach Beschaffenheit der Umstände genommen und der Termin darnach eingerichtet, sicut praejudicata docent.
—	3	Conf. Oberlandgerichts-Urtheil 1664 d. 28. März, p. 117, wo Beklagter, E. W. Wrangel, ohnerachtet er das moderamen inculpatae tutelae nicht überschritten, dennoch, wegen der ohne einigen Vorsatz vorgenommenen Entleibung, in 1000 Rthlr. Strafe und Kirchen-Sühne verurtheilt, davon ein Theil ad pios usus, ein Theil der Blut-Rächerin und ein Theil dem Gerichte zu erlegen.
12	3	Mannbuße ꝛc. Ao. 1703 d. 14. Jan. wird in homicidio culposo leuterirt: daß die ganze Mannbuße mit 40 Rthlr. erleget, oder 40 Paar Ruthen, zu zweyen Mahlen 20 Paar vertheilt, gebüßt werden soll. Prot. eod. ad p. 5. Prot. 1704. d. 11. März, p. 248. wo behauptet wird, daß 40 Paar Ruthen auf ein Mahl eine schwerere Strafe als zu zwey Mahl zu 20 Paar wäre.
—	—	Mannbuße. Conf. Prot. 1708, p. 133, wo poena homicidii culposi nur die halbe Mannbuße und Kirchen-Sühne. Vid. Jul. 1691 d. 14. März, in ca. fiscali contra A. F. v. Derfelden, da selbiger ob homicidium casuale in 50 Rthlr. an die Lealsche Kirche, und zur Kirchen-Sühne, ten. cap. 9 der Kirchen-Ordnung, gezogen wird. Ao. 1653. d. 5. May, ist Reinh. Mecks, daß er den modum castigandi überschritten, ungebührliche Waffen zur Abstrafung seines Knechts

Tit.	Art.	
		gebraucht, und dadurch unschuldiger Weise Blut vergoßen, in 300 Rthlr. Strafe zu dem neuen Hospital und Kirchen-Sühne condemnirt worden.
12	5	und zu verdammen. Ao. 1708 d. 13. März, Prot. p. 258, wird Inquisit in puncto Sodomiae, wegen Ermangelung vollkommener Beweise, unter Gottes Gericht gestellt. Conf. instr. not. ad art. 3, tit. 46, libr. V.
13	1	mit dem Rade. Die Manngerichte pflegen zwar meistentheils in dergleichen Fällen nach dem buchstäblichen Verstande die Strafe zu bestimmen, aber bey der Läuterung geht das Oberlandgericht, nach der täglichen Praxis, von den Worten ab; z. B. Kindermörder werden mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gebracht, und der Kopf auf den Pfahl genagenagelt, der Leib aber unter dem Galgen verscharret. Conf. Urth. 1727 d. 25. Oct. Nach dem Kindermord-Placat wird der Körper verbrannt. Prot. 1709, p. 439, kraft dessen eine Wittwe Grette, wegen Violirung dieses Placats, zur Enthauptung und Verbrennung verurtheilt wird; it. p. 447.
—	3	ebenmäßig vollenstrecket werden. Conf. Oberlandgerichts Leuteration und Reichs-Justiz-Collegii Confirmation in Sachen der Mannes-Mörderin, geborenen Werneck, des erschlagenen Quartier-Meisters Junkers Ehefrau, als worin auch nicht die Strafe des Rades befindlich.
15	1	ehrliches Begräbniß. Oberlandgerichts-Prot. 1709, p. 385, wegen G. H. Knorrings Ehefrau, A. H. Sievers, die sich selbst ersäuft, wird concedirt: daß sie auf dem Kirchhofe in der Stille beerdigt werden könne. Dem Salza aber, der sich Ao. 17.. selbst entleibet, wird eine öffentliche Beerdigung, jedoch ohne großes Gepränge und Weitläuftigkeit, zugestanden. Conf. Prot. Ao. 170..
19	2	verleumbter Dieb. Prot. 1694 d. 7. März, p. 207, heißt so viel als berüchtigter. Conf. Oberlandgerichts-Prot. 1692, d. 19. März, p. 333, wo in der Leuteration die Diebin vor der Stirn zu brandmarken decretirt.
23	1	Brautschatz. Ist wider den publicirten Landtagsschluß zu Wolmar 1543. Corp. Priv. p. 167, wo be-

Tit. Art.

stimmt ist, daß ihrer beyderseits Güter an ihre nächsten Freunde verfallen seyn sollen; und in Plettenbergs Privil. 1567, Corp. Privil. p. 60, heißt es: „daß vorbenannte Artikel und Punkte sollen unschädlich seyn den Freyheiten, Privilegien und Gewohnheiten der Landen Harrien und Wierland."

23 3 Landes verwiesen. Im Landtagsschluß 1543 stehen diese Worte: „die sollen beyde geschmächtiget werden."

24 5 an den Hals richten. Anders heißt, den Hals verbrechen, i. e. einer ganzen Mannbuße untergehen. Conf. supr. art. 4, tit. 9 h. libr. et art. 3, tit. 10 ejusd. Jemand an dem Hals richten, wie hier die Meinung, heißt capite plectitur. Sonst ein Widerspruch mit den vorigen Artikeln entstehen, und der Bauer mehr als der Edelmann und Teutsche privilegirt seyn würde.

25 — Conf. Prot. 1667 d. 14. März, wo wegen angeblicher, aber nicht rechtlich erwiesener Sodomiterey, Inculpat absolvirt, Zeugin Anno aber, wegen ihrer Plauderey und unziemlichen Ausbringens, mit 5 Paar Ruthen wohl abzustrafen leuterirt wird. Ist von dem Gouverneur und sechs Landräthen unterschrieben. Conf. Prot. 1696, p. 819, verbis: „da je und allerwegen allhier in praxi also gehalten worden, daß die Sodomiten öffentlich decollirt und hernach verbrannt werden."

26 — Conf. Rescript. Reg. 1692 d. 29. Nov. an das Hofgericht, und Liefl. Landes-Ordnung, p. 503 – 65.

— 2 Ehebruchs zu schärfen. Und zwar zufolge vorher allegirten Rescr. Reg. 1692 d. 29. Nov., poena capitali. Doch findet sich im Prot. 1709, p. 36, nicht poena capitalis, sondern 40 Paar Ruthen und Kirchen-Sühne für eine mit des Bruders Wittwe getriebenen Blutschande; item p. 118, wegen Ehebruch und Blutschande mit des verstorbenen Weibes Schwester, 12 Paar Ruthen und 40 Rthlr. Geldstrafe, oder in Stelle in der letztern 32 Paar Ruthen, mit jeglicher drey Schlag, als wofür zwey und ein halb Rthlr. Silber-Münze calculirt werden.

27 3 adeliche Personen. Wo es aber Unadeliche, so ist die Strafe weniger, nehmlich nur 20 Rthlr., davon

Tit. Art.

10 der Kirche und 10 der Herrschaft gebühren. Prot. 1696, d. 19. Jun., p. 768.

27 3 adelichen Mannbuße. Conf. Prot. 1688, d. 5. Jul. p. 565, verbis: „Weilen die Strafe des einfachen Ehebruchs eine halbe Mannbuße, davon der dritte Theil der Kirchen zukommt" ꝛc.

— — Staupenschlägen. i. e. gemeine Personen, denn adeliche werden mit Gefängniß bey Wasser und Brod auf vier Wochen zu 100 Rthlr. belegt.

— — Consistorio. Q. Ob die Kirchen-Sühne vor oder nach Execution der weltlichen Strafen in Effect zu setzen? R. Wenn es Ruthen sind, gleich nach Ertheilung. Ist es aber Arbeit oder Gefängniß, so geht die Sühne vorher. Conf. Reser. Reg. in der Liefl. Landes-Ordnung, p. 716.

29 3 Bettel-Briefen. Conf. Prot. 1691, d. 3. April, p. 454, wo durchs Urtheil der Advocat Chr. Zencker, weil er einem Bauer einen Schein zum Betteln gegeben, und ein solches niemand als nur der Obrigkeit zustände, seiner Advocatur gänzlich entsetzt wird

30 — Conf. Prot. 1696 d. 4. April, in ca. Fiscalis contra Assessor Joh. Friedr. v. Klugen in pto. abolirten Kreußsteins, wodurch Klugen auf 300 Rhein. Gold-Gulden und 50 Rthlr. Expensen gestraft worden.

31 1 mit Worten. Conf. supr. wegen der Hals-Strafe-Bedeutung art. 4, tit. 9; art. 3, tit. 10 et art. 5, tit. 24 h. libr. Soll übrigens wohl heißen: mit Worten und der That; denn Worte ohne Thätlichkeit dürften wohl nicht mit dem Hals bestraft werden.

— — Conf. Prot. 1652, d. 16. März, wo Helfreich, weil derselbe seines Nachbars Bauern zu schlagen befohlen und selbst geschlagen, auf 80 Rthlr. und 15 Rthlr. Schmerzens-Geld, der Amtmann aber, weil er in solcher unbilligen Sache parirt, auf 20 Rthlr. gestraft wird. Prot. 1701, d. 27. März, p. 725, wo iterirte Hausgewalt und Eigenthätigkeit mit 50 Rhein. Gulden und Ersatz des Geplünderten, wie auch der 10 Rthlr. Expensen an den Fiscal, gestraft werden.

— 2 gestraft werden. Landes-Verwilligung 1543, §. „Wy sollen und wollen ock ꝛc."

Tit.	Art.	
32	2	wer er wolle, Conf. Prot. 1709, p. 218, wo ein Bauer dem Pastori loci, wegen ehrenrühriger Schmähungen, conceptis verbis einen öffentlichen Widerruf vor Gerichte thun, 20 Paar Ruthen bekommen, 10 Rthlr. Expensen dem Pastor vergüten und die Haggersche Gemeine um Verzeihung bitten muß.
—	—	Widerruf. Prot. 1672 d. 11. Juny, p. 300, verbis: „Nachdem in Sachen Obristl. Heidemann gegen Joh. Friedr. Aderkas, in pto. injuriarum, Beklagtem die optio gelassen, ob er dem Urtheil vom 19ten ein Genüge thun, oder statt dessen 2000 Rthlr. zur Strafe erlegen wolle, als hat er die Geldbuße gewählt, und sich deswegen im königl. Gouvern. abgefunden, folglich derselbe nicht mehr mit der schriftlichen Abbitte zu graviren" ꝛc.
—	2	gestrafet werden. Prot. 1699, p. 528, verbis: „Weil Beklagter Negelin den klagenden Mgi. Essen atrocissime injuriiret, für einen Schurken, Hundsfott und Fotzenhund gescholten, so sey er auf 50 Rhein. G. G. zu condemniren, wie auch in eine öffentliche Abbitte conceptis verbis und 20 Rthlr. Expensen zu vertheilen." Conf. auch königl. Schwed. Duell-Placat 1682 d. 22. Aug. Liefl. Land.-Ordn., p. 361, in so fern es die adelichen und Kriegsbefehlshaber anbelangt (auch tenore königl. Declaration 1691 d. 18. Juny. Liefl. Land.-Ordn., p. 548, die Land-Secretaire und Land-Kämmerirer), so ist die Strafe 1000 Rthlr. oder 2000 Daler Silbermünze, und überdem zwey Jahr Arrest, auch nach §. 10 eine schriftliche und mündliche Ehren-Erklärung und Abbitte, wenn es gleich fremde Unterthanen wären. Conf. königl. Placat 1683 d. 15. März. Liefl. Land.-Ordn., p. 389.
—	4	öffentlichen Widerruf, Vid. formula recantationis Prot. 1684, p. 179: „Ich, G. A. Bylangh, bekenne hiemit, daß ich mit den harten Injurien, welche ich wider Hrn. Mannrichter G. Lode ausgestoßen, ihm Unrecht und zu viel gethan, und will dieselben hiemittelst öffentlich widerrufen haben."
—	5	Conf. Prot. 1667, p. 253, in der Uexkull-Wrangelschen Sache, pto. injuriarum wird Klägers Ehefrau, daß sie

Tit.	Art.	
		contra bonos mores gehandelt, und bey Eröffnung ihres seel. ersten Mannes Grabes den ihm zur Erde mitgegebenen Trauring, so los auf seinem verwesten Finger gesteckt, zu sich genommen, in 100 Rhein. G. G. condemnirt, Beklagter aber, daß er contra reverentiam seine Schriften mit hochempfindlichen Beschuldigungen angefüllet, in 200 Rhein. G. G. Strafe vertheilt wird.
33	—	Conf. Prot. 1672, p. 257, in Sachen Pastors Witte gegen Martin Schiker, darin Citatus selbst ehrenlos und redlicher Aemter unfähig, die Pasquille aber am Prager vom Scharfrichter zu verbrennen erkannt wird.
35	2	Handgelübde. Wofern der Adeliche besitzlich.
—	—	adeliche Bestrickung. Wofern er unbesitzlich und keinen Bürgen stellen kann. Conf. infr. art. 1, tit. 44 h. libr.
37	1	oder mit List. Es ist hart, daß Gewalt und List gleich schwer sollen bestraft werden.
—	4	Conf. supr. art. 1 et 7, tit. 31, et art. 3, tit. 10 h. libr.
—	5	aushilft. i. e. der noch nicht zum Tode verurtheilt worden. Conf. art. 1 h. tit.
40	2	Conf. supr. art. 4, tit. 14, libr. I.
—	4	Conf. supr. tit. 11, libr. I.
42	2	nachgegeben. Prot. 1689, d. 7 April, p. 480, wird mittelst Abscheides eine dictirte Contumacien-Strafe von 100 Rthlr. nachgegeben (erlassen).
—	3	Mannbuße und Strafe. Königin Christina Resol. 1634 d. 20. Aug., §. 12. Corp. Privil., p. 463, ist bestimmt, daß dem Könige die Hälfte gebühre, die andere Hälfte aber zu gleichen Theilen der Kirche, dem Kläger und dem Richter zufalle.
—	—	der Kirche. Heut zu Tage wird die Geldbuße, womit die Ruthenstrafe abgelöst wird, meistens der Kirche gelassen.
44	1	Handgelübde. Conf. Prot. 1691, d. 28. März, p. 415, wo die Gebrüder Lindemann zum adelichen Handgelübde admittirt werden.
—	—	genommen werden. Es wäre denn das Delictum offenbar und er bey der That ergriffen worden. Sed praxis hodierna lehrt, daß dieser Articul nicht dem

Tit.	Art.	
		Buchstaben nach beobachtet worden. Exempla sunt odiosa.
45	1	Mannbuße. i. e. eine schlechte oder ordinaire, denn eine adeliche Mannbuße ist 200 Rthlr.
46	—	Conf. Oberlandgerichts-Prot. 1669. d. 13. Jul., p. 21, wo auf die Tortur gegen einen Sodomiten erkannt, Inquisitionales aber dem Manngericht zugefertigt worden; it. 1683 d. 28. März, da ein Haljalscher Sodomit zur Tortur condemnirt, selbige ausgehalten und absolvirt worden. Ao. 1686 d. 22. Dec. ist aber die Tortur, durch ein königl. Rescript an das Liefl. Hofgericht, gehoben worden.
—	3	berüchtigten. Nur in dem größten Nothfall, und da nach aller möglichen Untersuchung kein anderes Mittel zu treffen, kann der Richter die Sache Gottes Gericht und der künftigen Zeit überlassen. Rescr. Reg. 1699 d. 27. July.
47	—	Prot. 1690, d. 19. Sept., p. 694, wird in drey Leuterations-Urtheilen festgesetzt, daß die Execution in loco delicti geschehen soll.
48	1	in fine. Daß dieses Fürstenthum mit den Kaiser-Rechten privilegirt, erhellt aus dem Landtagsschluß zu Wolmar 1543, Donnerst. nach Lätare. Conf. braunes Protocoll 1587, f. 57, b. sent. 54.

Sechstes Buch.

3	—	Ao. 1679 d. 2. April, in ca. Jock contra Haubom, wird in Ansehung des Rechts der Krügerey überhaupt geurtheilt, verbis: „Nachdem einem jeden Landeseingesessenen Edelmann sein Land, besten Gefallens nach, zu seinem Nutzen, den Landes-Constitutionen und Gewohnheiten gemäß, zu gebrauchen frey steht, als kann Beklagtem nicht verwehrt werden, auf seinem Lande Krüge aufzusetzen und Krügerey anzurichten."
—	1	nahe bey der Kirche. Ao. 1642 d. 19. Sept., ist vom Oberlandgericht in Sachen der Frau Heidemann contra Phil. Scheiding, wegen freyer Krügerey bey der Kegelschen Kirche, verabschiedet: „Obwohl in des Heermeisters Ao. 1504 gegebenem Brief nur blos einer Hausstätte gedacht und also keine Krügerey will gefunden werden, so ist dennoch hier im Lande immer practicable gewesen, daß, da einer eine Hausstätte gehabt, allda auch Bier zu schenken bemächtiget; und weil denn die Frau Heidemann mit etlichen producirten Kaufbriefen klärlich erwiesen, daß von Ao. 1515 in solcher Hausstätte frey gekrüget, welches über hundert und etliche Jahr passiret, und von der hohen Obrigkeit niemalen angestritten, als kann auch nunmehr der Frau Klägerin die Krügerey nicht gewehret werden, sondern wird billig bey der alten Freyheit erhalten."

Tit.	Art.	
3	1	zuvor keiner gestanden. Ob auch hieraus auf andere Krüge kann argumentirt werden? Quaestio est anceps. Denn Ao. 1727 d. 8. März, ist bey dem Gen.-Gouvernement wegen Menniskokuſtna resolvirt worden: „daß, vermöge Landes-Rechten und Verordnungen, kein Krug, wo vorhin keiner gestanden, angelegt werden könne," und beym Oberlandgericht schon zur Schwed. Regierungszeit 1671, p. Prot. 327, auch 1732 in der Wrangel-Bielskyschen Sache, in contrarium gesprochen, und die Freyheit hiezu concedirt worden.
—	—	Conf. auch Prot. 1688, p. 359 et 473. Im letztern Fall wird Klägern freygegeben, nach seinem Besten eine Kahte auf seinem Lande mehr, und zwar auf 290 Ellen von Beklagten Land, aufzusetzen und seinen Nutzen darauf zu suchen, soll aber verhüten, daß die Reisenden dadurch keine Gelegenheit nehmen, durch Beklagten Heuschläge einen Weg zu machen.
4	2	geleistet. Nachher und vorjetzt aber wird der neuen Landes-Herrschaft sogleich auf erfordernden Fall das homagium prästirt, und hoc praestito die Privilegien allererst erst confirmirt.
—	3	Vaterlandes Beschützung. Und zwar, nach dem Alten, nicht über die Gränze. Corp. Privil. p. 554, art. 10, in der 1648 errichteten und d. 20. Aug. königl. confirmirten Roßdienst-Compagnie-Verordnung, et Resol. Reg. p. 618, §. 7.
—	—	verschonet. Dies ist dem 1. Art., 11. Tit., 2. Buchs dieser Ritter- und Landrechte zuwider.

Tit.	Art.	
4	3	15 besetzte Gesinde. i. e. 15 besetzte Haaken Landes, 1 Pferd Roßdienst.
—	5	Obrigkeit. Ao. 1595 d. 12. July, haben die damals anwesenden Harrischen und Wierischen Landräthe einen Landtag gegen Bartholomäi selbst, in dem Dorfe Wosel, und nicht der General-Statthalter, welcher es doch 1596 d. 6. Juny gethan, ausgeschrieben. Fol. 23 et 68.
—	—	Strafe. Conf. Woselscher Abscheid Ao. 1595, fol. 23. b. Conf. Landtagsschluß 1677 d. 9. Febr. §. 8.
—	6	sämmtlichen ꝛc. einhellig. Also nicht plurima, sondern unanimia.
—	—	Landschaft. Ist contra praxin, da selbige weder Sitz noch Stimme auf der Landstube hat. Conf. wiederholte Landes-Ordnung 1672 d. 13. Febr., §. 25. Es wäre denn, wenn Contributionen und Bewilligungen proponirt werden, da mögen auch Arrendatoren, Haupt- und Amtleute, deren Herren abwesend, sich mit einfinden, wie denn auch diejenigen, die nicht adeliche Personen, sich dem Ritter-Stuhle in der Kirchen nähern sollen.
—	—	In der königl. Resol. d. 30. July 1662, §. 7, ist enthalten: daß der Adel und Ritterschaft nur Ordnungen und Einrichtungen unter sich machen könne, und zwar damit die Hoheit der Majestät nicht gekränkt werde, mit Consens des Gouverneuren.
—	7	arretiret werden. Ratione personae. Vid. privilegia. Es können aber auch adeliche Güter und Getreide, so zur Stadt kommen, vom Bürgermeister und Rathe Schulden halber, sonderlich derer von Adel, so besitzlich, nicht arrestirt werden. Conf. königl. Resol. 1662 d. 30. July.
—	8	vier Ahnen. Vier Ahnen beweisen, heißt darthun, daß von väter- und mütterlicher Seite der Eltervater (proavus) schon Edelmann gewesen, denn da sind in der obersten Reihe 4 Ahnen auf jeder Seite; 8 Ahnen bis an den Ober-Aeltervater (abavus), 16 Ahnen bis an den Groß-Aeltervater (atavus), 32 Ahnen bis an den Aelter-Aeltervater (tritavus) und 64 bis an den Ur-Aeltervater. Nobilitas in nobilitato incipit, in

Tit.	Art.	
		filiis pubescit, in nepotibus adolescit, in pronepotibus tandem maturam et perfectam aetatem consequitur. Conf. Beckmann. dissert. de nobilitate, §. 10 ad libr. IV, tit. 4, art. 8. Conf. das alte Protocoll von M. Brandis eigener Hand de Ao. 1594, und darin das Urtheil in der Tiesenhausen-Dönhoffschen Sache, pto. injuriarum, wo erster condemnirt wird, am Höchsten gestraft zu werden, weil er gesagt und schriftlich behauptet, die Dönhoffs wären nicht so gut von mütterlicher als väterlicher Seite (i. e. nicht so gut vom Adel), da doch diese 6 Ahnen gar herrlich bewiesen. Tiesenhausen klagt über das Urtheil bey König Sigismund; Vorstellung der Landräthe wider dieses gegen die Landes-Privilegien, und namentlich gegen König Christophs von Dänemark 1329. laufende strafwürdige Verfahren, und Bitte um ernste Bestrafung des Tiesenhausen.
4	8	oder sonsten. Durch seine Diplomata. Das Oberlandgericht pflegt de nobilitate Ahnen und Herkommen zu attestiren. Conf. Oberlandgerichts-Prot. 1704 d. 23. Febr., p. 155, wegen Lieut. Fabian Otto Maydells Ahnen; item p. 356, wegen Taube und Freytag v. Loringhofen, wo auch das Formular vom Gouverneur und sämmtlichen Landräthen unterschrieben. Der Eingang ist wie gewöhnlich bey den Citationen. Conf. Prot. 1708 d. 29. Jan., p. 96 seq., wo das testimonium wegen Baron Reinhold Axel von Ungern-Sternberg Adel und freyherrlichen Herkommen; item Prot. 1709, p. 338, wegen Rittmeister G. A. Nieroth Ahnen.
5	1	in die Schiffe. 3 Wochen vor und 3 Wochen nach Michaelis. Conf. Resol. Reg. 1663 d. 30. July.
7	3	Aagang. Prot. 1665 d. 9. Febr. Aus den von den Landräthen an die Ritterschaft übergebenen Puncten der 13te: „daß auf den Strömen, nach vorheriger Beliebung, die königl. Ader offen gelassen werde.“ Oberlandgerichts-Urth. 1677 d. 15. März: „demnach bereits 1488 erkannt, daß Kläger den Bach quaest. mit Wehren fest zu machen nicht befugt, sondern in der Mitte offen zu lassen schuldig, so auch

Tit.	Art.	
		die Landes-Ordnungen von Alters her solche Königs-Ader oder Aagang nicht geschlossen wissen wollen." Aa oder Aagang soll so viel seyn, als Wassergang, denn nach dem alten Deutschen soll Aa so viel bedeuten, als ein Wasserfluß; daher auch viele Ströme in Deutschland und Liefland Aa heißen.

Beilagen.

1. Erneuerte Ober-Landgerichts-Constitution von 1691.
2. Interims-Ordnung der Manngerichte von 1653.
3. Ergänzung derselben von 1664.
4. Land-Waisengerichts-Verordnung von 1724.

Die folgenden Urkunden sind sämmtlich in der Handschrift No. VI enthalten. Doch finden sich die Landgerichts-Constitution und die Land-Waisengerichts-Ordnung in den meisten vorhandenen Abschriften der Ritter- und Land-Rechte, ohne bedeutende Varianten. Von der Interims-Ordnung der Manngerichte und ihrer Ergänzung hat mir Herr Landrath G. von Maydell auf Etenhusen eine besondere Abschrift aus der Ritterschafts-Kanzellei gefälligst mitgetheilt.

I.

Erneuerte Ober-Landgerichts-Constitution.

Ihro königl. Majestät zu Schweden Rath, Feldmarschall-Lieutenant und General-Gouverneur über das Herzogthum Ehsten und die Stadt Reval, Axel Julius de la Gardie, Freyherr auf Dagdoen, Antill, Tullegram, Freyberg ꝛc., wie auch sämmtliche Herren Landräthe dieses Herzogthums Ehsten,

Fügen hiermit zu wissen: nachdemmahlen bishero bey denen gerichtlichen Handlungen gespüret worden, daß viele Unordnungen bey denen Parten und Advocaten eingerissen, wodurch die Sachen vergeblich aufgehalten, die heilsame Justiz geschmälert und übrigens das Gericht nicht wenig eludiret wird, als ist allerdings für nöthig geachtet, solchen Gebrechen vorzubeugen, und durch Erneuerung der alten Gerichts-Satzungen und Vermehrung derselbigen, wo es vonnöthen befunden, einem jeden vor Augen zu stellen, wornach er sich künftig hin zugleich mit zu richten habe damit er sich mit keiner Unwissenheit entschuldigen könne, bey denen in solchen Satzungen gesetzten Strafen, welche derjenige, so diese Constitutiones übertritt, ohne einigen Aufenthalt und Widerrede erlegen soll und muß, oder aber mit seinem fernern gerichtlichen Einbringen nicht weiter wird gehöret werden, und bestehen sothane erneuerte Oberlandgerichts-Constitutiones aus folgenden Puncten:

§. 1.

Soll es mit Ausfertigung der Citationen gehalten werden, wie im hiesigen Ehstnischen Ritter- und Land-Recht befindlich, doch ist dabey zu erinnern, daß derjenige, so außer Landes seiner eigenen Geschäfte halber sich befindet, acht Monate vorher citiret werden soll.

§. 2.

Kein Advocatus, deren acht geschworne Ordinarii seyn sollen, soll ohne genugsame Vollmacht vor Gericht erscheinen, bey Poen von fünf Reichsthaler.

§. 3.

Eine Satzschrift soll nur auf zween Bogen gemein Papier abgefasset, dabey aber auch gebührliche spatia marginalia zweyer Finger breit gelassen, auf jeder Seite nur dreyßig Zeilen und dieselben leserlich und säuberlich geschrieben werden, bey Poen vier Reichsthaler, wie auch Rejicirung der Satzschriften.

§. 4.

Der Actor soll äußerster Möglichkeit nach seinen Beweis beym Libell und Receß, bey der Exception alle seine zur Sache gehörigen Documente und Probationes beybringen, und darauf mit der Replica und Duplica geschlossen, ultra replicam aber keine Documente und ultra duplicam keine Schriften und Suppliken mehr admittiret werden, bey Strafe von sechs Reichsthalern und Rejicirung der Schrift.

§. 5.

Alle Exceptiones dilatoriae sollen auf einmal und nicht successive, bey vier Reichsthaler Strafe, vorgebracht, und gleich bey Einbringung der Libells das documentum positae citationis beygeleget werden.

§. 6.

Die Mandatarii sollen völlig und zur ganzen Sache von ihren Principalen instruiret seyn, ungeachtet ihrer Abwesenheit, sie mögen persönlich nicht citiret seyn oder ihre gerichtliche Dimission erhalten haben, und so wohl in probatione als reprobatione ihre Articulos und Interrogatoria, ingleichen ihre exceptiones contra testes, worüber aber das königl. Oberlandgericht zu judiciren sich vorbehält, die Abwesenden in einer vierwöchentlichen Frist, die Anwesenden aber innerhalb vierzehn Tagen nach der Citation vor dem königl. Oberlandgerichte gleich einbringen, bey zehen Reichsthaler Strafe. Nach ausgenommenem Zeugenverhör aber sollen keine Reprobationes ferner zugelassen werden. Es sollen aber so wohl von Klägers als Beklagten Seite nicht mehr als vier Zeugen, auch zur Behauptung einer jeglichen Materie, da derselben unterschiedliche in einer Sache einfließen, nicht mehr als zwey Zeugen admittiret und zugelassen werden.

§. 7.

Die Actores oder Citantes, so ohne einige Einwendung ihrer Ehehaften beym Anschlage, so vielleicht der reus befördern möchte, nicht erscheinen, sollen für jegliche Acclamation, die sie negligiren, fünf Reichsthaler, und da sie sich in währender Juridique gar nicht angegeben, hundert Reichsthaler Strafe und dem Parten die Unkosten erlegen. Die rei aber, so auf ergangene Citation sich nicht einstellen, in vier Reichsthaler Strafe für jegliche Ac-

clamation, und nachmals in die in denen Ritter- und Landrechten, L. I, t. 10, art. 2, enthaltene Poen verfallen seyn.

§. 8.

Zwischen der andern und dritten Acclamation aber soll wider den Beklagten eine dreywöchentliche Frist gehalten, und alsdann, im nicht erscheinenden Fall, Inhalt Ehstnischer Ritter- und Landrechte, 1. Buchs 10. Tit. 2. Art., verfahren werden.

§. 9.

Der Advocat, bevor er seine Satzschrift ablieset, soll dem Gegentheil Copiam offeriren, und da ein mehreres in denen, so sie ad acta geleget, als welche sie dem Gegentheil zugestellet, befunden würde, soll solches mit sechs Reichsthaler und Rejicirung der Schrift bestrafet werden.

§. 10.

Die Parten sollen ihre Documente entweder im Original in der Canzelley, oder gerichtlich vidimiret produciren, sonst selbige nicht anzunehmen seyn.

§. 11.

In den publicis actionibus, worauf entweder excipiendo, replicando oder duplicando zu antworten, soll keine heimliche Einschiebung der Supplicationen zugelassen, sondern vom Part publice verlesen werden; doch daß darin weder der status causae, noch species facti oder sonst etwas, so pro documento könnte beygebracht werden, berühret seyn möge, sonsten sie ab actis rejiciret werden sollen.

§. 12.

Alle personalia, impertinentia, Injurien, Schimpf- und Stachelreden, werden bey Poen von sechs Reichsthalern und Rejicirung der Schrift ernstlich verboten.

§. 13.

Im mündlichen Recessiren soll Bescheidenheit gebraucht werden, und solches mit kurzen und langsamen Worten lautlich und vernehmlich geschehen, auch niemand in seiner Rede turbiret werden, bey vier Reichsthaler Strafe.

§. 14.

Dafern die Advocaten sich in ihren Schriften auf Urtheile, Abscheide oder Protocolle beziehen, selbige aber nicht gleich mit produciren, sollen sie mit zwey Reichsthaler Strafe beleget werden.

§. 15.

Appellans soll gleich bey Anfang der Juridique, und dafern die Sache allererst in selbiger Juridique abgethan worden, in folgender nächster Juridique, gleichfalls stracks beym Anfange derselben, mit Producirung des gerichtlichen Attestats, daß nehmlich ihm die Appellation gebührend sey nachgegeben worden, sich bey der Canzelley angeben, um den Anschlag in Zeiten anhalten, und darauf mit Beybringung derer Acten erster Instanz seine Appellation sub poena desertionis justificiren und die Sache gebührlich weiter prosequiren.

§. 16.

Es können sich auch die Parten fremder Advocaten bedienen und bey selbigen Rath suchen: es sollen aber keine producta bey Gerichte zugelassen werden, die nicht von einem ordinario revidiret und subscribiret worden.

§. 17.

Die Libellen sollen so eingerichtet werden, daß das Factum, daraus die Action fleußt, klar vorgetragen, und eine richtig schließende Conclusion oder petitum formiret werde, damit das petitum und petendi causa leichtlich daraus zu vernehmen sey, bey zwey Reichsthaler Strafe.

§. 18.

In den Antworten soll punctuel geantwortet, und alle undienliche Repetitiones vermieden werden, damit der Gegentheil solcher Ordnung folgen könne, und alle Confusion dadurch bey Gericht verhüthet werde, bey zwey Reichsthaler Strafe.

§. 19.

So bald die Action geschlossen, soll auf des ein oder andern Theils Anhalten und Begehren eine Relation darüber verfertiget werden. Es soll aber die Relation bey keinem Part über drey Tage, bey Poen sechs Reichsthaler, verbleiben, sondern nebst dem dabey gefügten kurzen Memorial oder Erinnerung zum höchsten, nach Beschaffenheit der Sache, von einer Seite eines Bogens leserlich geschrieben, von dem Parten oder Mandatario subscribiret, in der Canzelley wieder eingeliefert werden.

§. 20.

Nachdem auch die Sachen, so im Gericht abgethan werden sollen, Tages vorher zu der Parten Notice angeschlagen worden, haben selbige sich darnach zu richten, damit sie zur Stelle, und nicht wegen ihrer Absenz in vier Reichsthaler Strafe verfallen mögen.

§. 21.

Die Urtheile und Decrete, so vim definitivam haben, sollen innerhalb zwey oder drey Tagen nach der Publication ohnfehlbar ausgenommen, auch die Declarationes, so es vonnöthen, alsofort begehret werden, damit sie intra fatalia annoch ausgefertigt werden können, allermaaßen nach Verlauf derer fatalium keine Declation Statt hat. Publicatum Reval, d. 7. July Ao. 1691.

Im Namen und von wegen des königlichen Ober-Landgerichts:

Axel Julius de la Gardie.

Marginalien zur Oberlandgerichts-Constitution.

§. 1. acht Monat. Conf. Placat von 1692 d. 19. April, von Carl XI., wo der terminus compar. vier Monate ist.

§. 2. Tenore concl. 1696 d. 23. Jan. ist denen Notarien oder jetzigen Secretairen der Manngerichte nicht erlaubt, vor dem Oberlandgericht zu patrociniren. Im Prot. 1729 aber sind sie pro supernumerariis erklärt und von der Advocatur nicht excludirt worden. Prot. 1692. p. 46, ist der numerus ordinariorum auf zwölf gesetzt worden.

§. 6. königl. Oberlandgericht. Im Fall selbiges beysammen und Gericht gehegt wird. Auf dem Lande aber verabscheidet das Manngericht. Conf. Belehr. de Ao 1723.

— — keine Reprobationes. In Criminalibus kann auch post conclusionem causae zum weiteren Beweis geschritten werden. Vid. Prot. 1692 d. 9. Febr. p. 134 in fin.

§. 7. gar nicht. Ao. 1688 d. 24. März hat das Oberlandgericht in Sache des Fiscalen contra Rittm. H. E. Berg auf die bey fünfmahl ergangnen Anschläge beschuldigte contumaciam, und in Sachen des Capitains Wrangel gegen den Obersten Cronemann, auf dreymahl ergangne Anschläge und beschuldigten Ungehorsam, die Strafe

von 100 Rthlr. und 30 Rthlr. Expensen erkannt. Vid. p. Prot. 325 und 347.

§. 12. Conf. Oberlandgerichts-Prot. 1696. d. 4. April, p. 662, und 1682. d. 10. April, p. 243, wo Anzüglichkeiten mit 50 Rh. G. G. bestraft werden.

§. 15. praevia citatione. Statt derselben wird nach der Praxis nur Tags vorher, ehe die Juridique eröffnet wird, vom Appellanten contra appellatum gebeten. Dies ist ten. der Prozeß-Stadge 1595. §. 17. hier recipirt.

§. 19. über drey Tage Conf. Oberlandgerichts-Decret d. 2. März 1689. wo der schuldige Part so wohl als Advocatus in 10 Rthlr. Strafe gezogen, und letzterem vor Erlegung derselben die Advocatur untersagt worden.

§. 21. Declaration. Ao. 1688 d. 4. März, p. Prot. 330, hat das Oberlandgericht dessen Urtheil von 1684 d. 26. März declarirt. Conf. Prot. 1702 d. 12. März, wo das Urtheil de Ao. 1696 d. 4. April, weil das Declarations-Gesuch intra fatalia eingegeben, und das Gericht damahls schon auseinander gewesen, auch die Sache ad revisionem gediehen und daher nicht decretirt worden, declarirt wird; in der Löwen-Wrangelschen Sache. Conf. Oberlandgerichts-Prot. 1704. d. 25. Febr., p. 172, verbis: „Weil das Urtheil an sich selbst deutlich und klar, als hat es keine Declaration vornöthen, sondern billig dabey sein Bewenden. V. R. W."

II.

Interims-Ordnung der Manngerichte im Fürstenthum Ehsten.

Wornach obgedachtes Manngerichte in denen nothwendigsten Stücken, da bishero einige Fehler darin befunden seyn, sich zu richten und reguliren habe, bis durch Ihro königl. Majestät zu Schweden, unserer allergnädigsten Königin und Frauen, eine vollkommene Ordination zu verfassen allergnädigst angeordnet wird.

§. 1.

Alldieweilen der Mannrichter ohne des königl. Herrn Gouverneuren, oder, in dessen Abwesenheit, des Herrn Statthalters, Verordnung, keine Grenzstreitigkeit, Zeugenverhör oder andere gerichtliche Commissionen, wie sie auch beschaffen seyn, zu verrichten vermag; als soll derjenige, welcher mit seinem Nachbar in Landzwist erwachsen, bey dem königl. Herrn Gouverneur, oder, in dessen Abwesenheit, bey dem Herrn Statthalter, um Verordnung des Gerichts gebührlich anhalten, und ein Mandat-Schreiben an den Mannrichter auswirken, solch Mandatorial auch innerhalb acht Tagen demselben durch einen gewissen und guten reisigen Knecht oder Diener einhändigen lassen, und um einen Gerichtstermin gebührliche Ansuchung thun. So soll auch dem Richter darauf bey Empfahung desselben obliegen, den Parten einen unerstrecklichen Termin, über welchen kein Theil, weder

der Kürze halben, noch daß ihm derselbe gar zu lange ausgesetzet, zu beschweren haben möge, zu präfigiren, und zum wenigsten 14 Tage vorher zu benennen, mit angehefter ernster Vermahnung, daß auf die Zeit ein jedweder mit seinem Beweisthum sich alsdann gefaßt halte, und alles auf einmal beybringe, damit der Richter keine vergebliche Reise thun, und die darauf gehenden Unkosten und Versäumniß vergebens angewendet, noch einer oder der andere Theil dadurch in weitere Unkosten geführet werden möge. Damit aber der Part nicht einwenden möge, daß ihm die Citation nicht eingeliefert sey, soll der reisige Knecht einen schriftlichen Beweis, entweder von dem Herrn selbst, oder jemanden in seinem Hause zurück hohlen, welcher auf allen Fall, da die Citation verläugnet würde, bey den Acten soll beygelegt werden, und keiner bey willkührlicher Strafe den Beweis auszugeben weigern, maßen dann der Beklagte, so bald ihm auf Anhalten des Klägers ein Termin oder Gerichtstag angesetzet und durch eine Citation hinterbracht worden, schuldig seyn soll, dafern er wider den Richter und seine Assessoren zu excipiren, oder ihn sonsten andere Ehehaften in Termino zu erscheinen behindern sollten, sothane Exceptiones und Einwendung durch eine Antwort alsobald abzulegen, und nicht bis auf die letzte Zeit oder Stunde, da der Richter an gebührendem Ort sich bereits eingestellet, und die Sache vorgenommen und erörtert werden solle, zum Präjudiz und Schaden des Klägers damit einzuhalten, die Sache dadurch zu protrahiren und Klägern in vergebliche Unkosten zu führen, auf welchen vorsetzlichen Fall denn der Richter Maaß

und Macht haben soll, ungeachtet Gegentheils Einwenden, weil er in loco ist, in den Sachen zu verfahren, und was den Rechten gemäß darin zu verabscheiden. Wann auch der Richter auf den Beklagten den zum Termin angesetzten ganzen Tag vergeblich gewartet, auch selbiger sich des folgenden Tages bey guter früher Tageszeit nicht eingestellet, Macht haben, in der Sache in contumaciam zu verfahren, wie Rechtens zu verabscheiden, und des Beklagten ungehorsames Außenbleiben an das königl. Oberlandgericht zu remittiren; würde aber der Beklagte des andern Tages erscheinen, soll selbiger, ehe die Sache fürgenommen wird, wegen des vorigen Tages Verzug, zehn Reichsthaler in continenti erlegen, und alsdann in der Sachen, ohne alle des Beklagten Tergiversation und Ausflüchten verfahren werden. Wenn sich aber jemahls zutrüge, daß der Beklagte auf gesetzten Termin einige so gar große Motiven hervorbrächte, warum der Mannrichter ohnmöglich alsdann aufnehmen könnte, mag der Mannrichter nebst den Assessoren sich zwar gerichtlich darüber erklären und nicht leichtlich Aufschub gönnen; wofern derselbe dennoch zu verstatten wäre, soll ein anderer Termin gesetzt werden, welcher ohne einige Dilation seinen Fortgang gewinnen muß. In mittler Weile aber, weil der Kläger in vergebliche Unkosten ist gebracht und bey rechter Zeit die Ehehaft dem Gericht nicht kund gethan sind worden, soll Beklagter dem Kläger seine Gerichtskosten nach richterlicher Moderation ohnfehlbar, und ehe und bevor die Sache wieder aufgenommen wird, bezahlen, oder im ungehorsamen Fall des Gouvernements hülfliche Hand angerufen

werden. Wenn der Kläger auch würde gegen diese Ordonantie den Termin muthwillig versitzen und nicht abwarten, soll er dem Gericht in Strafe, und seinem Widerpart in die Unkosten condemniret und ein neuer Termin angesetzet werden.

§. 2.

Zum andern: weil das Gericht erster Instanz ohne drey votirende Personen, als den Mannrichter und zween Assessoren, nicht gehalten, und in Mangelung deren einer keine Sache, sie sey Criminal oder Civil, ventiliret, noch darein geurtheilt werden kann, und sichs dann zutragen möchte, daß einer der Assessoren ehehafter und rechtmäßiger Ursachen halber, dem Gerichte, wenn er gefodert würde, nicht beywohnen, oder aber die Parten wider einen oder den andern, der nahen Anverwandtniß oder anderer legalischer Ursachen halber, rechtmäßig zu excipiren hätten, also daß derselbe in der streitigen Sache nicht könnte sitzen, auf solchen Fall soll der Assessor alsobald auf die von dem Mannrichter gethane Notification, welche zum geringsten 14 Tage vorher geschehen soll, solche seine Ehehaften, wie auch die Parten ihre wider den einen oder den andern habende Exceptiones kund thun, damit derselbe, wenn die Entschuldigungen erheblich von ihm erkannt werden, gleich er dazu Kraft dieser Instruction bemächtiget, bey Zeiten einen andern unhinderlich zum Assessoren, der gleichwohl zuvor das Mannrichter-Amt nicht bedienet, oder dergleichen hohen Motiven halber sich rechtmäßig zu entschuldigen hätte, verschreiben, den Parten solches de novo verkündigen, und also weder der Richter, noch die Parten, mit vergeblichen Terminen defatigiret werden

mögen, gestalt denn auch derjenige, welcher also vom Mannrichter zum Assessoren verschrieben wird, sich einzustellen schuldig ist, und bey Hegung des Gerichts ad illum actum demselben unpartheylich und ohne Verdacht beywohnen, absonderlichen im Fall er zuvor keinen richterlichen Eyd jemahls geleistet, beeidiget werden soll. Würde jemand von des Mannrichters ordinari Assessoren, oder die sonsten dazu begehret werden, dieser auf obangeregte Art gethanen Verordnung zuwider leben, und die Parten in Unkosten, auch das übrige Gericht in vergebliche Mühe setzen, soll es dem Protocoll einverleibet, oder sonsten erwiesen, dem königl. advocato fisci in Händen gegeben, und auf seine Ansuchung der Ungehorsame in alle erlittene Unkosten und Schaden von dem Obergerichte ohne Connivirung verurtheilt werden.

§. 3.

Nachdem nun, Ihrer königl. Majestät gnädigster Verordnung nach, das königl. Oberlandgericht selbsten auf die Grenzbesichtigung auszukommen überhoben worden, und dagegen bey den Untergerichten Landmesser zugeordnet seyn, die alle Grenzstreitigkeiten in eine richtige Charte bringen und verfassen mögen, als soll von dem Mannrichter, wenn er die Assessoren verschreibet, auch ein Landmesser zu allen Grenzstreitigkeiten, oder da Landesbesichtigungen vonnöthen seyn, verschrieben, und derselbige ein Tag etzliche vor dem Termin von den Parten dazu abgeholet werden, damit das Manngericht durch ihn keine Verzögerung leide; und ob nun wohl der Landmesser durch seinen Eid genugsam verpflichtet ist, fleißig, vorsichtig und sorgfältig bey Verfertigung der Charten

zu seyn, so wird dennoch dem Manngerichte hiermit absonderlich anbefohlen, gute Achtung darauf zu haben, daß alle Oerter, die da streitig seyn oder dem Oberlangerichte zur Nachricht dienen, in ihrer rechten Beschaffenheit eingezeichnet werden, und das Protocoll mit der Charte zu conferiren, damit die Oerter, so in der Charte aufgezeichnet und im Protocoll genennet, durch gleich abgemerkte Zeichen auf einander correspondiren mögen, zu welchem Ende die gerichtliche Charte nicht allein von dem Landmesser, besondern auch von dem ganzen Gericht unterschrieben werden soll.

§. 4.

Alldieweilen viertens auch geschiehet und sich vielmahl zuträgt, daß in Grenzdifferenzien und sonsten andern zwistigen Landsachen, von beyden Parten Zeugen produciret werden, welche in Sachen, die einander schnur zuwider seyn, zeugen, ihre Aussage auch mit einem Eyde bekräftigen sollen, so kann und soll solches keinesweges zugelassen und verstattet werden, es wäre denn, daß entweder Kläger des Beklagten, oder der Beklagte des Klägers Zeugen den Eyd deferiret, und also ein Theil durch seinen Zeugen seine Sache oder jus verificirte und behauptete; und weil hierin große Vorsichtigkeit erfodert wird, weswegen der Richter auch wohl zusehen soll, daß er keinen Eyd so leichtlich von den Zeugen nehme, als soll der Mannrichter mit seinen Assessoren in sothanen Fällen vorsichtig und seinem besten Verstande nach handeln, und so viel möglich zusehen, daß durch andre angeführte Beweisthümer, ohne genommene eydliche Kundschaft, ihre Differenzien hin- und beygelegt werden mögen.

Sollten aber keine andre Beweisthümer, die zur Aufhebung des Streits genug wären, vorhanden seyn, oder von einem und andern Theil beygebracht werden, besondern es beruhete die Sache und deren Entscheid vornehmlich auf der Zeugen Aussage und eydliches Bekenntniß, auf solchen Fall soll der Mannrichter zusehen, welcher Part dem andern mit guten, glaubwürdigen Zeugen überlegen und sein Absehen vornehmlich dahin richten, welche Zeugen nicht ein Ding von Hörensagen haben oder wissen, sondern selbsten erlebet und gesehen, und also gute Wissenschaft desselben tragen, oder die sonsten durch allerhand Umstände vor glaubwürdig in den Rechten können geschätzet werden. Wenn nun ein Richter solches fleißig beobachtet hat, und wegen der Zeugen also befunden wird, mag er solche Zeugen vor den andern alsdann abhören, dieselben deutlich befragen, und mit geziemender Bescheidenheit ohne hartes Anfahren, damit dieselben nicht geschrecket werden, zur Eröffnung der Wahrheit ermahnen, da es hoch vonnöthen wäre, schwören lassen, und dafern die Parten nicht könnten verglichen werden, alsdann die Sachen durch Urtheil und Recht entscheiden. Es soll aber der Mannrichter dabey wohl in Acht nehmen, daß keine Zeugnisse in tergum partis aufgenommen, besondern der Widerpart ad audiendum jurare testes vorhero citiret werden. Sollten aber von beyden Theilen gleiche viel untadelhafte Zeugen produciret werden, also daß in keinen Umständen sie einander weichen und directe gegen einander zeugten, auf deren Gezeugniß auch ein jeder Theil sich beziehen thäte; alsdann soll das Gericht keinen Eyd von ihnen nehmen, besondern die Sache

vorher an den königl. Herrn Gouverneuren und das Oberlandgericht remittiren, inzwischen einen jedweden bey seinem gehabten Posseß lassen, bis vom Oberlandgericht in sothanen Sachen weiter verabscheidet worden.

§. 5.

Und als in Grenzsachen sich oft zuträget, daß auf die von dem Part übergebenen Articul die Zeugen wegen einiger Steine, Kreutze oder Mahlzeichen müssen befragt werden, damit hierinnen kein Fehler begangen, noch den Parten nach Communicirung der Zeugen-Aussage dieselben unter dem Prätext begangenen Irrthums, übeln Verstandes und dergleichen, in Zweifel zu ziehen Anlaß gegeben würde, als soll der Mannrichter mit seinen Assessoren die Zeugen bey solche Mahlzeichen, oder an den streitigen Ort führen und sich dieselben mit Fingern zeigen, auch alsobald allda in loco den dabey gethanen Bericht fleißig verzeichnen lassen.

§. 6.

Zum sechsten wird dem Mannrichter Gewalt gegeben, dafern ein oder der andre streitende Theil einige Zeugen zu Behauptung seiner Sache benöthiget, die unter einer andern Herrschaft, jedoch in diesem Fürstenthum Ehsten gesessen, und der benöthigte Theil denselben auf sein freundliches Ersuchen nicht habhaft werden könnte, weder der Zeuge seine Wissenschaft abzulegen nicht gern erscheinen wollte, daß er alsdann an die Herrschaft, unter welcher der Zeuge wohnhaft, ein Schreiben ausfertigen, und den Erbherrn, oder wer sonst das Gut Arrends-, Pfands- oder Verwaltungsweise in Gewähr hat, deshalber gebührlich belangen möge, zu Beförderung der heiligen

Justiz und besserer Information des Richters, den begehrten Zeugen vor den Richter kommen zu lassen, und der Wahrheit zur Steuer seine Wissenschaft abzulegen. Sollte auch derjenige, der von dem Richter hierüber ersuchet würde, sich nicht accommodiren, noch auf dessen Begehren den Zeugen, einen oder mehr, dazu halten wollen, auf solchen Fall soll der beschwerte Theil solches dem königl. Herrn Gouverneur klagend anbringen und dessen Verordnung, der Ungehorsame aber gebührliche Strafe darauf weiter erwarten. Würden auch einige Zeugen erfodert, die außerhalb diesem Gouvernement, im Narvischen, Pernauschen oder Dörptschen Gebiete, seßhaft, darum sollen auch billig diejenigen Herrschaften, entweder von der Obrigkeit allhier, oder auch von dem Mannrichter durch Schreiben ersucht werden, von der Sache Kundschaft zu geben, und dieselben an den Ort, da man ihre Zeugnisse benöthigt, zu beurlauben.

§. 7.

Weil auch das königl. Landgericht bishero nicht ohne Verdruß befunden, daß so wohl durch der Parten vielfältiges, mehrentheils unnöthiges Protestiren und andere Disputen, welche ein jeder Theil protocolliret haben will, als auch der Advocaten und Anwalde eingewandte weitläuftige, zur Sache fast oder gar nicht nöthige Articul und Interrogatoria, die Protocolle dermaßen weitläuftig gemacht werden, daß die Sache dadurch verwickelt, der Richter dieselbe zu evolviren, und die merita causae daraus zu suchen, sehr beschweret, und dann den Parten schwere Unkosten mit Bezahlung der Notarien für die Protocolle aufgebürdet werden,

wannenhero das königl. Landgericht allerdings Ursach hätte, die Advocaten und Procuratoren von den Grenzsachen, als die den meisten Theil in facto beruhen, und dem Principal am besten bekannt seyn, gänzlich zu removiren; damit aber dennoch niemand sich eines und des andern Raths zu gebrauchen abgeschnitten bleibe, als wird hiermit so wohl denen Parten, als den Anwalden ernstlich auferlegt, daß sie nichts mehr, als was zur Sache dienlich, in möglichster Kürze, so wohl die Articul als Interrogatoria, verfassen, dagegen sich aller unnöthiger Präliminar-, General- und Personal-Interrogatorien gänzlich enthalten, und da jemand gegen der Zeugen Personen oder dero Aussage was zu sagen hätte, sich sothane Exception bey der Hauptsache auszuführen, schlechterdings einmal vorbehalte; es wäre denn, daß er durch Zeugen desjenigen Inhabilität, wider den er excipiret, in continenti beweisen wollte, damit wird er billig gehöret. Würde nun hierwider gehandelt, so sollen nicht allein solche weitschweifige zur Sachen nicht gehörige Interrogatorien von den Richtern in examine übergangen, sondern so wohl Principal als Anwald von dem königl. Landgerichte deswegen willkührlich bestraft werden.

§. 8.

Und damit in Grenzsache summariissime sohne alle Weitläuftigkeit verfahren werde, als soll nach geendigter Führung und aufgenommenen Zeugnissen keine weitläuftige Deduction, Exception, Replic- und Duplic-Schrift von dem Mannrichter angenommen werden, sondern allein den Parten freystehen, ein Directorium ihrer habenden Beweise in folgender Form einzugeben, daß ein jeder, er sey

Kläger oder Beklagter, so wohl bey dem termino a quo, oder da er seine Führung angefangen, bis an den termi num ad quem, alle seine habende Beweise, es seyen schriftliche Urkunden, Zeugen, Besitz oder der Parten Geständniß, jedoch mit gewissen Nummern 1, 2, 3 ꝛc., ohne weitläuftige Allegirung der Rechte, kurz, deutlich, verständlich und in Schriften beyfüge, dadurch für den Richter seine Führung justificire und damit zur Erkenntniß stelle. Hätte er aber außerdem einige Nothdurft beyzubringen, soll solches mündlich geschehen, und von dem Notario fleißig protocolliret werden.

§. 9.

So sollen auch die Notarii in Abfassung der Protocolle allen gebührlichen Fleiß anwenden, alleine die merita causae und was zur Sache gehöret fideliter, jedoch in möglichster Kürze anzeichnen, zuförderst aber die weitläuftigen Curialia, Eingänge, große, weitläuftige Titul, so wohl der Richter als Parten, in den Protocollen gänzlich auslassen, und allein von dem ersten Actus, wann der Richter zur Sache geschritten, anfangen, dann auch die Parten, über die wegen Auslösung der Protocolle gemachte Taxa keinesweges beschweren, sondern sich nach derselben folgender Gestalt reguliren: daß für die Citation mit allen zugehörigen Briefen ein halber Reichsthaler, für ein Protocoll aber beym Mannrichter in Grenz- oder andern Sachen, darin der Zeugen-Verhör, alles pro et contra Anbringen der Parten enthalten, und alle Acta, welche copialiter ediret werden, für jedweden Bogen ein Reichsohrt gegeben werden soll; dessen soll auf jedweder Seite des Blattes 28 Zeilen oder

Reihen, ordentlicher Manier nach geschrieben, und die Marginalia zur Seiten, als oben und unten 2 Queer-Finger breit gelassen, und für ein End-Urthtil beym Manngericht 2 Reichsthaler, für einen Abscheid beym Mannrichter ein Reichsthaler gegeben werden.

§. 10.

In Criminalsachen, wenn der Delinquent in Haft gezogen, aber die Sache von der Beschaffenheit ist, daß Bürgschaft für den Delinquenten genommen werden kann, und bey dem königl. Herrn Gouverneuren, oder in dessen Abwesenheit von dem Statthalter, ein Befehlschreiben an den Mannrichter ausgebracht worden, soll der Mannrichter die Sache aufs schleunigste als möglich gebührlich untersuchen, alles fleißig protocolliren, darüber was Rechtens erkennen, und solche Erkenntniß zugleich mit den gesammten Acten und Protocoll zur Revision an das königl. Oberlandgericht einsenden. In Criminalsachen, so nicht capital, sondern auf eine Geldbuße bestehen, soll es also gehalten werden, daß wenn ein Delictum zu Lande verübet und vor dem Mannrichter beklaget wird, dasselbe auch dermaßen beschaffen, daß der Delinquent mit der ordinairen Strafe am Leben nicht mag beleget werden oder auch am Leibe gestraft werden, besondern seines groben Verbrechens und der daher verdienten Strafe halber in eine Geldbuß, nach Gestalt der Sachen, condemniret wird, daß dennoch solche Strafgelder in drey Theile distribuiret werden, da, Ihrer königl. Majestät gnädigster Verordnung nach, dem Richter in loco judicii ein Theil, Klägern ein Theil und der Kirche selbigen Orts, da das Delictum begangen, auch

ein Theil soll zugeeignet und zugewendet werden, allermaßen hiervon in der von Ihro königl. Majestät Einer edlen Ritterschaft gnädigst ertheilten Resolution mit mehrerem enthalten.

§. 11.

Damit die Gewaltsachen im Lande, zu welcher Erörterung die Mannrichter möchten verordnet werden, eben wie die Criminalsachen, desto schleuniger zur Endschaft gerathen mögen, soll hinführo jeder Mannrichter nach eingenommenem rechtmäßigen Unterricht von der Sachen Bewandtniß in Gewaltklagen, gleich als in criminalibus, ein Urtheil verfassen, dennoch aber nicht executiren, bis er es ad leuterationem an den königl. Gouverneur, oder wer in dessen Abwesenheit verordnet, lassen gelangen, welcher dieselbe, gleich einer Criminalsache, alsobalde mit Zuziehung etlicher Landräthe will, revidiren, und nach Befindung der Sachen leuteriren, nicht aber ohne desto höhere Motiven an einen allgemeinen Gerichtstag aufschieben; es sey denn, daß es einen aus der Ritter- und Landschaft an seine eigene Person und Ehre anginge, alsdann die Sache ohne Zuziehung eines vollkommenen Gerichts nicht geschlichtet werden mag.

§. 12.

Nachdemmahlen keine Materie so ofte bey dem Gerichte vorläuft, als über die Possession der Länder zu erkennen, sollen zwar die Untergerichte nach dieser Lande Rechte und Gebräuchen wie vorhin damit verfahren, dieses aber zu einer Regul und ihnen zum Unterricht haben, daß ein gedrungener Posseß, so jährlich ist gequälet und von den Gegenparten ist widersprochen worden, vor keinen

Posseß, besondern vor Gewalt zu rechnen, und der sich eingewältiget, billig daraus zu setzen sey. Wer aber einen Ort Landes oder Grenze in öffentlichem genießlichen Gebrauch, oder durch unverwerfliche Zeugen zum letzten vier oder fünf Jahre wenigstens geruhig besessen, und vor das Seinige vertheidigt hat, der ist näher, darein zu bleiben, bis sein Widerpart ihn nach Landesrechten daraus setzet, welche Possession aber nicht für eine verjährte zu schätzen, nur daß sie dem Possessori die Wohlthaten eines Beklagten gönnet. Wenn die Untergerichte dieser Regul folgen, können sie nicht leichtlich irren. Sollte aber an einem Ort dergleichen Posseß von niemand erwiesen, und gar kein Beweisthum von ein oder ander Seiten vorgebracht werden, da man ein Urtheil den Rechten nach darauf fundiren könne, mag der Mannrichter, wenn er die Parten zu gütlichem Vertrag nicht bringen kann, der rechtmäßigen Billigkeit nach eine Grenze setzen, doch nur Interimsweise, bis ein oder andrer Theil bessere Beweisthümer beybringet, damit die Gewälde durch Ungewißheit der Grenzen nicht im Lande überhand nehme. Sequestration aber und Bekreutzigungen, als da ist eine Species executionis, soll kein Mannrichter verhängen.

§. 13.

Ob auch wohl zum 13. dem Mannrichter gebühren will, vor allen Dingen nach dieser Lande Rechten und Recessen alle und jede Streitigkeiten zu Lande abzurichten, weil aber die revidirte Landrechte, welche nunmehro in gute Ordnung und Richtigkeit gebracht zu werden Ihro königl. Majestät unterthänigst zugeschicket, dergestalt aber noch nicht übersehen, und in solchen vigor gekommen seyn,

daß ein Richter nach denselben sich sicherlich richten und seine Urtheile fassen kann, als wird der Mannrichter den Modum aus den Landesrechten observiren, die bishero gebräuchlich und practicabel gewesen, und also seine Urtheile auf gute Fundamente gründen und richten, bis so lange dieses Landes Recht zur Gnüge übersehen, der hohen Obrigkeit Censur darüber ergangen, dasselbe durch einen öffentlichen Abdruck männiglich zukommen, und also nach demselben endlichen weiter gerichtet werden kann.

§. 14.

Es wird das Manngericht zugleich erinnert, und ernstlichen anbefohlen, nicht allein sich selbsten keine Verkleinerung anthun zu lassen, besondern auch zu steuren, daß die Parten oder deren gefolgte Freunde, Diener, oder wer sie sonsten seyn möchten, unter sich selbsten keinen Verdruß mit höhnischen, spöttischen Worten, vielweniger Dräuung oder Angreifung einiger Waffen gegen einander verursachen. Wenn solches geschehen würde, es sey so lange das Manngericht an ihrem richterlichen Tische sitzet, oder die ganze Zeit über, da das Gericht irgend an einem Ort gehegt wird, hat das Manngericht die Macht, nach Befindung der Umstände und Personen, es selbsten abzustrafen. Da das Verbrechen aber entweder der Verbrecher Personen, ritterlichen Standes halber, Bedienung oder sonsten nachdenklich wäre, soll es fleißig angezeichnet und an das Obergerichte zu gebührlicher Strafe remittiret werden.

§. 15.

Schließlichen soll das Manngericht in allen dem, was zu dessen Amte gehöret, mit großer Sorgfaltigkeit, Treue

und Unpartheylichkeit verfahren, dabeneben auch mit äußerstem Fleiß dahin bedacht seyn, daß bey derselben Instantia, so wohl mit der Charte als Zeugenverhör und Einnehmung aller nothwendigen Documente, dergleichen Richtigkeit gemacht werde, damit man auf allen Fall der Appellation keine neuen Commissarien auszuordnen vonnöthen habe, oder das Oberlandgericht mit verwickeltem Bericht der Sachen aufgehalten werde. Dagegen sollen die Parten alle Beweisthümer, die ihnen möglich an die Hand zu schaffen, vor dem Manngerichte aufrichtig produciren; oder die befunden werden, daß sie dergleichen eigenwillig hinterhalten hätten, da sie dennoch vorher derselben mächtig gewesen wären, sollen dieselbigen bey dem Oberlandgericht nicht angenommen werden, es habe denn derselbige Part, nach Befindung des Oberlandgerichts, seinem Widerparten den Schaden ersetzt, den er ihm daher verursachet hat. Doch soll keinem hiemit benommen seyn, die Documente, so man beweisen kann, nach der Zeit bekommen zu haben, mit des Oberlandgerichts Zulaß zu produciren. Bey Introducirung der Appellation, wie auch sonsten, soll der gravirte Theil des Untergerichts nicht anders, als gebührlich, und ohne stachelichte Beschuldigung gedenken, nur einfältig und mit Bescheidenheit seine gravamina vorbringen, sich daneben wohl vorsehen, daß er vornehmlich in dem, so etwa dem Gerichte angebet, seine gravamina wohl fundiret habe, und nichts dem Gerichte aufbürde, was er sich nicht getrauet, unverwerflich zu beweisen, wobey er dennoch alle Bitterkeit auslassen soll, oder im widrigen Fall soll er ungeachtet seines Einwendens denen gleich

gestrafet werden, die der Gerichte gebührende Ehre und Respect vergessen. Es sollen auch die Parten ihre Appellation innerhalb Jahr und Tag, das ist: ein Jahr und sechs Wochen, bey dem Obergericht, oder da es nicht geheget würde, bey dem Gouvernement introduciren, im widrigen Fall die Sache erloschen und die Execution unfehlbar verhängt werden, als über dieselbige, die in rem judicatam ergangen. Urkundlich ꝛc. ꝛc.

Datum Wiemes, den 9. May 1653.

Erich Oxenstjerna Axelsohn.

III.

Ergänzung der Manngerichts-Ordnung.

Ihrer königl. Majestät und Dero Reiche Schweden Rath, Gouverneur des Herzogthums Ehsten, General-Statthalter auf Reval und General-Major über die Infanterie, Bengt Horn, Freyherr zu Aminna, Herr zu Eckebyholm, Mustila und Wieck,

Thun kund und zu wissen: demnach dieses Herzogthum Ehsten von Altershero mit unterschiedlichen Gerichten versehen worden, worunter die Sachen nach eines jedweden Art und Natur ordentlich gehöret und vor selbigen haben ventiliret werden können, unter welchen das Manngerichte zwar immerzu in continuirlichem Gebrauch gewesen, jedoch nachdem die Zeiten und Regimenter, worunter das Justizien-Wesen in Friede hat können geheget werden, nach Gottes Willen sich geändert, und Ihrer königl. Majestät neuerlicher Zeit auf unterthänigstes Anhalten dieses Herzogthums, es wiederum gnädigst zugegeben und nachgelassen, daß die Parten zu Besparung großer Reisen und Unkosten nicht mehr die obrigkeitlichen Briefe um Erhaltung der Citationen, wie bisher gebräuchlich, nöthig haben, sondern die Manngerichte von ihnen selbst die Macht und Gewalt haben, solche Citationen auf der Parten Ansuchen auszugeben; als ist zu mehrerer Richtigkeit und besserer Ordnung

halber vor gut befunden worden, folgende Observationes dem Manngerichte bey Administrirung der Justiz zur Nachricht mitzutheilen.

§. 1.

Daß die Herren Mannrichter bey Begehr und Extradirung der Citationen wohl inquiriren: 1) mit was Recht der Beklagte sein Gut besitze, ob dasselbe von Harrisch-Wierischen Rechten, und also unter das Manngericht gehöre; 2) die Beschaffenheit der Sache, so daß keine Sachen vom Manngerichte angenommen werden, die etwa von dem Landgerichte, oder andere geringere, so von den Hakenrichtern (welche ohne des königl. Herrn Gouverneuren Ordre keine Amtsverrichtungen zu thun bemächtiget) pflegen und gebühren entschieden zu werden, sondern die Sachen, so eigentlich darunter gehören; und endlich 3) von denen Parten vernehmen, ob nicht hievor in der Sache, in selbiger oder höherer Instanz, sey gesprochen worden, damit verhüthet werde, daß nicht in einer Instanz Urtheil auf oder gegen Urtheil kommen möchte.

§. 2.

Und weilen die Hoheit Ihrer königl. Majestät, als durch Gottes Gnaden jetzigen Erbherrns und Besitzers dieses Herzogthums, nicht weniger als vor diesem geschehen, erfordert, daß bey Hegung des Gerichts und Verfassung der Acten und Urtheile allezeit observiret werde, daß solches von wegen und im Nahmen höchstgedachter Ihrer königl. Majestät geschehe; als will es sich gebühren, daß bey selbigen Gerichten gebührlichen Formalien in Acht genommen werden, als: da im Nahmen und von wegen

Ihrer königl. Majestät in Schweden, unsers allergnädigsten Königes und Herrn, das Harrische, Wierland-Jerwische oder Wieckſche Manngericht an dem Ort geheget wird, und ferner, daß es das königl. Manngericht sich allezeit nenne und heiße.

§. 3.

Wie nun die Citationes von eines jedweden Districts verordnetem Mannrichter observatis praememoratis observandis auf der Parten Anhalten ausgegeben werden können, also will vonnöthen seyn, daß die Mannrichter selber ponderiren, ob nicht der eine oder der andre Part einige rechtbündige Exceptiones gegen sie haben könne, damit hernach dem Gerichte zum Despect keine Einwendung wider ihre Person geschehe möge. In solchen Fällen müssen die Parten an das Gouvernement verwiesen werden, und daselbst Verordnung geschehen, daß ein anderer an des ordinarii Mannrichters Stelle verordnet werde. Sollte auch einer oder der andre von den Assessoren nicht sitzen können, müssen andre, die hiebevor Assessores gewesen, dazu gezogen werden, welches sie zu verweigern, wofern sie unpartheyisch, nicht berechtigt seyn sollen.

§. 4.

In Erörterung der Grenzsachen, absonderlich die von großer Importance seyn, bey welchen der Landmesser gebraucht wird, muß das Manngericht dero Protocoll mit des Landmessers Charten, welche in beyder Parten Gegenwart müssen gemacht werden, eher als das Gericht von einander gehet, in loco wohl examiniren, und ob sie recht seyn, collationiren, damit die Charten in

den höhern Instanzien, wo es die Nothwendigkeit erfordert, vor gerichtliche Documente gehalten werden, und mit denen Acten und Protocoll conform seyn können.

§. 5.

Wie nun zu allen Sachen, so unter solche Gerichte gehören, förderlichst ein Terminus gesetzt werden muß, so sollen insonderheit diejenigen, die einige Missethäter gefänglich eingezogen haben, vor allen andern Sachen gehöret werden, damit die Gefangenen nicht allein mit langwierigem Gefängniß nicht geplaget, sondern auch ihnen keine Frist und Gelegenheit dadurch gegeben werde, um sich daraus zu salviren. Sollten auch einige sich unterstehen, grobe Missethäter lange bey sich zu halten, ehe sie solches dem Mannrichter kund thun und das Gericht ausbitten würden, solches soll bey Examinirung der Sache beobachtet werden, damit bey Revidirung des Urtheils zu finden, wie lange der Missethäter gesessen. Und können zwar die Criminal-Urthel von dem Manngericht concipiret, mit nichten aber publiciret, vielweniger exequiret werden, es seyen höhere oder niedere criminalia, eher als das Urtheil nebst dem Protocoll und Acten anhero zu dem königl. Herrn Gouverneur und denen Herren Landräthen ad revidendum gesandt, und von hieraus dem Mannrichter sententia revisionis zugeschickt worden. Wobey zu observiren, daß obwohl der Herr Gouverneur nicht zur Stelle, dennoch die Ueberschrift an denselben gerichtet werden muß, und in seiner Abwesenheit von dem ältesten Herrn Landrath in Reval zu erbrechen, und sollen die Parten verobligiret seyn, ohne Versäumniß und zwar alsbald, und sonder einigen

Aufenthalt, solche Revisionssachen anhero kommen zu lassen. Da auch einige Sachen von der Beschaffenheit, daß zugleich civiliter und criminaliter agiret wird, da müssen die criminalia von den Civilsachen separiret, und mit den criminalibus, wie oben gemeldet, gehalten werden.

§. 6.

Und damit das königl. Oberlandgericht so wohl, als alle andre Obergerichte Nachricht haben mögen, was in denen erster Instanz passiret sey, als sollen die Herren Mannrichter eines jeden Kreises richtige mundirte, und unter ihre Hand verificirte Protocolle, wie auch die dazu gehörigen acta und actitata im Anfang von allen Land-Juridiquen ins königl. Oberlandgericht einliefern, und sich darüber gebührlich quittiren lassen. Das übrige wird nach der vorigen Ordnung und gewöhnlichem landüblichen Proceß gehalten und observiret. Gegeben Reval, d. 28. März, Ao. 1664.

(L. S.) Bengt Horn.

IV.

Land-Waisengerichts- und Vormünder-Ordnung.

Demnach bey dem zurückgelegten Landtage dieses laufenden 1724sten Jahres einhellig beliebet und beschlossen worden, daß zum allgemeinen Landes Besten, insonderheit aber zum Nutzen und zur Sicherheit derer Wittwen und Unmündigen, wie auch vater- und mutterlosen Waisen, ein ordentliches Land-Waisengericht eingesetzet und demselben die speciale obrigkeitliche Vorsorge übertragen werden, damit nicht nur allein besser und heilsamer, wie bis anhero geschehen, sondern auch denen Wittwen und Waisen, wie verlassenen Personen, zum getreulichsten vorgestanden, ihre Güter mit rechtschaffener Aufsicht verwaltet, und in Allem ihr förderliches Bestes gesuchet werden könne; und aber hierbey zugleich für rathsam zu seyn beprüfet worden, daß alle vor ein Waisengericht gehörige Sachen, a dato subscriptionis et publicationis dieser einhellig beschlossenen Constitution, nunmehro bey einem wohlverordneten kaiserlichen Niederlandgerichte sollen abgethan und entschieden werden; als wird hiemit und in Kraft dieses das kaiserliche Niederlandgericht nicht nur zu einem Land-Waisengericht vollkommen bestätiget und dahin authorisiret, sondern auch zugleich angewiesen, dieser durch ein müthigen

Schluß beliebten Waisengerichts- und Vormünder-Ordnung und gesetzlichen Verfügung gemäß, alle und jegliche vorkommende, und nach Anleitung und Vorschrift dieser Gerichts-Constitution hieher gehörende Wittwen- und Waisen- auch unmündiger Personen Angelegenheiten genau zu entscheiden, und nach folgenden Titulen und Articulen sich in Allem zu conformiren:

Titul I.

Von der Authorität des Waisengerichts und der Assessoren Amte.

Art. 1.

Gleichwie der Ritterschafts-Hauptmann in dem Niederlandgericht das Präsidium führet, da drey beeydigte Mannrichter mit denen vier Häkenrichtern und Manngerichts sechs Assessoren hierinnen sind, also bleibet auch dieselbe Einrichtung in Ansehung des Waisengerichts, und müssen alle vorkommenden Affaires nach dem Inhalt der meisten Stimmen abgethan werden.

Art. 2.

Ob nun wohl das Niederlandgericht keine Sachen, die über zweyhundert Reichsthaler sich erstrecken, tractiren und aburtheilen mag, so kann jedoch die Verfügung in Ansehung, daß das Interesse pupillare sich auf eine ungleich höhere Summe, ja wohl auf ganze Sterbhäuser erstrecket, und unter vormundschaftlicher Verwaltung stehet, diesem Waisengerichte, als Waisengericht, nicht eigentlich zu einer Norm dienen; sondern selbiges hat lediglich dahin zu sehen, wie der Wittwen, Waisen und Unmündigen Nutzen möge befördert, und derselben Habe

und Vermögen, es erstrecke sich selbiges auf eine so hohe Würde als es wolle, rechtschaffen verwaltet werden.

Art. 3.

Das Waisengericht muß unausbleiblich währender ordinären, wie auch extraordinären Sommer-Juridique zwey Mahl in der Woche, als nehmlich auf den Mittwochen und Sonnabend, von 8 bis 11 Uhr geheget und abgewartet werden.

Art. 4.

Bleibet jemand von denen Richtern weg, ohne sich vorher bey dem Präsidenten des Gerichts excusiret und seine Legalité erwiesen zu haben, der verwirket 2 Rthlr., und wer nicht präcise in vorgedachter Zeit erscheinet, einen halben Reichsthaler in die Straf-Büchse.

Art. 5.

Ist der Ritterschafts-Hauptmann nicht zur Stelle, oder daß er naher Anverwandtschaft wegen nicht sitzen kann, so führet der Harrische Mannrichter in so lange das Präsidium.

Art. 6.

Wer den Parten mit Blutsfreundschaft und Schwägerschaft so nahe verwandt, daß zufolge Ritter- und Land-Rechten unter ihnen keine Ehe gestiftet werden könnte, der kann bey der Aburtheilung der Sache nicht sitzen; imgleichen muß auch derjenige des Votirens sich enthalten, welcher den Parten in selbiger Sache beyständig und beyräthig gewesen.

Art. 7.

So es sich begäbe, daß die zum Waisengerichte geordnete Membra nicht alle beysammen wären, besondern

einige wegen legaler Verhinderung weggblieben; so ist dennoch nichts desto weniger das Gericht für complett zu halten, in so ferne sieben Membra gegenwärtig, und mag wohl in fürfallenden Sachen decidiren.

Titul II.

Was für Sachen vor das Land-Waisengericht gehörig, und was für Personen hiervor sortiren.

Art. 1.

Alle Sachen, die aus geführter vormundschaftlicher Administration, so wohl über Wittwen und Waisen, als auch über Unmündiger Güter und Vermögen entstehen, und die das Interesse pupillare betreffen, gehören vor dieses Gericht, und muß hieselbst untersuchet werden, in wie weit die angestrittene Disposition und Verwaltung sothaner Mittel denen Rechten und Constitution zuwider, und was daher denen Pflegbefohlenen zu Gute kommen könne.

Art. 2.

Ansprache und Klage aber, welche wider Wittwen und Waisen und Unmündige, von einem oder dem andern erreget, und dadurch Güter oder Zahlung der Schulden gesuchet werden wollten, gehören hieher nicht, sondern müssen in foro competenti ausgeführet werden.

Ar. 3.

Stehen demnach alle diejenigen, welche unter Landes-Jurisdiction leben, sie seyn von Adel oder eines andern Standes, sie seyn Militär- oder Civil-Bedienten, Prediger, Pfandhalter oder Arrendatores, und so wohl durch Testamente, als durch des Oberlandgerichts Verfügung zu Vormündern gesetzet worden,

vor dem Land-Waisengericht, und sind schuldig, wegen ihrer Vormundschafts-Verwaltung so wohl dem Gerichte, als auch ihren Pflegbefohlenen Red und Antwort zu geben, und unbescholtene Rechnungen abzustatten.

Titul III.

Von des Land-Waisengerichts Notarii Amt und Verrichtung.

Art. 1.

Was in denen löblichen Ritter- und Landes-Rechten dem kaiserl. Oberlandgerichts-Secretario zur Norm vorgeschrieben, ein solches bleibet auch mutatis mutandis diesem Land-Waisengerichts-Notario zur Richtschnur.

Art. 2.

Insonderheit hat er dahin zu sehen, daß er bey Anfang einer jeglichen Juridique ein accurates Verzeichniß so wohl von denen Vormündern, welche mit ihren Administrations-Rechnungen allbereit constitutionsmäßig eingekommen, als auch von denen, welche noch nicht von ihrer Pflegbefohlenen Vermögen richtige Rechnung abgestattet, dem Herrn Präsidenten des Gerichts zustelle, damit letztere, bey Vermeidung unten benannter Strafe, mit derselben einzukommen angehalten, als auch vorher erstere gebührend abgeholfen werden können.

Art. 3.

So muß auch der Notarius ein genaues Register von denen dictirten Strafgeldern gleichfalls bey Anfang einer jeglichen Juridique einliefern, und darinnen so wohl die von dem Waisengericht denen Vormündern dictirte, als auch diejenige Strafe, welche vermöge des vorgesetz-

ten 5. Art. 1. Tit. von denen Richtern selbst erleget werden muß, einfließen lassen, damit es gebührend durch die Hakenrichter von denen Unwilligen eingetrieben, und förderſamſt in die Landlade eingeliefert werden kann.

Art 4.

Was die Canzelley-Sporteln für Urtheile, Abscheide und anderweitige protocollarische Extracten, imgleichen für Anfertigung der Inventarien, betreffen, als welche billigst dem Waisengerichts-Notario alleine competiren, in so ferne nehmlich selbige über Sterbehäuser, da Unmündige nachgeblieben, errichtet werden müssen; so bleibet es in Ansehung der Urtheile, Abscheide ꝛc. lediglich bey der bis auf fernere Revidirung gewöhnlichen Canzelley-Taxe. Nur daß bey Inventirung eines Sterbhauses desselben Zustand und Vermögen wohl erwogen und hiernach das Honorarium gefordert werden möge, so daß auch von dem vermögendsten Sterbhause nicht mehr denn nur dreyßig, von dem mittelmäßigen aber zwanzig und von einem unvermögenden nur zehen Reichsthaler, außer denen gewöhnlichen Reisekosten, gezahlet werden muß.

Titul IV.

Von der Proceßform bey diesem Land-Waisengericht.

Art. 1.

Das Land-Waisengericht hat sich lediglich an diejenige Methode, wie sie in dem ersten Buche der Ritter- und Land-Rechte unter ihren gewissen Tituln, auch in der erneuerten Proceß-Ordnung de Anno 1691 d. 7. July, weitläuftig beschrieben und bis hieher bey denen Ober- und Untergerichten observiret worden, zu halten,

und dahin zu sehen, daß die hievor litigirende Parten sich gleichfalls sothanen Verfügungen in Allem confirmiren.

Titul V.

Von Beyurtheilen (Interlocuten), Abscheiden und Endurtheilen.

Art. 1.

Nachdem zuweilen bey einer Sache verschiedene Nebenumstände vorfallen, die nicht füglich unerörtert gelassen werden können, als ist nöthig, daß das Gericht ein solches durch ein Interlocut oder Abscheid vorhero entscheide. Hält ein dergleichen Abscheid was Definitives in sich, und der eine oder der andere Theil findet sich dadurch graviret, so stehet es ihm frey, hievon die Appellation ad superiorem, praestitis praestandis und auf seine Gefahr zu ergreifen; jedoch daß diese Freyheit nicht promiscue auf alle Abscheide und Interlocuten, welche der Hauptsache nichts geben noch nehmen, gezogen, und zum Präjudiz des Interesse pupillaris mißbrauchet werden.

Art. 2.

Ist aber die Pupillensache von der Beschaffenheit, daß darinnen Klage und Antwort ergangen ist, und von beyden Theilen vollständig zum Ausspruch des Gerichts submittiret worden, so wird darüber geurtheilet, und das Original sothanen Urtheils von dem Präsidenten und übrigen Assessoren des Gerichts, welche in der Sache gesessen und consentiret haben möchten, eigenhändig unterschrieben und mit unterdrückten Pettschaften und gewöhnlicher Subscription des Notarii befestiget, auch in beyder adcitirten Parten Gegenwart publiciret und sodann ausgegeben

Titul VI.

Von der Appellation.

Art. 1.

Wer von einem definitiven Abscheid und Endurtheil an das kaiserl. Oberlandgericht appelliren will, der muß solches binnen 4, sage vier Tagen thun. Nach Verlauf dieser Zeit wird keiner mit dergleichen Ansuchen mehr gehöret, sondern der Ausspruch hat sodann seine Rechtens-Kraft erreichet.

Art. 2.

Hiernächst muß der Appellant auch einen Ducaten Appellations-Schilling erlegen.

Art. 3.

Die Justificirung der ergriffenen und nachgegebenen Appellation muß, nach Anleitung des 15. Art. der erneuerten Proceß-Ordnung, noch in selbiger Juridique, da die Sache von dem Land-Waisengericht abgethan worden, geschehen, und die Acten erster Instanz complett beygeleget werden; im Fall anders die Appellations-Sache nicht pro desert ausgesprochen werden solle.

Art. 4.

Ist aber die Sache allererst bey dem Ausgang und Schlusse der Juridique von dem Land-Waisengericht entschieden worden, so muß die Appellation gleich an dem ersten Tage der folgenden Juridique, wenn zu vorhero die Sache gebührend zum Anschlag befördert worden, sub poena desertionis, justificiret und übergeben, auch hienächst nach gewöhnlicher Art prosequiret worden.

Titul VII.

Von der Execution.

Art. 1.

Wenn der Gerichts-Ausspruch durch eine behörig ergriffene Appellation nicht außer Rechtens-Kraft gesetzet worden, oder auch die Parten nach erhaltener, judicat gewordener Entscheidung sich binnen 14 Tagen nicht mit einander verglichen; so ergehet sodann auf Anrufen des gewinnenden Theils die Execution des Urtheils. Immaßen nicht nur allein die Execution das vornehmste Stück der Justiz ist, sondern auch überdem ein gerichtlicher Ausspruch, der nicht exequiret wird, denen Parten wenig Frucht bringet.

Titul VIII.

Von Vormundschaft und wem Vormünder gegeben werden sollen.

Art. 1.

Nachdem diese Materie in denen löblichen Ritter- und Landes-Rechten genüglich abgehandelt, und denen zufolge dem kaiserl. Oberlandgericht so wohl die Ernennung als die Bestätigung der Vormünder zustehet; also gehöret auch selbige lediglich vor dieses Gericht, und hat sich damit das kaiserl. Land-Waisengericht nicht zu befassen.

Art. 2.

Jedoch hat vor allen das kaiserl. Land-Waisengericht dahin zu sehen, daß im Fall eine Wittwe oder Wittwer zur andern Ehe zu schreiten gesinnet, ein solches in Zeiten dem kaiserl. Oberlandgericht bekannt gemachet, und um Vormünder für ihre Kinder gebeten werde, da-

mit unter deren Aufsicht, zufolge der löblichen Kirchen-Ordnung und eines Landtages-Schluß, die Kinder erster Ehe noch vor der Hochzeit abgefunden werden können. Und woferne nun ein solches so wohl von der zur andern Ehe tretenden Mutter als Vater versäumet, und nicht nach ante nuptias dem Praesidi des kaiserl. Land-Waisengerichts die an der Abfindung sie verhindernden legalen Ursachen eröffnet, gleichwohl aber ohne dessen Consens die Ehe vollenzogen würde, so haben hiedurch so wohl Vater als Mutter des ihnen auf den ordentlichen Fall sonsten gebührenden Erbtheils, und der connivirende Prediger seines Dienstes sich verlustig gemacht.

Titul IX.

Von dem Amte, Macht und Verwaltung der Vormünder.

Art. 1.

Die Vormünder sollen nach angetretener Vormundschaft in den ersten 8 Tagen durch des Waisengerichts Notarium alle ihrer Pupillen und Pflegkinder Hab und Güter, beweg- und unbewegliche, klein und groß, neben allen brieflichen Urkunden, Handschriften und dergleichen, im Beyseyn des Mündels nächsten Blutsfreunden, treulich verzeichnen und in ein richtiges Inventarium bringen zu lassen, oder in deren Ermangelung allen denen Kindern daraus zustossenden Schaden zu erstatten schuldig seyn; und sollen bey des Inventarii Aufrichtung des verstorbenen Erbverlassers nachgebliebene Wittwe und Kinder (im Fall diese des Alters sind), wie auch das Hausgesinde von dem Notario erinnert werden, alles bey Eydes-Pflicht getreulich anzugeben und nichts zu verschweigen,

damit hiernächst die Vormünder, nach Anleitung beschriebener Rechte, sich des beneficii deliberandi bedienen und prüfen können, ob und wie weit ihre Pupillen sich der ihnen angefallenen Erbschaft mit Nutzen anzunehmen hätten.

Art. 2.

Von berührtem Inventarium muß die Abschrift wörtlich ins Waisengerichts-Protocollum getragen und verschrieben werden, damit im benöthigten Fall hievon die Vormünder und Anverwandte die authentique Copey erhalten können.

Art. 3.

Wo aber ein oder anderer merklichen Verhinderung wegen, und ansteckenden contagieusen Krankheit halber, solche Inventirung alsobald in vorgesetzter Zeit nicht geschehen könnte, welches doch nach aller Möglichkeit nicht verzogen werden muß, so sollen nichts desto weniger Kisten und Kasten sammt den Gemächern, darinnen die Fahrniß wohl verwahret, beschlossen und von dem Notario verpitschiret, die Schlüssel aber im Waisengericht wohl aufgehoben werden.

Art. 4.

Da sich bey Inventirung des Nachlasses finden würde, daß der Vormund selbst ein Creditor seines Pupillen wäre, er aber ein solches bey Annehmung der Vormundschaft nicht gleich anfangs angezeiget, sondern wissentlich damit zurückgehalten, so soll derselbe seiner Schuld verlustig, und solche hernach zu fordern nicht bemächtiget seyn.

Art. 5.

Nachdem nun vorbeschriebenermaßen es mit dem Inventarium zu Stande kommen, so sollen die Vormünder sich sogleich angelegen seyn lassen, alles dasjenige nagellose Gut oder Hausgeräth, welches als todt und unnützlich Gut geachtet, und durch das langwierige Liegen nur leichtlich verderben, verschlimmern und nicht füglich verwahret werden kann, den Pflegbefohlenen zum Besten aufs höchste zu verkaufen und zu Gelde zu machen. Die Land- und andern unbeweglichen Güter und Gründe aber haben die Vormünder dermaßen zu disponiren und mit allem möglichsten Fleiß und Treue dahin zu sehen, daß sie in guter Cultur erhalten, und jährlich von den Einkünften was erübriget werden könne, damit selbige so wohl, als auch die etwa sonsten vorhandene Baarschaften, den Pupillen zum Besten, auf gewisse Renten gegen genugsames Gold- und Silber- oder ander unbeschuldetes, unbewegliches Pfand ausgegeben und desto füglicher, ohne Beschwer der Land-, Stamm- und Erbgüter, ihnen der Unterhalt geschaffet werden möge. Wie dann ferner denen Vormündern allerdings untersaget seyn soll, ohne vorher gesuchte Concession des Waisengerichts, nichts von dem denen Pflegbefohlenen zuständigen Gold, Silber, Zinn, Kupfer und andern kostbaren Sachen und Prätiosen zu veräußern.

Art. 6.

Gleichfalls sind die Vormünder und Beysorger gar nicht befugt, und wenn auch selbst die Mutter Vormünderin wäre und es thun wollte, ohne Erlaubniß des Rechten, liegende Güter, denen Pupillen zuständig, zu verkaufen, zu verpfänden, zu verändern oder in andere Wege zu veräußern, es wäre denn, daß der Unmündigen Vater so viel Schulden hätte nachgelassen, die anderer Gestalt nicht als durch Verkaufung der liegenden Gründe könnten bezahlet werden, oder daß es sonsten eine andere dringende Noth, oder der Unmündigen vorstehende äußerste Schade erforderte; auf welche Fälle dennoch die Vormünder die liegende Güter eigener Authorität nicht veräußern mögen, sondern sie seyn schuldig, sothane Noth solcher fürhabenden Veräußerung dem kaiserl. Land-Waisengerichte umständlich und gründlich fürzutragen und darauf gerichtlichen Zulaß zu erhalten. Denn da solches nicht geschiehet, bleibet solche Veräußerung unstät und unkräftig; und können die Unmündigen, wenn sie zu ihren mündigen Jahren kommen seyn, dieselben binnen Jahr nnd Tag widerrufen, und solche Gründe oder Güter mit Recht antasten und an sich nehmen; hiergegen der Käufer sich an die Vormünder, die es ihm verkauft haben, halten mag und von denenselben sein ausgezahltes Geld suchen kann. Thun es die Unmündigen aber nicht binnen Jahr und Tag, nach erlangter Mündigkeit, so muß es stäte bleiben.

Art. 7.

Gleichwie nun das Amt eines Vormundes, hauptsächlich in Ansehung des Mündels Habe und Güter, darin bestehet, daß mit aller Treue und Fleiß die Verwaltung derselben geschehe, und vornehmlich dahin gesehen werde, wie nicht allein Abgang und Schaden verhüthet, besondern auch alles dasjenige beschaffet werden möge, so dem Mündling nützlich, vorheilhaft und

zuträglich; also würde dahingegen doch alles dieses nichts seyn, und dem Pflegbefohlenen wenig oder keinen Nutzen bringen können, im Fall nicht der Vormund sich äußersten Fleißes angelegen seyn ließe, seinen Curandum rechtschaffen zu erziehen, und ihn so zu unterrichten und anweisen zu lassen, daß er künftig geschickt seyn könne, sich desjenigen Segens, so ihm Gott durch Erbschaften und seiner Vormünder fleißige Disposition mittheilet, vernünftig zu bedienen, und dann die Prodigalité als eines der größesten Laster zu erkennen und zu meiden.

Art. 8.

Hat dannenhero vornehmlich ein Vormund dahin zu sehen, daß seine Pflegbefohlenen zu wahrer Gottesfurcht und guten Sitten, dabeneben die Söhne zum Studiren, freyen Künsten und Sprachen, edelichen Exercitien und rittermäßigen Geschäften, nach Gelegenheit der Person, Standes und Vermögens, angewiesen und angehalten werden, damit sie dermahleins, wenn sie zu ihren Jahren kommen, der hohen Obrigkeit und dem Vaterlande so wohl die schuldigen, als auch nützliche und gute Dienste leisten können.

Art. 9.

Da auch der meiste Theil der Jugend hierdurch verderbet wird, daß sie in ihren unmündigen Jahren, ohne einigen Unterscheid und vielmehr aus einer Gewohnheit als guter Intention, etwas Rechtschaffenes zu lernen, nach fremden Ländern zu reisen Beliebung träget, und in dergleichen ungegründetem Vorsatz von einem und dem andern eigennützigen Anverwandten unterstützet wird, also müssen Vormünder nicht zugeben, daß die Unmündigen eher reisen, als bis sie zu solchen Jahren und Verstande gekommen zu seyn befunden werden, welche von ihren Reisen den verlangten Nutzen promittiren können. Und hiezu wird hauptsächlich erfordert, daß die Unmündigen einen guten Grund der wahren Evangelischen Lehre, als welche in dem geoffenbarten Worte Gottes, in der unveränderten Augspurgischen Confession, dem Catechismo Lutheri und der Formula Concordiae enthalten, geleget haben, damit sie unter fremden Religionen von denen irrigen und schädlichen Lehren nichts einsaugen, am allerwenigsten aber auf Gottlosigkeit und atheistische Lehr-Sätze gerathen mögen. Hiernächst müssen sie auch vorher im Lande einen guten Anfang entweder in denen freyen Künsten oder dem Studieren gemachet, und die Probe davon abgeleget haben, damit auf dergleichen hieselbst gelegten gutem Grunde sie in der Fremde die fernerweit benöthigte Wissenschaften setzen können.

Art. 10.

Da auch die Pflegkinder ihre mannbaren Jahre erreichet und zur Verheirathung tauglich und geneigt, sollen die geordneten Vormünder nebst denen Beysorgern gute Aufsicht haben, damit sie nicht hinterlistig verführet noch verkuppelt, sondern mit guten Rath und Vorbetrachtung ihrer nächsten Freunde und Verwandten zu Ehren wohl und bedächtlich verheirathet; fürnehmlich hierinnen von denen Vormündern ihr selbst oder der Ihrigen eigennütziges Eindringen und Vortheil bey ernster Strafe verhüthet, und keinesweges gebrauchet werden.

Art. 11.

Was die ausstehenden Activ-Schulden und Mitte

betreffen, als welche allbereits von derer Unmündigen Eltern oder Erbverlassern ohne davor genommene Sicherheit ausgeborget worden, so sollen die Vormünder, wenn sie befunden, daß etwan die Debitores in ihren Verschreibungen manquirten, oder anfingen schlecht zu werden, alle rechtliche Mittel gebrauchen, den Schuldner zur Zahlung anzuhalten, andernfalls sie die Schuld ex propriis zu bezahlen verbunden sind. Gleich denn auch die Vormünder dahin zu sehen haben, daß sie bey denenjenigen keine Gelder auf Zinsen hingeben, welche nicht zur Gnüge dem Mündling Sicherheit setzen können. Und wo sich befinden würde, daß auch ein solcher Debitor zur Zeit ihrer vormundschaftlichen Verwaltung schlecht geworden, und sie mit behöriger Einmahnung der Schuld connivirt hätten, auch dahero die Schuld nicht mehr für exigibel gehalten werden wollte, so sind gleichfalls die Vormünder in diesem Fall ihrem Pflegbefohlenen davor gerecht zu werden verbunden.

Art. 12.

Hätten aber die Vormünder keine Gelegenheit, ihres Pflegbefohlenen Mittel auf landübliche Zinsen auszulegen, so sollen sie solches dem Gerichte anzeigen, und daß es in der Wahrheit also, an Eides Statt, zu erhärten verbunden seyn; andernfalls sie selbst dem Mündling für die Zinsen aufkommen müssen.

Art. 13.

Wenn aber die Vormünder das Geld ihres Mündlings und Pflegbefohlenen selbst brauchen, so soll es ihnen vor allen Andern zugestellet werden, doch daß sie so hohe Renten und so gutes Unterpfand setzen, als etwa ein

Anderer geben möchte. Das Pfand aber soll, um mehrerer Sicherheit halber, dem Gerichte eingeliefert, oder allda angesaget und benennet werden, worinnen selbiges bestehe, damit es doch wenigsten, falls es beweglich, von dem Gerichte selbsten versiegelt, das unbewegliche aber zu desto größerer und specieller des Mündlings Sicherheit und Vorzug, dem kaiserl. Oberlandgerichts-Protocolle ingrossiret werden könne.

Art. 14.

Damit nun erforschet werden könne, ob die Vormünder denen Rechten und dieser Verordnung gemäß sich bezeiget, und die Disposition der Güter solchergestalt geführet, daß ihrer Pflegbefohlenen Nutzen in Allem beobachtet, und Schaden und Nachtheil verhüthet worden; so sollen sie verbunden seyn, jährlich währender ordinairen Winter-Session, und bey Vermeidung 20 Rheinischer Gold-Gulden Strafe, ihre Vormundschafts-Rechnung vollständig und mit denen dazu behörigen Verificationibus ins Land-Waisengericht einzuliefern, und desselben Prüfung darüber zu erwarten.

Art. 15.

Sobald die Rechnung eingegeben, wird solche denen nächsten Anverwandten des Unmüdigen, zu Anfertigung derer dawider habenden Observationen, communiciret. Im Fall aber sothane Anverwandten selbst die vormundschaftliche Verwaltung führen, so muß das Gericht die Veranstaltung machen, daß entweder durch einen beschwornen Waisengerichts-Buchhalter, oder sonst Gerichts wegen, die Observationes förderſamst angefertiget und denen Vormündern zu ihrer Erklärung commu-

ciret werden können, damit sodann ein gerichtlicher Entscheid hierüber erfolge. Was nun hierin denen Vormündern zur Last balanciret worden, solches sind sie schuldig, in der folgenden Jahres-Rechnung mit anzunehmen, und den über die zuletzt eingelegte Administrations-Rechnung ertheilten richterlichen Bescheid, im Fall sie sich nicht in Strafe verfallen sehen wollen, beyzulegen; damit das Gericht sogleich erfahren könne, in welchen Terminis die Sache abgethan, und nicht nöthig habe, sich vergeblich aufzuhalten.

Art. 16.

Die Unmündigen, so lange sie noch unter der Vormundschaft seyn, sollen dahingegen ihren Vormündern, als welche ihrenthalben sich so großer Bürde unterworfen sehen, und überdem an Eltern Statt sind, mit aller Ehrerbietung begegnen, nichts ohne derselben Consens vornehmen und thun, sondern sich vielmehr eines gehorsamen, ehrbaren und sittsamen Lebens befleißigen, damit die Vormünder desto mehr angetrieben werden, ihr Recht und Auferziehung zu beobachten. Denn Alles dasjenige, was der Unmündige, es sey in welcherley Contracten es wolle, ohne Vorwissen und Einwilligung der Vormünder schließet und stipuliret, ist nichtig und von Unwürden, und kann zur Erfüllung deren keinesweges angehalten werden. Im Fall aber der Vormund findet, daß durch solche Handlung des Pflegbefohlenen Gut vermehret und verbessert worden, so bleibet solches bey Macht und Würden.

Art. 17.

Erhübe sich aber währender Vormundschaft zwischen denen Vormündern und Minderjährigen ein Streit,

der gerichtlich zu entscheiden ist, so soll den Pupillen ein Curator ad litem oder kriegischer Vormund, der denselben, so lange die Rechtfertigung unentschieden, beyräthig seyn und vertreten könne, beygegeben werden; denn ohne Vormünder kann kein Unmündiger zu Rechte klagen, noch beklaget werden. Darum soll auch kein Urtheil wider den Minderjährigen, sondern wider dessen zu Rechte geforderten Vormund gesprochen werden, andernfalls dasselbe für kraftlos und unbündig gehalten werden.

Art. 18.

Wird der Unmündige beklaget oder der Vormund erhübe seines Pflegbefohlenen halber Klage, und dann diese Sache ein Ansehnliches betreffen, oder zu großer Weitläuftigkeit sich anlassen würde, so hat derselbe billig sich vorhero bey dem Waisengerichte belehren zu lassen, und ohne desselben Zulaß in gefährlich und weitläuftigen Rechts-Zwist, bey Erstattung angewandter Expensen und verursachten Schadens, sich nicht einzulassen.

Titul X.

Von verdächtigen und untreuen Vormündern.

Art. 1.

Nachdem diese Materiam betreffend in denen löblichen Ritter- und Land-Rechten genugsame und herrliche Verfügung geschehen, so hat das kaiserl. Land-Waisengericht in diesem Stück lediglich den 13. Tit., 2. Buchs zur Norm zu nehmen, und ist verbunden darnach zu verfahren.

Titul XI.

Von Endschaft der vormundschaftlichen Verwaltung und der Vormünder Rechnung.

Art. 1.

So bald die Unmündigen, nach dem 3. Art. des 8. Tit., Lib. II., ihre Mündigkeit erreichet, und der, so außerhalb Landes gewesen, wieder zu Hause kommt, so ist die Vormundschaft todt und geendet, und stehet sodann den Unmündigen nicht frey, wider die vom Gerichte quittirte Rechnungen zu sprechen.

Art. 2.

Befindet nun der Mündige die ihm zugestellte Vormundschafts-Rechnung untadelhaftig, und es wäre ihm der zu Folge seine Güter und fahrende Haabe zusammt den Briefschaften und Urkunden alles richtig abgeliefert und eingeräumet worden, so ist der gewesene Vormund billig seiner Vormundschaft gänzlich zu erlassen, und darüber so wohl vom Gerichte, als dem gewesenen Pflegbefohlenen mit einer Quittung zu versehen, und mögen alsdann, nach gegebener Quittung, die gewesenen Vormünder und derselben Erben fernerweit nicht mehr besprochen, noch zur Red und Antwort gefordert werden; es wäre denn Sache, daß ein augenscheinlicher Betrug oder begangener Irrthum in der Rechnung befunden und beständig erwiesen worden; mit dergleichen Ansprache wird er noch billig in Rechts gegründeter Zeit admittiret, nach Verlauf derselben aber stehet ihm die in unsern löblichen Landesgesetzen gegründete Präscription entgegen.

Art. 3.

Da es sich aber zutrüge, daß der Unmündige eher

mit Tode abginge, als er zu seinen mündigen Jahren gekommen, oder ihm von seinen Vormündern Rechenschaft gethan worden, so seyn die Vormünder verpflichtet, denen nächsten Anverwandten und Blutsfreunden, welchen des verstorbenen Pupillen Güter erblich anfallen, gleichmäßige unstrafbare Rechnung zu thun, und ihnen alle Güter zu überantworten.

Art. 4.

Stirbet einer von den Vormündern in währender Vormundschaft, so sollen die übrigen die Verwaltung annehmen. Wäre aber nur ein Vormund, und da derselbe mit Tode abgegangen, ein anderer in seine Stelle verordnet worden, welches denn billig geschieht, so sollen des verstorbenen Vormundes Erben, wie auch die an des Verstorbenen Stäte gesetzte, dem Unmündigen weiter zu antworten und Rechnung zu thun nicht schuldig seyn, als nur so lange der Verstorbene und der nach ihm gesetzte Vormund die Verwaltung in Händen gehabt.

Art. 5.

Die Curatoren oder Vorsorger der Verschwender und anderer gebrechlicher Personen, deren oben gedacht worden, werden ihrer Pflegschaft mit Ablegung ihrer Rechnung entlediget, so bald der Verschwender sein ungebührliches Leben und Wesen geändert, und die andern gebrechlichen Personen ihre Vernunft und Gesundheit erlanget. Will es sich aber mit solchen Personen nicht ändern, so bleiben die Curatoren bey der Curatel, und thun denen nächsten Blutsverwandten wegen ihrer Verwaltung Rechnung.

Titul XII.

Von Obligation der Vormünder und der denselben von ihren gewesenen Pflegbefohlenen zu leistenden Schadloshaltung und zugebilligter Ergötzlichkeit.

Art. 1.

Wenn der Pflegbefohlenen Gut, nach angewandtem möglichen Fleiß, durch Wasser, Feuer oder andern Schaden, ohne des Vormünders Versehen, verlohren und umkommen wäre, so haftet der Vormünder hiervor nicht; andernfalls aber mag weder der Unmündigen Gut sinken noch brennen, sondern für selbiges Alles ist der Vormünder Haab und Vermögen ausdrücklich verobligiret und verpfändet.

Art. 2.

Imgleichen seyn die Vormünder, wie auch deren Erben, ihrer Verwaltung halber, einer für den andern und in solidum verobligiret, und mag der Pflegbefohlene, bey erreichter Mündigkeit, wider einen seiner Vormünder alleine oder sämmtlich, conjunctim, wegen zugefügten Schadens, gerichtlich wohl verfahren; es wäre denn, daß aus erheblichen Ursachen die Verwaltung der Vormundschaft von dem Gerichte getheilet, und ein jeder Vormund besonders zu seinem Theil der Verwaltung gerichtlich gestattet worden.

Art. 3.

Im Fall aber die Vormünder vor ihre Pflegkinder ein Mehreres ausgeleget, und also die Ausgabe die Einnahme in der abgestatteten Rechnung überstiege, so soll

ihnen solches, wie auch alles das, was sie in ihrer Pflegkinder Gewerben nothwendig verunkosten, und so wohl in- als außerhalb Gericht ausgeben, und vor Gericht wetten müssen, unweigerlich und zum förderlichsten erstattet, und aus der Pflegbefohlenen Gütern gereichet werden.

Art. 4.

Damit nun die Vormünder dasjenige Ungemach und Beschwerlichkeiten, welches dieses Amt mit sich führet, desto besser ausstehen können, wie auch damit solch ihr Amt ihnen nicht zum Schaden gereichen möge, nach dem es sie verbindet, in ihren eigenen Sachen manche Stunde zu versäumen, so sollen sie deshalben so wohl, als auch damit sie ferner desto mehr aufgemuntert werden, ihrer Pflegbefohlenen Renten und Einkünfte zu vermehren, von allen der Unmündigen jährlichen Einkünften und Renten den zwanzigsten Pfenning, oder fünf pro centum, für ihr Ungemach haben, doch daß das Capital-Eigenthum zu der Vormünder Lohn nicht angegriffen, sondern allerdings ungeschmälert bleibe.

Beschluß.

Daß nun dieses Alles in vim perpetuae Constitutionis von uns Landesräthen und Einer sämmtlichen Hochwohl- und Wohlgebohrnen Ritterschaft auf dem diesjährigen Landtage einhellig beschlossen und dermaßen, wie vorstehet, beliebet worden, solches haben wir nicht nur alleine durch unsern und des wohlverordneten respectiven Ausschusses selbst eigenhändige Unter-

schrift bekräftiget, und in dem Archiv verwahrlich beygeleget, sondern auch zu jedermänniglicher Wissenschaft, unter unseres Secretarii Subscription, dieselbe der Gerichtsstuben-Thüre anzuheften vor gut befunden. Publicatum auf dem Ritterhause zu Reval, Anno 1724.

Verbesserungen

in dem Abdrucke der Ritter- und Land-Rechte, nach der amtlichen Handschrift des Ehstländischen Ober-Landgerichts.

Titul I. Erstes Buch.

Seite 162, Artik. 3, Zeile 4, Statt Wiekischen lies Wierischen
— — — — — 11, — Herren Landräthen an lies Landes-Räthen in
— — — 5, — 5, — erwählet lies gewehlet
— 163, — 5, — 2, — verstattet — gestattet
— — — 7, — 5, — erfunden — gefunden
— 165, — 11, — 5, — Bluts-Verwandten lies Blutsfreunden
— — — 12, — 3, — gepflogener lies vorgepflogener

Titul II.

Seite 166, Ueberschrift, Statt vor das lies für das

Titul IV.

Seite 169, Artik. 1, fehlt.
— 170, — 2, Zeile 10, Statt Ort lies Orten.

Titul V.

Seite 173, Artik. 10, Zeile 1, — eines — einer
— 174, — 12, — 2-4, das Eingeklammerte fehlt.
— 176, — 19, — 1, Statt begehret lies begehet
— — — — — 10, der Schlußsatz, von den Worten „Es soll auch" an, fehlt.

Titul VI.

Seite 178, Artik. 3, Zeile 7, Statt dem lies ihm
— 179, — 4, — 4, die Worte: „von denen Grundherrn" fehlen.
— — — — — 6, der Schlußsatz, von den Worten: „und da jemand" an, fehlt.

Titul VII.

Seite 181, Artik. 2, Zeile 2, vertilge das Wörtchen in
— 184, — 14, — 1-2, Statt der Secretarius lies Wer zum Secretario bestellt wird, derselbe
— — — — — 18, Statt oder lies und

Titul VIII.

Seite 186, Artik. 2, Zeile 14, Statt in Termino lies in selbigem Termino

— — — 3, — 1, — Leumund lies Leimuth

— 187, — 5, — 6, — wahrhaften — wehrhaften

— — — 6, — 2, — oder — und

Titul IX.

Seite 188, Artik. 1, Zeile 5, nach Ladung setze hinzu: darinnen

Titul X.

Seite 190, Artik. 2, Zeile 4, Statt Expensen lies Gerichts-Expensen

— — — — — 8, — ein Mahl — einst

— 191, — 4, — 3, der Schlußsatz, von den Worten „es wäre denn" an, fehlt.

Titul XI.

Seite 192, Artik. 1, Zeile 3, Statt ihn lies ihren

Titul XIII.

Seite 194, Artik. 3, Zeile 4, nach brauchen lassen setze hinzu: in ihren Sachen merklich geführet, verletzt,

— — — — 12, Statt unziemlicher lies anzüglicher

— 195, — 5, — 1, nach nicht setze hinzu: mit

— 197, — 11, — 2, vertilge Behelfe

— — — 12, — 2, Statt angenommen, Sache lies angenommenen Sache

— 198, — 14, — 2, Statt genommen, lies nimmt,

Titul XV.

Seite 201, Artik. 1, Zeile 5, der größte Theil dieses Artikels, von den Worten „Wenn auch eine Sache" an, bis zum Schluß, fehlt.

— 203, — 6, — 5, Statt was lies nach

Titul XVIII.

Seite 206, Artik. 1, Zeile 2, — eingesessene lies eigengesessen

Titul XXI.

Seite 211, Artik. 2, Zeile 2, — der verneinet lies der es verneinet

Titul XXII.

Seite 212, Artik. 6, Zeile 3, nach Rechten setze hinzu: ordentlich

Seite 213, Artik. 6, Zeile 6, es findet sich auch das Beiwort „hoher"

— 215, — 12, — 7, Statt der Zeugnisse lies das Zeugniß

— 216, — 12, — 13, nach aussagen werde setze hinzu: bei mir

Titul XXIV.

Seite 218, Artik. 4, Zeile 1, nach wider einander setze hinzu: und für einander

Titul XXVI.

Seite 221, Artik. 1, Zeile 6, Statt auf alle lies auf Alles um

Titul XXIX.

Seite 227, Artik. 2, Zeile 18, nach wenn aber das setze hinzu: königliche

— — — — — 26, der Schlußsatz, von den Worten „Wer aber der Sache Nothdurft" an, fehlt.

Titul XXXIII.

Seite 231, Artik. 2, Zeile 7-8, vertilge glimpflich empfängt, sondern

Anderes Buch.

Titul I.

Seite 239, Artik. 2, Zeile 6, Statt ungültig lies nicht gelten, sondern von nichten

— — — 3, — 6, nach wenn sie füge hinzu: ihre

— 240, — 5, — 7 — Strafe — — ohnnachlässig

Titul II.

Seite 241, Artik. 7, Zeile 3, Statt nachkommen lies nachsetzen

— 242, — 2, lautet vollständig eben so.

Titul XII.

Seite 274, Artik. 1, Zeile 6, Statt Stelle lies Stete.

Drittes Buch.

Titul I.

Seite 281, Artik. 4, Zeile 6, das Lateinische Citat findet sich am Rande.

Titul II.

Seite 285, Art. 3, Zeile 4, Statt unehelichen lies unehrlichen

Titul VII.

Seite 291, Artik. 4, Zeile 1-4, die Worte „Wird auch ein Kind" bis „Ebenmäßig" fehlen.

Titul VIII.

Seite 299, Artik. 15, Zeile 4, Statt gezeuget lies zeuget

Titul IX.
Seite 301, Artik. 4, Zeile 6, der Schlußsatz, von den Worten „Hat er aber nebst Vater" an, fehlt.
Titul XIII.
Seite 311, Artik. 1, Zeile 5, nach das er setze hinzu: vorher
Titul XV.
Seite 315, Artik 4, Zeile 3, Statt Stammes lies Namens

Viertes Buch.

Titul I.
Seite 323, die in der Anmerkung *) enthaltenen drei Artikel fehlen.
Titul II.
Seite 326, Artik. 5, Zeile 10, Statt für die Zeit lies für der Zeit
Titul V.
Seite 333, Artik. 1, Zeile 4, Statt und Stätte-Geld lies oder stätte Geld
Titul VI.
Seite 342, Artik. 12, Zeile 2, Statt oder Geitzes lies und Geitzes
— 345, — 19, — 3, nach den Worten jeder Zeit frei, setze hinzu: dem Gläubiger oder
Titul VIII. dessen Erben
Seite 356, Artik. 10, Zeile 13, Statt desselben lies derselben
Titul XI.
Seite 362, Artik. 1, Zeile 4, Statt ehelichen und lies ehelichen oder
Titul XII.
Seite 368, Artik. 3, Zeile 3, Statt Verkäufer lies Käufer
— — — — — 9, nach den Worten so muß er setze hinzu: vor
— 369, — 4, — 7, Statt Verkäufer lies Käufer
Titul XIV.
Seite 374, Artik. 6, Zeile 1, Statt verkauften lies vertauschten
Titul XVII.
Seite 379, Artik. 3, Zeile 5, — auch — der
Titul XX.
Seite 386, Artik. 3, Zeile 2-3, — Nutzen — Nutzungen
— 387, — 4, — 5, — vergleichen — verglichen
Titul XXI.
Seite 391, Artik. 6, Zeile 9, vertilge die Wiederhohlung des Worts nicht

Titul XXII.
Seite 395, Artik. 3, Zeile 1, Statt blo- lies bloße
— — — — — 5-6, — Entsetzen — Entsetzter

Fünftes Buch.

Titul V.
Seite 402, Artik. 1, Zeile 6-7, Statt zu verschimpfen lies verunglimpfen
— 403, — 2, — 7, nach Principal-Verbrecher setze hinzu: in
— — — 3, — 1, nach Landgerichts setze hinzu: wohl
Titul IX.
Seite 408, Artik. 3, Zeile 20, Statt worden. lies werden.
— — — 4, — 4, nach Strafe setze hinzu: des
Titul X. Landfriedens
Seite 411, Artik. 7, Zeile 17, Statt Ermessung lies Ermäßigung
Titul XI.
Seite 413, Artik. 4, Zeile 1, Statt mörderlichem lies mördlichem
Titul XII.
Seite 416, Artik. 3, Zeile 16, es findet sich auch das Wörtchen billig.
— 417, — 5, — 6, Statt ungefährlichen lies ungefehrlichen
Titul XVI.
Seite 421, Ueberschrift, Zeile 2, Statt derer, lies denen,
Titul XVIII.
Seite 424, Ueberschrift, Statt Art. 1. lies Art. 3.
— — Artik. 3, Zeile 4, nach Schwerdt setze hinzu: auch
Titul XIX.
Seite 425, Artik. 2, Zeile 13, Statt verleumter lies verleumdeter
Titul XXIV.
Seite 432, Artik. 1, Zeile 2, Statt mörderliche lies mördliche
— 433, — 5, — 1, — Ebenmäßig — Ebenermaßen
Titul XXVI.
Seite 435, Artik. 2, Zeile 8, — Grades — Gradus
Titul XXVII.
Seite 436, Artik. 2, Zeile 4, — Hurerei lies Oberhurerei
— 437, — 5, — 7, nach wofern sie setze hinzu: sich

Titul XXIX.

Seite 439, Artik. 3, Zeile 5, Statt Waffen lies Wapen

Titul XXXI.

Seite 441, Artik. 1, Zeile 14, Statt Fehler lies Fehle
— 442, — 2, — 5, — Einsehung — Einsehen
— — — 5, — 4, — erhellt — erhält
— 444, — 11, — 4, — Aecker und — Aecker oder

Titul XXXII.

Seite 445, Artik. 1, Zeile 2, nach leiden setze hinzu: will
— — — 2, — 4, Statt anwesend lies anwesend und
— — — — — 10, vertilge und
— — — 3, — 2, Statt ausgestoßenen lies ausgegossenen

Titul XXXVII.

Seite 451, Artik. 2, Zeile 4, Statt erwarten lies gewarten
— 452, — 3, — 7, — instehende — missende
— — — 5, — 1, — der — dem

Titul XXXVIII.

Seite 454, Artik. 5, Zeile 4, — verlähmet lies erlähmet

Titul XL.

Seite 456, Artik. 2, Zeile 1, — friedlosen und lies friedlosen oder
— 457, — 3, — 2, — Gerichte lies Rechte

Titul XLII.

Seite 459, Artik. 3, Zeile 7, — Mamrichter lies Manngerichte

Titul XLIV.

Seite 460, Artik. 1, Zeile 1, vertilge der

Titul XLVI.

Seite 461, Artik. 2, Zeile 4, Statt in Wahrheit lies würklich

Sechstes Buch.

Titul I.

Seite 467, §. 1, Zeile 2, vertilge worden
— 468, — 4, — 2, Statt einerley lies einigerley

Titul II.

Seite 450, §. 4, Zeile 3, Statt Quittancen lies Quittungen

Titul III.

Seite 471, §. 1, Zeile 12, Statt Wesen lies Unwesen
— — — — 22, — alters — vor Alters
— 473, — 4, — 11, — zehn — zwanzig

Nachdem der Abdruck der Ritter- und Land-Rechte schon vollendet war, sahe ich mich veranlaßt, eine Handschrift derselben, die mir nicht lange zuvor durch den Herrn Landrath Fr. Freiherrn Ungern-Sternberg auf Roiskier gütigst mitgetheilt worden, zu durchblättern, und fand zu meinem Befremden, daß sie auf den siebenten Titel des sechsten Buchs noch zwei Titel folgen läßt. Diese fehlen in allen anderen, von mir zu Rathe gezogenen Handschriften, wie in dem Exemplare des Eßländischen Ober-Landgerichts, scheinen aber nichts desto weniger der Abfassung des Werks vom Jahre 1650 anzugehören, und aus dem Inhalte läßt sich leicht erklären, daß sie früh gesetzliche Kraft verloren. Er lautet wörtlich also:

Titul VIII.

Von Abschaffung unnöthiger und übermäßiger Unkosten, item anderer Ungebühr uff Verlöbnüßen, Hochzeiten, Kindtauffen und Begräbnüßen.

Was für große Unordnung bey den Verlöbnüßen, Hochzeiten, Kindtauffen und Begräbnüßen durch übermäßige Spendirung und Gaben, Essen und Trinken, etliche Jahr hero eingerissen, und wie immer einer den andern darinnen zu übertreffen sich beflißen, solches bezeuget die tägliche Erfahrung. Wann aber durch solchen Uebermuth, Ueberfluß und Mißbrauch der Gaben Gottes zuförderst der gerechte Gott hoch beleidiget, der Adel in unnöthige Unkostung geführet, in große Schuldenlast gesetzet und das Vermögen dergestalt geringert wird, daß daraus anders nichts, als unerträgliche Beschwerungen der Erbhöffe, Haab und Güter, die endlich dadurch aus dem Geschlechte in fremde, auch gemeinen Standes Personen Hände gerathen und verfallen müssen, erfolgen kann; alß sind zur Ehren Gottes und des Landes Nutzen, Aufnahme und Wohlstande die vorige Ord-

nungen revidiret und mit gemeiner Beliebung nach gegenwärtiger, ohne des schweren Zeiten und Läuffte Gelegenheit auf folgender Maße verneuet worden, wornach sich ein jeder in angezogenen Fällen, bey Vermeidung einverleibter Strafen, welche den Verbrechern ohne Ansehen der Person abgenommen werden sollen, zu verhalten schuldig.

§. 1.

Anfänglich nachdem von denen löblichen Vorfahren wohlhergebracht und eingeführet, daß bey den Eheverlöbnüßen und Vollenziehung der Ehe äußerliche Christliche Ceremonien und Solennitäten gebrauchet werden, damit dieser Gott wohlgefällige Stand Gott zu Ehren mit heilsamer Anwünschung göttlichen Heils, Segens, Glücks und Gedeihens angefangen und fortgesetzet werde; so wird es bey solchen gewöhnlichen Copulationen und andern solennen Ceremonien, als der Ehrbarkeit gemäß, den Winkel-Verlöbnüßen aber und Vermischungen zum Abscheu, so wohl auf dem Lande, als in der Stadt, auf den adelichen und anderer Standes-Personen Hochzeiten billig gelassen und darüber gehalten.

§. 2.

Alldieweilen aber die Gastereyen vor der Hochzeit überhoch gestiegen, indem ganzer Tage die Brautjungfern in der Braut Behausung verschrieben, allda immerfort, bis an die Hochzeit, Tag und Nacht, und also die Gaben Gottes in Haltung Banquetiren unnützlich verthan, verschwendet und angewendet werden, alß soll solcher Unrath und unnützliche Banqueten gänzlich verboten und nicht mehr, denn den Abend für der Hochzeit, bey Austheilung der Verehrung, eine einfache Mahlzeit mit einem Gange, und daß nach abgehobener Speise kein Wein geschenket werde, zugelassen seyn, bey Vermeidung 80 Rthlr. Strafe. [1])

1) Renovirte Landes-Ordnung, Ao. 1645. §. 14.

§. 3.

Mit den Verehrungen aber, welche den Tag vor der Hochzeit zwischen Bräutigam und Braut geschicket werden, und bey den adelichen Hochzeiten bishero ganz übermäßig an Ringen, Hemden, Kragen, Schnupftüchern und dergleichen geschehen, soll es dergestalt gehalten werden, daß nun und hinführo von des Bräutigams Seiten keine Personen mehr, als der Braut Mutter, seiner Braut Schwester und zwo Bräutigams-Jungfern; hinwieder von der Braut Seiten keine mehr, als des Bräutigams Mutter, eine Bräutigams-Schwester und zwo Bräutigams-Jungfern sollen begifftet, wie dann auch des Bräutigams seinem Vater, Bruder und keinem mehr, jedwedem ein Hemd und Kragen, und zwo des Bräutigams Dirnen, jeglicher ein Hemd und Kragen, jedoch ohne Spitzen und in Gebühr, nach Beliebung gegeben werden. Würde jemand dawieder handeln, der soll nach der uralten Beliebung in 80 Rthlr. Strafe dem königl. Landgerichte verfallen seyn. [2])

2) Renovirte Landes-Ordnung, Ao. 1645. §. 16.

§. 4.

Auf den Hochzeiten soll aller unnützer Ueberfluß in Essen und Trinken ernstlich und gänzlich verboten seyn, also und dergestalt, daß nicht mehr denn ein Gang Essen auf Mann-, Frauen- und Jungfrauen-Tafel, so

wohl zu Lande als in der Stadt, aufzutragen soll erlaubet, auch kein Wein weiter auf währender Mahlzeit gegeben werden. Auf der Braut-, Frau- und Jungfrauen-Tafel aber soll, nach Aufhebung des einen Gangs Essen, demjenigen, dem es zu thun belieben und darauf spendiren wollte, der schlechte Zucker-Confect, ohne einiges candirte Zucker-Gebackenes, aufzusetzen erlaubet, auch der Uebertreter in 30 Rthlr. Strafe dem königl. Landgerichte verfallen seyn. [3])

3) Renovirte Landes-Ordnung, Ao. 1645. §. 13.

§. 5.

Was nun bey den Hochzeiten auf vorhergestellte Maßen verordnet, solches soll auch bey den Kindtaufen also gehalten werden, daß ein jeder sich nach der Ordnung auf den Hochzeiten in Essen und Trinken richte, und hinführo die überflüßigen Gastereyen in Banqueten gänzlich verboten seyn, bey Strafe 50 Rthlr. [4])

4) Renovirte Landes-Ordnung, Ao. 1645. §. 115.

§. 6.

Gleichergestalt soll auch nach voriger allgemeiner Beliebung in Haltung des Trauermahls bey adelichen Begräbnüßen allhier in der Stadt, wie auch für dem Leichenbegängnüß, alle Marcipan, candisirte Zuckersorten und Confect zu spendiren verboten, und nicht mehr denn eingemachte Sachen an Enfer, Succade, Wallnüße, nebst glühendem Wein zu geben vergönnet seyn, bey unnachläßiger Abforderung 50 Rthlr. Strafe von denen, die dawider gehandelt zu haben befunden werden. [5])

5) Renovirte Landes-Ordnung, Ao. 1645. §. 17.

§. 7.

Weil auch bishero leider ein böser Gebrauch des Rauffens und Schlagens in adelichen und andern ehrlichen Gelagen, bey anwesen Adelfrauen und Jungfrauen, wider die alte Recesse eingerissen, alß sollen hiemit die alten Rechte und Sanctionen confirmiret, und ernstlich verbothen seyn, daß keiner in adelichen und ehrlichen Gelagen, Hochzeiten, Kindtauffen, voraus wenn Frauen und Jungfrauen geladen und zugegen sind, sein Gewehr auf einen andern zücken, noch in Ernst entblößen soll. Wird jemand dawider handeln, der soll ohn einiges Ansehen der Person oder Entschuldigung des Trunks in 40 Rthlr., da er aber einen oder den andern verwundet hätte, in 100 Rthlr. Strafe an das königl. Landgericht verfallen seyn. [6])

6) Renovirte Landes-Ordnung, Ao. 1645. §. 21.

§. 8.

So sollen auch alle vom Adel, Andern zum Exempel, so wohl auf Hochzeiten, Kindtauffen, als andern Gelagen, sich aller Unhöflichkeit, so wohl im Tanzen, als sonsten, weil solches der Honnetät und Ehrbarkeit zuwider, gänzlich und bey willkührlicher Strafe sich enthalten. [7])

7) Adels-Bewilligung, Ao. 1543.

Titul IX.

Vom Maße in Kleidung zu halten.

Nachdem ehrlich, ziemlich und billig, daß ein jeder wes Würdens oder Herkommens er sey, sich nach seinem Stande, Abkunft, Ehren und Vermögen Kleider trage und halte, damit der Status Politicus nicht confundiret,

sondern ein Stand für dem andern erkannt und unterschieden werden möge, denn auch durch den einreißenden leidigen, dem gerechten Gott höchst mißfälligen Hoffahrt und Ueppigkeit in Kleidung und schändlichen fremden Trachten nicht allein einzelne Personen sich selbst ruiniret, sondern auch ganze Landschaften in Abnahme und Verderb gerathen, indem durch die güldene und silberne Stücke, Schnüre, Spitzen und dergleichen vergängliche Arbeit, ein großer Theil des Vermögens an Korn, Geld und Anderem, ganz unnützlich verthan, aus dem Lande geführet, und der Vortheil allein den Kaufleuten zugewandt wird, alß ist zu Abschaffung solches sündlichen und landverderblichen Unwesens folgende Ordnung einhellig beliebet und verfaßt worden, wonach sich ein jeder, bey Vermeidung einverleibter Strafe, zu verhalten.

§. 1.

Soll demnach Allen, so adelichen Standes und Herkommens dieses Fürstenthums sind, es sey Mann, Frau oder Jungfrau, Jung oder Alt, weder auf ihren Ehrentag, Hochzeiten, Kindtauffen, Gastereien, noch in täglichem Gebrauch einig Gülden- oder Silberzeug, Atlaß mit güldenen oder silbernen Blumen, güldene oder silberne Spitzen, güldene und silberne Schnüre, Gallaunen, Posamenten, güldene und silberne Litzen, Perlsticker-Arbeit, gläserne Brehmels, allerhand seidene, wie von Zweyen geknüppelte Spitzen, die zu Vieler merklichen Verderb aufgekommen, auf Kragen, Handtatschen, Hauben oder Hemden gänzlich zu tragen verbothen; dagegen aber güldene und silberne Knöpfe, güldene und silberne Hutbänder, allerhand gestickte Handschuch und

Gehänge, wie auch seidene Gallaunen, Schraubschnüre und Pomecken auf den Kanten der Kleider zu gebrauchen zugelassen seyn. Da nun einer oder der andere selbige verbothene Sachen auf Kleidern in Hochzeiten, Gastereien oder täglich gebrauchen würde, der oder dieselbe sollen zum ersten Mahl 50 Rthlr. Strafe, und hernacher doppelt, auch so oft er darob befunden wird, unnachläßig zahlen und in die Landlade erlegen.

§. 2.

Und weil Gott selbst, als ein Gott der Ordnung, will, daß ein Unterscheid der Stände gehalten, und einem für dem andern der Vorzug gelassen werde, nebenst dem in allen wohlbestalten Regimentern es also geübet wird, daß eine Frau nach ihres Mannes Stand, Dignität und Würde, sich in Allem halte und richte, dem allen entgegen zu nicht geringer Confusion des Status Politici und Verkleinerung des adelichen Standes, so wohl zu Lande in den Flecken, als sonsten auf dem Thumb, bey denen unadelichen Frauen und Jungfrauen eine große Hoffahrt und Uebermuth in Kleidung und Anderm eingerissen, da dieselben sich den adelichen Frauen und Jungfrauen fast gleich halten und wenig zu unterscheiden seyn, so wohl denenselben sich vorziehen; alß wird hiemit allen und jeden Frauen und Jungfrauen, die dieses Fürstenthums Jurisdiction unterworfen, sie seyen Priester, Schuldiener, Schreiber, Verwalter, Arrendatores, Amptleute und andere dergleichen Conditions Frauen und Jungfrauen, ob sie gleich adelicher Abkunft, sintemahl die sich aus denselben durch Heyrath begeben, ernstlich auferleget und gebothen, sich aller adelichen Kleidung

und Trachten gänzlich zu äußern; die aber sich derselben bishero gebraucht, abzulegen, und denen bürgerlichen Frauen und Jungfrauen in den Städten gleich zu halten, mit dieser ernsten Verwarnung, daß alle diejenigen, so sich hierwieder setzen und ungehorsam befunden werden, in 30 Rthlr. Strafe zum Ersten und hernacher gedoppelt, so oft sie darinnen betroffen, dem königl. Landgerichte ohne einzige Abdingung sollen verfallen seyn. [1])

[1]) Renovirte Landes-Ordnung, Ao. 1645, §. 19.

§. 3.

Bey ebenmäßiger Poen wird auch allen jetztgemeldten unadelichen Frauen und Jungfrauen ernstlich untersagt, befohlen und gebothen, daß sie sich ferner, wie bishero übermüthig geschehen, nicht unterstehen, so wohl in der Kirchen als auf Hochzeiten, Kindtauffen, Gastereien, Begräbnüßen und andern ehrlichen Zusammenkünften, denen adelichen Frauen und Jungfrauen in Gehen und Sitzen vorzuziehen, sondern denenselben die Präferenz und Vorzug geziemender Maßen zu lassen. [2])

[2]) Renovirte Landes-Ordnung, Ao. 1645, §. 20.

§. 4.

Allen unzüchtigen und mit der Wahrheit berüchtigten Weibes-Personen, Concubinen und dergleichen, wie auch die sich erst nach beschehener Schwängerung ehelichen lassen, sollen sich ehrlichen Frauen mit Kleidung, güldenen Halsketten, Armbanden, Ringen und anderem güldenen und silbernen Geschmeide gleich zu halten und zu zieren, noch in löblichen Gesellschaften nebenhin zu treten, durchaus nicht zugelassen seyn, besondern da sie dawider handeln und betreten würden, nebenst Abnehmung der ihnen nicht geziemenden Kleidungen und Schmucks, mit ernstlicher Strafe beleget und mit Schimpf aus ehrlichen Gelagen gewiesen werden. [3])

[3]) Adels-Bewilligung, Ao. 1543.

Kleine Druckfehler anzuzeigen, die jeder Leser leicht verbessern kann, halte ich der Mühe nicht werth. Doch will ich bemerken, daß S. 165, in dem 10. Citate, Statt 159 gelesen werden muß: 1592, und S. 172, in dem 3. Citate, Statt 266: 206; allda Statt 2514: 1514.

Register.

A.

Aagang, 480, 573.
Abfall vom Glauben, 288.
Abgesonderte Kinder, 311.
Abgötterei, 468, 472.
Ablegen eines Kindes, 420.
Absagen, feindliches, 407.
Abscheid, 228—229, 609, 613.
Abschieds-Qual, 509.
Abtragsgeld, 458.
Abtreiben der Leibesfrucht, 419.
Abwesenheit des Klägers und Beklagten, s. Ausbleiben.
Abwesenheit in fremden Landen, 189.
Abzugsrecht, 131, 132.
Acclamation, 579.
Acht, 200, 406.
Aechter, 450, 456, 457.
Acker, 442.
Acker-Geräth, 340.
Actor, 578, s. Kläger.
Adel, 475, 476, 479, 572, s. Edelleute.
Adulterium, s. Ehebruch.
Advocatus fisci, 589.
Advocat, 193, 498, 578, 581, s. Anwald.
Aeltern, 282, 287, 288, 292, 495.
Aeltern-Mord, 418, 451.
After-Lehen, 51, 52, 103.
Agnati, 244.
Ahnen, 476, 572.
Albrechts von Brandenburg Bestätigung der Privilegien, 22.
Alimentation unehelicher Kinder, 431, 432.
Anbau fremden Landes, 114, 121, 442.
Anbietung, 372.
Angeber, 449, 450.
Anrüchtig, 455, 456.
Antwort, 209, 582.
Anwald, 192—199, 594, s. Advocat, Sachwalter und Bevollmächtigter.
Appellation, 169, 230, 581, 601, 609.
Appellations-Rechtfertigung, 510, 530.
Appellations-Schilling, 11, 13, 230, 614.
Archivarius, 494.
Armen-Procurator, 193.
Arrende, 374—378, 342, 468.
Arrest, 233, 476, 515, 516.
Arznei, 348.
Arzt-Lohn, 348, 453.
Ascendenten, 243.
Assessoren des Manngerichts, 588, 604.
Auftrag liegender Gründe, 364, 549, 554.
Augenschein, 226.
Ausbeugen auf der Landstraße, 116, 479.

Ausbleiben vor Gericht, 189—191.
Aussteuer, 296.

B.

Bauern, 380—385, 261.
— -Streit, 408.
Baum der Blutsfreundschaft, 242.
Befreiung, gewaltsame, eine Uebelthäters, 451.
Begebung der Rechte, 357.
Begräbnißkosten, 348.
Beischlaf, 430—432, 438.
Beichtvater, 462.
Beisorger, 263, 267, 273, 278.
Beispruch, 372—374.
Beiurtheil, 228, 508, 609.
Bekenntniß, 210.
Beklagter, 209, 210, 228.
Bekreutzigung, 233, 491.
Belehnung, 47, 132.
Beliebungen der Ritterschaft, 25, 475.
Beneficium cedendarum actionum, 356.
— competentiae, 551.
— divisionis, 355.
— excussionis, 355.
— restitutionis, 264, 274, 395, 525.
Berge-Geld, 385, 558.
Beschädigung der Wiesen und Aecker, 111.
Besitz, 320—395, 175, 234, 592, 597.
Betrug, 392.
Bettage, 468.
Bevollmächtigter vor Gericht, 195—198, 321, 578, s. Anwald.
Beweis, 210, 222, 228.
Bezahlung, 358—361.
Bierzapfen, 471.
Bigamie, s. Ehe.
Bischof, 467, 468.
Bischöfliches Gericht, 71.
Blutsfreundschaft, 220, 241, 249, 266, 435, 520.
Blutschande, 250, 434, 435.
Borg, 324—328, 116, 119, 121.
Brandbriefe, 405.
Brandstiftung, 563, s. Mordbrand.
Braut und Bräutigam, 241.
Brautgeschmeide, 62, 102.
Brautschatz, 241, 259, 298, 317, 347, 430, 538, 565.
Brennen in den Wäldern, 454.
Brodherrn-Mord, 418.
Brüche, 458.
Brücken, 179, 493.
Bruder, 240, 266, 289, 295, 299, 303, 304, 309, 313.
Brüggeneys Bestätigung der Privilegien, 23, 78.
Bürgen, 352—358, 108, 119, 234, 457.
Bürgschaft in peinlichen Sachen, 460, 596.
Bürgerliche, 555.
Buße, 453.

C.

Calumnant, 445.
Canzellist, 494.
Canzellei-Taxe, 609, s. Taxe.
Capital, 342, 353, 391.
Carls IX. Privilegium, 31.
Carls XI. Bestätigung der Privilegien, 37, 90.
Caution im Gerichte, 205, 206.

Chirographarii, 351.
Christinens Bestätigung der Privilegien, 30.
— Brief, 35.
Christophs Privilegium, 17, 56.
— Brief, 17, 58.
Chrystallen-Seher, 399.
Citation, 185—188, 393, 449, 578, 586, 603, s. Ladung.
Cognati, 241.
Collateral-Verwandte, 243.
Commodatum, 351.
Compensation, 224.
Compromiß, 329, s. Schiedsrichter.
Computation, 44.
Concubine, 291.
Concurs, 348 352, 550.
Condiction, 361.
Condictio indebiti, 328.
Confession, Augsburgische, 467.
Confrontation, 462.
Consanguinei, 303.
Consistorium, 168, 490, 437, 467.
Contracte, 320—323, 371.
Contumaz-Urtheil, 579, 583.
Copie der Acten, 580
Creditor, 552, s. Gläubiger.
Crimen laesae Majestatis, s. Majestäts-Verbrechen.
Criminal-Sache, 597, s. peinliche Verbrechen.
Curatel, 275.
Curator, s. Beisorger.
— ad litem, 273, s. kriegische Vormünder.

D.

Dämme, 480.
Debitor, s. Schuldner.
Declarations-Gesuch, 10, 583, 584.
Defension, 461.
Delinquent, 462, 463, 596.
Denunciation, s. Anbietung.
Depositum, 333—338, 349, 476.
— , gerichtliches, 329, 346, 395, 495.
Descendenten, 243.
Desertio malitiosa, 265.
Diebstahl, 424—427, 109, 311, 414.
Diebeshelfer, 428.
Dienstvolk, 378—380, 219.
Diffamiren, s. Injurien.
Dilation, 205, 354.
Donation, 280.
Doppelspiel, 361.
Dorfsrecht, 126.
Duplic, 210.

E.

Edelmann, 167, 460, 476, 556, 566.
Edictal-Ladung, 188, 496.
Ehe, zwiefache, 437, 438.
— , verbotene, in aufsteigender Linie der Schwägerschaft, 252.
— , verbotene, in niedersteigender Linie der Schwägerschaft, 254.
Ehebruch, 435—437, 262, 566.
Ehehaften, 191, 588.
Eheleute, 219, 261.
Ehesachen, 239, 520.
Ehescheidung, 122, 124, 127, 262.
Eheversprechen, 63, 519.
Ehrenschändung, s. Injurien.
Ehrlose, 455.
Eid, 108, 212, 227, 590.
— der Armuth, 193, 488.
— des Landraths, 165.
— des Secretaires, 184.
— des Copisten, 494.
— der Parten, 227.
— der Procuratoren, Anwälde und Bevollmächtigten, 199.
— s. Juramentum.
Eigenthum, 113, 320.
Einbrechen, 424.
Einbringung zur Theilung, 311.
Eingebrachtes, 302, s. Mitgabe und Brautschatz.
Eingedomte, 319.
Eingesessene, 486.
Eisen-Probe, 68, 143, 121, 128.
Eleonorens Bestätigung der Privilegien, 37.
Eltern, s. Aeltern.
Enterbung, 287, 529.
Entführung, 63, 432, 433.
Entlehnen, 324—328, 331—333.
Entleibung, 414, 565.
— durch ein Thier, 422.
Entstreichung der Bauern, 382—384.
Entweichung des Gatten, 362.
Endurtheil, 9, 229, 583.
Erbbriefe, 225.
Erbgang, 280, 316, 542.
— in aufsteigender Linie, 300.
— in niedersteigender Linie, 293.
— in der Seitenlinie, 303.
Erbgüter, 39, 51, 55, 58, 59, 104, 137, 284, 309, 338, 372, 387, 527, 532, 562.
Erbherr, 347.
Erbname, 311.
Erbrecht, 40—51, 59.
Erbschulden, 259.
Erbtheilung, 50, 51, 99, 122—125, 128, 135—137, 314, 531, 542.
Erichs IV. Privilegium, 16, 39.
— Brief, 16, 54.
Erichs XIV. Privilegien, 29, 82.
Erläuterungs-Gesuch, s. Declarations-Gesuch.
Erlingshausens Bestätigung des Gnaden-Rechts, 19.
— Abtretung des Ordens in Livland, 20.
Ersatz, 332, 333, 337, s. Schaden-Ersatz.
Erstattung, 425, 426.
Eviction, s. Gewähr.
Exceptionen, 209, 213, 327, 328, 579, 586.
Execution, 14, 232, 358, 507, 514.
— in peinlichen Sachen, 462, 605.
Expensen, 236, 516.

F.

Fahrlässigkeit, 416, s. Verwahrlosung.
Falsch, Falsum, 366, s. Verfälschung.
Famos-Schriften, 447.
Fatalia, 490, 491, 583.
Feindschaft, 164, 219.
Festtage, 468.
Finnische Bauern, 557.
Fischerei-Recht, 111, 130, 480.
Fluchen, 396.
Frau, 117, 280, 319, 346, 362, 371, 445, 449, 526.
Frauenzimmer-Nothwehr, 414.
Fremde, 290.

Frevler gegen die Obrigkeit, 402.
Friedbrecher, 406.
Friedlos, 103, 107, 118, 120, 122, 456, 457, 460.
Fürstenbergs Privilegium, 28.
Fund, 113, 426.

G.

Gaben zwischen Eheleuten, 261.
Gahlens Privilegium, 27.
Gast, 476.
Gatten-Mord, 418.
Geächtete, 456.
Gebrechliche, 263, 278.
Gebühren, 595.
Gefängniß, 460, 561.
Gefangener, 112.
Gefangenwächter, 451.
Gefundenes, s. Fund.
Gegenklage, 204.
Geistliche Gerichtsbarkeit, 168.
Geldstrafe, 444.
Geleite, 192, 457, 497.
Gelübde in der Noth, 123.
Gerichtsbarkeit, 166, 167, 385.
Gerichtstag, 502.
Germani fratres, 303.
Geschäfte, 280, 286.
Geschenk, 280.
Geschwächte, 430, 431, 644.
Geschwister-Mord, 419.
Gesellschaft, 386.
Gesinde, besetztes, 94, 476.
Gestohlenes, 112, 342, 427.
Gewähr, 320, 394.
— verkaufter Güter, 367—369.
Gewalt, väterliche, 54.
Gewaltsachen, 597.
Gewaltthat, 130, 394, 406, 424, 441, 451.
Gewehr, 63, 340, 641.
Gewichte, 439.
Gewohnheitsrecht, 464.
Gezeugniß zu ewiger Gedächtniß, 221.
Gläubiger, 348—352, 444.
Gnadendienst, 379.
Gotteshäuser, 469.
Gotteslästerung, 396.
Gouverneur, 162, 402, 486, 585, 596, 605.
Grade, verbotene, 241, 248.
Grenzbriefe, 492, 559.
Grenzführung, 173, 174, 589, 594, 604.
Grenzmaal, 440, 567, 592.
Grenzstreit, 508, 589, 592, 594.
Großvater, 296, 298.
Gustav Adolphs Privilegium, 33.
Güter, 372—374, 313, 338.
— gestrandete, 385—386.
Gutsherr, 376—378, 385.

H.

Hafen, s. Strandhafen.
Haken, 531.
Hakenmann, 381, 558.
Haken-Richter, 10, 11, 13, 67, 178, 179, 479, 514, 603.
Halbgeschwister, 303—306.
Hals, 566.
Hals- und Hand-Gerichte des Adels, 88, 96.
Handel, 476.
Handgelübde, 440, 460, 569.
Harrisches und Wierisches Recht, 39, 162.
Hausfrieden-Bruch, 441.
Hausrecht, 129, 441.

Heergewette oder Heerweide, 50, 51, 101, 136, 305, 315.
Heerstraße, 478, 493.
Hehlung der Verbrecher, 450, 451.
Heiraths-Notul, 260.
Heuer, 375—378, 346.
Heuschläge, 442, 480.
Hirten-Recht, 114—116, 454.
Hochzeit, 296, 638.
Holzung auf fremdem Boden, 130, 442.
Hurenlohn, 311.
Hurerei, 429, 430, s. Ehebruch.
Hurenwirth, 472.
Hypothek, 350, 351.

J.

Jahr und Tag, 224, 496, 497, 556.
Immission, 549.
Incarceration, 460, s. Gefängniß.
Indigenat, 556.
Injurien, 444—446, 70, 393, 562, 567.
Inprotocollirung, 549.
Inquisition in peinlichen Sachen, 461.
Insinuirung der Citation, 187, 586.
Interlocuta, s. Beiurtheil.
Interrogatoria, 212.
Interims-Ordnung der Mannsgerichte, 585—601.
— ergänzt, 602—606.
Intestat-Erben, 289, 301.
Introductions-Frist, 513.
Inventarium des Nachlasses, 270, 609.
Johannes III. Privilegium, 30.
Jungfrau, 239, 240, 263, 266 292, 362, 445, 446.
Jungingens Privilegium, 17.
Juramentum calumniae et malitiae, 207.
Juridic, 165, 229, 403, 488, 579.
Jus retractus, 556, s. Beispruch.
— repraesentationis, 297, 304.
Justificatio appellationis, 560, 513.

K.

Kaiserrecht, 464.
Kauf, 362—374.
Kaufbrief, 364, 391, 559.
Kaufmannschaft, 476.
Kaufschilling, 349, 363.
Kesselfang, 103.
Ketzer, 466.
Kinder, 188, 218, 265, 282, 287, 288, 293, 294, 304, 305, 387, 495, 527.
Kindermord, 418—420, 451.
Kindeskinder, 296, 297, 304.
Kindestheil, 318, 541, 548, 549.
Kindtaufe, 640.
Kirchen-Gut, 393, 469, 470.
Kirchen-Krüge, 471.
Kirchen-Raub, 427, 428, 451.
Kirchen-Schulden, 470.
Kirchensühne, 567.
Kirchen-Unterhalt, 469.
Kirchen-Vorsteher, 469.
Kirchspiels-Junker, 468, 470.
Kirchen-Wege, 478.
Klagschrift, 501.
Kläger und Klagen, 201—204, 120, 211.
Kleider-Ordnung, 641—645.
Kleinodien, 319.
Knechtschaft, 113.
Korn, 455.

Krankheit, 455.
Kreise Ehstlands, 7, 12, 42, 67.
Kriegische Vormünder, 199, 273.
Kruge, 472, 570.
Krüppel, 292.
Küster, 470.
Kundschafter, 404.
Kuppler, 429.

L.

Ladung, 53, 123, 138, 189, s. Citation.
Läuflinge, 65, 68, 178, 381, s. Entstreichung.
Land, s. Anbau.
Land-Charte, 172, 226, 589, 604.
Landes-Beschwerungen, 377.
Landes-Ordnung, 466.
Landes-Verrätherei, 449, 451.
Landfriedens-Bruch, 406—408.
Landgericht, 486, s. Ober-Landdericht.
Landgerichts-Secretaire, 180, 181.
Land-Güter, s. Güter.
Landmesser, 172, 491, 589.
Landräthe, 7, 162, 163, 164, 193, 269, 407, 486, 487, 605.
Landraths-Güter, 36, 511.
Landrechte, s. Ritter- und Land-Rechte.
Landsaß, 167, 468, 476.
Landschaft, 475, 572.
Land-Waisengerichts- und Vormünder-Ordnung, 607-630.
Landwege, 478.
Lehtags-Recht, 357.
Legat, 280, 286, 529.
Lehngüter, 39, 51, 52, 93, 99, 107, 114, 338, 540.
Lehnrecht, 126, 127, 132, 133, 136—138.
Lehnrecht in der Wick, 99—139.
Leibgedinge und Leibzucht, 101, 104, 134, 319.
Leihen, 324—328, 331.
Libell, 582.
Linie der Sippschaft, 242.
Lohn, 348, 379.
Lohringhoffs Statut, 21.
Lostreiber, 63, 66.

M.

Maalzeichen, 592, s. Grenzmaal.
Maaß, 478.
Majestäts-Verbrechen, 401, 449, 451.
Mandatarius, 578, s. Bevollmächtigter.
Mandat-Schreiben, 585, 596.
Mann, 276, 279, 285, 316, 445.
Mannbuße, 436, 564, 569.
Manngericht, 585—601, 12, 171, 491, 492.
Mannrichter, 170—178, 10, 13, 491, 585.
Meineid, 399—401.
Memorial des Ehstländischen Adels, 39.
Mengden's Privilegium, 19, 61.
Menschen-Diebstahl, 427, 443.
Miethe, 383, s. Heuer.
Milderungsgründe der Strafen, 413, 435, 459.
Minderjährige, 200, 218, 266, 324, 339, 362.
Mißheirath, 62, 292.
Missethäter, 605, s. Delinquent.
Missive, s. Sendbriefe.
Mitgabe, 260, 317, 318, 348, 521, 522, s. Eingebrachtes.
Mörder, 423, 424.
Mord, 129, 451, s. Todtschlag.
Mord, erkaufter, 421.
Mordbrand, 110, 404, 405, 451, 563.
Morgengabe, 48—50, 63, 100, 135, 137, 259, 317, 318, 521.
Mühle, 116, 480, 481.
Mühlen-Schleußen, 480.
Mündige, 264.
Münz-Verfälschung, 438.
Mutter, 240, 265, 271, 301, 302, 319.
Mutuum, s. Borg.

N.

Nachkläger, 501.
Nachrichter, 463.
Näherrecht, 372, s. Jus retractus.
Narren und Sinnlose, 118, 263, 280, 362, 370.
Neues, 204, 210, 232.
Nieder-Landgericht, 10, 169, 490, 608.
Niederschlag eines Diebes, 414.
Nießbrauch, 318, 348.
Notarius, 494, 595.
— des Waisengerichts, 611.
Noth, echte, 108, 191.
Nothwehr, 412—414, 125, 128, 441.
Nothzucht, 110, 432, 433.

O.

Ober-Landgericht, 7, 162, 163, 166, 231, 489.
Ober-Landgerichts-Constitution, 577—583.
Obligation, 302, 319, 327, 542.
Obmann, 322.
Original-Urkunden, 223.

P.

Pacta subjectionis, 29, 473.
Parten und Pflichten, 578—606, 173, 192, 229, 446.
Paß für das Dienstvolk, 380, 448.
Pasquill, 393, 447, 568.
Pastor, 468, s. Prediger und Priester.
Patrimonium, 529.
Peinliche Verbrechen, 396—440, 597.
Peters des Großen Bestätigung der Privilegien, 5.
Pfändung des Viehes, 453.
Pfand, 234, 444, 351, 546, 550, s. Verpfändung.
Pfandverschreibung, 350.
Pflegkind, 240.
Pflichttheil, 283.
Plettenbergs Privilegien, 21—23, 62, 65, 69, 71, 73.
Poena talionis, 449.
Polizei-Ordnung, 466.
Posthumus, 294.
Präscription, 559, s. Verjährung.
Prediger, 167, 462, 467.
Priester, 471.
Principal-Schuldener, 353—358.
Privilegien, 5—98.
Privilegirte Forderungen, 348—349.
Proceßform, 609, s. Ober-Landgerichts-Constitution.
Proclamation, 549.
Procurator, 194—199, 321.
Protestation, 393.
Protocoll, 595, 606.
Publication der Urtheile, 583.

Pupillen, 370, 525, s. Vormund.

Q.

Quälung der Urtheile, 10, 403. 509.
Quittung, 224, 360.

R.

Raub, 130, 311.
Raufen, 641.
Recesse, mündliche, 581.
Rechenschaft der Vormünder, 276.
— der Kirchen-Vorsteher, 470.
Recht, gemeines, 203.
—, Harrisches und Wierisches, 4—98, 161, 162.
—, Livländisches, 203.
Rechtsgang, 69.
Reckes Privilegium, 25.
Reconvention, 264, 206.
Relation, 582.
Religion, Evangelische, 5, 87, 95, 466—469.
Renunciation, s. Begebung der Rechte.
Renten, s. Zinsen.
Replik, 204, 501.
Restitution, 395, 525, s. Beneficium restitutionis.
Revision, 385, 513.
Revisions-Schilling, 512.
Richter, 163—165, 229.
Richterstühle, 7—15.
Ritter- und Landrecht, 493—465, 161, 163, 485.
Ritterschafts-Hauptmann, 10, 170, 491.
Roßdienst, 35, 94, 347, 377, 474.
Rückkauf, s. Wiederkauf.

S.

Sachwalter, 321, s. Anwald.
Sammende Hand, 47, 48, 54, 134, 135, 314.
Satzschriften, 203, 578.
Schaden, 452—455.
Schaden-Ersatz, 113—115, 117, 123, 124, 332, 346, 368, 395, 442, 453, s. Ersatz.
Schändung der Dirnen und Frauen, 430—432.
Schatzfreiheit, 61, 75.
Scheidungs-Briefe, 391, 492, 559.
Schenkung zwischen Eheleuten, 261.
Schiedsrichter, 322.
Schiffer-Verantwortlichkeit, 335.
Schläge des Knechts, 112.
Schmähungen, 567, s. Injurien.
Schulden, 107, 310, s. Principal-Schuldner und Bezahlung.
Schuldbriefe, 225, 327.
Schuldner, 348—352, 391, 452.
Schuldsachen, 188, 284.
Schwägerschaft, 220, 250, 258.
Schwängerung, 430.
— verheimlichte, 419.
Schwärmer, 467.
Schwangere, 117, 462.
Schweden-Recht, 67, 557.
Schwerdtmagen, 244, 305.
Schwester, 240, 266, 289, 295, 299, 303, 304, 309, 313.
Schwören, 396.
Secretarius des Ober-Landgerichts, 180—185, 494.
— des Manngerichts, 583.
Secten, 466.
Segensprecher, 399.

Seitenlinie, 243.
Selbsthülfe, 129.
Sendebriefe, 225.
Selbstmörder, 420, 421, 565.
Sequestration, 233.
Sigismunds Privilegium, 31, 87.
Sinnlose, 263, 362, 370, s. Unsinnige.
Sippschaft, 242.
Sodomie, 434, 566.
Sohn, 111, 294, 312, 339.
Sonntags-Feier, 468.
Special-Pfand, 351.
Spielen, 361—362.
Spillmagen, 244.
Stammgüter, 534.
Stauung, 481.
Stiefkinder, 310.
Stiefvater, 310.
Stillschweigende Verpfändung 347.
Strafgeld, 458, 475, 493, 497, 500, 515.
Strandhäfen, 477.
Strandung, 385.
Straßen, s. Wege.
Straßen-Breite, 116.
Straßenräuber, 423, 451.
Ströme, 480.
Subhastation, 549.
Sühnegeld, 458.
Sylvesters Erb- oder Gnaden-Recht, 19.

T.

Tausch, 374.
Taxa der Gebühren, 595.
Temere litigantium poena, 237.
Termin, 579, 580, 583, 595, 588.
Testament, 280—286, 265, 391, 391.
Theilbriefe, 391, 559.
Theilung, 311—314.
Thiere, böse, 422—423, 454, s. Vieh.
Tochter, 294—298, 266, 292, 300, 313.
Todtschlag, 408, 412, 63, 110, 128, 452, 460.
—, unvorsätzlicher, 415.
Tortur, 569.
Trauer-Jahr, 191, 317, 475, 475, 540.
Trunk, 441.

U.

Uebervortheilung, 314, 323, s. Verkürzung.
Unächte Kinder, 291.
Unbescheidenheit vor Gericht, 446, 580, 599.
Unehrliche, 285, 291.
Ungebühr in gerichtlichen Schriften, 195.
Ungehorsam, 189—191, s. Ausbleiben.
Unkeuschheit, s. Hurerei.
— wider die Natur, 434.
Unmündige, 117, 200, 218, 240, 264, 266, 272, 273, 280, 339, 347, 349, 361, 362, 370, 459, 475.
Unmündigkeit der Weiber, 117, 200.
Unsinnige, 280, s. Sinnlose.
Untreue, eheliche, 292, 400.
Unvorsichtigkeit, 415.
Urfehde, 400.
Urkunden, 226.
Urtheil, 52—54, 107—109, 164.

Urtheilsqual, s. Quälung.
Uterini, 303.

V.

Vater, 240, 265, 294, 301, 339.
Venia aetatis, 524.
Verbannte, 456.
Verbrecher, s. Delinquent.
Verbringer, 263, 370, s. Verschwender.
Verdachtsgründe gegen den Richter, 164, 165.
Verfälschung, 438—440.
Verfestete, 121, 457.
Vergiftung, 405, 418, 422.
Vergleich, 223, 233.
— , in gerichtlichen Klagen, 139.
Verhehlung und Verschweigung der Uebelthäter, 450, 451.
Verheuern, 375—378.
Verjährung, 388, —394, 67, 70, 175, 225, 320, 345, 371, 384, 392, 559.
Verkaufen, 362—374.
Verkürzung über die Hälfte, 322, 370, 374, 392.
Verläumder, 445, 446.
Verlockung fremder Leute, 448.
Verlöbnisse, 239—241, 292, 438.
Verpfändung, 338—348, 138.
Verräther, 404.
Verrückung der Gränzen, 440.
Verschwender, 278, 281, s. Verbringer.
Verspäher, 404.
Verstümmelung, 111.
Vertauschung, 374.
Vertrag, 320—323.
Vervortheilung, s. Verkürzung.
Verwahrlosung, 369, 377, 405, 416.
Verwandte, 164, 169, 308.
Verwandten-Mord, 419.
Verwarnung des Meineides, 215.
Verwundung, 129, 408, 411.
Vettern, 315.
Vieh, welches Schaden verursacht, 453.
Vollziehung, 232.
Vorkäuferei, 477.
Vormünder-Ordnung, 608—630.
Vormundschaft, 268—279, 49, 103, 134, 136, 199, 220, 239, 240, 263, 339, 370, 525.
Vorsatz, böser, 458.
Vorstand, s. Caution im Gerichte.
Vorworte, 367.
Vorzug der Gläubiger, 348—352.

W.

Wachtmeister, 494.
Wächter der Gefangenen, 452.
Waffen, 340.
Wahrsager, 399.
Waisen-Gericht, 608—630.
Waldemars Privilegium, 16, 46.
Wege, 116, 179, 478.
Wehre, 48.
Weiber, s. Frau.
— , unzuchtige, 429.
Wette, 361—362, 458.
Widerklage, 204.
Widerruf, 445, 568.
Widersetzlichkeit gegen das Gericht, 402—403, 104.

Widerspruch gegen Veräußerung, 310, 372.
Wiederforderung, 361.
Wiederkauf, 371.
Wiederlage, 259, 551.
Wiesen, s. Heuschläge.
Wille Statt der That, 457, 458.
— , letzter, s. Testament.
Winkel-Verlöbnisse, 239, 638.
Wirths-Verpflichtung, 335.
Wittwe, 191, 200, 260, 265, 292, 302, 316, 318, 475, 536, 540.
Wittwer, 540, s. Mann.
Wohlerworbenes, 52, 100, 261, 285, 305, 526.
Wucher, 330, 548.
Wunde, tödtliche, 411.

Z.

Zahlung nach dem Werth der Anleihe, 360.
Zahlungs-Unfähigkeit, 123.
Zauberei, 397—399, 110, 561.
Zaun, 442, 453.
Zehentrecht, 115, 131.
Zettel, 492.
Zeugen, 116, 117, 216, 218, 219, 503, 579, 592.
Zeugenbeweis, 211—222, 122, 127, 590.
Zeugeneid, 216.
Zeugenverhör, 176, 221.
Zinsen, 329, 351, 359, 391, 541.
Zufälle, 377.
Zusammenkunft des Adels, 475.

Dorpat,
gedruckt bei J. C. Schünmann, Universitätsbuchdrucker.